

Forschungsbericht

Nr. 149

Verringerung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher
Nutzfläche bei der Umsetzung der Eingriffsregelung,
Landschaftsplanung und Bauleitplanung unter Berück-
sichtigung der Ansprüche des Naturschutzes

Verfasser:

Marc-Andre Gasber, Jürgen Wissmann, Helmut Fuchs, Ralf Nolten, Thomas
Kutsch und Wolfgang Schumacher

**Institut für Lebensmittel- und Ressourcenökonomik,
Lehrstuhl für Wirtschaftssoziologie
Institut für Nutzpflanzenwissenschaften und Ressourcenschutz,
Abteilung Geobotanik und Naturschutz**

Herausgeber: Lehr- und Forschungsschwerpunkt „Umweltverträgliche und Standortgerechte Landwirtschaft“, Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Meckenheimer Allee 172 15, 53115 Bonn
Tel.: 0228 – 73 2285; Fax.: 0228 – 73 1776
www.usl.uni-bonn.de

Forschungsvorhaben im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Bonn, Mai 2007

ISSN 1610-2460

Projektleitung: Prof. Dr. Thomas Kutsch, Dr. agr. Ralf Nolten, Prof. Dr. Wolfgang Schumacher

Projektbearbeiter: Dipl.-Ing. agr. Marc-Andre Gasber
Institut für Lebensmittel- und Ressourcenökonomik (ILR)
Lehrstuhl für Wirtschaftssoziologie
Nussallee 21
53115 Bonn

Dipl.-Ing. agr Jürgen Wissmann
Dipl.-Biol. Helmut Fuchs
Institut für Nutzpflanzenwissenschaften und Ressourcenschutz (INRES)
Abteilung Geobotanik und Naturschutz
Karlrobert-Kreiten-Straße 13
53115 Bonn

Zitiervorschlag:

GASBER, M.-C., WISSMANN, J., FUCHS, H., NOLTEN, R., KUTSCH, TH. UND W. SCHUMACHER (2007): Verringerung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche bei der Umsetzung der Eingriffsregelung, Landschaftsplanung und Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Ansprüche des Naturschutzes. Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn, Schriftenreihe des Lehr- und Forschungsschwerpunktes USL, Nr.149, 293 Seiten.

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>EINLEITUNG.....</u>	<u>5</u>
1.1	PROBLEMSTELLUNG/WISSENSSTAND.....	5
1.2	ZIELSETZUNG.....	8
<u>2</u>	<u>RECHTLICHER RAHMEN ZUR UMSETZUNG DER EINGRIFFSREGELUNG</u>	<u>11</u>
2.1.1	DIE EINGRIFFSREGELUNG NACH BUNDESNATURSCHUTZGESETZ.....	12
2.1.2	DIE EINGRIFFSREGELUNG NACH LÄNDERRECHT	17
2.1.3	DIE EINGRIFFSREGELUNG NACH DEM LANDSCHAFTSGESETZ NRW	23
2.1.4	RECHTLICHER RAHMEN DER LANDSCHAFTSPLANUNG	23
2.1.5	DAS VERHÄLTNISS DER EINGRIFFSREGELUNG ZUM BAUPLANUNGSRECHT.....	31
2.1.6	EINBINDUNG DER EINGRIFFSREGELUNG IN DIE RAUMPLANUNG.....	40
2.1.7	MÖGLICHKEITEN FÜR EINE FLEXIBLERE UMSETZUNG DER KOMPENSATIONSVERPFLICHTUNG DURCH FLÄCHEN- UND MAßNAHMENPOOLS.....	49
<u>3</u>	<u>FLÄCHENAUSWAHL UND MANAGEMENT BEI DER EINGRIFFSREGELUNG..</u>	<u>54</u>
3.1	ERHEBUNGSPROGRAMM	54
3.2	UMSETZUNGSPRAXIS IN NRW	58
3.2.1	EINBINDUNG DER EINGRIFFSREGELUNG IN ÜBERGEORDNETE PLANUNGSKONZEPTE	58
3.2.2	ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSUMFANGS	60
3.2.3	FLÄCHENAUSWAHL.....	70
3.2.4	FLÄCHENBESCHAFFUNG UND -SICHERUNG.....	80
3.2.5	ENTWICKLUNG UND PFLEGE DER KOMPENSATIONSMABNAHMEN	90
3.2.6	KONTROLLE UND VERWALTUNG DER KOMPENSATIONSMABNAHMEN.....	106
3.2.7	FLÄCHEN- UND MAßNAHMENPOOLS.....	115
<u>4</u>	<u>BETEILIGUNGSVERFAHREN UNTER EINBEZIEHUNG DER LANDWIRTE</u>	<u>131</u>
4.1	DEFINITION „BETEILIGUNGSVERFAHREN“	132
4.2	FORMEN DER BÜRGERBETEILIGUNG	134
4.2.1	MEDIATIVE METHODEN.....	135
4.2.2	AUFSUCHENDE ANSÄTZE DER BÜRGERBETEILIGUNG	144
4.2.3	REPRÄSENTATIVE METHODEN.....	149
4.2.4	E-PARTIZIPATION.....	152
4.3	INTEGRATION DER BÜRGERBETEILIGUNG IN FORMELLE PLANUNGS- UND VERWALTUNGSVERFAHREN	157
4.3.1	EINGRIFFSREGELUNG	157
4.3.2	BAULEITPLANUNG	160
4.3.3	LANDSCHAFTSPLANUNG IN NRW.....	161
4.4	EINSATZ DER BÜRGERBETEILIGUNG AUßERHALB FORMELLER VERFAHREN	162
4.5	DIE BEREITSCHAFT DER LANDWIRTE ZUR MITWIRKUNG	166
4.5.1	BESTIMMUNGSGRÜNDE DER AKZEPTANZ.....	166
4.5.2	ERHEBUNGSPROGRAMM	169
<u>5</u>	<u>OPTIMIERUNG DER EINBINDUNG DER LANDWIRTE BEI DER UMSETZUNG VON EINGRIFFSREGELUNG, BAULEITPLANUNG UND LANDSCHAFTSPLANUNG</u>	<u>170</u>

5.1	OPTIMIERUNG DER EINBINDUNG DER LANDWIRTE BEI DER UMSETZUNG VON EINGRIFFSREGELUNG, BAULEITPLANUNG UND LANDSCHAFTSPANUNG AM BEISPIEL DES MODELLPROJEKTS LOMMERSDORF	176
5.1.1	SOZIOÖKONOMISCHE RAHMENBEDINGUNGEN IN LOMMERSDORF	178
5.1.2	NATURSCHUTZFACHLICHE BESTANDSAUFNAHME, ANALYSE UND BEWERTUNG	183
5.1.3	DISKUSSION UND GENERIERUNG VON LÖSUNGALTERNATIVEN	204
5.2	OPTIMIERUNG DER EINBINDUNG DER LANDWIRTE BEI DER UMSETZUNG VON EINGRIFFSREGELUNG, BAULEITPLANUNG UND LANDSCHAFTSPANUNG DES MODELLPROJEKTS KÖLN-NORD	208
5.2.1	SOZIOÖKONOMISCHE RAHMENBEDINGUNGEN IN KÖLN-NORD	209
5.2.2	NATURSCHUTZFACHLICHE BESTANDSAUFNAHME, ANALYSE UND BEWERTUNG	211
5.2.3	DISKUSSION UND GENERIERUNG VON LÖSUNGALTERNATIVEN	230
5.3	OPTIMIERUNG DER EINBINDUNG DER LANDWIRTE BEI DER UMSETZUNG VON EINGRIFFSREGELUNG, BAULEITPLANUNG UND LANDSCHAFTSPANUNG DES MODELLPROJEKTS BORNHEIM	236
6	<u>ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN</u>	<u>240</u>
7	<u>LITERATURVERZEICHNIS.....</u>	<u>253</u>
8	<u>ANHANG.....</u>	<u>290</u>
8.1	KARTEN KOMPENSATIONSKONZEPT LOMMERSDORF	290
8.2	KARTEN KOMPENSATIONSKONZEPT STRAßENBAU NRW	291
8.3	KARTEN KOMPENSATIONSKONZEPT KÖLN-NORD.....	292
8.4	KARTEN KOMPENSATIONSKONZEPT BORNHEIM	293

1 Einleitung

1.1 Problemstellung/Wissensstand

Seitdem sich der Mensch kulturell vom Jäger und Sammler zum sesshaften Ackerbauern und Viehzüchter weiterentwickelt hat, ist der landwirtschaftlich nutzbare Boden die fundamentale Grundlage nahezu jeder Zivilisation und Kultur. Er wird seit jeher zu den unterschiedlichsten Zwecken vom Menschen genutzt. Die verschiedenen Arten der Bodennutzung beeinflussen sich gegenseitig und stehen miteinander in Konkurrenz. Es ist unstrittig, dass der unvermehr- bare fruchtbare Boden eine der knappsten Ressourcen darstellt (LOSCH 2000: 1). Dem wird in verschiedenen Bundesgesetzen Rechnung getragen. Aus dem Wunsch nach sparsamem Um- gang mit der Ressource Boden ergibt sich auch die Forderung nach einer nachhaltigen Sied- lungsentwicklung.

Für Siedlungs- und Infrastrukturerweiterungen werden in der BRD täglich 105 ha Fläche in Anspruch genommen (STATISTISCHES BUNDESAMT 2003). Langfristig betrachtet zeigt sich eine konstante, von der Einwohnerentwicklung weitgehend losgelöste Entwicklung der Sied- lungsflächenzunahme (BUNDESAMT FÜR BAUWESEN UND RAUMORDNUNG 2000: 37 ff.). Allen- falls ist ein signifikanter Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung beobachtbar. So hat sich der Umfang der Siedlungsflächen in den letzten 50 Jahren nahezu verdoppelt. Neben den Stadtstaaten weist Nordrhein-Westfalen mit 20 % einen besonders hohen Sied- lungsflächenanteil auf. Auch zukünftig ist keine Verringerung der Inanspruchnahme von Frei- raumflächen durch Siedlungs- und Verkehrsflächen zu erwarten (BUNDESAMT FÜR BAUWE- SEN UND RAUMORDNUNG 2000: 35 ff, 154).

Die Siedlungstätigkeit vollzieht sich fast ausschließlich zu Lasten der Landwirtschaft auf Flä- chen, die den Landwirten vormals zur Einkommenserzielung in ihren Betrieben zur Verfü- gung standen (BUNDESAMT FÜR BAUWESEN UND RAUMORDNUNG 2000: 39). Für die Landwir- te in NRW bedeutet dies einen Verlust von 15 ha landwirtschaftlicher Fläche pro Tag (MUNLV 2007 <http://www.munlv.nrw.de/umwelt/flaechenverbrauch/index.php>). So wird etwa alle zwei Tage einem mittleren landwirtschaftlichen Betrieb die Produktionsgrundlage entzogen. Die meisten großen Städte und Siedlungsgebiete gehen auf historische Siedlungen zurück, die sich fast immer in landwirtschaftlichen Gunstlagen gebildet haben. Diese sind meist vom Flächenverbrauch stark betroffen, während landwirtschaftliche Grenzertragsgebie- te von der Siedlungsentwicklung nicht oder nur marginal in Anspruch genommen werden (VGL. BAUER 2003: 9).

Im Laufe der Jahrhunderte ist durch die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens eine arten- reiche Kulturlandschaft entstanden, in der sich wertvolle Lebensräume für zahlreiche Arten herausgebildet haben. Folglich gehen mit dem Verlust landwirtschaftlicher Fläche auch diese Lebensräume und ihre ökologische Funktion verloren (BRUNSMIEIER 2003: 1).

Um Schäden an Umwelt und Natur durch den Flächenverbrauch¹ der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung des Menschen abzuwehren, ist im Bundesnaturschutzgesetz die Eingriffsregel formuliert: „*Was an der einen Stelle der Natur, durch eine Baumaßnahme verloren geht, soll, soweit der Eingriff nicht vermieden oder vermindert werden kann, an einer anderen Stelle – möglichst in der Nähe – wieder durch den Eingriffsverursacher entstehen*“ (VGL. KÖPPEL 1998: 5). Diese einfache Aussage ist der Grundgedanke des Verursacherprinzips im BNatschG bzw. dem BBauGB. (BAUER 2003: 8). Jede Baumaßnahme beansprucht demzufolge zweimal Fläche: Zum einen für die Baumaßnahme selbst und zum anderen für den daraus folgenden „Ersatz“ der Natur (vgl.: DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE 2006: 17)

Für die Landwirte bedeutet dies in der Praxis, dass sie nicht nur den Flächenentzug für Siedlungs- und Infrastrukturmaßnahmen zu tragen haben. In der Regel stellen sie auch die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung bereit. Damit verlieren sie sowohl die Flächen für den Eingriff selbst als auch jene für die Kompensation als wirtschaftliche Grundlage - sofern diese nicht in eine Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung auf einem niedrigen Intensitätsniveau oder in einer entgeltlichen Pflege der neu geschaffenen Landschaftselemente durch die Landwirte mündet. Nutzungsintegrierte Formen des Ausgleichs und Ersatzes dürfen als seltene Ausnahme gelten. Die Landwirte sind in die Verfahren zur Flächenauswahl in der Regel nicht integriert. Vielfach werden die für Ausgleichsmaßnahmen ausgewählten landwirtschaftlichen Nutzflächen lediglich nach Verfügbarkeit bestimmt, ohne ihre speziellen Eignungen zu analysieren (HÜNNEKENS 2000: 321).

Die Einbindung der Landwirte in die Planung und Umsetzung der Eingriffsregelung scheint vor diesem Hintergrund geboten, um eine auch aus landwirtschaftlicher Sicht sinnvolle Auswahl von Kompensationsflächen und –maßnahmen zu treffen. Nur so kann die Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Eingriffsregelung unter Beachtung naturschutzfachlicher Ansprüche minimiert werden. Des Weiteren ist auf diesem Wege die Verringerung von Zeit- und Kostenaufwand zu erwarten, da durch eine gesteigerte Akzeptanz bei den Landwirten kürzere Verfahren zu erreichen sind.

In der Planungspraxis der letzten Jahre lässt sich das Bemühen um die Reform der raumbezogenen Planung durch eine stärkere Flexibilisierung und die Einbeziehung der umsetzungsrelevanten Akteure erkennen (LUTZ & WEILAND 2001: 69). Ansätze sind in der Neuregelung des Verhältnisses der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bauplanungsrecht („Baurechtskompromiss“) zu erkennen. Hier werden verschiedene Wege verfolgt, die eine starke Flexibilisierung der Umsetzung der Eingriffsregelung fördern. Daneben erfolgt auch eine

¹ Aus Sicht des Naturschutzes kennzeichnet der Begriff Flächenverbrauch den Verlust an ökologischer Funktion bei der Veränderung der Fläche durch den Eingriff (Bauer 2003: 8). Aus landwirtschaftlicher Sicht ist Flächenverbrauch der Verlust von landwirtschaftlicher Fläche für die landwirtschaftliche Produktion. Dies ist sowohl bei Baumaßnahmen als auch bei Kompensationsmaßnahmen der Fall. Entscheidend ist für die betroffenen Betriebe das Ausscheiden ihrer Fläche aus ihrem betrieblichen Produktionsprozess, nicht die Art der nachfolgenden Bodennutzung.

zunehmende Verknüpfung von Planung und Umsetzung. § 13 ROG definiert in diesem Zusammenhang ausdrücklich auch über die Planfeststellung hinausgehende umsetzungsorientierte Aktivitäten als Teile des Handlungsauftrags der Raumordnung. Die frühzeitige Integration trägt dazu bei, dass nicht erst im behördlichen Verfahren die entgegengesetzten Meinungen aufeinanderprallen (HAAREN 2002: 17). Bei der Eingriffsregelung zeigt sich demnach die dringende Notwendigkeit der Einbindung der Betroffenen in die Flächenauswahlverfahren und damit verbunden in der Maßnahmenbestimmung. Da es sich bei der Auswahl von Flächen und Maßnahmen um einen gezielten Vorgang zur Veränderung von Zuständen handelt, der auf einer gesetzlichen Grundlage hin einen staatlichen Akteur im Mittelpunkt hat, liegt „Politische Steuerung“ vor (LANGE 2000: 24).

Im Rahmen des hier zu untersuchenden Themenbereichs kann von einem komplexen Prozess mit einem interdependenten Akteursgeflecht - Fachbehörde, Eingriffsverursacher, Grundeigentümer, -bewirtschafter, Kommune und Andere - ausgegangen und angesichts unterschiedlicher, aber wechselseitig abhängiger Interessen bei der Umsetzung der Eingriffsregelung von einem „Policy-Netzwerk“ gesprochen werden (GÖRLITZ 1995: 57). Die beteiligten Akteure wählen vor dem Hintergrund ihrer eigenen Nutzenfunktion ihre Strategie zur Zielerreichung. Dabei ist eine Gemeinwohloptimierung auch durch Nicht-Gemeinwohl-orientierte Akteure möglich (KOOB 1999: 169). Dies spricht für eine Partizipation der Landwirte mit ihren Fähigkeiten, Wahrnehmungen und Präferenzen an derartigen Entscheidungsprozessen (SCHARPF 2000: 36), die sich je nach betrieblicher Situation und Betroffenheit deutlich unterscheiden, ja konträr sein können (GÖRLITZ 1995; 41). Es kann von einer „Akzeptanz“ der betroffenen Landwirte gesprochen werden, wenn das Handlungsergebnis eine positive Reaktion bei den Landwirten hervorruft (ENDRUWEIT 1989: 9; LUCKE 1998: 17f.).

Gleiches kann angesichts der konzeptionellen Einbindung der Eingriffsregelung auch für die stärkere Einbeziehung der Landwirte in Verfahren der Bauleit- und der Landschaftsplanung erwartet werden. Entsprechende Forderungen seitens der Landwirtschaft bestehen (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND 2003: 10). Auch liegen zur Akzeptanzforschung bei Landwirten und zu Formen von Beteiligungsverfahren auf kommunaler Ebene Arbeiten vor (LETTMANN 1995, NOLTEN 1997, SPECHT 1999, BRENNER 1999, BECKMANN 1999, OTTO 2000 UND SELLE 2000), die Anhaltspunkte für eine adäquate Strategie bieten. Erkenntnisdefizite bestehen hinsichtlich der Frage, wie vor dem Hintergrund der bestehenden Praxis eine verbesserte Einbindung von Landwirten in Planungsprozessen eine stärkere Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange ohne aus naturschutzfachlicher Sicht verschlechterte Ergebnisse der Naturschutzinstrumente (hier v. a. der Eingriffsregelung) bedingen kann (KÖPPEL 2005: 124).

1.2 Zielsetzung

Ziel des Forschungsprojektes ist die Analyse von Potentialen der Kompensation bei der Umsetzung der Eingriffsregelung auf landwirtschaftlichen Flächen bei frühzeitiger Beteiligung der Landwirte als einer Gruppe besonders Betroffener und bei stärkerer Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange. So sollen zum einen Vorschläge für naturschutzfachliche Kompensationskonzepte bei konkreten Eingriffen im Rahmen der Eingriffsregelung, der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung entwickelt werden. Darüber hinaus soll die aktuelle Integration Betroffener in das Flächen- und Maßnahmenauswahlverfahren eruiert und Empfehlungen hierzu abgegeben werden. Hierzu werden in Modellprojekten verschiedene Beteiligungsformen und -modelle auf ihre Einsatzmöglichkeiten und akzeptanzverbessernde Wirkung bei den Betroffenen hin untersucht. „Akzeptanz“ stellt einen Entwicklungsprozess dar, der sich über einen gewissen Zeitraum vollzieht. Dies macht es notwendig, verschiedene Beteiligungsverfahren projektbegleitend einzusetzen. Im Ergebnis werden Vorschläge für adäquate Beteiligungsverfahren mit dem Ziel einer verbesserten Integration der Betroffenen (Landwirte, Flächeneigentümer, Kommunen etc.) in das Verfahren der Flächen- und Maßnahmenauswahl abgeleitet. In diesem Zusammenhang wird untersucht, in wie weit sich die Integration der betroffenen Landwirte positiv auf die Akzeptanz einzelner Kompensationsmaßnahmen auswirkt. Gleichermäßen ist die Frage zu beantworten, ob eine bessere Einbindung der Landwirte in den Planungsprozess dazu beiträgt, den Verbrauch hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen - bei gleicher Kompensationsleistung für die Natur – zu senken.

Unübersichtliche, komplexe Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Eingriffsregelung, Bauleitplanung und Landschaftsplanung machen eine Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig. Die bereits bestehenden Möglichkeiten für eine flexible, praxisorientierte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind herauszuarbeiten und Empfehlungen für die Gestaltung des rechtlichen Rahmens abzuleiten, die eine effektivere Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung, Bauleitplanung und Landschaftsplanung ermöglichen.

Die Generierung adäquater Vorschläge für eine flächenschonende Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen setzt neben der Kenntnis des rechtlichen Rahmens auch das Wissen über die tatsächliche Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben voraus. Über standardisierte Leitfadengespräche im Rahmen einer Primärerhebung bei den zuständigen Unteren Landschaftsbehörden (ULB'n) in NRW ist die Praxis der Flächenauswahl, -erfassung, -darstellung und -sicherung bei der Eingriffsregelung zu analysieren. In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, welche Bewertungsverfahren bei welchen Eingriffstatbeständen angewandt und welche konkreten Kompensationsmaßnahmen festgeschrieben werden. Zudem soll erfasst werden, wie die angeordneten Maßnahmen in der Praxis gepflegt und entwickelt werden, in wie weit ihre Wirksamkeit kontrolliert und dies auch dokumentiert wird. So werden Rückschlüsse auf eventuelle Umsetzungsdefizite erkennbar.

Diese Vorgehensweise ermöglicht es, im Rahmen des Projektes die praxisgängigen Verfahrensweisen gezielt zu erfassen. Dadurch ist ein unmittelbarer Rückschluss auf die „Praxistauglichkeit“ der bestehenden rechtlichen Vorgaben möglich und gleichzeitig eine gesicherte Basis für die Entwicklung weitergehender Empfehlungen gegeben.

Die Analyse bei den ULB'n in NRW verfolgt auch die Zielsetzung, Aufschluss darüber zu erhalten, wie in den verschiedenen Landkreisen die betroffenen Landwirte in die Umsetzung der Eingriffsregelung eingebunden werden. Die Gesprächsergebnisse werden z. T. mit ergänzenden Erhebungen bei Vertretern der Landwirtschaft in einzelnen Kreisen verglichen. So entsteht ein Überblick über die reale Einbindung der Landwirte in die Kompensationsplanung.

Des weiteren erfolgt eine Identifikation der Bestimmungen, Vorschriften und Verfahrensweisen, die bislang einer stärkeren Integration der Landwirte in die Planungsverfahren zur Umsetzung der Eingriffsregelung, Bauleitplanung und Landschaftsplanung entgegenstehen.

Neben den verfahrenstechnischen Faktoren, die eventuell einer stärkeren Einbindung der Landwirte entgegenstehen, kann auch mangelnde Akzeptanz der Landwirte ihre aktive Einbindung in den Planungsprozess behindern. Im Rahmen einer Akzeptanzanalyse wird untersucht, welche Faktoren einen positiven oder negativen Einfluss auf die Akzeptanz der Landwirte für Kompensationsmaßnahmen haben.

Im Rahmen des vorliegenden Projektberichts wird (entsprechend des im Förderantrag bewilligten Arbeitsprogramms) exemplarisch in drei Modellprojekten die Akzeptanz der Eingriffsregelung und auf ihr fußender naturschutzfachlicher Konzepte auf einzelbetrieblicher Ebene bei betroffenen Landwirten eruiert. Standortverhältnisse, Erwerbscharakter, Betriebsorganisation und –faktorausstattung sollten ebenso wie die Kenntnis und Bewertung der Eingriffsregelung in weitgehend offenen Tiefeninterviews erhoben werden.

Basierend auf den Ergebnissen der Akzeptanzanalyse werden in den Projektgebieten Ansätze zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen erarbeitet. Ziel dieser Konzeptionen ist zum einen die Steigerung der Akzeptanz der Landwirte bezüglich der Eingriffsregelung generell und spezifischer Umsetzungskonzepte innerhalb unterschiedlicher Planungsverfahren (Straßenbau, Flächennutzungsplanung, Landschaftsplanung). Angesichts bereits vorliegender Kompensationskonzepte oder alternativ erarbeiteter Varianten sollen verschiedene Kompensationsansätze auf ihre Akzeptanzwirkung bei Landwirten hin bewertet werden.

Zu diesem Zweck ist im Vorfeld die Bereitschaft der örtlichen Landwirte zu erfassen und gegebenenfalls zu erhöhen, aktiv an Verfahren der Planung und Umsetzung der Eingriffsregelung, der Bauleitplanung oder Landschaftsplanung mitzuwirken. In Kenntnis der sozioökonomischen Rahmenbedingungen und der spezifischen Problemlagen vor Ort sollen praktikable Instrumente der „Bürgerbeteiligung“ eingesetzt werden, um ihre Anwendbarkeit bei der Kompensationsplanung zu überprüfen. Die Analyse und Bewertung der in den Projekten ge-

sammelten Erfahrungen bilden die Grundlage der Vorschläge für Strategien zu konsensorientierten Umsetzungsverfahren, die eine Beteiligung der betroffenen Landwirte sicherstellen.

Aus der Sicht der landwirtschaftlichen Praxis sind die Umsetzungsverfahren und Kompensationskonzepte unter Berücksichtigung folgender Ziele zu anzulegen:

1. Minimierung des Anteils von Kompensationsflächen, die vollständig aus der landwirtschaftlichen Produktion fallen
2. Aktive und frühzeitige Einbindung der Landwirte in die Flächen- und Maßnahmenauswahl
3. Weitere, wenn auch durch Bewirtschaftungsauflagen eingeschränkte, landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Kompensationsflächen; Vernetzung mit Programmen zur landwirtschaftlichen Extensivierung und des Vertragsnaturschutzes

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird eine Optimierung der Einbindung zukünftiger Kompensationsflächen in ein planvolles, landschaftsbezogenes ökologisches Gesamtkonzept („Vernetzung“) sowie eine verbesserte Verzahnung mit Bauleitplanung und Landschaftsplanung angestrebt. Unter der Prämisse, dass die so abgestimmten Kompensationsplanungen unter Wahrung eines räumlichen Zusammenhangs einen zumindest gleichwertigen funktionalen Ausgleich der (erwarteten) Eingriffe aufweisen, sollen Pflege bzw. Bewirtschaftung der Kompensationsflächen langfristig stärker abgesichert werden.

Die Auswahl der Projekte, die in ihrer Umsetzung begleitet werden, erfolgte in Zusammenarbeit mit dem MUNLV und dem Landesbetrieb Straßenbau. Ziel ist die Analyse von Projekten ballungsraumferner und ballungsraumnaher Regionen.

Neben der räumlichen Lage sind die naturräumliche Ausstattung, die Güte der Böden und die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie angesichts des hohen Arbeitsaufwandes vor Ort die Nähe zu Bonn als Sitz der beteiligten Projektpartner weitere Auswahlkriterien der Projekte. Vor diesem Hintergrund erscheinen Projekte im Großstadtbereich (Stadt Köln), im Verdichtungs- und landwirtschaftlichen Gunstraum Vorgebirge (Gemeinde Bornheim) und in der ballungsraumfernen Mittelgebirgslage (Blankenheim-Lommersdorf) besonders geeignet.

Die Teile des Arbeitsprogramms wurden, sofern sie sozioökonomische Aspekte berühren, am Lehrstuhl für Wirtschaftssoziologie des Instituts für Lebensmittel- und Ressourcenökonomik realisiert. Die zur naturschutzfachlichen Bewertung erforderlichen Übersichts- und Detailkartierungen wurden von der Abteilung Geobotanik und Naturschutz, Institut für Landwirtschaftliche Botanik, durchgeführt und bilden den Hauptbestandteil des Projektbeitrags dieses Instituts.

2 Rechtlicher Rahmen zur Umsetzung der Eingriffsregelung

Das moderne Naturschutzrecht versucht seit den 70er Jahren durch die Instrumente Eingriffsregelung und Landschaftsplanung verstärkt, die flächendeckende Umsetzung von Naturschutz zu betreiben. Die Entwicklung geht fort vom statischen hin zum dynamischen Naturschutz, konzentriert sich damit also auf den Erhalt von Funktionen anstelle der früher praktizierten reinen Flächenkonservierung (WALTER 2000: 16 f.).

Die Eingriffsregelung stellt ein zentrales Instrument des deutschen Naturschutzrechts dar. Ihr Ziel ist der Erhalt der Leistungsfähigkeit von Natur und Landschaft, also die „Wiedergutmachung“ von Auswirkungen eines Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild, wobei diese Auswirkungen dem Vorsorgeprinzip entsprechend von vorneherein zu minimieren sind. Anwendung findet das Verursacherprinzip. Die Eingriffsfolgen können demnach nicht auf die Allgemeinheit abgewälzt werden, sondern sind vom Verursacher zu tragen (§ 19 BNatSchG).

Die Eingriffsregelung ist nicht an ein Fachgesetz gebunden, sondern wird als Querschnittsaufgabe im sog. „Huckepackverfahren“ durch die mit Eingriffen in Natur und Landschaft befassten Behörden abgewickelt. Sie hat zu gewährleisten, dass die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei allen Planungen und Genehmigungen, die die räumliche Entwicklung betreffen, im Sinne eines Verschlechterungsverbot beachtet werden.

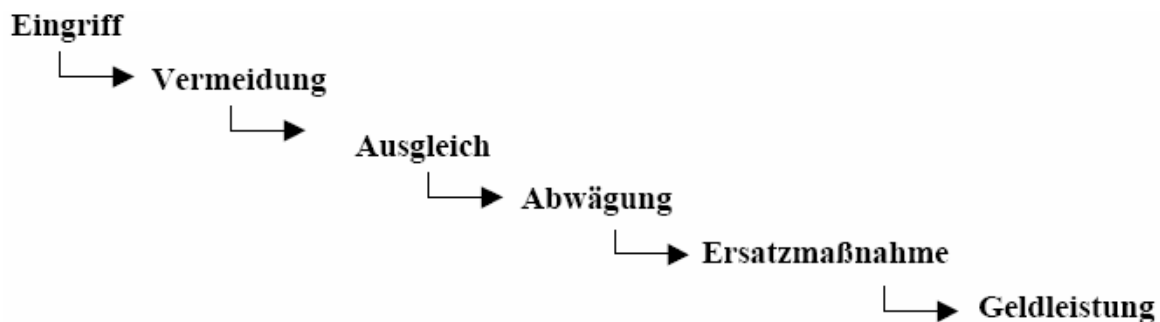
Den Rahmen für die Umsetzung der Eingriffsregelung geben die Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder vor. Rechtsquellen der Eingriffsregelung sind in erster Linie das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 20.12.1976 in seiner Fassung vom 04.04.2002, das der Bund gemäß Art. 75 Abs. 1 Nr. 3 GG (Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes) erlassen hat. Das Bundesnaturschutzgesetz enthält überwiegend Anweisungsnormen für die Landesgesetzgebung, die inhaltliche Ausgestaltung bleibt den einzelnen Bundesländern überlassen. Allerdings enthält das Bundesnaturschutzgesetz in § 18 BNatSchG 2002 eine inhaltlich abschließende, und damit für die Landesgesetzgebung verbindliche Legaldefinition (PLOGMANN 2000: 48). Dies bedeutet, die Länder dürfen die bundesrechtlichen Grenzen erläutern, näher entfalten und konkretisieren, nicht aber ändern. So ist beispielsweise die Definition des Eingriffes nicht durch Landesrecht veränderbar. Eine Ausnahme stellen Änderungen dar, die sich im Rahmen der §§ 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 4 bewegen. Demnach sind spezifische Landesregelungen zulässig, die Vorgaben zur Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen treffen: siehe z.B. § 4 Abs. 4 LG NRW, wonach ausdrücklich Maßnahmen der naturverträglichen Bodennutzung zur Kompensation von Eingriffen in Betracht kommen. Gleichfalls ist es den Ländern möglich, Regelungen über die Zahlung von Ersatzgeld oder die Zulässigkeit von Ökokonten zu treffen (VGL. GASSNER 2003: § 18 RN 15FF). Dadurch ist den Ländern ein - nicht kleiner - Spielraum gegeben, die praktische Umsetzung der Eingriffsregelung maßgeblich zu gestalten. Die nachstehende Analyse dieser Gestaltungsspielräume folgt in ihrer Gliederung den Verfahrensschritten der Eingriffsregelung (sog. „Eingriffskaskade“).

Die Behandlung der städtebaulichen Eingriffsregelung ist im Baugesetzbuch geregelt. Auch hier wird auf das Bundesnaturschutzgesetz verwiesen (§ 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Dieser Verweis verdeutlicht, dass die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung für die Bereiche Eingriffstatbestand, Vermeidung und Schutzgüter weiterhin bindend ist (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR-, BAU- UND WOHNUNGSWESEN 2001: 9 f.), ihre konkrete Ausgestaltung jedoch im Baugesetzbuch geregelt wird (§ 21 BNatSchG).

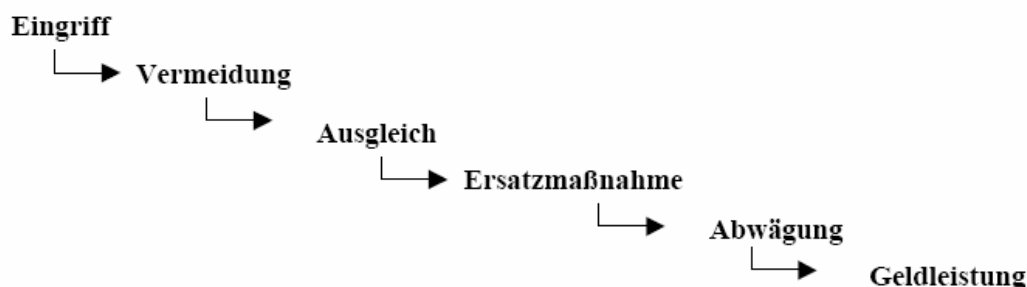
2.1.1 Die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz

Eine bundeseinheitliche Verankerung der Eingriffsregelung vollzog sich erstmals im Bundesnaturschutzgesetz von 1976. Ihre Grundelemente - *Vermeidung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Abwägung* - waren bereits zuvor durch die Landesgesetzgebungen wie auch im Reichsnaturschutzgesetz formuliert worden. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz von 1976 wurde ein Eingriff definiert als „*Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.*“ (§ 8 Abs. 1 BNatSchG a.F.).

Die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Eingriffes erfolgte in einem strengen Stufensystem:

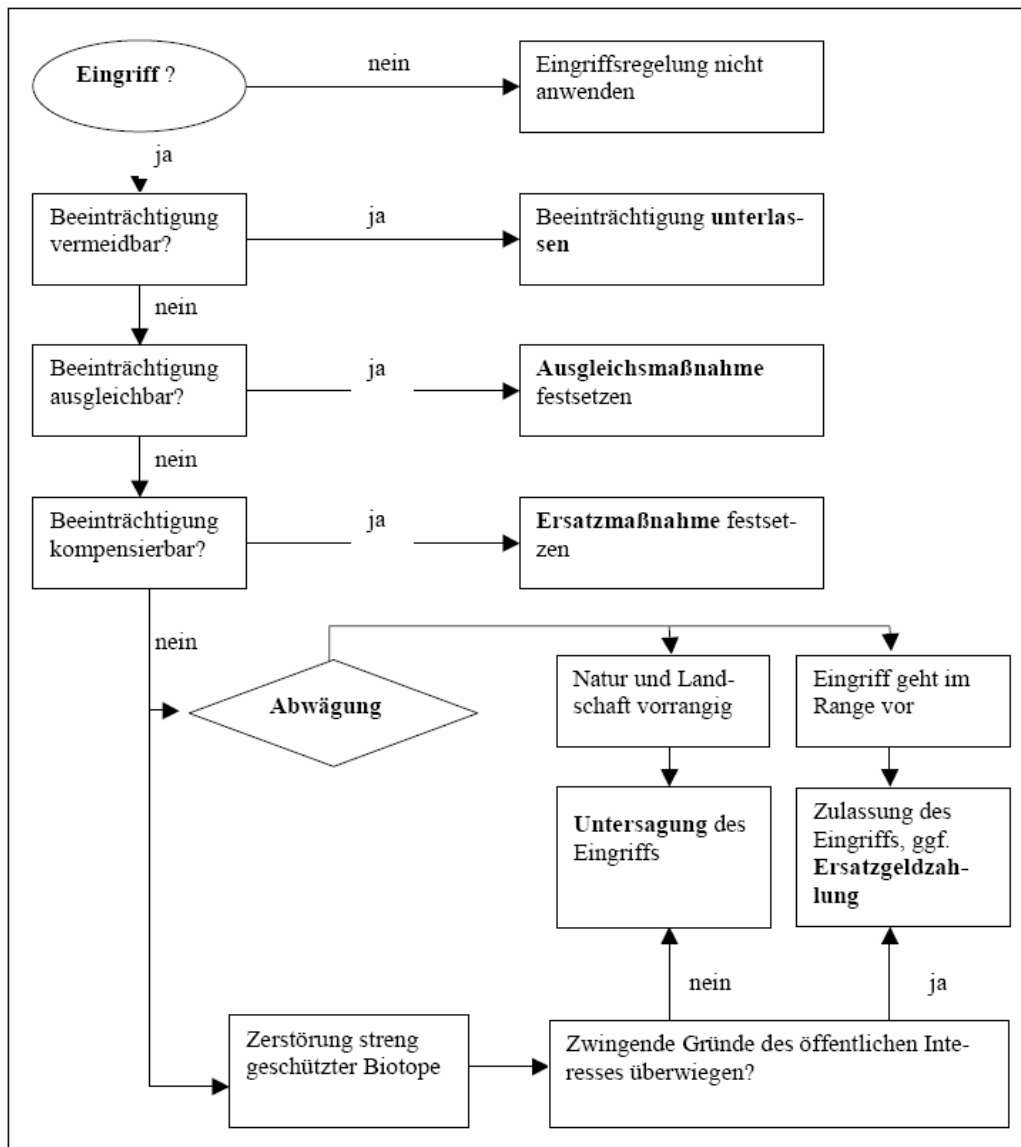


Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 04.04.2002 hat die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung Veränderungen erfahren. Unter anderem wurde die Entscheidungsabfolge der Abarbeitung verändert. Die Abwägung vollzieht sich nunmehr erst nach dem Ersatz.



Mit der im Folgenden dargestellten Entscheidungskaskade sollen die für die Anwendung der Eingriffsregelung entscheidenden Bedingungen veranschaulicht werden.

Abb. 1 Eingriffskaskade nach BNatSchG 2002



Quelle: nach JESSEL (2003: 129) verändert.

Der Eingriff

Als *Eingriff* nach § 18 BNatSchG werden die „*Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können*“ verstanden.

Ergänzend zur alten Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes wurde die Definition um den Passus „*oder Veränderungen mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels*“ erweitert. Neben der Leistungsfähigkeit wird nun auch der Tatbestand der *Funktionsfähigkeit* des Naturhaushalts berücksichtigt (§ 18 Abs. 1 BNatSchG 2002). Es ist nur noch die *Erheblichkeit*, nicht mehr die *Nachhaltigkeit* von Beeinträchtigungen als Voraussetzung für den Eingriffstatbestand relevant.

Dies dürfte jedoch in der Praxis eher eine Erweiterung des Eingriffstatbestands zur Folge haben als eine Einschränkung. Nicht jeder „*erhebliche*“ Eingriff stellte sich in der Vergangenheit als „*nachhaltig*“ heraus. Insbesondere temporäre Eingriffe, etwa durch provisorisch eingerichtete und nur kurzzeitig bestehende Bauhöfe und Erdaushublagerstätten etwa bei Infrastrukturprojekten, stellen zwar keinen *nachhaltigen*, jedoch zweifelsohne einen *erheblichen* Eingriff dar und unterliegen somit der Eingriffsregelung, was sie wiederum kompensationspflichtig macht.

Die Vermeidung

Zunächst ist stets die Möglichkeit der *Vermeidung* des Eingriffs zu prüfen: Dem Entscheidungsträger ist nicht die Wahloption „*Vermeidung*“ oder „*Ausgleich / Ersatz*“ gegeben. Die Vermeidungsmaßnahmen unterliegen jedoch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, das heißt, ihre Kosten müssen in einem bestimmten zumutbaren Rahmen bleiben (KÖPPEL ET AL 1998: 24).

Der Ausgleich

„*Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen)*“ (§ 19 BNatSchG). Als ausgeglichen gilt ein Eingriff, „*wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist*“ (§ 19 Abs. 2 BNatSchG).

Ausgleichsmaßnahmen weisen damit einen unmittelbaren funktionalen, räumlichen und zeitlichen Bezug zum Eingriffsvorhaben auf und sind darauf gerichtet, die Eingriffsfolgen zu kompensieren (KÖPPEL et al. 1998: 24). Ein Eingriff gilt als nicht ausgleichbar, wenn eine dieser Anforderungen nicht erfüllt werden kann. Den argumentativen Hintergrund stellt dabei die Zeitspanne einer menschlichen Generation dar; Naturhaushalt und Landschaftsbild sollen der nächsten Generation in mindestens gleicher Qualität hinterlassen werden. Stets ist eine möglichst zeitnahe Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen anzustreben (KÖPPEL 2004: 76).

Der funktionale Bezug ist gegeben, wenn eine *gleichartige* und *gleichwertige* Wiederherstellung von beeinträchtigten Funktionen und Werten vollzogen wird, also keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zurückbleiben. *Gleichartigkeit* meint in diesem Zusammenhang die betroffenen Funktionen des Naturhaushalts; *Gleichwertigkeit* ist als „*überschlägiger Schadensausgleich*“ (KIEMSTEDT ET AL. 1996c: 6) im Hinblick auf die naturschutzfachliche Bedeutung zu verstehen, also auf eine Situation, die gewährleistet, dass die wesentlichen Funktionen, die die Landschaft erfüllt hat, wieder hergestellt werden (KÖPPEL ET AL. 1998: 166). In der Literatur wird darauf hingewiesen, der Begriff des Ausgleichs werde in der Praxis „*heute vorwiegend im Sinne eines funktionalen Ausgleichs verstanden, bei dem (nur) die wesentlichen Wert- und Funktionselemente des Naturhaushalts wiederherzustellen sind*“ (SCHWEPPE-KRAFT 1998: 92).

Der räumliche Aspekt fordert, dass die Ausgleichsmaßnahmen auch am Ort des Eingriffs noch wirksam sein müssen, wobei eine solche Entfernung zum Ort des Eingriffs einzuhalten ist, dass sich das Vorhaben nicht mehr negativ auswirkt.

Der zeitliche Bezug sieht streng genommen vor, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes „nach Beendigung des Eingriffs“ die gleiche Qualität erreichen müssen, die vor dem Eingriff bestanden hat, jedoch bestehen hier große Differenzen zwischen den gesetzlichen Anforderungen und der Vollzugspraxis (KIEMSTEDT et al. 1996c: 74)². In der Praxis werden als Ausgleich auch Ziele und Maßnahmen anerkannt, die erst nach 25 – 30 Jahren eine vollständige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bedeuten (KIEMSTEDT et al. 1996c: 74).

Der Ersatz

Ist ein Ausgleich in diesem Sinne nicht möglich, sind *Ersatzmaßnahmen* durchzuführen. Die zeitlichen, räumlichen und funktionalen Anforderungen sind bei Ersatzmaßnahmen abgeschwächt. (KÖPPEL et al. 1998: 171). Der Unterschied zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegt darin, dass zumindest eine der drei genannten Anforderungen an einen wirksamen Ausgleich nicht erfüllt werden kann (BRUNS/HERBERG/KÖPPEL 1999: 11). Das Bundesrecht in seiner alten Fassung ließ den Bundesländern großen Spielraum bei den Spezifizierungen von Ersatzmaßnahmen, mit der Folge sehr unterschiedlicher Gesetzesausführungen. Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes wurde eine bundeseinheitliche Definition des Begriffs der Ersatzmaßnahmen vorgelegt: „*In sonstiger Weise kompensiert (Ersatzmaßnahme) ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist*“ (§ 19 BNatSchG).

Räumlicher Bezug

Der Gesetzestext enthält keine räumlichen Vorgaben zur Umsetzung von Ersatzmaßnahmen. Der Ersatz kann also überall dort stattfinden, wo die geforderte Gleichwertigkeit der Kompensationswirkung erreicht werden kann (MARITZ/WILRICH 2004: § 19 RN 17).

Funktionaler Bezug

Der Ersatz unterscheidet sich von dem Ausgleich dadurch, dass der sachlich- funktionale Zusammenhang nicht auf *Gleichartigkeit*, sondern lediglich auf *Ähnlichkeit* beruht. (KÖPPEL et al. 1998: 171). Entscheidend ist, dass die Beeinträchtigungen durch die Ersatzmaßnahmen gleichwertig kompensiert werden. Köppel sieht hier die Notwendigkeit, mit Hilfe der Landschaftsplanung sicherzustellen, dass die gleichartige Kompensation von Eingriffen durch die Einbindung der Ersatzmaßnahmen in gesamträumliche Entwicklungskonzepte sichergestellt wird.

² KIEMSTEDT ET AL. Weisen darauf hin, dass in der Rechtsprechung teilweise lediglich verlangt wird, dass frühzeitig erkennbar ist, dass der Ausgleich durch weitere Entwicklung erreicht werden kann (1996c: 74).

Zeitlicher Bezug

Die Anforderungen an den zeitlichen Bezug sind deutlich herabgesetzt, es ist durchaus zulässig, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Ersatzmaßnahmen auch ein längerer Zeitraum als 25 Jahre vergeht (GASSNER 2003: Rn 36f.).

Der SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR UMWELTFRAGEN kritisiert die mangelnde Konkretisierung, insbesondere im Hinblick auf den funktionalen und räumlichen Bezug zwischen Eingriff und Ersatz. Hier werde keine Klarheit geschaffen (SRU 2002: 311). In der Literatur wird auf die Ambivalenz hoher Anforderungen an Ersatzmaßnahmen hingewiesen. So sei zur Erzielung eines qualitativen naturschutzrechtlichen Maximums an Kompensation ein hohes Anforderungsprofil der Ersatzmaßnahmen wünschenswert. Dies schränke jedoch die Möglichkeiten, Ersatzmaßnahmen tatsächlich anzuordnen, regelmäßig ein (PLOGMANN 2000: 82).

Die Abwägung

Ist weder Ausgleich noch Ersatz der beeinträchtigten Funktionen von Naturhaushalt und Landschaftsbild möglich, so wird *abgewogen*, ob die Belange von Natur und Landschaft oder der geplante Eingriff im Range vorgehen.

„Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.“ (§ 19 Abs. 3 BNatSchG).

Hier besteht ein wesentlicher Unterschied zur alten Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes, welches die Abwägung auf die Stufe zwischen Ausgleich und Ersatzmaßnahme gestellt hatte. Es bleibt abzuwarten, ob sich in der Praxis durch diese Änderung Konsequenzen ergeben. So wird für die Vollzugspraxis prognostiziert, dass die Abwägung wesentlich an Bedeutung verlieren wird, da Ersatzmaßnahmen für die meisten beeinträchtigten Belange durchführbar sein werden (JESSEL 2003: 121). Auch der SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR UMWELTFRAGEN betont in seinem Sondergutachten 2002 *„in der Praxis der Eingriffsregelung kommen die Behörden fast nie zu dem Ergebnis, dass ein Eingriff aufgrund der überwiegenden Belange von Natur und Landschaft nicht genehmigt werden kann.“* (SRU 2002: 129).

Ersatzzahlungen

Wird als Ergebnis der *Abwägung* der Eingriff zugelassen, so verweist § 19 Abs. 4 BNatSchG auf die Möglichkeit der Länder, die Erhebung von Ersatzzahlungen durch den Vorhabensträger zu veranlassen. Diese Vorgehensweise dient der Vermeidung von Ungleichbehandlungen, wenn ein Vorhabensträger keine naturalen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführen kann. Ersatzgelder werden in sogenannte alternative und subsidiäre Ersatzgelder unterschieden (KUCHLER 1989: 193 f.). Alternative Ersatzgelder bezeichnen die Kosten der Ersatzvornahme, welche die öffentliche Hand anstelle des Vorhabenträgers durchführt. Subsidiäre Er-

satzgelder werden erhoben, wenn physisch-reale Ersatzmaßnahmen nicht möglich sind oder vom Verursacher selbst nicht durchgeführt werden können (PLOGMANN 2000: 84).

2.1.2 Die Eingriffsregelung nach Länderrecht

Nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes hatten die Bundesländer gemäß § 71 BNatSchG bis zum 03. April 2005 Zeit, die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen. Das Bundesland Hessen fasste im Juni 2002 nach der Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes als erstes Bundesland sein Landesnaturschutzgesetz neu.

Bis zur Neuregelung der Landesnaturschutzgesetze gilt in der praktischen Anwendung der Eingriffsregelung die Entscheidungskaskade *Ausgleich – Abwägung – Ersatz*. Im Folgenden werden zunächst kurz die bestehenden Unterschiede in der Handhabung von physisch-realen Ersatzmaßnahmen und monetären Ersatzmaßnahmen („Ersatzgeldern“) herausgearbeitet. In einem nächsten Schritt werden die durch die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes der Literatur nach grundsätzlich zu klärenden Fragen sowie Einschätzungen zu Anpassungen der Neuregelungen dargestellt. Abschließend sollen die zum Zeitpunkt der Erhebung in Nordrhein-Westfalen geltenden Regelungen erläutert werden, da sich die empirische Untersuchung auf dieses Bundesland bezieht.

Behördliche Abstimmung

In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und dem Saarland wird für die Anwendung der Eingriffsregelung Einvernehmen der jeweilig zuständigen Behörde mit den Naturschutzbehörden gefordert, die übrigen Bundesländer fordern lediglich eine Regelung im Benehmen mit den Naturschutzbehörden. Einvernehmen verlangt, „*dass die Naturschutzbehörde dem Vorhaben zustimmen muss, ansonsten ist es abzulehnen*“ (LOUIS 2000: 304). Über die Frage, inwieweit sich hieraus praxisrelevante Unterschiede in der Umsetzung der Eingriffsregelung ergeben, lässt sich der Literatur zufolge lediglich spekulieren (DEIWICK 2003: 28). Der SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR UMWELTFRAGEN sieht im Rahmen dieser Regelung einen Hauptgrund für die mangelhafte Entfaltung der Steuerungskraft der Eingriffsregelung und fordert eine zumindest einvernehmliche Regelung (SRU 2002: 129).

Eingriff

Den Ländern steht gemäß § 18 Abs. 4 BNatSchG 2002 die Option offen, „*nähere*“, „*weitere*“ oder „*weitergehende*“ Vorschriften (§§ 18 Abs. 4 und 5, 19 Abs. 4, 20 Abs. 2) zu erlassen. Hierdurch wird eine Anpassung an die länderspezifischen Gegebenheiten ermöglicht, soweit sie nicht den Inhalten des Bundesnaturschutzgesetzes widerspricht (DEIWICK 2003: 49). Die Definition, wann ein Eingriff ausgeglichen ist, stellt ebenso wie der Eingriffstatbestand eine Vollregelung des Bundesgesetzgebers dar, die keine inhaltliche Abweichung der landesrechtlichen Vorschriften zulässt (BVerwG, Urteil vom 27.9.1990 – 4 c 44.87, BVerwGE 85, 348 = NuR 1991: 124).

Die Länder haben die bundesrechtlichen Rahmenvorschriften in die jeweiligen Landesnaturschutzgesetze zu transformieren. Feststellen lässt sich eine weitgehende inhaltliche Konformität der landesrechtlichen Legaldefinitionen mit dem Bundesnaturschutzgesetz. Die meisten Bundesländer haben den Wortlaut des bundesrechtlichen Eingriffstatbestandes nahezu identisch übernommen. Zulässige, geringfügige Abweichungen des Wortlauts wurden zugunsten der inhaltlich besseren Umschreibung des Schutzgutes in einigen Landesnaturschutzgesetzen vorgenommen (PLOGMANN 2000: 77).

In den Landesnaturschutzgesetzen aller Bundesländer mit Ausnahme von Bayern und Niedersachsen sind bislang Positivlisten verankert, in denen typisierbar Projekte festgelegt wurden, die in der Regel als Eingriff zu werten sind. Negativlisten, d.h. die Benennung von Sachverhalten, die keinen Eingriffstatbestand darstellen, wurden von den Bundesländern Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen definiert (KÖPPEL ET AL. 1998: 26). Dies vereinfacht den Planungsprozess für die auf der auf der Negativliste aufgeführten Sachverhalten enorm. Die Vereinfachung bleibt jedoch auf die gelisteten Sachverhalte beschränkt. Eine Negativliste führt demnach nicht zu einer prinzipiellen Flexibilisierung der Eingriffsregelung – ist aber für den willentlichen Ausschluss einzelner Sachverhalt sinnvoll.

Definieren die Länder den Tatbestand des Eingriffs noch gleich, so unterscheidet sich die Bewertung hinsichtlich Schwere und Umfang der Beeinträchtigungen an Natur und Landschaft deutlich. Ursächlich hierfür ist das Fehlen eines einheitlichen Bewertungsverfahrens. In den Ländern finden unterschiedliche Bewertungsverfahren Anwendung. Fast alle Bundesländer haben in diesem Zusammenhang länderspezifische Leitfäden und Richtlinien herausgegeben (DEIWICK 2002: 31). Dies macht ersichtlich, dass in den verschiedenen Bundesländern vergleichbare Eingriffe hinsichtlich ihrer Schwere und Reichweite unterschiedlich bemessen werden. Damit wird der Umfang der notwendigen Kompensationsmaßnahmen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ermittelt und damit auch die Inanspruchnahme vor allem landwirtschaftlicher Nutzflächen für den Ausgleich und Ersatz. In NRW werden unterschiedliche Bewertungsverfahren zur Bemessung der Eingriffsfolgen eingesetzt (VGL. GASSNER 2003 § 19 RN 9FF). Dies öffnet einerseits einen gewissen Spielraum für die Abschätzung des spezifischen Kompensationsumfangs, auf der anderen Seite verliert dieser Prozess dadurch jede Transparenz.

Vermeidung und Ausgleich

Eine bundeseinheitliche Vorgabe des Ausgleichs impliziert zugleich einheitliche Voraussetzungen für das Entstehen der Ausgleichspflicht und damit für die vorgeschaltete Vermeidungspflicht (PLOGMANN 2000: 77). Die bundesrechtliche Vorgabe der nachgeordneten Untersagungsregelung ergibt sich aus dem Gesamtcharakter des § 8 BNatSchG a.F. und ist als Mindestregelung so detailliert, dass sie unverändert transformiert werden muss (BENDER/ SPARWASSER/ ENGEL 1995: RN 113). Damit sind Vermeidungs-, Ausgleichs- und Untersagungspflichten der bundesrechtlichen Vorschriften für die Landesgesetzgeber verbindlich

(PLOGMANN 2000: 77). Demzufolge gelten in allen Landesgesetzen die im BNatSchG festgelegten Bestimmungen bezüglich der räumlichen, funktionalen und zeitlichen Anforderungen an den Ausgleich.

Ersatzmaßnahmen

Der Begriff der Ersatzmaßnahme ist bislang weitgehend uneinheitlich in den einzelnen Landesnaturschutzgesetzen definiert, da das Bundesnaturschutzgesetz in seiner alten Fassung diesbezüglich keine verbindlichen Vorgaben gemacht hatte. In der neuen Fassung des BNatSchG sind die Länder nach § 19 Abs. 4 autorisiert, ihre spezifischen Ausformungen der Ersatzmaßnahmen – auch in räumlicher Sicht – beizubehalten, z.B. hinsichtlich der Ähnlichkeit der zu erfüllenden Funktionen. Neu ist für die Länder hingegen das Kriterium der Gleichwertigkeit, welches zur Bewertung der Kompensation angelegt wird (vgl. Gassner 2003 § 19 Rn 33).

Räumlicher Bezug

Der SACHVERSTÄNDIGENRAT FÜR UMWELTFRAGEN betonte in seinem Sondergutachten 2002, der Begriff Ersatz bereite *„in der Praxis häufig Schwierigkeiten. Zur Erleichterung der Abgrenzung zwischen den Begriffen wurde üblicherweise allein auf das Kriterium der räumlichen Nähe zum Eingriff abgestimmt, Ersatzmaßnahmen müssten demnach im Vergleich zu Ausgleichsmaßnahmen nicht im engen räumlichen Zusammenhang stehen“* (SRU 2002: 128).

Unterschiedliche Anforderungen stellten bislang die verschiedenen Landesnaturschutzgesetze an die räumliche Komponente der Ersatzmaßnahmen. In Hamburg, Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein beziehen sich Ersatzmaßnahmen auf den vom Eingriff „betroffenen“ Raum. Diese Regelung birgt das Problem der unklaren Abgrenzung des „betroffenen“ Raums. Wie und wodurch wird der betroffene Raum definiert? Dieses Problem birgt die in Sachsen, Bayern und Thüringen gefasste Regelung nicht. Hier müssen die Ersatzmaßnahmen im jeweiligen Landschaftsraum durchgeführt werden (PLOGMANN 2000: 82). Der Landschaftsraum ist klar definiert und abgegrenzt. Dadurch werden rechtliche Unsicherheiten bei der Umsetzung von Ersatzmaßnahmen vermieden. In NRW fehlt eine klare Abgrenzung des räumlichen Bezugs zwischen Eingriff und Ausgleich. Damit birgt jede Kompensation beeinträchtigter Funktionen an anderer Stelle eine gewisse Rechtsunsicherheit, da die „betroffenennaturräumliche Region“ (§ 4 Abs. 4 LG NRW) nicht abschließend naturschutzfachlich definierbar ist.

Funktionaler Bezug

Baden-Württemberg, Berlin und Rheinland-Pfalz verlangen keinen räumlichen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ersatzmaßnahme, hier wird jedoch an der funktionalen Zielsetzung festgehalten; es wird die Wiederherstellung oder Gewährleistung der gestörten Funktionen verlangt. Dadurch wird eine gewisse räumliche Nähe zwischen dem Ort des Eingriffs und

dem Ort der Ersatzmaßnahme notwendig. Wie nah oder wie weit diese Entfernung sein kann, ist abhängig von dem naturschutzfachlichen Inhalt der Ersatzmaßnahme.

Die Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein fordern lediglich eine möglichst ähnliche Wiederherstellung der Beeinträchtigten Funktionen. Bayern und Thüringen hingegen bestehen auf einer möglichst gleichartigen Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass sich die zur Kompensation notwendigen Maßnahmen für einen vergleichbaren Eingriff - je nach Land und landesspezifischer Regelung - deutlich in Art und Umfang voneinander unterscheiden können.

Zeitlicher Bezug

In allen Landesgesetzen wird die Anforderung an den zeitlichen Bezug zwischen Eingriff und Ersatze durch den Passus „*in angemessener Frist*“ beschrieben oder gar nicht erst aufgeführt. Somit ist der Verlust von Biotopen mit einer Entwicklungszeit von über 25 Jahren zwar nicht ausgleichbar, aber ersetzbar.

Es zeigt sich, dass vor allem die Anforderungen an den Ersatz hinsichtlich seines räumlich-funktionalen Zusammenhangs mit dem Eingriff von den Ländern unterschiedlich gehandhabt werden. Daher fordert der Rat von SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN in seinem Umweltgutachten 2002 die Bundesländer auf, sich zur Verhinderung einer Schwächung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen möglichst schnell auf einheitliche Definitionen der Anforderungen an Ausgleich und Ersatz zu verständigen (SRU 2002: 311).

Weitergehende Ländervorschriften

Im seit 2002 gültigen Bundesnaturschutzgesetz wird den Ländern in § 19 Abs. 4 erster Halbsatz BNatSchG die Möglichkeit eröffnet, „*weitere Regelungen zur Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen*“ zu erlassen. Hierdurch wird die bislang nur für die Bauleitplanung explizit angesprochene Option der zeitlichen und räumlichen Flexibilisierung auf den Bereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeweitet und Flächen- und Maßnahmenbevorzugung anwendbar (JESSEL 2003: 122).

Die landesrechtlichen Entwicklungen der Vergangenheit werden demnach durch das neue Bundesnaturschutzgesetz bestätigt (BUNZEL 2003: 17). Landesrechtliche Vorgaben können beispielsweise die Schaffung von Kompensationsflächenkatastern oder die dingliche Sicherung von Maßnahmen darstellen (§ 18 Abs. 5 BNatSchG 2002). Hiermit soll versucht werden, den beträchtlichen erkannten Vollzugsdefiziten gegenzusteuern.

In der Diskussion, wie eine effizientere und flexiblere Umsetzung der Eingriffsregelung zu erreichen ist, bezeichnen Ökokonten- und Flächenpoolkonzepte oft beschriebene und als hoffnungsvolle betrachtete Ansätze, um das Umsetzungsdefizit zu mindern. Im Hessischen Naturschutzgesetz existiert der Begriff „Ökokonto“ bereits. Er definiert die Möglichkeit, Maßnah-

men, die ohne rechtliche Verpflichtung im eigenen Interesse oder für andere durchgeführt wurden, als Ersatzmaßnahmen anrechnen zu lassen (§ 6b Abs. 5 He- NatG). Damit wird die Möglichkeit eröffnet, Kompensationsmaßnahmen zeitlich vor dem Eingriff durchzuführen und bei Bedarf – wie von einem Bankkonto - „abzubuchen“.

Interessant erscheint dieser Ansatz der Maßnahmenbevorratung auch vor dem Hintergrund, dass verschiedene Länder eine vorgezogene Kompensation für bestimmte Eingriffe vorschreiben. Im Landesnaturschutzgesetz Thüringens wird gefordert, dass bei Eingriffen *„in Lebensräume der vom Aussterben bedrohten Pflanzen- und Tierarten (...) die Genehmigung des Eingriffs davon abhängig zu machen (ist), dass die Ausgleichsmaßnahme vorher abgeschlossen ist“* (§ 8 Abs. 2 ThürNatG). In Mecklenburg-Vorpommern *„kann die Genehmigungsbehörde die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch vor der Durchführung des Eingriffs verlangen“* (§ 16 Abs. 6 LNatG M-V). In Berlin *„kann die Behörde den Verursacher verpflichten, vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen“*, wenn der Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen wird (§ 15 Abs. 5 NatSchGBln).

Welche Gestaltungsmöglichkeiten die Länder zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen innerhalb der rahmenrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetz besitzen, zeigt das novellierte Hessische Landesnaturschutzgesetz.

Nach der Novellierung des Hessischen Landesnaturschutzgesetzes sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen **unter Berücksichtigung der Belange von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft** auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sein und einen regionalen Zusammenhang³ zum Eingriff aufweisen. BATTEFELD (2003: 161) betont in diesem Kontext den grundsätzlich bestehenden Vorrang von Vermeidung und Ausgleich vor dem Ersatz, wenngleich er kritisch angemerkt, dass die Vorrangigkeit von Ausgleich und Ersatz durch diesen Passus in Richtung einer Gleichstellung abgewertet werde (DEIWICK 2002: 50). Im neu gefassten § 6b HeNatG wird auf die Pflicht zur Abstimmung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Land- und Forstwirtschaft, zur Anbindung an die Landschaftsplanung sowie auf den Nachhaltigkeitsgrundsatz und den regionalen Bezug und den Vorrang einer flächensparenden Ausgestaltung hingewiesen. Ein Anwendungsbereich für Ökokontomaßnahmen wurde - wie schon erwähnt - eröffnet. Des weiteren wird eine Einschränkung der Verwendung ackerbaulich nutzbarer Flächen für Kompensationsmaßnahmen vorgenommen (BATTEFELD 2003: 161) sowie in § 2b HeNatG 2002 *„bei allen Maßnahmen zur Durchführung des Naturschutzrechts“* der grundsätzliche Vorrang des Vertragsnaturschutzes etabliert.

³ Als Kriterium für den Regionalen Bezug der Kompensationsmaßnahmen nennt BATTEFELD maximal das Gebiet des Regionalplans nach § 7 Raumordnungsgesetz, die Wahrung des funktionalen Bezugs für Ausgleichsmaßnahmen bzw. einen Ableitungszusammenhang für Ersatzmaßnahmen. TEBMER kritisiert in diesem Zusammenhang, *„um den Anforderungen des § 19 Abs. 2 S. 3 BNatSchG gerecht zu werden, bedarf es einer näher am Ort des Eingriffs ausgerichteten Maßnahme als der in § 6b Abs. 4 S. 3 He NatG gewählte Maßstab des regionalen Zusammenhangs“* (TEBMER 2002: 717).

Insbesondere § 6b HeNatG 2002 gewährleistet mit der Pflicht zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange im Zuge der Kompensationsmaßnahmenplanung eine aktive Einbindung der Landwirtschaft in die Kompensationsplanung. Die festgeschriebene Anbindung an die Landschaftsplanung im Rahmen der Bauleitplanung ist aus landwirtschaftlicher Sicht ebenfalls zu befürworten. Eine qualifizierte Flächenzuweisung schafft Planungssicherheit für die Betriebe. Darüber hinaus erlaubt sie die Einbindung der Kompensationsmaßnahmen in großflächige naturschutzfachliche Konzepte und verhindert einen wirkungslosen „Flickenteppich“ von Einzelmaßnahmen. Durch den in § 2b HeNatG festgestellten Vorrang des Vertragsnaturschutzes wird die Grundlage geschaffen, die Landwirtschaft nicht nur bei der Flächen- und Maßnahmenplanung, sondern auch bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen aktiv mit ein zu binden - zumal mit dem Vertragsnaturschutz bereits ein adäquates Mittel zur Entlohnung definierter Naturschutzleistungen durch die Landwirtschaft existiert.

Ersatzzahlungen

Nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes steht es den Ländern frei, weitergehende Regelungen zu Ersatzzahlungen zu erlassen (§ 19 Abs. 4, 2 HS BNatSchG 2002). Eine Verpflichtung zur Anwendung von Ersatzgeldzahlungen ergibt sich nicht aus dem novellierten Bundesnaturschutzgesetz. Es wird durch die explizite Nennung der Möglichkeit von Ersatzzahlungen lediglich eine Klarstellung gegenüber den bisherigen Regelungen der einzelnen Bundesländer getroffen (VOSS in: DEIWICK 2003: 49). Alle Ländergesetze sehen als letzte Möglichkeit der Kompensation von Eingriffsfolgen unter bestimmten Voraussetzungen die Erhebung von Ersatzzahlungen vor. Gravierende Unterschiede bestehen jedoch in der Bemessungsgrundlage dieser Abgabe (KÖPPEL ET AL. 1998:27; 234ff.), hier liegen unterschiedliche länderspezifische Verordnungen vor:

Die Landesnaturschutzgesetze nennen als Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Ersatzzahlungen

- die Sachkosten, die der Verursacher für die Ersatzmaßnahmen hätte aufwenden müssen (Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt),
- die Dauer und Schwere des Eingriffs (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) oder
- den Wert und Vorteil des Eingriffs für den Verursacher (Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Thüringen).

Im Ergebnis erfolgt die Umsetzung der Eingriffsregelung in den Bundesländern trotz rahmenrechtlich einheitlicher Vorgaben des Bundes höchst unterschiedlich. Besonders deutlich unterscheiden sich die verschiedenen Bewertungsverfahren, auf deren Grundlage die Schwere und Reichweite der Eingriffe ermittelt wird. Dies führt, genau wie die unterschiedlich definierten räumlichen, funktionalen und zeitlichen Anforderungen an den Ersatz, zu Unter-

den im Umfang der notwendigen Kompensationsmaßnahmen bei gleicher Eingriffssituation. Der § 19 Abs. 4 BNatSchG 2002 ermöglicht den Ländern, „*weitere Regelungen zur Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen*“ zu erlassen. Dies führt zwangsläufig zu unterschiedlicher Umsetzungspraxis in den Ländern. Allerdings ermöglicht dies auch, die Eingriffsregel an die jeweiligen landesspezifischen Erfordernisse anzupassen und ist somit im Sinne einer flexibleren Ausgestaltung der Eingriffsregel zu begrüßen. Das Bundesland Hessen hat im Rahmen dieser Gestaltungsmöglichkeit die Integration der Landwirtschaft in Planung und Umsetzung der Kompensationsmaßnahmenplanung gesetzlich festgeschrieben, ohne die Belange des Naturschutzes zu beeinträchtigen. Aus Sicht der Landwirtschaft erscheinen die in § 6b HeNatG 2002 getroffenen Regelungen nachahmenswert.

2.1.3 Die Eingriffsregelung nach dem Landschaftsgesetz NRW

Für Nordrhein-Westfalen konkretisieren die §§ 4-6 des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalens (LG NRW) die Behandlung der Eingriffsregelung:

Eingriff

§ 4 Abs. 1 LG NRW definiert einen Eingriff als „*Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegel, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.*“. Damit wurde die Eingriffsdefinition wortwörtlich aus dem BNatSchG § 18 Abs. 1 übernommen.

Als Ergänzung ist im § 4 Abs. 2 eine Positivliste genannt, welche die dort aufgeführten Eingriffe als solche klassifiziert. Des Weiteren ist in § 4 Abs. 3 festgelegt, welche Maßnahmen nicht als Eingriff anzusehen sind. Sowohl Positivliste als auch Negativliste sind unwiderlegbare Vermutungen. Vor dem Hintergrund des eigentlichen Zwecks dieser Regelung (§ 18 Abs. 4 Satz 2 und 3 BNatSchG), nämlich eine einfachere Handhabung der Eingriffsregelung zu erzielen, ist eine umfassende Negativliste mit „*gesellschaftlich gewünschten Eingriffen*“⁴ zu begrüßen. Aktuell wird mit der Novellierung des LG die Verlängerung dieser Negativliste um die Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen und um die Wiederaufnahme von Nutzungen auf sog. „Natur-auf-Zeit“-Flächen vom Gesetzgeber angestrebt (Drs. 14/3144, S. 10/11). Wenngleich es zu beiden Änderungsvorschlägen kontroverse Meinungen gibt (vgl.: Ausschussprotokoll S. 5 ff u. S. 12 ff), so sind sie im Sinne des sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlich genutzten Bodens – hier: für Ausgleichsmaßnahmen, denen eine nur kurzzeitige Beeinträchtigung des Wegesaums gegenübersteht - und der auch mit der jüngsten Novelle des Baugesetzbuches intendierten stärkeren Innenentwicklung v. a. urbaner Bereiche durchaus vertretbar.

Vermeidung

⁴ Unter „gesellschaftlich gewünscht“ könnte man Eingriffe zusammenfassen, die die stärkere Nutzung regenerativer Energieträger ermöglichen. Es ist demnach zu überdenken, ob nicht auch anderen Vorhaben (z. B die Errichtung von Biogasanlagen) ebenfalls auf die Negativliste aufzunehmen wären.

Die Pflicht zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist in § 19 Abs. 1 BNatSchG entsprechend geregelt.

Ausgleich

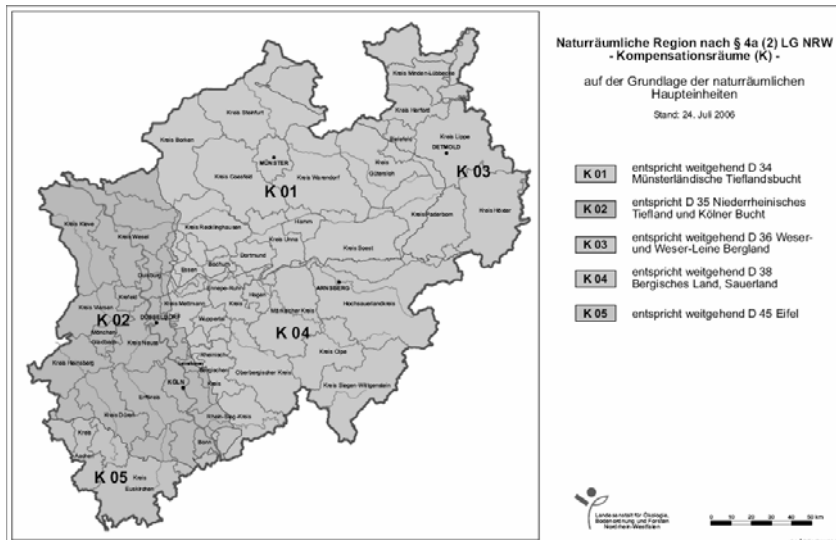
Die räumlichen und funktionalen Anforderungen an den Ausgleich entsprechen dem Wortlaut des § 19 Abs. 2. BNatSchG. Die zeitlichen Anforderungen an den Ausgleich werden durch den Passus „(...) *innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist* (...)“ näher bestimmt. Damit werden die zeitlichen Anforderungen an den Ausgleich maßgeblich durch die zuständige Behörde bestimmt und liegen in deren Ermessen. Dieser Ermessensspielraum der zuständigen Behörde wird mit aller Wahrscheinlichkeit zu uneinheitlichen Anforderungen an den zeitlichen Bezug zwischen Ausgleichsmaßnahme und Eingriff führen. Damit wird eine ungleiche Umsetzung der Eingriffsregel in NRW wahrscheinlich.

Ersatzmaßnahmen

Laut § 4a Abs. 2 LG NRW sind Beeinträchtigungen, die nicht ausgeglichen werden können „*in sonstiger Weise zu kompensieren*“ (Ersatzmaßnahmen). Das LG NRW stellt folgende Anforderungen an den räumlichen, funktionalen und zeitlichen Bezug der Ersatzmaßnahmen zum Eingriff:

Räumlicher Bezug

Das LG NRW schreibt nicht vor, dass sich die Ersatzmaßnahmen noch am Eingriffsort auswirken müssen. Ihre Wirksamkeit soll sich in der betroffenen naturräumlichen Region entfalten. Diese Formulierung der naturräumlichen Region birgt wiederum ein Abgrenzungsproblem. Der Begriff der naturräumlichen Region ist nicht abschließend definiert. Die Zulässigkeit angeordneter Ersatzmaßnahmen ist daher immer abhängig von der naturschutzfachlichen Argumentation, die zur Abgrenzung der naturräumlichen Region herangezogen wird. Dadurch entstehen Planungsunsicherheiten. Darüber hinaus sind die wissenschaftlichen Abgrenzungskriterien für den Laien nicht nachvollziehbar. Eine unstrittige Definition des erforderlichen räumlichen Bezugs zwischen Kompensation und Eingriff - z.B. im betroffenen Landschaftsraum, wie dies in Sachsen, Bayern und Thüringen der Fall ist - wäre hier wünschenswert. Die Landesanstalt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz hat im vergangenen Jahr einen Vorschlag zur Abgrenzung von „*naturräumlichen Regionen nach § 4a (2) LG NRW*“ für das gesamte Bundesland unterbreitet. Diese Kompensationsräume basieren auf den naturräumlichen Haupteinheiten in NRW und können auch – da sie über Kreisgrenzen hinweg gehen – als regionale Suchräume verstanden werden.



Quelle: LANUV

In den Grenzbereichen der jeweiligen Kompensationsräume mag im Einzelfall und im Vergleich zu heute, wo tendenziell Kreisgrenzen als Grenzen des räumlichen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Kompensation angesehen werden (LANDTAG NRW 2007a: 18), eine verringerte Flexibilität bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen gegeben sein. Gleichwohl überwiegen die Vorteile einer erhöhten Planungssicherheit durch eine verbindliche Abgrenzung möglicher Kompensationsräume oder einer größeren Nachvollziehbarkeit des räumlichen Bezuges auch für Laien. Der sog. Eingriffstourismus erfährt im übrigen seine maximalen Grenzen. Im Rahmen der Raumplanung werden Bemühungen gestärkt, über den Regionalplan als Landschaftsrahmenplan oder über die Landschaftsplanung als Fachplanung auf kommunaler Ebene vorausschauend Kompensationsmaßnahmen für zukünftige Eingriffe planerisch vorzubereiten beispielsweise im Rahmen regionalen Kompensationsmanagements oder durch lokale Ökokonten und Flächenpools. Auf diese Weise kann langfristig die Verfügbarkeit naturschutzfachlich geeigneter Flächen verbessert werden. Der Nutzen derartiger Instrumente wird aber nicht nur durch eine eindeutige Vorgabe hinsichtlich des räumlichen Bezuges und der Möglichkeit zur Verbesserung des zeitlichen Bezuges, sondern auch des funktionalen Zusammenhangs bestimmt.

Funktionaler Bezug

Nach § 4a Abs. 4 ist „eine Beeinträchtigung in sonstiger Weise kompensiert, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts (...) in gleichwertiger Weise ersetzt sind...“. Dies entspricht den ebenfalls in Bayern und Thüringen gefassten Anforderungen an den funktionalen Bezug zwischen Eingriff und Ersatz. Die meisten übrigen Bundesländer, darunter auch Hessen, beschränken die Anforderung auf eine möglichst ähnliche Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen. Im Hinblick auf die praktische Umsetzung ist dieser Formulierung zu bevorzugen. Der Begriff „ähnlich“ ist weiter gefasst als „gleichwertig“. Damit ermöglicht eine „ähnliche“ Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen eine flexiblere Umsetzung der Eingriffsregelung. An naturräumlichen Haupteinheiten orientierte

Kompensationsräume betonen über die Struktur der dieser Raum charakterisierenden Biotop-typen bestimmte für eine Kompensation prinzipiell geeignete Maßnahmen. In diesem Zusammenhang stärken verschiedene, jüngst von der LÖBF bzw. dem MUNLV erarbeitete Leitfäden (LÖBF 2006; MUNLV 2006) den funktionalen Bezug – etwa durch Berücksichtigung verschiedener Maßnahmen einer extensiveren Ackernutzung bei einem Eingriff auf Ackerland – und definieren auch eindeutiger die Grenzen des funktionalen Bezugs. Dies ist z.B. bei den „Hinweisen zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald“ mit der Betonung von Waldumbau, Anlage von Sonderbiotopen im Wald und in Offenlandbereichen der Fall, wenn in walddreichen Gebieten mit einem Waldanteil von mehr als 60 % auf die Neuanlage von Wald verzichtet wird (MUNLV 2006: 16). In gleiche Richtung wirkt auch der Hinweis, wonach Kompensationskonzepte für Maßnahmen im Wald in solche für Offenlandmaßnahmen – sofern vorhanden – integriert werden sollen.

Auch der über die Änderung des § 4a Abs. 2 LG NRW im Rahmen der Novelle erwartbare Wegfall der als selbstverständlich angesehenen Vorgabe, wonach vorrangig auf Flächen im Eigentum des Eingriffsverursacher kompensiert werden soll, kann in der Tendenz auch als Betonung des funktionalen Bezugs gewertet werden, wenn dem Eingriffsverursacher keine im Bezug auf den funktionalen Ausgleich optimalen Flächen verfügbar sind, die aber unter Wahrung des räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs mobilisiert werden könnten.

Zeitlicher Bezug

Das LG NRW trifft keine Aussagen zu den Anforderungen an den zeitlichen Bezug zwischen Ersatz und Eingriff. Nach § 4a Abs. 4 LG NRW *„darf ein Eingriff jedoch nicht zugelassen werden, wenn Beeinträchtigungen nicht(...) oder in angemessener Frist ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden können“*. Der Begriff „angemessene Frist“ wird nicht definiert. Dies obliegt der zuständigen Behörde (§ 4a Abs. 2 LG NRW).

Der Gesetzestext des LG NRW definiert die Anforderungen an den räumlichen, funktionalen und zeitlichen Bezug zwischen Eingriff und Ersatz nicht abschließend. Einerseits ermöglicht die fehlende Konkretisierung eine flexiblere Ausgestaltung der Eingriffsregelung, auf der anderen Seite eröffnet dies juristische Unwägbarkeiten für die Zulässigkeit von Kompensationskonzepten. Im Sinne der Planungssicherheit wäre eine konkrete Definition der Anforderungen an den Ersatz wünschenswert. Der Versuch des LANUV, Kompensationsräume abschließend zu definieren, erhöht mit einem verbesserten Rahmen zur planerischen Vorsorge Planungssicherheit und Transparenz von Konzeptionen, die wie o. g. den zeitlichen Bezug deutlich stärken können.

Weitergehende Ländervorschriften

Auch NRW hat von der in § 19 Abs. 4 BNatSchG vorgesehen Möglichkeit, „weitere Regelungen zur Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen“ zu erlassen, Gebrauch gemacht. Verschiedene Begründungen hierfür können angeführt werden: über den Grundsatz in § 2

ROG, wonach eine leistungsfähige Landwirtschaft sich dem Wettbewerb entsprechend entwickeln kann, bis hin zur gegenwärtigen Klimadebatte, da landwirtschaftlich genutzter Boden im hohen Maße humusbildend ist und so erhebliche Mengen des Treibhausgases CO₂ speichern kann. Folgende Regelungen des Landschaftsgesetzes NRW berücksichtigen auch die seitens der Landwirtschaft an der Eingriffsregelung und ihrer Umsetzung vorgebrachte Kritik:

- § 4a Abs. 2 LG NRW eröffnet die Möglichkeit, zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung einzusetzen, „*die der dauerhaften Verbesserung des Biotop- und Artenschutzes dienen*“.
- Des Weiteren sind bei Festsetzung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.
- § 4a Abs. 3 LG NRW bestimmt, dass bei Auswahl und Durchführung solche Kompensationsmaßnahmen vorrangig sind, die versiegelte Flächen renaturieren oder entsiegeln, die bei Beeinträchtigungen von Waldfunktionen in waldreichen Gebieten Waldvermehrung in waldarmen Gebieten bzw. ortsnah einen Umbau von Waldbeständen in einen naturnäheren Zustand vorsehen oder ortsnah andere Biotope im Biotopverbund entwickeln.

Die Möglichkeit nach § 4a Abs. 2 LG NRW Beeinträchtigungen, auch durch Maßnahmen der naturverträglichen Bodennutzung auszugleichen, fördert die kooperative Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit den betroffenen Landwirten. Bei Maßnahmen der naturverträglichen Bodennutzung handelt es sich um extensive Bewirtschaftungsformen von Acker und Grünland bis hin zur Pflegenutzung auf nicht bewirtschafteten Standorten. Inhaltlich orientieren sich die Maßnahmen am Vorbild der Agrarumweltprogramme und des Vertragsnaturschutzes. Dadurch bleiben die Flächen im landwirtschaftlichen Produktionsprozess. Eine dauerhafte Kooperation mit der Landwirtschaft bedingt jedoch deren frühzeitige Einbindung in die Flächen- und Maßnahmenauswahl, zumindest aber eine ausdrückliche Berücksichtigung ihrer Belange. Dies wird im LG NRW -im Gegensatz dazu sind im Hessisches Naturschutzgesetz bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Belange der Landwirtschaft prinzipiell zu berücksichtigen- nicht vorgeschrieben. Es ist davon auszugehen, dass eine frühzeitige Einbindung der Landwirte in die Flächen- und Maßnahmenplanung deren Akzeptanz bezüglich von Kompensationsmaßnahmen signifikant verbessert.

Die Ausführungen in § 4a Abs. 3b LG NRW erlauben eine deutlich flexiblere Gestaltung der Kompensation beeinträchtigter Waldfunktionen. Waldumbau nimmt keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch. Gleiches gilt für die vorrangige Entsiegelung von Flächen. Diese Regelung ist im Hinblick auf einen möglichst sparsamen Umgang mit dem landwirtschaftlichen Boden sinnvoll. Eine örtliche Einschränkung der Verwendung ackerbaulich nutzbarer Flächen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen könnte den Verbrauch hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen darüber hinaus senken. Dazu bedürfte es gegebenenfalls der Festlegung landwirtschaftlicher Gunstgebiete als Vorranggebiete durch die Landesplanung.

Da das bisherige Landschaftsgesetz NRW zahlreiche Vorschriften enthält, die über geltendes Bundesrecht hinausgehen und dies die Entwicklungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden und Land- und Forstwirtschaft nachteilig beeinflusst, hat die Landesregierung jüngst einen neuen Gesetzentwurf zum Landschaftsgesetz eingebracht. Die Landesregierung verfolgt mit diesem Gesetzentwurf das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit Nordrhein-Westfalens durch eine 1:1-Umsetzung des Europarechts zu verbessern (LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 2007). Bei den nun beabsichtigten Änderungen werden die

- Ein neu formulierter § 4a Abs. 3 LG NRW des Gesetzentwurfs vom 8. Januar 2007 fordert: „*Hat ein Eingriff gleichzeitig positive Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz, sind diese bei der Bewertung des Eingriffs und der Bemessung der Kompensationsmaßnahmen angemessen zu berücksichtigen*“. Dies führt zu einer Minderung der Eingriffsschwere und in der Konsequenz zu einer positiv zu bewertenden Minderung des Flächenverbrauchs durch Kompensationsmaßnahmen unabhängig vom gewählten Verfahren der Umfangsermittlung.
- Ungleich bedeutsamer erscheint für diese Intention jedoch Satz 2 des 3. Absatzes. Dieser erhebt die Forderung, dass der Umfang der Kompensation durch die Auswahl und Kombination geeigneter Kompensationsmaßnahmen auf das absolut notwendige beschränkt wird. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen soll dabei im Rahmen der Gesamtkompensation nicht größer als diejenige für den Eingriff sein. Die Beschränkung des Kompensations-Eingriffs-Verhältnisses auf 1:1 ist für die Landwirtschaft von fundamentaler Bedeutung (DECKER 2007). Damit wird aber nicht nur ein für die Betroffenen augenscheinlich die Nachvollziehbarkeit der Planungen erhöhender Effekt erreicht, sondern auch der Verbrauch produktiver Böden begrenzt und die Flächenkonkurrenz sowohl innerlandwirtschaftlich als auch zwischen Landwirtschaft und Naturschutz aus Sicht der Landwirtschaft signifikant entschärft.
- In diesem Kontext ist auch Abs. 6 des Entwurfs zum LG NRW zu betrachten. Der Gesetzentwurf erhebt gegenüber den Kompensationsmaßnahmen den neuen Anspruch einer möglichst flächensparenden Umsetzung. Dies macht die neue Formulierung des Abs. 6 deutlich: „*Bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind solche vorrangig, die a) keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme bewirken oder nach § 5a Abs. 1 bereits durchgeführt sind, b) auf eine ökologische Verbesserung bestehender landwirtschaftlicher Strukturen gerichtet sind, oder diese Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen, d) auf die Renaturierung (...)versiegelter Flächen zielen...*“. Dabei wird in der Gesetzesbegründung ein Hinweis auf den Vorrang der Anrechnung von in Ökokonten erfassten Maßnahmen gegeben. Dies stärkt zum einen konzeptionelle Ansätze und etwa deren Verankerung im Sinne einer qualifizierten Flächenzuweisung im Rahmen der Bauleitplanung und vermindert die Auswahl lediglich nach Flächenverfügbarkeit zulasten der Pächter dieser Flächen. In Unterpunkt d)

wird darüber hinaus zweifelsfrei die Kompensation von Eingriffen in Wald durch Maßnahmen des Waldumbaus legitimiert.

Die neuen Möglichkeiten, die der erweiterte § 4a in den Abs. 1-6 erfährt, erleichtern unzweifelhaft eine flexiblere Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung. Wird bereits in der noch gültigen Fassung des LG NRW durch die Möglichkeit, Beeinträchtigungen in Folge von Eingriffen in Natur und Landschaft auch durch Maßnahmen der naturverträglichen Bodennutzung auszugleichen, eine kooperative Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen mit den betroffenen Landwirten gefördert, so wird diese durch die in Abs. 3 bzw. Abs. 6 a) bis d) neu formulierten Regelungen erheblich erleichtert. Die Praxis verlangt nach einer flexiblen, sparsamen und zugleich qualitativ hochwertigen Umsetzung der Eingriffsregelung und der Gesetzentwurf schafft die Voraussetzungen dafür (BORN: 2007). Eine dauerhafte Kooperation der Landwirtschaft wird jedoch daneben noch deren frühzeitige Einbindung in die Flächen- und Maßnahmenauswahl, zumindest aber eine ausdrückliche Berücksichtigung ihrer Belange hierbei erfordern.

Leider fehlt dagegen immer noch eine eindeutige Antwort auf die Frage: Wie lange muss eine Kompensationsmaßnahme nach dem Eingriff gesichert werden? Diese Frage birgt immer noch juristische Unsicherheiten, insbesondere wenn die Kompensation durch vertragliche Vereinbarungen auf Flächen umgesetzt wird, die nicht im Eigentum des Eingriffsverursachers stehen.

Ersatzgeld

§ 5 Abs. 1 LG NRW gibt den zuständigen Behörden die Möglichkeit ein Ersatzgeld zu erheben. Bedingung dafür ist, dass die Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar oder in sonstiger Weise kompensierbar sind und die Belange des Naturschutzes nicht vorgehen. Bemessen wird das Ersatzgeld anhand der Kosten der erforderlichen Ersatzmaßnahmen.

War in der Vergangenheit insbesondere in den Flächenkreisen die Ersatzgelderhebung eher die Ausnahme, dürfte sich dies mit der Neufassung des § 5 Abs. 1a LG NRW deutlich ändern: danach darf die über die flächenmäßige Kompensation von 1:1 hinausgehende Kompensationsverpflichtung in Geld geleistet werden. Inwieweit hier die Entscheidungskaskade zur Eingriffsregelung in rechtlich unzulässiger Weise verkürzt wird, kann hier nicht erörtert werden.

Angesichts von in der Vergangenheit z. T. deutlich über diese Relation hinausgehenden Kompensationsverpflichtungen, zunehmenden Problemen der Flächenmobilisierung und einer im Hinblick auf die Erstellung sowie dauerhafte Pflege Umsetzungsvereinfachung für den Eingriffsverursacher werden Kreisen und kreisfreien Städten – die auch Träger der Landschaftsplanung sind – in höherem Maße über Ersatzgelder verfügen. Insofern erscheint auch die Verlängerung der 3-Jahresfrist der zweckgebundenen Verwendung auf 5 Jahre sinnvoll. Die explizite Weiterleitung von bis zu dieser Frist nicht verausgabter Mittel an die höhere Landschaftsbehörde entfällt. Ob diese Mittel dann in einen neu aufzulegenden „Naturschutz-

fond NRW“ fließen, wie aus der Expertenanhörung Ende April im zuständigen Landtagsausschuss gemutmaßt werden könnte (VGL.: LANDTAG NRW 2007a: 8), ist dem Gesetzentwurf nicht direkt zu entnehmen. In seiner Begründung findet sich lediglich ein Hinweis darauf, dass die Landesregierung prüft, ob nicht ein 10-prozentiger Anteil des Ersatzgeldaufkommens in diesen landesweiten Fond einfließen solle (LANDTAG NRW 2007b: 82 Drs. 14/3144). Insofern liegt die Vermutung nahe, dass über steigende Ersatzgeldzahlungen im Sinne einer Teilkompensation eine Umfinanzierung im Naturschutz bei gleichzeitiger Verringerung der FÖNA-Mittel bzw. Streichung der Zuschüsse zur Landschaftsplanung erfolgen soll (VGL.: LANDTAG NRW 2007a: 8).

Schon bisher konnte Ersatzgeld kann auch für Maßnahmen zur Durchführung eines Landschaftsplans verwendet werden. Dies ermöglicht im Prinzip eine großflächige, naturschutzfachlich geplante Kompensation, die vereinzelt, nicht zusammenhängenden Ersatzmaßnahmen mit Sicherheit vorzuziehen ist.

Die mit dem neuen LG NRW zu erwartende Möglichkeit, auch zur Aufstellung von Landschaftsplänen Ersatzgelder zu verwenden, soll im nachfolgenden Unterkapitel eingehender bewertet werden.

Fazit:

Mit Änderungen des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalens wurden bereits in der jüngeren Vergangenheit die Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Erreichung folgender Ziele erweitert (STEIN 2004: 8):

- Eine geringere Flächeninanspruchnahme vor dem Hintergrund der doppelten Betroffenheit von Landwirten durch Flächenentzug von Ausgleichs- und Kompensationsflächen,
- eine stärkere landwirtschaftliche Nutzung von Kompensationsflächen,
- die stärkere Einbindung der Landwirtschaft in die Absicherung der Maßnahmendurchführung durch langfristige Vereinbarungen.

Die im gültigen Landschaftsgesetz mit den letzten Überarbeitungen geschaffenen Optionen des Einsatzes von Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung und des Einsatzes von erhobenen Ersatzgeldern für Maßnahmen der Landschaftsplanung zur Eingriffskompensation sind hierbei hinsichtlich funktionaler wie räumlicher Flexibilisierung bedeutsam. Es bleiben bislang jedoch juristische Unwägbarkeiten bestehen, die einer Klarstellung bedürfen. Diese sind:

1. Rechtliche Grundlage für die kooperative Beteiligung der Landwirte am Planungsprozess.
2. Aufhebung der strikten Bindung einer Kompensationsmaßnahme an eine bestimmte Fläche.

3. Vereinheitlichung der Bewertungsverfahren zur Bestimmung des Eingriffs- und Kompensationsumfangs.

Der neue Gesetzentwurf zum LG NRW stellt die ersten beiden Punkte klar und eröffnet darüber hinaus neue Wege für eine praktikabel und flexibel gestaltete Eingriffsregelung:

Im Begleittext zum Gesetzentwurf wird eindeutig der mit den bisherigen Regelungen einhergehende hohe Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen durch Kompensationsmaßnahmen als Problem identifiziert. Dem massiven Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen gebieten die neu formulierten Regelungen zur Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Einhaltung.

Die geschaffenen Optionen des Einsatzes von Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung und des Einsatzes von erhobenen Ersatzgeldern für Maßnahmen der Landschaftsplanung zur Eingriffskompensation sind hierbei hinsichtlich funktionaler wie räumlicher Flexibilisierung bedeutsam. Die Aufhebung der strikten Bindung einer Kompensationsmaßnahme an eine bestimmte Fläche in einem neu eingefügten § 4a Abs. 4 erhöht die Flexibilität bei der Umsetzung weiter. Insbesondere auf Ackerstandorten werden so ganz neue Ansätze zur Kompensation von Eingriffen eröffnet.

Wie auch in anderen Bundesländern wird im Gesetzentwurf keine konkrete Regelung formuliert, die abschließend bestimmt, welches Bewertungsverfahren anzuwenden ist, um die Eingriffsschwere zu bestimmen und daraus den notwendigen Kompensationsbedarf abzuleiten. Ein Ansatz, über diesbezügliche Vorgaben nachzudenken, könnte im § 4a Abs. 3 Satz 3 gesehen werden. Unzweifelhaft hat das gewählte Bewertungsverfahren erheblichen Einfluss auf den Umfang der ausgewählten Kompensationsflächen.

2.1.4 Rechtlicher Rahmen der Landschaftsplanung

Das BNatSchG weist der Landschaftsplanung in den § 13 - 17 drei grundlegende Aufgaben zu. Demnach ist die Landschaftsplanung die Fachplanung des Naturschutzes (§13 Abs. 1 BNatSchG). Darüber hinaus leistet sie einen Beitrag zur räumlichen Gesamtplanung (§15 Abs. 2 BNatSchG) und bereitet die Entscheidungsgrundlage für andere Fachverwaltungen vor (§ 16 Abs. 2 BNatSchG; vgl., auch BRUNS 2005: 35). Gassner bezeichnet die Landschaftsplanung als doppelgesichtig: *„Zum einen ist sie das Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege, das insbesondere Maßnahmen hierfür vorschlägt. Zum anderen ist sie – mehr und mehr Querschnittsplanung.“* Sie hat die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum darzustellen. So dient sie der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch in den Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf die Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können (BRUNS 2005: 37). Folgerichtig ist die Landschaftsplanung auf „Vorrat“ auszulegen. Sie trägt zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes nicht nur reaktiv, sondern vor allem prospektiv bei. Damit hat sie gegenüber den anderen Fachbereichen geradezu eine „Bringschuld“ (vgl. GASSNER 2003: §13 RN 4). Inhalte,

Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind entsprechend in der Landschaftsplanung konkret darzustellen. Sie ist Basis und Leitbild für alle anderen umwelt-relevanten Planungen.

Für die Landschaftsplanung werden in § 14 BNatSchG die im Folgenden dargestellten Inhalte festgelegt:

- eine Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft (§ 14 Abs1. Nr. 1 BNatSchG)
- eine Prognostizierung der erwarteten Entwicklungen (§ 14 Abs1. Nr. 1 BNatSchG)
- eine Konkretisierung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege auf allen Ebenen (§ 14 Abs1. Nr. 2 BNatSchG)
- eine Beurteilung des vorhandenen und des prognostizierten Zustandes von Natur und Landschaft. ((§ 14 Abs1. Nr. 3 BNatSchG)
- die Aufführung von Erfordernissen und Maßnahmen, die der Verwirklichung der konkretisierten Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege dienen (Nr. 4 a bis f).

In § 14 Abs. 1 Nr. 4a wird klar festgelegt, dass die Landschaftsplanung Aussagen über geeignete Maßnahmen und Erfordernisse treffen soll, die geeignet sind, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden, zu mindern oder zu beseitigen. Die Landschaftsplanung kann demnach gegenüber bestimmten Plänen und Projekten (Eingriffen) bestimmte Anforderungen konkretisieren, die erfüllt werden müssen. Laut § 14 Abs. 2 sind bei Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanungen zu berücksichtigen. Kann dem in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden, ist dies nach Abs. 2 zwingend zu begründen. Dieses „Berücksichtigungsgebot“ verleiht der Landschaftsplanung erst Durchsetzungskraft. Sie ist damit nicht auf ihre persuasive Wirkung im Sinne eines „soft law“ angewiesen. Vielmehr verdeutlicht diese Regelung die Bedeutung der Landschaftsplanung als Querschnittsplanung und offenbart ihre Bringschuld für andere umweltrelevante Planungen (Gassner 2003: § 14 Rn 15).

Die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden laut § 15 Abs. 1 für den Bereich eines Landes im Landschaftsprogramm und für Teile eines Landes im Landschaftsrahmenplan planerisch dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten. Für die planerische Darstellung der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind auf der Grundlage der Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne Landschaftspläne flächendeckend aufzustellen. Gassner fordert in diesem Kontext eine möglichst frühe und flächendeckende Erstellung von Landschaftsplänen: *„Denn sie erfüllen ihre Funktion nur dann optimal, wenn sie auf Vorrat bereit stehen“* (GASSNER 2003: § 16 Rn 3).

Eine Fortschreibung ist dann erforderlich, wenn wesentliche Veränderungen der Landschaft vorgesehen oder zu erwarten sind (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Obwohl die flächendeckende Erstellung von Landschaftsplänen in § 16 Abs. 1 zwingend vorgeschrieben ist, kann

landesrechtlich geregelt werden, dass von der Erstellung eines Landschaftsplans in Teilen von Gemeinden abgesehen werden kann, soweit die vorherrschende Nutzung den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes entspricht (§ 16 Abs. 2 S. 2; vgl.: BRUNS 2005: 35).

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Landschaftsplan dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt. Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gemäß der landesrechtlichen Grundlage der Landschaftsplanung in NRW, dem Landschaftsgesetz, auf den baulichen Außenbereich (§ 16 Abs. 1 LG NRW).

Die Kreise und kreisfreien Städte sind Träger der Landschaftsplanung und verpflichtet, unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung Landschaftspläne aufzustellen und als Satzung zu beschließen. Dies verleiht dem Landschaftsplan in NRW einen bundesweit einzigartigen Status und macht die Inhalte des Landschaftsplans in Gänze außenverbindlich, also für alle anderen Planungen im Bereich des Landschaftsplans. Durch den Satzungsbeschluss wird der Landschaftsplan samt seiner Ziele und Inhalte rechtsverbindlich. Im Gegenzug sind wiederum Inhalte der Flächennutzungsplanung bei der Aufstellung der Landschaftspläne insoweit zu beachten, als dass diese den Inhalten und Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen. Gleiches gilt für die Festsetzung anderer Fachplanungen (§ 16 Abs. 2 LG NRW).

Nach § 16 Abs. 3 ist es den Kreisen und kreisfreien Städten erlaubt, mehrere Landschaftspläne für ihr Gebiet aufzustellen. Der Landschaftsplan besteht aus folgenden 5 Elementen, die in Text, Karte und Erläuterungen darzustellen sind (§ 16 Abs. 4. LG NRW).

1. Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft.
2. Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft.
3. Zweckbestimmung für Brachflächen.
4. Besondere Festsetzung für die forstliche Nutzung.
5. Entwicklungs- Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Der Inhalt der Entwicklungsziele für die Landschaft wird in § 18 Abs. 1 LG NRW geregelt. Als dies werden genannt:

1. Die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen vielfältig ausgestalteten Landschaft.
2. Die Anreicherung der Landschaft mit eben solchen.
3. Die Wiederherstellung geschädigter Landschaften.
4. Der Ausbau der Landschaft für Erholung, inklusive landschafts- und naturverträglicher sportlicher Betätigungen in freier Natur.
5. Die Ausgestaltung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

Absatz 2 des oben genannten Paragraphen besagt, dass bei der planerischen Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Planungsgebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die der land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser-, und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmung zu berücksichtigen sind. Eine Ausweisung unterschiedlicher Vorranggebiete, beispielsweise für die landwirtschaftliche Nutzung oder für zukünftige Kompensationsmaßnahmen, ist an dieser Stelle sinnvoll. Die Landschaftspläne bestimmen als Fachplanung des Naturschutzes auf lokaler Ebene die örtlichen Erfordernisse des Naturschutzes und Landschaftspflege. Gleichwohl sind sie aber auch Grundlage für die Flächennutzungs- und andere Fachplanungen. Die Ausweisung landwirtschaftlicher Vorranggebiete und Vorranggebiete für Naturschutz und der Landschaftspflege im Landschaftsplan erhöht für alle Beteiligten die Planungssicherheit. Die Kompensation zukünftiger Eingriffe kann bereits in der Gegenwart planerisch vorbereitet und zu naturschutzfachlich qualitativ hochwertigen Konzepten zusammengeführt werden. Gerade von Seiten des Naturschutzes wird die geringe Qualität der Kompensationsmaßnahmen immer wieder bemängelt. Die flächendeckende Landschaftsplanung wird ausdrücklich als adäquates Instrument hervorgehoben, um dem zu begegnen und die Qualität der Kompensationsmaßnahmen signifikant zu erhöhen (LANDTAG NRW 2007a: 22).

Bei der Aufstellung des Landschaftsplans ist der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen. Der Träger der Landschaftsplanung stellt den Landschaftsplan eigenverantwortlich auf (§ 27 Abs. 1 LG NRW). Bei der Aufstellung sind die Landschaftspläne benachbarter Kreise und kreisfreien Städte aufeinander abzustimmen (§ 27 Abs. 2 LG NRW). Bei der Aufstellung des Landschaftsplans sind sowohl die Träger öffentlicher Belange (§ 27a Abs. 1 LG NRW) als auch die Bürger (§ 27b) zu beteiligen. Die Bürger sind möglichst frühzeitig über die Ziele und Grundsätze und die voraussichtliche Auswirkung der Planung öffentlich zu unterrichten. Des Weiteren ist ihnen die Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung zu geben.

Das LG NRW schreibt eine Unterrichtung der Bürger über die Ziele, Grundsätze und möglichen Auswirkungen vor. Soll aber der Landschaftsplan wirklich partizipativ mit den betroffenen Bürgern erarbeitet werden, so ist gerade die gemeinsame Ausarbeitung der Ziele und Grundsätze der Landschaftsplanung von hoher Bedeutung. Eine ausgewogene Formulierung der Ziele und Grundsätze ist die Grundlage für einen Landschaftsplan, in dem die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den Interessen der örtlichen Bevölkerung einhergehen, anstatt diesen entgegenzustehen.

An dieser Stelle ist die beabsichtigte Einführung der so genannten Experimentierklausel in § 32 LG NRW ein möglicher Schritt in Richtung mehr Partizipation. Die Experimentierklausel öffnet z. B. den Trägern der Landschaftsplanung neue Wege für die Erprobung neuer Inhalte und Formen. Relevante und explizit im Gesetzestextentwurf genannte Inhalte sind mit Blick auf die Eingriffsregelung:

1. Die Darstellung geeigneter Kompensationsflächen und die Beschreibung hierfür geeigneter Kompensationsmaßnahmen,
2. die Darstellung von Flächen, die im Rahmen eines Ökokontos nach § 5a geführt werden oder für eine solche geeignet sind (Flächenpool), und
3. die aktive Einbindung der Bürger, Behörden, Verbände und Institutionen in die Planungen.

Die ausdrückliche Einladung des Gesetzgebers an die Träger der Landschaftsplanung, betroffene Bürger und damit auch Landwirte aktiv in die Planungen einzubinden, ist auch eine Verbesserung für die Etablierung einer kooperativen Kompensationsplanung. Ein aktives Mitgestalten der Planung seitens der Bürger wird in der Begründung zum Gesetzentwurf ausdrücklich erwünscht. Durch die plangestaltende Mitwirkung soll die Akzeptanz der Bürger erhöht werden, um den Planungsablauf und die Umsetzung zu beschleunigen. Diesen Zielen dient auch die Änderung des § 28 Abs. 1 LG NRW, die den Genehmigungsvorbehalt durch eine Anzeigenpflicht bei der höheren Landschaftsbehörde ersetzt. Auch die in § 16 Abs. 1 LG NRW vorgesehene Abwägungsklausel, wonach die sich aus den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 2 LG NRW ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen sind, betont stärker den Querschnittscharakter der Landschaftsplanung und fordert stärker die Beteiligung des Einzelnen, als dies bisher der Fall war.

Bislang standen vor allem Befürchtungen der Planungsträger bezüglich der Rechtssicherheit der gesamten Planung einer kooperativen Beteiligung der Landwirte entgegen. In Anbetracht der Begründung zur Einführung des § 32 erscheint diese Argumentation hinfällig.

Die Nutzbarkeit von Landschaftsplänen für die Kompensationsplanung ist besonders groß, wenn bereits eine Ausrichtung der Ziel- und Maßnahmenplanung auf bereits absehbare Kompensationserfordernisse erfolgt ist, oder –optimalerweise - bereits im Landschaftsplan eine Zuordnung von potentiellen Kompensationsräumen zu möglichen Eingriffsräumen getroffen wird (vgl.: KÖPPEL 2005: 208). Die Akzeptanz der Landschaftspläne bei den betroffenen Bürgern ist ihrerseits umso größer, je mehr ihrer Wünsche und Ideen von der Landschaftsplanung aufgegriffen und umgesetzt werden (VGL.: LUTZ 1996).

Die Darstellung geeigneter Kompensationsflächen im Landschaftsplan bedeutet für die Landwirte und ihre Betriebe ein höheres Maß an Planungssicherheit. Es ist möglich, ein sinnvolles, in sich geschlossenes Kompensationskonzept zu erarbeiten, welches die vorhandenen ökologischen Strukturen miteinander verbindet und optimiert. Dabei können im Gegenzug Entwicklungsräume für die Landwirtschaft definiert werden, die von Kompensationsmaßnahmen frei zu halten sind. Dies ist auch aus naturschutzfachlicher Sicht einem losen „Flickenteppich“ aus Einzelmaßnahmen ohne Konzept zu bevorzugen, und folgt dem Grundtenor: „Qualität vor Quantität. Nach § 5 Abs. 1 kann das Ersatzgeld auch für die Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden. Dies erfolgt unter der Zielset-

zung, dass der Landschaftsplan, als zentrales Planungsinstrument des Naturschutzes in NRW ein ökologisches Gesamtkonzept als flexibles Angebotsplanung schafft. Auf dieser Grundlage können dann im Rahmen und mit den Möglichkeiten eines Ökokontos auch naturschutzfachlich hochwertige Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden. In Zukunft könnte Ersatzgeld nicht nur zur Umsetzung von Landschaftsplänen, sondern auch zu deren Aufstellung verwendet werden.

In der bisherigen Praxis der Umsetzung der Eingriffsregelung oblag es dem Eingriffsverursacher, die Kosten für die Erstellung des Kompensationskonzeptes zu tragen. Zugleich lag die Landschaftsplanerstellung in der finanziellen Zuständigkeit von Landkreis bzw. kreisfreier Stadt als Träger der Landschaftsplanung und dem Land NRW. Hier kann zwar angeführt werden, dass nun für eine kommunale Pflichtaufgabe und für die daraus entstehenden Verwaltungstätigkeiten eines im Einzelfall über langwierige Abstimmungen sehr kostenintensiven Aufstellungsverfahrens Ersatzgelder verwendet werden können. Es erscheint aber zum einen zweifelhaft, ob die Kosten der Planerstellung auf alle Nutznießer (hier: v. a. der späteren Eingriffsverursacher) gerecht umgelegt werden könnten. Zum anderen kann die Möglichkeit einer erheblich verbesserten Qualität der Eingriffsfolgenbewältigung als Argument ins Feld geführt werden. So wird der Landschaftsplan seiner Funktion als zentralem Planungsinstrument des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne eines umsetzungsorientierten Gesamtkonzeptes gerecht.

2.1.5 Das Verhältnis der Eingriffsregelung zum Bauplanungsrecht

Das Bauplanungsrecht spielt im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot von Natur und Landschaft aufgrund der Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke eine Rolle. Wie sich die Integration der Eingriffsregelung in die Entscheidungsvorgänge der Bauleitplanung vollzieht, ist daher im Rahmen des Projekts näher zu betrachten.

Lange Zeit hatten naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Bauleitplanung keine Berührungspunkte und gesetzestechnische Schnittstellen. Zwar waren die Belange von Natur und Landschaft gemäß § 1 Abs. 6 S. 2 BauGB 1976 in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, doch wurde die Eingriffsregelung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nicht an das 1986 in Kraft getretene BauGB angepaßt (PLOGMANN 2000: 101). Probleme bereitete in der Folgezeit die Vorgehensweise, nach der die Vorbereitung der Eingriffsregelung bereits im Zuge der Bauleitplanung vorgenommen, jedoch erst im Baugenehmigungsverfahren vollzogen wurde.

Die späteren Vorhabensträger sahen sich anstelle der physisch-realen Kompensation oftmals mit Ausgleichsabgaben in drastischer Höhe konfrontiert, die zunehmend zu Akzeptanzproblemen führten, da die Anforderungen an den Ausgleich vergleichbarer Eingriffe bereits auf Kreisebene sehr unterschiedlich sein konnten (KRAUTZBERGER 1993: 520). Des Weiteren kam es aufgrund dieser Vorgehensweise zu teilweise erheblichen Verzögerungen. Mit Erlass des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 sollte,

unter anderem durch die Neuregelung des Verhältnisses von Eingriffsregelung und Bauleitplanung, ein Ansatz zur Lösung dieser Probleme geschaffen werden. Die Aufnahme der §§ 8a–c BNatSchG sollte einen Kompromiß zwischen den gegensätzlichen Positionen der Bau- und der Naturschutzseite schaffen. Ihre Aufnahme in den Katalog der unmittelbar geltenden Vorschriften des § 4 S. 3 BNatSchG verlieh diesen Vorschriften bundeseinheitlich unmittelbare Geltung und versagte den Bundesländern die Möglichkeit, von ihnen abzuweichen. Insbesondere fand angesichts der Zielsetzung einer beschleunigten Abwicklung der Baugenehmigungsverfahren eine Vorverlagerung der Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vom Baugenehmigungsverfahren auf die Ebene des Bauleitplanverfahrens statt.

Die Praxis sah sich nach Einführung dieses sog. Baurechtskompromisses weiterhin mit erheblichen Unklarheiten und Problemen konfrontiert. Insbesondere konnten die Regelungen des Baurechtskompromisses keine Klarheit darüber schaffen, ob und inwieweit eine Pflicht zur Vollkompensation von Eingriffsfolgen bestand. Nach überwiegender Auffassung war die Höhe des Ausgleichs in den planungsrechtlichen Abwägungsvorgang des § 1 Abs. 6 BauGB einbezogen (vgl. z.B. OVG Münster, Urteil vom 28.6.1995 - 7 a D 44/94, ZUR 1995: 315, VGH Mannheim 4 BN 27.96, BVerwGE 104, 68, BUNZEL/ MEYER UPR 1994: 284; SCHINK, NuR 1993: 365). Meinungsgegner sahen die Anforderungen der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung hingegen als strikt zu befolgenden Grundsatz an, demzufolge Vollkompensation erforderlich war (GASSNER 1995: 179). Eine dritte Sichtweise interpretierte § 8a Abs. 2. S. 1 BNatSchG a.F. als Optimierungsgebot (GREIVING 1994: 35).

Eine weitere Einschränkung durch den Baurechtskompromiss ergab sich in der Eingrenzung des Kompensationsraums auf das Bauplangebiet. Demnach konnte die Kompensation zwar auch außerhalb des Bebauungsplans durchgeführt werden, ihre Refinanzierung beschränkte sich jedoch auf festgesetzte und zugeordnete Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes (PLOGMANN 2000: 106). Dies führte zu einer Kompensationspraxis, die sowohl aus bauplanerischer wie auch aus naturschutzfachlicher Sicht als mangelhaft empfunden wurde. Auch die Möglichkeiten der Flächennutzungsplanung wurden aus diesem Grund nur unzureichend für die Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen genutzt.

Diese Problempunkte sollten 1998 durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung – Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (Baurog) – gelöst werden. Die naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbestimmungen wurden in das novellierte BauGB integriert und gleichzeitig weiterentwickelt (PLOGMANN 2000: 107). Dementsprechend wurden verschiedene Ziele verfolgt. So sollte durch die Verantwortung der Kommunen für eine umweltverträgliche, ökologisch-orientierte Planung betont eine Strukturierung der Zusammenarbeit der Planungsvorgänge (PLOGMANN 2000: 108) sowie eine „Harmonisierung von Naturschutzrecht und Baurecht“ erreicht werden. Es sollte eine Verlagerung des Ausgleichs verstärkt auf die Ebene der Flächennutzungsplanung erzielt werden, um den Kommunen die Möglichkeit einzuräumen, ihr Gemeindegebiet auch unter Naturschutzaspekten fortzuentwickeln (PLOGMANN 2000: 108).

Für die Bauleitplanung gelten demnach seit 1998 die Inhalte in § 1a des durch das Bau- und Raumordnungsgesetz novellierten BauGB. Das Bundesnaturschutzgesetz gilt in diesem Bereich somit nur noch mittelbar. Grundlage für die Behandlung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung stellt gemäß § 5 BauGB der Flächennutzungsplan bzw. der Bebauungsplan (§ 9 BauGB) dar.

Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist auf Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bebauungsplänen und Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorgerufen werden, anzuwenden (§ 21 BNatSchG 2002).

Von der Planung berührte Belange sind gegeneinander abzuwägen (§ 1 BauGB). In der Bauleitplanung entfällt der nach dem Bundesnaturschutzgesetz vorgeschriebene Prüfschritt der naturschutzrechtlichen Abwägung. Stattdessen erfolgt die Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB, deren Ergebnis im Einzelfall von der Pflicht zur Vollkompensation entbinden kann. Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung unterliegt damit dem Abwägungsvorbehalt.

Der Begriff der Ersatzmaßnahmen wurde im novellierten Baugesetzbuch unselbständiger begrifflicher Bestandteil der Ausgleichsmaßnahmen (§ 200a BauGB); Ersatzmaßnahmen nach Länderrecht gelten insofern als Ausgleichsmaßnahmen nach dem Baurecht. Im Rahmen der Bauleitplanung ist über die Vermeidung bzw. den Ausgleich geplanter Eingriffe zu entscheiden. Eingriffe sowie ihre Bewältigung sind demnach bereits auf der Planungsebene abzarbeiten, während sich im Zuge der Abarbeitung von Planfeststellungsverfahren die Anwendung der Eingriffsregelung auf der Genehmigungsebene vollzieht. Intention der Vorgehensweise in der Bauleitplanung ist eine verbesserte Abstimmung von Naturschutzrecht und Baurecht sowie die Vereinfachung und beschleunigte Abwicklung des Planungs- und Genehmigungsablaufes (KÖPPEL ET AL 1998: 329).

Spätestens im Bebauungsplan ist der Ausgleich für zu erwartende Eingriffe als Flächen oder Maßnahmen festzusetzen (§ 1a Abs. 3 BauGB). Im Bebauungsplan wird nicht die *tatsächliche*, sondern die *maximal zulässige Bebauung* ausgewiesen. In der Folge ergeben sich differenzierte Anforderungen an die Prognose der Beeinträchtigungen (KÖPPEL ET AL. 1998: 329)

Es wurde die Möglichkeit geschaffen, bereits auf regionaler Ebene Flächen für Ausgleichsmaßnahmen auszuweisen, also im Sinne einer zeitlichen Flexibilisierung die Bevorratung von Flächen und / oder Maßnahmen vorzunehmen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können geeignete Ausgleichsflächen dargestellt und den erwarteten Eingriffen ganz oder teilweise zugeordnet werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB).

Wichtigste Abweichungen der baurechtlichen von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die Möglichkeiten der Entkoppelung der Zuordnung von Eingriff und Ausgleich. Die Planung von Kompensationsmaßnahmen beschränkt sich damit nicht mehr auf den Bereich eines Bebauungsplans. In § 1a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Darstellungen und Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen können. „Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff

und Ausgleich ist nicht erforderlich“ (§ 200 a BauGB). Hierdurch bietet sich den Kommunen ein größerer Spielraum bei der Ausweisung geeigneter Ausgleichsflächen, neben der Erweiterung des Suchraums auf das gesamte Gebiet der Kommune besteht auch die Möglichkeit der „externen Kompensation“ (OTT 1999: 6). Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen (§ 11 BauGB) oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB). Ergänzend ist nach § 135a Abs. 2 BauGB die Möglichkeit gegeben, Maßnahmen zum Ausgleich bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchzuführen. Die naturschutzrechtliche Abwägung entfällt in der Bauleitplanung zugunsten planerischer Abwägungsgrundsätze gemäß § 1 Abs. 6 BauGB. Danach ist eine vollständige Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft der überwiegenden Rechtsauffassung zufolge nicht zwingend erforderlich. Für Vorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) findet die Eingriffsregelung keine Anwendung. Damit ist jedoch die Berücksichtigung der durch andere Regelungen geschützten Belange nicht außer Kraft gesetzt. Für Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) bleibt es bei der bisherigen Regelung. Sie unterliegen weiterhin der allgemeinen Eingriffsregelung des § 8 BNatSchG. Bei Bauvorhaben im unbeplante Innenbereich und im Außenbereich (§§ 34 und 35 BauGB) sind die zuständigen Behörden von Naturschutz und Landschaftspflege ins Benehmen zu setzen.

Die baurechtliche Eingriffsregelung ist wesentlich flexibler gestaltet als die naturschutzfachliche. Besonders hervorzuheben sind folgende Punkte:

1. Entkopplung räumlicher, funktionaler und zeitlicher Zuordnung von Eingriff und Ausgleich
2. Kein vorrangiger Ausgleich → keine inhaltliche Unterscheidung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
3. Möglichkeit der externen Kompensation durch vertragliche Vereinbarungen
4. Keine Pflicht zur Vollkompensation

Vor allem die Entkopplung von räumlicher, funktionaler und zeitlicher Zuordnung von Eingriff und Ausgleich ermöglicht es, die Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich nur bedingt nutzbaren Standorten durchzuführen. Landwirtschaftlichen Gunststandorte, die zumeist für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden, werden dadurch von Kompensationsmaßnahmen freigehalten. Darüber hinaus können die Kompensationsmaßnahmen gebündelt durchgeführt werden. Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vor und ihre spätere Zuordnung zu einem Eingriff wird durch die Entkopplung zwischen Eingriff und Ausgleich erleichtert. Die vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus vorteilhaften Flächen- und Maßnahmenpoolösungen sind daher im Rahmen der baurechtlichen Eingriffsregelung leichter umzusetzen. Es werden jedoch keine Angaben gemacht wie, und ob überhaupt die landwirtschaftlichen Belange im Rahmen der Kompensationsflächenplanung zu berücksichtigen sind. Daher ist zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, die Landwirte frühzeitig an der

Flächen- und Maßnahmenauswahl zu beteiligen, und darüber hinaus eine gemeinsame Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu etablieren.

2.1.6 Einbindung der Eingriffsregelung in die Raumplanung

Für eine umfassende Analyse der Einbindung der Eingriffsregelung in die Raumplanung reicht es nicht aus, diese auf ihre Vollzugsebenen zu beschränken. Die rechtsverbindliche Festsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt auf Ebene der Planfeststellung/-genehmigung bzw. in der verbindlichen Bauleitplanung. Der Vollzug der Eingriffsregelung wird jedoch regelmäßig in vorgelagerten Verfahren vorbereitet (VGL. KÖPPEL 1998: 34). Auf diese Weise entsteht eine engmaschige Vernetzung mit den übergeordneten Ebenen der Raumplanung.

Betrachtet man die Einbindung der Eingriffsregelung in die übergeordnete Raumplanung, ist zunächst eine Systematisierung der Raumplanung durchzuführen. Im folgenden Kapitel erfolgt eine Systematisierung anhand der inhaltlichen und fachlichen Aufgaben der Planung. Demnach wird das Planungssystem aufgabenbezogen in drei Gruppen unterschieden.

1. Gesamtplanung

Nach der Legaldefinition des § 1 ROG ist die Raumordnung die zusammenfassende, überörtliche und übergeordnete Planung zur Entwicklung des Raumes, die durch Ausgleich und Abstimmung konkurrierender Nutzungsansprüche zur Verwirklichung staatlicher Ordnungspolitik beiträgt. Zentrale Leitvorstellung ist hierbei, dass die nachhaltige Raumentwicklung *„die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt“* (BARSCH/BORK/SÖLLNER 2002: 25).

Die Raumordnung als Gesamtplanung dient vorrangig der Koordinierung verschiedener Nutzungsansprüche und Einzelinteressen. Sie ist vom Ausgangspunkt her hierarchisch von der Gemeindeebene mit ihrer Bauleitplanung über die Regionalplanung bis zur Landesplanung der Länder strukturiert. Der tragende Grundsatz der Raumplanung ist das „Gegenstromprinzip“. Es gewährleistet die wechselseitige Beeinflussung von örtlicher und überörtlicher Planung bzw. regionaler und überregionaler Planung (§ 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz – ROG). Hiernach soll sich die Ordnung der Einzelräume in die Ordnung des Gesamtraumes einfügen, die Ordnung des Gesamtraumes soll jedoch die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Einzelräume berücksichtigen. Gleichzeitig gewährleistet es den Gedankenaustausch zwischen den verschiedenen Planungsebenen und verbürgt die Mitsprachen der verschiedenen Planungsträger. Jeder Planungspartner erhält die Gelegenheit, seine Planvorstellungen zu entwickeln und die der anderen zu bewerten. Auf diesem Weg soll eine verordnete Planung von „Oben“ ausgeschlossen werden (RIEDEL/LANGE 2002: 201). Die Ordnung der Einzelräume soll sich in die Ordnung des Gesamtraumes einfügen, die Ordnung des Gesamtraumes soll jedoch auch die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Einzelräume berücksichtigen. Auf diese Weise entsteht eine Verflechtung der verschiedenen Planungsebenen. Die Instrumente

der Raumordnung sind die übergeordnete Raumordnungspläne (§ 8 ROG) und die Regionalpläne (§ 9 ROG). Darüber hinaus verfügt die Raumordnung über ein Instrument für Einzelfallentscheidungen, das Raumordnungsverfahren.

Die Länder sind verpflichtet, für ihr Gebiet übergeordnete und zusammenfassende Raumordnungspläne aufzustellen. Die Raumordnung und ihre Organisation werden durch das jeweilige Landesplanungsgesetz vorgegeben. Damit werden die Träger der Raumordnung und auch die Verwaltungsstruktur des Landes bestimmt (RIEDEL/LANGE 2002: 200).

Zu den Aufgaben der Raumordnung und der Landesplanung gehört es, Handlungserfordernisse aufzuzeigen sowie zwischen den Fachpolitiken zu moderieren und abgestimmte Entwicklungsperspektiven zu entwickeln. Daraus entspringt das Erfordernis, entsprechende Schwerpunkte und Prioritäten zu entwickeln: Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Die Verbindlichkeitswirkung von Grundsätzen und Zielen ist unterschiedlich. Die Grundsätze der Raumordnung geben einen Rahmen für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie enthalten allgemeine Aussagen betreffend der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Verbindliche Vorgaben für die nachfolgenden Planungsstufen in Form von letztabgewogenen Festlegungen stellen die beachtungspflichtigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung dar. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung können nicht mehr im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Direkte Adressaten der Landesplanung und Raumordnung sind die Gemeinden, Landkreise, öffentliche (Regional-, Fach-, Umweltplanungsträger) sowie privaten Planungsträger (BARSCH / BORK/ SÖLLNER 2002: 25).

Die Flächenbundesländer sind nach § 8 ROG verpflichtet, für ihr Landesgebiet einen zusammenfassenden und übergeordneten Raumordnungsplan aufzustellen: (RIEDEL/LANGE 2002: 200). Der Raumordnungsplan auf Landesebene bildet die Grundlage für alle weiteren räumlichen Planungen des Landes. In ihm werden die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung formuliert, die das ganze Land betreffen und die für die Teilräume und Beziehungen der verschiedenen Planungen untereinander von Bedeutung sind.

In diesem Zusammenhang erscheint es im Hinblick auf eine konzeptionelle Vorbereitung der Eingriffsbewältigung sinnvoll, für die Umsetzung der Eingriffsregelung bereits auf dieser übergeordneten Planungsebene entsprechende Vorgaben zu treffen. Die Raumordnungspläne bieten die Möglichkeit, neben der expliziten Darstellung von landwirtschaftlichen Gunststandorten im Sinne von Vorbehalts- und Eignungsflächen dezidierte Vorgaben auch für die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Freiräume festzuschreiben, die dann die Funktion raumbedeutsamer Kompensationsflächen haben (vgl. NOLTEN/REESKE 2005: 71).

Die Regionalplanung ist die übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planung für das Gebiet einer Planungsregion (Region/Kreis). Sie konkretisiert in Form von Regionalplänen die Grundsätze und Ziele der Raumordnung anhand der regionalen Gegebenheiten (BARSCH/BORK/ SÖLLNER 2002: 27). Die Regionalpläne geben den Rahmen für die Planungen

auf kommunaler Ebene (RIEDEL/LANGE 2002: 202). § 9 ROG bietet zudem die Möglichkeit, mit einem gemeinsamen Flächennutzungsplan (§ 209 BauGB) zugleich die Funktion eines Regionalplans zu übernehmen. Zur Aufstellung der Regionalpläne ist Raumordnung auf den Informationsaustausch mit den anderen Fachbehörden und Ressorts (Planungsträger) angewiesen. An dieser Stelle wird das Prinzip der Raumordnung deutlich. Nur in Kenntnis von Entwicklungsvorstellungen, Zielen, Wünschen und Notwendigkeiten der Fachplanungen ist eine Koordinierung der unterschiedlichen Raumansprüche erst möglich. Damit wird ein strukturierter Informationsaustausch sowie eine umfassende Kooperation aller beteiligten Planungsträger und Raumnutzer zur primären Bedingung einer effektiven und umsetzbaren Raumplanung.

Die Bauleitplanung ist das wichtigste Gestaltungsmittel der kommunalen Planungshoheit, welche Ausfluss aus Art. 28 Abs. 2 GG ist und spezialgesetzlich normiert ist in §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1 S.1 und 10 Abs. 1 BauGB. Die Bauleitplanung stellt das wesentliche Steuerungsmittel der gemeindlichen Gesamtplanung dar, mit der die verschiedenen fachlichen Belange zu koordinieren sind und dabei unter dem Leitbild der nachhaltigen (dauerhaften, umwelt-, sozialverträglichen und vor allem ökonomisch sinnvollen) städtebaulichen Entwicklung (§1 Abs. 5 BauGB) zusammengefügt werden müssen. Der Flächennutzungsplan - als vorbereitender Bebauungsplan - stellt für das gesamte Gemeindegebiet die von der Gemeinde angestrebte städtebauliche Entwicklung und die sich daraus ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar. Der Bauleitplan als verbindlicher Bauleitplan setzt rechtsverbindlich und parzellenscharf die Nutzung der Grundstücke in einer Gemeinde und für Teilgebiete der Gemeinde die Art und das Maß der baulichen Nutzung fest. Die Bauleitpläne sind, entsprechend der oben dargestellten Systematik, den Zielen der Raumordnung anzupassen (vgl. BARSCH/BORK/SÖLLNER 2002).

Der Mangel an geeigneten Flächen zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen gestaltet die Eingriffsfolgenbewältigung in der Bauleitplanung teilweise problematisch. „Verinselte“ Einzelkompensationen führen aus naturschutzfachlicher Sicht zu einer unzureichenden Einbindung in gesamtplanerische Konzeptionen. Für die Landwirte besteht die Gefahr der Zergliederung größerer –meist durch Pacht geschaffene- Gewanne (vgl. NOLTEN/REESKE 2005: 71). Vor diesem Hintergrund ist zu diskutieren, wie durch ein kommunales Kompensationsmanagement dem begegnet werden kann. Ein effektives Kompensationsmanagement fußt auf den Grundlagen einer übergeordneten Regionalplanung. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann über die Lage der wesentlichen Kompensationsflächen entschieden, in Verbindung mit Flächenpoollösungen ausreichender Kompensationsraum bereitgestellt werden und über eine qualifizierte Flächenzuweisung planerisch abgesichert werden.

2. Fachplanung

Von der Gesamt-/Querschnittsplanung ist die (raumbezogene) Fachplanung abzugrenzen. Die Gruppen der Fachplanung oder auch sektoralen Planung beinhaltet Planungsformen für ge-

setzunglich oder fachlich definierte Themenfelder mit dem Ziel der Aufstellung von Plänen und Programmen zur Durchführung fach- und raumbezogener Aufgaben. Aufgrund der fachspezifischen Ziel und Planungsvorgaben ist das Ergebnis der Fachplanung meist eindimensional. Fachplanungen werden im Bereich Infrastrukturvorhaben, Wirtschaft und Landwirtschaft von den jeweiligen Fachplanungsträgern durchgeführt. Die Instrumente und Verfahren zur Aufstellung der Pläne werden in den jeweiligen Fachgesetzen geregelt. Die Ergebnisse der Fachplanungen können über die Integration in die Raumordnungspläne nach § 7 Abs. 3 ROG Verbindlichkeit erlangen.

Die Schnittstelle zwischen der Fachplanung und der Gesamtplanung bilden die Raumordnungsklauseln in den jeweiligen Fachgesetzen. Diese stellen als Rechtsvorschriften die Berücksichtigungen der Erfordernisse der Raumordnung und Ziele der Landesplanung bzw. Beteiligung der Landesplanungsbehörden bei der Aufstellung der Fachpläne sicher.

3. Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung ist in diesem System eine eigenständige Fachplanung für Naturschutz und Landschaftspflege der Länder. Die Instrumente der Landschaftsplanung sind (entsprechend der administrativen Gliederung) äquivalent zu den Instrumenten der Querschnittsplanung der Raumordnung das Landschaftsprogramm (Land), der Landschaftsrahmenplan (Region/Kreis), der Landschaftsplan (Kreis/Gemeinde) und der Grünordnungsplan (Gemeinde) (BARSCH/BORK/ SÖLLNER 2002: 27). In Nordrhein-Westfalen übernimmt der regionale Gebietsentwicklungsplan (GEP) die Funktion des Landschaftsrahmenplans, während der Landschaftsplan selbstständig und nicht Bestandteil der Bauleitplanung ist wie in anderen Bundesländern. Er entfaltet eigene Rechtswirkung, da er als Satzung von den jeweiligen Kreisen oder kreisfreien Städten erlassen wird. Landschaftsplanung ist räumliche Umweltplanung, die auf die Multifunktionalität der Landschaft unter der Prämisse einer nachhaltigen Landnutzung abzielt (RIEDEL/LANGE 2002: 5). Die Pläne sind als Pläne mit Aussagen zum raumbezogenen Umweltschutz zu verstehen. Sie sind somit medien- und sektoren- übergreifende ökologische- Leitpläne. Die Adressaten – im Sinne einer rechtlich bindenden Wirkung - dieser Pläne sind die öffentlichen Planungsträger. Darüber hinaus ist die Landschaftsplanung berufen, mit den natürlichen Lebensgrundlagen haushälterisch, vorsorgend und gefahrenabwehrend umzugehen, und insofern auch an die Bürgerinnen und Bürger gerichtet (VGL. GASSNER 2003: § 13 RN 10).

Dabei dienen die Pläne nicht nur als Fachpläne mit Aussagen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege. Mit ihnen kann die Gesamtheit aller ökologischen Belange, die im Abwägungsprozess bei anderen Planungen oder Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen sind, bewertet werden. Zur Integration der Belange von Naturschutz und Landschaftsplanung in die räumliche Gesamtplanung wird eine Zuordnung der den jeweiligen Planungsebenen der räumlichen Gesamtplanung entsprechenden Programme und Pläne vorgenommen. Auf diese Weise wird dem Anspruch genügt, dass die Landschaftsplanung eine Grundlage für die

Raumplanung darstellt. Gleichzeitig muss sie aber auch die Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG / RIEDEL/LANGE 2002: 210 FF.). Der äquivalente Aufbau von Raum- und Landschaftsplanung sowie ihre große inhaltliche Schnittmenge im fachlichen Teil „Natur und Landschaft“ der Raumordnungspläne bewirken eine enge Verzahnung der Raum- und Landschaftsplanung (RIEDEL/LANGE 2002: 208).

Verhältnis der Eingriffsregelung zur Landschaftsplanung.

Das BNatSchG fordert, dass Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne und Landschaftspläne bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen sind (§ 19 Abs. 2 S. 4 BNatSchG). Die Landschaftsplanung soll Angaben enthalten über die Erfordernisse und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 a BNatSchG). Ferner ist es Aufgabe der Landschaftsplanung, im Rahmen des Landschaftsplans die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen, also die konzeptionelle Ausgestaltung geeigneter Schutz-, Pflege-, und Entwicklungsmaßnahmen (RIEDEL/LANGE 2002: 158). Darunter sind auch die Darstellungen von Flächenpools oder Ökokonten in Landschaftsplänen zu verstehen. Dadurch wird der fachlich sinnvolle Gebrauch dieser Instrumente erleichtert. Ihr Einsatz zur Erfüllung der Kompensationspflicht vereinfacht die Umsetzung der Eingriffsregelung und vermindert Umsetzungsdefizite signifikant (DREIWICK 2002: 90F.). Darüber hinaus eignen sich Flächenpool und Ökokonto in besonderer Weise zu einer an die Ziele und Erfordernisse der Landschaftspflege und des Naturschutzes angepassten Umsetzung der Eingriffsregelung (LOUIS 2004: 717).

Die Landschafts(rahmen)pläne haben als Fachplanung des Naturschutzes große Bedeutung für den Vollzug der Eingriffsregelung. Die Landschaftsplanung soll vorab Grundlagen für wesentliche Aspekte der Eingriffsregelung erarbeiten (VLG.: KÖPPEL 2001: 91 FF.). In diesem Zusammenhang ist es Aufgabe der Landschaftsplanung:

1. Leitbilder und Ziele für verschiedene Schutzgüter und Funktionen des Naturhaushalts zu erstellen. Diese sind dann im Eingriffsfall für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes heranzuziehen,
2. eine umfassende Bewertung des Zustands von Natur und Landschaft vorzunehmen, auf deren Basis eine direkte Eingriffsbewertung möglich ist.
3. Bei der Erstellung von Landschaftsplänen sind absehbare Vorhaben (z.B. Wohn- und Gewerbegebiete im Zuge der Bauleitplanung) bereits vorab zu beurteilen: so können diese Einschätzungen als Grundlage für die konkrete Anwendung der Eingriffsregelung dienen.

Die Ziele und Entwicklungsvorschläge der Landschafts(rahmen)pläne dienen als Grundlage für die Entwicklung geeigneter Kompensationsziele, der Identifikation geeigneter Kompensationsflächen (Kompensationsräume) sowie der Festlegung geeigneter Kompensationsmaß-

nahmen. Hier zeigt sich deutlich die enge Verknüpfung zwischen Landschaftsplanung und Eingriffsregelung.

Durch die übergeordnete Koordination der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Landschaftsplanung wird die Integration der Eingriffsregelung in ein gesamträumliches Entwicklungskonzept für Natur und Landschaft erreicht. Für die Durchführung der Eingriffsregelung sind die landschaftsplanerischen Fachinhalte sehr bedeutsam.

Auf der einen Seite stellt die Landschaftsplanung ein gewichtiges Instrument zur naturschutzfachlichen Vorbereitung und Konzeption der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung dar. Auf der anderen Seite bietet die Eingriffsregelung der Landschaftsplanung die Möglichkeit, ihre Entwicklungsziele effektiv, schnell und kostengünstig umzusetzen. Zwar hat die Landschaftsplanung einen über die Eingriffsregelung hinausgehenden Aufgabenbereich und darf nicht auf eine bloße Kompensationsplanung reduziert werden (vgl. §14 BNatSchG). Spricht man jedoch der Eingriffsregelung einen gewissen Entwicklungsansatz zu (vgl. §§ 1 u. 2 BNatSchG), verstärkt dies die Zielkongruenz der Instrumente. Letztendlich sind es Natur und Landschaft, die von einer engen Verzahnung dieser beiden wichtigen Instrumente des Naturschutzes profitieren. In kooperativer und intensiver Abstimmung zwischen Eingriffsregelung und Landschaftsplanung können mit Hilfe der Landschafts- und Landschaftsrahmenpläne fachlich sinnvolle und effektive Maßnahmenkonzepte an ökologisch geeigneten Stellen konzentriert werden, anstatt wirkungslos einen konzeptionslosen „Flickenteppich“ versprengter Einzelmaßnahmen in der Kulturlandschaft - ohne ökologische Vernetzung und Funktion - zu bilden. BRUNS sieht durch die räumliche Konzentration der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die Entwicklungsräume des Naturschutzes eine enge Verzahnung zwischen Landschaftsplanung und Eingriffsregelung (vgl.: DREIWICK 2002: 64)

Darüber hinaus können geeignete Kompensationsflächen und Maßnahmen im Rahmen eines überregionalen Flächen- und Maßnahmenpools gemäß § 7 Abs. 2 ROG gebündelt und in einem gesamträumlichen Kompensationskonzept auf der Ebene des Landschaftsrahmenplans dargestellt werden. Im Sinne des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) bedeutet dies, dass eine solche Vorbereitung der Eingriffsregelung - im Rahmen der Raumordnung - sich auf entsprechende Darstellungen in den Landschaftsrahmen- und Landschaftsplänen stützt.

Fazit: Sofern die im Rahmen der Eingriffsregelung durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen konzeptionell in die Landschaftsplanung eingebunden werden (z. B. auch über ihre regionale Darstellung im Landschaftsrahmenplan), bewirkt die enge Verbindung zwischen Raumplanung und Landschaftsplanung eine Integration der Eingriffsregelung in die Querschnittsplanung. Die in der Landschaftsplanung dargestellten Kompensationsräume und -maßnahmen sind dann nicht nur ökologisch geeignet, sondern auch mit den Ansprüchen der übrigen Raumnutzer abgestimmt.

Verhältnis der Eingriffsregelung zur Fachplanung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind in allen Fachplanungen immer durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu kompensieren. In der Regel ist dazu in einem so genannten „Huckepackverfahren“ ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum fachplanerischen Planfeststellungsverfahren zu erstellen (§ 20 Abs. 4 BNatSchG). Die Begleitpläne sind integraler Bestandteil der Fachpläne, z.B. nach dem Bundesfernstraßengesetz, Luftverkehrsgesetz, Eisenbahngesetz, Personenbeförderungsgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Flurbereinigungsgesetz und Wasserhaushaltsgesetz. Als Bestandteil des Fachplans befasst sich der Begleitplan mit den Belangen von Natur und Landschaft (vgl. KÖPPEL 1998: 35).

In diesem Zusammenhang macht es Sinn, der Durchführung eines raumbedeutsamen Einzelvorhabens (z. B. Neubau einer Fernstraße) ein Raumordnungsverfahren vorzuschalten. Im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens wird das geplante Einzelvorhaben hinsichtlich seiner Raum- und Umweltverträglichkeit geprüft. In einigen landesrechtlichen Regelungen zum Raumordnungsverfahren ist daher explizit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen (UVP). Eine Beschreibung der Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung der eingriffs- und betriebsbedingten Folgen ist innerhalb der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) ebenso vorzunehmen wie eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft kompensiert werden sollen. Ziel des UVP ist es, unter dem Blickwinkel der Eingriffsregelung die naturschutzfachlich günstigste Linienführung oder Standort für das Vorhaben zu finden. Neben dem Vermeidungsgebot werden auch alle anderen naturschutzfachlichen und rechtlichen Fragen bearbeitet und für die nachfolgenden Planungsstufen aufbereitet.

Die Ergebnisse des UVP haben bedeutenden Einfluss auf die Abwägungsentscheidung innerhalb des Raumordnungsverfahrens, an dessen Ende die landesplanerische Beurteilung steht. Die landesplanerische Beurteilung besagt, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen und Zielen der Raumordnung in Einklang steht, bzw. durch welche Maßnahmen und Auflagen dies erreicht werden kann. Somit beschreibt das Ergebnis des vorgelagerten Raumordnungsverfahrens den Rahmen für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren. Dazu gehört die Identifikation geeigneter Kompensationsräume ebenso wie die Erstellung geeigneter Maßnahmenkonzepte zur Kompensation der durch das Vorhaben beeinträchtigten Belange von Natur und Landschaft. Allerdings erreichen weder die erforderlichen Erhebungen noch die Bewertungen den Konkretisierungsgrad wie in der Planfeststellung (REUTER 2002: 283FF).

Das planerische Element der Eingriffsregelung auf der Ebene der Genehmigungsplanung, bzw. der Planfeststellung/-genehmigung ist der Landschaftspflegerische Begleitplan. In § 20 Abs. 4 BNatSchG wird der LBP bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden, eingeführt. Ziel des LBP ist die Sicherung und Wiederherstellung der vor dem Eingriff vorhandenen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Erhaltung, Wiederherstellung oder Neugestaltung des

Landschaftsbildes. Zu diesem Zweck werden im LBP Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt (VGL. KÖPPEL ET AL. 2001: 35 FF.; RIEDEL/LANGE 2002: 227 FF.).

Die im LBP getroffenen Aussagen zur erforderlichen Durchführung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden mit dem Fachplan rechtswirksam und sind daher einklagbar. Planerische Schritte zur Vermeidung und Minderung der Eingriffswirkungen –im Sinne alternativer Kompensationsmaßnahmen - sind vor allem in der Phase der Trassen- und Standortfindung und damit im vorgelagerten Raumordnungsverfahren möglich. Der verbleibende Kompensationsbedarf ist maßgeblich von Art und Umfang der eingriffsbedingten Beeinträchtigungen abhängig.

Bei der Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen sind im besonderem Maße die überregionalen, regionalen und lokalen Ziele von Natur und Landschaftspflege, die sich aus den jeweiligen Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen ableiten, zu berücksichtigen.

Dies wird nur dann gelingen, wenn sich ein ständiger Kommunikationsprozess zwischen den verschiedenen Planungsträgern etabliert. Die Verantwortung für einen wirksamen Vollzug der Eingriffsregelung liegt zwar formal bei der Fachbehörde. Aufgrund der Vorgabe des herzustellenden Benehmens sind die Naturschutzbehörden – insbesondere die untere Landschaftsbehörde - sehr stark involviert, in der Praxis obliegt ihnen hierdurch in aller Regel die eigentliche Vollzugsverantwortung für die Umsetzung der Eingriffsregelung im Zuge des Fachplanungsverfahrens (TEGETHOFF 2002: 660).

Gerade bei Großvorhaben sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einem einheitlichen Kompensationskonzept folgen, das in die überregionalen, regionalen und lokalen Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege eingebettet ist. Dieses Kompensationskonzept sollte vorzugsweise bereits während des vorbereitenden Raumordnungsverfahrens (z.B. während des Scopings im Rahmen der UVP) mit allen Verfahrensbeteiligten abgestimmt werden. Dem Eingriff steht dann ein weitgehend geschlossenes, naturschutzfachlich effizientes und in die Raum- und Landschaftsplanung integriertes Maßnahmenbündel entgegen (VGL. SÖLLNER/BARSCH/BORK 2003: 391 FF.; VGL. KÖPPEL ET AL. 2001: 35 FF.; RIEDEL/LANGE 2002: 227 FF.).

Damit wird deutlich, wie eng Fachplan, Raumordnungsverfahren, Landschaftsplanung und Eingriffsregelung miteinander verzahnt sind. Die zentrale Bedeutung der Landschaftsplanung tritt erneut in den Vordergrund. Als Fachplanung für Natur und Landschaft setzt sie nicht nur die Ziele für die anzustrebende Entwicklung von Natur und Landschaft. Auf der Grundlage ihrer Bestandsaufnahme sind bereits im Vorfeld Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffsfolgen ableitbar.

Die Einbindung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Die Bauleitplanung ist den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichtet. Dies betrifft insbesondere die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG. Eine Pflicht zur Entwicklung einer Landschaftspflegerischen Begleitplanung, wie bei Eingriffen nach Fachplanungsrecht, besteht in der Bauleitplanung nicht. Die Kompensationsmaßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen, die dazu nötigen Flächen können bereits im Flächennutzungsplan, dem „vorbereitenden Bebauungsplan“, dargestellt werden. (RIEDEL/LANGE 2002: 216)

Betrachtet man die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und ihr Verhältnis zur Raumplanung, so wird die Verzahnung durch die Parallelen zwischen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan gewährleistet.

Zwar lässt sich aus dem BauGB keine zwingende Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplans ableiten, jedoch sind die Darstellungen von Landschaftsplänen in der Abwägungsentscheidung der Bauleitplanung auch zu berücksichtigen (vgl. § 1 a BauGB). Bei der Aufstellung eines Landschaftsplans ist auf seine spätere Verwendbarkeit in der Bauleitplanung Rücksicht zu nehmen. Konkret bedeutet dies, dass der Landschaftsplan so gestaltet werden soll, dass er zwar eine eigenständige naturschutzfachliche Planung bleibt, jedoch auch eine brauchbare Abwägungsgrundlage für die Bauleitplanung darstellt. Es ist eben Aufgabe der Bauleitplanung als Querschnittsplanung alle Belange - auch die von Natur und Landschaft - gegeneinander abzuwägen. Durch die Leitvorstellung der nachhaltigen Entwicklung für die Bauleitplanung in (§ 1 Abs. 5 BauGB) ist die Bauleitplanung auf entsprechende Abwägungsgrundlagen angewiesen. Dieser Aspekt und die mit Flächenpool und Ökokonto einhergehenden Vorteile sowie eine angemessene Würdigung der bauleitplanerischen Eingriffsregelung in der Abwägungsentscheidung ergeben hinreichende Gründe, sich in der Bauleitplanung bewusst auf den Landschaftsplan und somit die Landschaftsplanung zu stützen (vgl. RIEDEL/LANGE 2002: 216).

Eine parallele Aufstellung von Landschaftsplan und Flächennutzungsplan ist infolgedessen dringend zu empfehlen. Nur auf der Grundlage eines im Landschaftsplan konkretisierten naturschutzfachlichen Kompensationskonzeptes ist eine den Zielen der Raumordnung und des Naturschutzes entsprechende - und damit legitime - Kompensation von Eingriffen an anderer Stelle sowie eine Bevorratung von Kompensationsflächen im Rahmen der Bauleitplanung überhaupt möglich. Die Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege ist wesentliche Intention und Gradmesser für den Erfolg des Landschaftsplans. Daher ist eine entsprechende Umsetzungsorientierung entscheidend (RIEDEL/LANGE 2002: 216).

Nur wenn die zur Kompensation der im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung entstandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen schon auf der Ebene des Landschaftsplans fachlich dargestellt und in ein sinnvolles umsetzbares Konzept zu Erhalt, Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft eingebunden werden, ist eine sinnvolle Integration der Eingriffsregelung und ihrer Maßnahmen in die Raum-

planung gegeben. Auf Ebene des Flächennutzungsplans kann dann über die Lage der wesentlichen Kompensationsflächen entschieden, in Verbindung mit Flächenpoolösungen Kompensationsraum dargestellt und über eine qualifizierte Flächenzuweisung planerisch abgesichert werden.

Nicht nur die Kompensation von Eingriffsfolgen kann mit Hilfe der Landschaftsplanung konzeptionell und naturschutzfachlich sinnvoll umgesetzt werden. Vielmehr bietet ein aktueller Landschaftsplan der Bauleitplanung bereits im Vorfeld die Möglichkeit, auf Grund der ökologischen Bestandsaufnahme den Eingriff möglichst naturverträglich zu gestalten. Dies macht deutlich, dass die Landschaftsplanung auch zu der vorrangigen Vermeidung und Minderung von Eingriffen einen entscheidenden Planungsbeitrag leisten kann.

2.1.7 Möglichkeiten für eine flexiblere Umsetzung der Kompensationsverpflichtung durch Flächen- und Maßnahmenpools

Im folgenden Kapitel sollen die Möglichkeiten und Anforderungen aufgezeigt werden, wie Flächen- und Maßnahmenpools, die als Möglichkeit der Konfliktbewältigung in den letzten 10 Jahren zunehmend Eingang in die Gesetzgebung gefunden haben, zur Umsetzung der Eingriffsregelung angewendet werden können. Es gibt keine einheitliche Definition des Begriffs „Flächenpool“. Im Folgenden wird aber davon ausgegangen, dass in einem Flächenpool, unabhängig von einem konkreten eingreifenden Vorhaben, Flächen festgelegt werden, die im Bedarfsfall für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verwendet werden sollen. Erfolgt die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen bereits im Vorfeld, d.h. im Vorgriff auf einen eventuellen späteren Eingriff, spricht man von einem „Ökokonto“.

Es ist nur schwerlich möglich, der Dynamik der Natur mit statischen Mitteln - und das sind Gesetze - gerecht zu werden. Die Umsetzung der Eingriffsregelung verursacht 25 Jahre nach der Einführung des § 8 BNatSchG im Jahre 1976 größere Probleme und Nutzungskonflikte als je zuvor. Ein Problem des Vollzugs der Eingriffsregelung liegt sicherlich darin, dass die Realisierung fachlich sinnvoller Kompensationsmaßnahmen häufig an den engen und unflexiblen juristischen Grenzen des BNatSchG scheitert. Insbesondere die Bündelung von Kompensationsmaßnahmen für einen oder gar mehrere Eingriffe an einem Ort ist in der Regel aus naturschutzfachlicher Sicht einer „verinselten“ Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen vorzuziehen, kann aber an der restriktiven Auslegung des BNatSchG scheitern (LOUIS 2004: 715).

Mit Flächen- und Maßnahmenpools werden folgende Vorteile verbunden:

a) aus naturschutzfachlicher Sicht:

- stärker konzeptioneller Ansatz statt Zufallsflächenaufwertung
- tatsächliche Kompensation „alt“ gegen „alt“ wird möglich
- Flächenvorratspolitik sichert Flächenverfügbarkeit für Ausgleich

b) aus Sicht des Vorhabenträgers:

- Mehr Spielraum in der Planung
- Geringerer Handlungsdruck durch zeitliche Entzerrung
- u. U. günstigerer Flächenerwerb

c) aus landwirtschaftlicher Sicht:

- geringerer Flächenbedarf durch „In-Wert-wachsen“
- Einkommensquelle auch für Private möglich
- Qualifizierte Flächenzuweisung im FNP verhindert Überbeanspruchung einzelner Kommunen und Kreise
- Qualifizierte Flächenzuweisung im FNP bringt Sicherheit für Bewirtschafter

Im folgenden Kapitel sollen die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen einer gebündelten Realisierung von Kompensationsmaßnahmen innerhalb sogenannter „Ökokonten“ und „Flächenpools“ herausgearbeitet und analysiert werden. In Kapitel 3.2.7 wird anschließend untersucht, inwieweit diese Möglichkeiten in der Praxis zur Anwendung kommen.

Aus der mit der Eingriffskaskade dargestellten Abfolge der Eingriffsregelung - Eingriff, Vermeidung, Kompensation, Abwägung, Geldleistung – ist für die Beurteilung der formaljuristischen Zulässigkeit von „Ökokonto“ und „Flächenpool“ nur die Kompensation interessant. Wie oben bereits dargestellt, unterscheidet das BNatSchG grundsätzlich zwei Arten von Kompensation: Ausgleich und Ersatz. Nach §19 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ist ein Eingriff zunächst auszugleichen und nur wenn dies nicht möglich ist, kommen Ersatzmaßnahmen in Betracht (SCHUMACHER/ FISCHER-HÜFTLE 2003: §19 RN 27).

Inhaltliche und räumliche Anforderungen des Ausgleichs

Gemäß § 19 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Entscheidend ist hierbei der Begriff der „Wiederherstellung“.

Nach einer Ansicht bedeutet dies für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme, dass sie so zu gestalten ist, dass durch sie ein gleichartiger Zustand der Natur und Landschaft – so wie er vorher bestanden hat - geschaffen werden muss (vgl.: LOUIS/ENGELKE 2000: § 8 A, RN 41; SCHUMACHER/FISCHER-HÜFTLE 2003: § 19, RN 47). Daraus ergibt sich der Anspruch eines engen räumlichen und funktionalen Zusammenhangs zwischen den eingriffsbedingten Beeinträchtigungen und den durch die Ausgleichsmaßnahme wiederhergestellten Funktionen. Ziel des Ausgleichs ist es, die vorhandenen Funktionen am Ort des Eingriffs und in der Umgebung langfristig zu erhalten. Angestrebt wird stets die Schaffung eines Zustands, der mit demjenigen vor dem Eingriff möglichst identisch ist. Der Ausgleich ist damit eine Kompensation nach dem Grundsatz „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ (LOUIS 2004: 715).

Anderer Ansicht sind MARITZ und WILRICH. Sie sehen das Ziel des Ausgleichs in der Beseitigung der eingriffsbedingten Folgen bzw. deren Reparatur sowie auch der betriebsbedingten Auswirkungen. Die Herstellung eines ökologischen „status quo ante“ im Sinne einer Natural-

restitution wird ausdrücklich als Ziel des Ausgleichs abgelehnt, weil sie als nicht möglich erscheint. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen inhaltlich so gestaltet sein, dass sie die Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen sicherstellen (MARITZ/WILRICH 2004: § 19 RN 11). MARITZ und WILRICH leiten aus diesem fachlich- funktionalen Anspruch an den Ausgleich keine konkrete Vorgabe bzw. Einschränkung für den räumlichen Bezug zwischen Ort des Eingriffs und Ort des Ausgleichs ab, weil auch die neue gesetzliche Fassung keine einschränkenden Vorgaben für den räumlichen Bezug zwischen dem Eingriff und dem Ausgleich enthält (MARITZ/WILRICH 2004: § 19 RN 13). Die Verfasser weisen vielmehr darauf hin, dass entsprechende Vorschriften für den räumlichen Bezug von den Ländern nach § 19 Abs.4 BNatSchG zu erlassen sind (MARITZ/WILRICH 2004: § 19 RN 14).

GASSNER merkt zu den inhaltlichen und räumlichen Anforderungen an den Ausgleich in seinem Kommentar zum BNatSchG an, dass sich der Zuschnitt der Ausgleichsmaßnahmen an der praktischen Vernunft zu orientieren hat. Gefordert wird eine Orientierung an den individuellen, für den Eingriffsort typischen, landschaftsökologischen und naturräumlichen Einheiten. Diese dürfen, mit dem Augenmerk auf die Tragfähigkeit der Lösungen, nicht zu eng gewählt werden. Das Abstellen auf eine Schlüsselart stellt sich in der Regel aus fachlichen wie pragmatischen Gründen als sinnvoll dar. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich jedoch immer am Ort der Beeinträchtigung auswirken. Damit wird der zulässige Ausgleichsraum durch den funktionalen Zusammenhang zwischen Eingriffsort bzw. Ort der Beeinträchtigung und Ausgleichsort (sachlich-funktionaler Zusammenhang) definiert (GASSNER/BENDOMIR/SCHMIDT-RÄNTSCH 2003: §19, RN 27).

In diese Richtung weist auch die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG, welche besagt, Ausgleich erfordert keine „Naturalrestitution“ im wissenschaftlichen Sinne (BVERWG, NUR 2004, 366/371). Des weiteren wird klargestellt, dass eine gleichartige Kompensation auch erreicht werden kann, wenn zwar nicht jede einzelne beeinträchtigte Funktion ausgeglichen ist, aber im Gesamtergebnis ein gleichartiger funktionierender Naturhaushalt erreicht wird (BVERWG, NUR 2004, 366/372). Daraus folgt, dass der Ausgleich das Ergebnis einer Wertung ist, da eine identische Wiederherstellung der Funktionen naturwissenschaftlich nicht möglich ist (LOUIS 2004: 715; (MARITZ/WILRICH 2004: § 19 RN 12). Folgerichtig stellt das BVerwG in selbigem Urteil ebenfalls dar, dass es durchaus als zulässig zu erachten ist, dass die Ausgleichsfläche kleiner ist als die Eingriffsfläche: Dies ist dann der Fall, wenn die naturschutzfachliche Wertigkeit der geschaffenen Ausgleichsfläche höher zu bewerten ist als die der betroffenen Eingriffsfläche (BVERWG, NUR 2004, 366/372). Vorgaben zum räumlichen Bezug macht das BVERWG nur insofern, dass ein räumlicher Zusammenhang erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass sich der Ausgleich dort, wo die Beeinträchtigungen auftreten, noch auswirkt, d.h. zwischen Eingriff und Ausgleich muss ein funktionaler Zusammenhang bestehen (BVERWG, NVWZ 1997: 486 = UPR 1997: 96). Folglich ist der Ausgleich zulässig, wenn sich ein funktionaler Zusammenhang naturschutzfachlich darstellen lässt.

Inhaltliche und räumliche Anforderungen an den Ersatz

Der Eingriffsverursacher ist verpflichtet, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch sein Vorhaben (in sonstiger Weise) durch Ersatzmaßnahmen zu kompensieren, wenn ein Ausgleich nicht möglich ist (§ 19 Abs. 2 S. 1 BNatSchG). Die Beeinträchtigung ist nach § 19 Abs. 2 S. 2 BNatSchG kompensiert, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise durch die Ersatzmaßnahmen ersetzt sind, bzw. das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (VGL. DAZU: MARITZ/WILRICH 2004: § 19 RN 17). Das bedeutet, dass der Ersatz dem Ausgleich hinsichtlich der Kompensationswirkung gleichwertig sein muss (GASSNER/BENDOMIR/ SCHMIDT-RÄNTSCH 2003: §19, RN 33). Der Ersatz unterscheidet sich vom Ausgleich dadurch, dass der sachlich-funktionale Zusammenhang nicht auf Gleichartigkeit, sondern lediglich auf Ähnlichkeit beruht (GASSNER/BENDOMIR/ SCHMIDT-RÄNTSCH 2003: §19, RN 36). Dies bedeutet, dass durch die Ersatzmaßnahmen ein Zustand geschaffen werden soll, dem im Rahmen einer Gesamtbilanzierung des Naturhaushalts der gleiche Wert zuzusprechen ist wie dem Zustand, der vor dem Eingriff bestand (LOUIS 2004: 715). Es gibt keine räumlichen Vorgaben bei den Ersatzmaßnahmen. Der Ersatz kann also überall dort stattfinden, wo die geforderte Gleichwertigkeit erreicht werden kann. Die zuständige Behörde muss naturschutzfachlich beurteilen, ob die Ersatzmaßnahme erfolversprechend ist, wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt (MARITZ/WILRICH 2004: § 19 RN 17). Am Ende muss durch die Verbesserung anderer Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eine ausgeglichene Bilanz entstehen (SCHUMACHER/FISCHER-HÜFTLE 2003: § 19, RN 31).

Der Flächenpool und das Ökokonto

Ziel von Flächenpool wie auch Ökokonto ist die räumliche Konzentration von Kompensationsflächen nach Klärung und Sicherung der rechtlichen Verfügbarkeit von geeigneten Flächen bereits im Vorfeld eines konkreten Kompensationsbedarfs (WOLF 2004: 6/8). Da sowohl Flächenpools als auch Ökokonten im Voraus geplante Angebote sind, ist nicht unbedingt von einer unmittelbaren Nähe zum Ort des Vorhabens und damit zum Eingriff auszugehen. Ihre Eignung zur Kompensation von Beeinträchtigung von Natur und Landschaft wird durch die Anforderungen von § 19 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 200 a BauGB begrenzt.

Genau an dieser Stelle erscheint die Kompensation von Eingriffen mittels Inanspruchnahme eines Flächenpools oder Ökokonto rechtlich angreifbar. Legt man § 19 Abs. 2 BNatSchG dahingehend aus, dass durch den Ausgleich ein nahezu identischer Zustand wie vor dem Eingriff geschaffen werden muss, erscheinen alle Maßnahmen, die an anderer Stelle durchgeführt werden, als ungeeignet. Flächenpool und Ökokonto, die gerade auf eine Zusammenfassung von Ausgleichs- und Ersatzflächen gerichtet sind, können keine identischen Zustände - im Sinne einer Naturalrestitution - am Ort des Eingriffs schaffen. Der Vorrang von Ausgleich vor Ersatz scheint die Anwendung von Flächenpool und Ökokonto auszuschließen. Dies gilt

insbesondere für Bundesländer, die das Bundesnaturschutzgesetz von 2002 noch nicht umgesetzt haben.

Auf der anderen Seite hat sich in der Praxis die Herstellung identischer Funktionen am Ort des Eingriffs als kaum durchführbar erwiesen. Dem ist auch die Rechtsprechung gefolgt. Es ist wichtig, dass das Gesetz auf die Begriffe „Naturhaushalt“ und – bezogen auf das Landschaftsbild – „landschaftsgerecht“ abstellt, was (wegen der Weite der Begriffe) die Lockerung des funktionalen Zusammenhangs erlaubt (OVG Münster NVwZ-RR 1995: 10). Der Ausgleich muss nicht notwendigerweise am Ort des Eingriffs erfolgen (BVerwG 1985: 348). Das Gesetz bezweckt gerade eine weitgehende Kompensation der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Wie oben festgestellt, ist Ausgleich das Resultat einer naturschutzfachlichen Wertung. Damit bestimmt sich die Eignung von Ausgleich wie Ersatz fachlich, nicht juristisch. Die fachlich effektivste Kompensation stellt automatisch die juristisch zulässigen und erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar, dass bedeutet im Umkehrschluss, dass die Anordnung weniger effektiver Maßnahmen rechtswidrig wäre. Die Kompensation eines Eingriffs bewirkt bei sinnvoller Rechtsanwendung nicht die Wiederherstellung jedes einzelnen beeinträchtigten Belangs von Natur und Landschaft, sondern die Wiederherstellung eines funktionsfähigen Systems in seinen Wechselwirkungen. Insofern ist es fachlich vorteilhafter, zugunsten einer effektiven Gesamtkompensation auf den Ausgleich einzelner Belange zu verzichten, wenn dies nicht in das Gesamtkonzept passt. Die Funktionalität des Gesamtsystems ist das entscheidende Kriterium für die Eignung und damit rechtliche Zulässigkeit von Kompensationsmaßnahmen. Ein Teilausgleich, der mit den erforderlichen Ersatzmaßnahmen nicht korreliert, stellt keine gleichartige Kompensation und damit keine sinnvolle Anwendung des § 19 Abs. 2 BNatSchG dar (LOUIS 2004: 717).

Es sind also diejenigen Maßnahmen durchzuführen, die eine effektive Kompensation am ehesten erwarten lassen. Davon ist auszugehen, wenn den Kompensationsmaßnahmen einem planerischen naturschutzfachlichen Gesamtkonzept vorangeht. In § 19 Abs. 2 S. 4 BNatSchG ist vorgeschrieben, dass bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Landschaftsplanung zu berücksichtigen ist. Die im Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen haben die Vermutung auf ihrer Seite, dass sie in besonderem Maße zu einem funktionierenden neuen Gesamtsystem aus Naturhaushalt und Landschaftsbild im überplanten Gebiet beitragen. Zudem geht der Gesetzgeber davon aus, dass die Festsetzungen im Landschaftsplan den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vorrangig Rechnung tragen. Auf dieser Basis eröffnet die Berücksichtigungspflicht für die Landschaftsplanung nach § 19 Abs. 2 S. 4 BNatSchG die Möglichkeit, nach den Vorgaben des Landschaftsplans von der strikten Entscheidungskaskade Ausgleich vor Ersatz abzuweichen, da dies auf Grund der vorgegebenen Planung den Belangen von Natur und Landschaft am besten entspricht. Soweit dem nicht gefolgt wird, ist dies nach § 14 Abs. 2 S. 2 BNatSchG zu begründen.

Sind Flächenpool und Ökokonto im Landschaftsplan verankert, wird ihre Anwendung zur Erfüllung bestehender Kompensationspflichten im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft juristisch abgesichert. In diesem Gesamtkonzept ist es legitim, dass räumliche und funktionale Zusammenhänge des Ausgleichs zugunsten der fachlichen Gesamtplanung durch den Landschaftsplan zurückgestellt werden. Bleibt zu überprüfen, inwieweit bei der praktischen Umsetzung der Eingriffsregelung von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht wird.

3 Flächenauswahl und Management bei der Eingriffsregelung

3.1 Erhebungsprogramm

Im Prozess der politischen Steuerung transformiert das politische System gesellschaftliche Anforderungen in politische Entscheidungen (Programmsetzung), die in Form von Anreiz-, Leistungs- oder regulativen Programmen vollzogen werden. Diese Programme entfalten eine bestimmte Wirkung (GÖRLITZ/BURTH 1998: 179). Die Eingriffsregelung stellt den Ausführungen des vorherigen Kapitels zufolge ein politisches Programm dar, da es sich hierbei um einen Komplex aufeinander bezogener Maßnahmen handelt, die einer politischen Zielsetzung dienen (WINDHOFF-HÉRITIER 1980: 4).

Eine notwendige Bedingung für das Vorliegen eines politischen Programms ist, dass das Handeln auf die Verwirklichung des gesetzten Ziels hin orientiert ist (MAYNTZ 1980a: 5). Die Eingriffsregelung ist demnach Gegenstand der politischen Steuerung.

Für die sich mit der Voraussetzung, Durchführung und den Folgen von politischen Programmen befassenden Forschungsansätze der Politikfeld- oder Policy-Analyse bildeten sich, bedingt durch die gebräuchlichen Fokussierungen der Forschung, die Begrifflichkeiten Planungs-, Implementations- und Evaluationsforschung heraus. Dabei handelt es sich unzweifelhaft um eine stark vereinfachende Darstellung, da fließende Übergänge zwischen den oder simultane Abläufe der einzelnen Phasen, Rückkopplungen und Umkehrungsprozesse eintreten (GÖRLITZ/BURTH 1998: 177 f.; ULRICH 1994: 43).

Die Implementationsforschung will diejenigen Bedingungen identifizieren, die insbesondere beim Programmvollzug zur Planzielverfehlung führen. Die Art und Weise der Umsetzung des Programms beeinflussen nach MAYNTZ in entscheidender Form (MAYNTZ 1980a: 4):

- Merkmale der durchzuführenden Programme,
- Merkmale der Adressaten,
- Merkmale der Durchführungsinstanzen.

Innerhalb der Implementationsphase wird zwischen zwei Implementationsebenen differenziert. Die erste bezieht sich auf die Durchführung einer verwaltungsinternen Programmkomponente innerhalb der Vollzugsinstanzen, wie beispielsweise die Zuweisung von Zuständigkeiten und Befugnissen. Die zweite Ebene charakterisiert die Durchführung von Programm-

komponenten mit externer Orientierung. Hier sind die Beziehungskonstellationen zwischen den Vollzugsinstanzen und den Programmadressaten bedeutsam (GÖRLITZ 1994: 44 f.).

Das Verständnis darüber, wie sich politische Steuerung vollzieht, wandelte sich im Zuge der steuerungstheoretischen Diskussion der letzten Jahrzehnte zu einer hierarchischen „top down“-Perspektive, welche die Implementation aus der Blickrichtung der durchführenden Instanz betrachtete und zu immer komplexeren Modellbildungen führte (JANN/WEGRICH 2003: 90). Zunehmend Berücksichtigung fand, dass neben den Merkmalen der Akteure und des Programms auch die Beziehungen zwischen den Akteuren wie auch zwischen den Akteuren und der sozialen Umwelt die Umsetzung von politischen Programmen beeinflussen. Damit einhergehend gerieten die Grenzen der Steuerung verstärkt ins Blickfeld der Forschung. Zur Erklärung von Steuerungsdefiziten wurden immer neue und andere Einflussfaktoren herangezogen, Steuerungsprobleme nicht mehr allein auf Wissensdefizite der Programmgestalter zurückgeführt, sondern auch als Mängel beim Gesetzesvollzug identifiziert (ULRICH 1994: 43).

Die empirischen Erfahrungen der Policy-Forschung führten demnach zu der Feststellung, dass die staatliche Steuerungsfähigkeit begrenzt ist und nur einen geringen Zielerreichungsgrad aufweist. Als Folgen ließen sich Ressourcenvergeudung, Verzögerungen und Einbußen an Effektivität diagnostizieren (GÖRLITZ/BURTH 1998: 147). Als Ursachen für die Orientierung weg von hierarchischen Politikformulierungs- und Implementationsstrukturen identifizieren KENIS und SCHNEIDER (1991: 34 f.):

- zunehmende Sektoralisierung und funktionale Differenzierung der Gesellschaft,
- steigende Anzahl sozialer und politischer Akteure, die sich am Policy-Making-Prozess beteiligen („overcrowded policy making“),
- Missverhältnis zwischen der zunehmenden Reichweite staatlicher Politiken und den dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen,
- allgemeine Auflösung der Grenzen zwischen privatem und öffentlichem Sektor, was u.a. in zunehmender Delegation staatlicher Aufgaben an gesellschaftliche Selbstverwaltungsstrukturen zum Ausdruck kommt.

Auch MAYNTZ sieht die gewachsene Bedeutung formaler Organisationen in fast allen Sektoren der Gesellschaft und damit einhergehend eine zunehmende Marktfragmentierung als Ursache für den Wandel von Implementationsstrukturen. Der Staat hat es im Zuge der Politikentwicklung und ihrer Implementation zunehmend mit korporativen Akteuren zu tun, die über eine eigene Machtbasis verfügen (MAYNTZ 1993: 40 f.).

Als Reaktion auf diese Erkenntnisse gerieten Rückkopplungseffekte zwischen Programm, Implementation und Adressaten zunehmend ins Blickfeld der Wissenschaft (GÖTZ 2001: 93).

Gewonnen wurde die Überzeugung, dass sich Policy-Prozesse nicht in erster Linie an den verfassungsrechtlich vorgegebenen bürokratischen Hierarchien vollziehen, sondern vielmehr

als komplexes Prozessmuster in einem interdependenten Akteursgeflecht ablaufen (GÖRLITZ/BURTH 1998: 48)

Eine grundlegende Modifikation des Policy-Ansatzes erfolgte in den 80er Jahren durch die Integration netzwerkartiger Elemente. Der Netzwerkansatz wird in der gegenwärtigen Forschung als ein spezifischer Koordinationsmechanismus verstanden, der kontrastierend und vergleichend anderen Formen der Steuerung, insbesondere „Markt“ und „Hierarchie“ gegenübergestellt wird (KAPPELHOFF 2000: 25). Hierarchie und Markt implizieren dysfunktionale Konsequenzen, die destabilisierend wirken, weil sie Protest bei Mitgliedern oder relevanten Außengruppen auslösen. Das Netzwerk scheint potentiell in der Lage zu sein, dies zu vermeiden, indem es die für Marktteilnehmer typische Autonomie mit der Fähigkeit von Hierarchien kombiniert, bewusst Ziele zu verfolgen und Handlungen im Hinblick auf ihre antizipierten Folgen bewusst zu kontrollieren (GÖTZ 2001: 89). In Abgrenzung zum allgemeinen, alltags-sprachlich verwendeten Begriff „Netzwerk“ sind Policy-Netzwerke solche, die sich im politischen Alltag etabliert haben (GÖTZ 2001: 92).

Die Einbeziehung der korporativen Akteure in den politischen Prozess ergibt sich nicht von selbst, sondern sie stellt vielmehr lediglich eine Möglichkeit dar (MAYNTZ 1993: 41). Bei problemzentrierter Sichtweise entstehen Policy-Netzwerke, weil auf der einen Seite gesellschaftliche Akteure eine Beteiligung am politischen Prozess anstreben, während auf der anderen Seite eine Zusammenarbeit mit ihnen dem Staat die Möglichkeit eröffnet, sich Informationen zu beschaffen. Darüber hinaus kann auch die Akzeptanz bestimmter politischer Entscheidungen erhöht werden (MAYNTZ 1993: 41).

Derartige Policy-Netzwerke finden sich in der Politikentwicklung wie in der Politikimplementation (MAYNTZ 1993: 40). Sie bestehen aus öffentlich-staatlichen und privaten Akteuren mit unterschiedlichen, jedoch wechselseitig abhängigen Interessen. *„Die Netzwerksakteure interagieren auf Basis einer relativen Autonomie mit anderen Netzwerk-Akteuren [...], auch wenn sie im Rahmen einer formal hierarchischen Organisation zusammenwirken“* (HÉRITIER 1993: 433).

Policy-Netzwerke sind gekennzeichnet durch eine höhere Informiertheit aller Netzwerkakteure, die das gegenseitige Informationsdefizit von Staat und gesellschaftlichen Akteuren hinsichtlich Interessen, Intentionen und Kompromissbereitschaft minimiert. Koalitionsbildungen sind notwendig, um Ergebnisse zu erzielen. Die Zusammenarbeit im Netzwerk führt demnach zu einem höheren Maß an Steuerungsintelligenz. Die Legitimität staatlicher Entscheidungen wird dadurch gestärkt, dass die Akzeptanz bei den Betroffenen steigt, da sie selbst an der Entscheidungsfindung beteiligt sind. Schließlich erfolgt eine Bündelung gesellschaftlicher Kreativitäts- und Problemlösungspotenziale.

Der Vorteil von Netzwerkbeziehungen in hierarchischen Ordnungen liegt demnach darin begründet, dass alle Akteure an der Zielformulierung und Entscheidung beteiligt sind, die vereinbarten Ziele mittragen und an ihrer Umsetzung interessiert sind. Im Falle der bloßen An-

weisung kommt es gegebenenfalls zu Verzögerungen und Behinderungen bei der Umsetzung, so dass es zur Zielerreichung eines deutlich erhöhten Ressourcen- und Zeitaufwands seitens der ranghöheren Stelle bedarf. Obgleich der Phasenansatz der politischen Steuerung, wie oben ausgeführt, ein stark vereinfachtes Bild der Realität widerspiegelt und überdies wichtige Aspekte ausblendet, leistet er nach wie vor einen wichtigen Beitrag zur Erkenntnisgewinnung über die Voraussetzungen, die Einflussfaktoren und die Ergebnisse des Politikprozesses. Die zentralen Fragestellungen der empirisch-analytischen Policy-Forschung orientieren sich, ebenso wie die politikberatende Policy-Analyse, nach wie vor an der Phasengliederung des Policy-Modells (JANN/WEGRICH 2003: 98).

Aufgrund der Zielsetzung der Arbeit erscheint die Anknüpfung an den Untersuchungsansatz der Implementationsforschung mit den Merkmalen der Durchführungsinstanzen, der Programme sowie der Programmadressaten sinnvoll. Da im Bereich der Umsetzung der Eingriffsregelung unterschiedliche Interessengruppen unter Verfolgung unterschiedlicher Ziele interagieren und die Beziehungen zwischen den Akteuren offensichtlich zu „Reibungsverlusten“ führen können, welche die Effektivität des Vollzugs der Eingriffsregelung beeinträchtigen, ist das Beziehungsgeflecht, in dem die relevanten Akteure verbunden sind, im Erhebungsprogramm nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Von der Anwendung eines reinen Netzwerkansatzes wird auch aufgrund der bestehenden Abgrenzungsproblematik abgesehen.

Vor diesem theoretischen Hintergrund sind im Rahmen der Programmforschung mehrere Evaluierungsansätze denkbar. Während das vereinbarte Arbeitsprogramm nur zu Hinweisen für eine Wirkungsanalyse führt, sind systematische Untersuchungen zur Planung und Durchführung der Eingriffsregelung, hinsichtlich ihrer Maßnahmen und deren Verankerung in anderen Planungsverfahren im Sinne einer Implementationsforschung im Arbeitsprogramm angelegt (vgl. Kap. 3.2 ff).

Die Beschaffenheit der Implementationsstruktur, also der mit der Implementation eines bestimmten Programms befaßten administrativen Einheiten, stellt einen wichtigen Aspekt der Analyse von Implementationsproblemen dar (MAYNTZ 1980b: 245). In der Regel ist diese Implementationsstruktur bereits durch eine bestehende Zuständigkeitsverteilung innerhalb des Vollzugsapparates vorgegeben. Mehrstufige Implementationsstrukturen beinhalten grundsätzlich die Gefahr des Vollzugsdefizits oder der Zielverschiebung während der Durchführung.

Begründet werden kann dies durch fehlende Kapazitäten, Fähigkeiten und Motivationen der Implementationsträger (MAYNTZ 1980b: 245). Die Motivationen der Implementationsträger sind ihrerseits durch vielfältige Faktoren bedingt, die Vollzugsverwaltung ist durch eine Eigendynamik geprägt (GÖRLITZ/BURTH 1998: 183). Verwaltungsorganisation, -ausstattung, -verfahren, -motivation, -qualifikation und ihre Integration in bestehende Strukturen werden in unterschiedlichen Studien ebenso als relevante Faktoren für den Programmerfolg benannt wie der Ermessensspielraum und die Sanktionsdichte (GÖRLITZ/BURTH 1998: 183). Im Rahmen der folgenden Umsetzungsanalyse werden insbesondere Aspekte der Verwaltungsverfahren

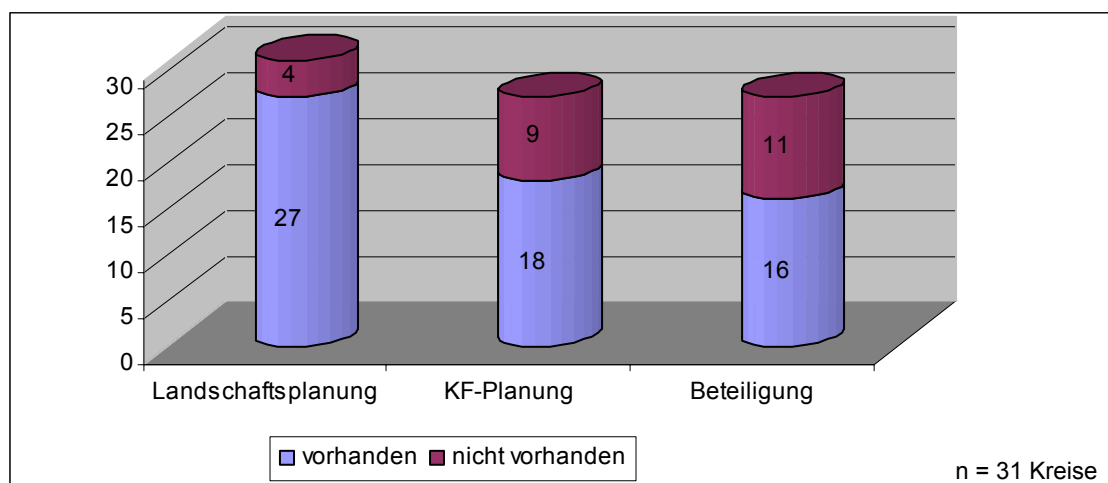
und –motivation sowie der Integration verschiedener Akteure in die Abläufe beleuchtet. Entsprechend gliedert sich dieses Kapitel nach den praktischen Schritten von der Flächenauswahl mit Blick auf überörtliche Suchräume für Maßnahmenkonzepte bis hin zu aktuellen Formen der Maßnahmendurchführung und –sicherung.

3.2 Umsetzungspraxis in NRW

3.2.1 Einbindung der Eingriffsregelung in übergeordnete Planungskonzepte

Der Stand der Landschaftsplanung in den Landkreisen Nordrhein-Westfalens stellt sich sehr unterschiedlich dar. In 27 der 31 Landkreise Nordrhein-Westfalens fand im Untersuchungszeitraum die Erstellung bzw. Überarbeitung von Landschaftsplänen statt. In 18 Landkreisen liegt ein Gewicht auf der Identifikation potenzieller Kompensationsflächen. Hierzu werden unterschiedliche Wege beschritten: Im überwiegenden Teil der Landkreise (16) werden Suchräume für Kompensationsmaßnahmen unter insbesondere naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ausgewiesen, teilweise kombiniert mit der Festlegung von Gebietskulissen⁵. 15 Landkreise legen einen Schwerpunkt auf die Erstellung von Landschaftsplänen. In zwei Landkreisen findet eine schwerpunktmäßige Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen durch die Ausweisung von Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben sollen, statt. In 16 (der 27 landschaftsplanerstellenden) Landkreisen wird, Aussagen der Gesprächspartner zufolge, die Beteiligung der Vertreter der Landwirtschaft über die in Nordrhein-Westfalen für die Landschaftsplanung vorgeschriebene öffentliche Auslegung und frühzeitige Bürgerbeteiligung (LG NW § 27b-c) hinaus angestrebt.

Abb. : Integration von Kompensationsflächenplanung (KF-Planung) in die und Beteiligung der Landwirte bei der Landschaftsplanung in NRW



⁵ Die Gebietskulisse sieht die Übereinstimmung mit den landschaftlichen, kultur-historischen und sozioökonomischen Grenzen der Region im Bewusstsein von Einwohnern (und Zielgruppen) vor (IfSL 2002: 9).

Geteilter Ansicht waren die Gesprächspartner in den unteren Landschaftsbehörden bezüglich der Frage nach der Festschreibung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Landschaftsplanung. Hier ließ sich insbesondere ein Zusammenhang zwischen der Meinung der Sachbearbeiter und regionalen Gegebenheiten feststellen. Während einige Befragte die Auffassung vertraten, unerwünschte Preissteigerungen für festgeschriebene Kompensationsflächen seien unvermeidliche Folge, sprachen sich andere aus Gründen der Planungssicherheit für eine derartige Vorgehensweise aus. Diese Gesprächspartner begründeten ihre Haltung damit, es seien genügend potenzielle Kompensationsflächen festgeschrieben worden, so dass ausreichend Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung ständen.

Die Integration der Landwirtschaft in die Landschaftsplanung wird in der Theorie von den unteren Landschaftsbehörden generell befürwortet. In den verschiedenen Landkreisen werden hierzu unterschiedliche Ansätze gewählt. Während der überwiegende Teil der Gesprächspartner erläuterte, Zusammenarbeit finde auf Ebene der Landwirtschaftskammern und des Landwirtschaftsverbandes statt, werden in einigen wenigen Landkreisen direkte Einzelgespräche mit allen betroffenen Flächenbewirtschaftern bevorzugt. Erfahrungen mit diesem Modell wurden beispielsweise im Zuge der Landschaftsplanaufstellung in den Landkreisen Borken, Euskirchen und Wesel gesammelt und von allen Beteiligten sehr positiv bewertet. Ein landwirtschaftlicher Gesprächspartner führte hierzu aus, die betroffenen Landwirte des Landkreises hätten sich, bedingt durch diese geplante Vorgehensweise, nach sorgfältiger Abwägung der möglichen Verhaltensweisen gegen eine Blockadehaltung und für die frühzeitige Kooperation im Planungsprozess entschieden. Er erläuterte, aus Sicht der Landwirtschaft werde durch diese Vorgehensweise zwar nicht zwangsläufig das optimale Ergebnis erzielt, jedoch sei die Wahrscheinlichkeit, zu einer einvernehmlichen Lösung zu kommen, höher als bei einer reinen Blockadehaltung, die ihrerseits nur den „Vorteil“ habe, das Verfahren zu verzögern, landwirtschaftliche Interessen jedoch unberücksichtigt lasse. HEILAND (2000: 9) stellt zu dieser Art der Vorgehensweise fest: *„Konfrontation macht nur Sinn, wenn man stark genug ist, die eigene Position auch gegen Widerstand durchzusetzen“*. Insgesamt kann festgestellt werden, dass Ansätze zur ausdrücklichen und von den Planungsträgern geförderten Beteiligung der Landwirtschaft im Zuge der Landschaftsplanung ebenso vorhanden sind wie Ansätze zur Planung und Ausweisung von Kompensationsflächen. Vorgehensweise und Erfolg sind dabei sehr unterschiedlich zu bewerten. In den Gesprächen wurde deutlich, dass das Vorhandensein persönlicher Kontakte zwischen den Behördenvertretern und der Landwirtschaft wesentlichen Einfluss auf die Zusammenarbeit in den Planungsvorgängen nehmen. So wurde in denjenigen Landkreisen, in denen nach Einschätzung der Befragten ein sehr positives oder positives Verhältnis zwischen den Vertretern der unteren Landschaftsbehörden und den Landwirten besteht, die Integration der Landwirte in die Planungsprozesse als sehr viel bedeutsamer beurteilt als in den anderen Landkreisen. Des Weiteren wurde in diesen

Landkreisen sehr viel häufiger Verständnis für den Standpunkt der jeweils anderen Seite geäußert.

Die Einbindung der unteren Landschaftsbehörden in die Planung von Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Aufstellung der Bebauungspläne) der Kommunen stellt sich sehr unterschiedlich dar. Eine enge Zusammenarbeit im Vorfeld findet nach Einschätzung der Interviewpartner lediglich in 12 der befragten Landkreise statt. Diese beschränkt sich allerdings auf die Planungen, die in Zusammenhang mit Flächen- oder Maßnahmenbevorratung stehen. Bei konkreten Eingriffsvorhaben ist die untere Landschaftsbehörde in der Regel in die Genehmigung der für Kompensationszwecke ausgewählten Flächen involviert. Diese Vorgehensweise wurde von allen Gesprächspartnern in den unteren Landschaftsbehörden als ein zentrales Defizit der Umsetzung der Eingriffsregelung im Zuge der Bauleitplanung angesehen. Maßgeblich für die Zusammenarbeit zwischen unterer Landschaftsbehörde und Kommune sind nach Ansicht der Gesprächspartner in erster Linie „bereits bestehende persönliche Kontakte“ sowie die „Interessenlage der zuständigen Sachbearbeiter in den Kommunen“.

3.2.2 Ermittlung des Kompensationsumfangs

Die Bemessung des angemessenen Kompensationsumfangs ist in Theorie wie Praxis ein gleichermaßen striffiges Thema. Daher werden im Folgenden zunächst die Ergebnisse der wissenschaftlichen Analyse ausgewiesener Fachliteratur angeführt. Anschließend werden diese mit den Ergebnissen der durchgeführten Erhebung verglichen. Aus der Kenntnis dieser Unterschiede werden dann Empfehlungen abgeleitet, die zu einer Verbesserung hinsichtlich der naturschutzfachlichen Qualität und des Flächenverbrauchs der Kompensation bei der Umsetzung der Eingriffsregelung schon bei der Bestimmung des Kompensationsbedarfs führen können.

Einfluss der Bewertungsverfahren auf den Kompensationsflächenbedarf

Der Umfang der Ausgleichsflächen muss mindestens dem Umfang der durch den Eingriff in Anspruch genommenen Flächen entsprechen (PLOGMANN 2000: 67). Dies gilt als Richtlinie für den Ausgleich von Eingriffsfolgen nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Für die Bauleitplanung ist nach Auffassung der bisherigen Rechtsprechung eine Vollkompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft nicht zwingend geboten (BVerwG, Beschluss vom 31.1.1997 – 4 NB 27/96, BVerwGE 104, 68 (72) = NVwZ 1997, 1213). Über den Umfang des jeweils erforderlichen Ausgleichs ist im Rahmen der städtebaulichen Abwägung zu entscheiden (PLOGMANN 2000: 134).

Die Ermittlung des konkreten Flächenumfangs und die Bestimmung der notwendigen Kompensation bedarf der Ermittlung und Bewertung des Ausmaßes der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch den Eingriff. Hierzu wurde eine Vielzahl von Bewertungsmethoden mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen entwickelt.

Allgemein lässt sich feststellen, dass die in der Praxis der Bauleitplanung herangezogenen Verfahren eine weitergehende Standardisierung aufweisen als im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (PLOGMANN 2000: 134).

Zur Aufwandsminimierung werden in der überwiegenden Zahl der bestehenden Verfahren bestimmte Indikatoren zur Bestimmung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes herangezogen. Hierzu ist zunächst eine Bestimmung der Teilkomponenten des Naturhaushaltes erforderlich. Einvernehmen besteht in der Unterscheidung der so genannten Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser und Klima / Luft sowie Landschaftsbild (KIEMSTEDT ET AL. 1996c: 37). Darüber hinaus besteht den meisten Landesnaturschutzgesetzen zufolge Konsens dahingehend, die einzelnen Schutzgüter nach Funktionen zu unterscheiden (vgl. z.B. Art 6a BayNatG, § 14 BbgNatSchG, § 11 Abs. 6 BremNatSchG, § 9 Abs. 6 HmbNatSchG, § 12 Abs. 1 NNatG, § 2 LG NW).

Mehrheitlich werden Biotoptypen oder Biotope und deren Ausprägung zur Erfassung und Bewertung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt oder der Leistungsfähigkeit des Schutzgutes „Arten und Lebensgemeinschaft“ bzw. der „Lebensraumfunktion“ genutzt (KIEMSTEDT ET AL. 1996c: 37). Die Ansichten hierzu sind geteilt. Konsens scheint dahingehend gegeben, dass die Erfassung von Biotoptypen bzw. Biotopen für die Abschätzung von Eingriffsfolgen notwendig ist. Unstimmigkeit besteht im Hinblick auf die Frage, inwieweit eine zusätzliche Erfassung anderer Schutzgüter und Funktionen erforderlich ist. KÖPPEL ET AL. verweisen darauf, dass die meisten gängigen Methoden die Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Vegetation“ (insbesondere Biotope) und „Fauna“ in den Vordergrund der Betrachtung rücken (KÖPPEL ET AL. 1998: 197). Im Folgenden soll lediglich eine kurze Übersicht über die gängigen Grundmuster der Verfahren zur Bewertung der Folgen eines Eingriffs in Natur und Landschaft gegeben werden. Einen genauen Überblick bietet beispielsweise das LANA-Gutachten zur Methodik der Eingriffsregelung (KIEMSTEDT/OTT 1994, KIEMSTEDT ET AL. 1996a - c)

Biotopwertverfahren

Biotopwertverfahren basieren auf einer vergleichenden Gegenüberstellung der Bestandssituation vor dem Eingriff und des prognostizierten Zustandes nach der Realisierung des Eingriffsvorhabens. In der Regel erfolgt dabei eine Verrechnung von ordinalen bzw. quasi-kardinalen Biotopwerten mit den betreffenden Flächengrößen. Das Resultat sind dimensionslose Indizes, aus deren Differenz vor und nach dem Eingriff der erforderliche Kompensationsumfang ermittelt wird (KÖPPEL ET AL. 1998: 198). KIEMSTEDT ET AL. kritisieren die bewertungsmethodischen Fehler, die zur einfachen Kompensationsflächenbestimmung und Bilanzierung bewusst in Kauf genommen würden. Darüber hinaus bestehe kein fachlicher Konsens über valide Bewertungskriterien und Aggregationsvorschriften. Dies führe bei der Anwendung unterschiedlicher Verfahren auf gleiche Sachverhalte zur Ermittlung ganz unterschiedlicher Kompensationsflächenumfänge, aufgrund derer eine Ungleichbehandlung der

Eingriffsverursacher gegeben sei (KIEMSTEDT ET AL. 1996c: 37). Weiter wird auf die im Verfahren unberücksichtigte Tatsache des Vorkommens gleicher Biotoptypen in unterschiedlichen Regionen hingewiesen, die zu deutlichen Unterschieden der Bedeutung der jeweiligen Biotoptypen in Abhängigkeit von der jeweiligen Region führen kann.

Kompensationsfaktoren

Eine weitere Gruppe von Bewertungsmethoden sieht die Festlegung von Kompensationsfaktoren für bestimmte, vorab definierte Eingriffssituationen vor. Dieser Orientierungsrahmen wird meist als Verhältniszahl von beeinträchtigter Fläche zu erforderlicher Kompensationsfläche ausgedrückt. Diese Art der Vorgehensweise ähnelt den Biotopwertverfahren. Im Unterschied zu diesen sind bei den Kompensationsfaktoren die Einzelgrößen, die den Kompensationsumfang beeinflussen, nur noch mit Einschränkungen zu erkennen (KÖPPEL ET AL. 1998: 211). Kritisiert wird, dass zur Bestimmung des Kompensationsumfangs eine Reihe offener Detailfragen verbleiben, etwa die Berücksichtigung des Ausgangszustands der Ausgleichs- bzw. Ersatzfläche (KÖPPEL ET AL. 1998: 198)

Verbal-argumentative Verfahren

Die Anwendung dieser Verfahren stellt den am wenigsten formalisierten Bewertungsansatz dar. Sie verzichten auf jegliche rechnerische Gegenüberstellung von Beeinträchtigung und Kompensation und nehmen keine skalierte Bewertung vor. Der Kompensationsumfang wird aus den betroffenen Funktionen und Werten des Naturhaushaltes in qualitativen Dimensionen ohne formalisierte Bewertungen bzw. Berechnungen bestimmt. Zur Beurteilung werden eine Bewertung des Ist-Zustandes, eine Beurteilung von absehbaren vorhabensbedingten Wirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie die Erarbeitung von Vorschlägen zur Minderung und Kompensation von absehbaren Beeinträchtigungen vorgenommen. Kritisch angemerkt werden kann in der Beurteilung dieses Verfahrens die Problematik, inwieweit beispielsweise Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes in ihrer Bedeutung nach „Expertenurteil“ oder vom „Durchschnittsbetrachter“ vorgenommen werden müssen (JESSEL 1998a: 256). Nach Aussage der LÖBF werden in NRW besonders die nachstehenden vier Bewertungsverfahren im Rahmen der Umsetzung der Eingriffsregelung angewandt:

1. Adam, Nohl, Valentin (1986): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft.
2. ARGE Eingriff / Ausgleich (1994): Bewertungsrahmen für die Straßenplanung.
3. Ludwig, Meinung (1991): Methoden zur ökologischen Bewertung der Biotoptypfunktion von Biotoptypen.
4. Fröhlich und Sporbeck, Smeets und Damaschek, Reinsch (2002): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bewertungsrahmen für unterirdische Rohrleitungen für nicht wassergefährdende Stoffe.

Bei ähnlichen Eingriffssachverhalten sollen diese Verfahren zu vergleichbaren flächenmäßigen Kompensationsumfängen führen (LÖBF 2006: 3). Dieser Nachweis wäre auch unter Einbeziehung anderer Verfahren im Rahmen einer vergleichenden Studie noch zu führen.

Herstellungskostenansatz

Die Anwendung dieses Verfahrens legt der Berechnung von Kompensationsmaßnahmen fiktive oder kalkulatorische Kosten zugrunde. Der Umfang der natural zu leistenden Kompensationsmaßnahmen wird auf monetärem Wege ermittelt (KÖPPEL ET AL. 1998: 219 f.). Es wurde ursprünglich zur Ermittlung von naturschutzrechtlichen Ersatzzahlungen entwickelt (BOSCH & PARTNER 1993). Das LANA-Gutachten (KIEMSTEDT ET AL. 1996c) beurteilte diese Form der Berechnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Möglichkeit der Durchbrechung der Vielfalt an bestehenden Bewertungsverfahren (KÖPPEL ET AL. 1998: 221, KÖPPEL/MÜLLER-PFANNENSTIEL 1996: 340).

Vor- und Nachteile sowie formale und inhaltliche Kritik an den jeweiligen Verfahren sind in der Literatur ausführlich beschrieben worden (u.a. KIEMSTEDT ET AL. 1994, KIEMSTEDT ET AL. 1996A-C, SCHWEPPE-KRAFT 1998, KÖPPEL/MÜLLER-PFANNENSTIEL 1996, OLES 2001). SCHWEPPE-KRAFT betont die subjektiven Wertvorstellungen der einzelnen Autoren, die sich in den verschiedenen Bewertungsergebnissen widerspiegeln (SCHWEPPE-KRAFT 1998: 74). Das Bundesverwaltungsgericht äußerte in seinem Beschluss vom 15.09.1995 Skepsis gegenüber mathematischen Rechenmodellen, da eine Scheingewissheit vorgespiegelt werde. Besser sei eine substantiierte verbal-argumentative Darlegung (BVerwG, Beschluss vom 15.09.1995 – 11 VR 16.95, NVwZ 1996: 396).

COCH und GERHARDS weisen auf die Bedeutung des subjektiven Empfindens im Hinblick auf die Beurteilung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hin. Solche würden von der Öffentlichkeit oftmals als weit gravierender beurteilt als diejenigen des Landschaftshaushaltes bzw. der Lebensraumfunktion. Es sei damit zu fragen, auf wessen Wertmaßstäbe sich die angewendeten Verfahren beziehen (COCH/GERHARDS 2000: 40).

Fraglich ist neben der Diskussion um das anzuwendende Verfahren, ob die bestehenden Verfahren generell den Erfordernissen der Eingriffsregelung gerecht werden, d.h., ob ein funktionaler Ausgleich der durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes geleistet wird (z.B. SCHULZE 1992: 22, BECKMANN 2000: 182 ff., ROMAHN 2003: 165 ff.).

Die Rechtsprechung zur Anwendung und Berücksichtigung der Ergebnisse von Bewertungsverfahren im Rahmen der planerischen Konfliktbewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung führt aus, dass die Kommunen bei der Aufstellung von Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, nicht an standardisierte fachliche Bewertungsverfahren gebunden sind (BVerwG, Beschluss vom 23.4.1997 – 4 NB 13.97, NuR 1997: 447). Auch für die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Zuge von Planfeststellungsverfahren wird kein Bewertungsverfahren vorgeschrieben. Ein

Resultat der uneinheitlichen Wertung ist nach HOPPENSTEDT und RUNGE die Angreifbarkeit der Kompensationsforderungen in gerichtlichen Auseinandersetzungen (1998: 79).

Feststellen lässt sich in der Praxis, dass die Vielzahl der vorhandenen Bewertungsverfahren zu Lasten von Transparenz und Vergleichbarkeit geht. Je nach angewandter Methode führt die Beurteilung vergleichbarer Eingriffsvorhaben zu unterschiedlichen Kompensationsanforderungen und hierbei insbesondere zu unterschiedlichen Umfängen der erforderlichen Kompensationsflächen und -maßnahmen. Hieraus entsteht eine Ungleichbehandlung der betroffenen Akteure, zum einen der Eingriffsverursacher, zum anderen aber auch der Landwirte in ihrer Eigenschaft als Flächenbereitsteller. Insbesondere diese fehlende Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Bemessung der durch Kompensation aus der landwirtschaftlichen Nutzung gehenden Flächen führt zu Akzeptanzproblemen und birgt ein hohes Konfliktpotenzial.

Aus Sicht der Landwirtschaft findet hier ein rein willkürlicher und nicht zwangsläufig notwendiger Entzug landwirtschaftlicher Produktionsgrundlage statt, der sich negativ auf die Betriebsstruktur auswirken und im ungünstigsten Fall zur Unrentabilität landwirtschaftlicher Betriebe führen kann. Aus landwirtschaftlicher Perspektive ist daher bei der Diskussion um die Auswahl geeigneter Bewertungsverfahren dasjenige Verfahren bevorzugt anzuwenden, welches bei gleichem Eingriff den geringsten Entzug von Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion nach sich zieht. Problematisch ist, dass bislang keine vergleichenden Untersuchungen vorliegen. Richtungsweisend ist die Arbeit von MÜNSTER. Hier wird die Anwendung dreier verschiedener Bewertungsverfahren im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes verglichen. MÜNSTER kommt zu dem Schluss, dass ein Vergleich der verschiedenen Methoden nur sehr eingeschränkt, aber unter Vorbehalt möglich ist. Eine Vereinheitlichung der Verfahren aufgrund der unterschiedlichen Ergebnisse der Kompensationsumfänge ist dringend geboten (MÜNSTER 2002: 66).

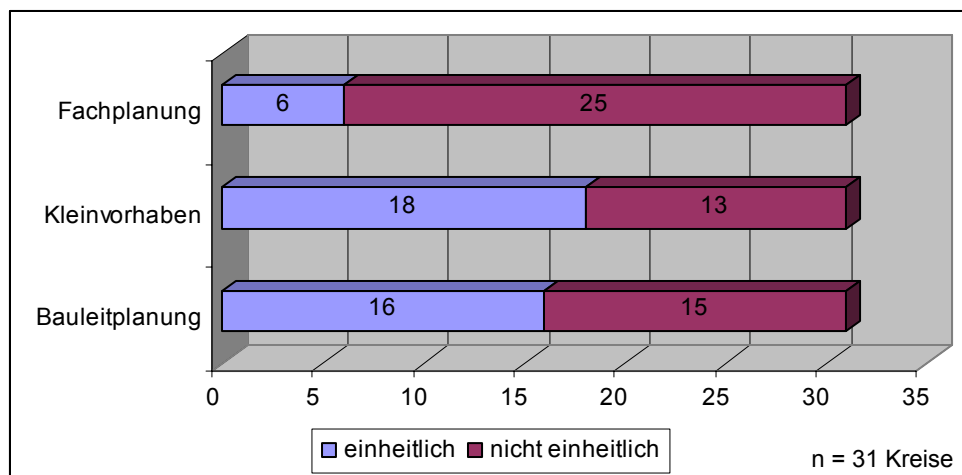
Aus dieser Diskussion ist die Kenntnis darüber, ob in den einzelnen Landkreisen bzw. auf regionaler Ebene bestimmte Verfahren vorgeschrieben sind oder bevorzugt angewendet werden, wesentlich für die Entwicklung von Strategien zur Minimierung der Konflikte beteiligter Akteure. Daher erscheint die Analyse der angewendeten Verfahren zur Bewertung von Eingriffstatbeständen sinnvoll, wichtig und notwendig.

Anwendung der Verfahren in NRW

Die aufgrund der Vielzahl und Vielfältigkeit der Bewertungsverfahren bestehende Problematik der Flächenbedarfsermittlung wurde in allen Experteninterviews bestätigt. Die Praxis der Bewertung von Eingriffsfolgen und der Ermittlung erforderlicher Kompensationsumfänge wird sowohl von den Zuständigen der unteren Landschaftsbehörde wie auch von den Vertretern der Landwirtschaft äußerst kritisch beurteilt. Die Situation stellt sich in den Landkreisen Nordrhein-Westfalens wie folgt dar:

Bei der Behandlung von Eingriffstatbeständen im Rahmen der Bauleitplanung ist eine Vereinheitlichung der angewandten Verfahren deutlich weiter fortgeschritten als bei der Eingriffsbewertung im Zuge von Fachplanungen nach § 18 BNatSchG.

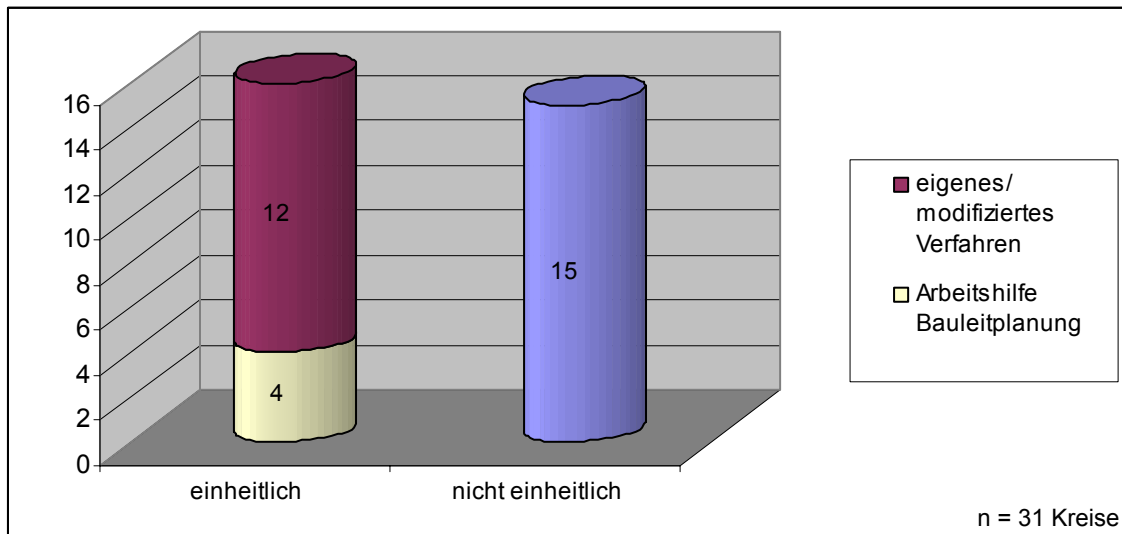
Abb. Einheitliche Anwendung der Bewertungsverfahren in den unterschiedlichen Planungsverfahren bei gleichen Eingriffstatbeständen



Bauleitplanung

Für die Bauleitplanung einigten sich die Kommunen von 16 Landkreisen auf ein kreisweit einheitliches Verfahren zur Bewertung von Eingriffstatbeständen. 12 untere Landschaftsbehörden entwickelten in Abstimmung mit den Kommunen eigene Verfahren zur Bewertung bzw. modifizierten bestehende Verfahren, um sie auf die Besonderheiten des jeweiligen Landkreises abzustimmen. In den übrigen Landkreisen wird die vom Land Nordrhein-Westfalen entwickelte „Arbeitshilfe Bauleitplanung“ (LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN 1996) angewendet. In 15 Landkreisen konnte keine Einigung zwischen unterer Landschaftsbehörde und den jeweiligen Kommunen zur Anwendung eines einheitlichen Bewertungsverfahrens erzielt werden.

Abb. : In der Bauleitplanung angewendete Bewertungsverfahren



In den Expertengesprächen wurde in diesem Zusammenhang auf die Zuständigkeit der Kommunen verwiesen und das Fehlen von Handlungsmöglichkeiten für die unteren Landschaftsbehörden betont. Explizit angestrebt wird die Vereinheitlichung der Bewertungsverfahren in fünf Landkreisen: die Befragten dieser Landkreise äußerten einstimmig, dies sei jedoch „politisch nicht durchsetzbar“. Die Generierung von Bewertungsverfahren durch die Kommunen ohne Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde berge ein hohes Konfliktpotenzial. Übereinstimmend wurde betont, wichtig sei in erster Linie die „Nachvollziehbarkeit“ der Bewertungsmethode durch den jeweiligen Sachbearbeiter der unteren Landschaftsbehörde.

In vier Experteninterviews wurde von Seiten der Vertreter der unteren Landschaftsbehörde kein Konfliktpotenzial in der Anwendung unterschiedlicher Bewertungsverfahren im Rahmen der Bauleitplanung durch die Kommunen der jeweiligen Landkreises gesehen. Mit einer Ausnahme handelt es sich um Regionen, in denen die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an Flächen derzeit (noch) nicht zu Konflikten führen (Minden-Lübbecke, Lippe, Olpe, Heinsberg). Jedoch lässt sich für den Landkreis Heinsberg feststellen, dass die Problematik der unterschiedlichen Bewertungsverfahren von Seiten der Landwirtschaft durchaus thematisiert wurde.

Für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird in allen Landkreisen zwischen der Behandlung sog. „Kleinvorhaben im Außenbereich“ und größerer Vorhaben nach Fachplanungsrecht, für welche die die Vorlage eines landschaftspflegerischen Begleitplans erforderlich ist, differenziert.

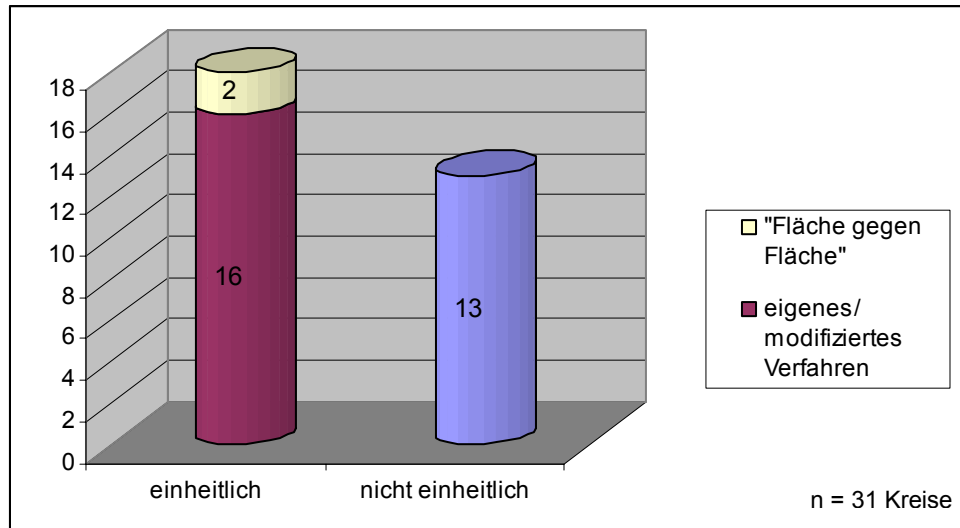
Einheitliche, kreisübergreifende Abgrenzungskriterien zwischen diesen sog. „Kleinvorhaben“ und den sog. „größeren Vorhaben“ existieren nicht. Fünf Landkreise benannten eigene, selbst entwickelte Kriterien. In allen Fällen war die Größe der Eingriffsfläche maßgeblicher Unterscheidungsfaktor, dabei differierte die Skala von „Eingriffsfläche kleiner als 50 qm“ bis zu „Eingriffsfläche kleiner als 1000 qm“ für die Einordnung in die Behandlung als Kleinvorha-

ben. Hier ist demzufolge von einer grundsätzlichen Ungleichbehandlung gleicher Eingriffstatbestände in unterschiedlichen Landkreisen Nordrhein-Westfalens auszugehen.

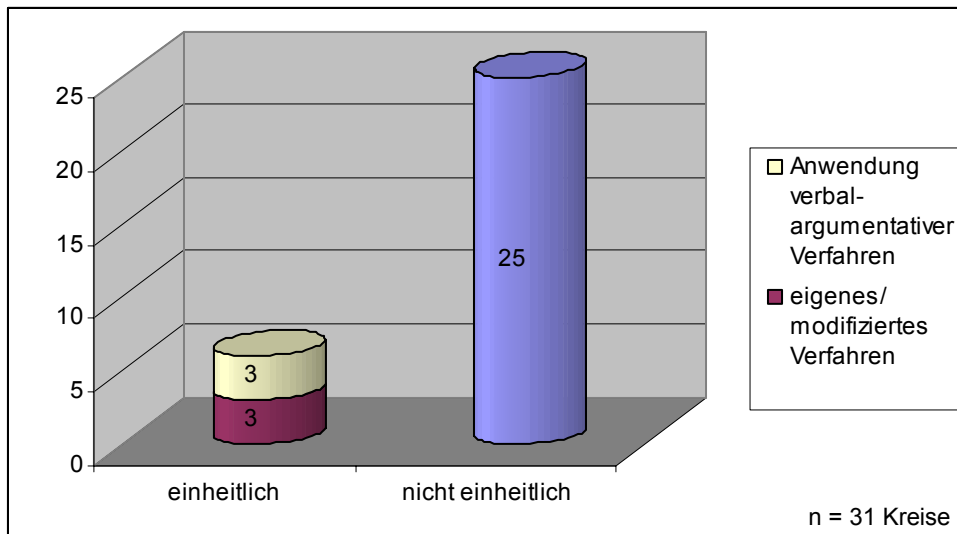
Das maßgebliche Beurteilungskriterium für die Schwere eines Eingriffs und den notwendigen Kompensationsumfang ist in der Praxis vorrangig die in Anspruch genommene Fläche. In diesem Zusammenhang wurde vielfach Kritik daran geäußert, dass in der Praxis keine Kartierungen oder fachgemäße Beurteilungen potenzieller Eingriffs- und Ausgleichsflächen stattfänden, so dass oftmals zu wenig Informationen bezüglich der durch den Eingriff entstandenen Schäden und ihrer effizienten Kompensation vorlägen.

Für die Bewertung der sog. „Kleinvorhaben im kommunalen Außenbereich“ wird in 18 Landkreisen ein einheitliches Bewertungsverfahren angewendet. 16 untere Landschaftsbehörden entwickelten zu diesem Zweck ein eigenes Bewertungsverfahren bzw. modifizierten ein bestehendes Verfahren so, dass es an die Gegebenheiten des Naturraums angepasst wurde. In zwei Landkreisen wird bei Kleinvorhaben kleiner als 50 qm (kleiner als 200 qm für landwirtschaftliche Vorhaben) nach dem Prinzip „Fläche gegen Fläche“ gerechnet. Ein Gesprächspartner erläuterte, stichprobenartige Überprüfungen mit gängigen Bewertungsverfahren hätten keine signifikanten Unterschiede ergeben. Aus Kostengründen (Zeit- und Personalkosten) werde daher dieser pragmatische Ansatz gewählt.

Abb. : Bewertungsverfahren bei sog. „Kleinvorhaben im Außenbereich“



Für Eingriffsvorhaben, die nach § 20 BNatSchG die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans erfordern, wird lediglich in sechs Landkreisen darauf gedrängt, für bestimmte Arten von Eingriffstatbeständen ein einheitliches Bewertungsverfahren anzuwenden.

Abb. : Bewertungsverfahren bei sog. „Fachplanungsvorhaben“

Drei untere Landschaftsbehörden entwickelten in diesem Zuge ein eigenes Verfahren bzw. modifizierten ein Bestehendes. Derzeit wird in Nordrhein-Westfalen lediglich im Landkreis Coesfeld ein verbal-argumentatives Bewertungsverfahren zur Ermittlung notwendiger Ausgleichserfordernisse angewendet, in zwei weiteren Landkreisen (Siegen-Wittgenstein und Mettmann) bestehen Überlegungen, in Zukunft verstärkt diese Art der Bewertung anzuwenden. Im Landkreis Siegen-Wittgenstein wurde dieses Verfahren am Projekt „Wilnsdorf“ erfolgreich erprobt. Im Zuge dieses Modellprojektes wurde ein Konzept für die Entwicklung eines Tales erstellt, was nach Aussagen der Beteiligten bei der Anwendung herkömmlicher Bewertungsverfahren nicht möglich gewesen wäre. Nach Aussagen der Gesprächspartner konnten durch die Einbeziehung der vielfältigen räumlichen Bezüge einer Fläche sinnvollere Maßnahmen ermittelt und das Kompensationskonzept den betroffenen Akteuren besser vermittelt werden, als dies bei einer „reinen Punktbewertung“ der Fall gewesen wäre.

In mehreren Landkreisen bestehen Überlegungen, die errechneten Kosten für die notwendigen Kompensationsmaßnahmen zu ermitteln und gegebenenfalls auf die Realisierung anderer Maßnahmen zu übertragen.

Zusammenfassend vertraten die Experten folgende Standpunkte:

Von Seiten der unteren Landschaftsbehörde wird aus Gründen der Überschaubarkeit, der Nachvollziehbarkeit und der Verminderung des Verwaltungsaufwandes eine Vereinheitlichung der Verfahren angestrebt, nicht allerdings zwingend aus inhaltlich-methodischer Sicht. Einige wenige Gesprächspartner in den unteren Landschaftsbehörden kritisierten jedoch die Vernachlässigung wichtiger Aspekte bei der Anwendung der herkömmlichen Punktbewertungsverfahren und argumentierten aus diesem Grund für rein verbale Verfahren (Siegen-Wittgenstein, Mettmann, Coesfeld). Obwohl Bestrebungen der unteren Landschaftsbehörde auf eine Vereinheitlichung innerhalb der einzelnen Kommunen der Landkreise gerichtet sind, wird in der Praxis bislang eine Vielzahl von Verfahren angewendet.

Neben des Problems der Generierung eines einheitlichen Verfahrens liegt nach Ansicht der Vertreter der unteren Landschaftsbehörde ein grundsätzliches Defizit bei der Anwendung des jeweiligen Verfahrens begründet, also in der teilweise sehr offensichtlichen Fehlbewertung der Eingriffe.

„Das Problem sind nicht primär die verschiedenen Bewertungsverfahren, sondern die Zahlen, die da eingetragen werden. Da wird getürkt, was das Zeug hält.“

„Die Zahlen, die da eingetragen werden, die stimmen doch meist sowieso nicht.“

Ungeklärt ist in diesem Zusammenhang nach wie vor die Frage, welche Unterlagen bzw. Ermittlungen von dem Vorhabensträger entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt werden können (SRU 2002: 129; GRUEHN/ KENNEWEG 1997: 7 ff.). Nach einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts ist es ausreichend, auf bestimmte Indikationsgruppen abzustellen, die fachlich entschieden werden (BVerwG vom 21. Februar 1997 – 4 B 177.96, NuR 1997: 353 f.).

Während die unteren Landschaftsbehörden primär aus verwaltungstechnischen Gründen eine Vereinheitlichung der Verfahren in den Bereichen Bauleitplanung und Fachplanung fordern, wird von Seiten der Landwirtschaft grundsätzliche, inhaltliche Kritik an den bestehenden Verfahren geäußert. Ein Hauptkritikpunkt, der in den Gesprächen mit den Vertretern der Landwirtschaft sehr häufig erwähnt wurde, richtete sich auf die errechneten Flächenumfänge, die in erheblichem Maße von der Wahl des angewendeten Bewertungsverfahrens abhängt:

Es wurde in den Gesprächen auf die unterschiedlichen Wertverhältnisse bei verschiedenen Verfahren verwiesen, aus denen unterschiedliche Flächenansprüche für Kompensationszwecke resultieren und eine einheitliche, für Außenstehende transparente Bewertung gefordert, welche die Belange der Landwirtschaft stärker berücksichtigt. Zudem werden regionalen Gegebenheiten und damit die speziellen Problemlagen und unterschiedlichen Ansprüche dieser Regionen nach Ansicht der Landwirte in den in Nordrhein-Westfalen gängigen Bewertungsverfahren außer Acht gelassen.

Ein weiterer Kritikpunkt der landwirtschaftlichen Gesprächspartner richtete sich auf die verwendeten Bewertungsschlüssel. Es existiert kein adäquates Bewertungskonzept für die durch § 4 Abs. 4 Satz 3 LG NW geschaffene Möglichkeit, die Umstellung auf ökologischen Landbau als Kompensationsmaßnahme anzuerkennen. Von Seiten der Landwirtschaft wurde in der Mehrzahl der Gespräche die Forderung erhoben, eine umfassende Überarbeitung der bestehenden Kriterienkataloge vorzunehmen und in diesem Zusammenhang neue Kompensationsformen, wie beispielsweise die naturverträgliche Bodennutzung, Entsiegelungsmaßnahmen und die Biotoppflege in die Bewertungsschlüssel aufzunehmen. Grundsätzliche Kritik wurde an den starren Wertigkeiten verschiedener Biotoptypen geäußert, ungeachtet der Frage, ob die Kompensation in Form einer zumindest teilweise produktionsintegrierten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder als rein landschaftspflegerische Dienstleistung erfolgt.

Das 2006 vorgestellte Bewertungsverfahren der LÖBF NRW ermöglicht durch die Einbindung des KULAP und weiterer Maßnahmen eine Erweiterung des Spektrums der Kompensationsmaßnahmenplanung im Offenland. Bereits Maßnahmen nach KULAP mit geringem Extensivierungsgrad werden als Kompensationsmaßnahmen anerkannt. An dieser Stelle ist anzumerken, dass eine Doppelförderung unzulässig ist (LÖBF 2006: 5).

Mit der Eingriffsregelung bietet sich jedoch ein praktikables Instrument für den Naturschutz, Flächen, auf denen der Vertragsnaturschutz ausläuft, durch die Verwendung für Kompensationsmaßnahmen dauerhaft zu sichern und dadurch die in der Vergangenheit bereits entwickelten Biotop zu erhalten. Die finanzielle **Förderung** einer Kompensationsmaßnahme aus EU-, Bundes- oder Landesmitteln (bsp. forstliche Fördermittel) ist **ausgeschlossen**. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Anerkennung einer mit EU-, Bundes- oder Landesmitteln geförderte Maßnahme als Kompensationsmaßnahme.

Ersatzgelder können im Einzelfall als kommunaler Eigenanteil bei Fördermaßnahmen des Naturschutzes (FöNa) anerkannt werden, wenn die Gesamtmaßnahme eine qualitativ und quantitativ deutlich größere Verbesserung für den Naturhaushalt erwarten lässt, als sie bei der Durchführung einer allein ersatzgeldfinanzierten Maßnahme erreichen würde.

Die Entscheidung hierbei liegt im Ermessen der höheren Landschaftsbehörde (vgl.: MUNLV 2006: 13).

3.2.3 Flächenauswahl

Die Auswahl geeigneter Flächen zur Kompensation von Eingriffsfolgen stellt ein Kernproblem der Eingriffsregelung dar. Entscheidend für die Identifikation geeigneter Flächen zur Kompensation von Eingriffsfolgen sind die Kriterien, die bei der Flächenauswahl Berücksichtigung finden. Diese werden von verschiedenen Faktoren bestimmt, wie z.B. dem Zeitpunkt der Flächenauswahl im Planungsprozess, naturräumlichen Besonderheiten und regionalen Gegebenheiten, der Definition des Suchraums für Kompensationsflächen durch die Planungsverantwortlichen, der formellen wie informellen Zusammenarbeit zwischen den Akteuren, der Flächenmobilität und der Bedeutung und Art der Landwirtschaft im jeweiligen Betrachtungsraum sowie den Wechselwirkungen dieser Faktoren.

Bei der sich an die Bewertung anschließenden Auswahl geeigneter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zu hinterfragen, welche Suchkriterien hierzu herangezogen werden. Die Flächenauswahl sollte unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange in **funktionaler, räumlicher** und **zeitlicher** Hinsicht geschehen. Dazu zählt im Zusammenhang mit der Abgrenzung des konkreten Suchraums für potenzielle Kompensationsflächen die Frage nach der Berücksichtigung naturräumlicher Gegebenheiten, naturschutzfachlicher sowie landwirtschaftlicher Kriterien. Es stellt sich die Frage nach der Einbindung der Flächenauswahl in bestehende Planungsprozesse, nach ihrer Organisation, den Kriterien, nach denen sich die Flächenauswahl vollzieht sowie dem Zeitpunkt, der Häufigkeit und dem Anlass der Beteiligung relevanter Akteure an diesen Prozess. Dies trägt dazu bei, die Planungsprozesse zu ver-

kürzen, die entstehenden Kosten zu senken und eine effektive Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu ermöglichen.

Funktionale Komponente

Nach KÖPPEL ET AL. sind zum Ausgleich von Eingriffsfolgen beeinträchtigte Werte und Funktionen des Naturhaushalts möglichst ähnlich wiederherzustellen (KÖPPEL ET AL 1998: 166). Die Wahl des Bewertungsverfahrens nimmt nicht nur großen Einfluss auf den Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahme, sondern stellt ebenfalls den Ausgangspunkt für die Bewertung der Ausgleichbarkeit in funktionaler Hinsicht dar. Insofern erfordert der funktionale Ausgleich von Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild eine einheitliche Bewertungsbasis.

Im Zuge der Diskussion um eine Vereinheitlichung der Bewertung von Eingriffstatbeständen wird in der Literatur die Frage nach der Wertigkeit betroffener Räume diskutiert und hier insbesondere die Forderung nach einer gleichrangigen Behandlung ähnlicher Eingriffe in ähnlichen Räumen (gleicher Bedeutung) aufgestellt. So ist der funktionale Wert gleicher Biotope aufgrund ihrer Seltenheit unter räumlichen Aspekten von Fall zu Fall unterschiedlich zu beurteilen (KIEMSTEDT ET AL. 1966c).

Räumliche Komponente

Die Auswahl geeigneter Ausgleichsflächen bedarf zunächst der Bestimmung des „räumlichen Zusammenhangs“, welcher zum Ausgleich von Eingriffsfolgen gefordert ist. Eine einheitliche Definition dieses Begriffs liegt derzeit noch nicht vor (PLOGMANN 2001: 61). Die Darlegungen hierzu reichen von der Auffassung, dass der Ausgleich der ökologischen und ästhetischen Verluste unmittelbar am Ort des Eingriffs zu erfolgen habe, bis hin zu der Ansicht, dass der Ausgleich nicht im engen Umfeld des Eingriffs, wohl aber unter Wahrung des funktionalen Zusammenhangs erfolgen muss (BVerwG, Urteil vom 27.9.1990 – 4 C 44/87 in NVwZ 1991: 364; Urteil vom 23.8.1996 – 4 A 29.95 in NVwZ 1997: 486; OVG Koblenz, Urteil vom 22.1.1992 – 10 C 10488/91 in NVwZ 1992: 1000). Ausgleichsmaßnahmen haben demnach im räumlichen Bereich des Eingriffs stattzufinden, der je nach geschädigten Funktionen anhand der bestehenden funktionalen Beziehungsgefüge zu bestimmen ist. Nur innerhalb dieses Bereichs ist seine Wirksamkeit gegeben. Je nach Art der durch den Eingriff betroffenen Population können hier große Unterschiede auftreten, so dass die räumliche Komponente immer im Zusammenhang mit der durch den Ausgleich zu erbringenden Leistung zu betrachten ist (KÖPPEL ET AL. 1998: 168 f.). Zu berücksichtigen sind in diesem Kontext auch Einwirkungen des Eingriffs, denen ein Ausgleich unmittelbar am Eingriffsort ausgesetzt sein kann und deren kontraproduktive Wirkung. KIEMSTEDT ET AL. konstatieren: *„Dabei reicht die Spanne der Definitionen des Ausgleichsraums bzw. seiner räumlichen Grenzen von der Orientierung an administrativen Grenzen (Plangebiet, Landkreisgrenzen usw.) über die Nennung des gleichen Naturraums (insbesondere im Hinblick auf die Biotopherstellung als Ausgleich häufig ohne genauere Bezeichnung der naturräumlichen Ebene) bis hin zur notwendigen Verbindung der*

funktionalen und räumlichen Bezüge dahingehend, dass es notwendig ist, dass die positiven Wirkungen des Ausgleichs funktionsspezifisch dort wirksam werden, wo die Beeinträchtigungen auftreten und diese beheben“ (1996d: 1). Auf eine einheitliche Handhabung konnten sich die Länder bis heute nicht einigen. In der Folge wurde die Forderung nach räumlicher Nähe üblicherweise schematisch in der Reihenfolge „Eingriffsort“ – „Gemarkung“ – „Kommune“ – „Landkreis“ angewendet, ohne die jeweiligen spezifischen räumlichen Aspekte des Einzelfalls zu berücksichtigen (SRU 2002: 310).

In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass die Auswahl geeigneter Flächen in der Praxis überwiegend nicht nach ökologischen Gesichtspunkten, sondern lediglich nach dem Kriterium der schnellen Verfügbarkeit der Flächen vollzogen wird (MÜLLER-PFANNENSTIEL ET AL. 1998: 182 f.). So erklärt es sich vielleicht, dass es sich bei den Kompensationsflächen zumeist um isoliert liegende kleine Flächen handelt. Der räumliche und funktionale Zusammenhang dürfte dabei nur unzureichend berücksichtigt werden. WOLF weist auf die Ergebnisse einer empirischen Untersuchung im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung Niedersachsen hin, denen zufolge 56 % der untersuchten Kompensationsflächen kleiner als 1 ha und lediglich 15 % größer als 5 ha waren (WOLF 2001: 489). Eine Auswertung des Kompensationsflächenkatasters des Landesbetriebs Straßen NRW, Betriebsort Münster, ergab ein ähnliches Bild. Dem zufolge werden lediglich ca. 3 % aller Maßnahmen auf Flächen umgesetzt, die 5 ha oder mehr umfassen, jedoch ca. 80 % aller Kompensationsmaßnahmen auf Flächen, die kleiner als 1 ha waren (WERKING-RADTKE 2003: 62).

Zeitliche Komponente

Die zeitliche Dimension des Ausgleichs wird in der Planungspraxis als nicht wesentlich für die Ausgleichbarkeit von Eingriffsfolgen betrachtet. Lediglich eine „*gewisse Zeitnähe*“ wird hier gefordert (PLOGMANN 2000: 64). Für die Definition des Ausgleichszeitraums besteht dahingehend Einigkeit, dass der „*Erlebniszeitraum eines Menschen*“ nicht überschritten werden soll (KÖPPEL ET AL. 1998: 168). Dies wird damit begründet, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild der nachfolgenden Generation in mindestens gleicher Qualität hinterlassen werden solle.

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird vielfach die Forderung vertreten, dass die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen keinen Einfluss auf die Entscheidungsfreiheit der Hofnachfolger haben darf, so dass hier vor allem vor dem Hintergrund der dauerhaften Sicherung von Kompensationsmaßnahmen ein Interessengegensatz besteht.

Im engen Zusammenhang mit der zeitlichen Dimension des Ausgleichs von Eingriffsfolgen und der hierfür erforderlichen Flächenauswahl steht die Problematik der unzureichenden Sicherung von Kompensationsflächen und –maßnahmen über die Zeit. Eine dauerhafte Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist in der Praxis sehr häufig nicht gewährleistet. Probleme ergeben sich aus bestehenden rechtlichen Unsicherheiten im Hinblick auf Möglichkeiten der Sicherung von Kompensationsflächen und –maßnahmen, welche ihre Anwendung in der

Praxis vielfach verhindern. Rechtlich abgesichert ist die Flächensicherung durch Kauf. Diese Art der Flächensicherung kann jedoch vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus nur bei auslaufenden Betrieben befürwortet werden. Darüber hinaus ist der Ankauf von Flächen ohne konkreten Bedarf und ohne kommunales Flächenmanagement formal nach § 89 Abs.1 Gemeindeordnung des Landes NRW („Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist oder wird.“) nicht unproblematisch.

Beteiligung der Betroffenen

Neben den bestehenden aufgezeigten Unklarheiten führt auch die mangelhafte Integration der Betroffenen zu einer planlosen Kompensationsflächenauswahl. Im Sinne einer naturschutzfachlichen Optimierung der Flächenauswahl ist daher die Einbindung der Betroffenen unbedingt erforderlich. Dem Vorhabensträger als Eingriffsverursacher ist in der Regel hauptsächlich an einer möglichst zügigen Realisierung des geplanten Vorhabens und damit auch an einer schnellen Abwicklung der hierzu notwendigen Kompensation gelegen. Daher ist für ihn in erster Linie das Kriterium der kurzfristigen Flächenverfügbarkeit maßgeblich. In der Praxis hat dies zur Folge, dass die Einbindung der Landwirtschaft und insbesondere der Flächenbewirtschafter nicht in ausreichendem Maße erfolgt.

Eine Beteiligung der Landwirtschaft innerhalb der Planungsprozesse kann bei der Abstimmung der unterschiedlichen Nutzungsinteressen zur Konfliktminimierung bereits frühzeitig stattfinden. Dabei kann bei den verschiedenen Schritten im Planungsverfahren angesetzt werden: Gerade die ***Entwicklung von Kompensationskonzepten*** zur Bevorratung von Flächen oder Maßnahmen oder auch zur verstärkten Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen im Zuge der Landschaftsplanung ist nur sinnvoll, wenn die Belange der Betroffenen frühzeitig berücksichtigt werden. Die tatsächliche ***Flächenauswahl*** für konkrete Kompensationsmaßnahmen sollte sich ebenfalls unter Beteiligung der betroffenen Landwirte – Flächeneigentümern wie Flächenbewirtschaftern – vollziehen. Durch Beteiligung bei der Initialisierung und Pflege der geplanten Maßnahmen können, etwa durch die Umsetzung von ***Kompensationsmaßnahmen*** auf Flächen, die im Besitz der jeweiligen Flächenbewirtschafter verbleiben, sowie deren dauerhafte Bewirtschaftung, zusätzliche Flächenpotenziale erschlossen werden.

Der Integration der Landwirtschaft in die Verfahren zu Flächen- und Maßnahmenauswahl wird in den einzelnen Bundesländern ein unterschiedlich hoher Stellenwert eingeräumt. In vielen Bundesländern ist die Strategieentwicklung zur stärkeren Integration der Landwirtschaft in die Umsetzung der Eingriffsregelung noch nicht abgeschlossen. Für Nordrhein-Westfalen lässt sich im Vergleich zu anderen Ländern, beispielsweise Rheinland-Pfalz, ein eher restriktiver Umgang mit Instrumenten der Partizipation feststellen. Die frühzeitige Beteiligung der Betroffenen wie auch kooperative Planungsansätze werden im novellierten Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen jedoch auch für die Landschaftsplanung ausdrücklich ge-

fordert (§ 27b LG NW). Im ungünstigsten, der Untersuchung zufolge jedoch überwiegendem Fall werden die Landwirte in die Flächenauswahl nicht einbezogen, sondern lediglich in ihrer Eigenschaft als Grundeigentümer gefragt, ob eine bestimmte Fläche zum Verkauf steht.

Die fehlende Integration der Landwirte in die Flächenauswahl führt zu Akzeptanzproblemen auf Seiten der Landwirtschaft. Die Auswahlkriterien sind in ihren Augen nicht nachvollziehbar. Sie fühlen sich als Landwirte von dem Naturschutz bevormundet, übervorteilt und oftmals sogar in ihrer Existenz bedroht. Ein kooperatives Verhalten der Landwirte kann bei einer Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt im Flächenauswahlverfahren nicht erwartet werden. Eine Blockadehaltung ist wahrscheinlich.

Die Suche nach Kompensationsflächen wird zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Planungsablauf durchgeführt. Demzufolge vollzieht sich auch die Einbindung der Landwirte in diesen Planungsprozess auf unterschiedliche Art und Weise, wobei der jeweilige Zeitpunkt und die Eigenschaft, in der die Gruppe der Landwirte eingebunden sind, die Art der Beteiligung entscheidend mitbestimmen. Die Analyse der Planungsabläufe bei der Kompensationsflächenauswahl unterscheidet zwischen den Planungsabläufen in der Bauleitplanung und bei Vorhaben nach Fachplanungsrecht. Zu untersuchen ist jeweils die Zusammenarbeit der Akteure und die Auswirkungen auf die Planung.

Flächenauswahl in der Praxis

Die Planung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffsvorhaben nach § 18 BNatSchG finden nach Aussagen der Befragten ausschließlich auf Landkreisebene statt; übergreifende Konzepte werden nicht umgesetzt. Ansätze hierzu sind lediglich im Landkreis Recklinghausen im Zuge der Konzeption eines gemeinsamen Ökokontos mit den kreisfreien Städten Bottrop und Gladbeck erkennbar. Die Gesprächspartner zeigten jedoch durchweg Interesse für die Vorgehensweisen anderer Landkreise und regten die Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Zuständigen in den unteren Landschaftsbehörden der Landkreise Nordrhein-Westfalens an.

Eine nach Ansicht der Befragten „enge Zusammenarbeit“ zwischen den Kommunen und der unteren Landschaftsbehörde im Vorfeld der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung findet in 12 der befragten Landkreisen statt. Sie beschränkt sich auf die Planung von Flächen- oder Maßnahmenbevorratung. Die Gesprächspartner in den unteren Landschaftsbehörden erläuterten ausnahmslos, in die Flächenauswahlverfahren im Rahmen der Bauleitplanung der Kommunen nicht involviert zu sein.

Eine Zusammenarbeit der Kommunen findet nach Aussage aller Befragten nur in Einzelfällen, beispielsweise bei der Planung interkommunaler Gewerbegebiete statt. Häufig scheitern diese Ansätze an der jeweiligen Prioritätensetzung der Beteiligten:

„Hier gibt es ein ganz ausgeprägtes Kirchturmdenken, daran scheitert so was.“

Auch BUNZEL und BÖHME kommen zu dem Schluss, dass die Mehrheit der 11 kreisfreien und 42 kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Bereichs Kommunalverband Ruhrgebiet ganz überwiegend ausdrücklich die Kompensation in der Kommune wünschen, in der auch der Eingriff stattfindet (BUNZEL/ BÖHME 2002: 25). Eine konzeptionelle Klammer der Kompensationskonzepte bildet neben den Landschaftsplänen das Planwerk „Regionales Freiraumsystem Ruhrgebiet“, welches den Orientierungsrahmen für die Freiraumentwicklung des Ruhrgebiets darstellt. BUNZEL und BÖHME stellen jedoch fest, dass die Möglichkeiten, die dieses Konzept⁶ bietet, grundsätzlich den einzelnen Kompensationskonzepten der jeweiligen Kommunen untergeordnet werden.

Vertreter der Agrarverwaltung, Orts- bzw. Kreislandwirte oder betroffene Landwirte sind im Vorfeld der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung in 12 Landkreisen involviert. Dabei sind die Flächeneigentümer und die offiziellen Vertreter gleichermaßen Gesprächspartner, die Flächenbewirtschafter werden in keinem Landkreis in die Planung einbezogen. Die Flächeneigentümer werden in aller Regel erst in die Verfahren einbezogen, wenn ihre Flächen benötigt werden und zumeist lediglich gefragt, ob ihre Flächen zum Verkauf stehen.

Landwirte sind in erster Linie in die Verfahren integriert, bei denen sie selber Eingriffsverursacher sind, die also in der Regel auf eigenem Grundstück im Außenbereich stattfinden. In die Planung anderer Ausgleichsvorhaben werden lediglich in vier Landkreisen Vertreter der Landwirte einbezogen.

Nur in Ausnahmefällen wird im Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz mit der Landwirtschaft zusammengearbeitet.

„Landwirtschaftskammer? Die blocken ja doch nur alles ab, was wir machen wollen.“

„Die (Landwirte) blocken sofort ab, wenn wir eine gute Fläche kaufen und dann da vielleicht noch einen Baum drauf pflanzen wollen.“

Kontakte, die beispielsweise im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch die Zusammenarbeit beim Kreiskulturlandschaftsprogramm bestehen, werden jedoch regelmäßig genutzt, um bei den Flächeneigentümern herauszufinden, ob Flächen zum Verkauf stehen.

Im Kontext raumübergreifender Kompensationskonzepte durch interkommunale Kooperationen wurde untersucht, welche Vorstellungen die Vertreter der unteren Landschaftsbehörde von dem im Bundesnaturschutzgesetz geforderten „naturräumlichen Zusammenhang“ haben.

Für die Bauleitplanung lässt sich feststellen, dass sich der Suchraum für die Auswahl von Kompensationsflächen auf den Bereich der Kommune beschränkt, in welcher der Eingriff stattfindet. Von dieser Praxis weicht lediglich der Landkreis Borken ab; hier findet regelmä-

⁶ Der sog. „Ökologische Bodenfonds“ ist ein Dienstleistungsangebot für Verbandsmitglieder und Dritte, welches sich räumlich über das gesamte Verbandsgebiet erstreckt (BUNZEL/BÖHME 2002: 37 ff.).

big auch Ausgleich für Maßnahmen im Zuge der Bauleitplanung anderer Kommunen statt. Die Gesprächspartner in den unteren Landschaftsbehörde kritisieren diese gängige Kompensationspraxis der Kommunen, um „jeden Preis“ auf Gemeindegebiet ausgleichen zu wollen, obgleich dies häufig zu Lasten der funktionalen Komponente des Ausgleichs gehe.

Der räumliche Zusammenhang zwischen Eingriff, Ausgleich und Ersatz werde den Interviewpartnern zufolge in folgenden Abstufungen definiert:

- „Unmittelbar am Ort des Eingriffs“
- „Kommunales Gebiet“
- „Irgendwo im Kreisgebiet“

Suchraum im Außenbereich ist bei Kleinstvorhaben in der Regel das Grundstück des Eingriffsverursachers, für größere Eingriffe besteht keine einheitliche Regelung. Hier stuften die unteren Landschaftsbehörden folgendermaßen ab:

- „Unmittelbar am Ort des Eingriffs“
- „Irgendwo im Kreisgebiet“

Eine besondere Problematik - bedingt durch die physische Flächenknappheit von Kompensationsflächen insbesondere in Ballungsgebieten - stellt der Ausgleich fern vom Eingriffsort dar, der sog. „Eingriffstourismus“. Der Ausgleich von Eingriffen über die Kreisgrenzen hinweg wird von allen unteren Landschaftsbehörden übereinstimmend abgelehnt. Größtenteils lehnen auch die Kommunen der einzelnen Landkreise den Ausgleich auf dem Gebiet einer anderen Gemeinde ab.

„Dann darf der Kreis eben nicht weiter besiedelt werden, dann haben wir unsere Grenzen erreicht, wenn kein Ausgleich mehr möglich ist“ (Kreis Herford).

Trotz dieser ablehnenden Haltung wurde für Eingriffe im Kreis Herford bereits in einem angrenzenden Landkreis Niedersachsens (Melle) sowie im Kreis Minden-Lübbecke ausgeglichen. Auch von Gesprächspartnern in einigen anderen Landkreisen wurde auf Nachfrage hin erklärt, dass bereits Ausgleichsmaßnahmen in anderen Kreisen durchgeführt worden wären.

Gerade die in den Mittelgebirgsregionen gelegenen strukturschwächeren Kreise Olpe, Hochsauerlandkreis und Siegen-Wittgenstein begrüßen jedoch den Ausgleich anderer Kreise oder Städte auf ihrem Gebiet. Sowohl die Vertreter der unteren Landschaftsbehörde wie auch befragte Landwirte äußerten ihr Interesse am „Eingriffstourismus“ über eine gezielte Vermarktung von Ökopunkten.

„Wenn unsere Flächeneigentümer hier sehr gute Preise erhalten, dann machen wir auch den Ausgleich für das Ruhrgebiet.“ (Kreis Olpe)

Im Hochsauerlandkreis ist es nach Angaben des zuständigen Sachbearbeiters bereits vorgekommen, dass Flächeneigentümer im benachbarten Bundesland Hessen in überregionalen

Zeitungen inseriert haben, um auf diese Weise die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen anzubieten. Fast alle Gesprächspartner sehen den Eingriffstourismus als ein zukünftiges Mittel der Wahl an. In einigen Landkreisen (z.B. Kreise Coesfeld, Borken) fanden zum Zeitpunkt der Untersuchung erste Vorgespräche mit einigen Städten des nördlichen Ruhrgebiets zu dieser Thematik statt. Aus dem Großraum Köln/Düsseldorf kommt es laut Auskunft der unteren Landschaftsbehörde Mettmann zunehmend zu Anfragen nach geeigneten Ausgleichsflächen.

Aus landwirtschaftlicher Perspektive sind als potenzielle Kompensationsflächen insbesondere solche Flächen interessant, die bereits durch andere Planungen erfasst wurden:

- Flächen in Naturschutzgebieten/ Landschaftsschutzgebieten,
- Insellagen landwirtschaftlicher Nutzflächen in Waldgebieten/ an Waldrandgebieten,
- Flächen in Auen / Gewässerrandstreifen.

In den Gesprächen in den unteren Landschaftsbehörden Nordrhein-Westfalens wurden ausschließlich die Auswahlkriterien „naturschutzfachliche Eignung der Flächen“, „Verfügbarkeit“ und „Eignung aus landwirtschaftlicher Sicht“ angeführt. Dabei bestand in allen Landkreisen Konsens dahingehend, Verfügbarkeit sei in der Praxis sowohl in der Bauleitplanung wie auch bei der vorhabensbezogenen Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz das wichtigste und in der Regel auch entscheidende Kriterium für die Auswahl von Kompensationsflächen. Von Interesse ist in diesem Kontext die Informationsvermittlung über potenziell zur Verfügung stehende Flächen. Hier ist zu prüfen, ob durch die Nutzung formeller oder informeller Informationskanäle die Bedeutung der einzelnen Kriterien der Flächenauswahl unterschiedliche Gewichtung erhalten.

Im Bereich der Bauleitplanung verwiesen die Gesprächspartner auf ihre eingeschränkten Möglichkeiten der Einflussnahme bedingt durch die Planungshoheit der Kommunen. Trotz steigender Bedeutung der Flächenbevorratung bestehe im kommunalen Bereich die Tendenz, nach Möglichkeit sämtliche angebotenen Flächen aufzukaufen.

„Wir kaufen erst mal alles, was wir kriegen können.“

Bei Bauvorhaben nach Fachplanungsrecht - und hier v. a. bei privaten Vorhabenträgern - werden die Flächen derzeit fast ausschließlich nach dem Kriterium „schneller Zugriff auf die benötigten Flächen“ ausgewählt. Die Funktion der unteren Landschaftsbehörde in diesem Verfahren variiert von einer sehr abwartenden Haltung

„Das ist Sache des Eingriffsverursachers, geeignete Flächen zu finden – damit haben wir doch nichts zu tun.“

bis hin zu einer eher lenkenden Funktion der unteren Landschaftsbehörde bei der Flächenauswahl, beispielsweise durch eine Vermittlung von aus Sicht der unteren Landschaftsbehörden

de geeigneten Flächen zwischen Eingriffsverursachern und Eigentümern (Kreise Paderborn und Dören).

Die Eignung der Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht wurde in allen Landkreisen als Bedingung für die Auswahl von Kompensationsflächen genannt. Allerdings wurde dies fast immer sofort durch die Aussage „wenn verfügbar“ bzw. „wenn möglich“ eingeschränkt.

Explizit wurden „Vernetzungsmöglichkeiten“ von Kompensationsflächen in 15 Landkreisen als Wunsch-Kriterium für die Auswahl von Kompensationsflächen ausdrücklich genannt. Trittsteinbiotope werden ebenfalls als wünschenswerte Form der Kompensation angesehen. In den Gesprächen mit den Vertretern der unteren Landschaftsbehörden wurde deutlich, dass die naturschutzfachlichen Kriterien sich in erster Linie an den Gegebenheiten des Landkreises orientieren und nicht am Eingriffsvorhaben. So entwickelten beispielsweise mehrere untere Landschaftsbehörden Leitfäden, die den Kommunen für die Kompensation von Eingriffen im Zuge der Bauleitplanung Maßnahmen aufzeigen, die aus landschaftsplanerischer Sicht sinnvoll erscheinen.

In waldärmeren Landkreisen bestätigten die Vertreter der unteren Landschaftsbehörden, fast ausschließlich Aufforstung als Kompensation zu betreiben. Der Anspruch des möglichst funktionalen Ausgleichs wird damit zugunsten der Erreichung des im Bundesland Nordrhein-Westfalen angestrebten Ziels, den Waldanteil auf 30 % der Gesamtfläche anzuheben (MUNLV 2002: 61), zurückgestellt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in den unteren Landschaftsbehörden zwar einerseits offensichtlich konkrete Vorstellungen darüber existieren, wie sich die Auswahl von Kompensationsflächen nach naturschutzfachlichen Kriterien vollziehen sollte, dass in der Praxis jedoch andererseits die Auswahl nach dem möglichst schnellen Zugriff auf die Flächen stattfindet.

Dies sind auch aus landwirtschaftlicher Sicht Ansatzpunkte zur Kritik an der derzeitigen Praxis der Flächenauswahl:

1. Einheitliche Definitionen der Anforderungen an den räumlichen und funktionalen Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation fehlen. So bleibt als Hauptkriterium der Flächenauswahl die Verfügbarkeit, Kompensationsflächen sind meist klein, isoliert und fußen nicht auf umfassenden Konzepten.
2. Die ULB'n sind nicht in die Flächenauswahlverfahren der kommunalen Bauleitplanung eingebunden. Es ist ihnen somit nicht möglich, eine Steuerungsfunktion wahrzunehmen.
3. Die Kommunen arbeiten zwar z. B. bei interkommunalen Gewerbegebieten zusammen. Der Suchraum für die Eingriffskompensation ist jedoch meist auf die Kommune beschränkt.

4. Die Einbindung der Landwirtschaft in das Verfahren der Flächen- und Maßnahmenauswahl ist gering. Dies gilt insbesondere für die Bewirtschafter.

Die oben aufgeführten Faktoren führen zu einer unkoordinierten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen. Synergieeffekte, wie sie naturschutzfachlich ausgearbeitete großräumige Konzepte ergeben, bleiben ungenutzt. Darüber hinaus führt der kleinflächige Aufkauf von Flächen zu Kompensationszwecken zu einer Zersplitterung der Flur. Zum Teil werden Teilflächen mitten aus zusammenhängenden größeren Bewirtschaftungseinheiten herausgebrochen und umgewandelt. Dies führt insgesamt zu einer deutlichen Verschlechterung der Agrarstruktur. Die Lenkung der Kompensation in Flächen, auf denen Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege sinnvoll erscheinen, wird daher auch von landwirtschaftlicher Seite befürwortet. Vertreter der Landwirtschaft fordern übereinstimmend, die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und eine Lenkung von flächenhaften Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Grenzstandorte landwirtschaftlicher Produktion unter Berufung auf die Ziele der Agenda 21 stärker zu forcieren. Die Vorstellung, in welchem Umfang und in welcher Form dies geschehen soll, sind von unterschiedlichen Interessenslagen der Landwirtschaft im jeweiligen Raum sowie den naturräumlichen Gegebenheiten abhängig.

Ein Vertreter der Landwirtschaftskammer benannte im Gespräch folgende Kriterien, die aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Auswahl von Kompensationsflächen und –maßnahmen zu berücksichtigen seien:

- Entwicklung linearer Strukturen, beispielsweise Maßnahmen im Rahmen der Landschaftsplanung mit dem Entwicklungsziel Anreicherung des Naturraums,
- sinnvolle Biotopverbünde (z.B. über das Freistellen von Tälern, Gewässerrandstreifen),
- Entwicklung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen: Abgrabungsgebiete, Altlastenflächen, Bergbaurekultivierungen, Waldumbau (Erhöhung Laubholzflächenanteil, naturnahe Waldrandgestaltung),
- Entwicklung erosions- und immissionsgefährdeter Gebiete (Wasserschutzgebiete, Hanglagen),
- Rückbau von Siedlungsbrachen und Wegen (z. B. Entsiegelung von Waldwegen).

Ein möglichst sparsamer Umgang mit hochwertigen Böden sichert den landwirtschaftlichen Betrieben ihre Existenzgrundlage. Soweit Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche durchgeführt werden müssen, sollte dies auf Flächen erfolgen, die aus landwirtschaftlicher Sicht Grenzstandorte darstellen. Erreicht werden könnte dies über:

1. Bereitschaft zur aktiven Flächensteuerung durch die ULB'n gemeinsam mit den Kommunen und der landwirtschaftlichen Interessenvertretung,
2. Erstellung agrarstruktureller Gutachten zur Identifikation landwirtschaftlicher Grenzstandorte und potentieller Kompensationsräume,

3. Erarbeitung interkommunaler und -regionaler Flächenkonzepte mit dem Hinblick auf ein regionales, flächenpoolbasiertes Kompensationsflächenmanagement,
4. Nutzung von Bodenordnungs- und Flächennutzungsplanverfahren zur Sicherung der Kompensationsflächen,
5. Vermarktung von Kompensationsflächen und Ökokonten durch die Landwirtschaft selbst.

Die konsequente Umsetzung der gelisteten Punkte könnte die Landwirte dazu veranlassen, den Naturschutz als Chance und zusätzliche Einkommensalternative für ihre Betriebe zu sehen. Darüber hinaus wird durch eine frühzeitige Einbindung der Landwirtschaft in die Flächenauswahlverfahren Vertrauen generiert. Nur auf dieser Basis ist eine kooperative Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft im Naturschutz möglich.

3.2.4 Flächenbeschaffung und -sicherung

Die Bereitstellung geeigneter Flächen scheitert häufig an der fehlenden Zugriffsmöglichkeit auf diese Flächen. Die Zugriffsmöglichkeiten können jedoch durch ein Flächenmanagement verbessert werden. Flächenmanagement bedeutet in diesem Zusammenhang die aktive, konzeptionell vorbereitete und strategisch angelegte Beschaffung und rechtliche Sicherung von Flächen. Im Rahmen des Flächenmanagements gibt es verschiedene Formen der Flächenbereitstellung (VGL.KÖPPEL 2005: 71). Im Folgenden sollen die Flächenbereitstellung durch Kauf, Flurbereinigungsverfahren und Vertrag näher betrachtet werden.

Der Flächenankauf

Es stellt sich für den Vorhabensträger die grundsätzliche Frage, ob seitens der Eingriffsverursacher im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bzw. der Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung der Ankauf oder eine anderweitige Art der Akquisition von Kompensationsflächen stattfindet. Der Planfeststellungsbeschluss kann mit der Nebenbestimmung versehen werden, dass der Verursacher die Verfügbarkeit der Kompensationsflächen nachzuweisen hat. Um dies zu gewährleisten, steht dem Verursacher die Möglichkeit des Eigentumserwerbs an den Kompensationsflächen offen. Grundsätzlich ist der Kauf von Flächen für die Kommune bzw. den Eingriffsverursacher die einfachste und zumeist auch schnellste Lösung.

Bei dieser Vorgehensweise ist jedoch in besonderem Ausmaß die Gefahr gegeben, dass eine sowohl aus ökologischer wie auch aus agrarstruktureller Sicht nicht optimale Auswahl getroffen wird. Dies ist dadurch begründet, dass die Auswahl bei dieser Vorgehensweise notgedrungen auf kurzfristig zur Verfügung stehende Flächen beschränkt und langfristige Nutzungskonzepte unberücksichtigt bleiben. Als weiteres Argument gegen diese Form der Flächensicherung ist anzuführen, dass neben den Kosten zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen dabei auch Flächenerwerbskosten anfallen, die oftmals einen Großteil der Gesamtkosten ausmachen, obgleich durch den Flächenerwerb als solchen lediglich ein Eigen-

tumswechsel stattfindet, der keinerlei ökologische Aufwertung im Sinne der geforderten Eingriffskompensation beinhaltet.

Das Flurbereinigungsverfahren

Die Verfügbarkeit potenziell geeigneter Kompensationsflächen kann durch die Durchführung von *Flurbereinigungsverfahren* erreicht werden. Hierunter versteht sich die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes nach dem Flurbereinigungsgesetz. Ziel der Flurbereinigung ist gemäß § 1 FlurbG die „*Neuordnung ländlichen Grundbesitzes zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landesentwicklung*“. Sie wird in einem behördlich geleiteten Verfahren von den Flurbereinigungsbehörden innerhalb eines Flurbereinigungsgebiets unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer und Träger öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen durchgeführt (§ 2 FlurbG). Das Verfahren wird entweder von Amts wegen oder auf Antrag durchgeführt. Dies kann sowohl durch Flächenziehung aus zu anderen Gründen eingeleiteten Bodenordnungsverfahren als auch durch ausdrücklich zu diesem Zweck eingeleitete Verfahren geschehen (GRAHLMANN 2001: 69). Die Flurbereinigung stellt einen entscheidenden Faktor der Gewichtung zwischen privaten und öffentlichen Aspekten der Landnutzung dar (BAHNER 1996: 255).

Relevant für die Nutzungsentflechtung von Flächen zu Kompensationszwecken sind nach dem Flurbereinigungsgesetz das *vereinfachte Flurbereinigungsverfahren* (§ 86 FlurbG), das *beschleunigte Zusammenlegungsverfahren* (§ 91 FlurbG) und der *freiwillige Landtausch* (§ 103a FlurbG). Das *vereinfachte Flurbereinigungsverfahren* kann eingeleitet werden, um insbesondere auch Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder durchzuführen (§ 86 Abs. 1 Satz 1 FlurbG). Somit kann auch das Ziel verfolgt werden, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu ermöglichen. Hierbei ist zu prüfen, ob der Zweck der Maßnahme insgesamt als privatnützig gemäß § 1 FlurbG eingestuft werden kann (TEIGEL 2000: 141). Die Planungen anderer Träger öffentlicher Belange können unberücksichtigt bleiben, wenn sie zum Zeitpunkt des Anhörungstermins nicht vorliegen und dadurch die Umsetzung der Flurbereinigung unangemessen verzögert werden würde.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wird durch die Flurbereinigungsbehörde angeordnet, die auch das Flurbereinigungsgebiet festlegt (§ 86 Abs. 2 Satz 1 FlurbG). Es kann auch eingeleitet werden, wenn ein Träger von Maßnahmen die Flurbereinigung beantragt. Der entscheidende Teil des Beschlusses wird den Beteiligten entweder übersandt oder öffentlich bekannt gemacht (§ 86 Abs. 2 Satz 1 2. HS FlurbG). Die Ausführungsanordnung kann den Beteiligten entweder zugesandt oder öffentlich bekannt gemacht werden (§ 86 Abs. 2 Satz 7). Damit werden sie vergleichsweise spät in den Prozess der Flurbereinigung involviert. Dieses

Verfahren erfüllt damit nur bedingt die Forderung nach einer möglichst frühzeitigen Einbindung der Betroffenen.

Die Flurbereinigung im *beschleunigten Zusammenlegungsverfahren* nach § 91 FlurbG verfolgt das Ziel der raschen Herbeiführung angestrebter Verbesserungen der Land- und Forstwirtschaft oder auch notwendiger Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wenn neue Wegenetze oder größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen zunächst nicht erforderlich sind. Die Zusammenlegung ist durch die Flurbereinigungsbehörde einzuleiten, wenn mehrere Grundeigentümer oder die landwirtschaftliche Berufsvertretung sie beantragen. Soll sie der Umsetzung notwendiger Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen, kann sie auch durch die zuständige Behörde beantragt und eingeleitet werden, sofern eine Zusammenlegung zugleich den Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer dient (§ 93 FlurbG). Diese Voraussetzung könnte durch das Vorliegen eines mit den Betroffenen abgestimmten Konzeptes für einen Flächenpool als erfüllt angesehen werden. Die *beschleunigte Zusammenlegung* setzt zwar eine frühe Einbindung der betroffenen Eigentümer, nicht jedoch der Flächenbewirtschafter voraus, so dass die Interessen einer wichtige Gruppe von Betroffenen nicht berücksichtigt werden.

Das Verfahren zum *freiwilligen Landtausch* nach § 103a bis 103i FlurbG setzt das Einverständnis aller Beteiligten voraus und zielt auf eine einfache, schnelle und kostengünstige Abwicklung. Es dient der Verbesserung der Agrarstruktur, kann aber auch aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege angestrebt werden. Es handelt sich um ein durch die Flurbereinigungsbehörde geleitetes Verfahren, bei dem die betroffenen Eigentümer im Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber (also der Pächter bzw. Bewirtschafter) ländliche Grundstücke tauschen (§ 103b FlurbG). Die potenziellen Tauschpartner müssen die Durchführung des Verfahrens beantragen. Der freiwillige Landtausch setzt die Einigkeit auf allen Seiten voraus, ansonsten kommt er nicht zustande (§ 103f FlurbG). Er kann nur unter Angabe einer Begründung abgelehnt werden (§ 103c FlurbG), etwa, wenn die Antragsteller nicht glaubhaft machen können, dass sich der Flächentausch verwirklichen lässt.

Das Verfahren zum freiwilligen Landtausch stellt demnach eine Möglichkeit dar, schnell und unkompliziert geeignete Kompensationsflächen zu akquirieren. Hierzu ist jedoch eine entsprechend frühzeitige Einbindung der betroffenen Landwirte (Eigentümer wie Pächter) in die Diskussion um die Auswahl geeigneter Kompensationsflächen unumgänglich.

Generell können sowohl das *vereinfachte Verfahren*, die *beschleunigte Zusammenlegung* wie auch der *freiwillige Landtausch* einen Beitrag zur Flächenmobilisierung leisten. Aufgrund einer i. d. R. mehrjährigen Verfahrensdauer erscheint der gezielte Einsatz von Verfahren nach §§ 86 und 91 FlurbG jedoch nur bei der Realisierung von Konzeptionen im mittelfristigen zeitlichen Vorlauf zum Eingriff sinnvoll (Flächenpool). Gleiches gilt in noch stärkerem Maße für die Regelflurbereinigung nach §§ 1, 37 FlurbG, bei der Verfahrensdauern von über 10 Jahren üblich sind. Gleichwohl können derartige Verfahren auch zur kurzfristigen Flächen-

mobilisierung genutzt werden, sei es, weil im Verfahrensgebiet die benötigten Kompensationsflächen liegen, oder sei es, weil Eingriffs- und Kompensationsflächen im Sinne einer Amtshilfe hinzugezogen werden.

Etwas anders verhält es sich bei der Bereitstellung von Land in großem Umfang für Unternehmen, der sog. Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG. Sie stellt ein Flurbereinigungsverfahren aus Anlaß zulässiger Enteignung dar und kann mit der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens oder eines anderen Verfahrens für das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung stattfinden soll, aufgenommen werden (§ 87 Abs. 2 FlurbG). Ziel ist es, den durch den Eingriff bedingten Flächenverlust auf einen größeren Kreis von Grundeigentümern zu verteilen. Sofern ein Ausgleich eingriffsnah stattfinden soll, ist so auch eine Mobilisierung von Kompensationsflächen möglich und wahrscheinlich. Die Verteilung des Landverlustes ist nach § 87 Abs. 1 FlurbG „*im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung zu regeln.*“ Hier könnte eine frühzeitige Einbindung der betroffenen Landwirte – auch der Bewirtschafter – gegeben sein.

Prinzipiell ist – als Ultima Ratio der Flächenbeschaffung – auch die Übernahme bzw. die **Enteignung** von Flächen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen möglich (BVerwG, Urteil vom 3.7.1998 – NuR 1998: 261; Urteil vom 28.1999: NuR 1999: 510). Für die Bauleitplanung gilt dies nach § 87 Abs. 1 BauGB, wenn „*das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann*“. Da die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erst die Überplanung der anderen Grundstücke zum Zwecke einer Bebauung ermöglichen, werden die privaten Interessen des Eigentümers zum Wohl der Allgemeinheit zurückgestellt. Obwohl die Festsetzung über eine Bebauung für den Grundstückseigentümer selbst vorteilhaft und damit privatnützig sind, ist die geordnete städtebauliche Entwicklung der Bebauung durch die Bauleitplanung eine Maßnahme zum Wohle der Allgemeinheit (BGH, Urteil vom 9. Oktober 1997 - IIIZR 148/96-). Für Planfeststellungsverfahren haben höchstrichterliche Entscheidungen festgestellt, dass unter die Zulässigkeit der Enteignung nach § 19 Abs. 1 FStrG auch solche Flächen fallen, die zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden sollen.

Für die Praxis kann festgestellt werden, dass die Enteignung zugunsten der Eingriffsregelung nur in Ausnahmefällen herangezogen wird (WOLF 2001: 489). NIES konstatiert, dass in der Regel unter ökologischen Gesichtspunkten keine Veranlassung bestehe, gerade eine bestimmte, im Privateigentum stehende Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen heranzuziehen (NIES 1997: 71). Eine Enteignung von im Privateigentum stehenden Ausgleichsflächen muss sich in jedem Fall an dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen (NIES 1999: 74). Voraussetzung ist, dass öffentliche Ausgleichsflächen nicht zur Verfügung stehen und die Enteignung auf das notwendige Minimum beschränkt werde. Ungeklärt geblieben ist bislang die Frage, ob das nach § 2 Abs. 13 BNatSchG konkretisierte Wohl der Allgemeinheit eine Naturalkompensation auf bestimmten, für eine Enteignung vorgesehenen Flächen überhaupt erfordert. Könnte die Erhebung einer für Kompensationsmaßnahmen verwendeten Aus-

gleichsabgabe dem Allgemeinwohl wirksam dienlich sein, so bestehen NIES zufolge erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die enteignungsrechtliche Inanspruchnahme von Eigentümern, die nicht die Verursacher des Eingriffs sind (NIES 1999: 75). Gegen diese Vorgehensweise spricht zudem die regelmäßig sehr lange Zeitdauer von Enteignungsverfahren, wodurch sich die Vorhabensrealisierung unter Umständen erheblich verzögert (KÖPPEL ET AL 1998: 187).

Der Vertrag

Kompensationsflächen müssen nicht zwangsläufig im Eigentum des Vorhabenträgers stehen. Eine anderweitige Akquisition ist denkbar, sofern die dauerhafte Sicherung der Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist. Aus landwirtschaftlicher Perspektive ist eine solche Vorgehensweise wünschenswert, da auf diese Weise die Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens gewährleistet wird. In Frage kommen hierbei vertragliche Regelungen, beispielsweise langfristige Pachtverträge mit entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen zur Gewährleistung der dauerhaften Sicherung der Maßnahmen auf diesen Flächen.

Pachtverträge oder Verträge über eine bestimmte Form der Bewirtschaftung reichen dauerhaft zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen allerdings alleine nicht aus, da es sich hierbei um schuldrechtliche Verträge handelt, die nur die jeweiligen Vertragspartner rechtlich binden. Die Zweckbestimmung ist damit auf Dauer nicht hinreichend gesichert. In Betracht kommt hier vor allem die dingliche Sicherung im Grundbuch, also die Bindung einer Verpflichtung an ein Grundstück, unabhängig vom jeweiligen Eigentümer. Zur Sicherung von Kompensationsmaßnahmen kommen dabei die beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB), die Reallast (§ 1105 BGB) und die Sicherungshypothek (§ 113 BGB) in Frage (BUNZEL/BÖHME 2002: 205). Einschränkungen der bisherigen Nutzung infolge der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen sind dabei entsprechend zu entschädigen (KÖPPEL ET AL. 1998: 187). Verpflichtungen zu Nutzungseinschränkungen oder bestimmte Bewirtschaftungsweisen sind durch eine Eintragung ins Grundbuch festzusetzen.

Die *Grunddienstbarkeit* (§ 1018 BGB) belastet ein Grundstück gegenüber dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks. Sie kann einen dreifachen Inhalt haben (KAUFFMANN ET AL. 1992: 523 f.):

- Der Berechtigte darf das fremde Grundstück in bestimmten einzelnen Beziehungen nutzen, beispielsweise durch Geh- und Fahrrechte, Verlegen von Leitungen etc.
- Auf dem Grundstück dürfen bestimmte Handlungen nicht vorgenommen werden, z.B. eine bestimmte Bebauung, Ausübung eines bestimmten Gewerbes.
- Die Ausübung eines bestimmten Rechts, das sich aus dem Eigentum an dem Grundstück ergäbe, wird ausgeschlossen, beispielsweise die Regelung von Immissionen.

Die beschränkte *persönliche Dienstbarkeit* gemäß § 1090 BGB entspricht in ihrem Inhalt der Grunddienstbarkeit, steht jedoch anders als diese nicht dem jeweiligen Eigentümer eines

Grundstücks, sondern einer bestimmten Person zu. Daher ist sie nicht übertragbar, veräußerlich, belastbar und vererblich, auch ihre Ausübung kann nach § 1092 BGB nur bei Gestattung durch den Eigentümer einem Dritten überlassen werden (KAUFMANN ET AL. 1992: 182).

Die Dienstbarkeit sollte dabei aber nicht lediglich zugunsten des Verursachers, sondern stattdessen auch zusätzlich zugunsten einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft eingetragen werden, die Interesse an der Erfüllung der Dienstbarkeit hat (MARTICKE 2000: 14). Falls der bisherige Eigentümer die erforderlichen Pflegemaßnahmen durchführt, können laut § 1105 BGB mit seinem Einverständnis zusätzlich Reallasten ins Grundbuch eingetragen werden.

Die *Reallast* nach § 1105 belastet ein Grundstück in der Weise, dass an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, - nicht notwendigerweise regelmäßig - wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück zu entrichten sind (KAUFFMANN ET AL. 1992: 992). Dies können Natural- oder Geldleistungen sein, so beispielsweise die jährliche Mahd (BUNZEL/BÖHME 2002: 206). Für die einzelnen Leistungen haftet das Grundstück wie für die Zinsen einer Hypothek (§ 1107 BGB). Der Eigentümer haftet daneben grundsätzlich für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen auch persönlich (§ 1108 BGB).

Die *Sicherungshypothek* gemäß § 1184 BGB ist eine Hypothek, bei der sich das Recht des Gläubigers allein nach der zugrunde liegenden Forderung bestimmt. Der Gläubiger muss daher den Bestand der Forderung nachweisen, um sie geltend zu machen. Die Eintragung einer Sicherungshypothek kommt in Betracht, wenn beispielsweise zum Ausgleich für eine bestimmte Bewirtschaftungsvorgabe anstelle jährlicher Zahlungen die Zahlung eines einmaligen Ablösebetrages für die Gesamtdauer der Beschränkung vereinbart wird, so dass im Falle der Nichteinhaltung der Bindungen und Pflegeverpflichtungen der Rückerstattungsanspruch bezogen auf den Ablösebetrag ausreichend gesichert ist (BUNZEL/BÖHME 2002: 206 f.).

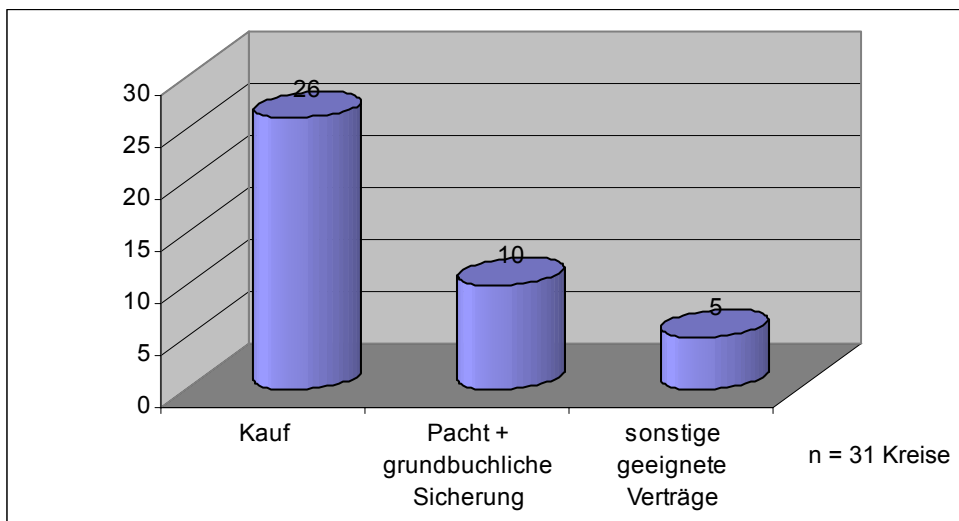
Des weiteren können Verstöße gegen Bewirtschaftungsvorgaben auch durch eine vereinbarte Vertragsstrafe nach § 339 BGB gesichert werden. Die Anwendung ergänzender naturschutzrechtlicher Sicherungsinstrumente, beispielsweise eine Ausweisung der Kompensationsfläche als Schutzgebiet, soweit und sobald sie die Voraussetzungen einer Schutzgebietskategorie erfüllt, ist eine mögliche Form der Sicherung (KÖPPEL ET AL. 1998: 186), ebenso wie der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit einem öffentlich-rechtlichen Träger, der die Fläche nach Durchführung der Kompensationsmaßnahmen übernimmt (MARTICKE 2000: 15).

Flächenbeschaffung und Sicherung in der Praxis

Im Kontext der Flächenauswahl stellt sich die Frage, ob die frühzeitige Identifikation potenzieller Kompensationsflächen, wie sie sich beispielsweise im Rahmen der Landschaftsplanung vollzieht, die Qualität der Flächenauswahl in der Praxis verbessert, oder ob es sich lediglich um die frühzeitige Sicherung verfügbarer Flächen ohne Berücksichtigung der Eignung dieser Flächen in Abstimmung mit einem gesamträumlichen Flächenmanagement handelt. In

den Gesprächen mit den Vertretern der unteren Landschaftsbehörde wurde – auch von den Interviewpartnern derjenigen Landkreise, die die Landwirte frühzeitig in die Identifikation potenzieller Kompensationsflächen im Rahmen der Landschaftsplanung integrieren – darauf hingewiesen, entscheidendes Auswahlkriterium sei oft die Verfügbarkeit von Flächen. Begründet liegt dies darin, dass die Akquisition und damit auch die Sicherung der Flächen sich nach wie vor zumeist durch den Ankauf vollzieht. Übereinstimmend betonten 26 Gesprächspartner der insgesamt 31 unteren Landschaftsbehörden, bevorzugtes Mittel der Sicherung der Flächen sei im Landkreis der Ankauf.

Abb. : Bevorzugte Art der Akquisition und Sicherung der Flächen⁷



Unterschiede zwischen der Akquisition und Sicherung von Flächen für Eingriffsvorhaben nach Fachplanungsrecht und Eingriffsvorhaben im Rahmen der Bauleitplanung waren nicht erkennbar. Auch Flächen- und Maßnahmenbevorratung erfolgt in den meisten Landkreisen bevorzugt über den Kauf der Flächen durch den Eingriffsverursacher bzw. die Kommunen im Zuge der Bauleitplanung, mit der Begründung, diese Vorgehensweise sei „am sichersten“ bzw. „am einfachsten“.

Üblich sind Modelle, in denen die Vorhabensträger oder die Kommunen die Flächen erwerben und anschließend entweder einen Dienstleistungsvertrag mit den Landwirten zur Bewirtschaftung der entsprechenden Flächen schließen oder den Landwirten die Flächen unter Auflagen verpachten bzw. bei bestehenden Pachtverhältnissen den Pächtern der Flächen geänderte Pachtmodalitäten anbieten.

Eine eindeutige Präferenz zum Abschluss von Pachtverträgen mit Bewirtschaftungsauflagen oder dem Abschluss privatrechtlicher Verträge zur Bewirtschaftung öffentlicher Flächen war in den Landkreisen nicht erkennbar. Es ließ sich lediglich eine leichte Tendenz zu dem Modell der „*Bewirtschaftung öffentlicher Flächen durch die Landwirtschaft*“ erkennen. Grundsätzlich ist bei beiden Modellen die Problematik der Sicherung der Maßnahmen nach Pach-

⁷ Mehrfachnennungen waren möglich.

tende bzw. nach Auslaufen der Verträge ungelöst. Hier besteht nach Ansicht aller Gesprächspartner in den unteren Landschaftsbehörden dringender Klärungs- und Handlungsbedarf.

Flurbereinigungsverfahren werden durchaus in der Mehrzahl der Landkreise zur Beschaffung von Kompensationsflächen eingesetzt. Dabei nutzen 18 Kreise aus anderen Gründen initiierte Verfahren; in vier Kreisen wird Flächentausch gezielt zur Akquisition geeigneter Kompensationsflächen genutzt. Alle Gesprächspartner bewerteten den Einsatz dieses Instruments positiv, drei Vertreter der unteren Landschaftsbehörde bedauerten, dass aus Gründen der bestehenden Personalknappheit bei den Ämtern für Agrarordnung Flächentausch nicht häufiger und systematischer realisiert werden könne. Die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten wurde von allen Gesprächspartnern als positiv und konstruktiv beurteilt. Ein Gesprächspartner eines Kreises wies einschränkend darauf hin, es sei die Erfahrung gemacht worden, dass von Seiten des Eingriffsverursachers im Zuge von Flurbereinigungsverfahren zur Akquisition geeigneter Kompensationsflächen extrem hohe Preise gezahlt worden seien. Dies habe zu Unruhe innerhalb der Landwirtschaft geführt.

Vertreter von 10 Unteren Landschaftsbehörden gaben an, die Sicherung der Flächen werde durch Pacht in Kombination mit einer grundbuchlichen Sicherung vollzogen. Der Abschluss von Verträgen über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf Flächen, die im Eigentum der Landwirte verbleiben und auch nicht angepachtet werden, wird nur in fünf Landkreisen akzeptiert. Verwiesen wurde in diesem Zusammenhang auf die Problematik der bestehenden Rechtsunsicherheit bezüglich der Sicherung von Flächen und Maßnahmen nach Auslaufen der Vertragsdauer. Aus diesem Grund wähle man lieber den komplizierteren, aber aus Sicht der Behörden sicheren Weg. Daneben sei, so einige Gesprächspartner, die vertragliche Sicherung der Flächen und Maßnahmen, über längere Zeit betrachtet, ein Finanzierungsproblem. Aus diesem Grund werde auch die Flächenbevorratung bevorzugt über den Kauf der Flächen betrieben.

Lediglich fünf Gesprächspartner der unteren Landschaftsbehörden (Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Recklinghausen, Rheinisch-Bergischer Kreis und Kreis Soest), sprachen sich gegen den Kauf als Mittel zur Sicherung der Kompensationsflächen aus. Argumentiert wurde dahingehend, die Finanzmittel seien durch die Vermeidung des Flächenankaufs zu Kompensationszwecken zu schonen bzw. Flächenankäufe seien gerade bei kleineren Maßnahmen – beispielsweise Uferrandstreifen etc. – zu kompliziert. In einem anderen Kreis vermarkten nach Aussage des Gesprächspartners „*genügend Landwirte*“ Kompensationsmaßnahmen. Eine Sicherung durch Kauf sei nicht notwendig und nicht erwünscht.

Aus Sicht der Landwirtschaft stellt die weitgehend übliche Vorgehensweise des Ankaufs von Kompensationsflächen einen entscheidenden Hemmfaktor für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen dar. Die Sicherung durch Kauf bzw. Verkauf wird aufgrund des dauerhaften Flächenentzugs aus der Landwirtschaft als denkbar schlechteste Lösung angesehen, die nur akzeptabel erscheint, wenn der Betrieb ohnehin aufgegeben werden soll und kein landwirt-

schaftlicher Interessent für die Flächen vorhanden ist, da die Flächen auf diese Weise dem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen verloren gehen. Zudem sei eine Verfälschung der Kosten von Kompensationsmaßnahmen die Folge. Durch den Ankauf von Flächen werde bereits ein Großteil der verfügbaren finanziellen Mittel verbraucht, ohne dass eine Aufwertung der Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht stattfinde. Resultat dieser Umsetzungspraxis sei, dass die notwendige Bewirtschaftung der umgesetzten Maßnahmen häufig nicht dauerhaft abgesichert werden könne. Daher müsse bereits bei der Berechnung der Kosten für Kompensationsmaßnahmen strikt zwischen Flächenerwerbskosten auf der einen Seite und der dauerhaften Absicherung der anfallenden Pflegekosten differenziert werden. Aufgrund der gängigen Berechnungspraxis sei bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen eine Tendenz hin zu möglichst wenig pflegebedürftigen Maßnahmen erkennbar (z. B. Aufforstung), obgleich diese Vorgehensweise sowohl aus naturschutzfachlicher wie auch aus landwirtschaftlicher Sicht häufig nicht die beste Alternative darstelle.

Skeptisch stehen die Vertreter der Landwirtschaft auch der grundbuchlichen Sicherung der Flächen gegenüber. Hier wurde in den Interviews mehrfach das Argument angeführt, sich selber, vor allem aber die Hofnachfolger auf diese Weise langfristig und unwiderruflich nicht binden und in ihrer Entscheidungsfreiheit über die Art der Weiterführung des Betriebes beeinträchtigen zu wollen oder zu können.

Aus landwirtschaftlicher Perspektive ist nach der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen auf eigenen Flächen die produktionsintegrierte Bewirtschaftung durch Pachtverträge zu bevorzugen. Die Erbringung reiner Dienstleistung durch privatrechtliche Verträge zwischen Landwirt und Vorhabensträger wird zumeist aus Gründen der Betriebsstruktur abgelehnt. So hat eine extensive Flächennutzung eigener Flächen aufgrund abgeschlossener Verträge zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen aufgrund der Kopplung GVE/ ha Auswirkungen auf die erlaubte Zahl an Großvieheinheiten und damit auf die Struktur und die Einkommenssituation des Betriebs.

Grundsätzlich waren auf Seiten der Landwirtschaft zwei Meinungstendenzen erkennbar: Für die Regionen mit sehr guten Böden und entsprechender Bedeutung der Haupterwerbslandwirtschaft lässt sich sagen, dass grundsätzlich kein Flächenentzug aus der landwirtschaftlichen Produktion gewünscht ist. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird für diese Gebiete nicht nur die Sicherung von Kompensationsflächen durch Kauf abgelehnt, sondern die Kompensation von Eingriffsfolgen generell. Diese sei in Regionen mit geringerer Produktivität zu lenken, entsprechend weiträumige Gebietskulissen abzugrenzen.

In der Praxis zeigt sich nach Angaben mehrerer Gesprächspartner, dass die Landwirte in Gebieten mit hoher landwirtschaftlicher Produktivität kein Interesse an Flächen haben, auf denen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen realisiert werden sollen. Trotz knapper landwirtschaftlicher Nutzflächen besteht eher eine Präferenz, diese Flächen zu verkaufen, um sich nicht mit zusätzlicher Arbeit zu belasten, Flächen, deren Opportunitätskosten niedriger sind

als die übliche landwirtschaftliche Produktion dieser Regionen. Die Möglichkeit, die Flächen langfristig zu verpachten, stellt aufgrund der Dauerhaftigkeit der Flächenbindung oftmals aus landwirtschaftlicher Perspektive keine Alternative dar. Für Gebiete mit hohen landwirtschaftlichen Produktivitätsraten fehlt es demnach offenbar an Möglichkeiten, welche die die Umsetzung und Pflege von Kompensationsmaßnahmen für Landwirte attraktiv erscheinen lassen.

Für Regionen mit eher mäßigen landwirtschaftlichen Bodenqualitäten stellt die Kompensation von Eingriffsfolgen nach Angaben der Interviewpartner aus der Landwirtschaft eine durchaus interessante Einkommensalternative dar. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Planungssicherheit für die Landwirtschaft. Für die Viehbetriebe der Region ist die langfristige Sicherung von Flächen aufgrund der Koppelung Großvieheinheiten/ Fläche unabdingbar. Die landwirtschaftlichen Gesprächspartner der entsprechenden Landkreise stehen damit der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber, sprechen sich aber gegen den Flächenverkauf aus landwirtschaftlichen Betrieben aus. Vorgeschlagen wurde die vertragliche Sicherung nach BGB bei Hecken etc. oder Grundbucheintrag mit Eigentumsvorbehalt. Die landwirtschaftlichen Gesprächspartner dieser Gebiete sprachen sich dafür aus, die Kompensation von Eingriffsfolgen mit der Durchführung von in der Region bestehenden Agrarumweltprogrammen zu kombinieren. Die Vertreter der jeweiligen unteren Landschaftsbehörden äußerten sich diesem Vorschlag gegenüber sehr skeptisch.

„Da machen wir uns ja selber Konkurrenz.“

Flächenauswahl, Flächenbeschaffung und Flächensicherung sind in der Praxis einzelne, eng miteinander verbundene zentrale Schritte des Kompensationsprozesses. Die Untersuchung hat gezeigt, dass eine Einbindung der betroffenen Landwirte in jeden einzelnen dieser Schritte zu einer Verbesserung in der Umsetzungspraxis führt.

Neben Aufwertungspotential und räumlicher Lage ist die Verfügbarkeit der Fläche wesentliches Kriterium für die Auswahl einer Fläche. Gerade hier bieten Bodenordnungsverfahren die Möglichkeit, geeignete zusammenhängende Flächen für Kompensationsmaßnahmen in stärkerem Maße verfügbar zu machen, als dies bislang der Fall war.

Ist ein Bodenordnungsverfahren aber nicht durchführbar, könnte die vertragliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen eine interessante Alternative sein. Vertragliche Vereinbarungen ohne eine dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen im Grundbuch werden zurzeit aufgrund der gegebenen Rechtsunsicherheiten nur selten akzeptiert. Gerade die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen im Grundbuch – in welcher Form auch immer – hält viele Landwirte davon ab, Kompensationsmaßnahmen auf ihren Flächen zu realisieren. Sie fürchten, dadurch die Entwicklungsmöglichkeiten der nächsten Generation einzuschränken. Daher wäre zu klären, ob eine vertragliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen auch ohne Eintrag in das Grundbuch zulässig ist und wie lange die Vertragslaufzeit mindestens anzusetzen ist. Dies würde die Umsetzung der Eingriffsregelung erheblich erleichtern und die „Hemmschwelle“ bei den Landwirten deutlich senken.

3.2.5 Entwicklung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen

Die Möglichkeiten der vertraglichen Ausgestaltung hinsichtlich der Entwicklung und Pflege von Kompensationsmaßnahmen sind vielfältig. Dabei ist zum einen die Entscheidung zu treffen, durch wen die Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen soll, zum anderen die vertragliche Grundlage zu bestimmen, aufgrund derer die Durchführung erfolgen soll. Die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden in der Praxis in der Regel von den Vorhabenssträgern auf Dritte übertragen. Das Spektrum derjenigen, die die Umsetzung und Bewirtschaftung der Kompensationsmaßnahmen übernehmen, ist vielfältig und reicht von Landschaftspflegeverbänden über Naturschutzverbände, Garten- und Landschaftsbaubetriebe bis hin zur Übernahme durch landwirtschaftliche Betriebe.

Nach § 11 BauGB ist der Ausgleich von Eingriffsfolgen durch vertragliche Vereinbarungen möglich. Durch Abschluss eines Pflegevertrages oder einer Pflegevereinbarung werden Art und Umfang der Entwicklungs-, Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen festgelegt (KÖPPEL ET AL. 1998: 188).

Werden Landwirte mit der Instandsetzung und Pflege von Kompensationsmaßnahmen beauftragt, so kann grundsätzlich zwischen einer reinen Dienstleistungstätigkeit, beispielsweise der Übernahme landschaftspflegerischer Maßnahmen durch den landwirtschaftlichen Betrieb, und der Integration der Maßnahmen in den laufenden Betrieb (betriebsintegrierte Maßnahmen) bzw. darüber hinausgehend ihrer Integration in die landwirtschaftliche Produktion des Betriebes (produktionsintegrierte Maßnahmen) unterschieden werden.

Als produktionsintegrierte Maßnahmen werden im Gegensatz zu reinen Landschaftspflegemaßnahmen diejenigen Maßnahmen bezeichnet, die über die „*ordnungsgemäße Bewirtschaftung*“ nach dem Bundesnaturschutzgesetz hinausgehen, bei denen die landwirtschaftliche Produktion jedoch trotz (zusätzlicher) ökologischer Beschränkungen der Bewirtschaftungsweise im Vordergrund steht (BAUER ET AL. 2003: 17).

Aus naturschutzfachlicher Sicht bieten produktionsintegrierte Maßnahmen verschiedene Vorteile (WITTRÖCK 2003: 1). Als Hauptargument wird in der Diskussion um die Praktikabilität dieser Art der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen angeführt, dass die finanziellen Mittel nicht in den Flächenankauf fließen, sondern direkt für die Umsetzung der Maßnahmen verwendet werden, Kompensation also kostengünstig und fachgerecht durchgeführt wird. Probleme der Flächenverfügbarkeit werden auf diese Weise gemindert und anstelle der in der Kompensationspraxis dominierenden „Insellösungen“ kann eine langfristige Sicherung größerer Areale erreicht werden. Es erfolgt eine dauerhafte Pflege der Kulturlandschaft durch Nutzung, da die Kompensationsmaßnahmen in den Wirtschaftsbetrieb integriert und auf das betriebliche Nutzungs- und Wirtschaftskonzept abgestimmt werden können (BAUER ET AL. 2003: 17). Probleme werden vor allem hinsichtlich der Nachprüfbarkeit der Einhaltung von Bewirtschaftungsaufgaben und einem hieraus resultierenden, erhöhten Kontrollaufwand gesehen und – aus landwirtschaftlicher Sicht – in der dauerhaften Bindung der Betriebe. Seit Be-

ginn der 80er Jahre entwickelte sich in Deutschland die Politik des Vertragsnaturschutzes (NOLTEN 1997: 3). Gefördert wurde diese Entwicklung durch die Verordnung VO 2078/92 der Europäischen Gemeinschaft zu den Agrarumweltprogrammen, die im Zuge der Agenda 2000 in die EG-Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (VO Nr. 1257/1999) überführt worden ist (REHBINDER 2000: 859). Als Vertragsnaturschutz werden alle vertraglichen Vereinbarungen bezeichnet, die zu Zwecken des Naturschutzes mit Grundeigentümern oder Pächtern auf freiwilliger Basis geschlossen werden. Dabei verpflichten sich die Vertragsnehmer, auf den Flächen bestimmte landschaftspflegerische Maßnahmen vorzunehmen bzw. Handlungen, potenziell die Belange des Naturschutzes beeinträchtigen gegen Ausgleichszahlungen zu unterlassen.

Vertragsnaturschutz im weiteren Sinne umfasst nach REHBINDER auch den Landerwerb der öffentlichen Hand zu Zwecken des Naturschutzes und Betreuungsverträge zwischen der öffentlichen Hand als Eigentümerin mit Dritten zum Zweck der Pflege schutzwürdiger Flächen (Rehbinder 2000: 860). Der Vertragsnaturschutz ist im Zuge der Kompensation von Eingriffsfolgen vorrangig dann von Bedeutung, wenn die Kompensation auf die Extensivierung von Flächen ausgerichtet ist, das Ziel aber nur durch eine weitere Bewirtschaftung der Flächen erreicht werden kann. Folgende Grundkonstellationen sind dabei möglich (BUNZEL/BÖHME 2002: 180):

- Der Vorhabenträger bzw. die Kommune erwirbt die Fläche und verpachtet sie an den Landwirt zur extensiven Bewirtschaftung.
- Der Landwirt bleibt Eigentümer der Fläche. Es wird eine naturschutzvertragliche Regelung zwischen Landwirt und Kommune/Vorhabensträger zur Bewirtschaftung der Fläche abgeschlossen.
- Die Fläche befindet sich im Eigentum eines Dritten und wird an den Landwirt verpachtet. Zwischen Eigentümer, Landwirt und Kommune/Vorhabenträger wird eine Regelung zur naturschutzvertraglichen Bewirtschaftung der Fläche abgeschlossen.

Ein wesentlicher Vorteil aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Möglichkeit, eine sehr präzise und kleinräumige Nutzung der Kompensationsfläche vorzugeben (BUNZEL/BÖHME 2002: 181). Die Flächen verbleiben in der landwirtschaftlichen Nutzung und - je nach Ausgestaltung der Vertragsmodalitäten - auch dem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen erhalten. Als weitere Argumente für die Anwendung des Vertragsnaturschutzes werden die höhere Akzeptanz und die Verhaltenskonformität der Beteiligten angeführt (NOLTEN 1997: 21).

Neben der klassischen Möglichkeit, die der Vertragsnaturschutz für *einzelne Flächen* eines landwirtschaftlichen Betriebes bietet, rückt die Frage, ob die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die Umstellung auf ökologischen Landbau und vertragliche Bindung *gesamter landwirtschaftlicher Betriebe* möglich und sinnvoll ist, ins Blickfeld der Diskussion. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang zu klären, ob die Umstellung von einer

konventionellen Bewirtschaftungsform auf Ökologischen Landbau einen funktionalen Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft leisten kann (JESSEL 2001: 12). Neben der Frage danach, für welche Art von Eingriffen der Ökologische Landbau einen Ausgleich leisten kann, wird eine Diskussion darum geführt, welche Vorteile die Umstellung und langfristige Bindung gesamter Betriebe gegenüber der Umsetzung definierter Leistungen in Form von Einzelmaßnahmen bietet (RECK 2002: 17).

Ungeklärt sind in erster Linie Fragen der möglichen Aufwertung durch den ökologischen Landbau sowie die Problematik der Doppelförderung (JESSEL 2001: 13). Es können nur solche Maßnahmen des ökologischen Landbaus als Kompensation angerechnet werden, die nicht schon mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Zu berücksichtigen ist, dass Maßnahmen, die lediglich der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 4 BNatSchG entsprechen, regelmäßig nicht als Kompensationsmaßnahme in Frage kommen (DEIWICK 2002: 109). Gegenüber der normalen produktionsintegrierten Kompensation bietet die Umstellung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes auf ökologische Bewirtschaftungsweise den Vorteil der Anwendbarkeit der Kontrollmechanismen durch die bestehenden Prüfverfahren des ökologischen Landbaus. Damit kann von einem höheren Eigeninteresse der Ausführenden ausgegangen werden, das die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen in der erforderlichen Qualität gewährleistet. Sobald zusätzliche Auflagen, die über die Anbaurichtlinien hinausgehen, erforderlich sind, ist das Kontrollproblem jedoch wieder gegeben (LEINWEBER 2002: 80).

Von landwirtschaftlicher Seite wird in der Diskussion um diese Form der Kompensation von Eingriffsfolgen kritisiert, dass die Sicherung des ökologischen Landbaus als Ausgleichsmaßnahme untrennbar mit der rechtlich formalen und vollständigen Sicherung der dazugehörigen Ausgleichsfläche verbunden ist. Dies hat zur Folge, dass durch eine in Frage kommende grundbuchliche Sicherung auch die Hofnachfolger endgültig gebunden werden.

Nach einer von BAUER ET AL. durchgeführten Untersuchung beurteilen die Bundesländer diese Form der Kompensation von Eingriffsfolgen im Vergleich zur bestehenden Kompensationspraxis eher kritisch (BAUER ET AL. 2003: 17). Eine Umfrage des Ministeriums für Umwelt und Forsten des Bundeslandes Rheinland-Pfalz im Januar und Februar 2001 ergab, dass nach der 1999 erfolgten verbindlichen Einführung der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (LfuG 1998), welche die Umstellung auf Methoden des ökologischen Landbaus als Ersatzmaßnahme befürwortet, noch keine gezielten Betriebsumstellungen erfolgten. Begründet wurde dies mit der Art und Größe der Flächen, auf denen die Kompensationsmaßnahmen stattfinden (kleine, verstreut liegende Flächen), fehlendem Interesse potenzieller Bewirtschafter sowie dem Problem der Kontrollierbarkeit (SCHNEIDER 2002: 100).

In Hessen befasste sich eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Naturschutz- und Agrarverwaltung mit der Möglichkeit, die Umstellung von intensiver ackerbaulicher Nutzung auf ökologischen Landbau als Ausgleich oder Ersatz anzuerkennen. Die Initiative trägt den Titel „Ökoplus“ (BATTEFELD 2002: 90). Es handelt sich um eine Verflechtung der Konzeption von

Kompensationsmaßnahmen mit den hessischen Förderprogrammen „Hessisches Kulturlandschaftsprogramm“ (HEKUL) und „Hessisches Landschaftspflegeprogramm“ (HELP) zur Unterstützung extensiv wirtschaftender Betriebe und zur Aufwertung von Maßnahmenpools. Bei einer Umwandlung von intensiv genutztem Acker in extensiv genutztes Grünland werden Ökopunkte nur für die Umwandlung von Intensivacker in Intensivgrünland gutgeschrieben. Für die darüber hinausgehende Bewirtschaftung als extensiv genutztes Grünland werden die entsprechenden Förderungen der oben genannten Programme in Anspruch genommen. Voraussetzung ist, dass die Vorgaben der EG-Verordnung 2092/91 wie auch die AGÖL-Richtlinien eingehalten werden. Unter bestimmten Bedingungen werden ökologisch bewirtschaftete Ackerflächen in der hessischen Ausgleichsabgabenverordnung mit einer definierten Punktzahl angerechnet (JESSEL 2001: 13). Derzeit wird anhand geeigneter Pilotprojekte diese Vorgehensweise erprobt (BATTEFELD 2002: 90).

Das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen sieht vor, dass zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes auch Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung in Betracht kommen (§ 4 Abs. 4). Konkrete Erfahrungen zu diesen möglichen Alternativen sind bislang noch nicht bekannt.

Vor diesem Hintergrund wird der Kenntnisstand der Akteure bezüglich der Anwendungsmöglichkeiten einer ökologischen Bewirtschaftung von Flächen als Kompensationsmaßnahme und ihre diesbezügliche Einschätzung erfragt. Analysiert werden mögliche Faktoren, die Einfluss auf die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft nehmen können. Dabei wird differenziert nach dem Eingriffsverursacher, der Art der Maßnahmen, regionalen Gegebenheiten, dem Verhältnis zwischen unterer Landschaftsbehörde, Kommunen, Eingriffsverursacher, Naturschutzverbänden und Landwirtschaft. Untersucht wird darüber hinaus, wie sich die Art der Einbindung vollzieht, wie sich die Eigentumsverhältnisse und der Umfang der Kompensationsaufgabe für die Landwirte gestalten. Ferner wird eine Bewertung durch die Vertreter der unteren Landschaftsbehörden sowie der Landwirtschaft vorgenommen.

Finanzierung der Kompensation

Die Refinanzierung der naturschutzrechtlichen Kompensation stellt vor allem im Bereich der sich an die Herstellung der jeweiligen Maßnahmen anschließenden Finanzierung der Pflegemaßnahmen ein rechtlich noch nicht abschließend gelöstes Problem dar (STÜER 2003: 11 ff.).

Maßnahmen, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aufgrund eines Fachplans vorgenommen werden, sind nach § 20 Abs. 4 BNatSchG im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan, der Bestandteil des Fachplans ist, darzustellen. § 6 Abs. 2 LG NW führt aus, dass dies insbesondere die Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Maßnahmen zur Verringerung, zum Ausgleich und zum Ersatz betrifft.

Die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anfallenden Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen fallen unter die vom Eingriffsverursacher zu tragenden Kompensa-

tionsaufwendungen. Zwei Problembereiche sind evident. Zum einen fallen bei der gängigen Praxis des Ankaufs von Kompensationsflächen bereits sehr hohe Kosten an, die lediglich der Sicherung der Flächenverfügbarkeit dienen und keinerlei Aufwertung von Natur und Landschaft darstellen. Zum anderen ist die Sicherstellung der Finanzierung der Pflegemaßnahmen nach einigen Jahren durch den Vorhabensträger in der Praxis regelmäßig nicht mehr gewährleistet. Die städtebauliche Eingriffsregelung sieht nach § 135a Abs. 1 BauGB die volle Kostentragungspflicht des Vorhabensträgers vor. Bei Maßnahmen an anderer Stelle als dem Grundstück des Eingriffsverursachers soll die Gemeinde die auferlegten Maßnahmen anstelle und auf Kosten des Vorhabensträgers durchführen. Hierzu zählt auch die Bereitstellung der erforderlichen Flächen, sofern diese nicht auf andere Weise gesichert sind (§ 135a Abs. 2 BauGB). Die Gemeinde kann die Kosten nach Maßgabe der §§ 135b und 135c BauGB geltend machen. Bei Kompensationsmaßnahmen auf dem Grundstück des jeweiligen Bauherrn gilt, dass entsprechende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB getroffen und durch Heranziehungsbescheide umgesetzt werden können.

Die Grundstückseigentümer behalten die Verfügungsbefugnis und Nutzungsmöglichkeiten und sind damit auch für die laufende Pflege und die Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen verantwortlich. Bei Kompensationsmaßnahmen, die an anderer Stelle auf von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücken durchgeführt werden, gilt, dass die für die erstmalige Erstellung und Entwicklung entstehenden Kosten von den Vorhabensträgern oder Grundstückseigentümern zu tragen sind (§ 135a Abs. 2 BauGB). Zu unterscheiden ist dabei zwischen der Durchführung der Kompensationsmaßnahme und ihrer dauerhaften Unterhaltung nach endgültiger Fertigstellung (BUNZEL 2003: 4). Die Unterhaltungspflege verbleibt nach dem Abrechnungsmodell der §§ 135a und 135b grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Gemeinde, da wegen der Bezugnahme auf das Erschließungsbeitragsrecht (§ 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB) die Unterhaltungspflege nicht zu den Kosten gehört, die unter die satzungrechtlichen Regelungsmöglichkeiten der Gemeinde fallen (STÜER 2003: 13). Die Gemeinde kann die laufende Unterhaltungspflege an anderer Stelle im Falle der Abrechnung daher nicht mit in die Kostenverteilung einrechnen (STÜER 2003: 13). Daher sind zu unterscheiden:

- die Kosten, die bei der Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfallen, also alle Aufwendungen, die für die Entwicklung der Kompensationsfläche vom ursprünglichen bis zum Zielzustand anfallen (BUNZEL 1999: 146 f.),
- die sonstigen Kosten, die eine Folge oder Voraussetzung der Kompensation darstellen; insbesondere fallen hierunter die Managementkosten (Personal- und Sachaufwendungen), die Kosten der dauerhaften Unterhaltung und Pflege nach der In-Wertsetzung der Fläche sowie die Kosten für die Wirkungskontrollen (BUNZEL 2003: 4).

Dem Vorhabensträger ist nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs zwar grundsätzlich die Verpflichtung zur dauerhaften Sicherung der Kompensationswirkung auferlegt (§ 135a BauGB), jedoch ist die Gemeinde, nicht der Vorhabensträger, für die Durchführung und dau-

erhafte Unterhaltung verantwortlich, sofern der Ausgleich nicht auf dem Grundstück des Eingriffsverursachers erfolgt (WOLF 2001: 487). Das Gesetz regelt nur die Refinanzierung der Kosten der erstmaligen Fertigstellung der Kompensation, die mit dem erfolgreichen Abschluss der Herstellungs- und Entwicklungspflege endet.

Da Kompensationsflächen und -maßnahmen den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, mindestens teilweise zugeordnet werden können und der hierbei entstehende finanzielle Aufwand durch Kostenerstattungsbeträge bei den Grundstückseigentümern erhoben werden kann, werden die Kommunen nach anderen vertraglichen Lösungen streben, die die Kosten der Maßnahmenpflege den Eingriffsverursachern anlastet. Neben dem Kostenerstattungsmodell auf Grundlage der §§ 135a – 135c BauGB kann die Regelung der Kostentragung für die naturschutzrechtliche Kompensation auch durch einen städtebaulichen Vertrag geregelt werden (§ 1a Abs. 3 BauGB). Der Vorhabensträger übernimmt danach die Kosten für die Maßnahmen, die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB). Vor allem zwei Vertragsarten sind dabei von Bedeutung (DEUTSCHEN INSTITUT FÜR URBANISTIK 1996): Im *Plankostenvertrag* verpflichtet sich der Vorhabensträger, das für die Beurteilung der naturschutzfachlichen Belange erforderliche Gutachten erstellen zu lassen und die Kosten hierfür zu tragen.

Durch den Abschluss eines *Folgekostenvertrags* kann die Gemeinde die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen und die hierfür benötigten Flächen auf sich oder auf Dritte übertragen lassen. Die Vorhabensträger gehen der Gemeinde gegenüber die Verpflichtung ein, die Maßnahmen zu finanzieren, wobei die räumliche Lage der Maßnahmen keine Rolle spielt. Grundsätzlich sind auch die Gelder, die aufgrund nicht kompensierbarer, aber zuzulassender Eingriffe eingenommen werden, zur Initialisierung und Pflege von Kompensationsmaßnahmen zu verwenden. Den Ländern steht es nach § 19 Abs. 4 BNatSchG frei, hierzu Regelungen zu treffen. Die einzelnen Ländergesetze unterscheiden verschiedene Regelungsformen. Vielfältig sind u. a. die verwendeten Begrifflichkeiten (Ausgleichsabgabe, Ausgleichszahlung, Ersatzgeld, Ersatzzahlung).

Die Ausgestaltung in Nordrhein-Westfalen sieht eine subsidiäre Ausgleichsabgabe/ Ersatzzahlung vor. Diese wird verlangt, wenn Ersatzmaßnahmen nicht möglich sind oder vom Verursacher nicht durchgeführt werden können (KÖPPEL ET AL. 1998: 234 f.). § 5 Abs. 3 LG NW führt hierzu aus, dass der Verursacher für die durch einen nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriff in Natur und Landschaft verbleibende Beeinträchtigungen eine Ersatzzahlung an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt zu entrichten hat, das zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden ist. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten, die der Verursacher für die Ersatzmaßnahmen sowie die hierzu notwendigen Flächen hätte aufwenden müssen. Es besteht die Möglichkeit, die Ersatzzahlung für die Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplanes zu verwenden; hierbei ist ein sachlicher, räumlicher und zeitlicher Bezug zum Eingriff anzustreben (§ 5 Abs.

3 LG NW). Für die Praxis fehlen jedoch klare und weithin anerkannte Regeln, wann von solchen Fällen auszugehen ist.

Die Erhebung einer Ersatzzahlung kann aus naturschutzfachlicher Sicht sowohl vorteilhaft sein wie auch gewisse Nachteile aufweisen (KÖPPEL ET AL. 1998: 232 f.):

Neben dem wirtschaftlichen Vorteil der schnellen Erhebbarkeit, die Verzögerungen bei der Planung und der Umsetzung von Vorhaben vermeidet, ermöglichen sie den Einsatz in der aus naturschutzfachlicher Sicht effizientesten Verwendung. Diese liegt nicht zwangsläufig in der Wiederherstellung beeinträchtigter Funktionen und Werte im Sinne eines möglichst gleichartigen Ausgleichs; unter Umständen können andere Maßnahmen bei gleichem Mitteleinsatz einen höheren Wert für den Naturschutz leisten. Die Berücksichtigung dieser Zusammenhänge kann durch Entkopplung von Eingriff und Maßnahme gewährleistet werden (AUHAGEN & PARTNER 1994). Auch die gezielte Bündelung von Maßnahmen in überregionalen Konzepten, die beispielsweise eine vorsorgende Biotopentwicklung zum Ziel haben, kann durch die Verwendung von Ersatzzahlungen besser koordiniert werden (KÖPPEL ET AL. 1998: 233).

Ein weiterer Vorteil der Ersatzzahlung liegt in ihrer Einsatzmöglichkeit für den naturschutzfachlich effizientesten Verwendungszweck, da eine Bündelung verschiedener Maßnahmen zu einer gemeinsamen Strategie vorgenommen werden kann. Zu bedenken ist hierbei jedoch der erhöhte Verwaltungsaufwand durch einen zentralen Mitteleinsatz, der unter Umständen zu höheren Kosten der Umsetzung führen kann. Des weiteren gilt es zu überprüfen, ob konkrete Projekte in den Kreisen vorliegen, für die eingenommene Ersatzzahlungen verwendet werden können. Hierbei besteht das Risiko, dass derartige Projekte prioritär durch Ersatzzahlungen finanziert werden, also eine generelle Umfinanzierung von Natur- und Landschaftsschutzmaßnahmen stattfindet, und die Inanspruchnahme anderer Finanzierungsquellen für diese Maßnahmen unterbleibt. Als Nachteil ist anzusehen, dass der Ableitungszusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich beim Einsatz von Ersatzzahlungen nicht mehr vorhanden ist und die fachplanerischen Instrumente bei der Umsetzung nicht mehr zur Verfügung stehen. Befürchtet werden zudem negative Budgetumschichtungen zu Ungunsten des Naturschutzes, dass also Naturschutzmaßnahmen generell aus Mitteln der Eingriffskompensation finanziert werden (KÖPPEL ET AL. 1998: 233). Dem entgegen steht der Vorstoß des MUNLV in 2004, das LG dahingehend zu ändern, dass Ersatzgelder nach einer längeren Frist an die Bezirksregierung übertragen werden sollen. Dies könnte die Ersatzgelder dann für beliebige Naturschutzprojekte verwenden. Ob dies auch für Ersatzgelder, deren sachliche Verwendung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren detailliert festgeschrieben ist, rechtlich haltbar ist, muss bezweifelt werden.

Diese Gefahr ist in geringerem Ausmaß gegeben, wenn einzelne naturale Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden. Darüber hinaus könnten die angesammelten Gelder für allgemeine Zwecke des Naturschutzes - beispielsweise Personalausgaben - Verwendung finden (KÖPPEL ET AL. 1998: 233).

Zu untersuchen ist vor diesem Hintergrund, wie die unteren Landschaftsbehörden die Vor- und Nachteile der Ersatzzahlung einschätzen und welche Verwendungen es gibt. Aufzuzeigen ist, ob die positiven Möglichkeiten, welche die Ausgleichszahlungen bieten, in der Praxis ausgeschöpft werden und wie die möglichen Negativfolgen eingeschätzt werden. Hierzu wird zunächst ermittelt, welchen Stellenwert die unteren Landschaftsbehörden der Kreise Nordrhein-Westfalens der Ersatzzahlung beimessen. Ferner ist zu klären, ob die Gelder zielgerichtet im Sinne der Eingriffsregelung eingesetzt werden oder ob lediglich eine Ansparung von Ersatzzahlungen stattfindet, etwa aufgrund fehlender Planungen zu konkreten Projekten, für die Gelder ausgegeben werden können. Fraglich ist vor dem Hintergrund fehlender einheitlicher Kriterien, welche Faktoren zur Erhebung von Ersatzzahlungen führen, welche Kriterien dem Mitteleinsatz der Gelder zugrunde liegen und inwiefern einheitlich agiert wird.

Entwicklung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen in der Praxis

Die Untersuchung zeigte, dass die Einbindung der Landwirtschaft in die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen immer dann als selbstverständlich vorausgesetzt und auch komplikationslos vollzogen wird, wenn sowohl Eingriff als auch Ausgleich vom – in der Regel landwirtschaftlichen – Eingriffsverursacher selbst durchgeführt werden, also insbesondere bei landwirtschaftlichen Einzelvorhaben im Außenbereich. Hier wird üblicherweise erfolgreich versucht, eine möglichst pragmatische Lösung zu finden, die den Ausgleich auch aus Sicht des betroffenen Landwirts sinnvoll erscheinen lässt. Übereinstimmend erklärten die Gesprächspartner in den unteren Landschaftsbehörden, anders sei der Ausgleich nicht durchführbar.

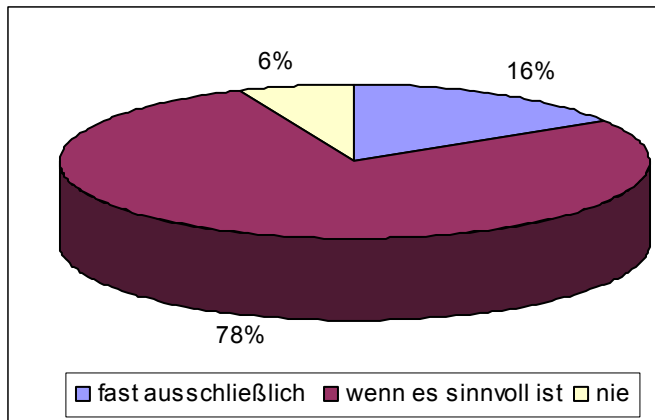
Die Untersuchung der Einbindung von Landwirten bei Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung und nach Fachplanungsrecht, die nicht durch den Eingriffsverursacher durchgeführt werden, erscheint interessanter, weil hier in größerem Ausmaß landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen wird und der Landwirt selbst nicht der Eingriffsverursacher ist. Insofern ist in diesen Fällen mit größeren Konflikten zu rechnen.

Die Umsetzung der Verpflichtung zur Kompensation von Eingriffsfolgen wird in den Landkreisen Nordrhein-Westfalens sehr unterschiedlich gehandhabt. Das Spektrum der Bewirtschafteter reicht von den Bauhöfen der Kommunen über die Landwirte bis hin zur Umsetzung durch ABM-Kräfte bzw. Mitglieder von Naturschutzverbänden. In einigen Landkreisen (Euskirchen, Kleve, Oberbergischer Kreis, zum Teil auch im Landkreis Paderborn) erfolgt eine intensive Beteiligung der Biologischen Stationen an der Umsetzung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen. In verschiedenen Landkreisen wurden Stiftungen gegründet, die das Management von Kompensationsmaßnahmen und somit auch die Organisation der Pflege übernehmen. Da sich diese Modelle ausschließlich in Verbindung mit der Gründung von Flächen- bzw. Maßnahmenpools finden, findet sich eine nähere Erläuterung in Kapitel 3.2.7.

Strikt gegen die Einbindung der Landwirte in die Umsetzung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen sprachen sich lediglich zwei Gesprächspartner der unteren Landschaftsbe-

hörde aus. Die Übrigen machten die Einschränkung „wenn es sinnvoll ist“, wobei fünf Gesprächspartner betonten, die Umsetzung und Pflege von Kompensationsmaßnahmen finde ausschließlich oder fast ausschließlich durch Landwirte statt (Hochsauerlandkreis, Landkreis Höxter, Landkreis Paderborn, Landkreis Gütersloh, Landkreis Lippe).

Abb. : Bereitschaft zur Integration der Landwirte in die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen



Hierbei handelt es sich fast ausschließlich um Landkreise, die landwirtschaftlich geprägt sind, die „jedoch nicht über ausgesprochen gute Böden in Verbindung mit extremer Flächenknappheit“ verfügen und in denen ein Schwerpunkt der Landwirtschaft in der Viehhaltung liegt, wo sich Extensivmaßnahmen also sehr gut durchführen lassen.

Die Frage, welche Art von Maßnahmen derzeit am häufigsten zur Kompensation von Eingriffsfolgen

durchgeführt werden, beantwortete über die Hälfte der Befragten in den unteren Landschaftsbehörden mit „Extensivierungsmaßnahmen“ (18 Nennungen), gefolgt von „Aufforstung“ und „Maßnahmen im Wald“ in 9 bzw. 10 Landkreisen. Des Weiteren wurden die Maßnahmen „Anpflanzungen von Gehölzen und Einzelbäumen“ (8), „Schaffung und Renaturierung von Gewässern“ (6), „Anlage von Streuobstbeständen“ (3) als gängige Formen der Kompensation genannt. Die Gesprächspartner benannten bei der Beantwortung dieser Frage ausdrücklich solche Kompensationsmaßnahmen, die gegenwärtig in den einzelnen Landkreisen bevorzugt umgesetzt werden; es handelt sich hierbei demnach keinesfalls um eine abschließende Darstellung der bisherigen Umsetzungspraxis. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass auch die Vorliebe für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen augenscheinlich gewissen „Modetrends“ unterliegt, die sich nicht zwangsläufig an dem orientieren, was als Kompensationsmaßnahme sinnvoll wäre.

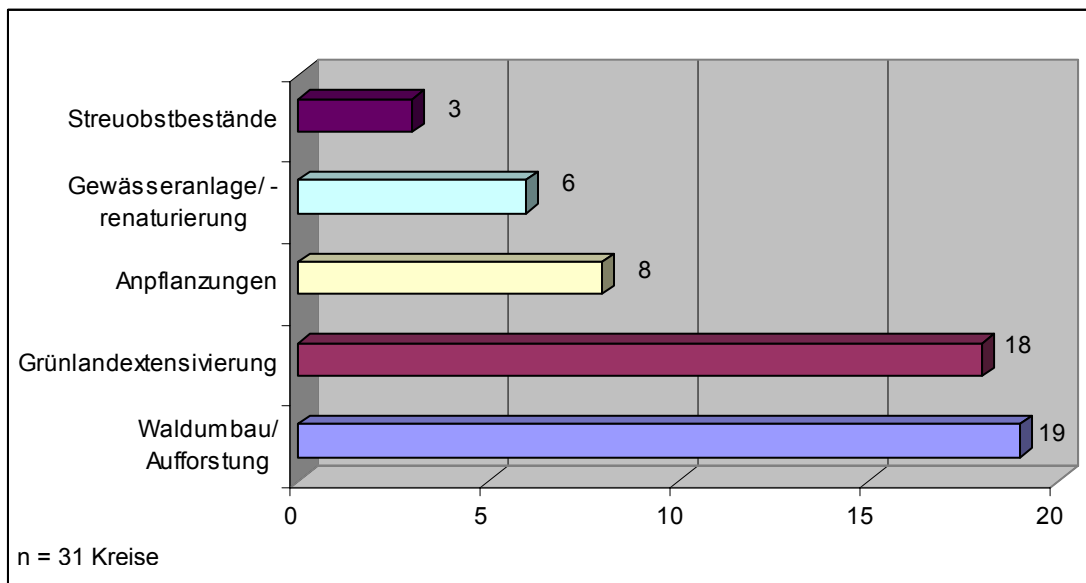
Neben dem angeführten Umbau nicht natürlicher Waldgesellschaften können auch andere Formen der waldbaulichen Maßnahmen zur Aufwertung von Waldflächen realisiert werden:

- Umbau von einschichtigen in dauerhaft mehrschichtige Bestände
- Entwicklung von natürlichen Waldgesellschaften auf Sukzessionsflächen
- Schaffung lichter Wälder durch geringere Bestockungsgerade
- Vorzeitiger Hieb nicht zur natürlichen Waldgesellschaft zählender Baumarten
- Entwicklung von Auwald durch Gewässerdynamisierung

- Optimierung von Bruchwäldern durch Wiedervernässung
- Nutzungseinstellung von Naturwäldern
- Einbringen seltener oder gefährdeter Baumarten entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft (MUNLV 2006: 17)

Es steht zu erwarten an, dass mit zunehmender Kenntnis und Diskussion dieser Maßnahmen der Waldumbau in der Praxis einen noch höhern Stellenwert erhalten wird.

Abb. : In den Landkreisen am häufigsten umgesetzte Kompensationsmaßnahmen⁸



Von den Gesprächspartnern wurde übereinstimmend eine grundsätzliche Unterscheidung getroffen zwischen Kompensationsmaßnahmen, die einen rein landschaftspflegerischen Charakter haben und investiven Maßnahmen⁹, bei denen in der Praxis häufig nur eine anfängliche Pflege durchgeführt wird. Die Befragung zeigte, dass hier ein ausgeglichenes Verhältnis vorliegt. 28 mal wurden investive Maßnahmen genannt, 26 mal landschaftspflegerische. Im letzteren Fall ist zu unterscheiden zwischen Maßnahmen, die produktions- bzw. betriebsintegriert durchgeführt werden können: die landwirtschaftliche Produktion trotz der ökologischen Beschränkung im Vordergrund steht und die Maßnahmen über die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung hinausgehen, bzw. der reinen Landschaftspflege, bei der der Landwirt kein landwirtschaftliches Produktionsziel mehr verfolgt. Da die Durchführung gleicher Maßnahmen in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Rahmenbedingungen landwirtschaftlicher Betriebe (Region, Betriebsstruktur, innerbetriebliche Vernetzungen, etc). durchaus im einen Fall produktionsintegriert und im anderen Fall als reine Landschaftspflege durchgeführt werden kann, wird hier von einer Zusammenfassung, die beispielsweise die

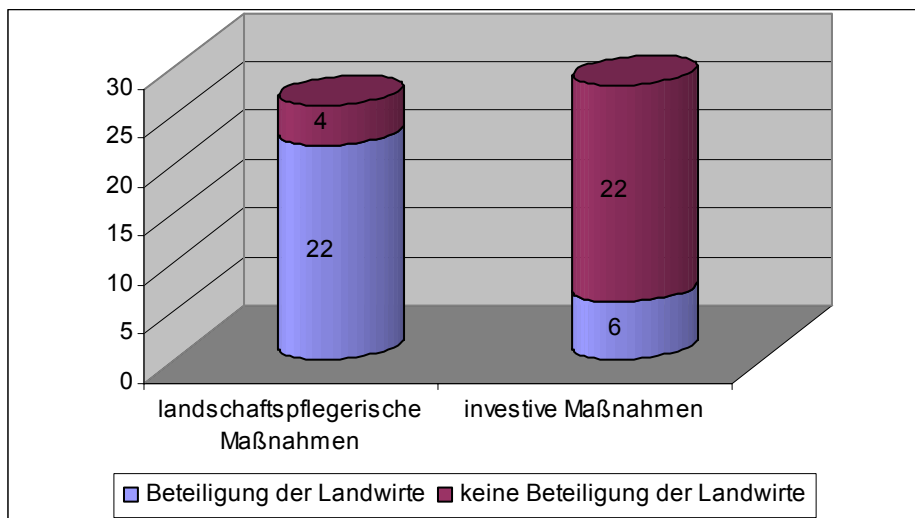
⁸ Mehrfachnennungen waren möglich.

⁹ Hierunter fallen beispielsweise die Anlage von Tümpeln, Hecken, Saumstreifen oder Feldgehölzen oder die Renaturierung von Vorflutern und kleineren Bächen (BAUER ET. AL. 2003: 19).

Grünlandextensivierung grundsätzlich als Form der produktionsintegrierten Kompensation definiert, abgesehen.

Feststellen lässt sich jedoch, dass die Landwirte in die „landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen“ wesentlich stärker eingebunden werden (84 %) als in die Umsetzung und die im Anschluss an die Realisierung erforderliche Pflege investiver Maßnahmen (21 %).

Abb. : Einbindung der Landwirte in die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen



Es zeigte sich erwartungsgemäß ein deutlicher Zusammenhang zwischen regionalen Gegebenheiten und der Integration der Landwirte in die Umsetzung und Pflege von Kompensationsmaßnahmen. In Regionen ohne Flächenknappheit wurde die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft bei der Kompensation von Eingriffsfolgen grundsätzlich sehr positiv bewertet, während es in Ballungsräumen in Kombination mit guten Böden gerade bei der Durchführung landschaftspflegerischer, flächenintensiver Kompensationsformen zu größeren Konflikten mit der Landwirtschaft kommt. Die Umsetzung gleichartiger Maßnahmen stößt in verschiedenen Regionen auf unterschiedliche Akzeptanz unter den Landwirten. Auch die Haltung der Gesprächspartner in den unteren Landschaftsbehörden variierte hierzu in Abhängigkeit von den regionalen Gegebenheiten sehr stark und reichte von

„Die haben uns dann doch im Griff, dann erpressen die uns und sagen, wenn wir nicht mehr Geld kriegen, dann brechen wir die Wiese um.“

bis hin zu

„Die wollen ja alle mit uns auskommen – Das regelt sich von selber, hier gibt es so viele, die Ausgleich machen wollen, das regelt der Markt.“

In den unterschiedlichen Einstellungen der Gesprächspartner wird auch erneut die in Kapitel 3.2.4. angesprochene Problematik um die Sicherung der Maßnahmen in anderem Kontext deutlich.

In den Mittelgebirgsregionen finden als Kompensationsmaßnahmen sehr häufig Waldumbaumaßnahmen statt. Hier ist in erster Linie die Forstwirtschaft beteiligt. Ausgleich in Form von Extensivierung wird hier fast gar nicht betrieben, da die unteren Landschaftsbehörden sich nach eigenen Angaben keine selbst gemachte Konkurrenz zum Kulturlandschaftsprogramm schaffen wollen.

„Wenn wir auf landwirtschaftlichen Flächen ausgleichen, machen wir uns ja selbst Konkurrenz, dann ist das Kulturlandschaftsprogramm nicht mehr durchführbar.“

Die waldarmen Landkreise Nordrhein-Westfalens nutzen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sehr gerne zur Aufforstung. Dies führt z. T. zu Konflikten mit der Landwirtschaft.

Insgesamt entstand in allen Gesprächen mit den Vertretern der unteren Landschaftsbehörden der Eindruck, dass die Art der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen in erster Linie auf die regionalen Erfordernisse sowie die gewünschte regionale Entwicklung abgestimmt ist. Die Art der Maßnahme ist dabei aus Verwaltungssicht ein Hauptfaktor für die Einbindung der Landwirte in die Umsetzung und Pflege von Kompensationsmaßnahmen. Darüber hinaus ist in hohem Maße das grundsätzliche, über die Umsetzung der Eingriffsregelung hinausgehende Verhältnis zwischen den Beteiligten entscheidend dafür, ob die Landwirte in die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgreich eingebunden werden oder nicht.

In Abhängigkeit von den bestehenden Rahmenbedingungen variieren die Einschätzungen der Beteiligten zu den jeweils angewendeten Modellen. Es konnte festgestellt werden, dass beispielsweise die extensive Grünlandbewirtschaftung durch die Landwirte, bei der keine Gelder gezahlt werden, dem Landwirt jedoch das Mahdgut zur Verfügung steht, von den unteren Landschaftsbehörden der jeweiligen Landkreise, sehr unterschiedlich bewertet wurde:

„Das funktioniert sehr gut und problemlos.“

gegenüber der Aussage

„Das funktioniert überhaupt nicht, spätestens nach ein paar Jahren verlieren die Landwirte sowieso das Interesse.“

In den weniger stark besiedelten Gebieten werden in Kooperation mit der Landwirtschaft Überlegungen angestellt, welche Zugeständnisse an die Bewirtschafteter möglich sind, ohne den naturschutzfachlichen Erfolg der Maßnahmen zu untergraben (z.B. Rheinisch-Bergischer Kreis). Hingegen als nicht erfolgreich wird die Zusammenarbeit in den Landkreisen mit hoher innerlandwirtschaftlicher Flächenknappheit - etwa bedingt durch Ballungsraumnähe - beschrieben. Das Verhältnis zwischen Landwirtschaft und unterer Landschaftsbehörde ist in diesen Gebieten angespannter, da es hier regelmäßig auch verstärkt zu Konflikten um Flächen

kommt. Die Ansätze gemeinschaftlich erarbeiteter Lösungskonzepte, die aber auch in diesen Kreisen teilweise erkennbar waren, lassen sich auf bereits bestehende enge Verbindungen zwischen Landwirtschaft und Verwaltung zurückführen, die für ein zumindest grundsätzliches Verständnis der Probleme der jeweils anderen Seite maßgeblich sein könnten.

Die Einschätzung, ob die Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft zur Umsetzung und Pflege von Kompensationsmaßnahmen die Durchführung aus naturschutzfachlicher Sicht verbessert, wurde von den Befragten in den unteren Landschaftsbehörden ebenfalls sehr unterschiedlich beantwortet. Hier ist ein Zusammenhang mit dem grundsätzlichen Verhältnis zwischen Landwirtschaft und unterer Landschaftsbehörde erkennbar. Während in den Landkreisen, in denen nach eigener Einschätzung ein eher konfliktbelastetes Verhältnis zur Landwirtschaft besteht, die Kompetenz der Landwirte, positiv auf die Umsetzung der Eingriffsregelung einzuwirken, eher bezweifelt wurde

„Landwirte – die wissen doch gar nicht mehr, wie man einen Baum pflanzt.“,

„Die Landwirte – die sind doch nur an Ökonomie und nicht mehr am ökologischen Wirtschaften interessiert.“,

äußerten sich die Gesprächspartner derjenigen Landkreise, in denen Kooperationen mit der Landwirtschaft bestehen, zustimmend

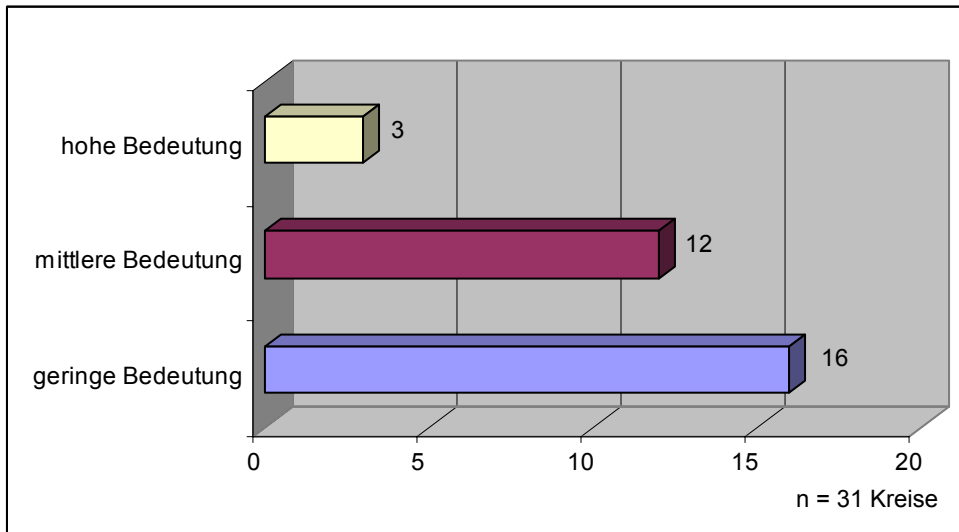
„Wenn das nicht die Landwirte machen, wird es nicht ordentlich gemacht. Alles andere hat gar keinen Zweck.“

Ähnlich stellte sich auch die Vorgehensweise der Kontaktaufnahme mit den jeweiligen Landwirten dar. In den Kreisen, in denen gute, auch persönliche Kontakte zwischen den Behörden und der Landwirtschaft bestehen, werden die Landwirte in der Regel sehr gezielt angesprochen, häufig unter Ausnutzung von Kontakten, die auf anderen Wegen entstanden sind, z.B. durch das Kulturlandschaftsprogramm, die Landschaftsplanung oder Ähnliches. In den Kreisen, die geprägt durch Konflikte zwischen unterer Landschaftsbehörde und Landwirtschaft sind, werden in der Regel offizielle Angebote zur Durchführung und Pflege von Kompensationsmaßnahmen eingeholt. Hier können die Landwirte sich beteiligen, sie werden jedoch nicht explizit zuerst um die Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen gebeten.

Ersatzzahlungen

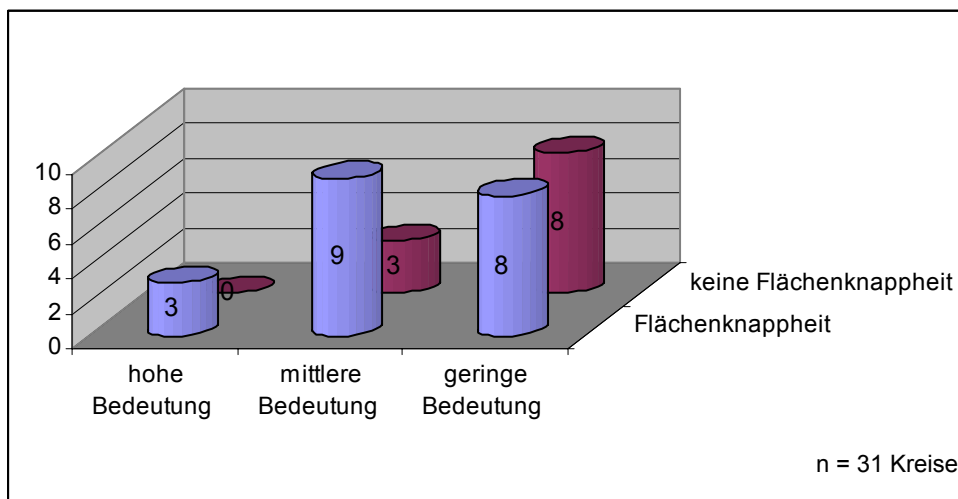
Insgesamt wird die Bedeutung des Anteils der Ersatzzahlungen im Verhältnis zur gesamten Kompensation in fast allen befragten Landkreisen als „gering“ (16 Nennungen) bis „mittel“ (12 Nennungen) eingeschätzt. Lediglich drei Landkreise (Euskirchen, Kleve und Olpe) messen ihr eine hohe Bedeutung bei. Begründet wurde die vergleichsweise geringe Bedeutung mit der gesetzlichen Abfolge des Ausgleichs, bei der die Ersatzzahlung die letzte Möglichkeit der Kompensation darstellt.

Abb. : Bewertung der Relevanz von Ersatzzahlungen in den Landkreisen



Bei der Einordnung der Bedeutung von Ersatzzahlungen ist ihr Anteil in Relation zur gesamten Kompensation in den einzelnen Landkreisen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Einschätzung „niedrig“, „mittel“, „hoch“ von den jeweiligen Sachbearbeitern getroffen wurde. Lediglich in Ausnahmefällen konnten Aussagen über das gesamte Volumen an Kompensationsmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen getroffen werden, so dass eine objektive Beurteilung nicht möglich ist. Dies weist auf zu behebbende Mängel in der derzeitigen Bestandsverwaltung hin.

Abb. : Bedeutung der Ersatzgeldzahlung und Flächenknappheit in den Landkreisen



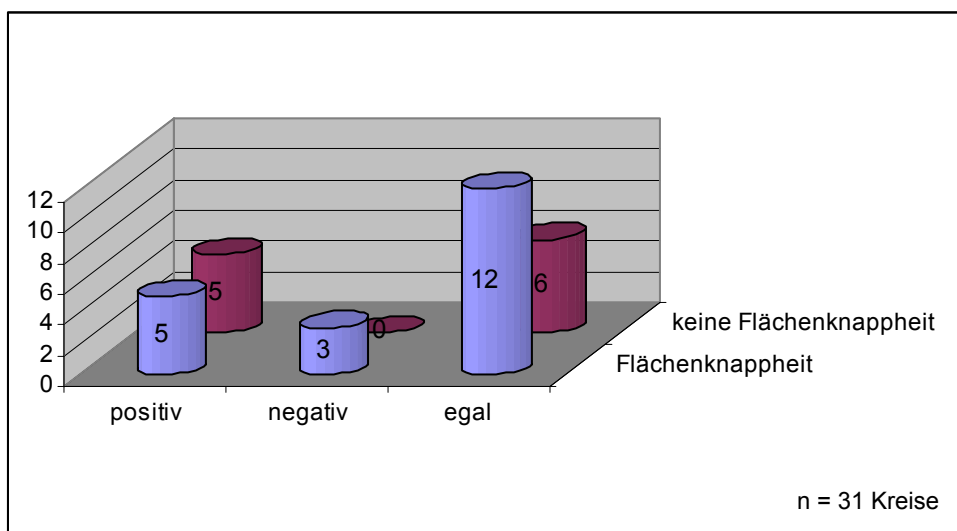
In den drei Landkreisen, die der Ersatzzahlung eine hohe Bedeutung zumessen, besteht Flächenknappheit. In zweien dieser Landkreise erarbeitet die untere Landschaftsbehörde flächenschonende Verwendungskonzepte. Die Gesprächspartner in den jeweiligen unteren Landschaftsbehörden gaben an, bereitwillig Ersatzzahlungen zu akzeptieren. Hier werden die

Ersatzzahlungen als Möglichkeit angesehen, trotz bestehender Flächenknappheit und der daraus resultierenden Probleme bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege durchzuführen. Vorteile dieser Handhabung werden in diesen Landkreisen darin gesehen, vergleichsweise unabhängig von der Einstellung und den Widerständen anderer Akteure zu sein. In dem dritten Landkreis werden keine Projekte erarbeitet, es findet keine Abstimmung mit der Landwirtschaft statt und Ersatzzahlungen werden nach Angaben des Gesprächspartners nur „ungern“ akzeptiert, da dies einen vermehrten Organisationsaufwand für die Mitarbeiter der unteren Landschaftsbehörde bedeute und zudem der originären Zielsetzung der Eingriffsregelung zuwiderlaufe.

Von den 12 Kreisen, die den Ersatzzahlungen eine mittlere Bedeutung zumessen, besteht in drei Landkreisen keine Flächenknappheit. Die jeweiligen Gesprächspartner in den unteren Landschaftsbehörden gaben an, konkrete Projekte zur Verwendung eingennommener Ersatzzahlungen lägen vor.

In der Hälfte der 16 Kreise, die den Ersatzzahlungen nur eine geringe Bedeutung am Anteil der gesamten Kompensation von Eingriffsfolgen zumessen, wird die bestehende Flächenknappheit als Problem angesehen. In vier dieser Landkreise finden die Belange der Landwirtschaft bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen Berücksichtigung. Dabei wurde die Kompensation in einem Fall bereits in einem anderen Landkreis durchgeführt („Eingriffstourismus“). Zwei Befragte äußerten, die vermehrte Einnahme von Ersatzzahlungen sei wünschenswert, da die Durchführung von Projekten auf diese Weise schneller und konfliktfreier möglich sei.

Abb. : Einstellung zur Einnahme von Ersatzzahlungen und Flächenknappheit



Für die unteren Landschaftsbehörden überwiegen nach Einschätzung der zuständigen Sachbearbeiter die Vorteile der Ersatzzahlung. So gaben lediglich drei Gesprächspartner an, „ungern“ Ersatzzahlungen zu akzeptieren. Dabei handelt es sich um die Vertreter in unteren

Landschaftsbehörden von Landkreisen mit extremer Flächenknappheit. In diesen Kreisen nehmen die Ersatzzahlungen dennoch einen relativ hohen Anteil an der gesamten Kompensation ein. Zur Änderung dieser unerwünschten Praxis ist demnach in den betreffenden drei Landkreisen die Entwicklung von Konzepten dringend erforderlich, die eine effizientere Umsetzung der Eingriffsregelung auf den Stufen vor der Ersatzzahlung (Vermeidung, Ausgleich, Ersatz) ermöglichen.

18 Landkreise stehen der Ersatzzahlung indifferent gegenüber und zehn Landkreise beurteilen sie positiv. Lediglich fünf dieser Landkreise haben Probleme mit Flächenknappheit, jedoch konnten alle zehn Gesprächspartner konkrete Projekte benennen, für die Ersatzzahlungen verwendet werden.

Insgesamt erklärten 17 Landkreise, es lägen konkrete Projekte oder Projektvorstellungen zur Verwendung der Ersatzzahlungen vor, davon waren die Gesprächspartner in 15 Landkreisen den Ersatzzahlungen gegenüber indifferent bzw. positiv eingestellt.

„Mit Ersatzzahlungen kommen sinnvollere Projekte zustande als ohne, weil keine Eile besteht, das Geld auszugeben.“

In zwei Landkreisen werden gezielt flächensparende Projekte zur Verwendung von Ersatzzahlungen konzipiert. Der Landkreis Euskirchen definiert hierzu verschiedene Projekte für die unterschiedlichen Naturräume des Landkreises. Vielfach wurde von den Gesprächspartnern genannt, Flächenankäufe im Sinne einer Flächenbevorratung für zukünftige geplante Eingriffe durch Ersatzzahlungen vorzufinanzieren. In den Landkreisen, in denen konkrete Projekte zum Naturschutz vorliegen, wurde angeführt, die Ersatzzahlungen reichten nicht zur Durchführung der geplanten Projekte aus. In den Gesprächen zeichnete sich die Tendenz ab, durch Ersatzzahlungen finanzierte Projekte anstelle anderer Projekte durchzuführen.

Lediglich ein Gesprächspartner gab an, Ersatzzahlungen nicht gerne zu akzeptieren, obwohl konkrete Vorstellungen zur Verwendung der Gelder vorhanden sind (Rhein-Sieg Kreis). Diese Haltung begründete der Gesprächspartner mit der großen Zahl an Eingriffsvorhaben und einer entsprechend hohen Kompensationsleistung während der letzten Jahre.

Mögliche Gründe, die in der Praxis zu einer „sofortigen“ Akzeptanz von Ersatzzahlungen führen, wurden spontan von 21 Gesprächspartnern genannt. Am häufigsten wurden mit 32 Nennungen in diesem Zusammenhang konkrete Eingriffstatbestände angeführt¹⁰. 17 Gesprächspartner führten aus, dies sei bei Mobilfunkmastbetreibern üblich, acht nannten Windräder und in sieben Landkreisen ist die Kompensation durch Ersatzgeldzahlungen bei Leitungstrassen üblich.

„Es muss uns gegenüber glaubhaft gemacht werden, dass keine geeigneten Flächen verfügbar sind“.

wurde neun Mal angeführt, wobei in sieben Fällen unmittelbar hinzugefügt wurde

¹⁰ Mehrfachnennungen waren möglich.

„– also bei Mobilfunkmasten oder Leitungen“.

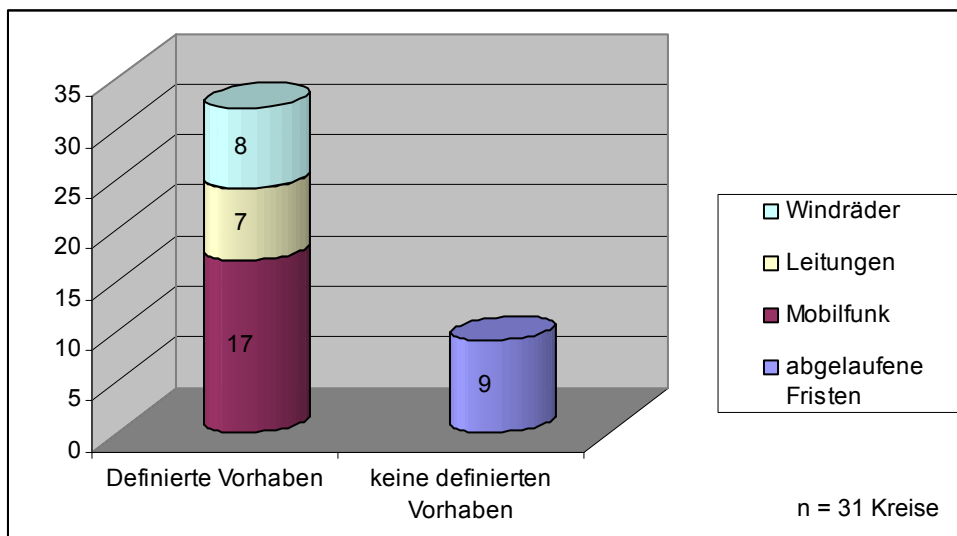
Zwei Gesprächspartner definierten hierzu feststehende Fristen, nach deren Ablauf Ersatzgeldzahlungen im Landkreis fällig werden:

„Wenn 2 Jahre nach Baubeginn bzw. 3 Jahre nach Fertigstellung noch keine Umsetzung der Maßnahme erfolgte.“

Im Gegensatz hierzu äußerte ein anderer Gesprächspartner:

„Wenn zwei Jahre nach Planfeststellung noch keine geeignete Ausgleichsfläche gefunden wurde.“

Abb. : Gründe für die Erhebung von Ersatzzahlungen in den Landkreisen¹¹



Nach § 5 Abs.1 LG NRW kann der Eingriffsverursacher verpflichtet werden, ein Ersatzgeld zu zahlen, wenn der Eingriff nicht ausgleichbar oder in sonstiger Weise zu kompensieren ist. Das LG NRW öffnet die Möglichkeit, dieses Geld z. B. zur Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans zu verwenden. Die konzeptionelle Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist aus Sicht der Landwirtschaft zu befürworten. Dies ist sowohl für den Naturschutz als auch für die Agrarstruktur vorteilhafter als eine konzeptionslose kleinflächige Umsetzung mehrerer Einzelmaßnahmen.

3.2.6 Kontrolle und Verwaltung der Kompensationsmaßnahmen

Die Bestandsverwaltung von Kompensationsflächen und –maßnahmen durch die unteren Landschaftsbehörden umfasst zum einen die Kontrolle der Umsetzung geplanter Kompensationsmaßnahmen und zum anderen die Dokumentation der geplanten und umgesetzten Maßnahmen und der hierbei in Anspruch genommenen Flächen. Im folgenden werden die Aufgaben und entstehende Problembereiche erörtert.

¹¹ Mehrfachnennungen waren möglich.

Kontrollen

Grundsätzlich ist die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kontrollieren. Diese Forderung leitet sich aus der „*Erfolgspflicht des Verursachers*“ (KÖPPEL ET AL. 1998: 188) ab. Gängig ist in diesem Zusammenhang die Unterscheidung der Durchführung von Kontrollen nach *Art, Umfang und Zeitpunkt* (Erstellungskontrollen bzw. Herstellungskontrollen) einerseits und nach *Ziel- bzw. Funktionserfüllung* (Effizienzkontrollen bzw. Funktionskontrollen) andererseits (KÖPPEL ET AL. 1998: 300 ff., WEY 1994: 188).

Effizienz- bzw. Funktionskontrollen werden in der Regel lediglich exemplarisch durchgeführt (REXMANN ET AL. 2001: 71). In der Praxis werden in aller Regel lediglich „*Herstellungs-*“ bzw. „*Erstellungskontrollen*“ durchgeführt. Die Effizienz umgesetzter Maßnahmen bleibt weitgehend ungeklärt (JESSEL 1999).

Die einzelnen Kontrollarten werden in der Literatur nicht einheitlich definiert, es finden sich unterschiedliche Ansätze. RÖBLING und JESSEL differenzieren beispielsweise zwischen Kontrollen im engeren Sinne, zu denen die Durchführungs- und Funktionskontrollen zählen, sowie Kontrollen im weiteren Sinne, die feststellen, ob eine rechtskonforme Abarbeitung der Eingriffsregelung stattgefunden hat. Verglichen werden dabei die potenzielle Funktionserfüllung nach dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und die aktuelle Funktionserfüllung (RÖBLING/JESSEL 2003: 230). Grundsätzlich kann jedoch zwischen der Kontrolle der Umsetzung der Eingriffsregelung einerseits und der Kontrolle der Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen im Sinne ihrer naturschutzfachlichen Effizienz andererseits differenziert werden.

Erstellungs- bzw. Herstellungskontrollen sind demnach erforderlich, um eine ordnungsgemäße Umsetzung der in den Genehmigungsunterlagen festgesetzten Maßnahmen sicherzustellen. Einbezogen werden kann die Kontrolle der regelmäßig durchzuführenden Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen (REXMANN ET AL. 2001: 71). Es wird also primär die Vollständigkeit und Sachgerechtigkeit der Maßnahmenausführung (im Sinne einer Bauabnahme) geprüft.

Effizienz- bzw. Funktionskontrollen sollen Klarheit darüber verschaffen, ob mit den zur Vermeidung getroffenen Vorkehrungen die gewünschten Wirkungen erzielt wurden und ob mit den durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die jeweils vorab definierten Entwicklungsziele realisiert wurden (KÖPPEL ET AL. 1998: 302). Entsprechend wird die eigentliche ökologische Wirksamkeit der Maßnahmen entsprechend den Zielformulierungen überprüft (REXMANN ET AL. 2001: 71). Im Ergebnis dient die Effizienzkontrolle der Überprüfung der Wirksamkeit des Naturschutzes (MÖNNECKE/OTT 1999: 47). In der Effizienzkontrolle können mehrere Teilkontrollen unterschieden werden, wobei in der Literatur unterschiedliche Gewichtungen und Unterteilungen vorgenommen werden (SPRUNGMANN 2002: 30). Häufig anzutreffen ist eine Unterscheidung in *Maßnahmen-, Bestands-, Wirtschaftlichkeits- und Wirkungskontrollen* (WEY 1994: 188 ff.). WEISS unterscheidet zwischen *Umsetzungs-, Zu-*

stands-, Wirkungs- und Aufwandskontrollen (1996: 12 f.), wobei hier – unter Verwendung anderer Bezeichnungen – eine inhaltliche Übereinstimmung mit den Teilkontrollen nach WEY vorliegt:

Umsetzungs- bzw. Maßnahmenkontrollen überprüfen die tatsächliche Umsetzung der naturschutzfachlich geplanten und bewilligten Maßnahmen hinsichtlich der Einhaltung der angestrebten Ziele von Art, Umfang, Kosten, Terminierung etc. (WEY 1994: 188). Ihre wesentlichen Bestandteile sind damit die Ausführungskontrolle, die Terminkontrolle sowie die Entwicklungskontrolle (SCHERFOSE 1994: 199) Die Umsetzungs- bzw. Maßnahmenkontrolle entspricht damit der o.g. Herstellungs- bzw. Erstellungskontrolle.

Bestands- bzw. Zustandskontrollen überprüfen Zustand und Entwicklung eines Gebietes nach Durchführung der Maßnahmen anhand definierter Effizienzkriterien. Biologische und landschaftsökologische Sachverhalte stehen dabei im Vordergrund (WEY 1994: 189; WEISS 1996: 13).

Wirkungskontrollen untersuchen den Zusammenhang von Entwicklungen mit den durchgeführten Maßnahmen durch die Ermittlung ausgewählter Parameter in Abhängigkeit von Biotoptyp und Zielsetzung. Hierzu zählen Standortfaktoren, Populationen (Leit- und Zielarten), Biozönosen, Biotopstrukturen und Landschaftsstrukturen (WEISS 1996: 13). *Wirtschaftlichkeits- bzw. Aufwandskontrollen* dienen in erster Linie der Kosten-Nutzen-Analyse zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeit verschiedener Alternativen der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Vergleich. Diese Art der Kontrolle kann Anregungen zu einer effizienteren Mittelverwendung geben (WEISS 1996: 11).

Das Wissen über die dargelegten Zusammenhänge soll der Verbesserung der Prognosesicherheit bei der Festlegung von Art und Umfang zukünftiger Kompensationsmaßnahmen dienen. Ihre Durchführung verlangt eine hinreichend genaue Beschreibung des mit den Kompensationsmaßnahmen angestrebten Zielzustands; es muss also definiert sein, welche Funktions- und Wertelemente des Naturhaushalts und Landschaftsbildes sich zu einem bestimmten Zeitpunkt eingestellt haben müssen. In der Praxis fehlen diese Definitionen jedoch häufig (KÖPPEL ET AL. 1998: 302).

Ein zentrales Problem des Vollzugs der Eingriffsregelung stellt die Verwirklichung der rechtsverbindlich festgelegten Kompensationsmaßnahmen dar. Regelmäßig nicht sichergestellt ist die Umsetzung eines planerisch festgesetzten Ausgleichs und dessen nachhaltige Sicherung. In der Literatur wird darauf verwiesen, dass dies in der Praxis in der weit überwiegenden Zahl der Fälle ausbleibt, so etwa JESSEL (1999) in ihrer Zusammenfassung „Laufender Seminarbeiträge ‚Planung ja – Ausgleich vielleicht – Kontrolle nein?‘“. Verschiedenen Studien zufolge werden in der Praxis durchschnittlich lediglich 50 % der Festsetzungen in der vorgegebenen Form verwirklicht (vgl. MEYHÖFER 2000; BALLA ET AL 2000: 141; BUNZEL 2002; BATTEFELD 2002).

Unzureichende Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden gilt vor allem als Ursache für Umsetzungsdefizite (VGL.: LANDTAG NRW 2007a: 44). Sie lässt sich u. a. auf die in der Gesetzgebung nicht eindeutig geklärten Zuständigkeiten zurückführen.

Neben den Mängeln aus naturschutzfachlicher Sicht wird als Folge des Kontrolldefizits die weitere Schwächung der Akzeptanz der Betroffenen mit den daraus resultierenden Konsequenzen für die Umsetzung der Eingriffsregelung angeführt. MIETH (2003) verdeutlicht, dass die Folgen fehlender Kontrollen nicht nur zur Demotivation bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen, sondern darüber hinaus als Aufforderung zum Auflagenbruch wirken können.

Neben der fehlenden Umsetzung (Herstellung) von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht ein enormes Defizit im Erfolg der Kompensation, also der tatsächlichen Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen und Werte von Naturhaushalt und Landschaftsbild (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ 2001: 116 f.).

Der Literatur zufolge greifen die durch die unterschiedlichen Gesetze und Verordnungen für den Fall des Auflagenbruchs vorhandenen Sanktionsmechanismen in der Praxis nicht. Sowohl für die Umsetzung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wie auch für die Eingriffsregelung nach dem Baugesetz ist festgelegt, dass die Durchführung der Kompensation eine Voraussetzung für die Genehmigung des Eingriffsvorhabens darstellt. Da die Kompensation des durchzuführenden Eingriffs eine Voraussetzung für die Genehmigung des Eingriffs darstellt, ist bei fehlendem Ausgleich der Eingriff demnach nicht statthaft – der Eingriff müsste also im Falle der fehlenden Kompensation rückgängig gemacht und der ursprüngliche Zustand von Naturhaushalt und Landschaftsbild wieder hergestellt werden. Für die Bauleitplanung ist festzuhalten, dass der Bebauungsplan bei fehlendem Ausgleich rechtlich nicht haltbar ist. Für die Praxis lässt sich jedoch feststellen, dass diese Art der Sanktionierung nicht angewendet wird; die Nicht-Umsetzung einer Kompensationsmaßnahme bleibt in aller Regel ohne Folgen für die Ausführung des Eingriffsvorhabens. Daher sind vordringlich praxistaugliche Formen der Sanktionierung nicht umgesetzter Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln. Hierzu ist die Zusammenarbeit der verschiedenen mit der Umsetzung der Eingriffsregelung befassten Behörden unerlässlich, um bestehende Schwachstellen zu beseitigen. Diskutiert wird derzeit, ob die Einführung flächendeckender Kompensationskataster (vgl. Kap. I-II.1.2.2.6.2 Dokumentation) einen Lösungsansatz für die dargelegte Problematik bietet (STADT DORTMUND 2000: 118). Verschiedentlich wird auch die flächendeckende Einführung von Maßnahmenpools als Lösung des bestehenden Kontrollproblems angesehen (JESSEL/SZARAMOWICZ 2003: 158).

Vor diesem Hintergrund wird für die Landkreise Nordrhein-Westfalens erfragt, ob und wenn ja, welche Arten von Kontrollen stattfinden, wer wie oft Kontrollen durchführt sowie mit welchen Sanktionsmechanismen gearbeitet wird. Eine Einschätzung dieser Vorgehensweise durch die Betroffenen wird ermittelt.

Neben den Mängeln aus naturschutzfachlicher Sicht ist in der Folge eine geringere Akzeptanz der betroffenen Landwirte und eine Motivierung in Richtung Nichteinhaltung von Auflagen bei der Durchführung zu erwarten. Klare Zuständigkeiten und sachgerechte Kontrollen sowie Information – auch über die Einbindung in die Kontrolle – erhöhen die Einsicht in die Sinnhaftigkeit der Eingriffsregelung (NOLTEN / REESKE 2005: 78).

Dokumentation

Zur effizienten Umsetzung der Eingriffsregelung ist demnach eine umfassende Dokumentation unerlässlich. Zu unterscheiden ist hierbei zwischen der Dokumentation der Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden und der Dokumentation der umgesetzten Kompensationsmaßnahmen und des Erfolgs der umgesetzten Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht. In der Vergangenheit wurde wiederholt darauf verwiesen, dass der Forderung einer vollständigen Dokumentation nur selten Genüge getan wurde. In der Folge wurden gleiche Kompensationsflächen unzulässigerweise verschiedenen Eingriffsvorhaben zugeordnet oder sogar Eingriffe auf Kompensationsflächen durchgeführt.

Sehr häufig beschränkte sich die Dokumentation zudem darauf, dem Eingriffsvorhaben bestimmte Kompensationsflächen zuzuordnen. Die auf diesen Flächen zu realisierenden Maßnahmen sowie die anschließende Bewertung des naturschutzfachlichen Erfolges der erforderlichen Maßnahmen wurde in aller Regel nicht dokumentiert. Im Zusammenhang mit der Forderung nach einer übersichtlichen, lückenlosen und systematischen Form der Dokumentation, die neben der Erfassung der einzelnen Kompensationsmaßnahmen einen Überblick über die Gesamtheit der geplanten und realisierten Kompensationsmaßnahmen und ihres naturschutzfachlichen Erfolges bietet, wurde in den letzten Jahren die Einführung des Kompensationsflächenkatasters vorangetrieben.

Der Aufbau von Kompensationsflächenkatastern wurde im Zuge der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes nicht ausdrücklich festgeschrieben, es wurde den Bundesländern jedoch die Möglichkeit gegeben, in ihren Naturschutzgesetzen entsprechende Kataster vorzusehen (SRU 2002: 130). Für Nordrhein-Westfalen regelt § 6 Abs. 8 LG NW die Einführung eines solchen Kompensationsflächenkatasters. Die Einrichtung auf Kreisebene wurde inzwischen rechtlich festgeschrieben (vgl. VO vom 23. März 2001, GV NRW, ausgegeben am 27. April 2001). Alle Flächen, für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt worden sind, sind in ein Verzeichnis einzutragen. Die für die Festsetzung zuständigen Behörden haben der das Verzeichnis führenden unteren Landschaftsbehörde die Flächen wie auch Art und Umfang der darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und zeitlich nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Von dieser Regelung ausgenommen sind diejenigen Ausgleichsflächen, die kleiner als 500 qm sind, auf denen der Eingriff durchgeführt wird oder die im Gebiet desselben Bebauungsplans festgesetzt werden (§ 6 Abs. 8 LG NW).

Derartige Kataster können zum einen die Durchführung von Erfolgskontrollen erleichtern und ihre Wirksamkeit erhöhen (KÖPPEL ET AL. 1998: 188). Ihre Einsatzmöglichkeiten sind jedoch wesentlich weiter zu fassen: Ein entscheidendes Argument für die flächendeckende Einführung von Kompensationskatastern liegt in ihrem Potenzial, bestehende konzeptionelle Ansätze durch die flächendeckende Dokumentation von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Schaffung übergreifender Kompensationskonzepte zu verbessern. Dies geschieht zum einen durch eine verbesserte Abstimmung neuer mit bereits realisierten Maßnahmen. Zum anderen können unverbundene Einzelmaßnahmen transparent gemacht werden und ggf. eine Weiterentwicklung zu Verbänden erfolgen. In jedem Falle kann ein Ausgleichskataster der in der Praxis häufig beklagten Mehrfachbelegung von Kompensationsflächen und ihrer Inanspruchnahme für andere Nutzungen entgegenwirken (KREIS RECKLINGHAUSEN 2002: 42). Die Einführung übergreifender Kompensationskonzepte wird demnach durch das Vorhandensein von Kompensationskatastern erheblich erleichtert oder sogar erst ermöglicht.

Insbesondere sollen Ausgleichs-Kataster folgende Aufgaben erfüllen (STADT DORTMUND 2000: 117 f.):

- Dokumentation festgesetzter Kompensationsflächen und –maßnahmen sowie sonstiger naturschutzrelevanter Nebenbestimmungen der Zulassungen,
- Vermeidung einer mehrfachen Verwendung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen verschiedener Eingriffstatbestände,
- Erleichterung der Kontrollen der Durchführung festgelegter Kompensationsmaßnahmen,
- Dokumentation und Verwaltung festgesetzter und erhobener Ersatzzahlungen.

Die Vorteile derartiger Kataster kommen nur unter der Voraussetzung zum Tragen, dass einheitliche Vorgaben über die zu speichernden Informationen vorgegeben werden und ein schneller Zugriff durch die beteiligten Behörden möglich ist. Eine Vernetzung des Informationsflusses ist damit unabdingbar. Für Nordrhein-Westfalen liegen derzeit weder Vorgaben zur Verwendung einer einheitlichen Software noch zu den Inhalten des Katasters vor (STADT DORTMUND 2000: 118). Zu überprüfen ist im Rahmen dieser Studie, zu welchem Zweck, in welcher Form und mit welchen Problemen und Erfahrungen die Umsetzung des Ausgleichskatasters in Nordrhein-Westfalen erfolgt.

Kontrolle und Verwaltung der Kompensationsmaßnahmen in der Praxis

Kontrolle

Wie erwartet bestehen erhebliche Defizite in Bezug auf die Kontrollen der umgesetzten Kompensationsmaßnahmen in den Landkreisen Nordrhein-Westfalens. Alle Gesprächspartner in den unteren Landschaftsbehörden waren sich dieser Problematik bewusst.

„Wenn es einer darauf anlegen würde und keine Kompensation durchführen würde – er käme da glatt mit durch!“

Regelmäßige Umsetzungskontrollen finden lediglich in fünf Kreisen statt, 24 beschränken sich auf stichprobenartige Überprüfungen

„Wenn man sowieso gerade in der Gegend ist und natürlich nicht für fünf Kopfweiden.“

Fünf Behörden gaben an, gar keine Kontrollen durchzuführen, und begründeten diese Vorgehensweise mit Personalmangel und der Nicht-Zuständigkeit für diese Aufgabe.

Lediglich zwei Behörden kontrollieren nach eigenen Angaben die Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen.

In der Regel werden ausnahmslos Umsetzungskontrollen, keine Zustands- oder Wirksamkeitsanalysen vorgenommen. Die einzuhaltenden Fristen werden ebenfalls nicht überprüft, da die Kontrollen in der Regel nicht systematisch und unregelmäßig stattfinden. Maßnahmen auf sehr kleinen Kompensationsflächen werden häufig gar nicht überprüft.

Systematische Zustands- bzw. Wirksamkeitskontrollen durch die unteren Landschaftsbehörden finden in keinem der Kreise statt. In den Kreisen Höxter, Unna sowie dem Rhein-Erft-Kreis wurden Kooperationsprojekte mit Universitäten oder Fachhochschulen initiiert. Hier lassen sich Ansätze in diese Richtung erkennen, die jedoch nach Angaben der Befragten auf die jeweiligen Projekte beschränkt bleiben.

Es zeigten sich große Unklarheiten hinsichtlich der Rechtslage der Zuständigkeiten für Kontrollen von Kompensationsmaßnahmen, insbesondere im Bereich der Bauleitplanung. Viele Untere Landschaftsbehörden halten sich nicht für zuständig für die Durchführung der Kontrollen. 20 der 31 Unteren Landschaftsbehörden erwähnten im Gespräch ausdrücklich, dass sie für die Kontrollen nicht zuständig seien und beklagten in diesem Zusammenhang ihre fehlenden rechtlichen Handhabungsmöglichkeiten.

Als problematisch wird von den Vertretern der unteren Landschaftsbehörde oft auch das Fachwissen der jeweils zuständigen Fachbehörden eingeschätzt. Es ist demnach stark abhängig vom einzelnen Sachbearbeiter in diesen Behörden, wie gewissenhaft und kompetent die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen durchgeführt wird.

„Die wissen ja gar nicht, was für ein Baum vor ihnen steht. Da kann man dann maximal sagen ‚Geh mal gucken, ob da überhaupt ein Baum steht‘, das werden sie ja wohl erkennen“

Die unteren Landschaftsbehörden in sieben Landkreisen führten Untersuchungen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Außenbereich durch (Kreise Borken, Coesfeld, Gütersloh, Hochsauerland, Höxter, Paderborn und Unna). Die Ergebnisse zeigen, dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Außenbereich in allen Fällen unter 10 % lag. Durch die Einführung systematischer, stichprobenartiger Kontrollen wurde die Umsetzungs-

quote verbessert und liegt jetzt bei 75 – 80 %. Diese Untersuchungsergebnisse zeigen deutlich, dass die systematische Überprüfung von Kompensationsmaßnahmen für den geforderten Umsetzungserfolg unerlässlich ist.

Im Kreis Gütersloh wurde der Schwerpunkt der gezielten Kontrollen auf die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Bauleitplanung gelegt. In Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro wurde einige Jahre lang Kontrollen in diesem Bereich durchgeführt. Die kommunalen Behörden wurden anschließend auf die festgestellten Umsetzungsdefizite hingewiesen. Das Ziel dieser Vorgehensweise lag insbesondere in der „Signalwirkung“. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden dem Kreistag vorgelegt und eine öffentliche Diskussion initiiert, bei der diejenigen Kommunen, welche die in der Bauleitplanung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen noch nicht umgesetzt hatten, offiziell Stellung beziehen mussten.

Personalmangel und finanzielle Schwierigkeiten wurden sehr häufig für die Art und Weise des Kontrollverlaufs verantwortlich gemacht. Die Sachbearbeiter äußerten durchweg die Einschätzung, dass ihre Arbeit von anderen nicht gewürdigt bzw. in Einzelfällen sogar behindert werde.

Im Rahmen der Bauleitplanung verlassen sich die unteren Landschaftsbehörden in größerem Maße auf Kontrollen durch die Kommunen als bei den Vorhaben im Außenbereich. In einigen Fällen wurde ausgeführt, dass der Einsatz von Flächen- und Maßnahmenbevorratung im Rahmen der Bauleitplanung zu einer Verbesserung der Umsetzung und der Kontrollen führen. Darüber hinaus besteht vielerorts die Hoffnung, die Kontrollmöglichkeiten mittels des einzuführenden Kompensationsflächenkatasters zu verbessern.

Defizite bestehen nach Ansicht der Behördenvertreter insbesondere hinsichtlich der Frage, wie erkannte Umsetzungsdefizite mit den bestehenden rechtlichen Möglichkeiten de facto sanktioniert werden können. Obgleich die Durchführung der Kompensationsmaßnahme eine Zulassungsvoraussetzung für die Genehmigung des Eingriffsvorhabens ist (vgl. III.1.2.2.6.1 *Kontrolle*), bleibt die Nichteinhaltung dieser Auflage offensichtlich in der Praxis ohne jegliche Konsequenz für das Vorhaben. 14 Kreise wiesen darauf hin, in diesem Fall werde „eine Meldung an die zuständige Behörde“ gemacht, darüber hinaus sei keine rechtliche Handhabung gegeben, die auch umsetzbar sei.

“Streng genommen sind die zuständigen Behörden zuständig. Da kann man so-wieso nichts machen.“

„Man kann ja doch nichts machen.“

Nach Ansicht der Gesprächspartner beschränken sich die Möglichkeiten der unteren Landschaftsbehörde auf das Gespräch mit den Vorhabensträgern oder den zuständigen Behörden. Die unteren Landschaftsbehörden sehen sich einhellig außerstande, die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen wirksam durchzusetzen. Neun Gesprächspartner gaben an, den Vorhabensträger im Falle der Nichtumsetzung „mündlich zu mahnen“. Sechs erläuterten, es gebe

kein definiertes Vorgehen in solchen Fällen und zwei Behördenvertreter führten aus, da sie für die Kontrollen nicht zuständig seien, sei gar keine Reaktion ihrerseits erforderlich.

In den Gesprächen wurde sehr deutlich, dass es in erster Linie von der grundsätzlichen Kooperation zwischen unterer Landschaftsbehörde und den anderen Behörden abhängt, wie wirksam die Sanktionen sind. In einigen Fällen funktioniert die Zusammenarbeit nach Aussage der Gesprächspartner sehr gut, die Fachbehörden sehen sich in der Verantwortung für die Kontrolle der Kompensationsmaßnahmen und bitten ggf. die untere Landschaftsbehörde um fachliche Hilfe. In den Landkreisen, in denen sich nach Aussagen der Gesprächspartner die „zuständigen Behörden“ nicht zuständig fühlen, wurde dies oft als ein Grund für ein schlechtes Verhältnis zwischen unterer Landschaftsbehörde und den anderen Behörden (Höhere Landschaftsbehörde, Fachbehörden) benannt.

Ausgleichskataster

In fünf der insgesamt 31 Landkreise war zum Zeitpunkt der Befragung ein Kompensationsflächenkataster bereits vorhanden, in den übrigen Landkreisen befindet es sich im Aufbau. Einzelne Gesprächspartner sagten aus, die unteren Landschaftsbehörden verfügten bereits über nicht digitalisierte Aufzeichnungen sämtlicher Kompensationsflächen und –maßnahmen.

In der Erhebung zeigten sich große Unklarheiten bezüglich der angestrebten Zielsetzung des Katasters und der daraus resultierenden notwendigen Vorgehensweise hinsichtlich seines Aufbaus. Fast alle Gesprächspartnern in den Unteren Landschaftsbehörden der Landkreise äußerten, es sei ihnen unklar, was mit dem aufzubauenden Flächenkataster im Einzelnen bezweckt werden solle, daher sei nicht deutlich, welche Informationen im Kompensationsflächenkataster enthalten sein müssen. Im Ergebnis könnten auch keine Aussagen zur Vollständigkeit des bisherigen Katasters getroffen werden. Bemängelt wurde das Fehlen eines einheitlichen Mindeststandards. Hier ist dringender Nacharbeitungsbedarf gegeben, damit das aufzubauende Kataster seinen Zweck erfüllen kann und nicht nur einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Sachbearbeiter in den unteren Landschaftsbehörden darstellen soll. Die Abstimmung der jeweiligen höheren Landschaftsbehörden untereinander ist hierzu anzuraten, um eine einheitliche Vorgehensweise zu erreichen. Zu überlegen ist in diesem Zusammenhang, welche Schnittstellen zu anderen Planungen sinnvoll und möglich sind.

Kritisiert wurde in allen Gesprächen, dass keine einheitliche Software zum Aufbau des Katasters vorgegeben werde. Dies wäre gerade im Hinblick auf die verstärkten Kreisgrenzen übergreifende Planungen von Kompensationsmaßnahmen sinnvoll. Für die Gesprächspartner in vielen Kreisen wird aus dieser unklaren Situation heraus eine abwartende Haltung eingenommen, die den Aufbau des Katasters verzögert.

Der Informationsfluss zwischen den Beteiligten in den unteren Landschaftsbehörden und den Kommunen bei der Abwicklung der Dokumentation von Kompensationsmaßnahmen wurde von der überwiegenden Mehrheit der Gesprächspartner als unzureichend bezeichnet.

Es wurde von verschiedenen Kreisen die Hoffnung geäußert, mit Einführung des Flächenkatasters bessere Kontrollen durchführen zu können. In zwei der fünf Kreise, die bereits über ein Kompensationsflächenkataster verfügen, wird die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen gezielt kontrolliert, d.h. es finden regelmäßige Kontrollen der Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen statt. Auch die Verwendung von Ersatzzahlungen kann durch die Nutzung der Informationen des Katasters effektiver gestaltet werden, da Informationen darüber, wo Naturschutzmaßnahmen sinnvoll in bestehende Strukturen eingefügt werden können, schneller und übersichtlicher abgerufen und in Verbindung mit anderen Planungen gesetzt werden können. Aus diesen Motivationen heraus ist die Nachbesserung des bestehenden Ansatzes der flächendeckenden Errichtung eines Kompensationskatasters nachdrücklich zu empfehlen.

3.2.7 Flächen- und Maßnahmenpools

Die rechtliche Grundlage der Flächen- und Maßnahmenbevorratung als Voraussetzung für die Anwendung eines „*strategisch angelegten effizienteren und effektiveren Kompensationsmanagement*“ (BUNZEL/ BÖHME 2002: 17) stellt erstmals die zum 1. Januar 1998 in Kraft getretene Neufassung des Baugesetzbuches in Verbindung mit der für die Bauleitplanung direkt gültigen Eingriffsregelung des § 18 Bundesnaturschutzgesetzes (entsprechend § 8 BNatSchG a.F.) dar. Neben den in § 1a Absatz 3 dargestellten allgemeinen Ausführungen zur Eingriffsregelung gibt § 135a Absatz 2 Satz 2 den Rahmen zur Bevorratung von Maßnahmen vor.

Damit wurden die Möglichkeiten der zeitlichen und räumlichen Flexibilisierung, die 1994 erstmals in Rheinland-Pfalz mit dem „Ökokonto“ entwickelt wurden (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN, 2001), bundesrechtlich aufgegriffen. Das neu geregelte Bundesnaturschutzgesetz sieht für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in § 19 Abs. 4 BNatSchG vor, dass auch „*Vorgaben zur Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen*“ getroffen und vorgesehen werden können. Die landesrechtlichen Entwicklungen der vergangenen Jahre, etwa die explizite Einführung des Ökokontos in einzelnen Bundesländern, wurden damit bestätigt (BUNZEL/ BÖHME 2002: 17).

Zu unterscheiden ist zwischen der reinen Flächenbevorratung im Sinne eines Flächenpools und der darüber hinausgehenden zusätzlichen Bevorratung von Maßnahmen sowie ihrer Abrechnung im Sinne eines Ökokontos.

Unter Flächenbevorratung versteht sich aktives Flächenmanagement, bei dem über das Vorliegen eines planerischen Konzeptes hinaus eine Bevorratung von für die Kompensation geeigneten Flächen durch Kauf, Pacht oder dingliche Sicherung betrieben wird (BRUNS/HERBERG/KÖPPEL 2001: 9).

Der Begriff „Flächenpool“ steht demzufolge für die Zusammenfassung einer Mehrzahl von Flächen für eine spätere Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (BUNZEL/BÖHME 2002: 21). Hiervon zu unterscheiden ist die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, d.h.

die über die reine Bevorratung der Flächen hinaus stattfindende geplante Durchführung von Maßnahmen. Diese lässt sich unterteilen in (BRUNS/HERBERG/KÖPPEL 1999: 45):

- die Durchführung bereits festgesetzter und einem fest geplanten Eingriff zugeordneter Maßnahmen vor der Durchführung des Eingriffs und
- die Durchführung von Maßnahmen im Vorgriff auf einen künftigen, noch nicht festgelegten Eingriff, wobei noch keine Zuordnung der Maßnahmen stattgefunden hat.

In der Praxis wird für den letzten Fall ganz allgemein von einem Ökokonto oder aber auch von einem Flächenpool mit Maßnahmenbevorratung (BUNZEL/BÖHME 2002: 21) gesprochen. Unabhängig von einem bestehenden Flächenpool können auch freiwillige Maßnahmen, die eine Verbesserung von Natur und Landschaft zur Folge haben, unter bestimmten Voraussetzungen als Ökokontomaßnahmen anerkannt werden (WITTRÖCK ET AL. 2003: 14).

Die Möglichkeit, auch Kompensationsmaßnahmen auf Vorrat durchzuführen, „*ein Ökokonto einzurichten*“, wird nach WITTRÖCK ET AL. derzeit noch selten aufgegriffen (WITTRÖCK ET AL. 2003: 20). Als Grund hierfür wird vor allem das Problem der Vorfinanzierung genannt (BRUNS/KÖPPEL 2001: 12). Das Geld hierfür muss in der Regel auf dem Kapitalmarkt beschafft werden. Den Planungsträgern entstehen dabei neben der aufzubringenden Vorfinanzierung zusätzliche Kosten, z.B. durch verlorene Zinsgutschriften (WITTRÖCK ET AL. 2003: 10). Die Honorierung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen kann ökonomische Anreize zur Errichtung von Flächenpools und Ökokonten schaffen. Dies kann entweder durch die Zahlung eines pauschalierten Zinsbetrags pro Jahr ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Wertzuwachs durch den vorzeitigen Ausgleich, das sog. *Ökozinsmodell*, oder unter Berücksichtigung der konkreten Veränderungen zwischen der ökologischen Ausgangssituation und dem erreichten Zustand beim Bedarf der Kompensationsfläche, dem sog. *Wertbonusmodell* geschehen (STRABER 2003: 1).

In beiden Fällen kommt die Zinsgutschrift dem Poolträger zugute. Grundgedanke der „ökologischen Verzinsung“ ist, dass die vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen Naturhaushalt und Landschaftsbild zugute kommen, bevor Natur und Landschaft Beeinträchtigungen durch einen Eingriff erfahren. Die neu geschaffenen Werte und Funktionen können bis zur Abbuchung von dem „Ökokonto“ weiter wachsen. Bei der späteren Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs ist im Eingriffsfall dieser Wertzuwachs durch einen angemessenen Flächenabschlag zu berücksichtigen (BAYERISCHER GEMEINDETAG UND BAYERISCHER STÄDTETAG 2000: 17 f.).

Erforderlich ist bei dieser Vorgehensweise allerdings eine erneute Bewertung der Fläche bei der Zuordnung der Kompensationsmaßnahme (BUNZEL/BÖHME 2002: 147). Des Weiteren ist davon auszugehen, dass eine Reduzierung des Kompensationsflächenbedarfs nur dann vorgenommen werden kann, wenn im umgekehrten Fall für eine spätere Realisierung des Kompensationserfolges ein „Time-lag-Zuschlag“ in Form eines Kompensationsflächenaufschlags

vorgesehen wird (BRUNS/HERBERG/KÖPPEL 2001: 13). Die Praxis ist daher gegenüber der ökologischen Verzinsung von vorlaufenden Kompensationsmaßnahmen z. Zt. eher zurückhaltend eingestellt (BUNZEL/BÖHME 2002: 147).

Flächenpool	Maßnahmenpool	
Aktives Flächenmanagement	Eingriffsbegleitendes Maßnahmenmanagement	Vorgezogenes Maßnahmenmanagement/Ökokonto
Bei Flächenpools wird über das vorliegende planerische Konzept hinaus eine Bevorratung geeigneter Flächen betrieben („Flächenmanagement“). Ziel ist die Klärung der Verfügbarkeit geeigneter Flächen und ihre Sicherstellung durch geeignete Maßnahmen (Kauf, Pacht, dingliche Sicherung etc.).	Über das planerische Konzept und die Flächenbereitstellung hinaus wird die Durchführung bereits festgesetzter und einem fest geplanten Eingriff zugeordneten Maßnahmen organisiert, z. T. bereits vor der Durchführung dieses Eingriffs. Im Unterschied zum Ökokonto findet keine echte Bevorratung von Maßnahmen statt.	Es findet „echte“ Maßnahmenbevorratung statt. Die Durchführung von Maßnahmen oder deren Anrechnung erfolgt im Vorgriff auf einen künftigen, noch nicht festgelegten Eingriff. Eine Zuordnung der Maßnahmen zu einem konkreten Eingriffsvorhaben/ B-Plan hat noch nicht stattgefunden.

Die vorgezogene Durchführung von Maßnahmen beschränkt sich in der Praxis oft auf bereits festgesetzte und Eingriffen zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen (BRUNS/HERBERG/KÖPPEL 2001: 9), während Bonussysteme, die zu einer systematischen Reduzierung von Kompensationspflichten bei einer vorgezogenen Durchführung von Kompensationsmaßnahmen führen, bislang die Ausnahme bleiben (WITTRÖCK ET AL. 2003: 25). In den Kommunen des Landes Bayern soll der durch frühzeitige Durchführung von Kompensationsmaßnahmen erreichte Entwicklungsvorsprung mit einem Abschlag von drei Prozent pro Jahr, maximal mit einem Gesamtabschlag von 30 Prozent des Kompensationsumfangs honoriert werden (BAYERISCHER GEMEINDETAG UND BAYERISCHER STÄDTETAG 2000: 17). Auch beim Ausgleichsflächenkonzept des Regionalparks Rhein-Main ist eine „Verzinsung“ der Entwicklungszeit vorgesehen (BRUNS/HERBERG/KÖPPEL 2001: 12). Im Landkreis Ravensburg soll die gestaffelte Gewährung eines Bonus eine Lenkungsfunktion erfüllen. Je nach Zone des Prioritätenplans, in der die Maßnahmen durchgeführt werden, wird ein Abschlag zwischen fünf und 15 Prozent gewährt (BRUNS/HERBERG/KÖPPEL 2001: 12 f.).

Aus Sicht der unterschiedlichen Akteure weisen Flächenpool und Ökokonto verschiedene Vor- und Nachteile auf. Dabei ist generell zu differenzieren zwischen Vor- und Nachteilen aus verfahrenstechnischer, naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Sicht.

1. Flächenbevorratung	
Vorteile	Nachteile
<i>Verfahrenstechnische Sicht:</i>	
Vereinfachung der Bauleit- und Genehmigungsverfahren durch <ul style="list-style-type: none"> • Stärkung des Handlungsspielraums der Gemeinden/ Genehmigungsbehörden • Entschärfung von Nutzungskonflikten • Frühzeitige Flächenverfügbarkeit Senkung des Drucks auf die Bodenpreise Erleichterung der Kontrollen durch räumliche Konzentration der Maßnahmen Erleichterung der Durchführung von Pflegemaßnahmen durch räumliche Konzentration	Kosten durch vorzeitigen Flächenerwerb
<i>Naturschutzfachliche Sicht</i>	
Erleichterung der räumlichen Konzentration von Kompensationsmaßnahmen Erleichterung der konzeptionellen Bündelung von Ausgleichsmaßnahmen verschiedener Eingriffe zur Verwirklichung einer naturschutzfachlichen Gesamtkonzeption Gezielte Verfolgung und Sicherung übergeordneter Naturschutzziele (Regionale Vernetzungen von Biotopkomplexen / Biotopverbundsystemen) Möglichkeit der Abstimmung mit der örtlichen Landschaftsplanung Frühzeitige Sicherung von für den Naturschutz wertvollen Flächen Einbindung umweltverträglicher Nutzungen Möglichkeit der Durchführung einer größeren Bandbreite von Maßnahmen Durchführung großräumiger Maßnahmen Einbindung in den Naturraum	Gefahr der ungenügenden Beachtung des Vermeidungsgebots Gefahr des nicht angemessenen Ausgleichs beeinträchtigter Werte und Funktionen Gefahr, dass Natur und Landschaft raumnah nicht erhalten bleiben
<i>Landwirtschaftliche Sicht</i>	
Vermeidung der Verlagerung von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftliche Gunststandorte Mögliche Vermeidung einer verstärkten Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen Flächen bleiben der landwirtschaftlichen Nutzung bis zur Maßnahmendurchführung erhalten	Insgesamt mehr externe Kompensation auf landwirtschaftlichen Flächen
2. Maßnahmenbevorratung	
Vorteile	Nachteile
<i>Verfahrenstechnische Sicht</i>	
Beitrag zur Landschaftsplanung Integration freiwilliger Maßnahmen Verringerter Kontrollaufwand	Kosten durch vorzeitigen Flächenerwerb, Planung und Umsetzung der Maßnahmen
<i>Naturschutzfachliche Sicht</i>	
Vorzeitige Maßnahmendurchführung Sicherstellung der Durchführung Verminderung von Time-lag Problemen Erwartung einer qualitativen Verbesserung der Maßnahmendurchführung über die Umsetzung großräumiger, zusammenhängender Maßnahmen in naturschutzfachlich besonders geeigneten Räumen <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung neuer oder ökologische Aufwertung bereits vorhandener Lebensräume • Stabilisierung/ ggf. Erhöhung der Artendiversität • Positive Beeinflussung der abiotischen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima) • Positive Beeinflussung des Landschaftsbildes 	Gefahr der ungenügenden Beachtung des Vermeidungsgebots Gefahr des nicht angemessenen Ausgleichs beeinträchtigter Werte und Funktionen Gefahr, dass Natur und Landschaft raumnah nicht erhalten bleiben Refinanzierung von allgemeinen Naturschutzaufgaben (= Nettoverlust für den Naturschutz)
<i>Landwirtschaftliche Sicht</i>	
Vermeidung der Verlagerung von Kompensationsmaßnahmen in	Landwirtschaftliche Nutzung ist bereits frühzeitig

landwirtschaftliche Räume Mögliche Vermeidung einer verstärkten Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen Pflege der Kompensationsmaßnahmen als potenzielle alternative Einkommensquelle	allenfalls unter Auflagen möglich
---	-----------------------------------

Die Investition in vorlaufende Kompensationsmaßnahmen kann aufgrund der erforderlichen Vorfinanzierung ein unternehmerisches Risiko darstellen, da nicht garantiert ist, dass die Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt verkauft werden kann. Dieser Gefahr kann von Seiten der Kommune durch die qualifizierte Flächenzuweisung der zu erwartenden Eingriffsumfänge im Flächennutzungsplan vorgebeugt werden. Die Durchführung einer Maßnahmenbevorratung ist demnach abhängig vom tatsächlichen Eintreten der erwarteten Kosten-Nutzen-Vorteile (BRUNS/HERBERG/KÖPPEL 2001: 14). BATTEFELD (2003: 163) zufolge steigt die Investitionsbereitschaft von Maßnahmenbevorratung und damit ihre Sinnhaftigkeit mit:

- der Verknappung von Grund und Boden und steigenden Bodenpreisen in Verbindung mit einer Zunahme der zu erwartenden Eingriffsdichte und entsprechender Kompensationsnachfrage,
- der Möglichkeit von Optionsverträgen mit künftigen Nachfragern, die eine Senkung des Investitionsrisikos für die Anbieter zur Folge haben,
- Übereinstimmungen mit Betriebszielen im Zuge einer Flächennutzung,
- im Hinblick auf die Möglichkeit der produktionsintegrierten Durchführung von Kompensation,
- im Hinblick auf die zu erwartende Abnahme des notwendigen Pflegebedarfs je Einheit bei einer Zunahme der durchgeführten Kompensation,
- bestehenden Einflussmöglichkeiten auf Planungsprozesse (Regionalplan, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Landschaftsplan) sowie bestehenden Projektplanungen der potenziellen Poolträger (BUNZEL/BÖHME 2002: 66 f.; 92 ff.). Ein Beispiel hierfür stellt die Konzeption des Regionalparks Rhein-Main des Umlandverbandes Frankfurt dar. Hier wird die Maßnahmenbevorratung gezielt zur Entwicklung von Erholungslandschaften und Stärkung der regionalen Identität genutzt.

Kompensationsmanagement

Vorraussetzung für den Aufbau eines Flächenpools mit oder ohne Maßnahmenbevorratung ist nach BUNZEL/BÖHME das Vorhandensein eines *Kompensationsmanagements*. Dieser Begriff bringt zum Ausdruck, dass das Ziel der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen nicht vorrangig in der Entwicklung einzelner Bausteine liegen kann. Vielmehr sollen Durchführungsregelungen geschaffen werden, welche die umfassende Berücksichtigung potenzieller Einflussgrößen, die Verknüpfung der Bausteine, Bewertungen und Bilanzierungen sowie die

Aufgabenzuordnung innerhalb der Verwaltung, der Regelung von Rechtsvorschriften usw. als Ganzes leisten sollen (STADT DORTMUND 2000: 7).

Bereitstellen von Zielvorgaben	Kompensationspotenzial-Ermittlung	Bevorratung von Flächen und Maßnahmen	Bestandsverwaltung / -bewirtschaftung
Vorgabe naturschutzfachlicher Zielsetzung	Prüfung der Zielkonzept-Flächen auf Umsetzbarkeit	Überprüfung auf Restriktionen	Bestandsinventarisierung
Erarbeitung eines gesamtträumlichen Leitbilds	Überprüfung des Entwicklungspotenzials	Klärung der Flächenverfügbarkeit	Verwaltung vorgezogener Maßnahmen
Ableitung teilräumlicher Ziele	Prüfung der Konformität mit planerischen Vorgaben	Flächenbeschaffung	Verwaltung von Kompensationszahlungen
Aufstellung von Entwicklungsprioritäten	Inhaltliche Konkretisierung der Zielvorgaben	Maßnahmenvorschläge/ Projektentwicklung	Erstellungs-/ Funktions-/ Erfolgskontrollen
Initiierung eines Verbundsystems		Maßnahmenrealisierung	Buchhaltung/ Mahnverfahren
		Monetarisierung von Flächen/ Maßnahmen	Flächeninformation

Bundesweit gibt es inzwischen eine Vielzahl unterschiedliche Modelle der Flächenbevorratung (vgl. exemplarisch BRUNS/HERBERG/KÖPPEL 2001, BUNZEL/BÖHME 2002, BÖHME ET AL. 2003), die sich in ihren Schwerpunktsetzungen und Rahmenbedingungen durchaus voneinander unterscheiden. Eine abschließende Einordnung der unterschiedlichen, in der Bundesrepublik Deutschland in der Entwicklung und Anwendung begriffenen Poolmodelle kann aufgrund der bestehenden Vielfaltigkeit der Modelle nicht vorgenommen werden (BUNZEL 2003: 104; JESSEL/SZARAMOWICZ 2003: 157). Einige wichtige strukturelle Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Modelle sind nach BRUNS/HERBERG/KÖPPEL (2001: 9):

1. die Art der Trägerschaft und Nutzungsmodelle sowie deren
2. konzeptionelle und organisatorische Reichweite.

Trägerschaft und Nutzungsmodelle

Als Poolnutzer wird in der Regel der Vorhabensträger bezeichnet. Die Institution, die den Flächenpool bzw. das Ökokonto verwaltet, wird im allgemeinen als Poolträger bezeichnet. Aufbau und Führung eines Flächen- oder Maßnahmenpools können durch Kooperationen in öffentlich-rechtlicher Form oder rein privatrechtlich organisiert sein (BUNZEL/BÖHME 2002: 21).

Öffentlich-rechtliche Poolträgerschaften

Eine öffentlich-rechtliche Form der Zusammenarbeit und Verwaltung von Flächenpools ist die Verwaltung durch die Kommune selbst. Sie kommt insbesondere dann zum Tragen, wenn das Ziel des Pools in erster Linie darin besteht, den kommunalen Flächenbedarf zu decken. Insbesondere das Land Bayern hat sich in seinem Ökokonto-Modell auf diese Regelung beschränkt (BRUNS/HERBERG/KÖPPEL 2001: 11). Andere Formen interkommunaler Kooperatio-

nen sind darüber hinaus möglich unter Einbeziehung von Landkreis, kommunalen Arbeitsgemeinschaften¹², Planungsverbänden¹³, Zweckverbänden¹⁴, Planungszweckverbänden¹⁵ sowie über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen¹⁶ (BRUNS/HERBERG/KÖPPEL 1999: 54f).

Privatrechtliche Poolträgerschaften

Zu den Formen der privatrechtlichen Zusammenarbeit gehören die GmbH, privatrechtliche Verträge, Stiftungen und rechtsfähige Vereine. Privatrechtliche Formen der Kooperation dürfen keine planungs- und finanzhoheitlichen Aufgaben ausüben, ihnen bleibt damit die gemeinsame Wahrnehmung wirtschaftlicher Aufgaben (BRUNS/HERBERG/KÖPPEL 1999: 56 f). Ein Beispiel hierfür stellt das „Städtequartett Damme – Diepholz – Lohne – Vechta“ dar. Hier sind die beteiligten Kommunen Gesellschafter der GmbH (WITTROCK ET AL. 2003).

Auch für die Maßnahmenbevorratung gilt, dass sie durch die Vorhabensträger selbst betrieben werden kann. Ferner ist die Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen durch Dritte, so beispielsweise Naturschutzbehörden, Kommunen oder Private (beispielsweise Landwirte) möglich. Der Eingriffsverursacher finanziert in diesem Fall lediglich die entstandenen Aufwendungen.

Ein Beispiel hierfür stellt der Flächenpool „Stiftung Hof Hasemann“ in Niedersachsen dar, der sog. „ökologische Werteinheiten“ verkauft (HASEMANN 2003: 220 ff.). Auch das „Städtequartett Damme – Diepholz – Lohne – Vechta“, der Pool „Kulturlandschaft Mittlere Havel“ und der „Kompensationsflächenpool Wesermarsch“ ermöglichen Dritten die Poolnutzung (BRUNS/HERBERG/KÖPPEL 2001: 12 ff.).

Konzeptionelle und organisatorische Reichweite

Kommunale Flächenpools

Kommunale Flächenpools befinden sich auf dem Gebiet einer Gemeinde und werden in der Regel durch diese verwaltet. Die Kommune stellt geeignete Flächen zur Durchführung von

¹² Die Kommunen treffen eine Vereinbarung über die Aufgaben über eine gemeinsame Konzeption eines Flächenpools. Die Arbeitsgemeinschaft gibt nur Anregungen und fasst keine die Mitglieder bindenden Beschlüsse (§ 3 Abs. 1 GkG), d.h., die durch die Arbeitsgemeinschaft getroffenen Absprachen und Vereinbarungen müssen in den zuständigen kommunalen Gremien ratifiziert werden, bevor sie wirksam werden (§ 2f GkG).

¹³ Die Bauleitplanung, insbesondere der Flächennutzungsplan zwischen benachbarten Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Trägern wird mit Hilfe des Planungsverbandes abgestimmt. Die planerische Konzeption von Ausgleichsmaßnahmen kann in diesem Rahmen erarbeitet werden. Sollen über diese planerische Vorbereitung hinaus Aufgaben (z.B. Grundstückskäufe) durch den Planungsverband durchgeführt werden, so sind diese durch die Gemeinden zu beschließen (§ 205 BauGB).

¹⁴ Freiwilliger Zusammenschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden zur effektiven Erbringung bestimmter Leistungen. Auch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und Private (natürliche und juristische Personen) können Mitglied von Zweckverbänden sein. Der Zweckverband kann grenzüberschreitend hoheitliche Aufgaben für verschiedene Kooperationspartner wahrnehmen (§ 4ff GkG).

¹⁵ Der Planungszweckverband ist eine besondere Form des Zweckverbandes, der über die Bauleitplanung hinausgehende Fragen und Aufgaben der Kommunen gemeinsam regelt (§ 205 Abs. 6 BauGB).

¹⁶ Gemeinden und Gemeindeverbände können vereinbaren, dass einer der Beteiligten einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen (§ 23 Abs. 1 GkG).

Ausgleichsmaßnahmen im Flächennutzungsplan dar und sichert die Verfügbarkeit dieser Flächen. § 24 BauGB räumt den Kommunen ein Vorkaufsrecht für die Flächen, die zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen benötigt werden, ein. Jedoch stellt die kommunale Bodenbevorratung nur ein Instrument zur Flächenbevorratung dar, eine Orientierung an übergeordneten ökologischen oder ökonomischen Konzepten ist hierbei nicht zwingend gegeben (BRUNS/HERBERG/KÖPPEL 1999: 48).

Interkommunale Flächenpools

Unter interkommunalen Flächenpools werden solche Flächenpools verstanden, bei denen entweder der Kreis der Poolnutzer aus mehreren Kommunen besteht oder die im Flächenpool verwalteten Flächen in mehreren Kommunen liegen oder der Poolträger als Körperschaft mit übergemeindlicher Zuständigkeit, mit übergemeindlicher Geschäftstätigkeit oder auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen mehreren Gemeinden tätig wird (BUNZEL/BÖHME 2002: 21). Beispiele für geplante oder umgesetzte interkommunale Poolmodelle stellen beispielsweise der Regionalpark Rhein-Main des Umlandverbands Frankfurt, der Ökologische Bodenfonds des Kommunalverband Ruhrgebiets, der Grüne Ring Leipzig, der Flächenpool Stepenitzniederung des Städtenetzes Prignitz, die Stiftung Feuchtgebiet Syen-Venn der Grafenschaft Bad Bentheim und die Flächenagentur Wesermarsch dar (BUNZEL/BÖHME 2002).

Diese interkommunalen Modelle erscheinen häufig aus landschaftsplanerischer wie agrarstruktureller Sicht sinnvoller (BRUNS/HERBERG/KÖPPEL 1999: 50), da die naturräumlichen Zusammenhänge üblicherweise über kommunale Grenzen hinausgehen (WOLF 1998: 183). Dennoch sind sie in der Praxis seltener anzutreffen, obgleich vielfältige Vorteile in der Gemeindegrenzen überschreitenden Kompensationsplanung liegen (MÜLLER-PFANNENSTIEL/RÖBLING 2000: 106 ff. WOLF 1998: 183, WOLF 2001: 481). So erfolgt beispielsweise eine bessere Berücksichtigung naturräumlicher Zusammenhänge bei der Konzeption von Kompensationsflächenpools durch die Vernetzung mit vorhandenen oder geplanten Biotopstrukturen. Hierdurch wird dem in der Praxis feststellbaren „*konzeptionslosen Nebeneinander von kleinflächigen und isolierten Kompensationsmaßnahmen*“ (MÜLLER-PFANNENSTIEL ET AL. 1998: 183) entgegengewirkt und die Entwicklung größerer und leistungsfähigerer Biotopkomplexe, der Lückenschluss bei der Biotopvernetzung oder die Entwicklung von Pufferflächen um Schutzgebiete oder schutzwürdige Flächen gefördert (OTT 1999: 22).

Auch die verbesserte Möglichkeit der Entwicklung ökonomisch und sozial tragfähiger Konzepte durch die effektivere Abstimmung mit agrarstrukturellen Erfordernissen ist ein wesentlicher Vorteil interkommunaler Konzepte. Diese Integration der Erfordernisse der Landwirtschaft zur Stärkung der Agrarstruktur ist im Hinblick auf die Verbesserung der Akzeptanz der Landwirte von tragender Bedeutung (BUNZEL/BÖHME 2002: 68). Insbesondere die interkommunalen Konzepte „Regionalpark Rhein-Main“ des Umlandverbandes Frankfurt und die

„Flächenagentur Wesermarsch“ messen diesem Umstand große Bedeutung zu (BUNZEL/BÖHME 2002: 247 ff.).

Die Konzentration auf regional bedeutsame Schlüsselprojekte, wie sie beispielsweise im Regionalpark Rhein-Main, dem Ökologischen Bodenfonds des Kommunalverband Ruhrgebiet, der Flächenagentur Wesermarsch und dem Grünen Ring Leipzig durchgeführt oder angedacht ist, will durch einen gezielten Einsatz der Eingriffsregelung zur Finanzierung regionalpolitischer Ziele die Ausnutzung von Synergieeffekten erreichen (BUNZEL/BÖHME 2002: 66).

Hierzu wird die Umsetzung von Entwicklungszielen vorrangig mit den gesetzlichen Anforderungen der Eingriffsregelung verknüpft. Die Bündelung von Kompetenzen und Finanzierungsmitteln durch die Initiierung interkommunaler Poolkonzepte kann ebenso zu Kosteneinsparungen führen wie die potenzielle Arbeitsteilung zwischen benachbarten Kommunen.

BUNZEL/BÖHME identifizieren in ihrer Erhebung zum Stand der Umsetzung interkommunaler Kompensationskonzepte als wesentlichsten Entstehungsgrund Engpässe bei der Bereitstellung geeigneter Flächen (67 % der Fälle), die Umsetzung landschaftspflegerischer Großprojekte (42 % der Fälle) sowie eine effektivere Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (65 % der Fälle) im Hinblick auf mögliche naturschutzfachliche, städtebaulichen und/oder politische Optimierung durch Verbesserung der Akzeptanz sowie einer Reduzierung des administrativen Aufwands. Sie weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass durchweg mehrere Gründe für die Errichtung interkommunaler Poolmodelle angegeben wurden (BUNZEL/BÖHME 2002: 60 ff.).

Verschiedene Voraussetzungen sind förderlich für die Errichtung solcher Modelle (BUNZEL/BÖHME 2002: 72 f.; HENNINGER 2001: 108). Sie lassen sich aufgrund ihrer starken Situationsabhängigkeit jedoch nur in begrenztem Umfang verallgemeinern. Bedeutsam sind demnach insbesondere

- der bestehende Problemdruck im Hinblick auf Engpässe bei der Beschaffung von Kompensationsflächen und
- die ineffektive Umsetzung der Kompensation in Verbindung mit der Erkennbarkeit von Vorteilen für alle Beteiligten.

Die Interessen der Beteiligten sind daher zu bündeln und auf diese Weise die Akzeptanzbasis für eine interkommunale Poollösung zu verbreitern. Hierzu ist von Vorteil, wenn das Projekt auf bereits bestehenden Kooperationsstrukturen aufbauen kann, da dies die Kommunikation der Akteure erleichtert. Sicherzustellen ist die gegenseitige Rücksichtnahme und Information bei Planungsabsichten bzw. sich abzeichnendem Planungsbedarf. Die Vorbereitung und Durchführung eines interkommunalen Kompensationsmanagements stellt erhebliche Anforderungen an die durchführende Instanz. Neben der naturschutzfachlichen Kompetenz ist auch eine soziale und ökonomische Kompetenz erforderlich. Nicht zuletzt ist auf den Aspekt der räumlichen bzw. landschaftlichen Verflechtungen der verschiedenen beteiligten Kommunen

hinzuweisen, der einen wesentlichen Faktor für die Errichtung eines interkommunalen Kompensationsmanagements darstellt.

Der RAT DER SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN äußerte in seinem Umweltgutachten 2000: „*Wegen der praktischen Probleme mit den kommunalen Ausgleichspools erscheint (...) die Aufstellung einer Handlungsempfehlung für die Entwicklung solcher Pools notwendig*“ (SRU 2000: 217).

Neben den oben genannten Vorteilen wird auf mögliche Negativeffekte und bislang ungeklärte Problemfelder dieser Formen der Kompensation hingewiesen (BREUER 2001; WILKE 2001). Risiken im Zusammenhang mit der Kompensation von Eingriffsfolgen durch Flächen- und Maßnahmenbevorratung werden in erster Linie in der Absenkung naturschutzfachlicher Standards durch die Lockerung des zeitlichen und räumlichen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Ausgleich sowie durch die mit der Flächen- und Maßnahmenbevorratung verbundenen finanziellen und organisatorischen Zwänge befürchtet (DEIWICK/HERBERG/KÖPPEL 2003: 20).

Darüber hinaus wird von einigen Kritikern der Flächen- und Maßnahmenbevorratung angezweifelt, ob die Stufenfolge der Eingriffsregelung genügend beachtet wird. Diskutiert wird in diesem Zusammenhang insbesondere, ob die Errichtung von Maßnahmenpools dem Vermeidungsgebot entgegen wirkt und einen Vorgriff auf das Abwägungsergebnis vornimmt, oder ob die Eingriffsaktivität aufgrund der bestehenden Kompensationsmöglichkeiten faktisch verstärkt wird (BRUNS/HERBERG/KÖPPEL 2001: 13). Hinterfragt wird weiterhin, ob die Pool-Flächen fachlich geeignet sind und die dauerhafte Sicherung der Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist (BREUER 2001: 114).

Noch weitgehend ungeklärt sind im Zusammenhang mit Flächen- und Maßnahmenpools auch folgende Aspekte (BUNZEL 2003: 18):

- die Effektivität im Hinblick auf das Erreichen fachlicher Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege,
- die Auswirkungen auf den Bodenmarkt, d.h. die regionale und kommunale Bodenpolitik,
- die Wirtschaftlichkeit von Poolkonzepten,
- die Bedeutung des Pools für die kommunale Freiraumversorgung und Grüngestaltung,
- die Auswirkungen auf die Agrarstruktur sowie
- die Akzeptanz der Akteure gegenüber solchen Konzepten.

Ein wesentliches Problem der Umsetzung der Flächen- und insbesondere der Maßnahmenbevorratung liegt oft in den eingeschränkten Haushaltsetats, welche die diesbezüglichen Möglichkeiten der Kommunen determinieren. Die Finanzierung von Flächenpools lässt sich in zwei Bereiche unterteilen:

1. Die Finanzierung von Vorleistungen zum Poolaufbau. Diese umfasst die Erarbeitung eines Kompensationskonzeptes mit den Gemeinden sowie den Einsatz der erforderlichen Personal- und Planungsmittel.

2. Die Vorfinanzierung von Leistungen mit späterer Refinanzierung, also die Bereitstellung von Flächen und evtl. die vorgezogene Durchführung von Maßnahmen.

Die Vorfinanzierung kann prinzipiell durch Mittel aus dem Kommunalhaushalt, durch Mittel aus dem Haushalt des Poolträgers bzw. über Investitionsmittel einer für die Flächenmobilisierung beauftragten Flächenagentur erfolgen. Zu beachten ist, dass ein Teil der Vorleistungen (Gründungskosten etc.) nicht in jedem Fall auf die späteren Poolnutzer umlegbar ist (BRUNS/HERBERG/KÖPPEL 1999: 58). Die Zuordnung und Refinanzierung der umlegbaren Kosten ist über Kostenerstattungsatzungen, das Erschließungsbeitragsrecht, die Umlegung der Kosten auf den Flächenpreis oder Städtebauliche Verträge möglich (BRUNS/HERBERG/KÖPPEL 1999: 58 f).

Zu analysieren ist, wie sich der Stand der Umsetzung der Flächen- und Maßnahmenbevorratung in Nordrhein-Westfalen darstellt, welche positiven wie auch negativen Erfahrungen gesammelt wurden und wie dies v. a. unter den Aspekten Beteiligung der Landwirtschaft bzw. sinnvolle Flächenauswahl und Maßnahmen beurteilt wird.

Einsatz von Flächen und Maßnahmenpools in der Praxis

Die durch die Baurechtsnovelle von 1998 für die Bauleitplanung erstmals bundesrechtlich verankerte Möglichkeit der Flächen- bzw. Maßnahmenbevorratung wird in allen Landkreisen Nordrhein-Westfalens entweder bereits angewendet oder ist in der Planung begriffen.

Tabelle 5: Kommunale Flächenpools und Ökokonten der Landkreise Nordrhein-Westfalens

	Flächenpool	Davon auch Ökokonto
In allen Kommunen	8	1
In einigen Kommunen	16	15
In keiner Kommune	In Planung	Keine Angabe
	Nicht geplant	Keine Angabe
Gesamt	31	16

In acht Landkreisen findet im Rahmen der Bauleitplanung bereits in allen Kommunen des Kreisgebietes Bevorratung von Flächen oder Maßnahmen statt, in 16 Landkreisen bevorraten einige Kommunen (diese Angaben variierten zwischen „fast alle“ und „einzelne“) Flächen oder Maßnahmen. In den übrigen sieben Landkreisen ist auf Ebene der Bauleitplanung die

Einrichtung von Flächen- bzw. Maßnahmenpools auf kommunaler Ebene geplant. Ein Ökokonto wird in einigen Kommunen von 15 Landkreisen geführt. Lediglich ein Gesprächspartner gab an, Ökokonten bestünden in allen Kommunen des Landkreises.

Für die Kompensation von Eingriffsvorhaben nach Fachplanungsrecht wird in neun Kreisen Flächen- bzw. Maßnahmenbevorratung vorgenommen. Für Kleinstvorhaben im Außenbereich ist eine private Bevorratung generell möglich. Dem Eingriffsverursacher werden bei Vorlage eines Lageplans Ökopunkte für die Überkompensation eines Eingriffs durch die zuständige Behörde gutgeschrieben und im erneuten Eingriffsfall verrechnet.

Die Anwendung des Ökokontos im Außenbereich ist noch nicht verbreitet und findet aufgrund der zum Erhebungszeitpunkt noch unklaren Rechtslage lediglich in wenigen Kreisen Beachtung. Es wird jedoch von Seiten der unteren Landschaftsbehörden Interesse signalisiert, auch Eingriffe im Außenbereich über das Ökokonto abwickeln zu können. Insbesondere bei Kleinsteingriffen erscheint diese Option interessant. Anlass der Poolbildung sind die „Bewältigung von Engpässen bei der Flächenbereitstellung“ sowie die „effektivere Umsetzung notwendiger Kompensationsmaßnahmen“.

In der überwiegenden Mehrzahl der Landkreise wird das Ökokonto gegenüber dem Flächenpool von den unteren Landschaftsbehörden deutlich bevorzugt. Flächenbevorratung findet nach Angaben der Gesprächspartner zumeist vornehmlich statt, wenn die Kommunen noch über eigene Flächen verfügen, die finanziellen Mittel zur vorzeitigen Umsetzung von Maßnahmen jedoch nicht vorhanden sind.

Gegenüber der üblichen Form der Kompensation werden von Seiten der Behördenvertreter folgende Vorteile in der Flächen- oder Maßnahmenbevorratung gesehen:

- Es findet die systematische Identifikation von Suchräumen statt.
- Die Möglichkeit des „Wegwägens“ von Eingriffsfolgen wird erschwert.

Als Vorteile der reinen Flächenbevorratung wurde von den Gesprächspartnern der unteren Landschaftsbehörden angeführt, dass die Gemeinden von der deutlich höheren Pacht bei einer konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung im Gegensatz zu einer Maßnahmenbevorratung zu geringeren Pachtpreisen profitieren.

Die Vorteile des Ökokontos gegenüber dem Flächenpool liegen nach Meinung der Behördenvertreter darin, dass eine Dienstleistung der Landwirtschaft erfolgt.

Als Nachteil des Flächenpools wurde mehrfach auf den zu erwartenden Preisanstieg möglicher Kompensationsflächen abgehoben, während nach Ansicht der Befragten ein wesentlicher Nachteil des Ökokontos in der Problematik der Bewertung von Ökopunkten zu sehen sei. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass die Finanzierung der Maßnahmenbevorratung schwieriger sei als die der Flächenbevorratung.

Vereinzelt wiesen Gesprächspartner darauf hin, dass die Abbuchung vom Ökokonto zur Kompensation kleinerer Eingriffe besser geeignet sei, während sich die Flächenbevorratung eher zur Kompensation größerer Eingriffe anbiete.

Die Frage nach der Berücksichtigung des funktionalen Zusammenhangs bei der Kompensation mittels Flächen- bzw. Maßnahmenbevorratung wurde von den Gesprächspartnern nicht einheitlich beantwortet. Nur eine Minderheit der Gesprächspartner erklärte, funktionale Zusammenhänge zwischen Eingriff und Ausgleich auf bevorrateten Flächen bzw. Maßnahmen zu berücksichtigen. Mehrere Gesprächspartner erläuterten, Maßnahmen aus dem Ökokonto so zu planen, dass naturräumliche Besonderheiten der jeweiligen Naturräume berücksichtigt und gefördert werden.

Grundsätzlich ist die Flächen- oder Maßnahmenbevorratung aus landwirtschaftlicher Sicht zu befürworten. Es müssen jedoch zwei Grundbedingungen gegeben sein:

1. Die betroffenen Landwirte sind in die Flächen- und Maßnahmenauswahl eingebunden und
2. die Kompensationsleistung wird durch nutzungsintegrierte Maßnahmen erbracht.

Optimaler Weise werden die notwendigen Poolflächen im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens akquiriert. Dies verhindert negative Auswirkungen auf die Agrarstruktur und ermöglicht eine sinnvolle, zusammenhängende naturschutzfachliche Planung unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange. Die Integration der Landwirte in die Flächen und Maßnahmenauswahl hat eine eindeutig positive Auswirkung auf deren Akzeptanz gegenüber der Flächen- und Maßnahmenbevorratung im speziellen und der Eingriffsregelung im allgemeinen (VGL. KÖPPEL 2005: 124).

Es ist nicht auszuschließen, dass in bestimmten Regionen – in denen viel Fläche zu Verfügung steht - eine Vermarktung von Kompensationsleistungen für die Agglomerationsräume durch Landwirte stattfindet. Die Landwirte stehen neue Einkommensgrundlagen - aufgrund der Unwägbarkeiten der Agrarpolitik - offen gegenüber.

Organisation

Signifikante Unterschiede zwischen der Auswahl von Kompensationsflächen im Rahmen des normalen Verfahrens und der Auswahl im Zuge einer Flächenbevorratung waren in den Gesprächen nicht erkennbar. Aufgrund des fehlenden Zeitdrucks sei es zwar nach Ansicht der Gesprächspartner in den unteren Landschaftsbehörden theoretisch möglich, Naturschutzaspekte stärker zu berücksichtigen als bei „normalen Auswahlverfahren“, jedoch werde auch bei diesen Planungen die Flächenauswahl in erster Linie nach der Verfügbarkeit getroffen. Handelt es sich um verfügbare Flächen, bei denen eine (spätere) Nutzung als Kompensationsfläche nicht sinnvoll erscheint, so wird nach einhelliger Ansicht der Gesprächspartner trotzdem ein Ankauf vorgenommen, um die Option eines Flächentauschs zu behalten. Lediglich die Gesprächspartner in acht Landkreisen gaben an, bei der Planung von Poolflächen werde

nach Möglichkeit darauf geachtet, Vernetzungen zu schaffen. Die Belange der Landwirtschaft werden nach Aussage der Gesprächspartner in den unteren Landschaftsbehörden nicht anders berücksichtigt als im normalen Auswahlverfahren.

Die Akzeptanz der Landwirte wird durch das Ökokonto oder den Flächenpool nicht in jedem Fall gefördert. Ein Ökokonto hat keine Auswirkung auf die Akzeptanz, wenn die Landwirte weiterhin bei der Flächen- und Maßnahmenauswahl außen vor bleiben. Nicht das Ökokonto selbst, sondern die Beteiligung der Landwirte schafft die Akzeptanz. Der Flächenpool bietet nur mehr Möglichkeiten, dies zu tun, und die notwendigen Kompensationsverpflichtungen gemeinsam mit den Landwirten zu bewältigen.

Trägerin von Flächen- bzw. Maßnahmenpools in der Bauleitplanung ist fast ausnahmslos die jeweilige Kommune. Lediglich in zwei Kreisen ist der Landkreis Träger des Flächen- bzw. Maßnahmenpools, in zwei weiteren Kreisen ist eine Trägerschaft des Landkreises geplant. Dabei soll im Kreis Recklinghausen zusätzlich zur Flächen- bzw. Maßnahmenbevorratung der Kommunen ein überregionaler Flächenpool in Zusammenarbeit mit den kreisfreien Städten Bottrop und Gladbeck aufgebaut werden, im Kreis Lippe ist die Errichtung eines Ökokontos in ausschließlicher Trägerschaft des Landkreises geplant. In zwei Kreisen bevorratet die untere Landschaftsbehörde die Maßnahmen für die Kommunen zentral und rechnet den Ausgleich für Eingriffe auf dem Ökokonto ab.

Die Vermittlung der Flächen bzw. Maßnahmen (Ökopunkten) aus den jeweiligen Pools erfolgt in aller Regel durch die kommunalen Träger und beschränkt sich daher auf die Kompensation von Eingriffsvorhaben im Rahmen der Bauleitplanung der jeweiligen Kommunen. In drei Kreisen sind die Kommunen die Trägerinnen des Ökokontos, die unteren Landschaftsbehörde sind die kontoführenden Institutionen.

In die Vermittlung der Flächen aus Flächen- oder Maßnahmenpool sind die unteren Landschaftsbehörden in fünf Landkreisen involviert. Flächen- bzw. Maßnahmenpools, die über die kommunalen Grenzen hinweg genutzt werden, sind nicht üblich. Solchen, die über Landkreisgrenzen hinaus geführt werden, waren zum Zeitpunkt der Untersuchung in Nordrhein-Westfalen nicht vorhanden.

Neben der Trägerschaft des Kreises bzw. der Kommunen werden in einigen Kreisen Flächenpools oder Ökokonten in privater Trägerschaft aufgebaut. Hier existiert eine Vielfalt von Modellen und Formen. Ausschnittsweise seien hier die Beispiele aus folgenden Kreisen genannt: In Paderborn, Recklinghausen und im Hochsauerlandkreis wird eine Vermarktung von Ökopunkten durch Landwirte in Abstimmung mit den jeweiligen unteren Landschaftsbehörden vorgenommen. Im Ennepe-Ruhr-Kreis existiert ein privater, bislang ungenutzter Flächenpool der RWE. Im Kreis Wesel bestehen neben den kommunalen Flächenpools auch Pools privater Träger. In den Kreisen Steinfurt und Paderborn wurden Stiftungen gegründet, welche die Trägerschaft von Maßnahmenpools übernommen haben. Landwirtschaftliche Privatinitiativen

sind als alternative Einkommensquellen nur in Regionen interessant, in denen keine Flächenknappheit herrscht.

Die Gesprächspartner in den unteren Landschaftsbehörden hatten sehr unterschiedliche Meinungen zum Problem der Trägerschaft und der Verwaltung des Ökokontos. Während diejenigen Kreise, in denen die Maßnahmenbevorratung als ein steuerndes Element der Landschaftsplanung eingesetzt wird (Bsp. Borken), die zentrale Planung auf Kreisebene durch die untere Landschaftsbehörde befürworten, lehnen andere untere Landschaftsbehörden strikt ab, in die Planungen der Ökokonten der Kommunen einbezogen zu werden. Begründet wurde diese Haltung damit, die Koordination der Kompensation von Eingriffsvorhaben im Rahmen der Bauleitplanung sei nicht Aufgabe der unteren Landschaftsbehörden. Diese unterschiedlichen Einstellungen wirken sich naturgemäß auf den Einfluss aus, den die unteren Landschaftsbehörden auf die Planungsprozesse, die im Zuge der Schaffung von Flächen- und Maßnahmenbevorratung möglich sind, haben.

Beteiligte

Die Einbindung der unteren Landschaftsbehörden in die Planungen kommunaler Flächen- bzw. Maßnahmenpools wird in den Kreisen Nordrhein-Westfalens sehr unterschiedlich gehandhabt. Alle Befragten bewerteten die Zusammenarbeit bei der Planung und Umsetzung des Ökokontos als enger als bei der des Flächenpools. Die meisten Vertreter der unteren Landschaftsbehörden beurteilten ihre Einbindung als unzureichend. Auch der Informationsfluss zwischen Kommunen und unteren Landschaftsbehörde bei der Planung von Flächen- und Maßnahmenpools wurde von den Gesprächspartnern als „schlecht“ eingeschätzt. In den seltensten Fällen konnte eine Aussage getroffen werden, wie die Organisation im Einzelnen vonstatten geht. Lediglich in Einzelfällen findet eine genaue Abstimmung der Flächen zwischen Kommune und unterer Landschaftsbehörde sowie eine Vermittlung zwischen interessierten Landwirten und Kommunen durch die untere Landschaftsbehörde statt. Nach einhelliger Meinung der Interviewpartner in den unteren Landschaftsbehörden findet in der Regel keine Abstimmung zwischen den Kommunen untereinander statt.

Aus diesem Grund sind die Vertreter der Behörden nach eigenen Angaben nicht im Einzelnen darüber informiert, wie sich die Einbeziehung der Landwirtschaft in die Planung und Umsetzung von Flächen- und Maßnahmenpools vollzieht. Die Errichtung von Flächenpool bzw. Ökokonto wird in einigen Fällen gehemmt durch Kommunikationsprobleme zwischen unterer Landschaftsbehörde, Kommunen, Vertretern der Landwirte und Landwirten. Dies führt zu Misstrauen gegenüber den jeweiligen Aktionen der anderen Beteiligten. So wurde in einem Gespräch von dem Vertreter der unteren Landschaftsbehörde die Vermutung laut, die Landwirtschaftskammer als Vertreter der Landwirte gäbe bewusst unzureichende Informationen an die betroffenen Landwirte weiter, um systematisch die Planungen zu untergraben. Auch von Seiten der Landwirtschaft wurde vereinzelt die Befürchtung geäußert, von den unteren Landschaftsbehörden nicht umfassend genug informiert zu werden.

Darüber hinaus führen Unklarheiten um die Zuständigkeiten bei der Planung des Pools zu Konflikten. So äußerten einige Gesprächspartner, es sei kein Konsens darüber zu erzielen, wer für die naturschutzfachliche Untersuchung und Bewertung der potenziellen Poolflächen zuständig sei. Während die untere Landschaftsbehörde auf die Zuständigkeit der Kommunen verweist, seien die Landwirtschaftskammern der Ansicht, dies liege im Aufgabenbereich der unteren Landschaftsbehörde.

Die Gesprächspartner erläuterten, bei den Vorgesprächen zum Ökokonto bzw. Flächenpool sei die Abstimmung mit den Vertretern der Landwirtschaft problematisch.

Die Poolflächen werden in der Regel an Landwirte verpachtet und landwirtschaftlich genutzt. In der Mehrzahl der Fälle beschränkt sich die Mitarbeit der Landwirtschaft bei der Planung und Umsetzung von Flächen- und Maßnahmenpools auf die Flächenbereitstellung durch die Landwirte. Die Gesprächspartner der Landwirtschaftskammern und des Landwirtschaftsverbandes betonten, in die Verhandlungen bei der Planung und Umsetzung von Flächen- und Maßnahmenpools normalerweise nicht involviert zu sein. Eine Ausnahme stellt die Kommune Moers dar: hier wurde ein Ökokonto in Abstimmung mit dem Verband und der Kammer geschaffen. Grundsätzlich fordern die Vertreter der Landwirtschaft ihre frühzeitige Einbindung in die Planungsvorgänge. Flächenpool und Ökokonto sind demnach nur unter der Voraussetzung akzeptabel, dass Flächentausch zur Schaffung größerer und sinnvoller Einheiten stattfindet. Darüber hinaus verschafft eine qualifizierte Flächenausweisung, sowohl landwirtschaftlicher Gunststandorte – die von Kompensationsmaßnahmen freizuhalten sind – als auch von potentiellen Kompensationsflächen Planungssicherheit für die Betriebe. Die Absicherung erfolgt durch eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan.

Sicherung der Flächenverfügbarkeit

Die Sicherung der Flächenverfügbarkeit im Flächen- und Maßnahmenpool erfolgt in allen Kreisen mit einer Ausnahme ausschließlich durch den Ankauf der zu bevorratenden Flächen durch die Poolträger bzw. es findet nur die Bevorratung von kommunalen Flächen statt (vgl. 3.2.4 *Flächenbeschaffung und Sicherung der Flächen*).

Finanzierung

Die Finanzierung sowohl der Flächenpools wie auch der Maßnahmenbevorratung wird im Falle der kommunalen Poolträgerschaft in aller Regel über die Haushalte der Kommunen vorgenommen. Die Sachbearbeiter der unteren Landschaftsbehörde konnten hierzu keine Aussagen treffen. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu hinterfragen, ob die Bevorratung von Flächen, die nicht unmittelbar benötigt werden, mit § 89 der Gemeindeordnung NRW in Einklang gebracht werden kann. Dieser Erlaubt den Gemeinden nur; Vermögensgegenstände zu erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötig ist.

Im Falle der Trägerschaft durch den Kreis erfolgt die Finanzierung über ein Darlehen aus dem Kreishaushalt. Bei privater Trägerschaft durch Landwirte erfolgt die Vorfinanzierung durch den Landwirt, der die Ökopunkte anbietet.

Die Refinanzierung wird in den meisten Fällen durch eine einmalige Zahlung des Eingriffsverursachers abgewickelt. Die zurückgeflossenen Gelder werden, sofern nicht zur Rückzahlung eines evtl. in Anspruch genommenen Darlehens benötigt, in der Regel für weitere Flächenkäufe und Maßnahmenrealisierungen eingesetzt.

Stiftungsmodelle

In den Landkreisen Paderborn und Steinfurt sowie im Zuge des „Bördeprojektes“ des Deutschen Bauernverbandes wurden unterschiedliche Stiftungsmodelle zur Abwicklung von Kompensationsaufgaben initiiert. Ein entscheidendes Argument für die Gründung von Stiftungen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist darin zu sehen, dass die gesetzlich geforderte Dauerhaftigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen über das Stiftungskapital gewährleistet ist. Den bestehenden unterschiedlichen Modellen gemeinsamer Grundgedanke ist die möglichst reibungslose Zusammenarbeit bereits im Vorfeld der Umsetzung. Durch die Übernahme des Managements von Kompensationsmaßnahmen durch die Stiftungen findet nach Aussagen der Befragten darüber hinaus eine Entlastung der öffentlichen Verwaltung und eine zügige Abwicklung der Kompensation statt. Im Folgenden soll analysiert werden, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede die einzelnen Modelle aufweisen und inwiefern sie Einfluss auf die erfolgreiche Umsetzung nehmen.

4 Beteiligungsverfahren unter Einbeziehung der Landwirte

Geht es um die Umsetzung planerischer Konzepte – sei es im Rahmen der Landschaftsplanung, Bauleitplanung oder Eingriffsregelung –, so ist deren Akzeptanz bei den Betroffenen von elementarer Bedeutung für die Realisierung. Vor dem Anspruch einer bürgernahen und bürgerorientierten Planung ist es daher notwendig, Neuland im Bereich der Erhebung sozialer und verhaltensrelevanter Grundlagen zu betreten (vgl.: LUZ: 1996: 87).

Keine Planungsaufgabe kann alleine als Sach-/Fachfrage begriffen werden. Der Planungsprozess selbst bedarf der Gestaltung. Von der Definition des Problems bis hin zur Umsetzung der gefundenen Lösungen ist der Planungsprozess eine Kommunikationsaufgabe (SELLE 1996: 15).

LUZ identifiziert das Kommunikations- und Informationsverhalten der Planer und Planungsträger als grundlegenden Faktor für Akzeptanz. Je frühzeitiger und intensiver über Einzelheiten des Projekts aufgeklärt wird, umso höher ist die Akzeptanz.

SELLE entwickelt darauf hin das Bild der „zwei Seitens des Planens“. Neben die „Sach-Kreativität“ des Entwerfens stellt er die „Verfahren-Kreativität“ des intelligenten Kombinierens von Verfahrensarten, Kommunikationsmitteln, -wegen und -formen. Vor diesem Hintergrund erhebt er die Forderung: Planung nicht nur als Verstandesarbeit (Monolog unter den

Experten), sondern mehr noch als Verständigungsarbeit (Dialog zwischen Betroffenen, Planern und Entscheidungsträgern) zu praktizieren. Er kommt zu dem Schluss: Das Ermitteln sachlich sinnvoller und möglicher Problemlösungen entsteht im Prozess des Vermittelns zwischen den Beteiligten und deren unterschiedlichen Sichtweise auf Probleme und Lösungen.

Die in den folgenden Unterkapiteln betrachteten „Beteiligungsverfahren“ bieten den Planern und Planverantwortlichen je nach Situations- und Problemlage unterschiedliche Möglichkeiten, den Planungs- und Kommunikationsprozess mit den Betroffenen effizient zu gestalten.

Im Rahmen dieser Studie sollen exemplarisch in drei Modellprojekten geeignete Formen der Bürgerbeteiligung in der Praxis durchgeführt werden. Den drei unterschiedlichen Fallstudien liegt die Umsetzung der Eingriffsregelung als verbindendes Merkmal zugrunde. Bei einer Fachplanung des Straßenbaus (Bau der A1 Lommersdorf/Kreis Euskirchen), der Ermittlung eines Kompensationsflächenkonzeptes im Vorfeld einer Landschaftsplanaufstellung (Köln-Nord) und der Erarbeitung einer Grundlage für eine qualifizierte Flächenzuweisung im FNP, dessen Aufstellung die Stadt Bornheim plant, gelangen die Verfahren zum Einsatz. Die Analyse der hierbei gemachten Erfahrungen sollen erste Hinweise geben auf praktikable und konfliktlösende Formen der Beteiligung und notwendige Verfahrensspezifikationen.

4.1 Definition „Beteiligungsverfahren“

Der Begriff der „Bürgerbeteiligungsverfahren“ ist in der Fachliteratur nicht eindeutig definiert und wird auch nicht einheitlich verwendet bzw. wird durch andere Begriffe ersetzt. Ebenfalls geläufige Begriffe in der Literatur sind „kooperative Verhandlungsverfahren“ (ABSCHLUSSBERICHT ZUR IMPLEMENTIERUNG DER UMWELTMEDIATION), „kommunikative Verwaltungsverfahren“, „kooperative Verfahren der Bürgerbeteiligung“ (HELLRIEGEL 2000), „alternativen Konfliktregelungsverfahren“ (WEIDNER) und „freiwillige Beteiligungsangebote“.

„Bürgerbeteiligungsverfahren“ sind eine Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsbeteiligungen in verwaltungsbehördlichen Verfahren. Die Öffentlichkeitsbeteiligung oder auch förmlichen Bürgerbeteiligungen im Ablauf eines Planungs- oder Verwaltungsverfahrens sind dadurch gekennzeichnet, dass neben den betroffenen Bürgern auch solchen Personen, in deren Rechtssphäre die behördlichen Maßnahmen oder deren Vollzug nicht eingreift, das Recht eingeräumt wird, Einwand zu erheben (LAUBINGER 1988 : 78ff). Dies bedeutet aber nicht, dass erhobene Einwände auch Teil der Planung werden. Sie werden lediglich der behördlichen Abwägung zugeführt. Mit einer fachlichen Begründung können die Einwände der Bürger seitens der Verwaltung zurückgewiesen werden, ohne eine Diskussion mit dem Bürger führen zu müssen.

Die „Bürgerbeteiligungsverfahren“ gehen an dieser Stelle einen entscheidenden Schritt weiter. Hier wird die Teilhabe der Bürger nicht auf das Vorbringen von Einwendungen beschränkt. Stattdessen zielt das Verfahrensdesign auf eine Konfliktbewältigung durch Verhandlung (HOFFMANN-RIEM / SCHMIDT-ABMANN 1990) ab.

Zwei oder mehrere Streitparteien nehmen freiwillig an Verhandlungen teil mit dem Ziel, in einem gesitteten und direkten ("face-to-face") Kommunikationsprozess ihre Differenzen gemeinsam zu erkunden, Informationslücken zu füllen, Handlungsspielräume auszuloten und über sie zu verhandeln sowie zu einer von allen Teilnehmern entwickelten und getragenen Lösung zu kommen. Hierbei werden sie von einer neutralen, vermittelnden Person unterstützt, deren Hauptaufgabe in der Gestaltung und Durchführung eines fairen Verfahrens liegt, in dem alle für den Konfliktfall relevanten Gruppen repräsentiert sein sollen.

Das Verfahren basiert auf der Annahme, dass ein Konsens möglich ist, welcher allen Beteiligten dienlicher sein kann als Dauerstreit ohne echten Dialog, der zu einem unnötigen Verlust von noch vorhandenen Gemeinsamkeiten oder zu einer Entscheidung durch Gerichte führt, welche primär an juristischen Kriterien und nicht an dem inhaltlichen Kern des Streits ausgerichtet ist. Eine Konfliktaustragung ist demnach im Verfahren in einer Form, die nicht dialogzerstörend wirkt möglich. Wesentlich ist ein zumindest stummes Einverständnis der Teilnehmenden darüber, dass es eine plurale Sicht der Dinge geben kann. Es werden also unterschiedliche Rationalitäten, Wertsysteme etc. als prinzipiell legitim anerkannt, deren Überzeugungskraft sich allerdings in einem geregelten Wettstreit der Argumente erweisen muss (HOLTKAMP / STACH 1995)

Oberstes und erstes Ziel der Beteiligungsverfahren ist das Erreichen einer interessengerechten Lösung für einen Konflikt. Dabei ist der Begriff der Interessengerechtigkeit im Sinne einer möglichst guten Verwirklichung der Interessen aller Beteiligten zu verstehen. Es geht hier also nicht um das Entdecken und Einführen von Minimallösungen auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner, sondern um die Suche nach solchen Einigungsoptionen, die die vorhandenen Wertschöpfungspotentiale bestmöglich ausnutzen (EIDEMÜLLER 1999).

Idealtypischerweise sind es die Parteien, die im Ablauf eines Beteiligungsverfahrens eine Lösung entwickeln, diese konkretisieren und letztlich implementieren. Damit kann das konfliktrelevante Wissen der Beteiligten anders als in Konfliktbewältigungsformen, in denen Dritte die Entscheidung autokratisch herbeiführen (z.B. Schiedsgerichte/Schlichtungen), optimal in den Entscheidungsfindungsprozess einfließen. Durch die aktive Mitarbeit der Beteiligten und deren Einfluss auf die Lösungen und Ergebnisse sind sie mit dem Produkt regelmäßig zufriedener, unabhängig davon, ob das Ergebnis für die eigenen Belange vorteilhaft ist oder nicht. Auch die Wahrscheinlichkeit, dass solche privatautonom entwickelten Ergebnisse implementiert werden, ist signifikant höher als die entsprechende Wahrscheinlichkeit für die Implementierung von Ergebnissen, die auf der verbindlichen Entscheidung eines Dritten beruhen (MCEWEN/MAIMAN, in GOLDBERG/SANDERS/ROGERS: 151-154).

Partizipative Beteiligungsverfahren basieren darauf, dass ein neutraler Dritter die Rolle eines Vermittlers einnimmt. Die Kompetenzen, Aufgaben und Pflichten dieses Dritten unterscheiden sich je nach Spielart der Beteiligungsverfahren.

Die Vermittlung eines als neutral angesehenen Dritten ist scheinbar dann von Nöten, wenn sich die Verhandlungspartner nicht auf eine Lösung einigen können, obwohl eine Einigung allen Seiten zum Vorteil gereichen würde. Dieses Phänomen lässt auf die Existenz von Hindernissen schließen, welche die direkt geführten Verhandlungen scheitern lassen. Es stellt sich nun die Frage, wie man die Einigungschancen zum beiderseitigen Vorteil erhöhen kann. Die Antwort liegt in der Art und Weise, wie durch den neutralen Dritten die Verhandlungen katalysiert werden. An ihm ist es, die Verhandlungen zu strukturieren und zu managen. Gelingt es ihm, ein für die Situation angemessenes Verhandlungsmanagement zu erstellen, so erhöht er die Einigungschancen signifikant. Die verschiedenen Formen der Bürgerbeteiligungsverfahren sind folglich besondere Formen des Verhandlungsmanagements (EIDENMÜLLER 1999).

Für ein solches „Bürgerbeteiligungsverfahren“ sind folgende Kriterien typisch:

Alle von einem Problem betroffenen Bürger, Verbände und Institutionen haben die Möglichkeit sich aktiv in das Verfahren einzubringen:

- Die Teilnahme an dem Verfahren ist freiwillig
- Das Verfahren wird ergebnisoffen durchgeführt.
- Die Teilnahme und Moderation eines oder mehrerer von allen Parteien akzeptierten „neutralen Dritten“¹⁷

Grundsätzlich sollen die modernen Bürgerbeteiligungsverfahren nachstehende positive Effekte auf die Planung und Planumsetzung haben:

- Verbesserung der Akzeptanz in der Bevölkerung
- Konfliktprävention
- Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduktion durch Reduzierung von Einsprüchen, Vermeidung von Gutachterstreit und Gerichtsverfahren

4.2 Formen der Bürgerbeteiligung

In den letzten drei Dekaden sind eine Reihe von unterschiedlichen Verfahren und Methoden zur kommunikativen Gestaltung von Prozessen entwickelt worden. Im folgenden Abschnitt soll daher eine systematische Kategorisierung der Verfahren und Methoden anhand ihrer speziellen Eigenschaften erfolgen. Darüber hinaus wird eine Auswahl der im Kontext des Projektes besonders interessant erscheinender Methoden der kommunikativen Bürgerbeteiligung genauer vorgestellt und analysiert.

¹⁷ Vgl. Abschlußbericht zur Implementierung der Umweltmediation (Az 11800); vgl. WEIDNER: Umweltkooperation und alternativen Konfliktregelungsverfahren in Deutschland. Zur Entstehung eines neuen Politiknetzwerkes. Schriften zu Mediationsverfahren im Umweltschutz Nr. 16; . FISCHER u. URI. Das Harvard Prinzip: sachgerecht verhandeln erfolgreich verhandeln. Campusverlag Frankfurt/Main. 10. Auflage (1991); EIDENMÜLLER, Verhandlungsmanagement durch Mediation, Münster 1999; SELLSNOW, Kreative Lösungssuche in der Mediation, 2002; DIENEL, Die Planungszelle. Westdeutscher Verlag, Opladen 1997.

Zielsetzung der durchzuführenden Beteiligungsverfahren im Rahmen des Forschungsprojektes ist es, in den jeweiligen Projektgebieten den betroffenen Landwirten ein aktives Mitwirken und –gestalten am Planungsprozess zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund eines effektiven Flächenmanagements sowie des immer stärkeren Drucks auf die landwirtschaftlichen Flächen durch außerlandwirtschaftliche Flächennutzer ist es geboten, die betroffenen Landwirte in die Kompensationsflächen- und -maßnahmenplanungen einzubinden und mit ihnen geeignete Pflege- und Entwicklungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn die Kommunikation zwischen Landwirtschaft und den zuständigen Behörden effektiv gestaltet und die wechselseitigen, oftmals konträren Interessen der unterschiedlichen Parteien in die Plangestaltung Eingang finden. Die Werkzeuge zur Gestaltung, zum effektiven Management und zum Ausgleich der unterschiedlichen Interessen innerhalb dieser Kommunikationsprozesse stellen die modernen Methoden der kommunikativen Bürgerbeteiligung dar. Sie sind immer an die jeweilige Konfliktsituation anzupassen. Kein Konflikt ist wie der Andere. Nur wenn das Werkzeug zu der individuellen Konfliktlage vor Ort passt, kann auf dem kooperativen Lösungsweg ein Ausgleich zwischen den Interessen von Landwirtschaft und Naturschutz erreicht werden. Um verwertbaren Ergebnissen zu erhalten, ist es oftmals notwendig, verschiedene Verfahren miteinander zu kombinieren, um sie den Bedingungen und Erfordernissen des spezifischen Konfliktes anzupassen.

Die verschiedenen Formen und Methoden der Bürgerbeteiligung sind in vier Gruppen einzuteilen.

- Mediative Methoden der Bürgerbeteiligung
- Aufsuchende Methoden der Bürgerbeteiligung
- Repräsentative Methoden der Bürgerbeteiligung
- e- Partizipation

Im nachstehenden Kapitel werden unterschiedliche Methoden, die den vier genannten Gruppen zuzuordnen sind, hinsichtlich ihrer Anwendungsspezifika dargestellt.

4.2.1 Mediative Methoden

Unter mediativen Methoden werden alle Methoden und Verfahren zusammengefasst, die durch ein wesentliches Merkmal geprägt sind: Das Verhandlungsmanagement, also der Prozess der Verhandlung selbst, wird durch einen (oder ein Team von) neutralen Dritten geleitet. Das Grundprinzip dieser Verhandlungs- und Konfliktmanagementmethoden beruht im Wesentlichen darauf, dass eine nicht am Konflikt beteiligte Partei als Mittler zwischen den konfligierenden Parteien - sozusagen als Prozesskatalysator - wirkt. Dem neutralen Dritten obliegt es, die streitenden Parteien durch ein konfliktgemäßes Verhandlungsmanagement bei der Lösung ihres Konfliktes zu unterstützen. Dabei besetzt der neutrale Dritte nicht die autokrate Entscheidungskompetenz eines Richters. Somit bleiben die streitenden Parteien selbst für die

Konfliktlösung verantwortlich. Die Problemlösung ist im idealtypischen Fall für alle Seiten des Konfliktes von Vorteil und es werden Kooperationsgewinne generiert.

Die durch meditative Elemente gekennzeichneten Verfahren heben sich teilweise deutlich im Verhandlungsdesign und in der Verwendung unterschiedlichster Diskussionstechniken voneinander ab.

Beteiligungsverfahren mit meditativen Elementen sind, um nur die bekanntesten zu nennen: Mediation, Moderation, Diskurs, Runder Tisch, Open Space, Planungswerkstatt, Szenariotechnik.

Die Mediation

Die Mediation gibt der oben beschriebenen Gruppe von Beteiligungsverfahren ihren Namen. Eine tiefere Betrachtung dieses Instruments zur Bürgerbeteiligung und partizipativen Konfliktlösung erscheint somit sinnvoll. Die Mediation wurde in den 60er/70er Jahren in den USA entwickelt und hat dort entscheidend zur Lösung von Konflikten in allen Lebensbereichen beigetragen.

Ziele der Mediation

Die Mediation verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele:

1. Die Suche nach interessengerechten Lösungen für einen Konflikt.
2. Die Förderung einer eigenständigen Konfliktlösungskompetenz.

Zu 1.: In einem Mediationsverfahren suchen die beteiligten Parteien gemeinsam nach „interessengerechten“ Lösungsoptionen für den jeweiligen Konflikt. Der Mediator unterstützt sie während der Verhandlungen. Der Begriff „Interessengerechtigkeit“ ist so zu verstehen, dass das Ergebnis die Interessen aller Beteiligten möglichst gut wiedergibt. Gesucht werden die Einigungsoptionen, die bestehende Wertschöpfungspotentiale bestmöglich ausschöpfen (Win - Win- Lösungen). Gerechtigkeit ist dagegen weder Ziel, noch Maßstab, an dem das Ergebnis einer Mediation gemessen wird. Die Mediation blickt hinter die vordergründig geltend gemachten Ansprüche, um die wahren Interessen aufzudecken.

Zu 2.: Idealerweise sind es die Parteien selbst, die die Lösungen entwickeln, konkretisieren und letztlich implementieren. Sie lösen den Konflikt also „privatautonom“. Die Parteien können ihr konfliktrelevantes Wissen direkte in den Findungsprozess einbringen. Die Entscheidung wird nicht von Außen herbeigeführt. Dies führt dazu, dass die Beteiligten regelmäßig zufriedener mit dem Verfahren und dem Prozess sind und zwar unabhängig davon, ob sie das Ergebnis für sich als persönlich vorteilhaft oder unvorteilhaft empfanden. EIDENMÜLLER erklärt dies wie folgend: *„Wenn man das Gefühl hat, den Ablauf eines bestimmten Verfahrens beeinflussen zu können, bzw. beeinflusst zu haben, wird man diesem Verfahren und seinen Ergebnissen regelmäßig positiver gegenüber stehen als Verfahren, deren Regeln und Struktur durch Dritte bestimmt wurde.“* Mittels Mediation ist man also in der Lage, gemeinsam entwi-

ckelte Lösungen (VGL. KNIERIM / LIEBE 2003: 354) zu finden, die von den Parteien besser akzeptiert werden. Denn Akzeptanz ist die positive Einstellung gegenüber einem Einstellungsobjekt. Im Fall der Mediation ist dies die gemeinsam erarbeitete Lösung.

Für das Gelingen einer Mediation ist es von essentieller Bedeutung, dass der Mediator von allen Parteien akzeptiert wird und deren Vertrauen genießt. Der Mediator muss daher bestimmte Eigenschaften in seiner Person vereinigen.

Anforderungen an den Mediator

Eine grundlegende Anforderung an den Mediator ist seine Neutralität im Verfahren. Daher darf er keine eigenen Interessen am Ausgang des Konflikts haben. Er sollte zudem unabhängig sein von der lokalen und regionalen Parteienlandschaft, Gemeinderatsmehrheiten und Verwaltungsvorstellungen. Die Person des Mediators ist unvoreingenommen gegenüber den beteiligten Parteien und dem Inhalt des Streites.

Die Erfolgchancen einer Mediation sind in hohem Maße von den individuellen Fähigkeiten des Mediators abhängig. Mediation ist Konfliktlösung durch Verhandlung. Daher wird vom Mediator eine hohe **Kommunikationskompetenz** gefordert. Der Mediator sollte zwingend Kenntnisse und Erfahrung in den Methoden der Gesprächsführung, Diskussion und des Konfliktmanagements haben. Gerade die Fähigkeiten des Mediators beim Konfliktmanagement können entscheidend für den Erfolg oder Misserfolg der Verhandlungen sein. Ihm obliegt es, die Voraussetzungen für einen konstruktiven Dialog zu schaffen, von dem jede Mediation lebt. Der Mediator hat die Aufgabe, Missverständnisse zu erkennen und Wege zu finden, die Interessen und Erwartungen einer Partei der jeweiligen anderen Partei deutlich und verständlich zu unterbreiten. Der Mediator soll in diesem Zusammenhang die Emotionen der beteiligten Akteure in rationale Bahnen lenken, um den Konflikt einer sachlichen, effektiven und nachhaltigen Lösung zuzuführen. Er ist dafür verantwortlich, dass taktische Verhandlungsmanöver und defektives Verhalten der Akteure nicht die Einigungschancen mindern. Damit der Konflikt gelöst werden kann, ist es dienlich, wenn der Mediator dafür sorgt, dass während den Verhandlungen die Streitgespräche auf einer sachlichen und rationalen Basis geführt werden. Eine Eskalation der Gespräche ist auf jeden Fall zu verhindern.

Darüber hinaus muss er ein hohes Maß an **Prozesskompetenz** verfügen. Dies umfasst die Kenntnis der typischen Verfahrensabläufe ebenso wie den sicheren Einsatz unterschiedlicher Mediationstechniken. Dies setzt eine entsprechende Ausbildung und Erfahrung voraus. Treffen die Parteien Absprachen mit dem Mediator, etwa über die Regeln, Formen und Rahmenbedingungen des Verfahrens, so ist es dessen Aufgabe, für deren Einhaltung zu sorgen.

Das Verfahren sollte vom Mediator so offen wie möglich durchgeführt werden. Durch die Dokumentation der angewandten Methoden, Ziele und Arbeitsschritte kann Transparenz geschaffen werden. Dies ist besonders wichtig, wenn es sich um ein konsultatives Verfahren handelt, das die Entscheidungsfindung nur vorbereitet. Hier ist es notwendig, die Argumentationsketten der streitenden Parteien offen darzulegen, um den letztlich Entscheidenden eine

fundierte Basis für ihre Entscheidung zu geben und die Integrität des gefundenen Konsenses zu belegen.

Prozess- und Kommunikationskompetenz allein wird für die Akzeptanz eines Mediators durch die Konfliktparteien regelmäßig nicht genügen. Diese müssen davon überzeugt sein, dass der Mediator ihre Probleme (und damit den Verhandlungs- und Konfliktgegenstand) wirklich versteht. Diese Überzeugung wird sich jedoch nur dann einstellen, wenn der Mediator über eine entsprechende **Sachkompetenz** verfügt. Verfügt der Mediator über die angeführten Eigenschaften, so ist es ihm möglich, seine unterschiedlichen Aufgaben wahrzunehmen, zur Erreichung der Ziele im Mediationsverfahren. Je nach Aufgabe besetzt er dabei unterschiedliche Rollen.

Die Rollen des Mediators

An diesem Punkt wird der Unterschied zwischen Moderator und Mediator am deutlichsten. Während der Moderator auf die Rolle des Diskussionsleiters beschränkt ist, kann der Mediator darüber hinaus verschiedene Rollen als sachverständiger Ratgeber, Urheber eigener Einigungsvorschläge, Blitzableiter für Emotionen oder Korrektor verzerrter Wahrnehmungen (agent of reality) annehmen. Dadurch ist der Mediator in der Lage, gestaltende Aufgaben im Konfliktlösungsprozess wahrzunehmen. Als Basis für die entwickelten Optionen bedient er sich der Informationen, die er in Einzelgesprächen mit den Parteien gewonnen hat. So ist es ihm möglich, eventuelle Gemeinsamkeiten in der Interessenlage der Parteien zu erkennen, welche diese bislang (noch) nicht erkennen konnten. Unter Umständen ist es so möglich, eine durch Taktieren der Parteien festgefahrene Verhandlungssituation (Verhandlungsdilemma) wieder zu lösen. Generell bleibt aber der Grundsatz erhalten: Der Mediator ist zuständig für das methodische Vorgehen, die Teilnehmer sind zuständig für den Inhalt.

Ablauf eines Mediationsverfahrens

Der Ablauf eines Mediationsverfahrens wird üblicherweise in vier Phasen gegliedert.

In der **ersten Phase** werden die Konfliktpunkte herausgearbeitet. Es ist darauf zu achten, dass nicht schon jetzt die Parteien aneinander vorbeireden. Jede Partei muss sich und auch der anderen Partei klar machen, wo ihr Standpunkt in diesem Konflikt ist und welche Interessen sie vertritt.

In der **zweiten Phase** werden die Interessen der Parteien durch den Mediator intensiv untersucht. Der Mediator versucht in dieser Phase, die wahren Interessen einer Seite herauszufinden. Diese sind nicht immer mit den vorgebrachten Positionen deckungsgleich, sondern können unter Umständen erheblich differenzieren. Dies mag taktische Gründe haben, kann aber auch durch Informationsasymmetrie verursacht sein. Für jede Partei existieren Nichteinigungsalternativen. Diese muss der Mediator erkennen, um den Raum der denkbaren Einigungsalternativen abgrenzen zu können.

Die Auslotung der Handlungsspielräume (gemeinsamer Lösungsraum), in denen sich die Parteien bewegen können, geschieht in der **dritten Phase** einer Mediation. Innerhalb dieser Handlungsräume müssen dann die Lösungsoptionen erarbeitet werden. Im Idealfall ist dies eine konsensuale Lösung, die allen am Konflikt beteiligten Parteien einen Vorteil bringt und die von allen Parteien getragen wird. Dies ist aber kein Kompromiss in der Mitte, der wie durch „Feilschen auf dem Basar“ gefunden würde, sondern es ist eine Lösung, die von allen beteiligten Parteien erarbeitet wurde und ihre Interessen im bestmöglichen Maße berücksichtigt.

In der **vierten Phase** werden dann die erzielten Ergebnisse gesichert und protokolliert. Je nach dem, wie das Verfahren im Vorfeld geregelt war, können hier am Ende auch bindende Verträge geschlossen werden.

Idealtypischer Ablauf des Mediationsverfahrens

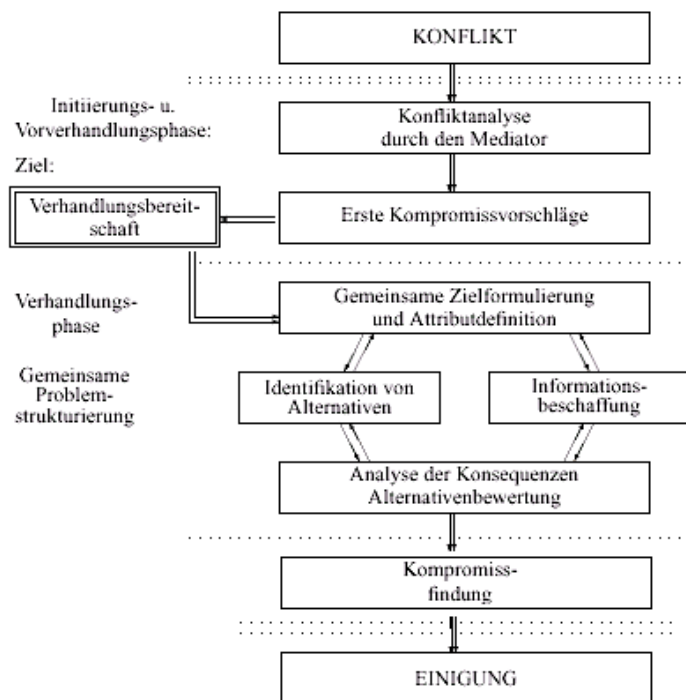


Abb. Idealtypischer Ablauf des Mediationsverfahrens.

Eine Mediation ist meist ein langwieriges Verfahren. Seine Dauer erstreckt sich von 3 Monaten bis hin zu einem drei Jahren. Die Verhandlungsdauer wird hierbei von einer Fülle an Faktoren beeinflusst. Dies können z. B. die Art des Informationsbedarfs und der -beschaffung sein. Müssen mehrere Experten und/oder Gutachter gehört werden, bedarf dies eines größeren Zeitfensters. Vor allem aber ist der anschließenden Diskussion genügend Zeit einzuräumen. Einfluss auf die Verfahrenslänge hat zudem die Art des Konfliktes. Ein reiner Interessenkonflikt ist meist schneller beizulegen als ein Konflikt, in dem die Aktionen der Akteure von unterschiedlichen Wertemustern und Kulturen angetrieben werden, wie es bei Umwelt- und Flächennutzungskonflikten häufig der Fall ist.

Schließlich stellt sich noch die Frage, wann eine Mediation ein geeignetes Verfahren ist, um einen Konflikt zu lösen und wer an dem Verfahren teilnehmen soll. Eine Mediation bedarf eines abgegrenzten Verhandlungsraums, der durch Alternativen ausgestaltet werden kann, und der Gestaltungsmacht der Beteiligten.

Da die am Verfahren beteiligten Personen diese Gestaltungsmacht oder Entscheidungskompetenz besitzen müssen, leitet sich daraus direkt die Frage ab, wer an dem Mediationsprozess teilnehmen soll. Gerade bei Landnutzungskonflikten ist es aufgrund der Vielzahl der Betroffenen nicht möglich, jeden Einzelnen selbst in den Ablauf des Mediationsverfahrens direkt einzubinden. Hier erscheint die Entsendung von Vertretern der einzelnen Interessengruppen am sinnvollsten. Diese stellen dann den Meinungs- und Informationsaustausch mit der Gruppe her oder sind optimalerweise für die Gruppe entscheidungsberechtigt. Dafür ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Lösungen von den Betroffenen akzeptiert werden. Andernfalls könnten auf die Vorhabensträger unvorhersehbare Folgekosten in Form von Gerichtsverfahren und Schadensersatzprozessen zukommen. In jüngster Zeit findet die Mediation daher vor allem in Umwelt- und Raumplanungskonflikten Anwendung.

Fazit: Die Mediation ist nicht für alle Konfliktarten gleichermaßen geeignet: Sehr gut für Interessen- und Beziehungskonflikte, zu aufwendig für Sachkonflikte. Für Struktur und Wertkonflikte sie nur geeignet, wenn Gestaltungsspielräume und Verhandlungsmöglichkeiten vorhanden sind. Den Ergebnissen einer Mediation stehen die Beteiligten positiver gegenüber als von außen herbeigeführten Entscheidungen. Die Durchführung einer Mediation hat somit eine Auswirkung auf die Akzeptanz der Betroffenen.

Die Durchführung eines Mediationsverfahrens kam im Rahmen des Forschungsprojekts nicht in Betracht. Weder der zeitliche, noch der finanzielle oder personelle Projektrahmen ließen eine fachlich fundierte Mediation zu.

Die Planungswerkstatt

Die Methode der Planungswerkstatt ermöglicht es hingegen, auch mit begrenzten zeitlichen, finanziellen und personellen Ressourcen des Forschungsprojektes eine Beteiligungsform durchzuführen, die einen mediativen Ansatz verfolgt. Der Planungsprozess der A1 in Lommersdorf stellte sich zum Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme des Projektteams bereits als weit fortgeschritten dar. Die Erstellung und Entwicklung eines sowohl für den Landesbetrieb Straßenbau NRW, den ehren- und hauptamtlichen Naturschutz als auch für die betroffenen Landwirte akzeptablen Kompensationskonzeptes im Rahmen des Landespflegerischen Begleitplans zur A1 stellte eine konkrete planerische Aufgabenstellung dar, zu deren Lösung die Planungswerkstatt in Lommersdorf durchgeführt wurde. Für die Durchführung einer Planungswerkstatt sprachen folgende Gründe:

1. Die begrenzte Anzahl betroffener Landwirte. Im Rahmen einer Planungswerkstatt ist es möglich, mit einer begrenzten Zahl von Teilnehmern die Planungsalternativen in-

tensiv zu diskutieren. Dies gewährleistet, dass jeder Gelegenheit bekommt, sich zu den Planungen zu äußern und aktiv mitzugestalten.

2. Die bestehende Kompensationsplanung des LBS NRW zur A1. Die Arbeit an den Karten ermöglicht einen intensiven Vergleich verschiedener Planungen.
3. Das umfangreiche Problemwissen der Landwirte. Die Planungswerkstatt erlaubt eine direkte Diskussion der Planung. Es ist möglich, Einwände unmittelbar auf den Karten festzuhalten. Die ortsspezifischen Kenntnisse und Bedürfnisse der Landwirte können so in das Konzept integriert werden.
4. Geringe Akzeptanz der bisherigen Kompensationsplanung bei den Landwirte. Der mediative Charakter der Methode wirkt sich akzeptanzerhöhend aus. Den Landwirten ermöglicht die Methode eine aktive Einflussnahme auf die Planung - insbesondere der Flächen- und Maßnahmenauswahl.

Der methodische Ansatz einer Planungswerkstatt wird im Folgenden näher dargestellt:

Die Methode der Planungswerkstatt kann besonders dann effektiv zur Integration betroffener Bürger (hier: Landwirte) genutzt werden, wenn ein konkretes planerisches Problem zu lösen ist. Dies kann z.B. die Flächen- und Maßnahmenauswahl im Rahmen eines Kompensationskonzeptes sein.

Den ersten Schritt stellt die Interessenanalyse dar, wenn durch den Planungsprozess negative Konsequenzen zu erwarten sind (z.B. den Verlust wertvoller Ackerflächen oder hofnaher Weiden). Die Interessenanalyse kann auf unterschiedliche Art und mit unterschiedlicher Tiefe geführt werden. Diese bestimmen die Art der Planung und ihr Konfliktgehalt. In einigen Planungen wird es ausreichend sein, im Vorfeld einzelne Gespräche mit den wesentlichen Akteuren zu führen, während in anderen Situationen eine detaillierte Interessenanalyse aller Betroffenen erforderlich ist. Die Interessenanalyse sollte klären, welche Risiken / Chancen die Betroffenen mit den Planungen verbinden. In diesem Kontext ist es auch wichtig, die aus der Sicht der Betroffenen vorhandenen Entwicklungspotentiale des Raumes zu erfassen. Schon vor der Durchführung des eigentlichen Werkstatttermins muß den Planern klar sein, welche Interessen die einzelnen Parteien verfolgen und welche Konflikte daraus hervorgehen und wie diese gelöst werden können. Idealerweise wird die Interessenanalyse durch eine Akzeptanzanalyse ergänzt. Diese erfasst zusätzlich die langfristigen Einstellungen und Werte der Betroffenen sowie ihre zukünftigen Verhaltensabsichten. Die im Vorfeld erhobenen Daten und Informationen fließen in die Planungen ein. Sie geben zusammen mit anderen reglementierenden Faktoren die Handlungsspielräume vor. Im Werkstatttermin werden die Planungen und Planungsalternativen innerhalb dieses Rahmens kooperativ bearbeitet.

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Veranstaltung ist die Klärung der Rollen und Aufgaben innerhalb der Planungswerkstatt.

Die betroffenen Bürger / Landwirte bringen ihre persönlichen Interessen und Kenntnisse der Situation vor Ort als Wissen in die Planungen ein.

Der „Mediator“ sorgt dafür, dass die Rahmenbedingungen für einen konstruktiven Dialog stimmen. Er hat auch bei der Planungswerkstatt die Verantwortung für eine lösungsorientierte Diskussion, überwacht das Einhalten der Spielregeln, vermittelt zwischen den Parteien und hilft ihnen bei der sachlichen Lösung ihrer Konflikte.

Die Planer haben eine Berater- und Dienstleisterfunktion. Sie bringen – auf Nachfrage - ihr fachliches Know – how ein und unterstützen die Bürger bei der Visualisierung ihrer Ideen.

Politische Vertreter sollten sich in erster Linie als Zuhörer verstehen. Darüber hinaus tragen sie die Ergebnisse der Planungswerkstatt in die politischen Entscheidungsgremien.

Empfehlenswert ist zur Vorbereitung des eigentlichen Werkstatttermins eine Ortsbegehung des Plangebiets. Bei dieser Gelegenheit kann der Planungsraum von den Beteiligten mit allen Sinnen erfasst werden. Des Weiteren lassen sich so vor Ort Konfliktpunkte identifizieren, bzw. räumliche Potentiale ermitteln, die anhand von Karten und Modellen nur schwer zu erfassen sind. Die Anregungen und Ergebnisse werden von den Planern, festgehalten und dokumentiert. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse werden die Inhalte und der Ablauf des Werkstatttermins vorbereitet.

Der Werkstatttermin

Der Werkstatttermin ist in drei Phasen zu gestalten. In der **ersten Phase** werden die Planentwürfe den Betroffenen präsentiert. Sie erhalten Informationen zu den Hintergründen der angefertigten Entwürfe. Es wird ausführlich dargelegt, auf welchen Grundlagen, Methoden, Erkenntnissen, Leitlinien und im Vorfeld durchgeführten Erhebungen sich die Planer bei der Erstellung der Planentwürfe gestützt haben. Es muss aber deutlich gemacht werden, dass wichtige Erkenntnisse noch nicht in die Planentwürfe eingearbeitet sind, weil man sie zum Zeitpunkt der Entwurfsplanung noch nicht kennen konnte. Dabei handelt es sich um die Belange der betroffenen Bürger. Diese zu erfassen ist gerade das Ziel der Planungswerkstatt.

In der **zweiten Phase** erhalten die Betroffenen Gelegenheit, sich zu den vorliegenden Planentwürfen zu äußern. Dazu wird direkt an den Plänen gearbeitet. Je nach Anzahl der Teilnehmer empfiehlt es sich, die Betroffenen in mehrere Gruppen aufzuteilen und die Pläne anhand spezifischer Fragestellungen in Kleingruppen bearbeiten. Die Arbeit an den Plänen wird so gestaltet, dass sich die Teilnehmer gemeinsam um einen Tisch mit dem Planentwurf versammeln. Die Diskussion erfolgt direkt anhand des vorliegenden Plans. Anregungen, Wünsche, Kritik aber auch Lob werden im Plan markiert und anhand von Karten an einer nebenstehenden Pinwand schriftlich festgehalten. Der Diskussionsprozess wird vom „Moderator“, geleitet und überwacht.

In der **dritten Phase** werden die Erkenntnisse gesammelt, gemeinsam von Moderator und Teilnehmern zu Ergebnissen zusammengefasst. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse werden die Planungen fortgeführt und gegebenenfalls ein weiterer Werkstatttermin einberufen.

Fazit: Die Planungswerkstatt bietet Planern und Betroffenen den Raum für einen gemeinsamen Lernprozess. Im Produkt ergeben sich qualitativ gute und von den Betroffenen gemeinsam getragene und entwickelte Lösungen. Damit kann der weitere Entscheidungsprozess verkürzt und Widerstände vermindert werden. Das gemeinsame zielgerichtete Arbeiten von Planern und Bürgern schärft deren Verständnis für planerische Fragestellungen und die darin zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen. Das Ideenspektrum der Planer wird um die Ortskenntnisse und Bedürfnisse der Betroffenen ergänzt. Die aktive Integration der Betroffenen in die Planung trägt zur Verbesserung der Akzeptanz bei. Die Planungswerkstatt ist eine sehr kompakte Methode, betroffene Bürger aktiv einzubinden, besonders geeignet für weit vorgeschrittene Planungen, in denen jedoch deutlich wird, dass wichtige Interessen der Betroffenen nicht genügend berücksichtigt wurden. Es handelt sich nicht um ein Instrument zur Lösung von Wertkonflikten. Interessenkonflikte können jedoch in der gemeinsamen Diskussion, unterstützt vom Moderator unmittelbar am Plan und vor Ort, beigelegt werden.

Weitere Methoden mit mediativen Elementen sind:

Moderation

Moderation zielt auf einen strukturierenden Ausgleich zwischen den Teilnehmenden. Der Moderator sorgt für eine ergebnisorientierte optimale Gruppenarbeit, weitgehend ohne dabei sachdienliche inhaltliche Unterstützung zu geben.

Open Space

Es gibt keine Programmstruktur. Die Teilnehmer finden sich zusammen und wählen die Themen frei aus. Diese werden in Kleingruppen bearbeitet. Die Zusammensetzung der Kleingruppen erfolgt nach Interesse und Neigung. Die Ergebnisse der Kleingruppenarbeit werden protokolliert. Alle Teilnehmer erhalten dies als Kopie ausgehändigt. → Geringste Strukturvorgabe bei einem Höchstmaß an Selbstorganisation.

Runde Tische

Runde Tische zeichnen sich dadurch aus, dass sich Vertreter von organisierten oder nicht organisierten Gruppen, die von einem Konflikt/Problem betroffen sind und die unterschiedliche Interessen haben, zusammenfinden.

Diese Methoden beruhen alle auf dem zentralen Element der Mediation – Verhandlungsmanagement durch einen neutralen Dritten. Die Übergänge zwischen den einzelnen Verfahren sind in der Praxis fließend (vgl.: BISCHOFF/SELLE/SINNIG 1996: 347). Einen umfassenden Überblick über den jeweiligen spezifischen Ablauf der einzelnen Methoden geben WEITZ und LEY in ihrem Methodenhandbuch „Praxis Bürgerbeteiligung“.

4.2.2 Aufsuchende Ansätze der Bürgerbeteiligung

Kennzeichnend für diese Formen der Bürgerbeteiligung ist das Aufsuchen der Betroffenen in ihren Wohnungen durch die Verfahrensverantwortlichen. Die aufsuchenden Ansätze sind spezielle Formen des Interviews, die sowohl Informationen liefern wie auch Aktivitäten fördern. Die Anwendung dieser Methoden ermöglicht es, wichtige Daten und Informationen aus Sicht der Betroffenen zu erheben und gleichzeitig deren Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung und Gestaltung zu fördern (vgl.: BISCHOFF/SELLE/SINNIG1996: 349). Es handelt sich hierbei nicht um eine kurzfristige Aktion. Untrennbar verbunden mit einem aktivierenden Befragungsgespräch ist die Einladung zu einem Treffen mit anderen Betroffenen (RICHERS 2003: 60).

Die aufsuchenden Ansätze nutzen offenen Fragen, eingebettet in einen Gesprächsleitfaden. Das Spektrum der Fragen reicht dabei von schlichten Problemklärungen (*Was ist der Fall? Wie beurteilen Sie...?*) über strategische („*Können Sie sich vorstellen, für Variante A des Ausbaus der Straße zu stimmen...?*“) bis hin zu reflexiven Fragen (*Angenommen, dass...?; Wenn Sie die Möglichkeit hätten...?*) (BISCHOFF/SELLE/SINNIG1996: 349).

Die Interviews werden immer von einem Team durchgeführt. Grundlegend für den späteren Erfolg ist, dass die Interviewer ihre Rolle richtig wahrnehmen; die Experten sind die Betroffenen und nicht sie. Die eigenen Bilder und Vorstellungen der Interviewer sind nicht hilfreich für eine offene Aufnahme der Inhalte in die weiteren Planungen. Der Interviewer nimmt die Rolle eines deutungswissensorientierten Laien ein. Dies schafft Vertrauen beim Befragten und veranlasst diesen frei zu berichten. Der Interviewer hat bei dieser Rollenposition nur geringen Einfluss auf den Verlauf des Interviews (VGL. BOGNER/MENZ 2005).

Kontakt, Information und Aktivierung sind die drei Dimensionen und Nutzen dieser Vorgehensweise:

Kontakt zwischen den Interviewern und Befragten. Die Befragten stehen dabei mit ihren Meinungen, Beurteilungen und Ideen im Mittelpunkt. Sie sind die Experten und bestimmen den Verlauf und den Inhalt des Gesprächs.

Die Planenden erhalten wichtige Informationen über Aspekte der Lebenswelt der Betroffenen, unter anderem auch über deren Ärger über und Probleme mit dem geplanten Projekt. Im Gegenzug erhalten die Betroffenen ebenfalls Informationen über die Planungen und Planer selbst.

Aktivierung derjenigen Betroffenen, die an ihren Ideen, Fragen und Problemen und den sich daraus ergebenden Interessen mit anderen Betroffenen arbeiten wollen.

Das Ziel der aufsuchenden Bürgerbeteiligung ist es nicht, objektive Daten zu sammeln - dies ist eher ein positiver Nebeneffekt. Vielmehr ist es Ziel der Untersuchung, deren subjektiven Meinungen, Ärger, Wertungen, Haltungen und nicht zuletzt Wünsche aufzuzeigen und sie zur Grundlage der Planungen zu machen.

Auch bei dieser Gruppe von Bürgerbeteiligungsverfahren etablierten sich über die Zeit mehrerer unterschiedliche Methoden. Im Rahmen des Projekts sind die aufsuchenden Ansätze der Bürgerbeteiligung besonders gut geeignet, um einen ersten Kontakt mit den Landwirten herzustellen. Mit diesen Instrumenten sind die sozioökonomischen Rahmenbedingungen schnell und einfach zu erfassen. Die Informationsdichte ist jedoch deutlich höher als bei einer standardisierten Befragung.

Zwei Methoden erscheinen im Rahmen des Projektes als geeignet und werden daher nachfolgend genauer erörtert.

Die PRA Methode

PRA steht für Participatory Rapid Appraisal. Frei übersetzt bedeutet dies soviel wie „schnelle Erhebung mit Bürgerbeteiligung“. Kernelement der Pro-Methode ist die Befragung der Beteiligten in so genannten „Küchentischgesprächen“. Dabei handelt es sich um halbstrukturierte leitfadengestützte Interviews, die nach Möglichkeit bei den Betroffenen zu Hause stattfinden sollen. Eine weitere Besonderheit der Pro-Methode ist ihre Kompaktheit. In nur einer Woche werden alle Interviews durchgeführt und die Ergebnisse mit den Betroffenen diskutiert. Das Projekt ist nur sehr schwer zeitlich zu dehnen, da sich so keine Dichte mehr für einen kreativen Prozess bildet (VLG. KETELHODT: 2003: 238).

Durchführung

Der Interviewleitfaden dient als Grundlage der Küchentischgespräche. Bei seiner Erstellung ist darauf zu achten, dass alle planungs- und konfliktrelevante Themen aufgeführt werden. Diese müssen in den Interviews angesprochen und beantwortet werden.

Die wichtigsten Aussagen der Betroffenen werden auf Metaplankarten festgehalten. Die Auswertung erfolgt unmittelbar nach dem Interview. Sind alle Betroffenen interviewt und die Gespräche ausgewertet, werden die Informationen gesammelt, strukturiert und zu Ergebnissen zusammengefasst.

Optisch aufgearbeitet und für die Betroffenen verständlich visualisiert sind die gesammelten Ergebnisse im Rahmen einer Abendveranstaltung der Öffentlichkeit vorzustellen. Zu diesem Zweck stehen dem Interviewteam eine Reihe verschiedener Methoden zur Verfügung. In der Praxis haben sich Strukturwände bewährt. Mittels dieser Technik werden Plakatwände zu verschiedenen Oberthemen erstellt. Jede Plakatwand ist so zu gestalten, dass sie ohne Erklärung für sich spricht. Auf ihnen werden die wichtigsten Erkenntnisse der Interviews zusammengefasst und im Verlauf der Veranstaltung vorgestellt. Nach der Präsentation der Plakatwände sind die Betroffenen zur Diskussion eingeladen. Die Diskussion wird von einem Moderator geleitet und unter Zuhilfenahme der Metaplantchnik an den Plakatwänden visuell unterstützt und dokumentiert.

Will man schnell die Meinungen, Ängste, Wünsche und Interessen von Bürgern zu einer bestimmten Planung oder einem Projekt erfassen, so ist die PRA-Methode dazu nur geeignet,

wenn sie im Vorfeld umfassend geplant und genügend umfassend geschultes Personal zur Verfügung steht. Die Durchführung eines PRA-Verfahrens bedarf, gerade wegen ihrer Schnelligkeit, großer personeller Ressourcen. Ob diese Methode die Belange der Öffentlichkeit richtig erfassen kann, um das Fundament für weitere Planungen zu bieten, hängt entscheidend von folgenden Faktoren ab.

1. Die Operationalisierung des Interviewleitfadens. Ist der Interviewleitfaden konzeptionell der jeweiligen Situation angepasst worden? Davon kann regelmäßig nur dann ausgegangen werden, wenn sich die Operationalisierung aus einem etablierten Theorem des menschlichen Verhaltens ableiten lässt. Der Leitfaden muss folglich auf gesicherten soziologischen oder psychologischen Erkenntnissen basieren, um valide Ergebnisse zu liefern. Dieser Anforderung müssen alle aufsuchenden Ansätze der Bürgerbeteiligung genügen.

2. Schulung der Interviewerteams. Ist das Interviewerteam ausreichend geschult, um die wesentlichen Meinungen, Ängste, Wünsche und Interessen der Betroffenen unabhängig zu erfassen und auszuwerten?

3. Die Zielgruppe des PRA-Verfahrens muss räumlich nah beieinander wohnen

Mit Sicht auf das bearbeitete Projekt, erschienen die „Küchentischgespräche“ ein vielversprechendes Instrument zur Kontaktaufnahme mit den betroffenen Landwirten. Denn schon die Art und Weise der Kontaktaufnahme ist entscheidend für die weitere Zusammenarbeit mit den Landwirten. Die richtige Ansprache der Landwirte ist wichtig, um sie zur aktiven Mitarbeit zu bewegen.

Die Küchentischgespräche ermöglichen:

1. Eine schnelle Kontaktaufnahme mit den betroffenen Landwirten.
2. Das persönliche Gespräch schafft Vertrauen
3. Ökonomische Daten können „nebenbei“ erhoben werden – der Landwirt fühlt sich nicht ausgefragt.

Ein PRA –Verfahren wird mit situationsbedingten Spezifikationen im Modellprojekt Bornheim durchgeführt. Aus folgenden Überlegungen heraus erfolgte die Kontaktaufnahme, abweichend von der beschriebenen Methode, nicht durch ein Küchentischgespräch:

1. Der bestehende Arbeitskreis der GLWU fungierte vielmehr als Multiplikator, die sozioökonomischen Daten der einzelnen Betriebe standen uns auf diese Weise ebenfalls zur Verfügung.
2. Die Küchentischgespräche kamen bereits in Lommersdorf und Köln als Instrument der ersten Kontaktaufnahme zum Einsatz.

Generell bietet das PRA – Verfahren mit den Elementen der Datengewinnung, Vertrauensgeneration und gemeinsamen Planen einen praktikablen Ansatz zur Beteiligung betroffener Landwirte und Bürger.

Die Arbeitsbuchmethode

Die Arbeitsbuchmethode ist eine spezielle Form der aktivierenden Befragung. Sie ist in Norwegen aus der praktischen Arbeit entstanden und wurde kontinuierlich weiterentwickelt. Mit der Arbeitsbuch-Methode wurden in den skandinavischen Ländern sehr positive Erfahrungen gesammelt. Die Methode hat dort zahlreiche lokale Planungsprozesse geprägt und Veränderungen bewirkt. Mit Hilfe der Arbeitsbuch-Methode kam man neuen Erkenntnissen über die Bedürfnisse, Meinungen, Interessen und Standpunkte der beteiligten Personen. Die erzielten Ergebnisse sind gekennzeichnet durch eine breite Zustimmung und Verankerung in der Bevölkerung. Entsprechend wird die Umsetzung der gemeinsamen Ergebnisse durch die Beteiligten aktiv gestützt.

Es gibt kein einheitliches Ablaufschema, die einzelnen Elemente sind variabel zu handhaben. Der Ablauf stellt sich meist folgendermaßen dar.

1. Vorklärungen

Zunächst ist die räumliche Abgrenzung des Gebiets bzw. die Auswahl der zu beteiligenden Personen zu klären, aber auch die Ansprache und Gewinnung von Kooperationspartnern aus Politik, Verwaltung und dem öffentlichen Leben vorzunehmen. Die grundlegende Thematik und Fragestellung werden in dieser Phase herausgearbeitet sowie die erforderliche Informations- und Datengrundlage in Gesprächen mit Multiplikatoren erhoben. Multiplikatoren sind im Untersuchungsgebiet bekannte Personen, deren Wort in der Zielgruppe Gehör findet, z.B. namhafte Vertreter aus Vereinen und Organisationen (Bauernverband, Landwirtschaftskammer). Auf der Grundlage dieser Daten und Informationen erfolgt die Identifikation der lokalen Problem- und Konfliktlage. Diese identifizierten Fragen, Probleme und Konflikte bilden die Grundlage zur Erstellung des Arbeitsbuches I.

2. Erstellung von Arbeitsbuch I

Ein „Arbeitsbuch“ ist in der Regel ein sehr lesefreundlich aufgemachtes und mit vielen Abbildungen und Informationen ausgestattetes Heft. Der Umfang beträgt ca. 16 bis 24 Seiten.

Zu Beginn des Arbeitsbuch I erfolgt eine Einführung der Betroffenen in die Thematik. Diese ist leichtverständlich und möglichst kurz zu halten. Gleichzeitig müssen alle wichtigen Aspekte angesprochen werden. Wichtige Informationen sind die Aufgaben des Arbeitsbuches, eine Beschreibung der Arbeitsbuch-Methode und ihres Ablaufs, Informationen zur Abgabe des Arbeitsbuches sowie eine Auflistung der verantwortlichen Personen.

Darauf folgen meist offenen Fragen, in denen die Beteiligten dazu aufgefordert werden, sich zu der Thematik zu äußern („Was sind die Vorteile der landwirtschaftlichen Betriebe in X-Dorf?“ - „Was behindert die betriebliche Entwicklung in X-Dorf am stärksten?“). Auf den nächsten Seiten werden die im Vorfeld identifizierten Probleme erläutert und unterschiedliche Lösungsansätze vorgestellt. In Form von geschlossenen Fragen werden die Beteiligten dazu aufgefordert, ihre Meinung zu äußern. Wenn das Arbeitsbuch aufgeschlagen ist, stehen je-

weils auf der linken Seite die Problembeschreibung und mögliche Lösungswege. Auf der rechten Seite finden sich die dazu gehörigen Fragen und Möglichkeiten zur Meinungsäußerung. Wichtig ist, dass den Lesern dabei auch Raum gegeben für eigene Vorschläge, Ideen und Meinungen.

Neben Meinungen und Stellungnahmen wird auch nach der persönlichen Bereitschaft gefragt, bei der Lösung des Problems oder bei weiteren Planungen mitzuwirken, sich für die Lösung der Probleme einzusetzen und konstruktiv an den Planungen mitzuwirken.

3. Verteilung und Einsammeln von Arbeitsbuch I

Das Arbeitsbuch I wird immer persönlich verteilt, also nicht in den Briefkasten geworfen oder per Post verschickt. Diese persönliche Verteilung ist ein absolutes Muss. Hiefür werden die Multiplikatoren eingesetzt. Diese sollten auch bei Lese- oder Verständnisschwierigkeiten als Ansprechpartner zu Verfügung stehen. Es empfiehlt sich, die Beteiligten vorab über die Aktion zu informieren. Dies kann durch die Lokalpresse, Aushänge, Veranstaltungen oder durch Multiplikatoren geschehen. Bei der Übergabe des Arbeitsbuchs I wird ein Abgabe- oder Einsammeltermin vereinbart. Für die Bearbeitung wird in der Regel ein Zeitraum von 10 bis 14 Tagen angesetzt. Wer nach Ablauf der Frist nicht abgegeben hat, wird nochmals daran erinnert.

Wenn nicht mehr als ein Viertel der Beteiligten erreicht werden - also ein beantwortetes Arbeitsbuch abgeben wird der Prozess wird abgebrochen. Stellt sich die Frage, woran der mangelhafte Rücklauf gelegen hat. Sind die falschen - weil unwichtigen - Themen angesprochen worden? Gibt es andere Gründe für die geringe Kooperationsbereitschaft? Nur wenn diese Aspekte geklärt sind ist ein neuer Versuch sinnvoll.

4. Arbeitsbuch II

Die eingegangenen Antworten werden zusammengestellt und im Arbeitsbuch II dokumentiert. Jeder der Beteiligten bekommt ein Exemplar. Zusammen mit der Verteilung wird zu Arbeitsgruppen eingeladen. Ging es im Arbeitsbuch I vorwiegend darum, Wünsche, Meinungen und Positionen der Betroffenen zu erfassen, geht es in den Arbeitsgruppen um die Diskussion und Entwicklung konkreter Umsetzungsvorschläge der Planungen.

5. Arbeitsbuch III und Umsetzung

Im Arbeitsbuch III werden die Ergebnisse aus den Arbeitsbuch I und den Arbeitsgruppen zusammengefasst und daraus Handlungsempfehlungen abgeleitet. Das Arbeitsbuch III geht an alle an dem Prozess beteiligten Personen, Organisationen, an Politik und Verwaltung.

Die Arbeitsbuchmethode wirkt auf die beteiligte Zielgruppe:

1. Aktivierend – Die Zielgruppe wird motiviert, sich aktiv an den Planungen zu beteiligen.

2. Akzeptanzfördernd – Die beteiligte Gruppe steht den Ergebnissen mit einer positiveren Einstellung gegenüber.

Grundlagen für das Gelingen der Arbeitsbuch-Methode sind:

1. Relativ kleinräumige überschaubare Strukturen
2. Die Bereitschaft der Politik und Verwaltung, sich auf einen solchen Prozess einzulassen.
3. Der persönliche Kontakt, also die Verteilung der Arbeitsbücher durch die Multiplikatoren.

Von einem Erfolg der Methode kann regelmäßig dann ausgegangen, wenn es im Prozess gelingt, die lokal relevanten Fragen und Probleme aufzuwerfen und gemeinsame Lösungswege zu erarbeiten. Eine Grundvoraussetzung ist die Mitwirkung lokaler Multiplikatoren im Prozeß.

4.2.3 Repräsentative Methoden

Planungszelle

Der Wuppertaler Soziologe Peter C. DIENEL hat mit der Planungszelle eine repräsentative Methode zur Bürgerbeteiligung entwickelt. DIENEL identifiziert die soziale Selektivität – die über- bzw. unterproportionale Teilnahme bestimmter Bevölkerungsgruppen am politischen Entscheidungsprozess – als eines der bedeutsamsten Probleme der politischen Partizipation (VGL. DIENEL 1992: 66FF.).

Charakteristisch für diese Methode ist die namensgebende „*Planungszelle*“. Darunter versteht man eine Gruppe von ca. 25 im Zufallsverfahren ausgewählten Personen. Aufgabe dieser Gruppe ist es, gemeinsam für ein vorstrukturiertes planerisches Problem Lösungsvorschläge, Bewertungen und Empfehlungen in Form eines Gutachtens der auftraggebenden Stelle zu Verfügung zu stellen (VGL. BISCHOFF:1996:363 F.). Für ihre Tätigkeit in der Planungszelle erhalten die Laien eine Entlohnung. Dies verdeutlicht ihre Aufgabe, Stellung und Anerkennung als Gutachter.

Sind die bearbeiteten Probleme sehr vielschichtig und von überregionaler Bedeutung, arbeiten mehrere Planungszellen simultan zum gleichen Thema.

Nachfolgend werden die entscheidenden Verfahrenselemente der Planungszelle gelistet und näher betrachtet.

1. Zufallsauswahl

Die Teilnehmersauswahl im Zufallsverfahren umgeht die Problematik, gesprächsfähige Problemlösungsgruppen zu bilden, die im Hinblick auf die Definition, Gewichtung und Repräsentation oder von den Interessen her nicht selektiv sind (VGL. DIENEL 1992: 86). Es wird eine soziale Zusammensetzung der Teilnehmer angestrebt, die der Heterogenität der Gesamtbevölkerung nahe kommt (REINERT 2003: 221). Die Zufallsauswahl der „Laienplaner“ verfolgt

den Zweck, sicherzustellen, dass alle Interessen im politischen Willensbildungsprozess vertreten sind. Das Gremium „Planungszelle“ ist so zusammengesetzt, dass keine Interessen benachteiligt werden (DIENEL 1992: 87).

Die Teilnehmer werden meist in einem systematischen Zufallsverfahren aus allen Personen ab 18 Jahren eines bestimmten – im Vorfeld definierten – Raumes ausgewählt. Die Zufallsauswahl erfolgt durch die Ziehung jeder x-ten Karte aus der Einwohnermeldekartei oder durch das Los. Damit hat jeder und jede Bevölkerungsgruppe die gleichen Zugangschancen (VGL. BISCHOFF:1996: 363 F).

2. Freistellung und Vergütung

Der Gruppenprozess der Planungszelle stellt mit seinen Informations- und Entscheidungsvorgängen erhebliche Ansprüche an den einzelnen Teilnehmer. Eine kontinuierliche Anwesenheit während des gesamten Prozess ist daher unabdingbar. Der zeitliche Umfang, den die Teilnahme an einer Planungszelle beansprucht, entspricht mindestens dem eines normalen Arbeitsverhältnisses. Der Laienplaner muss daher von seinen alltäglichen Verpflichtungen vollständig freigestellt werden (DIENEL 1992: 78F.).

Eine solche Freistellung von den alltäglichen Arbeits- oder Familienverpflichtungen ist nicht für alle gleichermaßen leicht zu bewerkstelligen. Personengruppen, die regelmäßig erhebliche Schwierigkeiten haben, sich an der Arbeit in einer Planungszelle zu beteiligen, sind z.B. alleinerziehende Mütter, Menschen mit einer Pflegeverpflichtung, selbstständig Tätige, Einkommensstarke, betrieblich Unabkömmlinge (DIENEL 1992: 79). Um diesen Faktor als dominierendes Selektionskriterium auszuschalten, sind spezielle Maßnahmen zu ergreifen. Eltern von Kleinkindern und Personen mit einer Pflegeverantwortung anderen Menschen gegenüber wird eine Ersatzkraft, die ihre Aufgaben wahrnimmt, zur Verfügung gestellt. Des Weiteren ist es möglich, Aufwandsentschädigungen zu leisten oder nachweisliche Verdienstauffälle auszugleichen, um zu gewährleisten, dass dem Laienplaner durch seine Mitarbeit in der Planungszelle kein ökonomischer Nachteil entsteht (REINERT 2003: 221).

Die Funktion der finanziellen Vergütung liegt weniger in ihrer selbst, als vielmehr in ihrer Bedeutung und Symbolik. Durch die finanzielle Vergütung wird dem Laienplaner die gesellschaftliche Werthaftigkeit der von ihm ausgefüllten Gutachterposition unmissverständlich deutlich gemacht (DIENEL 1992: 82).

Die bezahlte Freistellung von der Arbeit erfolgt aus drei Gründen (vgl. DIENEL 1992: 79; BISCHOFF:1996: 364)

1. Die Wertschätzung des Laienplaners als „Gutachter“ wird unterstrichen.
2. Die Motivation zur Teilnahme wird erhöht.
3. Nur schwer abkömmlinge und somit nur schwer zu beteiligende Bevölkerungsgruppen können miteingebunden werden.

3. Der Gruppenprozess

Die eigentliche Arbeit der Laienplaner erfolgt in Gruppen. Die entstehenden Aussagen der Laienplaner sind Ergebnisse eines Gruppenprozess (REINERT 2003: 222). Die Gruppe bietet den Vorteil, dass sie feed-back, Korrektur und Selbstkorrektur und somit ein „Lernen“ der Gruppe ermöglicht. Die Gruppe als offenes, jedoch in sich kommunizierendes System ist einer entsprechenden Anzahl isolierter Individuen z.B. bei Leistungen des Suchens und Entscheidens überlegen (vgl. DIENEL 1992: 75). Meinungsführerschaften innerhalb der Gruppe können den Lern- und Diskussionsprozess negativ beeinträchtigen. Um dem entgegenzuwirken wird die Gruppe der Laienplaner in Kleingruppen aufgeteilt, deren Zusammensetzung ständig wechselt (REINERT 2003: 221). In der Gruppe besteht unter bestimmten Bedingungen eine verstärkte Neigung zu riskanten Entscheidungen. Dies kann eine Gefahr für das Gelingen der Planungszelle bzw. für die Umsetzbarkeit ihrer Ergebnisse darstellen. Richtig kanalisiert stellt dies jedoch einen weiteren Vorteil der Entscheidungsfindung in Gruppen dar (vgl. DIENEL 1992: 75).

Daher ist es notwendig, dass die Laienplaner während der Planungszelle von Prozessbegleitern und Fachleuten unterstützt und mit wichtigen, meist problemspezifischen Informationen ausgestattet werden. Den Prozessbegleitern obliegt die Moderation und Organisation des gesamten Prozess der Planungszelle (Prozess- und Verhandlungsmanagement). Weder Prozessbegleiter noch Fachleute dürfen auf die Diskussionen der Kleingruppen oder die Bewertungen Einfluss nehmen (REINERT 2003: 221).

4. Dokumentation der Ergebnisse

Die Ergebnisse der Planungszelle werden in einem Bürgergutachten zusammengefasst. Das Gutachten wird nach Abschluss des Projekts dem Auftraggeber überreicht. Jeder Teilnehmer – Laienplaner wie Fachleute – erhalten ein Exemplar des Bürgergutachtens (REINERT 2003: 222).

Bewertung

Die Planungszelle ist vielseitig einsetzbar. Besonders geeignet ist sie zur Bearbeitung von Fragestellungen, bei denen persönliche Betroffenheit nicht unmittelbar oder nur langfristig und abstrakt erkennbar ist. Demgegenüber ist sie gänzlich ungeeignet zur Konfliktlösung oder Beteiligung bestimmter Bevölkerungsgruppen, deren existenzielle Interessen durch die geplanten Projekte berührt werden (z. B. Landwirtschaft in der Kompensationsflächenplanung).

Für die Beteiligungsmethode Planungszelle ist die vergütete Freistellung der Laienplaner von ihrem normalen Arbeits- und Familienleben ein zentrales Kernelement. Neben den oben genannten Vorteilen, die diese Vorgehensweise mit sich bringt, dürfen die Nachteile nicht außer Acht gelassen werden (vgl. hierzu einhellig: REINERT 2003: 222; DIENEL 1992: 75; BISCHOFF:1996:363).

1. Hohe Durchführungskosten
2. Exklusivität der Teilnahme
3. Unzureichende Einbindung der direkt betroffenen Bürger

Insbesondere die Exklusivität der Teilnahme – d.h. das Problem, dass bei der Planungszelle Personen teilnehmen, die im Zufallsverfahren ausgewählt wurden – einhergehend mit der unzureichenden Beteiligung der direkt betroffenen Bevölkerungsgruppen führt erwartbar zu erheblichen Akzeptanzproblemen und Widerständen durch diese Gruppen. Daher muss das Verfahren einer Planungszelle immer so transparent wie möglich durchgeführt werden und mit anderen Methoden der Bürgerbeteiligung einhergehen.

Im Rahmen des Projekts ist es schon alleine aus Kostengründen nicht möglich gewesen, ein der Planungszelle entsprechendes Verfahren durchzuführen. Ferner geht es im Projektansatz um die spezielle Beteiligung der Landwirte an den entsprechenden Kompensationsplanungen. Der Anspruch der Planungszelle auf eine repräsentative zufällige Zusammensetzung schließt die Methode somit nach den Projektanforderungen, anders als das 2003 im Auftrag des bayrischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz durchgeführte „Bürgergutachten Verbraucherschutz“ aus. Zur Erstellung dieses Gutachtens führte der Freistaat Bayern 18 Planungszellen mit je 25 Teilnehmern durch. Themen der Planungszellen waren z.B. Gesundheit, Ernährung aber auch Arbeits- und Produktsicherheit. Unterschiedlich sind die Projekte hinsichtlich der zu Beteiligenden Zielgruppe. Das „Bürgergutachten Verbraucherschutz“ ist zielgerichtet auf eine stärkere Beteiligung der Verbraucher – und damit aller Bürger - an der Formulierung einer umfassenden Verbraucherpolitik. Dem gegenüber ist das hier dargelegte Projekt auf die bessere Beteiligung konkret von einer Planung betroffener Landwirt fokussiert.

Die im Prozess der Planungszelle angewendete Ansatz einer Arbeit mit ständig wechselnd besetzten Kleingruppen zeigt jedoch ein interessantes Instrument des Diskussionsmanagements auf, für große und oder von den individuellen Interessen heterogen zusammengestellten Gruppen dar. Im Rahmen des Projektes, zeigte sich keine spezifische Situation in der eine der beiden Bedingungen gegeben war und in der der Einsatz dieses Instruments sinnvoll erschien.

4.2.4 E-Partizipation

Rund um den Globus beeinflusst das Internet mittlerweile alle Lebensbereiche – Wirtschaft und Politik genauso wie Kultur. Die Dynamik dieser Umbrüche hat längst den öffentlichen Sektor, die Tätigkeit von Kommunen, Staat und Verwaltung, aber auch die Privatsphäre erfasst (BERTELSMANN STIFTUNG 2002: 3). Mit E-Partizipation wird nicht eine bestimmte Methode beschrieben, sondern der Einsatz eines neuen Mediums, das verschiedene Bürgerbeteiligungs-Methoden mehr oder weniger gut ersetzen und unterstützen kann (WESTHOLM 2003: 124).

Zur Kennzeichnung der Bürgerbeteiligung im Internet sind eine Vielzahl von Begriffen kreiert worden. Diese Begriffe werden zumeist nicht trennscharf verwandt. Daher sind die wichtigsten - („E-Government“, „E-Democracy“ und „E-Participation“) - im Folgenden von einander abzugrenzen.

Die Diskussion um Bürgerbeteiligung wurde in Deutschland vor allem durch die E-Government-Debatte geprägt (INITIATIVE EPARTICIPATION 2004: 3). E-Government bedeutet zunächst „die Durchführung von Prozessen der öffentlichen Willensbildung, der Entscheidung und der Leistungserstellung in Politik, Staat und Verwaltung unter intensiver Nutzung der Informationstechniken“ (WINKEL 2004: 7).

E-Government ist die Verbindung elektronischer Bürgerdienste und Informationsangebote (E-Administration) mit starken partizipativen Elementen (E-Democracy). Somit ist E-Participation eine Teilmenge der E-Democracy (vgl. INITIATIVE EPARTICIPATION 2004: 4F.; BERTELSMANN STIFTUNG 2002: 4). Das Bundesinnenministerium versteht unter E-Democracy alle Maßnahmen, bei denen „Internettechnologien“ eingesetzt werden, um Bürgern zusätzliche demokratische Mitbestimmungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zu geben (vgl. INITIATIVE EPARTICIPATION 2004: 6). Der Begriff umfasst demnach alle Maßnahmen, die dem Bürger die Möglichkeit eröffnen, durch das Medium Internet am politischen Entscheidungsfindungsprozess zu partizipieren. Im Gegensatz zum direktdemokratischen E-Voting, welches auf den Akt der Entscheidung ausgerichtet ist, zielt E-Participation auf den Prozess der Meinungsbildung. Somit spricht man von E-Participation, wenn partizipative Kommunikationsprozesse über das Internet stattfinden.

Das Internet eröffnet viele Methoden und Möglichkeiten einer aktiven Beteiligung der Bürger in der politische Entscheidungsfindung. Jeder Form der E-Partizipation muss auf der Grundlage eines ausgewogenen Konzeptes erstellt werden. Dieses Konzept muss mindestens den folgenden vier Anspruchskriterien genügen, um dem Bürger wirkliche Partizipation zu ermöglichen: (1) Adressierbarkeit (2) Offenheit, (3) Diskursmanagement und (4) Relevanz (INITIATIVE EPARTICIPATION 2004: 8F.; BERTELSMANN STIFTUNG 2002: 5).

Adressierbarkeit

Adressierbarkeit bedeutet in diesem Kontext, dass eine Entscheidung vom Bürger zu einem Entscheidungsträger über einen Internetdienst gelangen muss. Dafür stehen verschiedene Kommunikationskanäle bereit. E-Mail und Web-Formular sind die bekanntesten. Eine direktere Kommunikation ermöglicht der Einsatz von Chat, Foren und Online-Konferenzen. (INITIATIVE EPARTICIPATION 2004: 11). Während Foren zu einem Thema eröffnet werden und dann über Wochen und Monate der Möglichkeit bieten, Meinungen zu äußern und auf die Äußerungen anderer zeitversetzt zu reagieren, finden Chats wie öffentliche Sprechstunden nur für eine oder wenige Stunden in unmittelbarer Frage-, Antwort- oder Kommentarfolge statt. Foren sind damit eine asynchrone, während Chats eine synchrone Form der Kommunikation darstellen (WESTHOLM 2003: 125).

Offenheit

Insbesondere die Informationspolitik der entscheidungsverantwortlichen Stellen ist für die Offenheit jedes Partizipationsprozesses prägend. Für webbasierte Partizipationsangebote ist die bürgergerechte Aufbereitung der Information zu gewährleisten. Für eine effektive Bürgerinformation reicht es nicht, Dokumente und Pläne irgendwo auf einen Server zu legen (WESTHOLM 2003: 125). Es gilt der Grundsatz: Weg von einer abschreckenden, informationsüberladenen Expertensprache hin zu einer einladenden, klar strukturiert und anschaulichen Formulierung der Sach- und Problemlage (COLMAN/GOTZE 2002: 23; WIEHNHÖFER ET AL. 2002:15). Dazu gehört auch die ausdrückliche Aufforderung an die Bürger, ihre Meinung zu äußern und Anregungen zu machen.

Diskursmanagement

Mehrere Dimensionen werden zum Diskursmanagement zusammengefasst. Die Interaktionstiefe beschreibt den Grad, mit dem sich die Bürger an einem bestimmten Partizipationsangebot beteiligen können. Die Bandbreite erstreckt sich von der einfachen Information über das Stattfinden einer „klassischen“ Bürgerbeteiligung bis hin zur aktiven Verknüpfung der Präsenzveranstaltung mit Online-Diskussionsforen (INITIATIVE EPARTICIPATION 2004: 11). Wichtige Voraussetzung für ein professionelles Diskussionsmanagement ist die Wahrung und Schaffung der Verfahrenstransparenz. Das Internetangebot muss Aussagen zu den wichtigen W-Fragen der Partizipation treffen (Was?, Wer?, Wie?, Warum?, Wie lange?). Genauso selbstverständlich ist die Erläuterung der Regeln, die für die Beteiligung gelten. (Coleman 2001: 6).

Relevanz

Genauso entscheidend wie das Diskussionsmanagement für das Gelingen bzw. Scheitern einer internetbasierten Bürgerbeteiligung ist der Umgang mit den eingebrachten Meinungen und Stellungnahmen der Bürger bzw. den daraus hervorgehenden Ergebnissen. Dem Bürger muss ersichtlich sein, ob und wie diese in den Entscheidungsprozess einfließen (INITIATIVE EPARTICIPATION 2004: 12).

Das bloße Angebot einer internetbasierten Beteiligungsplattform reicht für den Bürger nicht aus. Er wird das Angebot erst wahrnehmen, wenn es in seinen Augen für den Entscheidungsprozess relevant ist.

MÄRKER identifiziert drei Kriterien, die ein internetgestütztes Bürgerbeteiligungsverfahren zu erfüllen hat, um den Bürger als relevant zu erscheinen (vgl.: MÄRKER ET AL 2003: 304):

- 1 klar erkennbarer Zweck des E-Partizipationsangebot.
- 2 nachvollziehbare Einbettung des Internetangebots in das Design des „gewohnten“ formellen Verfahrens.

- 3 glaubwürdiges Kommunikationsangebot zwischen Entscheidern und Bürgern im Vergleich zur „realen“ Kommunikation.

HAGEDORN formuliert hierzu treffend: „...,dass Bürger kaum für ein Beteiligungsverfahren motiviert werden können, wenn es nicht als wichtig und bedeutsam im Planungsprozess wahrgenommen wird. Die Herstellung und Sicherung dieser externen Relevanz durch die Definition von Schnittstellen zwischen dem Beteiligungsverfahren und dem formalen Entscheidungsprozess muss daher notwendiger Bestandteil eines jeden konzeptionellen Entwurfs sein.“ (HAGEDORN 2003: 369).

Diese *externe Relevanz* stellt die erste Säule IN HAGEDORNS „Drei Säulen-Konzept für eine erfolgreiche Internetbeteiligung“ dar. Die zweite Säule umfasst die technische Umsetzung (die Software). Der Autor fordert eine interaktive Gestaltung des Angebots, um alle Vorteile einer internetgestützten Bürgerbeteiligung voll ausnutzen zu können. Die Diskussionssoftware sollte dem Moderator ausreichende Eingriffs- und Steuerungsmöglichkeiten bieten, um die Verfahrens- und Diskussionsinhalte an die jeweiligen Gegebenheiten und Dynamiken des Kommunikationsprozess anzupassen. Gleichzeitig muss das Internetangebot eine orts- und zeitunabhängige, aber konsistente Diskussion ermöglichen.

Eine aktive Gestaltung und Qualitätssicherung des Kommunikationsprozesses stellt ein Grundcharakteristikum aller Beteiligungsverfahren dar. Diese Aufgaben obliegen auch im Rahmen einer E-Partizipation einem neutralen Dritten. Ob Ergebnisse erzielt werden können oder nicht, hängt bei einer Diskussion in Internet-Foren – ebenso wie bei Verhandlungen „Face to face“ - entscheidend von den Fähigkeiten und Qualitäten der Moderation ab. Ein lebendiges, ergebnisorientiertes Verfahrensdesign stellt somit die dritte Säule in Hagedorns Konzept dar. (HAGEDORN 2003: 369).

Vergleicht man beide Konzepte, so stellt man fest, beide die gleichen Erfolgswahrscheinlichkeiten aufweisen: Wenn es gelingt, die Verzahnung zwischen Internetangebot und förmlichen Verfahren darzustellen, wird dem Bürger sowohl die Relevanz des Beteiligungsangebots als auch das Gewicht seines eigenen Beitrags bewusst. Die bloße Möglichkeit, seine Meinung im Netz zu publizieren, lockt heute nur noch wenige User ins Netz. Motivation kann nur erzeugt werden, wenn der Bürger in seinen Diskussionsbeiträgen eine Möglichkeit sieht, auf den Entscheidungsprozess Einfluss zunehmen. Das Softwaredesign ist dabei zwar nicht zu vernachlässigen - Bedienerfreundlichkeit und intuitive Bedienbarkeit sind selbstverständliche Voraussetzung als „State of the Art“-, wird aber regelmäßig in seiner Bedeutung für das Gelingen eines E-Partizipationsangebot überschätzt (VGL. HOHBERG 2003: 332).

Dennoch bleibt ein zentrales Problem bei internetbasierten Bürgerbeteiligungsverfahren bestehen: Die Schaffung von Vertrauen. Über die Schrift sind die nonverbalen Elemente der Kommunikation nicht zu übermitteln. Entsprechend langsam bildet sich ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den Kommunikationspartnern. Bei der Entscheidungsfindung und Konfliktlösung sind Gruppen, die über Medien mit geringer Reichhaltigkeit kommunizieren (z.B.

E-Mail, Chat, Foren), weniger erfolgreich als Face-to-face-Gruppen. Der zentrale Grund für diesen Nachteil sind die erschwerten Bedingungen zur Vertrauensbildung der textbasierten Kommunikationsformen mit geringer medialer Reichhaltigkeit (VGL.: TRÉNEL 2003: 111).

Vor allem die unbewussten Signale, die der Sender bei Face-to-face-Treffen kaum zu unterdrücken vermag (Mimik, Gestik als Hinweise auf Erregung, spontane Reaktionen), werden von einer textbasierten asynchronen Kommunikation nicht erfasst und transportiert. Es ist dem Sender zwar möglich, den von ihm gewünschten Eindruck seiner Person zu vermitteln, allerdings ist dessen Authentizität nicht verifizierbar. Damit fehlen wichtige Grundlagen zum Aufbau gegenseitigen Vertrauens (VGL.: TRÉNEL 2003: 112).

Der Moderator ist jedoch gerade durch die computergestützte Kommunikation in der Lage, die Gemeinsamkeiten der Kommunikationspartner sehr viel stärker hervorzuheben. Weil die reduzierte mediale Reichhaltigkeit die Wahrnehmung von Unterschieden eingeschränkt. Ein großer Vorteil der E-Partizipation ist die Möglichkeit der zeit- und ortsunabhängigen Teilnahme. Die damit verbundene Asynchronität des Kommunikationsprozesses erlaubt die freie Wahl sowohl des Kommunikationsortes als auch der Zeit. Diese entspannte Atmosphäre bewegt die Teilnehmer, sich tiefer auf die Diskussion einzulassen als dies im Rahmen vergleichbarer Face-to-face-Treffen der Fall ist. (VGL.: TRÉNEL 2003: 123ff).

Dies macht deutlich, dass eine sinnvolle Einsatzmöglichkeit internetgestützter Beteiligung vor allem in der Kombination mit klassischen Beteiligungsformen wie Mediation oder Planungswerkstatt liegt. Es muss ein Konzept zugrunde liegen, welches sowohl eine enge Verzahnung der Beteiligungsinstrumente untereinander als auch mit dem formalen Entscheidungsprozess gewährleistet. HAGEDORN identifiziert zwei Grundvoraussetzungen für die Veränderung von Interessen und Positionen innerhalb von Verhandlungen.

1. Die Beteiligten nehmen die für den Entscheidungsfindungsprozess wichtigen Informationen wahr und verarbeiten sie individuell.
2. Die Verfechter gegenläufiger Interessen nehmen sich wechselseitig als Person wahr, die ihr Denken in ähnlicher Weise überprüft wie man selbst.

Die erste Aufgabe kann durch computergestützte Kommunikation wesentlich unterstützt werden. Die zweite Aufgabe kann regelmäßig nur durch Face-to-face-Kommunikation erfüllt werden (HAGEDORN 2003: 323). Idealtypischer Weise sollten die Aufgaben zwischen Face-to-face- und computervermittelter Kommunikation wie folgt verteilt sein. Herauszustellen ist, dass die öffentlichen Stellen und Entscheidungsträger voll und ganz hinter der Integration der Bürger in den Planungsprozess im Allgemeinen und der internetbasierten Umsetzung im Besonderen stehen (VGL.: KUNZE 2002: 99).

Unterschiedliche Kommunikationsaufgaben (Internet – Face to Face)

Hauptaufgabe der computervermittelten Kommunikation	Hauptaufgabe der Kommunikation „face-to-face“
Informationsmanagement	Kennenlernen der Personen, ihrer Anliegen, Denkweisen und Wertvorstellungen
Dokumentation und Sicherung von Ergebnissen	Bearbeitung von Konflikten und Verständigung über Kompromisse
Entscheidungsvorläufe und einfache Entscheidungen	Entscheidungen, die gegensätzliche Interessen berühren

(QUELLE: HAGEDORN 2003: 324)

Das Internet hat durchaus Potential, ein sinnvolles Mittel auf dem Weg zu einer bürgerorientierten Politik und Planung darzustellen. Dabei ist der Einsatz neuer Medien kein Selbstzweck. Sie flankieren die traditionellen Kommunikationsformen zwischen Bürger, Verwaltung und Politik und öffnen neue Wege und Möglichkeiten der Information und Kommunikation.

4.3 Integration der Bürgerbeteiligung in formelle Planungs- und Verwaltungsverfahren

Im Folgenden sollen Möglichkeiten und Wege untersucht werden, durch die ein Bürgerbeteiligungsverfahren in den formellen Planungsprozess eingebunden werden kann. Wichtig ist dabei, auf die bestehenden rechtlichen Grundlagen zu achten. Insbesondere im Rahmen förmlicher Verfahren, die oftmals grundrechtsrelevante Sachverhalte betreffen, ist zu beachten, dass ein Abweichen von gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Verfahrensschritten wegen des grundsätzlichen Gesetzesvorbehaltes (vgl. Art 20 Abs. 3 GG) nur durch oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung zulässig ist (ULE / LAUBINGER 1995: 5).

Untersucht wird daher hier lediglich, ob eine rechtliche Legitimation dahingehend gegeben ist, ein konsultatives Bürgerbeteiligungsverfahren in ein formelles Planungs- und Verwaltungsverfahren zu integrieren.

Die hier relevanten gesetzlichen Vorschriften werden im Hinblick darauf untersucht, ob sie die Integration eines Verfahrens verbieten, welches die in der Definition genannten Kriterien eines Bürgerbeteiligungsverfahrens aufweist.

4.3.1 Eingriffsregelung

Als besonders kritisch erweist sich dabei die Frage der Einbeziehung eines neutralen Dritten in ein Verwaltungsverfahren. Die Eingriffsregelung wird im Rahmen von Fachplanungen als sogenanntes „Huckepackverfahren“ durchgeführt. Die jeweiligen Bestimmungen und Vorschriften werden durch das jeweils geltende Fachplanungsrecht (bsp. Bundesfernstraßenge-

setzt) festgelegt. Für förmliche Verwaltungs- und Planungsverfahren gelten grundsätzlich auch die allgemeinen Verfahrensgrundsätze, so dass die funktionale Verfahrensprivatisierung zur Anwendung gelangen kann. Als gesetzliche Ermächtigung kann hierbei im Rahmen förmlicher Verwaltungsverfahren prinzipiell auf die §§ 63 Abs. 2 und 72 Abs. 1 VwVfG recurriert werden, die beide unter anderem auf § 10 VwVfG verweisen. Dieser wiederum bestimmt, dass das Verwaltungsverfahren nicht an bestimmte Form gebunden ist, soweit und solange keine gegenteilige gesetzlichen Vorgaben bestehen. Auch in förmlichen Verfahren kann die Behörde folglich den Verfahrensablauf pflichtgemäß wählen und variabel bestimmen, wenn nicht in §§ 63 ff. VwVfG etwas anderes geregelt ist.

Wegen dieser Regelungssystematik (Spezialität des förmlichen Verfahrens) ist eine Integration von Bürgerbeteiligungsverfahren im beschriebenen Sinne in förmliche Verfahren nur innerhalb der für das Verfahren geltenden speziellen gesetzlichen Regelungen möglich.

Es ist demnach zweckmäßig, die speziellen gesetzlichen Regelungen darauf zu prüfen, ob sie die Integration eines kooperativen Bürgerbeteiligungsverfahrens zulassen. Als Gegenstand der Analyse wurde beispielhaft das Planfeststellungsverfahren nach §§ 72 VwVfG gewählt. Die Ergebnisse sind übertragbar auf jedes Planfeststellungsgesetz nach Fachrecht. Zentraler Inhalt der Analyse ist der Erörterungstermin innerhalb der Planfeststellung. Hier wird insbesondere untersucht, inwieweit die Übertragung der Durchführung und Diskussionsleitung auf einen „neutralen Dritten“ (siehe 4.1) übertragbar sind.

Moderation des Erörterungstermins durch einen neutralen Dritten

Der Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 VwVfG wird in der Literatur immer wieder als der Anknüpfungspunkt für Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen der förmlichen Verfahren gesehen. Beispiele für die Umsetzung aus der Praxis sind aber bislang noch nicht vorhanden. Uneinigkeit herrscht allerdings in der Frage, ob der private neutrale Dritte auch die Moderation des Erörterungstermins übernehmen darf, oder ob dies eine hoheitliche Aufgabe darstellt, die einer Beleihung bedarf und somit eine gesetzliche Ermächtigung erfordert. KRAUTZBERGER geht davon aus, dass bei der Durchführung des Erörterungstermins durch einen privaten Dritten die Verantwortung der Gemeinde in dem Verfahren unberührt bleibe. Der hoheitliche Charakter der Aufgaben innerhalb des förmlichen Verfahrens insbesondere bei Vorbereitung, Durchführung und Entscheidung bleibt bei der Gemeinde. Der private Dritte ist in diesem Sinne ein Verwaltungshelfer und nicht etwa ein Beliehener (KRAUTZBERGER 2003).

HELLRIEGEL vertritt hingegen die Position, dass die Entscheidung nicht auf die abschließende Entscheidung reduziert werden kann. Diese werde durch die Moderation und Leitung des Erörterungstermins entscheidend vorgeprägt, so dass bereits eine inhaltliche Gewichtung erfolge. Die Verfahrensgestaltung sei mithin nicht unerheblich für den Entscheidungsfindungsprozess. Damit beschränke sich die Leitung des Erörterungstermins nicht bloß auf unterstützende und konsultative Funktionen, sondern stelle die Ausübung hoheitlicher Aufgaben dar, die eine Beleihung erfordere. Daraus folgt, dass die Übertragung der Leitung eines Erörte-

ungstermins an einen privaten Dritten nicht ohne eine gesetzliche Ermächtigung erfolgen könne.

Des Weiteren sprechen für eine Beleihung, laut HELLRIEGEL, die sitzungspolizeilichen Befugnisse der Verhandlungsführung im Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 S. 5 i.V.m. § 68 Abs. 3 VwVfG, wonach der Verhandlungsleiter das Hausrecht ausübt, welches ebenfalls hoheitliches Handeln darstellt (HELLRIEGEL 2002: 131ff).

Die §§ 73 Abs. 6 S. 5 i.V.m. 67 Abs. 3 VwVfG determinieren den Erörterungstermin zusätzlich noch zeitlich, da er in einem Termin abgehandelt werden soll, was eindeutig gegen eine kommunikative, auf einen Konsens ausgerichtete Konfliktlösung spricht. Bürgerbeteiligungsverfahren stellen sich regelmäßig als Prozess dar, der mit einer gemeinsamen Problemdefinition beginnt und mit einer interessengerechten Lösung endet. Diesen Prozess in nur einem „Verhandlungstermin“ durchzuführen, erscheint nur begrenzt möglich.

Diese Argumentation erscheint schlüssig. Die zweifelhafte gesetzliche Ermächtigung des privaten Dritten zur Moderation des Erörterungstermins ist in diesem Zusammenhang zu verneinen, da kooperativen Konfliktlösungsverfahren vor allem auf der Mitwirkung des „neutralen Dritten“ am Konfliktlösungsprozess basieren. Auch der enge zeitliche Rahmen läßt den Erörterungstermin unter den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen z.Zt. als keinen geeigneten Ansatz für ein kooperatives Bürgerbeteiligungsverfahren erscheinen.

Durchführung des Erörterungstermins durch einen neutralen Dritten

Ein anderer Ansatz könnte die Mitwirkung des neutralen Dritten als Verhandlungsleiter unter Wahrung der Verfahrensherrschaft der Verwaltung darstellen. In der Rechtslehre besteht Einigkeit darüber, dass einem privaten Dritten jedenfalls die Organisation, Unterrichtung und Information übergeben werden kann (LUDWIG 1998: 10, 25f.) Will man die Verfahrensherrschaft der Verwaltung wahren, kann der private, neutrale Dritte neben der Vorbereitung auch inhaltliche Aufgaben, z.B. die Information über Ziele, voraussichtliche Auswirkungen und alternative Konzepte der Planung, übernehmen. Die daran anknüpfende Diskussion und Erörterung muss allerdings von der Behörde übernommen werden. Damit aber ist eine Konfliktvermittlung durch einen als neutral eingestuften Dritten als signifikante Eigenschaft eines Beteiligungsverfahrens nicht mehr gegeben (SCHULZE-FIELITZ 1990: 55ff, 62). Rollenkonflikte erscheinen unvermeidbar.

Folglich ist auch dieser Ansatz nicht geeignet, ein kooperatives Bürgerbeteiligungsverfahren mit den speziellen Vorschriften eines förmlichen Verfahrens in Einklang zu bringen. So bleibt fraglich, wie eine gesetzliche Regelung aussehen müsste, um eine legitime Grundlage für den Einsatz der kommunikativen Bürgerbeteiligungsverfahren zu bieten.

Wünschenswert wäre hier eine weitergehende Übertragung der Verfahrensleitung auf den privaten, neutralen Dritten, um ihm eine effektive Leitung der Verhandlung zwischen den am

Konflikt beteiligten Parteien zu ermöglichen. Ein entsprechendes Musterbeispiel könnte in der Bauleitplanung vorhanden sein.

4.3.2 Bauleitplanung

Das Baurecht muss in dieser Untersuchung besonders berücksichtigt werden, da im ländlichen Raum jeden Tag mehr als 60 ha landwirtschaftlich genutzter Boden durch Ausweisung als Bauland und Bebauung den Landwirten verloren geht.

Für die Integration informeller Bürgerbeteiligungsverfahren in die Bauleitplanung ist entscheidend, ob rechtliche Möglichkeiten bestehen, die Moderation des Erörterungstermins nach § 3 BauGB, der Anhörung nach § 4 BauGB und der Konsultation nach § 4 a BauGB an einen „neutralen Dritten“ zu übertragen.

Das BauROG 1998 hat mit dem neu eingeführtem § 4 b BauGB die Möglichkeit geschaffen, die Verfahrensschritte der Vorbereitung und Durchführung nach den §§ 3 - 4 a einem privaten Dritten zu übertragen. Dieser so genannte „Projektmitler“ soll im Auftrag der Gemeinden und an ihrer Stelle die Koordination, Vorbereitung und Durchführung einzelner Verfahrensschritte der Bauleitplanung übernehmen. Der Gesetzgeber erhofft sich dadurch eine Beschleunigung des gesamten Verfahrens. Ferner hat er in der Begründung des Gesetzesentwurfs hervorgehoben, dass es sich bei der Vorschrift lediglich um eine Klarstellung der bereits nach geltendem Recht bestehenden Möglichkeit handelt (KRAUZBERGER 2003). Die Kommentarliteratur ist sich hingegen uneins, ob in § 4 b BauGB tatsächlich eine Tür im deutschen Recht für die auf Konsens beruhenden Bürgerbeteiligungsverfahren geöffnet wurde. SCHAETZEL sieht in dem privaten Dritten mehr einen planenden Architekten als einen Projektmitler (SCHAETZEL 1998).

Außergewöhnlich ist in § 4 b BauGB - und von besondere Brisanz für das bearbeitete Thema - die im Gesetz namentlich erwähnte Übertragung der Aufgaben gemäß §§ 3 - 4 a BauGB. Dies beinhaltet die Übertragung der Durchführung und der Moderation des Erörterungstermins nach § 3 BauGB, der Anhörung nach § 4 BauGB und die Konsultation nach § 4 a BauGB an einen neutralen Dritten. Damit sind in dem Gesetz genau die Aufgaben genannt, welche eben nicht an einen Verwaltungshelfer von der Gemeinde delegiert werden konnten. Die Durchführung des Erörterungstermins umfasst ferner auch die Protokollierung und Zusammenstellung der Ergebnisse. Der Dritte darf zwar nicht, auch nicht nach § 4 b BauGB, Entscheidungen treffen, gleichwohl kann er eigene Vorschläge in die Diskussion miteinbringen, wobei die Darstellung und Protokollierung des Erörterungstermins vollständig und auf den privaten Dritten übertragen werden. Somit gehen die, durch den § 4 b BauGB, übertragenen Befugnisse über die Befugnisse einer „normalen“ Verwaltungshilfe hinaus. In den Kommentierungen zu § 4 b BauGB wird überwiegend von einer Verwaltungshilfe in der Person des Dritten ausgegangen und demnach in § 4b BauGB keine Ermächtigung für eine Beileiung gesehen. Begründet wird dies damit, dass der Private nur unterstützend tätig werde. Die Verwaltung trage weiterhin die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung. Somit sei der Drit-

te kein Hoheitsträger (BATTIS 1998: §4b BauGB Rn 6). Dem widerspricht allerdings, dass von einer Erweiterung des Aufgabenfeldes gesprochen und dem Dritten eine Ermächtigung zur selbständigen Bearbeitung zugesprochen wird (SCHRÖDTER 1998: §4b BauGB). Zudem bestätigen einige Autoren durchaus eine Übertragung förmlicher Aufgaben auf den privaten Dritten und räumen ihm zum Teil hoheitliches Handeln ein (WAGNER 1997: 709ff).

Dieses umfaßt nach KRAUTZBERGER (§ 4b BauGB Nn 18):

1. die Moderation des Erörterungstermins
2. die Protokollierung und Zusammenstellung der mündlichen und schriftlichen Einwände
3. die Präsentation der Ergebnisse für die Abwägung

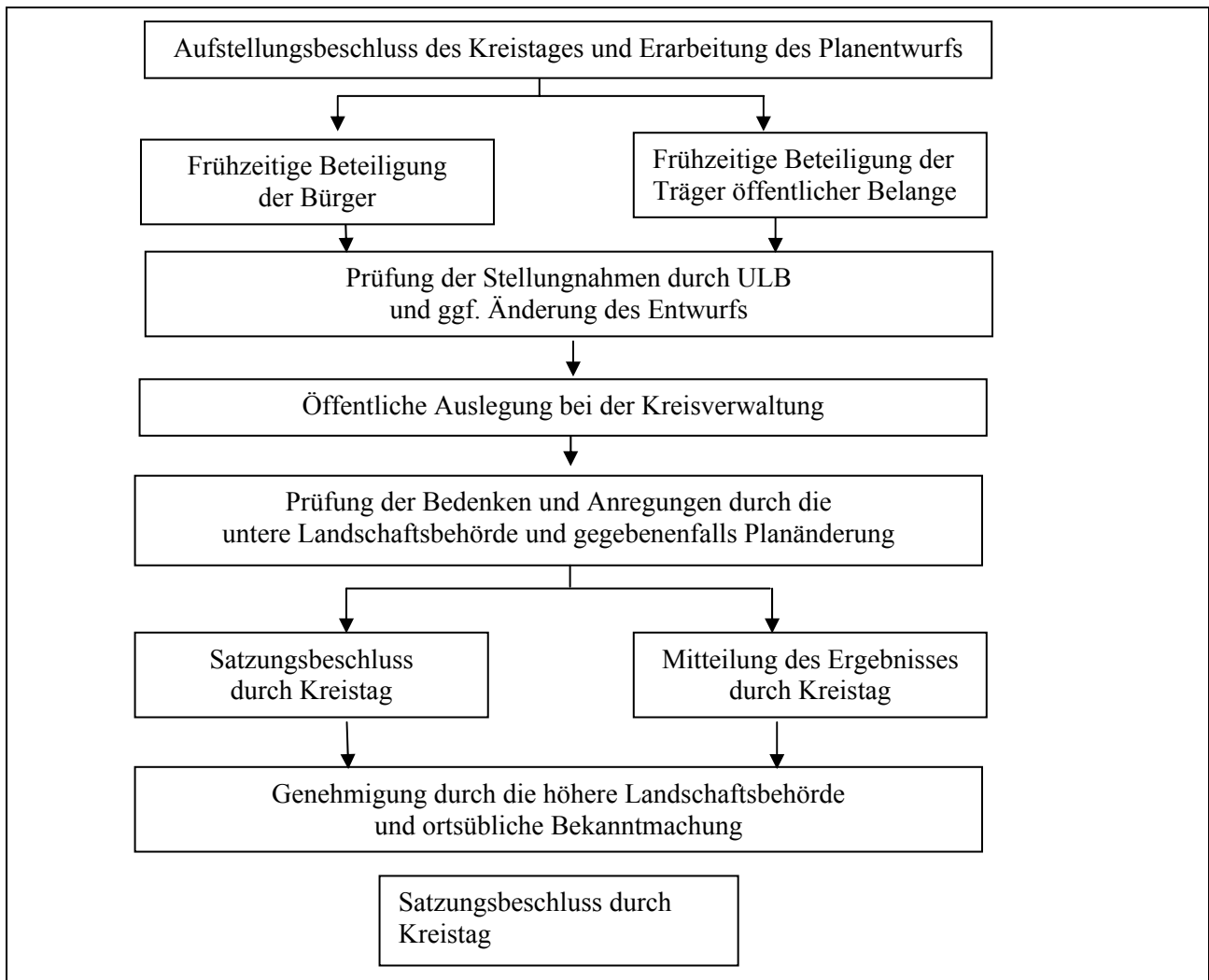
FÜR BATTIS und REIDT besteht keinen Zweifel, dass der § 4 b BauGB ein Mediationsmodell enthält (BATTIS 1998: Rn 11ff; REIDT 1998: 592f). KRAUTBERGER führt dazu ergänzend an: *„Es ging ihm (dem Gesetzgeber) ausdrücklich um eine Klarstellung der Rechtslage und eine Verdeutlichung eines modernen Verwaltungsverfahrens“* (2003; § 4b BauGB Rn 23).

Die Befugnis zur Moderation des Erörterungstermins und zur Präsentation der Ergebnisse für den Abwägungsprozess der Gemeinde ermöglicht ein Verfahren, welches alle Kriterien eines modernen, auf einen breiten Konsens abzielenden Bürgerbeteiligungsverfahrens erfüllt.

Dennoch ist der Einsatz alternativer Bürgerbeteiligungsverfahren innerhalb förmlicher Verfahren stark eingeschränkt. Dies hat besondere Bedeutung, wenn keine gesetzlichen Grundlagen für den Einsatz alternativer Verwaltungsverfahren und den damit untrennbaren Einsatz privater Dritter vorhanden sind. Eine nähere Untersuchung ihrer Einsatzmöglichkeiten außerhalb der förmlichen Verfahren ist daher erforderlich.

4.3.3 Landschaftsplanung in NRW

Der Landschaftsplan wird von den Kreisen und kreisfreien Städten als Satzung erlassen (§ 16 Abs. 2 LG NRW). Das Verfahren zur Aufstellung erfolgt analog zu den Vorschriften der Bauleitplanung nach BauGB (SELLE 1996: 426). Es gelten daher oben dargestellte Ausführungen zur Integration informeller Bürgerbeteiligungsverfahren in die Bauleitplanung im gleichen Maße für die Aufstellung von Landschaftsplänen.

Abb. 5: Eigenständige Planungsnorm in Nordrhein-Westfalen

Quelle: Umweltamt Siegen-Wittgenstein

4.4 Einsatz der Bürgerbeteiligung außerhalb formeller Verfahren

Für den Einsatz kooperativer Bürgerbeteiligungsverfahren außerhalb der förmlichen Verfahren bieten sich zwei Ansatzpunkte an: Erstens der Einsatz innerhalb von Verwaltungsverfahren, die nach § 10 VwVfG nicht an bestimmte Formen und Fristen gebunden sind, und zweitens ihre verfahrensvorbereitende oder –begleitende Anwendung zur Unterstützung der Entscheidungsfindung während eines förmlichen Verfahrens.

Die Verfahren, in denen der § 10 VwVfG gilt, sind - wie schon oben erwähnt - nicht an Fristen oder andere gesetzlich festgeschriebene Verfahrensschritte gebunden. Daraus ergibt sich die Möglichkeit für die Verwaltung, das Verfahren nach ihrem Ermessen frei zu gestalten. Nach dieser in § 10 VwVfG begründeten Gestaltungshoheit der Verwaltung lässt sich auch die Hinzuziehung eines privaten Dritten als Verhandlungsführer rechtfertigen (LOOSEN 2000: 164ff.). Begrenzt wird die Verwaltung in ihren Möglichkeiten durch § 40 VwVfG, wonach das Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben ist und die gesetzlichen Grenzen einzuhalten sind. Grundsätzlich ist es in nicht förmlichen Verfahren damit möglich,

einzelne Verfahrensschritte auf einen privaten, neutralen Dritten zu übertragen. Besonders deutlich wird dies am Beispiel des Erörterungstermins nach § 73 Abs. 6 VwVfG.

Die Leitung des Erörterungstermins ist in formellen Verfahren nicht an einen Privaten übertragbar, da der Leitung keine verfahrensunterstützende, sondern eine entscheidungswirksame Funktion zugesprochen wird (BANK 2001: §73 Rn 88, 105, 120.). Zudem ist die Verhandlungsleitung im Erörterungstermin ausdrücklich als Aufgabe der „Anhörungsbehörde“ geregelt und somit Auftrag der Verwaltung (vgl.: § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG). Bei Verfahren nach § 10 VwVfG hingegen besteht prinzipiell keine Verpflichtung für die Verwaltung, einen Erörterungstermin durchzuführen (BVerwGE 20, 160 (166) 1983: 1689; BANK 2001: § 10 Rn 10f.). Demnach besteht aber auch keine Verpflichtung, die Verhandlungsleitung in diesem Fall selbst wahrzunehmen, wenn die Verwaltung dennoch einen Erörterungstermin durchführt.

Der Einbeziehung eines „neutralen Dritten“ in ein Verwaltungsverfahren nach § 10 VwVfG stehen keine rechtlichen Bedenken gegenüber. Die im Rahmen der Arbeit interessanten Verfahren fallen jedoch nicht unter den § 10 VwVfG. Bleibt also die Frage, wie kooperative Bürgerbeteiligungsverfahren dennoch in den Entscheidungsfindungsprozess der Verwaltung eingebunden werden können.

Ein weiterer Weg für den Einsatz kooperativer Bürgerbeteiligung ist daher der Einsatz dieser Verfahren im Vorfeld oder parallel zu einem förmlichen Verwaltungsverfahren. In dieser Form kommen die kooperativen Verfahren der Bürgerbeteiligung zunehmend zur Anwendung. Es ist jedoch darauf zu achten, dass die Verfahren nicht zur „Akzeptanzbeschaffung“ für ein schon vorher feststehendes Ergebnis von der Verwaltung benutzt werden sollen, sondern als ergebnisoffene Möglichkeit der Partizipation und politischen Teilhabe für die Bürger verstanden und praktiziert werden. Bei dem verfahrensbegleitenden und –unterstützenden Einsatz der Bürgerbeteiligungsverfahren ist die Übertragung der Verhandlungsführung auf einen privaten, neutralen Dritten aufgrund der fehlenden „rechtlichen“ Verzahnung mit dem förmlichen Verfahren unproblematisch (GABNER / HOLZNAGEL / LAHL 1992: 67).

Zweifelhaft ist hingegen, ob die Verwaltung mit den in den begleitenden Verfahren erarbeiteten Ergebnissen eine unzulässige, ermessensleitende Vorabbindung eingeht. Fraglich ist auch, ob und wie die Parteien ihre gemeinsam erreichten Ergebnisse rechtlich absichern können.

Eine Möglichkeit, die Ergebnisse der kooperativen Bürgerbeteiligung in einen rechtlich verbindlichen Rahmen zu leiten, könnte die Formulierung und Schließung eines Verwaltungsvertrages nach § 54 VwVfG sein. Um dies beurteilen zu können, bedarf es jedoch zunächst einer näheren Untersuchung seiner Determinanten.

Der Gesetzgeber hat mit dem Verwaltungsvertrag in § 54 VwVfG eine Alternative zum Verwaltungsakt vorgesehen. Die Ergebnisse einer Bürgerbeteiligung können in einem solchen Vertrag fixiert werden. Bedingung ist, dass kein Vertragsformverbot dem entgegensteht und der Vertrag rechtstaatlichen Grundsätzen entspricht. Ein Beispiel für ein Vertragsformverbot ist § 2 Abs. 3 Hs. 2 BauGB, wonach ein Anspruch unter anderem auf Aufstellung von Bau-

leitplänen nicht durch Vertrag begründet werden kann. Rechtstaatliche Grundsätze sind etwa dann verletzt, wenn das Abwägungsgebot (vgl. etwa § 1 Abs. 6 BauGB) nicht beachtet wird. Ein Vertragsformverbot muss nicht explizit im Gesetzestext ausgewiesen sein, sondern kann sich auch aus der Natur des Genehmigungsverfahrens (Entscheidung nur durch Verwaltungsakt) ergeben. Dies ist besonders bei formell geregelten Verwaltungsverfahren der Fall.

Bei diesen Verfahren muss die Anordnung der Verfahrensschritte beibehalten werden, um ihr subjektiv-rechtliche Schutzwirkung gegenüber dem Bürger zu wahren. Ein Ersatz des Verwaltungsaktes durch einen Verwaltungsvertrag ist in diesen Fällen somit grundsätzlich nicht möglich.

Dennoch ist in der Literatur keine einvernehmliche Meinung in dieser Hinsicht zu finden. Teilweise wird davon ausgegangen, dass der Planfeststellungsbeschluss nach § 74 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, welcher einen Verwaltungsakt darstellt und durch ein förmliches Verfahren geregelt ist, nicht durch einen Verwaltungsvertrag ersetzt werden kann (BRANDT 1990: 229ff.; HOLZNAGEL 1990: 231; GAßNER / HOLZNAGEL / LAHL 1992: 71).

Andere sehen in dem Abschluss eines Verpflichtungsvertrages zwischen den beteiligten Parteien unter Wahrung der Verfahrensvorschriften des Planfeststellungsverfahrens kein grundsätzliches Problem. Es wird aber auch hier die Forderung erhoben, dass zwei Bedingungen zwingend durch die Formulierung des Vertrages gewährleistet werden müssen. Dies sind die Einhaltung der Verfahrensschritte des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 72 ff. VwVfG sowie die strikte Einhaltung der Grundsätze des Abwägungsgebotes (KNACK ET AL. 2003: §72).

Der Verwaltungsvertrag kann somit nicht die Vorhabensgenehmigung, den Planfeststellungsbeschluss, ersetzen und schon gar nicht das förmliche Verwaltungsverfahren als solches. Denn es gilt, beim Abschluss der Verträge auf die Erfüllung sämtlicher Verfahrensvoraussetzungen zu achten. Ist dies möglich, verstößt der Abschluss von Verwaltungsverträgen nicht gegen die §§ 72 ff. VwVfG bzw. § 54 Abs. 1 VwVfG. Allerdings können dies nur Verpflichtungsverträge sein, also Verträge, in denen sich die Parteien lediglich versprechen, eine Leistung noch zu erbringen. Ein Verfügungsvertrag, der die Leistung selbst bewirkt, ist in förmlichen Verfahren unzulässig.

Dies begründet sich im Wesentlichen darauf, dass es für die Verwaltung unzulässig ist, sich durch den Abschluss eines Vertrages im Ergebnis zu binden. Durch die vertragliche Bindung erscheint es zweifelhaft, ob die Verwaltung noch das Abwägungsgebot im vollen Umfang wahrnehmen kann.

Insbesondere bei der Planung entsteht in Verbindung mit dem Einsatz von Verwaltungsverträgen das Problem der Vorabbindung. Die planende Verwaltung muss das Abwägungsgebot beachten. Das Abwägungsgebot beinhaltet die Pflicht der Verwaltung, bei der Planung alle öffentlichen und privaten Interessen zu beachten und einen gerechten Ausgleich zu schaffen. Eine vertragliche Vorabbindung würde diesen Grundsatz verletzen. Dass gerade die Abwä-

gung der verschiedenen Interessen zum juristischen Stolperstein für die rechtliche Fixierung der in kooperativen Bürgerbeteiligungsverfahren erarbeiteten Ergebnisse werden könnte, ist eigentlich paradox, da durch sie gerade der Interessenausgleich zwischen privaten und öffentlichen Interessen verbessert werden soll. Dennoch ist es geltendes Recht, dass die nicht ordnungsgemäße Abwägung zu einem Planungsfehler führt, der die gesamte Planung fehlerhaft macht (KLÖBNER 1998: Rn 41). Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht erkannt, dass eine zu strenge Handhabung des Abwägungsgebots mit dem Bedürfnis nach effektiver und realisierbarer Planung konfligiert. Eine von jeder Bindung freie Abwägung sei in komplexen Planungsprozessen nicht möglich. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet damit eine Vorabbindung der planenden Verwaltung in engen Grenzen als zulässig. Eine Vorabbindung ist demnach dann rechtmäßig, wenn eine Vorwegnahme der Entscheidung sachlich gerechtfertigt ist, unter Wahrung der planungsrechtlichen Zuständigkeitsordnung getroffen wird und inhaltlich das Ergebnis einer gerechten Abwägung darstellt (BVerwG 209, 319, 75, 214, 230).

Für die rechtliche Fixierung der in kooperativen Verwaltungsverfahren erarbeiteten Ergebnisse sind diese zu erfüllenden Kriterien keine große Hürde. Die Abwägung aller Interessen ist für eine effiziente Verwaltung und Planung gerade das Hauptanliegen dieser Verfahren. Die von den beteiligten Parteien getroffenen Entscheidungen sind am Gemeinwohl orientiert. Bei der Entscheidungsfindung muss darauf geachtet werden, dass die Interessen aller Berücksichtigung finden.

Bleibt also festzuhalten, dass eine Vorabbindung der Verwaltung auch im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens durch einen Verwaltungsvertrag erfolgen kann, in dem die Ergebnisse eines kooperativen Bürgerbeteiligungsverfahrens fixiert werden, sofern der oben aufgeführte enge Rahmen eingehalten ist.

Der Verwaltungsvertrag eröffnet den kooperativen Bürgerbeteiligungsverfahren somit auch schon nach geltendem Recht eine Tür in den Verwaltungs- und Planungsprozessen. Die erarbeiteten Ergebnisse erhalten eine rechtliche Gültigkeit und bieten allen Beteiligten eine bessere Garantie für die Berücksichtigung ihrer Interessen in der Umsetzung der Planung.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass schon jetzt weitreichende Möglichkeiten für die planende Verwaltung vorhanden sind, den Bürger effektiver in den Planungs- und Entscheidungsfindungsprozess einzubeziehen. Einen rechtlichen Anspruch auf ein kooperatives Konfliktlösungsverfahren, wie es ihn z.B. im amerikanischen Recht gibt, existiert in Deutschland bis dato nicht. Die Bürgerbeteiligung ist lediglich über den Erörterungstermin gesichert. Schon allein durch die zeitliche Limitierung des Erörterungstermins hat dieser mit kooperativer Planung aber wenig zu tun. Kooperative Verfahren benötigen vor allem Zeit und eine neutralen Dritten als Verhandlungsleiter. Nur so lässt sich ihr Konfliktregelungspotential ausnutzen. Beides ist im Erörterungstermin nach der oben durchgeführten Untersuchung nicht mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang zu bringen.

4.5 Die Bereitschaft der Landwirte zur Mitwirkung

Nach MAYNTZ werden Art und Weise des Vollzugs politischer Programme entscheidend beeinflusst durch Merkmale

- der Programmadressaten,
- der durchzuführenden Programme,
- der Durchführungsinstanzen.

Art und Anzahl von Durchführungsinstanzen wirken v.a. mittels Verwaltungsorganisation, -motivation, -qualifikation und der Zuständigkeitsverteilung auf die Akzeptanz der Adressaten und hierüber auf den Programmerfolg.

Programmerkmale wie der räumliche und zeitliche Geltungsbereich, Verbindlichkeit oder Art des Instruments werden vom Steuerungsziel bestimmt, haben aber nicht nur Einfluß auf die Fähigkeit zur adäquaten inhaltlichen oder technischen Problemlösung (Wissens- bzw. Steuerbarkeitsproblem), sondern ebenfalls auf die Akzeptanz (MAYNTZ 1980: 3).

4.5.1 Bestimmungsgründe der Akzeptanz

Die Merkmale der Landwirte als relevante Gruppe der **Programmadressaten** der Eingriffsregelung bestimmen in erheblichem Ausmaß deren Akzeptanz gegenüber der Eingriffsregelungsumsetzung.

Der Begriff der Akzeptanz wird heute in allen gesellschaftlichen Bereichen verwendet, eine einheitliche Definition liegt nicht vor (KOLLMANN 1997: 37). In der Soziologie wird Akzeptanz z. T. vereinfacht definiert als die „*Eigenschaft einer Innovation, bei ihrer Einführung positive Reaktionen der davon Betroffenen zu erzielen*“ (ENDRUWEIT 2002: 6). Nach LUCKE ist Akzeptanz das Resultat einer sozialen Konstruktion, welche nur aus dem jeweiligen Kontext heraus betrachtet, interpretiert und verändert werden kann. Folglich ist Akzeptanz von einer Vielzahl an Faktoren abhängig, die weder an das Akzeptanzobjekt selbst angebunden noch unveränderbar sind (LUCKE 1998: 20).

Bei der Akzeptanzanalyse geht es im Rahmen der Untersuchung darum, Erkenntnisse zu gewinnen, in wie weit und unter welchen Rahmenbedingungen Landwirte bereit sein werden, im Rahmen der Eingriffsregelung aktiv an der Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen mitzuwirken. Mittels einer Akzeptanzanalyse werden diejenigen Faktoren ermittelt, deren Modifikation sich - je nach Ausgestaltung – positiv oder negativ auf die Bereitschaft der Landwirte zur Kooperation auswirkt.

Die hierfür relevante Fragestellung lautet: Welche individuellen, betrieblichen und sozialen Faktoren sind ausschlaggebend für die Akzeptanz der Eingriffsregelung bei den betroffenen Landwirten? Auch stellt sich die Frage, in welcher Weise sich die Ausgestaltung des Planungsprozesses (Flächen- und Maßnahmenauswahl) und dessen Durchführung auf die Akzeptanz der betroffenen Landwirte auswirkt.

Ist ein Landwirte von der Eingriffsregelung - auf welche Art auch immer - betroffen, so hat er stark vereinfacht dargestellt zwei Alternativen zur Wahl.

1. Er kooperiert mit den zuständigen Stellen und versucht dadurch, produktionseinschränkende Maßnahmen zu minimieren oder
2. er konfligiert und versucht so, produktionseinschränkende Maßnahmen auf seinen Betriebsflächen zu verhindern.

Was aber veranlasst den Landwirt zu der einen oder anderen Entscheidung? Wie stellt sich der Entscheidungsprozess dar und welche Faktoren sind letztendlich für die Akzeptanz verantwortlich?

Zur Ermittlung der akzeptanzhemmenden Faktoren bei den Programmadressaten (betroffenen Landwirten) wird eine Untersuchung durchgeführt, deren konzeptionelle Ausgestaltung im Wesentlichen auf der Theorie zur Menschlichen Entscheidung von LANGENHEDER basiert. In dieses handlungstheoretische Modell gehen ebenso wie in andere soziologische Handlungsmodelle – vgl. z. B. Esser's RREMM-Ansatz in Anlehnung an die Rational-Choice-Theorie – Ressourcen, Restriktionen, Erwartungen und Bewertungen des Handelnden ein (HALLER 1999: 310).

LANGENHEDER bezeichnet als Verhalten *„jede motorische, verbale oder kognitive Aktivität einer Person, die einen Einfluss auf das Person-Umwel- System dieser Person hat“* (LANGENHEDER 1975: 35). Gleichzeitig geht er davon aus, dass zwischen der Beschaffenheit der sozialen und physikalischen Umwelt einer Person und deren Verhalten keine direkte Beziehung besteht. Ein Einfluss auf das Verhalten ist nur soweit gegeben, wie die Umwelt auf die „interne psychologische Struktur“ der Person Einfluss nimmt.

Er unterscheidet in seinem theoretischen Konstrukt der menschlichen Entscheidung zwischen handlungsabhängigen und handlungsunabhängigen Faktoren. Handlungsunabhängige Faktoren werden durch die soziologischen Variablen und den Variablen der objektiven Umgebung dargestellt.

Die handlungsabhängigen Faktoren werden von LANGENHEDER in abhängige und intervenierende Variablen unterschieden. Dabei weisen die intervenierenden Variablen im Bezug auf die zu beantwortende Fragestellung sowohl die Eigenschaft abhängiger wie auch unabhängiger Variablen auf. Auf der einen Seite determinieren sie das Verhalten, auf der anderen Seite sind sie selbst von anderen Variablen abhängig.

Als Bindeglied zwischen abhängigen und unabhängigen Variablen beschreiben sie die interne psychologische Struktur (kognitive Vorstellungen, Motivationen...) der Person. Diese beeinflusst laut LANGENHEDER im bedeutsamen Maße die Handlungen, Handlungsabsichten und Pläne eines Individuums bezüglich des Untersuchungsgegenstands. Die interne physiologische Struktur selbst wird wiederum von den Erfahrungen und Informationen bestimmt, wel-

che die handelnde Person P in einem dynamischen Interaktionsprozess mit der sozialen und physikalischen Umwelt macht bzw. erfährt.

Daraus ergibt sich für den Forschungsansatz die Konsequenz, zur Identifikation der akzeptanzbildenden bzw. -hemmenden Faktoren bei den Programmadressaten die Merkmale der objektiven Umgebung, die soziologischen und intervenierender Variablen im Hinblick auf ihre Entscheidungswirksamkeit zu prüfen.

Zur Erfassen der „objektiven Umgebung“ werden folgende Variablen geprüft:

- Landwirtschaftliche Rahmenbedingungen (Qualität der Böden, örtlicher Pachtpreis, durchschnittliche Größe der Schläge)
- Betriebliche Faktorausstattung (Größe des Betriebs, Besitzverhältnisse bzgl. Fläche und Quoten, Viehbestand etc.)
- Betriebssystem (Wirtschaftsweise, betrieblicher Schwerpunkt, Teilnahme an Agrarumweltprogrammen)
- Erwerbscharakter (Haupterwerb / Nebenerwerb)
- Profil des Betriebsleiters (Alter, Ausbildung, ehrenamtliches Engagement)

Zur Beschreibung der internen soziologischen Struktur werden folgende intervenierenden Variablen untersucht:

- Betriebliche Entwicklungspläne (Entwicklung der Betriebsfläche in ha und des Viehbestandes)
- Geplante Investitionen, Planung eines neuen Betriebszweigs (z.B. Direktvermarktung, nachwachsende Rohstoffe etc.)
- Hofnachfolge
- Einstellung gegenüber der Eingriffsregelung

Innerhalb der internen physiologischen Struktur haben die Einstellungen eine besondere Bedeutung für die Erklärung des menschlichen Verhaltens (vgl. VOSSENKUHL 1979: 137; RAU 1989: 5). Als Konsequenz muss eine detaillierte Analyse der Einstellung nordrhein-westfälischer Landwirte gegenüber der Eingriffsregelung erfolgen, will man die akzeptanzbestimmenden Faktoren zuverlässig ermitteln.

Einstellungen zeigen eine Einschätzung der Umwelt an und werden als objektbezogene Handlungen erlebt (KRÖBER-RIEHL 1992: 50). Neben dem Objektbezug sind aber auch Situations- und Personenabhängigkeit von Bedeutung. Das „Drei-Komponenten-Modell“ nach ROSENBERG und HOVLAND trägt dem Rechnung (SCHUSTER/FREY 2002: 85). Hiernach wird die Einstellung in eine kognitive, affektive und konative Komponente unterteilt. Die kognitive Komponente beinhaltet das Wissen um und die Erfahrungen mit dem Einstellungsobjekt (hier die

Eingriffsregelung). Die affektive Komponente erfasst die persönlichen Bewertungen, die mit dem Einstellungsobjekt verbunden sind. Die zukünftigen Verhaltensabsichten - betreffend des Einstellungsobjektes - werden in der konativen Komponente abgebildet.

Um die Einstellung der Landwirte gegenüber der Eingriffsregelung ergründen zu können, müssen die drei Komponenten der Einstellung explizit erfasst werden. Innerhalb dieser Dimensionen werden diejenigen Variablen analysiert, die einen Einfluss auf die jeweilige Einstellung eines Individuums zum Einstellungsobjekt aufweisen.

Für die kognitive Dimension ergeben sich folgende Untersuchungsaspekte:

- Vorhandenes Wissen der Landwirte um die Eingriffsregelung (Zweck, Anwendung, Ziele)
- Erfahrungen der Landwirte mit der Eingriffsregelung (Anlass, Art, Verfahrensablauf, Flächenauswahl)

Bezüglich der affektiven Dimensionen sind zu prüfen:

- Persönliche Betroffenheit durch den Flächenverbrauch für Kompensationsmaßnahmen (Umfang, Wahrnehmung, betriebliche Folgen),
- Persönliche Haltung gegenüber der Eingriffsregelung (Meinung, zu Sinn, und Legitimation).

Zur Betrachtung der konativen Ebene der Einstellung wird untersucht, in wieweit diese bereit sind, sich aktiv in die Planung und Umsetzung der Eingriffsregelung einzubringen und diese mitzugestalten.

Die Einbindung der - oben kurz dargestellten - Einstellungsanalyse in die Theorie LANGENHEDERS zur menschlichen Entscheidung ermöglicht es, die entscheidungswirksamen Faktoren auf persönlicher, sozialer und betrieblicher Ebene zu identifizieren und das Entscheidungsverhalten des Landwirts zu erklären. Gleichsam ermöglicht die Untersuchung Rückschlüsse darüber zu treffen, welche Faktoren sich bei der Umsetzung der Eingriffsregelung unmittelbar akzeptanzfördernd bzw. -hemmend auswirken.

4.5.2 Erhebungsprogramm

Im Rahmen der Fallstudien wird in den drei Modellprojekten eine Akzeptanzanalyse anhand der obendargestellten Kriterien durchgeführt. Darüber hinaus werden zur Ergänzung der Fallstudien, von Seiten des Lehrstuhls, noch eigene Arbeiten durchgeführt, die den Ergebnisse aus den Fallstudien eine breite Basis verschaffen und sie inhaltlich abrunden sollen.

5 Optimierung der Einbindung der Landwirte bei der Umsetzung von Eingriffsregelung, Bauleitplanung und Landschaftsplanung

Ziel der konzeptionellen Ansätze zur Umsetzung der Eingriffsregelung ist zum einen die gesteigerte Akzeptanz der Landwirte bei Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sowie ihrer Pflege und Entwicklung innerhalb der konkret untersuchten Projekte. Darüber hinaus sollen übertragbar Konzepte für verbesserte Beteiligungsverfahren entwickelt werden.

Die Kompensationsplanung ist ein vielschichtiges Konfliktfeld. Unzweifelhaft ist die von den Landwirten als zum Teil gravierend empfundene Betroffenheit. Dies liegt zum einen am Summationseffekt des doppelten Flächenverbrauchs. Die landwirtschaftliche Fläche wird meist sowohl für den Eingriff als auch für den Ausgleich genutzt. In den durchgeführten Kompensationsmaßnahmen können die Landwirte regelmäßig keinen ökologischen Sinn erkennen. Dies muss nicht immer daran liegen, dass kein ökologisches Konzept erstellt wurde. Die Inakzeptanz beruht bisweilen auf dem Umstand, dass es den Planern und Planungsverantwortlichen nicht gelungen ist, ihr Konzept verständlich zu kommunizieren – geschweige denn die betroffenen Landwirte in seine Umsetzung miteinzubinden (vgl. MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG 2004: 6ff).

Wie aber schafft man Akzeptanz auf Seiten der Landwirtschaft für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen?

Will man die Akzeptanz der betroffenen Landwirte für Kompensationsmaßnahmen erhöhen, erscheint es unerlässlich, diese gemeinsam mit den Landwirten zu planen. Findet die Diskussion über die naturwissenschaftlichen Zusammenhänge in der Kulturlandschaft nur im kleinen Kreis der Experten – ohne Beteiligung der in der Kulturlandschaft arbeitenden Menschen – statt, so ist es zweifelhaft, ob die später abgeleiteten Zielaussagen nachvollzogen und akzeptiert werden können (vgl.: LUZ 1996: 79).

Es reicht nach gängiger Expertenmeinung nicht, die betroffenen Landwirte irgendwann im Planungsprozess in einer beliebigen Form über die geplanten Kompensationsmaßnahmen zu informieren, um sie anschließend zu fragen, ob sie bereit sind, ihre Flächen zu verkaufen. Akzeptanz oder gar eine spätere Unterstützung des Umsetzungsprozess seitens der Landwirte kann auf diese Weise nicht erkennbar erreicht werden (VGL.: LUTZ 1996: 80FF./MÄRKER 2003: 304FF). Ein wichtiger Schlüssel für die Harmonisierung der verschiedenen Interessen bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit und frühzeitige Beteiligung der Landwirte am Planungsprozess (DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE 2006: 17).

Interessengerechte Lösungen zwischen naturschutzfachlichen Idealvorstellungen und dem landwirtschaftlich Machbarem sind in der Praxis notwendig, wenn langfristig stabile Entwicklungen auf Kompensationsflächen angestrebt werden. Dafür gibt es bislang keine Standards für ein erfolgreiches Vorgehen (DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE 2006: 17). Die oben dargelegten Untersuchungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung in NRW, die

Analyse akzeptanzhemmender Faktoren bei den Landwirten sowie die Bewertung verschiedener Methoden zur Bürgerbeteiligung ergaben in ihren Konsequenzen jenen im Folgenden beschriebenen Ansatz zur Integration betroffener Landwirte in die Kompensationsflächen- und Maßnahmenplanung.

Ansatz zur Integration betroffener Landwirte in die Kompensationsflächen- und Maßnahmenplanung

Der Beteiligungsprozess wird verfahrensbegleitend und entscheidungsvorbereitend durchgeführt. Die derzeitigen Verfahrensvorschriften stehen einer Integration eines kooperativen Konzepts in den formellen Verfahrensablauf entgegen (vgl.: dazu ausführlich 4.3). Eine enge und genau definierte Verzahnung zwischen formellen und informellen Verfahren ist jedoch Grundbedingung für den Erfolg jedes Partizipationsangebots (MÄRKER 2003: 304ff). Dies macht eine enge Abstimmung mit den letztendlich entscheidungsverantwortlichen Stellen für den Gesamtprozess der Beteiligung unbedingt erforderlich.

Der informelle Charakter ermöglicht jedoch den Einsatz des ausgearbeiteten Konzepts zur Kompensationsflächen- und Maßnahmenplanung im Rahmen der Eingriffsregelung, der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung gleichermaßen, da Modifikationen aufgrund der formellen Verfahrensvorschriften nicht notwendig sind.

Das Konzept zur Gestaltung des Beteiligungsprozesses gliedert sich in drei Phasen. Jede Phase unterscheidet verschiedene Schritte, zu deren Umsetzung und Gestaltung unterschiedliche partizipative Instrumente eingesetzt werden können. Mit dem Augenmerk auf die spezifische Problemsituation vor Ort erfolgt die Auswahl und der Einsatz der unterschiedlichen Instrumente.

Phase I

Eine umfassende Erhebung aller relevanten Informationen über das Projektgebiet stellt den *ersten Schritt* in Phase I dar. Zusätzlich zu der obligatorischen, umfassenden naturschutzfachlichen Grundkartierung werden begleitend die sozioökonomischen Rahmenbedingungen im Projektgebiet erfasst.

Als Basis für weitere Planungen werden Informationen zu folgenden Bereichen erhoben:

1. naturwissenschaftliche Grundlagen

- Sichtung von bestehenden Planungen (Landschaftsplan, etc.)
- naturschutzfachliche Kartierung

2. sozioökonomische Grundlagen

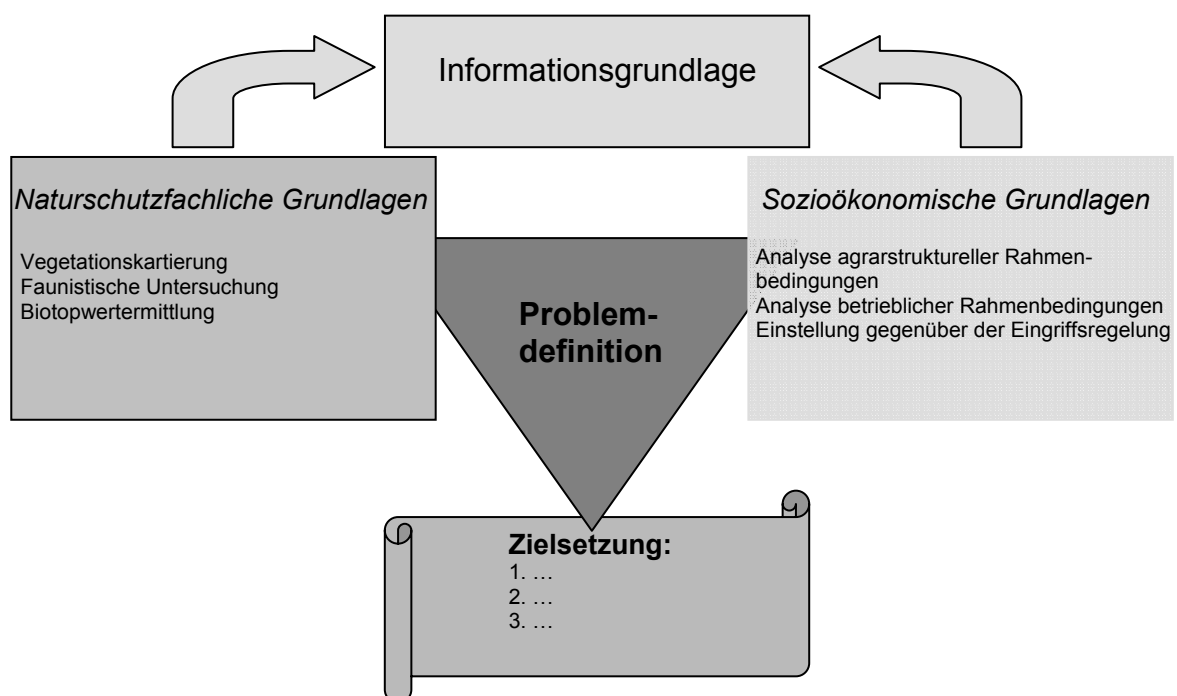
- Analyse agrarstruktureller Rahmenbedingungen (z.B. Besitzstrukturen, Schlaggrößen, etc.)

- Analyse betrieblicher Rahmenbedingung (z.B. Flächenausstattung, Viehbesatz, Einkommensstruktur etc.)
- Einstellung gegenüber der Eingriffsregelung (z.B. spezifisches Wissen, Informationsverhalten, Erfahrungen, Wünsche, Ängste, Bereitschaft zur Partizipation)

Für die Erhebung der soziökonomischen Grundlagen bietet sich der Einsatz „aufsuchender Methoden der Bürgerbeteiligung“ an (vgl.: dazu 4.2.2). Damit erfolgt eine erste, wenn auch passive Beteiligung der Landwirte am Planungsprozess. Darüber hinaus wird den Landwirten signalisiert, dass man ihr Wissen, ihre Bedürfnisse und Vorstellungen als wichtige Planungsgrundlage auffasst. Nicht zuletzt schafft das persönliche Gespräch eine vertrauensvolle Basis für eine weitere Zusammenarbeit.

Die im ersten Schritt gewonnen Erkenntnisse über die naturwissenschaftlichen und soziökonomischen Rahmenbedingungen ermöglichen im *zweiten Schritt* - der Problemdefinition - eine breite Betrachtung der örtlichen Gegebenheiten. Mögliche Konfliktfelder lassen sich so bereits frühzeitig identifizieren. In die Problemdefinition sind daher sowohl die Belange des Naturschutzes als auch die der betroffenen Landwirte gleichermaßen einzubeziehen (vgl.: LUZ 1996: 81ff.).

Die Zielformulierung des Kompensationskonzeptes erfolgt im *dritten Schritt* auf der Erkenntnisgrundlage der Schritte eins und zwei. Wie schon in der Problemdefinition, so ist auch in der Zielformulierung den soziökonomischen und naturschutzfachlichen Gegebenheiten des Projektraums gleichermaßen Rechnung zu tragen. Entsprechend der formulierten Zielsetzungen wird im *vierten Schritt* ein erstes Kompensationskonzept erstellt. Dieses bietet die Grundlage für den weiteren Kommunikations- und Planungsprozess.



Phase II

Grundlage für Phase II ist das in Phase I unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen erstellte „*Kompensationskonzept I*“. In Phase II wird ein konstruktiver Dialog zwischen betroffenen Landwirten, Trägern öffentlicher Belange und den zuständigen Behörden eingeleitet, dessen Ziel die Entwicklung gemeinsamer Lösungsoptionen ist. Die Koordination des Kommunikationsprozesses obliegt einem „neutralen Dritten“, im Rahmen des Projektes verkörpert durch Mitarbeiter der Universität Bonn.

Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die verständliche Kommunikation der fachlichen Inhalte gegenüber den betroffenen Landwirten zu richten. Wahrnehmungsdifferenzen bilden oftmals die Grundlage von Missverständnissen. LUZ (1996) stellte in diesem Zusammenhang fest, dass Planer und Experten die Umwelt anhand völlig unterschiedlicher Indikatoren wahrnehmen als dies die örtliche Bevölkerung und damit auch die betroffenen Landwirte tun.

Einerseits ist der Erfolg des gesamten Beteiligungsprozesses maßgeblich von der allgemeinverständlichen Aufbereitung der detaillierten naturschutzfachlichen und sozioökonomischen Daten sowie der nachvollziehbaren Kommunikation der daraus abgeleiteten Ziele und Festlegungen abhängig. Andererseits ist es ebenso erforderlich, die getroffenen Aussagen fachlich fundiert zu belegen. Die Anforderungen an die fachliche Qualität der Planungen sind nicht geringer. Sie müssen der für die Fachplanungen entscheidungsverantwortlichen Stellen eine in jeder Hinsicht belastbare Entscheidungsgrundlage bieten.

Diese, an die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe angepasste Aufbereitung der gesammelten Informationen und Daten ist Aufgabe des für die Gestaltung des Kommunikations- und Beteiligungsprozess verantwortlichen „neutralen Dritten“. Es ist daher empfehlenswert, den in Phase II durchzuführenden Kommunikations- und Entwicklungsprozess in zwei Schritte zu gliedern.

1. Schritt – Abstimmung mit den Planungsverantwortlichen

Nach den obigen Ausführungen ist die enge Abstimmung mit den planungs- und entscheidungsverantwortlichen Stellen hervorzuheben. Diese müssen den Beteiligungsprozess mittragen und die gemeinsam erarbeiteten Lösungen als verbindliche Zusagen auffassen. Ziel des im Folgenden betrachteten Arbeitsschrittes ist es, den formalen und rechtlichen Rahmen für das partizipativ entwickelte Kompensationskonzept einzugrenzen.

Eine kooperative Planung wird nur dann die Akzeptanz der betroffenen Landwirte signifikant erhöhen, wenn ihre Ergebnisse auch umgesetzt werden – das setzt voraus, dass sich die Ergebnisse innerhalb der rechtlichen und formalen Vorgaben bewegen. Scheitert die Umsetzung an formalen oder juristischen Regeln, wird nicht die Akzeptanz, sondern allenfalls die Ablehnung der Landwirte steigen.

Regelmäßig angesetzte Arbeitstreffen z. B. in Form eines „Runden Tisches“ ermöglichen einen ständigen, wechselseitigen Kommunikations- und Informationsfluss zwischen den für

den Beteiligungsprozess und die Kompensationskonzeptentwicklung verantwortlichen „neutralen Dritten“ sowie den planungs- und entscheidungsverantwortlichen Stellen. Hierfür zu klärende Fragen sind:

1. Wie hoch ist der Kompensationsumfang?
2. Welche Formen der Flächensicherung sind sinnvoll und juristisch möglich? (vgl. ausführlich Kap. 3.2.4)
3. Wie sind die nutzungsintegrierten Kompensationsmaßnahmen zu gestalten, damit sie naturschutzfachlich sinnvoll und gleichwohl in den Produktionsprozess der örtlichen Landwirte integrierbar sind?

Schritt II – Abstimmung mit den betroffenen Landwirten

Daran anknüpfend erfolgt die Abstimmung des „Kompensationskonzept I“ mit den betroffenen Landwirten. Die Landwirte die Flächen im Projektgebiet bewirtschaften werden im Rahmen einer oder mehrere Veranstaltungen zur aktiven Teilnahme am Planungsprozess aufgefordert.

Abhängig von dem Veranstaltungsziel sowie der jeweiligen Konflikt- und Problemlage vor Ort ist es empfehlenswert, dass Vertreter der Träger öffentlicher Belange, der planungsverantwortlichen Stellen und Behörden sowie der Politik und Verwaltung an der Veranstaltung teilnehmen. Bei der Auswahl der Teilnehmer ist einerseits darauf zu achten, dass die Teilnehmerzahl nicht zu groß ist und dadurch ein konstruktives Arbeiten erschwert wird, andererseits sollten möglichst alle Parteien, deren Interessen und Belange von den Kompensationsplanungen berührt werden, die Möglichkeit zur Partizipation erhalten.

Der Ablauf der Veranstaltung muss methodisch klar konzipiert und strukturiert sein. Es empfiehlt sich ein dreistufiger Aufbau:

1. Informieren (Problemlage, Ziel des Konzeptes, Grundlagen der Planung)
2. Diskutieren (Brainstorming-Phase, konstruktive Kritik, alternative Vorschläge)
3. Einigen (gemeinsame Statements)

Der Einsatz verschiedener Formen der mediativen Bürgerbeteiligung ermöglicht eine effiziente Diskussions- und Ablaufgestaltung entsprechend des oben genannten dreistufigen Aufbaus (vgl.: dazu ausführlich Kap. 4.2.1. und Kap. 4.2.4).

Erfolg und Verlauf der Diskussion hängen dabei entscheidend von den Fähigkeiten des „neutralen Dritten“ als Diskussionsleiter ab. Ihm obliegt die Strukturierung und Zielführung der Diskussion. Für die effektive Einbindung der betroffenen Landwirte in die Diskussion ist auf folgende Gestaltungselemente ein besonderes Augenmerk zu richten:

1. Verständliche Aufbereitung der ermittelten Daten und Informationen zur nachvollziehbaren Kommunikation der Gesamtplanungsziele.

2. Kommunikation der Integrationsziele, die mit der aktiven Einbindung der Landwirte in die Kompensationsplanung verfolgt werden. → Relevanz der eigenen aktiven Teilnahme
3. Transparente Darstellung von Gestaltung und Ablauf des Beteiligungsangebots. → Verfahrensablauf, Diskussionsregeln, Dokumentation der Ergebnisse, Verbindlichkeit der Ergebnisse
4. Ein aktives Diskussionsmanagement: → Einbindung der betroffenen Landwirte in die Diskussion, Wahrung der Sachlichkeit, Zielführung

Die Ergebnisse der Veranstaltung werden in einem Resümee zusammengefasst. In den folgenden Punkten sollten die Teilnehmer eine gemeinsame Position finden:

1. Gemeinsame Bereitschaft zur Anwendung eines nutzungsintegrierten Kompensationsansatzes
2. Identifikation besonderer Vorrangflächen für Landwirtschaft (diese sind von Kompensationsmaßnahmen frei zu halten)
3. Lokalisierung geeigneter Bereiche zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen
4. Bestimmung besonders geeigneter bzw. ungeeigneter Kompensationsmaßnahmen
5. Möglichkeiten zur langfristigen Flächen- und Maßnahmen-sicherung sowie Finanzierung der Pflegeleistung

Mit den gewonnenen und kooperativ erarbeiteten Erkenntnissen und Ergebnissen erfolgt im Anschluss die weitere Konkretisierung der Kompensationsmaßnahmenplanung. Dabei sind die kooperativ herausgearbeiteten „Vorrangflächen für Landwirtschaft“ von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege frei zu halten. Die flächenscharfe Planung zur Umsetzung des Kompensationskonzeptes (Art, Umfang, Pflege) beschränkt sich auf die von Naturschutz und Landwirtschaft gleichermaßen als geeignet identifizierten Flächen. Zu Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen sowie zur Art der Flächensicherung und Entlohnung der Maßnahmenpflege finden die im Laufe der Diskussion gemeinsam erarbeiteten Lösungswege Eingang in das Kompensationskonzept II.

Phase III

Phase III verläuft in zwei Schritten.

Schritt I

Zunächst erfolgt die parzellenscharfe Festlegung der einzelnen Kompensationsmaßnahmen. Das, aufbauend auf die Ergebnisse der aktiven Integration der betroffenen Landwirte erstellte „Kompensationskonzept II“ bildet die Grundlage für die letztendliche Flächen- und Maßnahmenauswahl. Dies geschieht nach Einzelgesprächen mit den jeweiligen Landwirten.

Schritt II

Im Anschluss erfolgt die vertragliche Fixierung der notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen mit den Landwirten. Dabei kommen Einheitsverträge zum Einsatz. Dies verhindert, dass sich einzelne Landwirte im Nachhinein übervorteilt fühlen. Zum Vertragsabschluss sind Einzelgespräche mit den jeweiligen Landwirten durchzuführen.

Der oben dargestellte „*Ansatz zur Integration betroffener Landwirte in die Flächen und Maßnahmenplanung*“ basiert auf drei Säulen die zusammen die Akzeptanz der Landwirte für die Kompensationsplanung deutlich verbessern.

Die erste Säule des entwickelten Planungsansatzes ist die ganzheitliche Betrachtung der spezifischen Konflikte und örtlichen Problemlage. Zu diesem Zweck wird sowohl eine naturschutzfachliche als auch sozioökonomische Analyse des Projektgebietes durchgeführt.

Die zweite Säule stellt der kooperative Dialog zwischen Betroffenen und Planern dar. Dieser Dialog ermöglicht den betroffenen Landwirten eine aktive Mitgestaltung der Kompensationsflächenplanung. Die Flächen und Maßnahmenauswahl erfolgt einerseits auf der Grundlage landwirtschaftlicher Belange und Interessen, andererseits gibt das naturschutzfachlich fundiert ausgearbeitete Kompensationskonzept den konzeptionellen Rahmen der konkreten Ausgestaltung vor. Das Ergebnis stellt einen Ausgleich landwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Interessen dar, der beiden Seiten zum Vorteil gereicht.

Die dritte Säule bildet die Integration der Landwirte in die praktische Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen. Die für Kompensationszwecke ausgewählten Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt, jedoch unter Auflagen bewirtschaftet. Die Anwendung der Bewirtschaftungsvorgaben bewirkt eine kontinuierliche ökologische Aufwertung der Flächen. Im Gegenzug erhalten die Landwirte eine Ausgleichzahlung, die den entgangenen Ertrag sowie den erhöhten Aufwand für die Pflege- und Entwicklungsleistung abdeckt.

Das vorab beschriebene Konzept zur „*Integration betroffener Landwirte in die Kompensationsflächen- und Maßnahmenplanung*“ wird im Folgenden an Hand verschiedener Modellprojekte auf seine Praxistauglichkeit erprobt. Des Weiteren wird der Einsatz unterschiedlicher Instrumente der „modernen Bürgerbeteiligung“ innerhalb der unterschiedlichen Phasen hinsichtlich ihrer Praktikabilität und ihres Nutzens untersucht.

5.1 Optimierung der Einbindung der Landwirte bei der Umsetzung von Eingriffsregelung, Bauleitplanung und Landschaftsplanung am Beispiel des Modellprojekts Lommersdorf

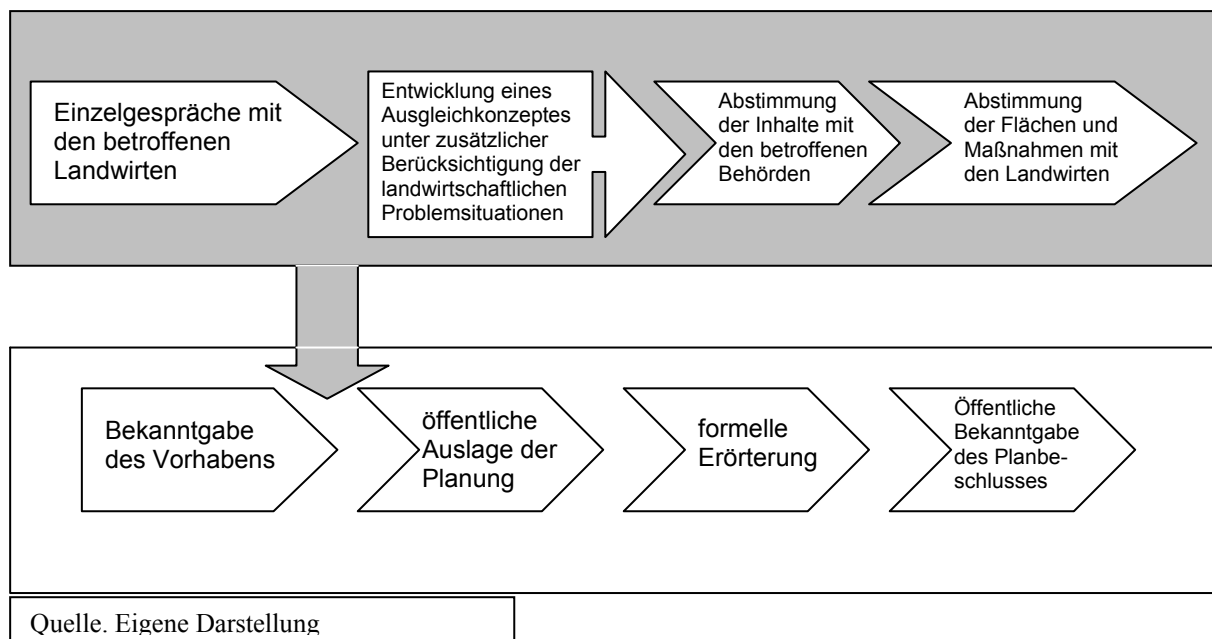
Der mit den Planungen zum Bau eines Autobahnteilstücks der A1 entstehende flächenmäßig umfangreiche Kompensationsanspruch in der Gemarkung Lommersdorf prädestiniert diese als Modellgebiet, zumal durch ein hohes Maß an Aufforstung betriebsintegrierte Kompensationskonzepte eindeutig vernachlässigt wurden.. Die im Folgenden genannte Problemstellung ist im Verlauf des Projekts exemplarisch zu erarbeiten und zu lösen.

Beteiligungskonzept Lommersdorf

Zur im Projektziel angestrebten kooperativen Lösung von Nutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft und Naturschutz ist es notwendig, die bestehenden gesetzlichen Beteiligungsangebote um weitere informelle Beteiligungsmöglichkeiten zu erweitern. Dabei geht es nicht darum, die bestehenden formaljuristisch vorgeschriebenen Verfahren zu ersetzen, sondern diese durch informelle, begleitend durchgeführte Beteiligungsangebote zu ergänzen (siehe ausführlich Kap. 4.4).

Bei informellen Beteiligungsmöglichkeiten handelt es sich um partizipative und kooperative Verfahren. Sie beruhen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit (ZSCHIESCHE 1998: 15) und sind nicht gesetzlich geregelt (LUZ, WEILAND 2001: 72). Ein informelles Beteiligungsverfahren wird mit dem Ziel der Akzeptanzsteigerung eingeleitet und durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass diese nur dann erfolgt, wenn die von den Planungen direkt Betroffenen in den Planungsprozess aktiv mit eingebunden werden und ihnen auf diese Weise die Möglichkeit der Mitgestaltung ihrer physischen und sozialen Umwelt gegeben wird (vgl. LUZ 2001: 72).

Ablauf und Stellung der Informellen Beteiligung



Eine effektive Einbindung der betroffenen Landwirte in den Planungsprozess setzt voraus, dass beim Verfahrensdesign und der Methodenwahl sowohl ihre zeitlichen Ressourcen und betrieblichen Abläufe als auch die sozialen Strukturen innerhalb der Landwirtschaft Berücksichtigung finden. Die Konfliktlage ist sehr differenziert vor Ort. Ein Teil der Betriebe wird durch die Kompensationsplanung in ihrer Existenz bedroht. Im Zuge des geplanten Lückenschlusses der A1 zwischen Blankenheim und Daun werden in Lommersdorf landwirtschaftliche Flächen in einem erheblichen Umfang sowohl für die Trassenführung des geplanten Teilstücks Blankenheim - Adenau, als auch für die damit verbundenen Kompensationsmaßnah-

men beansprucht. Verschiedene Naturschutzfachplanungen (Ahr 2000, FFH-Gebiet Lommersdorfer Wald, Natura 2000 etc.) und die damit einhergehenden Nutzungseinschränkungen auf den beplanten Flächen schränken die landwirtschaftlichen Betriebe in Lommersdorf schon heute ein. Beschränkten sich diese Planungen in der Regel auf Grenzertragsstandorte, überplant der vom Landesbetrieb Straßenbau NRW angefertigte Landschaftspflegerische Begleitplan vorwiegend intensiv genutzte und von den Landwirten als essentiell eingeschätzte intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen mit Kompensationsmaßnahmen, deren Charakter keine weitere landwirtschaftlich Nutzung der Flächen zulässt. Es bestehen Konflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz sowie ein innerlandwirtschaftlicher Konflikt um die Verteilung der bei der Kompensationsflächenbestimmung mäßig betroffenen Eigentums- und Pachtflächen.

Die Konzeption eines neuen Verfahrens zur Bürgerbeteiligung in Lommersdorf erschien damit angebracht.

Die Kombination der Beteiligungsmethoden „Aktivierenden Befragung“ und „Planungswerkstatt“ mit situationsbedingt spezifischen Modifikationen versprach, unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Problemstellung, die besten Aussichten auf Erfolg.

Entsprechend den unter Punkt fünf dargestellten Ausführungen zur effektiven Integration betroffener Landwirte in die Kompensationsflächen- und Maßnahmenplanung ist die Erfassung der sozioökonomischen Rahmenbedingungen im Projektgebiet mittels einer „Aktivierenden Befragung“ vorgenommen worden (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Kap. 4.2.2). Die Abstimmung mit den entscheidungs- und planungsverantwortlichen Stellen erfolgte im Rahmen von Arbeitsgesprächen mit dem Landesbetriebstrassenbau NRW. Die Durchführung einer Planungswerkstatt gewährleistet die aktive Teilnahme aller betroffenen Landwirte an der Ausarbeitung der Kompensationsplanung (hierzu siehe ausführlich die Ausführungen unter Kap. 4.2.1)

5.1.1 Sozioökonomische Rahmenbedingungen in Lommersdorf

Die Ermittlung der sozioökonomischen Rahmenbedingungen in Lommersdorf erfolgte mittels leitfadengestützter Einzelinterviews (siehe Aktivierende Befragung unter Kap. 4.2.2). Gesprächspartner waren jeweils die Betriebsleiter. Ort der Durchführung war der landwirtschaftliche Betrieb. Konzeptionelle Grundlage der Erhebung stellen die unter Kap. 4.5.1 beschriebenen Grundlagen der Akzeptanz dar. Die Interviews wurden von einem Mitarbeiter der Universität Bonn durchgeführt.

Ökonomischer Rahmenbedingungen

Alle sechs Haupterwerbsbetriebe in Lommersdorf geben die Tierhaltung (Milcherzeugung) als ihre Haupteinnahmequelle an. Die Flächenausstattung liegt jeweils bei ca. 100 ha je Betrieb mit einer geringen Schwankungsbreite. Die Pachtquote beträgt zwischen 40 - 60 %. Jeder Betrieb weist einen Grünlandanteil von über 50% aus. Kein Betrieb ist arrondiert, daher

werden die hofnahen Flächen als landwirtschaftlich besonders wertvoll betrachtet. In allen Betrieben fallen die Exkreme in Form von Flüssigmist (Gülle) an. Festmist fällt lediglich bei der Jungviehaufzucht an. Alle Lommersdorfer Landwirte bewirtschaften Flächen im Rahmen des Vertragnaturschutzes.

Übereinstimmend erklären die befragten Betriebsleiter: „*Die Flächen sind knapp! Wir können auf keine Fläche verzichten!*“ Als besonders problematisch wird von Seiten der Landwirte angeführt, dass jeder Flächenverlust – gleichgültig, ob es sich dabei um hochwertiges Ackerland oder eine kaum nutzbare Hanglage handelt - mit einem Verlust an Güllenachweisfläche einhergeht. Der Verlust von Güllenachweisflächen stellt für die Betriebe ökonomisch einen besonders schwerwiegenden Einschnitt dar, da entsprechend die Tierhaltung eingeschränkt werden muss. Die Einschränkung der Tierhaltung führt ihrerseits zu einem nicht unerheblichen Einkommensverlust bei den betroffenen Betrieben.

Hinsichtlich der Flächennutzung ist anzunehmen:

Die wenigen Ackerstandorte werden intensiv zum Anbau von Gerste, Weizen, Hafer und vor allem Mais genutzt. Das im Ackerbau erzeugte Futter umfaßt einen großen Anteil der betriebseigenen Futtergrundlage. Die befragten Landwirte fordern übereinstimmend, die Ackerstandorte von Aufforstungen freizuhalten, auch einer Grünlandumwandlung stehen sie - aus den oben genannten Gründen - ablehnend gegenüber.

Das Grünland wird dort, wo es das Relief zulässt, sehr intensiv genutzt. Je nach Niederschlag werden bis zu vier Schnitte Silage geborgen. Der hohen Entnahme von Biomasse entsprechend erfolgt eine intensive Düngung mit Stickstoff (110 - 150 kg N/ha). Die N-Düngung erfolgt überwiegend in Form von organischem Dünger (Gülle), aber auch in Form anorganischer Düngemittel. Verhindert hingegen das Relief den effizienten Einsatz moderner landwirtschaftlicher Maschinen, erfolgt eine größtenteils als extensiv zu bezeichnende Weidenutzung (siehe hierzu auch detaillierter die Erhebungen der ökologischen Rahmenbedingungen)

Soziologische Rahmenbedingungen:

Das Alter der Betriebsleiter schwankt zwischen 40 und 53 Jahren. Die Betriebsnachfolge ist in allen Betrieben geregelt. Entweder haben die Söhne bereits eine landwirtschaftliche Lehre absolviert oder sie befinden sich derzeit in Ausbildung mit dem klaren Ziel, den elterlichen Betrieb zu übernehmen. Demzufolge wird keiner der untersuchten Betriebe in absehbarer Zeit aus dem Produktionsprozess ausscheiden. Im Gegenteil gaben alle befragten Betriebsleiter an, entweder in den letzten 5 Jahren größere betriebliche Investitionen getätigt zu haben oder aber, dies konkret zu beabsichtigen. Die Familienarbeitsverfassung ist kennzeichnend für die Lommersdorfer Haupterwerbsbetriebe.

Einstellung zum Naturschutz:

Persönliche (kognitiv)Erfahrungen

Jeder der befragten Landwirte gab an, bereits Erfahrungen mit dem Naturschutz gemacht zu haben. In jüngster Zeit verbinden die Landwirte insbesondere die Diskussion um den Kompensationsflächenbedarf für das geplante Teilstück der A1 mit der Thematik Naturschutz.

Die Landwirte beurteilen ihre bisherigen Erfahrungen mit dem Naturschutz größtenteils als negativ. *„Wenn der Naturschutz die Fläche will – muss der Bauer gehen“* (MÜNDLICHES ZITAT). Für die Landwirten bedeutet Naturschutz in der Praxis: *„Naturschutz = Flächenverlust“* (MÜNDLICHES ZITAT).

Über den Zweck und die Ziele von Naturschutzmaßnahmen fühlen sich die Landwirte schlecht informiert. Oftmals haben sie über die Ausweisung von Naturschutzgebieten nur aus der Zeitung erfahren. Eine aktive Einbindung oder Information findet in der Regel nicht statt. Akzeptanzprobleme und Widerstände seitens der Landwirtschaft sind die Konsequenz. *„Da les' ich morgens in der Zeitung, dass fast alle meine Flächen am Hof für Ahr 2000 als Naturschutzgebiet gemeldet sind. Da hab ich als erstes meinen Anwalt angerufen.“* (MÜNDLICHES ZITAT).

Von Seiten der Landwirte wird jedoch auch eingeräumt, durchaus positive Erfahrungen mit dem Naturschutz gemacht zu haben. So wird die Bearbeitung von Flächen im Rahmen von Extensivierungsprogrammen und des Vertragsnaturschutzes als positiv bewertet. *„Wenn man weiß, wieso man das so und nicht anders machen soll, und dann noch den Mehraufwand bezahlt bekommt und was verdient - dann mach' ich gern beim Naturschutz mit“* (MÜNDLICHES ZITAT). Durch die positiven Erfahrungen der Lommersdorfer Landwirte mit dem Instrument des Vertragsnaturschutzes ist die Chance gegeben, ein kooperatives und vertrauensvolles Miteinander zwischen Landwirtschaft und Naturschutz weiter auszubauen und zu vertiefen. Die Landwirte haben erkannt, dass sie und ihre Betriebe durchaus einen wertvollen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft leisten. *„...wenn das (der Naturschutz) bezahlt wird, sind wir die Letzten, die was dagegen haben.“* (MÜNDLICHES ZITAT).

Einstellung gegenüber dem Naturschutz (affectiv)

Übereinstimmend äußerten alle aufgesuchten Landwirte eine Angst, ihre Betriebe könnten dem Naturschutz bewusst geopfert werden. *„Wenn wir hier zumachen müssen, interessiert das doch die Herren Naturschützer nicht. Wir Landwirte und unsere Familien sind denen doch egal. Hauptsache ihre komischen roten Blumen blühen.“* (MÜNDLICHES ZITAT).

Eher ablehnend ist die Einstellung der Landwirte gegenüber dem Naturschutz und seinen Vertretern. Die Ursache ist aber nicht im mangelnden Interesse der Landwirte an der Erhaltung der Natur zu sehen. Im Gegenteil: Die nachhaltige Nutzung und damit die Erhaltung der Ertragsfähigkeit der Böden ist fundamentale Grundlage ihres Selbstverständnisses. Die Höfe sind seit Generationen im Familienbesitz und sollen auch der nächsten Generation eine ausreichende Einkommensgrundlage bieten. *„Das hört sich immer alles so an, als würden wir mit Gewalt versuchen, alles kaputt zu machen und zu vergiften. Das ist aber doch Quatsch.“*

Wir leben doch schließlich von dem Boden. Mein Sohn übernimmt den Betrieb einmal, der muss doch auch noch davon leben.“

Die Einstellung der Landwirte zu den grundlegenden Inhalten des Naturschutzes ist dagegen eher positiv. Die Ertragsfähigkeit der Betriebe erlaubt es den Landwirten aber nicht, zusätzliche Umweltleistungen - über das Maß der „guten fachlichen Praxis“ hinaus - für die Gesellschaft zu erbringen, ohne dafür entsprechend entlohnt zu werden.

Die ablehnende Einstellung der Landwirte gegenüber dem Naturschutz liegt demnach eher in der Vorgehensweise der Interessenvertreter des Naturschutzes. Sie sehen sich durch die - in den Augen der Landwirte oftmals nicht nachvollziehbare - Unterschutzstellung und Ausweisung von Naturschutzgebieten auf landwirtschaftlichen Flächen massiv in ihren Eigentumsrechten berührt. *„Die fragen doch gar nicht, wem das gehört, oder ob jemand auf die Fläche angewiesen ist. Die meinen dort irgendeinen Schmetterling oder Vogel gesehen zu haben und das reicht dann, um die Fläche unter Naturschutz zu stellen. Das sind doch Methoden wie in Russland.“*

In der Wahrnehmung der Landwirte ist der Naturschutz ein „übermächtiger“ Konkurrent um die knappe Ressource Boden. In ihren Augen verfügt der Naturschutz über uneingeschränkte politische Unterstützung. Kritisiert wird der mangelnde „Respekt“ gegenüber dem Privateigentum der Landwirte. *„Die führen sich auf, als ob ihnen ganz Lommersdorf gehört.“*

Innerlandwirtschaftlicher Konflikt

In der Gemarkung Lommersdorf selbst sowie in den angrenzenden Nachbargemarkungen Freilingen sind landwirtschaftlich intensiv nutzbare Flächen außerordentlich knapp. Eine verstärkte Konkurrenz der Landwirte untereinander ist die Folge. Deutliches Anzeichen dafür, ist das bereits jetzt deutlich erhöhte örtliche Pachtpreisniveau. *„Wir überbieten uns ja schon jetzt gegenseitig. Nur um unseren Viehbestand halten zu können.“* Landwirtschaftlich intensiv nutzbare Standorte sind auch in den Nachbargemeinden knapp. Ein Ausweichen der Lommersdorfer Landwirte auf Flächen in Nachbargemarkungen ist demzufolge nicht möglich. Stetig steigende Diesel- und Arbeitskosten mache die Bearbeitung von Flächen in weiter entfernte Gemarkungen, in denen keine Flächenknappheit herrscht, wirtschaftlich unrentabel. *„Es macht doch keinen Sinn, jetzt in Freilingen zu pachten. Das gibt nur böses Blut. Und ich verbring mehr Zeit auf der Straße als auf dem Feld.“*

Zusammenfassung der sozioökonomischen Analyse:

Gemäß im vorherigen Kapitel vorgestellten Beteiligungskonzept erfolgt die Ableitung der Problemstellung mit Hinblick auf die Erkenntnisse sowohl der Analyse der soziologischen als auch der ökonomischen Rahmenbedingungen vor Ort.

Problemstellung aus Sicht der Landwirtschaft:

1. Bei der Planung, Festlegung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sind die Landwirte im Regelfall am stärksten betroffen. In Lommersdorf werden sie, ihrer Wahrneh-

mung nach, gar existentiell berührt. Die ursprüngliche Kompensationsflächen- und Maßnahmenplanung überplant im Einzelfall bis zu 50 % der Betriebsfläche. Sollten die Planungen in dieser Form umgesetzt werden, wäre die Aufgabe des Betriebes die Konsequenz. Auch die übrigen Betriebe würden vom Flächenverlust in ihrer Wirtschaftlichkeit erheblich beeinträchtigt. Ein erheblicher Flächenanteil ist bereits mit Naturschutzplanungen belegt und steht der landwirtschaftlichen Nutzung nur noch eingeschränkt zur Verfügung. Dennoch findet diese Situation - bis dato - kaum Berücksichtigung in der Ausarbeitung des Kompensationskonzeptes. Damit wird auf Synergieeffekte und positive funktionale Verbesserungen im erheblichen Umfang verzichtet. Gerade diese Flächen bieten erhebliches Aufwertungspotential – bei gleichzeitig geringem landwirtschaftlichem Nutzwert (**Flächenverlust durch Kompensationsplanungen und Naturschutz**).

2. Für den Verlust von Pachtflächen erhalten die Landwirte keinerlei finanziellen Ausgleich, obgleich sie einen wichtigen Produktionsfaktor verlieren. Alle Betriebe benötigen auch in Zukunft weiterhin eine ausreichende Flächenausstattung (u. a. als Gülleenachweisflächen), wenn sie den Umfang ihre Tierhaltung ausbauen oder zumindest nicht einschränken wollen. Muss der Tierbestand eingeschränkt werden, ist dies mit einer erheblichen Einkommensminderung für die Landwirte verbunden (**Einkommensverlust**).

3. Die Landwirte werden nicht oder nur in geringem Maße in die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen integriert. Der Naturschutz wird nicht als Chance, sondern vielmehr als Hindernis, gar als Bedrohung für die Betriebe wahrgenommen. Insbesondere die Höhe des Kompensationsbedarf für den geplanten Autobahnneubau kann von den betroffenen Landwirten nicht nachvollzogen werden (**Akzeptanz**).

Zielsetzung

Die oben genannten Probleme verstärken den bereits bestehenden innerlandwirtschaftlichen Flächennutzungskonflikt in der Gemarkung Lommersdorf.

Nach der Analyse der sozioökonomischen Rahmenbedingungen das Kompensationskonzept unter folgender Zielsetzung weiterzuentwickeln:

1. Keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich hochwertigen Flächen für Kompensationsmaßnahmen. → Schonung der Ressource landwirtschaftlicher Boden
2. Aktive Einbindung der Landwirte in die Flächen- und Maßnahmenauswahl → Akzeptanz
3. Kompensation durch nutzungsintegrierte Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes. Umsetzung durch die örtlichen Landwirte gegen Ausgleichszahlungen → Einkommenssicherung

5.1.2 Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme, Analyse und Bewertung

Das Kompensationskonzept soll die Belange der örtlichen Landwirtschaft berücksichtigen. Gleichermaßen sind aber die Ansprüche des Naturschutzes zu wahren. Aus diesem Grund ist neben der sozioökonomischen auch eine naturschutzfachliche Analyse der Projektgebietes anzufertigen (siehe dazu ausführlich Kapitel 5).

Der Neubau der A1 im Abschnitt zwischen den Anschlußstellen Blankenheim und Adenau stellt nach § 4 LG NRW und § 8 BNatschG einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Trotz Beachtung des Vermeidungsgebotes verbleibt ein erheblicher Kompensationsbedarf. Um den räumlichen und funktionalen Anforderungen der Eingriffsregelung Rechnung zu tragen, sind im Umfeld des geplanten Autobahnabschnittes großräumig Ausgleichs- und Kompensationsflächen geplant worden. Bei der Auswahl wurde im LBP überwiegend auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen. Insbesondere im Umfeld der Ortschaften Lommersdorf/Freilingen sind zahlreiche wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen mit Kompensationsmaßnahmen überplant worden(siehe Anhang 8.2).

Abgrenzung, naturräumliche Grundlagen und Charakteristik des Untersuchungsraumes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgte nach folgenden Kriterien:

- Betroffenheit der Region bezüglich Landnutzungskonflikten zwischen Landwirtschaft und Naturschutz
- Vorhandensein von Landschaftspotentialen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen
- Auswahl eines repräsentativen Ausschnittes der Modellregion

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der naturräumlichen Haupteinheit „Kalkeifel“, die zur Osteifel gehört. Geologisch wird diese Region durch mitteldevonische Gesteine mit Massenkalken bestimmt. Das Untersuchungsgebiet selbst liegt im Bereich der Dollendorfer Kalkmulde zwischen dem östlich anschließenden Lommersdorfer Wald (- hier finden sich unterdevonische Sand- und Tonsteine -), der Ahraue im Süden und den zusammenhängenden Waldgebieten des Eichholzrückens im Norden. An die Offenlandbereiche der Kalkmulde schließen sich westlich die zusammenhängenden Waldgebiete des Hüngersdorfer Waldes an. Die Rumpfhochfläche der Dollendorfer Kalkmulde im Umfeld von Lommersdorf wird westlich von den Kerbtälern des Mühlenbaches und seiner Nebenzuläufe sowie östlich vom Kerbtal des Aulbachs durchzogen.

Das atlantisch getönte Klima in dieser Region zeichnet sich durch relativ hohe Niederschläge (ca. 800-850 mm mittlerer Niederschlagshöhe pro Jahr) und niedrige Tagesmitteltemperaturen (ca. 6,5 C) aus (HAEUPLER ET AL., Quelle: KLIMAAATLAS VON NORDRHEIN-WESTFALEN 1989).

Im gesamten Untersuchungsgebiet dominieren Braunerden (HAEUPLER ET AL., Quelle: BODENKUNDLICHE KARTEN DES GEOLOGISCHEN LANDESAMTES NORDRHEIN-WESTFALEN).

Braunerden mit Übergängen zu Rendzinen treten v.a. an flachgründigeren Hängen und Kuppen über hochanstehendem Kalkgestein auf.

Als potentielle natürliche Waldlandschaften gibt die Karte der potentiellen natürlichen Vegetation (HAEUPLER AT AL., Quelle: KARTE DER POTENTIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION AUS G. VERBÜCHELN (1995)) FÜR DAS UNTERSUCHUNGSGEBIET DIE KALK-BUCHENWÄLDER (GALIO-ODORATI-FAGENION) an.

Das UG beginnt südlich des Dreis- und Schalkenbachtals (Nähe Römerstrasse) und erstreckt in südlicher Richtung parallel zur L 115 bis zur Bundesstrasse 258. Der überwiegende Teil des UG liegt dabei östlich der L 115. Es umfasst somit die umliegenden Flächen der Ortschaft Lommersdorf. Hier liegen auch die meisten landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hauptbetriebsflächen) der fünf in diesem Raum ansässigen Haupterwerbsbetriebe.

Das ausgewählte Untersuchungsgebiet stellt im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung und die Biototypenvielfalt einen typischen Landschaftsausschnitt der Kalkeifelregion dar.

Als Teilgebiet der „Ahr 2000“-Kulisse“ bietet der ausgewählte Untersuchungsraum ein ergiebiges Potential für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen: Am westlichen und östlichen Rand des UG erstrecken sich halboffene Bachtäler (Mühlenbach und Aulbach) mit zugehörigen Nebenbächen und Quellsiefen. Mühlen- und Aulbach entwässern beide in die am südlichen Rand des UG gelegene Ahr.

Auswertung vorhandener Bestandsaufnahmen und Planungsgrundlagen

Als Grundlage und Hilfestellung zur Erarbeitung alternativer Kompensationsmaßnahmen sind zuvor sämtliche naturschutzfachliche Erhebungen und Planungen in der Region ausgewertet worden.

Bedeutsame Planungen in der Region sind :

Naturschutzgroßprojekt „Ahr 2000“

Für das Projektgebiet als Gebiet mit gesamtstaatlicher repräsentativer Bedeutung wurde 1992 ein Antrag auf Aufnahme in das Bundesprogramm „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft“ des BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) gestellt, welcher positiv beschieden worden ist. Das Projekt wurde 2005 abgeschlossen.

Naturpark Nordeifel

Der Naturpark Nordeifel ist als Teil des Deutsch-Belgischen Naturparks. Die Zielsetzung muss gemäß § 44 LG NW mit den Inhalten des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) und Gebietsentwicklungsprogrammes (GEP) korrespondieren.

Landschaftsrahmenplan

Der Gebietsentwicklungsplan erfüllt die Funktion des Landschaftsrahmenplanes und stellt somit die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar.

Der GEP weist folgende Bereiche aus:

- Waldbereiche
- Agrarbereiche
- Erholungsbereiche
- Freizeit- und Erholungsschwerpunkte
- Entwicklung und Landschaft

Die **Waldbereiche** sind zu sichern. Ihre Inanspruchnahme für andere Nutzungen sollte vermieden werden. Bei Inanspruchnahme sollen grundsätzlich Ersatzaufforstungen vorgesehen werden. Schutz- und Erholungsfunktionen sind zu sichern und zu entwickeln.

Für die **Agrarbereiche** werden folgende Erfordernisse dargestellt: Zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Arbeits-, Lebens-, Einkommens- und Produktionsverhältnisse sowie zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sollen intensiv genutzte Flächen erhalten werden. Die Inanspruchnahme der Agrarbereiche durch konkurrierende Maßnahmen sollte auf das unumgängliche Maß beschränkt bleiben (GEP, Kap.2.51).

Die wesentlichen Zielvorstellungen bei den Bereichen zur „**Entwicklung der Landschaft**“ sind:

- Berücksichtigung standörtlicher, allgemeiner ökologischer und landschaftstypischer Qualitäten
- Sicherung und Schonung der natürlichen Ressourcen
- Kompensation unvermeidbarer Eingriffe

Landschaftsschutzgebiet

Der gesamte Untersuchungsraum ist außerhalb der bebauten Bereiche (Lommersdorf) mit der Verordnung vom 18.02.1991 als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen worden.

Ein gültiger Landschaftsplan liegt für den Bereich des Untersuchungsgebietes noch nicht vor.

Detailliertere naturschutzfachliche Erhebungen wurden u.a. den Kartierungen entnommen, die in Zusammenhang mit „Ahr 2000“ durchgeführt wurden. Darüber hinaus sind auch Daten aus dem Biotopkataster der LÖBF (v.a. § 62-Flächen, KULAP-Flächen etc.) berücksichtigt worden. Teilweise sind diese Informationen aber auch schon in die Pflege- und Entwicklungskonzepte (PEPL) von „Ahr 2000“ eingeflossen.

Geschützte Biotope nach § 62 LG NW

Für das UG konnten insgesamt vier nach § 62 LG NW geschützte Biotope (GB's) ermittelt werden. Bei allen Flächen handelt es sich um extensiv genutzte, artenreiche Offenlandflächen (Magerrasen, Magerweiden- oder wiesen), die auch nach eigener Einschätzung als besonders hochwertig und schützenswert eingestuft werden müssen.

Im Vordergrund der Auswertungen stand die Analyse der bestehenden Kompensationsmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Neubaustrecke der A1, um konkrete Anknüpfungspunkte für Verbesserungsvorschläge zu erhalten.

Fazit:

Zusammenfassend ist nach Auswertung der vorhandenen Bestandsaufnahmen und Planungsunterlagen festzuhalten:

- Bei der bestehenden Kompensationsmaßnahmenplanung des Landesbetrieb Strassenbau sind sowohl Maßnahmen mit segregativem Charakter (z.B. Aufforstung) als auch Maßnahmen mit integrativem Charakter (z.B. extensive landwirtschaftliche Nutzung, Restitution von Magerrasen) aufgeführt.
- Im gesamten nordrhein-westfälischen Teil sind an Maßnahmen laut Flächenbilanzen des Kap. 10 im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Neubau der BAB1 geplant:
 - ca. 90 ha** Extensive landwirtschaftliche Nutzung (Magerrasen und Grünland, Brachen)
 - ca. 200 ha** Laubwaldentwicklung (Aufforstung, Umwandlung, freie Sukzession)
- dem stehen Biotopverluste (direkter Verlust bzw. Funktionsverlust) gegenüber in Höhe von
 - ca. 70 ha** Offenland (Fett- und Magergrünland, Acker etc.)
 - und
 - ca. 50 ha** Wald

Für den Waldverlust entspricht dies einem Kompensationsfaktor von 1 : 4. Wodurch ein solch hoher Kompensationsfaktor – insbesondere in einem walddreichen Gebiet wie der Eifel - gerechtfertigt sein soll, ging aus den Planungsunterlagen nicht hervor. Im Laufe der Gespräche nahm die Forstbehörde von dieser hohen Forderung Abstand und beschränkte den Kompensationsfaktor auf 1:1.

Ergebnisse eigener Kartierungen und Bestandsaufnahmen

Weiteres Umfeld des Konfliktbereiches

Das unmittelbare Umfeld der Ortschaft Lommersdorf wird durch mehr oder weniger intensiv genutzte Flächen der fünf hier ansässigen Milchviehbetriebe geprägt. In der partiell ausgeräumten Landschaft (Hochflächen) wechseln Ackerflächen und Grünland. Das Grünland wird vorwiegend als Mähweide oder Wiese im Rahmen der Silagegewinnung genutzt. Infolge der Vielschnittnutzung (häufig 3 - 4 Schnitte) in Verbindung mit starker Düngung (110 - 150 kg N/ha) haben sich auf einem großen Teil der Flächen artenärmere Vegetationsbestände des Fett- bzw. Wirtschaftsgrünlandes (Molino-Arrhenatheretea) entwickelt. Auf vielen Flächen erfolgt nach mehrmaliger Schnittnutzung zusätzlich eine Nachbeweidung mit Jungvieh.

Typische Bestände solcher Wirtschaftsgrünlandflächen setzen sich wie folgt zusammen:

<i>Alopecurus pratensis</i>	<i>Wiesen-Fuchsschwanz (dominant)</i>
<i>Anthriscus sylvestris</i>	<i>Wiesen-Kerbel</i>
<i>Arrhenatherum elatius</i>	<i>Glatthafer</i>
<i>Cerastium holosteoides</i>	<i>Gemeines Hornkraut</i>
<i>Dactylis glomerata</i>	<i>Wiesen-Knäuelgras (häufig)</i>
<i>Lolium perenne</i>	<i>Deutsches Weidelgras</i>
<i>Phleum pratense</i>	<i>Wiesen-Lieschgras</i>
<i>Plantago major</i>	<i>Breit-Wegerich</i>
<i>Poa pratensis</i> agg.	<i>Wiesen-Rispengras (häufig)</i>
<i>Rumex obtusifolius</i>	<i>Stumpflättriger Ampfer</i>
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	<i>Wiesen-Löwenzähne (häufig)</i>
<i>Trifolium repens</i>	<i>Weiß-Klee (lokal häufig)</i>

Es überwiegen eutraphente, starkwüchsige Gräser (siehe hohe Stickstoffzahl). Arten wie Weidelgras und Breit-Wegerich zeigen Beweidungs- und Tritteffekte an. Nur lokal treten Begleitstrukturen wie Gebüsche, Hecken, Gehölzstreifen oder Baumreihen auf.

Die offene Rumpfhochfläche wird von mehreren in Südwest-Nordostrichtung verlaufenden, kurzen Kerbtälchen aus Quellzuflüssen des Mühlenbaches gegliedert. Bis auf kleinflächig vorhandene Gehölzstrukturen (Feldgehölze, Gebüsche) dominiert auch hier das Grünland, welches stellenweise bis nahe an die Quellgewässer heran genutzt wird. Ein großer Teil dieser meist weit entfernt liegenden Grünlandflächen wird als Weide für Jungvieh (z.B. Ortseifen, Ronsbach) genutzt. Im Bereich weniger stark geneigter Flächen erfolgt eine mehrmalige Mahd zur Silagegewinnung mit anschließender Nachbeweidung (z.B. Bungartssiefen, Oternsiefen). Einige dieser Flächen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (KULAP NRW) bewirtschaftet. Hier müssen bestimmte Mahdtermine in Verbindung mit weiteren Nutzungseinschränkungen eingehalten werden (z.B. Oternsiefen).

Während die in Südwest-Nordostrichtung verlaufenden Quellzuflüsse in der Regel zur landwirtschaftlichen Nutzung begradigt wurden und einen eher rinnenartigen Verlauf besitzen, zeigen Mühlen- und Aulbach mit ihren Mäandern, den zahlreichen Sohlstürzen und dem wechselndem Sohlensubstrat einen relativ naturnahen Charakter aus.

Insbesondere an den stärker geneigten, flachgründigeren Oberhangbereichen haben sich artenreiche Magergrünlandgesellschaften entwickelt. Stellenweise gibt es hier fließende Übergänge zu Kalkmagerrasen (Gentiano-Koelerietum). Großflächig typisch ausgebildete Pflanzengesellschaften dieser Art treten nur an den Hängen des mittleren Mühlenbachabschnittes (Mündungsbereich des Ronsbaches) auf (siehe auch Karte im Anhang 8.1.).

Eine typisch ausgebildete Kalkmagerrasenfläche (Mesobromion) zeigt folgende Artenzusammensetzung (Fläche 1, mittlerer Mühlenbachabschnitt):

<i>Bromus erectus</i>	<i>Aufrechte Trespe (dominant)</i>
<i>Carex montana</i>	<i>Berg-Segge (häufig)</i>
<i>Centaurea scabiosa</i>	<i>Skabiosen-Flockenblume (lokal häufig)</i>
<i>Cirsium acaule</i>	<i>Stengellose Kratzdistel</i>
<i>Helianthemum nummularium s.l.</i>	<i>Gewöhnliches Sonnenröschen i.w.S.</i>
<i>Hippocrepis comosa</i>	<i>Hufeisenklee</i>
<i>Orchis mascula</i>	<i>Stattliches Knabenkraut</i>
<i>Phyteuma orbiculare</i>	<i>Kopfige Teufelskralle</i>
<i>Plantago media</i>	<i>Mittlerer Wegerich (häufig)</i>
<i>Primula veris</i>	<i>Wiesen-Schlüsselblume (lokal häufig)</i>
<i>Pulsatilla vulgaris</i>	<i>Gemeine Kuhschelle (selten)</i>
<i>Ranunculus bulbosus</i>	<i>Knolliger Hahnenfuß (häufig)</i>
<i>Sanguisorba minor subsp. minor</i>	<i>Kleiner Wiesenknopf i.e.S.</i>
<i>Trifolium montanum</i>	<i>Berg-Klee</i>

Übergangsbestände, die Anteile von Wirtschaftsgrünlandarten, aber auch typische Kennarten der Kalkmagerrasen aufweisen, zeichnen sich durch eine besonders hohe Artenvielfalt aus. In Karte (Anhang 8.1) sind diese Flächen als Magergrünland dargestellt. Großflächig finden sie sich v. a. im Bereich des Oternsiefen und des oberen und mittleren Mühlenbachabschnittes.

Die typische Artenzusammensetzung einer solchen Magergrünlandfläche, auch als O-Fläche bezeichnet (z.B. Fläche 9, Oternsiefen, im Anhang 8.1) sieht wie folgt aus:

Arten des Wirtschaftsgrünlandes:

<i>Alchemilla xanthochlora</i>	<i>Frauenmantel</i>
<i>Bromus hordeaceus</i>	<i>Weiche Trespe</i>
<i>Carum carvi</i>	<i>Wiesen-Kümmel</i>
<i>Cardamine pratensis</i>	<i>Wiesen-Schaumkraut</i>
<i>Centaurea jacea</i>	<i>Wiesen-Flockenblume</i>
<i>Cerastium holosteoides</i>	<i>Gemeines Hornkraut</i>
<i>Crepis biennis</i>	<i>Wiesen-Pippau</i>
<i>Dactylis glomerata</i>	<i>Wiesen-Knäuelgras</i>
<i>Festuca rubra</i> agg.	<i>Rot-Schwingel (häufig)</i>
<i>Galium mollugo</i> agg.	<i>Wiesen-Labkraut</i>
<i>Heracleum sphondyleum</i>	<i>Wiesen-Bärenklau</i>
<i>Holcus lanatus</i>	<i>Wolliges Honiggras</i>
<i>Leucanthemum vulgare</i> agg.	<i>Wiesen-Margerite (häufig)</i>

<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee
<i>Rhinanthus minor</i>	Kleiner Klappertopf (häufig)
<i>Phyteuma nigrum</i>	Schwarze Teufelskralle
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich (häufig)
<i>Tragopogon pratensis s.l.</i>	Wiesen-Bocksbart
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
<i>Vicia angustifolia</i>	Schmalblättrige Wicke
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke

Arten der Kalkmagerrasen (Mesobromion):

<i>Bromus erectus</i>	Aufrechte Tresse (selten)
<i>Cirsium acaule</i>	Stängellose Kratzdistel
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Hippocrepis comosa</i>	Gewöhnlicher Hufeisenklee
<i>Ononis repens</i>	Kriechende Hauhechel
<i>Orchis mascula</i>	Stattliches Knabenkraut (selten)
<i>Phyteuma orbiculare</i>	Kopfige Teufelskralle
<i>Potentilla tabernaemontani</i>	Gewöhnliches Frühlings-Fingerkraut (selten)
<i>Ranunculus bulbosus</i>	Knolliger Hahnenfuß (lokal dominant)
<i>Sanguisorba minor subsp. minor</i>	Kleiner Wiesenknopf (lokal häufig)

weitere Magerkeits- und/oder Lückenzeiger:

<i>Anthoxanthum odoratum</i>	Gewöhnliches Ruchgras (häufig)
<i>Erophila verna</i>	Frühlings-Hungerblümchen
<i>Hypochoeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Luzula campestris</i>	Feld-Hainsimse (häufig)
<i>Myosotis ramosissima</i>	Hügel-Vergißmeinnicht
<i>Pimpinella saxifraga</i>	Kleine Bibernelle (häufig)
<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich
<i>Primula veris ssp. veris</i>	Wiesen-Schlüsselblume (lokal häufig)
<i>Saxifraga granulata</i>	Knöllchen-Steinbrech (häufig)
<i>Thlaspi perfoliatum</i>	Stengelumfassendes Hellerkraut
<i>Trifolium campestre</i>	Feld-Klee

sonstige Arten:

<i>Ranunculus auricomus agg.</i>	Gold-Hahnenfuß (selten)
<i>Silaum silaus</i>	Wiesen-Silau (selten)
<i>Valerianella locusta</i>	Echter Feldsalat

In den Unterhangbereichen nimmt der Anteil eutraphenter Arten zu. Starkwüchsige Gräser wie Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) oder Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis* agg.) gelangen hier häufig zur Dominanz. Zur Talsohle hin treten verstärkt Frische-, Wechselfeuchte- und Feuchtezeiger wie Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Bach-Nelkenwurz (*Geum rivale*),

Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) hinzu.

Reine Feuchtgünlandbestände treten nur kleinflächig im unmittelbaren Umfeld der Quellgewässer auf. Sie sind überwiegend brachgefallen. Im Oberlauf des Mühlenbaches befindet sich z. B. eine kleine Feuchtbrache, die als Rispenseggenried (*Caricetum paniculatae*) ausgebildet ist. Es dominieren Hochstaudenfluren mit Mädesüß und Pestwurz (*Filipendulion*, *Aegopodion podagrariae*) sowie Waldsimsendominanzbestände (*Scirpetum sylvatici*), die z.T. eng verzahnt sind mit Ufergehölzen wie Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Bruch-Weide (*Salix fragilis*).

Entlang der begradigten, gemähten bzw. beweideten Quellrinnen (Quellsümpfe) haben sich Dominanzbestände des Flutenden Schwadens (*Glyceria fluitans*) entwickelt. Lokal treten hier Quell-Sternmiere (*Stellaria alsine*), das Bittere Schaumkraut (*Cardamine armara*) und die Bachbunge (*Veronica beccabunga*) auf. An Hangkanten stocken Gebüsche aus Schlehe (*Prunus spinosa*), Hasel (*Corylus avellana*) und Weissdorn (*Crataegus monogyna* u. *laevigata*).

Der überwiegende Teil der steileren Hangbereiche ist bewaldet. Rotbuchen-Reinbestände sind selten. Es dominieren Eichen-Hainbuchenwälder (*Carpinion betuli*) aus Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Trauben-Eiche (*Quercus petraea*). Beide Arten haben infolge der einstigen Niederwaldnutzung die Rotbuche verdrängt. In den Unterhangbereichen nimmt der Anteil an Hainbuche (*Carpinus betulus*) stark zu. Hier sind möglicherweise auch die standörtlichen Verhältnisse (wechselfeuchte bzw. staunasse Bedingungen) für die zunehmende Dominanz dieser Baumart verantwortlich. In den durchgewachsenen Niederwäldern treten Kernwüchse mit starkem Stammholz nur vereinzelt auf. Es überwiegen hier ehemalige Stockausschläge mit geringem bis mittlerem Stammholz.

In der dichten und artenreichen Krautschicht treten zahlreiche mesotraphente Arten der Buchen- und Edellaubmischwälder (*Fagetalia*) auf, so z.B.

<i>Arum maculatum</i>	<i>Aronstab</i>
<i>Anemone nemorosa</i>	<i>Busch-Windröschen</i>
<i>Brachypodium sylvaticum</i>	<i>Wald-Zwenke</i>
<i>Cardamine bulbifera</i>	<i>Zwiebel-Zahnwurz</i>
<i>Carex sylvatica</i>	<i>Wald-Segge</i>
<i>Galium odoratum</i>	<i>Waldmeister</i>
<i>Hedera helix</i>	<i>Efeu</i>
<i>Hordelymus europaeus</i>	<i>Wald-Gerste</i>
<i>Lamium galeobdolon</i> agg.	<i>Gewöhnliche Goldnessel</i>
<i>Mercurialis perennis</i>	<i>Wald-Bingelkraut (dominant)</i>
<i>Milium effusum</i>	<i>Gewöhnliches Flattergras</i>
<i>Potentilla sterilis</i>	<i>Erdbeer-Fingerkraut</i>
<i>Stellaria holostea</i>	<i>Große Sternmiere</i>
<i>Viola reichenbachiana</i>	<i>Wald-Veilchen</i>

Im Unterhangbereich sind verstärkt auch hygrophile und eutraphente Arten zu finden wie

<i>Circaea lutetiana</i>	<i>Großes Hexenkraut</i>
<i>Gagea lutea</i>	<i>Wald-Goldstern</i>
<i>Geranium robertianum</i>	<i>Stinkender Storchschnabel</i>
<i>Geum urbanum</i>	<i>Echte Nelkenwurz</i>
<i>Glechoma hederacea</i>	<i>Gundermann</i>
<i>Ranunculus auricomus</i> agg.	<i>Gold-Hahnenfuß</i>
<i>Ranunculus ficaria</i>	<i>Gewöhnliches Scharbockskraut</i>
<i>Stachys sylvatica</i>	<i>Wald-Ziest.</i>

Lokal stocken an den Hängen auch Fichtenforste, die sich überwiegend im Stangenholzalder befinden. Unmittelbar oberhalb des Mündungsbereiches des Bungartzsiefen wächst ein als Hutewald genutzter Waldkiefern-Traubeneichenbestand, unter dessen lichtem Kronendach sich eine artenreiche Grünlandvegetation eingestellt hat.

Im Gegensatz zu den engen Kerbtälern der Nebenbäche dehnen sich im Talgrund der Ahraue, am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes, großflächig extensiv genutzte Mager- und Feuchtgrünlandflächen in typischer Ausprägung aus. Immer wieder werden sie von kleinen Nebenbächen und -rinnen durchzogen. Die Flächen werden z. T. im Rahmen des Kulturlandschaftsprogrammes bewirtschaftet (Wiese, Mähweide). Neben den Arten der Fettwiesen und -weiden frischer Standorte (Arrhenatheretalia) wie

<i>Achillea millefolium</i>	<i>Wiesen-Schafgarbe</i>
<i>Alchemilla xanthochlora</i>	<i>Gelbgrüner Frauenmantel</i>
<i>Alopecurus pratensis</i>	<i>Wiesen-Fuchsschwanz (häufig)</i>
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	<i>Gewöhnliches Ruchgras</i>
<i>Arrhenatherum elatius</i>	<i>Glatthafer (häufig)</i>
<i>Cardamine pratensis</i>	<i>Wiesen-Schaumkraut (häufig)</i>
<i>Centaurea jacea</i>	<i>Wiesen-Flockenblume</i>
<i>Crepis biennis</i>	<i>Wiesen-Pippau</i>
<i>Dactylis glomerata</i>	<i>Wiesen-Knäuelgras</i>
<i>Festuca rubra</i> agg.	<i>Rot-Schwingel (lokal dominant)</i>
<i>Galium mollugo</i> agg.	<i>Wiesen-Labkraut</i>
<i>Geranium sylvaticum</i>	<i>Wald-Storchschnabel</i>
<i>Heracleum sphondyleum</i>	<i>Wiesen-Bärenklau</i>
<i>Holcus lanatus</i>	<i>Wolliges Honiggras (lokal dominant)</i>
<i>Knautia arvensis</i>	<i>Acker-Witwenblume</i>
<i>Lathyrus pratensis</i>	<i>Wiesen-Platterbse</i>
<i>Leontodon autumnalis</i>	<i>Herbst-Löwenzahn</i>
<i>Leucanthemum vulgare</i> agg.	<i>Wiesen-Margerite (häufig)</i>
<i>Luzula campestris</i>	<i>Feld-Hainsimse</i>
<i>Pimpinella major</i>	<i>Große Bibernelle</i>
<i>Plantago lanceolata</i>	<i>Spitz-Wegerich (häufig)</i>
<i>Rhinanthus minor</i>	<i>Kleiner Klappertopf (häufig)</i>
<i>Rumex acetosa</i>	<i>Wiesen-Sauerampfer (häufig)</i>

<i>Ranunculus acris</i>	<i>Scharfer Hahnenfuß (lokal dominant)</i>
<i>Trisetum flavescens</i>	<i>Goldhafer</i>
<i>Trifolium pratense</i>	<i>Rot-Klee</i>
<i>Trifolium repens</i>	<i>Weiß-Klee</i>
<i>Veronica chamaedrys</i>	<i>Gamander-Ehrenpreis</i>
<i>Vicia sepium</i>	<i>Zaun-Wicke</i>

und Magerkeitszeigern wie

<i>Agrostis tenuis</i>	<i>Rotes Straußgras</i>
<i>Primula veris</i>	<i>Wiesen-Schlüsselblume</i>
<i>Saxifraga granulata</i>	<i>Knöllchen-Steinbrech</i>

treten hier v.a. wechselfeuchte- feuchte- und nässeanzeigende Arten der Nass- und Streuwiesen (*Molinietalia caeruleae*) hervor, z. B.

<i>Geum rivale</i>	<i>Bach-Nelkenwurz</i>
<i>Juncus inflexus</i>	<i>Blaugrüne Binse</i>
<i>Juncus effusus</i>	<i>Flatter-Binse</i>
<i>Sanguisorba officinalis</i>	<i>Großer Wiesenknopf</i>
<i>Colchicum autumnale</i>	<i>Herbst-Zeitlose</i>
<i>Valeriana procurrens</i>	<i>Ausläufertreibender Arznei-Baldrian</i>
<i>Filipendula ulmaria</i>	<i>Mädesüß (lokal häufig)</i>
<i>Myosotis nemorosa</i>	<i>Scharfkantiges Sumpf-Vergissmeinnicht</i>
<i>Juncus acutiflorus</i>	<i>Spitzblütige Binse (lokal dominant)</i>
<i>Caltha palustris</i>	<i>Sumpf-Dotterblume</i>
<i>Lotus uliginosus</i>	<i>Sumpf-Hornklee (häufig)</i>
<i>Scirpus sylvaticus</i>	<i>Wald-Simse (häufig)</i>
<i>Polygonum bistorta</i>	<i>Wiesen-Knöterich (lokal dominant)</i>

sowie Arten der Niedermoorgesellschaften (*Scheuchzerio-Caricetea nigrae*)

<i>Carex nigra</i>	<i>Braune Segge</i>
<i>Carex panicea</i>	<i>Hirse-Segge</i>

Nur kleinflächig, in stark vernässten Bereichen haben sich Feuchtbrachen aus Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*), Wald-Simse (*Scirpus sylvaticus*) und Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*) entwickelt. Lokal sind hier auch Dominanzbestände aus Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Gewöhnlicher Pestwurz (*Petasites hybridus*) vorhanden.

Die Ahr mit ihrer strukturreichen Morphologie (wechselndes Sohlensubstrat, Mäander etc.) und typisch bachbegleitenden Galeriewäldern aus Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Bruch-Weide (*Salix fragilis*.) ist insgesamt recht naturnah.

Die sich nach Süden anschließenden Talhänge sind mit Mischwäldern aus Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Rot-Fichte (*Picea abies*) bestockt.

Detailkartierung des Konfliktbereiches „Schalkenbachtal“

Besondere Beachtung bei der Kartierung fand das am Nordrand des Untersuchungsgebietes gelegene Schalkenbachtal. Ein Großteil der Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der A1 wurde dort geplant. Dieses Bachtal steht hinsichtlich des Eingriffsverhältnisses Offenland/Wald repräsentativ für die gesamte Eingriffssituation auf nordrhein-westfälischer Seite.

Das Schalkenbachtal zeichnet sich durch einen in der Hauptquellregion flach ausstreichenden Talbereich aus. Infolge von Begradigungen zur Grünlandnutzung ist der obere Quellbereich nur noch fragmentarisch vorhanden. Arten wie Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*) und Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) zeigen eine gewisse Staufeuchte an. Im unteren Abschnitt hat sich eine kleine Feuchtbrache entwickelt, die an den Rändern stark verbuscht ist. Die meisten Teilabschnitte des Baches sind mit Fichtenriegeln bestockt, ebenso zwei weitere im Süden gelegene Quellbereiche. Das Umfeld einer in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Quellrinne wird z. Z. als Grünland genutzt. Südlich davon hat sich eine stellenweise artenreiche Magergrünlandvegetation eingestellt. Folgende Arten wurden hier gefunden:

Arten des Wirtschaftsgrünlandes (Molinio-Arrhenatheretea):

<i>Alchemilla xanthochlora</i>	<i>Gelbgrüner Frauenmantel</i>
<i>Alopecurus pratensis</i>	<i>Wiesen-Fuchsschwanz</i>
<i>Anthriscus sylvestris</i>	<i>Wiesen-Kerbel</i>
<i>Arrhenatherum elatius</i>	<i>Glatthafer</i>
<i>Bellis perennis</i>	<i>Gewöhnliches Gänseblümchen</i>
<i>Cardamine pratensis</i> agg.	<i>Wiesen-Schaumkraut</i>
<i>Cerastium holosteoides</i>	<i>Gewöhnliches Hornkraut</i>
<i>Crepis biennis</i>	<i>Wiesen-Pippau</i>
<i>Dactylis glomerata</i>	<i>Wiesen-Knäuelgras</i>
<i>Festuca rubra</i> agg.	<i>Rot-Schwingel (lokal dominant)</i>
<i>Galium mollugo</i> agg.	<i>Wiesen-Labkraut</i>
<i>Heracleum sphondyleum</i>	<i>Wiesen-Bärenklau</i>
<i>Holcus lanatus</i>	<i>Wolliges Honiggras</i>
<i>Lolium perenne</i>	<i>Ausdauerndes Weidelgras</i>
<i>Lotus corniculatus</i>	<i>Gewöhnlicher Hornklee</i>
<i>Plantago lanceolata</i>	<i>Spitz-Wegerich</i>
<i>Ranunculus repens</i>	<i>Kriechender Hahnenfuß</i>
<i>Ranunculus acris</i>	<i>Scharfer Hahnenfuß</i>
<i>Poa pratensis</i> agg.	<i>Wiesen-Rispengras</i>
<i>Rumex acetosa</i>	<i>Wiesen-Sauerampfer (häufig)</i>
<i>Taraxacum</i> sect. <i>Ruderalia</i>	<i>Wiesen-Löwenzähne</i>
<i>Trifolium pratense</i>	<i>Rot-Klee</i>
<i>Trifolium repens</i>	<i>Weiß-Klee (häufig)</i>
<i>Veronica chamaedrys</i>	<i>Gamander-Ehrenpreis</i>
<i>Vicia sepium</i>	<i>Zaun-Wicke</i>

Magerkeits- und/oder Lückenzeiger:

<i>Agrostis tenuis</i>	<i>Rotes Straußgras (häufig)</i>
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	<i>Gewöhnliches Ruchgras (häufig)</i>
<i>Bromus erectus</i>	<i>Aufrechte Trespe (selten)</i>
<i>Hypochoeris radicata</i>	<i>Gewöhnliches Ferkelkraut</i>
<i>Luzula campestris</i>	<i>Feld-Hänsimse (lokal häufig)</i>
<i>Primula veris</i>	<i>Wiesen-Schlüsselblume</i>
<i>Ranunculus bulbosus</i>	<i>Knolliger Hahnenfuß (lokal häufig)</i>
<i>Sanguisorba minor subsp. minor</i>	<i>Kleiner Wiesenknopf i. e. S.</i>
<i>Saxifraga granulata</i>	<i>Knöllchen-Steinbrech</i>
<i>Veronica arvensis</i>	<i>Feld-Ehrenpreis</i>

Das weitere Umfeld der Quellbäche besteht aus überwiegend mittelintensiv genutztem Grünland. Auf den meisten Flächen erfolgt eine dreimalige Schnittnutzung zur Silagegewinnung. Wie aus den betrieblichen Erhebungen (vgl. sozioökonomische Analyse) hervorgeht, gehören diese Wiesen zu den wichtigsten Betriebsflächen eines im Ort Lommersdorf ansässigen Milchviehbetriebes.

Trotz häufiger Nutzung hat sich auf diesen Flächen eine mittlere Artenzahl aus überwiegend mesotraphenten und eutraphenten Gräsern und Kräutern eingestellt. Nur an flachgründigeren Hangbereichen treten vereinzelt Magerkeitszeiger auf, so z.B.

<i>Agrostis tenuis</i>	<i>Rotes Straußgras</i>
<i>Anthoxanthum odoratum</i>	<i>Gewöhnliches Ruchgras</i>
<i>Erophila verna</i>	<i>Frühlings-Hungerblümchen</i>
<i>Hypochoeris radicata</i>	<i>Gewöhnliches Ferkelkraut</i>
<i>Ranunculus bulbosus</i>	<i>Knolliger Hahnenfuß</i>
<i>Saxifraga granulata</i>	<i>Knöllchen-Steinbrech.</i>

Naturschutzfachliche Analyse und Bewertung

Im Untersuchungsgebiet der Modellregion A1 wurde eine Reihe wertgebender Biotoptypen, Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten vorgefunden. Sie befinden sich überwiegend im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen.

Von besonderer Bedeutung sind die Hänge des Mühlenbaches und seiner Seitentäler. Hier haben sich ausgedehnte Magergrünland- und Magerrasenflächen entwickelt. Der überwiegende Teil dieser Biotoptypen kann den Kalkmagerrasen (Gentiano-Koelerietum) und den Magerweiden (Festuco-Cynosuretum) zugeordnet werden. Beide stehen in der Roten Liste der Pflanzengesellschaften von NRW (Kategorie „gefährdet“, RL 2). Neben Kalkmagerrasen (Gentiano-Koelerietum) in typischer Ausprägung gibt es auch Übergangsbestände mit höheren Anteilen an Wirtschaftsgrünlandarten.

Extensive Beweidung oder eine kombinierte Schnitt-Weidenutzung (Mähweide) lassen stellenweise auf dem Magergrünland eine erhöhte Zahl an typischen Arten der Glatthaferwiesen (Arrhenatherion) und Berg-Goldhaferwiesen (Polygono-Trisetion) aufkommen wie z.B.

<i>Crepis biennis</i>	<i>Wiesen-Pippau</i>
<i>Galium mollugo</i> agg.	<i>Wiesen-Labkraut</i>
<i>Knautia arvensis</i>	<i>Acker-Witwenblume</i>
<i>Phyteuma nigrum</i>	<i>Schwarze Teufelskralle</i>
<i>Pimpinella major</i>	<i>Große Bibernelle</i>
<i>Tragopogon pratensis</i> s.l.	<i>Wiesen-Bocksbart</i>

aufkommen. Die montane Glatthaferwiese (Arrhenatheretum) und die Goldhaferwiese (Geranio-Trisetetum) stehen ebenfalls in der Roten Liste der Pflanzengesellschaften von NRW. Genannte Gesellschaften und Biotope fallen bei artenreicher Ausprägung auch unter den Schutz des § 62, Landschaftsgesetz NRW. Darüber hinaus zählen Kalkmagerrasen ebenso wie artenreiche Bergmähwiesen zu den Lebensraumtypen des „Anhang I der FFH-Richtlinie“. Sie gehören damit zu den Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Wie schon erwähnt, zeichnen sich insbesondere die Übergangsbestände Magerrasen/Wirtschaftsgrünland durch eine relativ hohe Artenvielfalt aus. Die durchschnittliche Artenzahl liegt hier bei insgesamt 40-50 Arten/Parzelle.

Artenreiches Grünland stellt nicht nur für eine Vielzahl von Insekten und Spinnen Lebensraum und Nahrungsquelle dar, sondern hat mit seinen auffälligen Blühaspekten aus Knolligem Hahnenfuß, Knöllchen-Steinbrech, Wiesen-Margerite, Klappertopf und Kleiner Bibernelle auch eine hohe landschaftsästhetische Wirkung.

Die floristischen Erhebungen ergaben, dass innerhalb des Untersuchungsgebietes insgesamt 18 Pflanzenarten der „Rote Liste NRW“ (Stand 1999) vorkommen, die sich in der Kategorie gefährdet (RL 3) befinden. Es handelt sich um folgende Arten:

<i>Aconitum lycoctonum</i> ssp. <i>lycoctonum</i>	<i>Gelber Eisenhut</i>
<i>Asperula cynanchica</i>	<i>Hügel-Meier</i>
<i>Briza media</i>	<i>Mittleres Zittergras</i>
<i>Campanula glomerata</i>	<i>Knäuel-Glockenblume</i>
<i>Carex caryophyllea</i>	<i>Frühlings-Segge</i>
<i>Colchicum autumnale</i>	<i>Herbst-Zeitlose</i>
<i>Geum rivale</i>	<i>Bach-Nelkenwurz</i>
<i>Gymnadenia conopsea</i> subsp. <i>conopsea</i>	<i>Mücken-Händelwurz</i>
<i>Helictotrichon pratense</i>	<i>Gewöhnlicher Wiesenhafer</i>
<i>Helianthemum nummularium</i> agg.	<i>Gewöhnliches Sonnenröschen</i>
<i>Phyteuma orbiculare</i>	<i>Kopfige Teufelskralle</i>
<i>Pulsatilla vulgaris</i> subsp. <i>vulgaris</i>	<i>Gewöhnliche Kuhschelle</i>
<i>Prunella grandiflora</i>	<i>Großblütige Braunelle</i>
<i>Rhinanthus minor</i>	<i>Kleiner Klappertopf</i>
<i>Saxifraga granulata</i>	<i>Knöllchen-Steinbrech</i>
<i>Silaum silaus</i>	<i>Wiesen-Silau</i>
<i>Salvia pratensis</i>	<i>Wiesen-Salbei</i>
<i>Trifolium montanum</i>	<i>Berg-Klee</i>

Weitere bemerkenswerte Arten des Untersuchungsgebietes, die in anderen Großlandschaften gefährdet sind:

<i>Aconitum napellus</i> subsp. <i>napellus</i>	<i>Blauer Eisenhut</i>
<i>Anemone ranunculoides</i>	<i>Gelbes Windröschen</i>
<i>Carex montana</i>	<i>Berg-Segge</i>
<i>Carum carvi</i>	<i>Wiesen-Kümmel</i>
<i>Centaurea scabiosa</i>	<i>Skabiosen-Flockenblume</i>
<i>Cirsium acaule</i>	<i>Stängellose Kratzdistel</i>
<i>Gagea lutea</i>	<i>Wald-Goldstern</i>
<i>Helictotrichon pubescens</i>	<i>Flaumhafer</i>
<i>Hippocrepis comosa</i>	<i>Gewöhnlicher Hufeisenklee</i>
<i>Koeleria pyramidata</i>	<i>Großes Schillergras</i>
<i>Myosotis ramosissima</i>	<i>Hügel-Vergißmeinnicht</i>
<i>Ononis repens</i>	<i>Kriechende Hauhechel</i>
<i>Orchis mascula</i>	<i>Stättliches Knabenkraut</i>
<i>Potentilla tabernaemontani</i>	<i>Gewöhnliches Frühlings-Fingerkraut</i>
<i>Ranunculus bulbosus</i>	<i>Knolliger Hahnenfuß</i>
<i>Ranunculus flammula</i>	<i>Flammender Hahnenfuß</i>
<i>Thlaspi perfoliatum</i>	<i>Stengelumfassendes Hellerkraut</i>
<i>Viola hirta</i>	<i>Rauhaar-Veilchen</i>

Bis auf den Wald-Goldstern (*Gagea lutea*), das Gelbe Windröschen (*Anemone ranunculoides*) und den Blauen Eisenhut (*Aconitum napellus* ssp. *napellus*) treten die genannten Arten aus-

schließlich im Bereich der wertgebenden Offenlandbiotop (Magergrünland, Magerrasen, Feuchtgrünland) auf.

Im Vergleich zu den genutzten Offenlandbiotopen stellen ungenutzte Flächen wie z. B. Feuchtbrachen oder Uferhochstauden hinsichtlich des Arteninventars deutlich geringwertigere Bereiche dar. In den Feuchtbrachen und Uferhochstauden z.B. liegt die durchschnittlichen Pflanzenartenzahl bei ca. 10 – 20 Arten/Parzelle.

An Rote Liste-Pflanzenarten treten hier nur der Blaue und der Gelbe Eisenhut (*Aconitum napellus* ssp. *napellus*, *A. lycoctonum* ssp. *lycoctonum*) auf.

Der ökologische Wert solcher strukturreichen Biotoptypen – häufig stark vertikal und horizontal geschichtet – liegt v.a. in ihrer Funktion als Lebens- bzw. Teillebensraum und Vernetzungsstruktur für eine Vielzahl von Tierarten, die an naturnahe bis natürliche Mittelgebirgstäler gebunden sind. Darüber hinaus zählen naturraumtypisch ausgebildete feuchte Hochstauden (für das UG v.a. das Valeriano-Filipenduletum) zu den FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I. Sie sind hier mit dem Gefährdungsgrad „RL 3“ belegt. Für das „Gewässersystem der Ahr“ (Kreis Euskirchen) werden große Bestände der höchsten Repräsentationsstufe A genannt (LEBENSRAÜME UND ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN NRW, 2004).

Unter den Gehölzbiotopen zeichnen sich v.a. die Ufergehölze entlang der Bäche durch eine artenreichere und typisch ausgebildete Krautschicht aus. Als bemerkenswerte Arten in der Krautschicht wurden hier das Gelbe Windröschen (*Anemone ranunculoides*) und der Wald-Goldstern (*Gagea lutea*) gefunden. Die beiden Geophyten stellen charakteristische Frühblüher des Hainmieren-Erlen-Auenwaldes (*Stellario-Alnetum*) dar. In der Roten Liste der Pflanzengesellschaften in NRW wird dieser Waldtyp als gefährdet eingestuft, in der Liste der „Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW“ sogar als stark gefährdet. Für das Gewässersystem der Ahr werden auch für diesen Lebensraumtyp herausragende Vorkommen genannt (LEBENSRAÜME UND ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN NRW, 2004). In NRW sind typisch ausgebildete Auwälder dieser Art durch den § 62 LG NRW gesetzlich geschützt.

Auch die angrenzenden Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder zeigen trotz ehemaliger Niederwaldnutzung eine typische Ausprägung, insbesondere im Bereich der Krautschicht. Charakteristische Kennarten wie die Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), das Erdbeer-Fingerkraut (*Potentilla sterilis*) und die Gewöhnliche Goldnessel (*Lamium galeobdolon*) treten hier in großer Zahl und Deckung auf. Die azonale Waldgesellschaft wird in der Roten Liste der Pflanzengesellschaften in NRW als regional gefährdet eingestuft, in der Liste der „Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW“ für den Raum der Eifel sogar als stark gefährdet. (Hier sind aber nicht die infolge der Niederwaldnutzung entstandenen Eichen-Hainbuchenwälder gemeint!) In NRW sind typisch ausgebildete Hartholzauwälder dieser Art durch den § 62 LG NRW gesetzlich geschützt.

Als weitere naturraumtypische, wertgebende Waldgesellschaft ist der Waldgerstenbuchenwald (*Hordelymo-Fagetum*) zu nennen. Er tritt jedoch nur sehr kleinflächig innerhalb des UG

auf. In der Roten Liste der Pflanzengesellschaften in NRW als regional gefährdet eingestuft, ergibt sich nach Einstufung in der Liste der „Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW“ für diesen Lebensraumtyp im Bereich der Eifel keine Gefährdung.

5.1.3 Erarbeitung alternativer Kompensationsmaßnahmen

Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 5 wird anhand der aus naturschutzfachlicher und sozioökonomischer Analyse abgeleiteten Zielstellungen das „Kompensationskonzept I“ generiert. Es verbindet somit die beiden wesentlichen Hauptziele.

1. Minimierung des Verlustes an landwirtschaftlicher Fläche durch die Kompensationsmaßnahmen bei
2. naturschutzfachlich gleichwertige Kompensation des Eingriffes

Problemstellung aus naturschutzfachlicher Sicht:

- Trotz ähnlicher Flächenverluste von Offenland und Wald liegt der Schwerpunkt flächenmäßig deutlich bei Maßnahmen mit segregativem Charakter.
- Bei der Erarbeitung der bestehenden Kompensationsmaßnahmen wurden bereits Synergieeffekte in Zusammenhang mit „Ahr 2000“ genutzt (v.a. im Aulbachtal am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes sowie im Ortseifen am nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes), jedoch in deutlich zu geringem Maße.
- Höherwertige Biotoptypen liegen ausschließlich im Bereich der Bachauen und -täler. Hier sind v.a. naturnahe Oberläufe von Mittelgebirgsbächen mit zugehörigen Quellregionen, bachbegleitenden Ufergehölzen (v.a. Hainmieren-Erlenauenwald), feuchten Hochstaudenfluren (Filipendulion) und genutzten Feuchtgrünlandflächen (v.a. Calthion-Gesellschaften) sowie Magerweiden und -wiesen (magere Ausprägungen der Arrhenatheretalia) und Kalkmagerrasen (Gentiano-Koelerieten) an den Hängen zu nennen.
- Als Leitbild für das Teilgebiet der „Ahr 2000“-Kulisse wurde im Rahmen des Projektes die Erhaltung bzw. Entwicklung einer typischen Mittelgebirgsbachlandschaft mit einem vielfältigen Mosaik unterschiedlichster Lebensräume festgelegt. Im bestehenden Konzept wird dies nicht berücksichtigt.
- Im Bereich der „Ahr 2000“-Kulisse gibt es eine Reihe von Beispielen, bei denen eine Umsetzung des PEPL aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeiten durch die zuständigen Behörden nicht möglich ist.

Zielsetzung aus naturschutzfachlicher Sicht

Die naturschutzfachliche Bewertung hat ergeben, dass unter Arten- und Biotopschutzaspekten vor allem die Offenlandbereiche in diesem Landschaftsausschnitt von Bedeutung sind. Ziel der alternativen Kompensationsmaßnahmen ist daher vornehmlich,

1. die ökologische Aufwertung bzw. Optimierung von Grünlandflächen mit bereits vorhandenem ökologischem Potential.
2. die Entwicklung von Potentialflächen durch extensive landwirtschaftliche Nutzung
3. die Nutzung von Synergieeffekten durch die Vernetzung der Kompensationsmaßnahmen mit anderen Naturschutzplanungen.

An das Kompensationskonzept wird weiterhin der Anspruch gestellt, im Vergleich zu den Planungen des Landesbetriebsstraßenbaus eine mindestens gleichwertige Kompensation des Eingriffes zu gewährleisten.

Identifikation potentieller Kompensationsräume und –flächen aus naturschutzfachlicher Sicht

Im Vordergrund des zu erstellenden alternativen Kompensationskonzeptes stehen nutzungsintegrierte Maßnahmen, die sich z. B. als KULAP-Maßnahmen nach LÖBF („VORSCHLAG ZUR MODIFIZIERUNG DER BEWERTUNGSVERFAHREN IN DER EINGRIFFREGELUNG IN NRW“, 2004) für die Kompensation im Sinne des Biotop- und Artenschutzes eignen. Im Vordergrund steht daher die extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Extensivierungspotential. Eine Vielzahl von Studien und Untersuchungen (z. B. SCHIEFER 1984, SCHUMACHER 1992 ff.) belegt die „positive ökologische Entwicklung“ von Grünlandflächen nach Einführung einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Neben den extensiv bewirtschafteten, optimal ausgebildeten Offenlandbiotopen gibt es eine Vielzahl von Flächen, die sich bei ähnlicher Bewirtschaftung ebenfalls zu artenreichen Magergrünland- oder sogar Magerrasengesellschaften entwickeln könnten. Während bei den sogenannten Optimalflächen (O-Flächen) die Artenzahl bei durchschnittlich 40-50 Arten/Parzelle liegt, treten auf den sogenannten Entwicklungsflächen (E-Flächen) im Durchschnitt nur ca. 20-25 Arten/Parzelle auf.

Die typische Artenzusammensetzung einer solchen Fläche zeigt die nachfolgende Liste:

Arten des Wirtschaftsgrünlandes (Molinio-Arrhenatheretea)

<i>Cardamine pratensis</i>	<i>Wiesen-Schaumkraut</i>
<i>Cerastium holosteoides</i>	<i>Gemeines Hornkraut</i>
<i>Crepis biennis</i>	<i>Wiesen-Pippau</i>
<i>Dactylis glomerata</i>	<i>Wiesen-Knäuelgras (lokal dominant)</i>

<i>Festuca rubra</i> agg.	<i>Rot-Schwingel (lokal häufig)</i>
<i>Holcus lanatus</i>	<i>Wolliges Honiggras (lokal dominant)</i>
<i>Lolium perenne</i>	<i>Ausdauerndes Weidelgras</i>
<i>Leontodon autumnalis</i>	<i>Herbst-Löwenzahn</i>
<i>Plantago lanceolata</i>	<i>Spitz-Wegerich</i>
<i>Poa pratensis</i> agg.	<i>Wiesen-Rispengras (häufig)</i>
<i>Ranunculus acris</i>	<i>Scharfer Hahnenfuß (häufig)</i>
<i>Rumex acetosa</i>	<i>Wiesen-Sauerampfer</i>
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	<i>Wiesen-Löwenzähne (häufig)</i>
<i>Trifolium pratense</i>	<i>Rot-Klee</i>
<i>Trifolium repens</i>	<i>Weiß-Klee (häufig)</i>

Magerkeitszeiger:

<i>Agrostis tenuis</i>	<i>Rotes Straußgras (lokal häufig)</i>
<i>Saxifraga granulata</i>	<i>Knöllchen-Steinbrech (lokal häufig)</i>
<i>Ranunculus bulbosus</i>	<i>Knolliger Hahnenfuß (häufig)</i>

Es überwiegen hier eutraphente Arten wie Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) oder Weiß-Klee (*Trifolium repens*). Dichtwüchsige Wirtschaftsgräser sind in diesen Beständen in großer Zahl und Deckung vertreten. Vereinzelt oder stellenweise gehäuft auftretende Magerkeitszeiger wie Knolliger Hahnenfuß (*Ranunculus bulbosus*) oder Knöllchen-Steinbrech (*Saxifraga granulata*) in Verbindung mit Untergräsern wie Rot-Schwingel (*Festuca rubra* agg.) und Rotem Straußgras (*Agrostis tenuis*) zeigen jedoch ein gewisses Entwicklungspotential an.

Sollten diese E-Flächen in Zukunft extensiv bewirtschaftet (Wiese, Mähweide) werden, können sie sich in Verbindung mit den umliegenden Optimalflächen (O-Flächen) zu einem vielfältigen Vegetationsmosaik entwickeln, so wie es nach dem Leitbild von „Ahr 2000“ auch für die Nebentäler der Ahr gefordert wird. Angesichts der Nähe zu einer großen Zahl an Optimalflächen mit Spenderfunktion ist auf vergleichbaren Standorten die gewünschte Entwicklung der E-Flächen durchaus erfolgversprechend.

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Untersuchungen wurde das Untersuchungsgebiet systematisch auf das Vorhandensein solcher Potential- bzw. Entwicklungsflächen hin untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass v.a. im Bereich des Ortsiefen, Bungartziefen, im Auelbachtal sowie im oberen und mittleren Mühlenbachabschnitt großflächig Bereiche vorhanden sind, die durch eine **extensivere** Nutzung hinsichtlich des Arteninventars positiv entwickelt werden könnten (siehe Karte im Anhang 8.1).

Über Ausgleichsmaßnahmen, die eine extensive Nutzung solcher Flächen vorschreiben, könnten somit unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung Synergieeffekte in Zusammenhang mit „Ahr 2000“ erzielt werden. Der Landschaftsraum würde so nicht nur isoliert nach den Erfordernissen der Eingriffsregelung aufgewertet, sondern auch im Sinne einer für diesen Landschaftsraum bedeutenden naturschutzfachlichen Gesamtkonzeption. Eine zuneh-

mende räumliche Flexibilisierung – wie bereits teilweise in der Bauleitplanung mit der rechtlichen Grundlage (§ 8a Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 1a Abs. 3, 9 Abs. 1a, 135a Abs. 2, 200a BauBG) zur Einrichtung von Flächenpools und Ökokonten erfolgt - würde zudem größere Spielräume bei der Nutzung von Synergieeffekten in Verbindung mit bereits bestehenden naturschutzfachlichen Planungen schaffen.

Im mittleren Abschnitt des Auelbachtals sowie im unteren Abschnitt des Mühlenbaches sollten zusätzlich zwei brachgefallene und teilweise schon verbuschte Flächen wieder in die Nutzung genommen werden. Durch eine extensive Beweidung könnte hier das vorhandene Potential an Magerkeitszeigern und mesotraphenten Grünlandarten weiter ausgebaut werden. Dominierende Brache- oder Versaumungszeiger wie z.B. Kreuz-Labkraut (*Cruciata laevipes*) und Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) könnten zusammen mit den aufgewachsenen Gebüschern zurückgedrängt werden.

Maßnahmen im Konfliktbereich „Schalkenbachtal“

Die Ausweisung großer Aufforstungsblöcke im Bereich des Schalkenbachtals sollte zurückgenommen werden, da der Waldanteil in dieser Region bereits sehr hoch ist. Unterstützt wird diese Forderung mittlerweile auch durch die Forstbehörde. Sie hat sich hinsichtlich des Aufforstungsbedarfes kompromissbereit gezeigt: Das geforderte Aufforstungsverhältnis von 2:1 (Ausgleich zu Eingriff) wurde bei Nadelholz auf ein Verhältnis von 1:1 (Ausgleich zu Eingriff) reduziert.

Um den Erfordernissen der funktional auf die Herstellung von Waldfunktionen ausgerichteten Ausgleichsmaßnahmen gerecht zu werden, sollen in der alternativen Planung Waldumbaumaßnahmen und die Aufforstung von Standorten, die für die landwirtschaftliche Nutzung eine untergeordnete Rolle spielen (z.B. Grenzertragsstandorte), im Vordergrund stehen.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes bietet der stellenweise hohe Anteil an Nadelwäldern ausreichend Flächen, auf denen eine Laubwaldumwandlung sinnvoll wäre. Insbesondere die stark verlichteten Quellbereiche des Auelbaches, des Dreisbaches und des Schalkenbaches bieten sich - was auch im Sinne der Leitbildzielsetzung von „Ahr 2002“ wäre - für eine Umwandlung zu Laubwäldern an. Darüber hinaus sind auch Waldneuentwicklungen (Feuchtwälder) im Bereich einiger brachgefallener, engräumiger Talabschnitte des oberen Mühlenbaches vorgesehen (siehe Karte im Anhang 8.1)

Im Schalkenbachtal ist die Anlage eines kleinflächigen Sumpfwaldes am Rande des Hauptquellbereichs (staunässebeeinflusster Bereich, verbuschte Feuchtbrache) geplant. In Verbindung mit den angrenzend vorgesehenen Fichtenumwandlungen wäre damit eine fast durchgängige naturnahe Entwicklung dieses Quellsiefenabschnittes gegeben.

Entsprechend des Planungsziels „Nutzung von Extensivierungspotentialen“ soll auf die im Rahmen des LBP vorgesehene Bracheentwicklung auf einer artenreichen Grünlandfläche (siehe Karte im Anhang) verzichtet werden und alternativ eine extensive Nutzung erfolgen.

Die angrenzenden intensiveren Grünlandflächen zeigen nach unseren Untersuchungen keine nennenswert nutzbaren Extensivierungspotentiale auf. Sie wurden daher aus dem Maßnahmenpool des LBP herausgenommen und sollten als wichtige Grünlandflächen für die Betriebe erhalten bleiben.

Eine im Bereich des Ortseifen vorgesehene Laubwaldentwicklung wird im Konzept der Universität Bonn durch eine extensive Nutzung ersetzt. Denn der Verlust des noch nutzbaren Extensivierungspotentials auf dieser Fläche wäre zu groß.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW hat dort darüber hinaus eine großflächige Magerrasenentwicklung an einem südostexponierten Hang entlang des Ortseifen geplant. Eigene Untersuchungen zeigen, dass sowohl das vorhandene Potential (Fehlen von typischen Magerrasenarten) als auch das Fehlen sogenannter Spenderbiotope im Umfeld dieser Fläche eine Entwicklung in Richtung Magerrasen als wenig erfolgversprechend erscheinen lassen. Vereinzelt auftretende Magerkeitszeiger wie

<i>Agrostis tenuis</i>	<i>Rotes Straußgras</i>
<i>Leucanthemum vulgare agg.</i>	<i>Wiesen-Margerite</i>
<i>Plantago media</i>	<i>Mittlerer Wegerich</i>
<i>Ranunculus bulbosus</i>	<i>Knolliger Hahnenfuß</i>

weisen jedoch auf ein gewisses Potential hin, das durch eine extensive Nutzung in Richtung Magerwiese/-weide entwickelt werden könnte.

Die nun geplanten zahlreichen Extensivierungsmaßnahmen unterstützen nicht nur den biotischen Ressourcenschutz, sondern tragen durch die Verringerung von Stickstoffeinträgen auch zu einer Verbesserung der abiotischen Verhältnisse im Umfeld der Gewässer bei. Letztendlich profitieren davon auch zahlreiche fließgewässergebundene Tierarten wie Edelkrebs oder Bachneunauge, die wichtige Leitarten von „Ahr 2000“ darstellen.

Flächenmäßige Bilanzierung der Maßnahmenkonzepte

Insgesamt sind für den betrachteten Ausschnitt (siehe Karte) nach dem bestehenden Ausgleichsmaßnahmenkonzept (LBP zum Neubau der BAB 1) geplant:

ca. 15 ha Extensive Nutzung von Grünland (Magergrünland- und Magerrasenentwicklung, siehe Karte)

und

ca. 27 ha Laubwaldentwicklung (Aufforstung, Umwandlung, naturnahe Entwicklung, Prozessschutz bzw. freie Sukzession, siehe Karte)

Diesen Maßnahmen stehen nach dem Konzept der Universität Bonn gegenüber:

ca. 35 ha Extensive Nutzung von Grünland (Entwicklung von Magerwiesen und -weiden sowie Magerrasen, siehe Karte)

und

ca. 22 ha Laubwaldentwicklung (Umwandlung, naturnahe Entwicklung, Prozessschutz bzw. freie Sukzession)

gegenüber.

Bei geringfügig niedrigerem Anteil an Flächen für Laubwaldentwicklung (v.a. als Umbau und Aufforstung auf Grenzertragsflächen) und dem Focus auf Extensivierung von Grünlandflächen (Beibehaltung landwirtschaftlicher Nutzung) werden in unserem Ausgleichsmaßnahmenkonzept deutlich weniger hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen entzogen. Während nach dem bestehenden Konzept (Landesbetrieb Strassenbau NRW) **ca. 15 ha wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen** durch Aufforstungsmaßnahmen verloren gehen, kommt es in unserem Konzept zu keinen derartigen Verlusten.

Zusätzlich sollen an den Hängen der Ahr bei Ahrhütte (Teilbereich der Ahr 2000 –Kulisse) auf einer Reihe von Flächen Fichten- und Waldkiefernbestände in naturraumtypische Rotbuchenwälder umgewandelt werden (siehe Karte). Auf den flachgründigen, sonnenexponierten Kalkböden können sich hier im Komplex mit vorhandenen wärmeliebenden Gebüschern und Kalkmagerrasen orchideenreiche Kalkbuchenwälder (Cephalanthero-Fagenion) entwickeln. Der Biototyp Kalkbuchenwald (Carici-Fagetum) ist ein FFH-Lebensraumtyp des Anhang I. Darüber hinaus fällt er bei typischer Ausbildung und einer bestimmten Mindestgröße als gefährdete Pflanzengesellschaft unter den § 62 LG NRW. Insgesamt könnten rund 15 ha Nadelholz (- Eigentümer ist die NRW-Stiftung -) umgewandelt werden. Bei der Flächenwahl – die Flächen sind Teil der Ahr 2000 – Kulisse und schließen unmittelbar südlich an das UG an - wird auch hier der gesetzlichen Forderung nach einem räumlichen Bezug zur Eingriffssituation Rechnung getragen.

Die geplanten Waldumbaumaßnahmen sind ganz im Sinne der Förderung des Umbaus nicht bodenständiger Nadelwaldgesellschaften. Hier hat die LÖBF in ihrem „Vorschlag zur Modifizierung der Bewertungsverfahren in der Eingriffsregelung in NRW, 2004“ mit der deutlichen Abwertung derartiger Waldtypen gegenüber dem Verfahren ARGE (1994) wichtige Schritte in diese Richtung getan.

Das Maßnahmenkonzept berücksichtigt demnach sowohl die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe ins Offenland (direkter Biotopverlust, Funktionsverlust, Funktionsbeeinträchtigung) als auch die verlorengegangenen Waldfunktionen, wobei wir uns an den für eine Mittelgebirgsregion spezifischen Kompensations- bzw. Umsetzungsmöglichkeiten orientiert haben. Gerade die nutzungsintegrierten Planungen dienen neben der Erzielung von Synergieeffekten mit Ahr 2000 auch einer ästhetischen Aufwertung des betrachteten Landschaftsraumes. Die damit einhergehende Erhöhung des Freizeitwertes wiederum stellt eine wichtige Grundlage dar für einen **landschaftsgebundenen, sanften Tourismus**, wie er zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen (Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft z.B. durch „Ferien

auf dem Bauernhof“) im Rahmen der EU-weit geförderten Entwicklung des ländlichen Raumes angestrebt wird.

An einem konkreten Eingriff orientiert, lässt sich das erarbeitete Maßnahmenkonzept vom Grundsatz her auch auf andere Eingriffssituationen grünlandgeprägter Mittelgebirgsregionen übertragen.

5.1.3 Diskussion und Generierung von Lösungsalternativen

Zur aktiven Integration der Lommersdorfer Landwirte in die Kompensationsplanung zur A1 wurde eine Planungswerkstatt unter folgender Zielsetzung durchgeführt.

1. Verständliche Kommunikation von Inhalt und Zielsetzung der entwickelten Kompensationsplanung
2. Abstimmung möglicher Kompensationsflächen mit den betroffenen Landwirten
3. Diskussion über mögliche Wege, die betroffenen Landwirte aktiv in die Umsetzung des Konzeptes zu integrieren

Auf dieser informativen Grundlage folgte die Einladung an die örtlichen Landwirte zur Diskussion mit anwesenden Vertretern des Landesbetriebsstraßenbaus NRW. Die Moderation oblag der Universität Bonn.

Die Einladung zur Planungswerkstatt erfolgte mit vier Wochen Vorlauf. Die Planungswerkstatt wurde am 24.02.2005 durchgeführt. Der Beginn der Veranstaltung wurde mit 20.00 Uhr angesetzt. Der späte Beginn war ausdrücklicher Wunsch der Landwirte. Aufgrund ihrer zeitlichen Einschränkungen durch den Biorhythmus der Milchkühe äußerten alle Betriebsleiter den Wunsch, den Beginn der Werkstatt erst nach 19.00 Uhr anzusetzen.

Alle eingeladenen Landwirte sind zum Termin erschienen. Dies zeugt vom großen Interesse der Landwirte an der Thematik.

Ablauf der Planungswerkstatt

Der Ablauf der Planungswerkstatt wurde in 3 Phasen unterteilt.

1. Phase: Präsentation der Planung
2. Phase: Diskussion und Überarbeitung der Planung durch die Beteiligten
3. Phase: Gemeinsame Ergebnissammlung und Identifikation von Lösungsmöglichkeiten

(Zum Beteiligungsinstrument der Planungswerkstatt siehe ausführlich unter 4.2.2)

Phase 1 der Planungswerkstatt: Präsentation und Information

Den Lommersdorfer Landwirten wurden zwei unterschiedliche Kompensationsplanungen vorgestellt. Bei der Gestaltung der Präsentation lag auf der nachvollziehbaren Darstellung und Erläuterung der inhaltlichen Grundlagen der Konzepte das Hauptaugenmerk. Inhalt des Vortrags waren Aussagen zu der Zielsetzung der Kompensationskonzepte, den rechtlichen

Rahmenbedingungen für den Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und vor allem Erklärungen zu den Kriterien (sozioökonomisch und ökologisch), anhand derer die potentiellen Kompensationsflächen identifiziert wurden. Selbstverständlich waren jederzeit Zwischen- und Verständnisfragen zugelassen.

Das erste der vorgestellten Konzepte, ausgearbeitet vom Landesbetrieb Straßenbau, basierte in seiner Ausgestaltung überwiegend auf Kompensationsmaßnahmen, die keine landwirtschaftliche Nutzung der überplanten Flächen mehr zuließen. Dies und die Tatsache, dass der Grossteil der Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich wertvollen und gut zu bewirtschaftenden Standorten geplant war, führte zu heftiger Kritik seitens der örtlichen Landwirte.

Als Alternative zu diesem Konzept erstellte der Lehrstuhl für Geobotanik ein zweites Kompensationskonzept. Grundlage für das Konzept sind neben der oben dargestellten naturschutzfachlichen Erhebung und Bewertung des Projektgebietes die Ergebnisse einer im Vorfeld getätigten Erhebung des Lehrstuhls für Wirtschaftssoziologie zur Erfassung der sozioökonomischer Rahmenbedingungen und Konfliktsituation.

In diesem Konzept wird die Kompensationspflicht größtenteils durch Maßnahmen erbracht, die eine weitere, wenn auch eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der beanspruchten Fläche erlauben. Die Maßnahmen werden nahezu ausschließlich auf Standorten durchgeführt, die im landwirtschaftlichen Sinne als Grenzertragstandorte zu bezeichnen sind oder vorher keiner landwirtschaftlichen Nutzung unterlagen (Gemäß den Ausführungen unter Kapitel 5 zur Methodik der Beteiligung von Landwirten an der Kompensationsplanung wird dieses Kompensationskonzept im folgenden als „*Kompensationskonzept I*“ bezeichnet).

Diese Vorgehensweise ist auch aus Sicht des Naturschutzes zu begrüßen. Es sind dies Standorte, auf denen sich bereits Biotop befinden, die jedoch nur eine geringe ökologische Wertigkeit aufzeigen. Durch eine gezielte und standortangepasste Pflege und Entwicklung werden diese ökologischen Gegebenheiten weiter verbessert und letztendlich einen Zustand hoher ökologischer Qualität erreichen. Die im Konzept vorgesehenen Maßnahmen sind so angelegt, dass sie von den örtlichen Landwirten gepflegt und entwickelt werden können.

Phase 2 der Planungswerkstatt: Diskussion und Planung

Gegenstand der Diskussion war das *Kompensationskonzept I*. Alle Beteiligten wurden von der Diskussionsleitung gebeten, sich um den aufgestellten Kartentisch zu versammeln. Darauf ausgebreitet lag der Plan des *Kompensationskonzept I*. Vor dem eigentlichen Diskussionsbeginn wurde den Beteiligten die Gelegenheit gegeben, sich einige Minuten lang mit dem Plan- und Kartenwerk vertraut zu machen und gegebenenfalls Fragen an die Diskussionsleitung zu stellen.

Arbeit an den Karten

Alle Anwesenden wurden aufgefordert sich zu den vorgeschlagenen Kompensationsplanungen zu äußern und ihre Anregung und Kritiken mittels nummerierter Pfeile auf der Karte zu

kennzeichnen. Die Einwendungen wurden an nebenstehenden Flipcharts in Form von Metaplankarten fixiert.

Der Auftakt der Diskussion war hitzig. Von Seiten der Landwirtschaft wurde massive Kritik an der geplanten Anschlussstelle Lommersdorf geäußert. Nach ihrer Argumentation sei diese nicht notwendig und führe nur zu einem unnötigen Flächenverlust für die Lommersdorfer Landwirte durch den Trassenbau selbst und die anfallenden Kompensationsmaßnahmen. Den Nutzen hätten die angrenzenden Gemeinden auch und vor allem aus Rheinland-Pfalz. *„Dann sollen die doch wenigstens die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen stellen! Warum sollen die auch noch in Lommersdorf gemacht werden. Wir stellen doch schon die Flächen für die Trasse“* Dieser Diskussionsbeitrag ist symptomatisch für das ausgeprägte Kirchturmdenken, welches sich immer wieder im Verlauf der Diskussion zeigte. Nicht gegen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an sich richtete sich die Kritik der Landwirte. Sie kritisierten vor allem deren Umsetzung in der Gemarkung Lommersdorf. Dabei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass viele Probleme durch eine Lockerung des räumlichen Zusammenhangs zwischen Eingriff und Kompensation – wie z.B. im BauGB - vermieden werden könnten. Im speziellen Fall könnten dadurch auch Flächen in Nachbargemarkungen mit in das Konzept integriert werden. Darauf wiesen auch die Landwirte hin. *„...in B. gibt es Gegenden, da ist gar kein Landwirt mehr. Die Flächen braucht keiner – da täte der Ausgleich keinem weh.“*

Nach einer Stellungnahme der Vertreter des Landesbetriebsstraßenbaus Euskirchen konnte die Moderation die Diskussion wieder auf das eigentliche Thema des Abends zurückführen. Bezüglich der geplanten Anschlussstelle Lommersdorf wurde festgehalten: *„Die Lommersdorfer Landwirte sollen nach dem momentanen Stand der Planung zum Bau der A1 davon ausgehen, dass die Anschlussstelle gebaut wird. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen seien daher auch in beiden Konzepten enthalten“* (MITARBEITER DES LANDESBETRIEBSTRAßENBAU NRW 24.02.2005 LOMMERSDORF).

Im Anschluss entwickelte sich eine lebhafte Diskussion um das vorgelegte Konzept.

Die Landwirte hatten kein Problem mit der direkten Arbeit an den Karten. Sie waren auch bereit, Aussagen zu den einzelnen Flächen zu treffen. Die Diskussion bewegte sich anfangs weg von den einzelnen Parzellen auf den Gesamtansatz des *Kompensationskonzeptes I*. Die Landwirte zeigten deutliches Interesse an einer konstruktiven Mitarbeit. Die gesamte Diskussion wurde auf einer sachlichen und fairen Ebene geführt. Insbesondere der nutzungsintegrierte Ansatz fand deutliche Zustimmung unter den Landwirten. Besonderes Interesse zeigten die Landwirte an der inhaltlichen Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen. Sie fragten nach, welche Nutzungseinschränkungen damit verbunden seien und ob der mehr Aufwand entlohnt würde.

Unterschiedlich wurden die verschiedenen Formen der dauerhaften Flächensicherung diskutiert. Einige Landwirte sprachen sich für den Erwerb der Flächen seitens des Landesbetriebsstraßenbaus aus. Mit den Landwirten sollte dann ein Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen

werden. Andere Landwirte vertraten die Meinung, es sei besser, die Flächen im Eigentum der Landwirte oder anderer Flächeneigentümer zu lassen und die Maßnahmen im Grundbuch zu sichern.

Erwartungsgemäß taten sich die Landwirte jedoch schwer, konkreten Aussagen zu den von ihnen gepachteten Flächen treffen. Dazu führten sie folgende Argumentation an: *„Wenn ich jetzt hier sage: die Fläche X – die ich von dem Herrn Y gepachtet habe - ist gut als Ausgleichsfläche geeignet und das trifft meinen Betrieb nicht. Dann geht mein Kollege K morgen zu meinem Verpächter und sagt dem, ich hätte gesagt: Auf den Flächen vom Y könnten sie ruhig Kompensationsmaßnahmen durchführen. Dann wird mein Verpächter mir die Flächen kündigen und an einen Kollegen verpachten.“*. Das Verhalten der Landwirte macht deutlich, wie sensibel die Landwirte mit dem Themen Boden und Eigentum umgehen.

Die als mögliche Kompensationsflächen im Konzept gekennzeichneten Parzellen wurden bis auf wenige Ausnahmen nicht beanstandet. Die Anmerkungen der Landwirte wurden mittels Pfeilen auf der Karte markiert und auf Metaplankarten notiert.

Phase 3 der Planungswerkstatt: Ergebnis

Die Landwirte einigten sich auf folgende Aussagen.

1. Das „Kompensationskonzept I“ ist dem des Landesbetriebstassenbau vorzuziehen
2. Der nutzungsintegrierte Ansatz ist aus Sicht der Landwirtschaft zu begrüßen
3. Die Lommersdorfer Landwirte würden eine weitere Zusammenarbeit begrüßen.

Fazit: Die Durchführung der Planungswerkstatt in Lommersdorf zeigt, dass man mit betroffenen Landwirten durchaus konstruktiv bei der Kompensationsflächenplanung zusammenarbeiten kann. Vor allem die Kriterien zur Maßnahmen- und Flächenauswahl ließen sich sehr gut mit den Landwirten in der Gruppe diskutieren. So konnten Vorranggebiete für die Landwirtschaft ebenso gut festgelegt werden wie geeignete Räume für Kompensationsflächen. Nur eingeschränkt sind die Landwirte dagegen bereit, sich in der Gruppe über einzelnen Flächen zu äußern. Für die flächenscharfe Abstimmung des Kompensationskonzeptes sind daher Einzeltermine mit den Landwirten abzusprechen.

Das weitere Vorgehen ist abhängig von dem Fortgang der Planungen zur A1. Sobald der Landesbetrieb Straßenbau einen konkreten Kompensationsbedarf hat, werden wir Einzelgespräche mit den Lommersdorfer Landwirten führen. In denen das Kompensationskonzept parzellenscharf festgelegt wird. Dies wurde von Seiten der Landwirte gewünscht.

5.2 Optimierung der Einbindung der Landwirte bei der Umsetzung von Eingriffsregelung, Bauleitplanung und Landschaftsplanung des Modellprojekts Köln-Nord

Beteiligungskonzept Köln-Nord

Die Region Flittard / Stammheim / Höhenhaus stellt einen typischen Ballungsraum am nördlichen Rand von Köln dar. Die Ausdehnung der Wohnbebauung (v.a. im Bereich von Dünnwald) sowie die Erschließung von neuen Gewerbe- und Industriegebieten (z.B. im Bereich Flittard) dringen in die wenigen verbliebenen unbebauten Bereiche vor. Neben der Flächeninanspruchnahme durch die Bebauung selbst entstehen zusätzliche Flächenverluste durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz). Nicht immer kann der erforderliche Bedarf an Kompensationsmaßnahmen vollständig im Geltungsbereich der Bebauungspläne umgesetzt werden. Häufig müssen zusätzliche Flächen für eine externe Kompensation herangezogen werden.

Großflächige Wohnbebauung (v.a. im Bereich von Dünnwald und Höhenhaus) lässt die Erhaltung der angrenzenden Waldbereiche des Dünnwaldes und die wenigen nicht bebauten Flächen zwischen Höhenhaus und Stammheim als Naherholungs- und Freizeiträume als vordringlich erscheinen. Mit der Anlage eines großflächigen Golfplatzes östlich von Flittard wurden erste Schritte in Richtung Erhöhung des Freizeitwertes der Region unternommen. Im Sinne eines vorbeugenden, dezentralen Hochwasserschutzes, wie er seit einiger Zeit vom Land NRW propagiert wird, soll die westlich von Stammheim / Flittard gelegene Rheinaue als Retentionsraum von jeglicher Besiedlung bzw. Versiegelung freigehalten werden. Ihre Nutzung als weiterer wichtiger Naherholungsraum in der Region ist daher auch langfristig garantiert. Darüber hinaus wurde den Belangen von Ökologie und Naherholung auch im Rahmen der Ausweisung einer Grünachse zwischen Dünnwald und Rheinaue auf der Ebene des Flächennutzungsplanes Rechnung getragen: Dieser Verbindungskorridor ist von jeglicher Bebauung auszusparen und im Sinne einer abwechslungsreichen, „naturnahen“ Landschaft zu entwickeln.

Ein großer Teil der zwischen Höhenhaus und Stammheim verbliebenen unverbauten Flächen stellen wichtige landwirtschaftliche Nutzflächen für vier im Untersuchungsgebiet ansässige landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe dar. Neben dem erheblichen Freizeitdruck führt auch hier der Bedarf an externen Kompensationsflächen zu einer starken Verknappung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Gerade unter den derzeitigen agrarpolitischen Rahmenbedingungen muss die Zukunftsfähigkeit dieser Betriebe deshalb in Frage gestellt werden. Durch ein integriertes Kompensationsmaßnahmenkonzept könnte der Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen jedoch verringert werden.

Die Stadt Köln möchte das Überleben der Landwirtschaft in diesem Gebiet sichern. Gemeinsam mit der Uni- Bonn soll daher ein für die Bördelandschaft adäquates Kompensationskonzept erarbeitet werden, das eine weitere landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ermöglicht.

5.2.1 Sozioökonomische Rahmenbedingungen in Köln-Nord

Gemäß dem unter Kapitel 5 dargestellten Ansatz zur Integration der Landwirtschaft in die Kompensationsflächen und Maßnahmenauswahl wurden zunächst die sozioökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen ermittelt. Dazu wurden leitfadengestützte Interviews von einem Mitarbeiter der Universität Bonn in den Betrieben durchgeführt. Konzeptionelle Basis der Erhebungen stellen die unter 4.5.1 beschriebenen Grundlagen der Akzeptanz dar.

Ökonomische Rahmenbedingungen

In dem Projektgebiet wirtschaften vier Haupterwerbsbetriebe mit dem Betriebsschwerpunkt Ackerbau. Die Betriebsgröße schwankt im Projektgebiet erheblich zwischen 80 ha und 225 ha. Alle Betriebe verfügen über Quotenrechte für den Anbau der Zuckerrübe. Die jeweiligen betrieblichen Lieferrechte erlauben auf ca. 10% der Betriebsflächen den Zuckerrübenanbau. Lediglich ein Betrieb hält - zusätzlich zu seinem Ackerbaubetrieb (103 ha) - 25 Rinder und bewirtschaftet 25 ha Grünland. Die Betriebsleiter gaben alle übereinstimmend an, dass weitere Flächenverluste ihre Betriebe stark treffen würden, zumal sie in den vergangenen Jahren bereits einen Großteil ihrer Betriebsfläche für Kompensationsmaßnahmen abgeben mussten (10 ha, 50 ha, 10 ha, 14 ha: Angaben der Betriebsleiter auf die Frage: „*Wie viel Fläche mussten Sie in den letzten 5 Jahren für Kompensationsmaßnahmen abgeben?*“).

Bei allen Betrieben handelt es sich um reine Pachtbetriebe (Eigenlandanteil 0 – 2%). Eigentümerin der meisten Flächen ist die Stadt Köln. Die Stadtnähe, die stetig heranwachsende Bebauung und der steigende Bedarf an Kompensationsflächen wurden von allen Betriebsleitern als bedeutendste Entwicklungshindernisse für ihre Betriebe identifiziert und benannt.

Nutzung der Flächen:

Traditionell wird der größte Teil des Bodens ackerbaulich genutzt. Die hohe Bodenqualität ermöglicht auf allen Standorten den Anbau der Zuckerrübe. Lediglich in den Rheinauen bei Flittard werden einige Flächen als Grünland genutzt.

Soziologische Rahmenbedingungen

Die Betriebsleiter sind zwischen 43 und 63 Jahre alt. Auf keinem der Betriebe ist die Frage der Hofnachfolge geklärt. Ein Betriebsleiter gab an, die landwirtschaftliche Tätigkeit in absehbarer Zukunft einzustellen.

Ein Betrieb hat die konkrete Absicht innerhalb der nächsten 5 Jahre in einen neuen Betriebszweig (Pensionspferdehaltung) zu investieren. Ein weiterer Landwirt gab an: „*Ich hab zwar noch keine konkreten Pläne, bin aber immer offen für etwas Neues*“. Die übrigen Betriebsleiter haben keine größeren Investitionen in der Zukunft geplant.

Einstellung zum Naturschutz

Die persönlichen Erfahrungen der Landwirte mit dem Naturschutz sind meist auf den Flächenverlust durch Kompensationsmaßnahmen beschränkt. Gleichwohl sie dies bedauern, sind sie sich bewusst, dass sie keine andere Möglichkeit haben, als mit der Stadt Köln zu kooperie-

ren. Die Betriebe gehören der Stadt Köln. In den Pachtverträgen ist die Klausel enthalten: *„Wird eine Fläche für städtebauliche Zwecke benötigt, so ist diese zum 01.11. des Jahres zu räumen“* (MÜNDLICHE ANGABE EINES LANDWIRTS).

Ein Landwirt pflegt bereits Kompensationsflächen für die Stadt Köln. Die hierbei gemachten Erfahrungen sind positiv. Zwei der befragten Landwirte bewirtschaften Flächen im Wasserschutzgebiet Niederkassel – Langerbogen. Die Erfahrungen aus dem dortigen Arbeitskreis bezüglich einer standortgerechten und umweltverträglichen Bewirtschaftung der Flächen werden als durchweg positiv bewertet.

Potentiell besonders geeignete Flächen für Kompensationsmaßnahmen konnten von Seiten der Landwirtschaft nicht identifiziert werden. Da alle Böden sehr gut sind und das Relief keine Hanglagen aufweist, gibt es keine Grenzertragsstandorte. Die Zerschneidung von Ackerschlägen sollte daher vermieden werden, um wirtschaftliche Schlaggrößen zu erhalten.

Alle Landwirte zeigten Interesse an einer Durchführung und Pflege von Kompensationsmaßnahmen. Bevorzugt würden sie rotierende Ackerblüh- und Ackerrandstreifen sowie Ackerbrachen durchführen. An der Pflege von Hecken zeigte sich ein Landwirt interessiert.

Eine Grünlandvermehrung wird von den Landwirten einstimmig abgelehnt. Die Umwandlung von Ackerland zu Grünland ist in ihren Augen keine nutzungsintegrierte Kompensation, da sie keinerlei Verwendungsmöglichkeit für den Grünlandaufwuchs haben. *„Ob sie mir jetzt aus dem Acker eine Wiese oder einen Wald machen, dass ist für mich egal. Ich kann mit beiden nichts mehr anfangen!“* (MÜNDLICHES ZITAT EINES LANDWIRTS)

Innerlandwirtschaftlicher Konflikt

Der innerlandwirtschaftliche Wettbewerb wurde als nicht problematisch angesehen. Die Haupterwerbsbetriebe gaben an, nicht gegeneinander zu konkurrieren. Die „Hobby-Landwirte“ wurden hingegen als problematisch angesehen. Das Herauspachten einzelner Flurstücke aus größeren Ackerblöcken wird vor diesem Hintergrund besonders kritisch hervorgehoben.

Zusammenfassung der sozioökonomischen Analyse:

Auch in diesem Projektgebiet ist der Flächenverlust das Hauptproblem der betrieblichen Entwicklung. Die Betriebe verfügen ausschließlich über Pachtflächen. Sie erhalten keinerlei Entschädigung für ihren Flächenverlust. Daher besteht aus Sicht der Betriebsleiter ein besonderer Bedarf die Kompensationsleistungen nutzungsintegriert durchzuführen. Eine Umwandlung von Acker in Grünland wird allerdings abgelehnt.

Problemstellung aus Sicht der Landwirtschaft:

Aus Sicht der Landwirtschaft ergibt sich im Projektgebiet folgende Problemstellung:

1. Die Landwirte sind nicht Eigentümer der Flächen. Werden Pachtflächen aufgelöst, so erhalten sie keine Entschädigung um auf den Flächen Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.
2. Die kurzfristige Kündbarkeit der Pachtverträge gibt den Landwirten keine Planungssicherheit.
3. Den Landwirten stehen auch keine Ausweich- oder Ersatzflächen zur Verfügung. Es bestehen keine alternativen Entwicklungsmöglichkeiten für die Betriebe.

Zielsetzung aus landwirtschaftlicher Sicht

Basierend auf der oben genannten Problemstellung lässt sich aus Sicht der betroffenen Betriebe folgende Zielsetzung ableiten:

1. Vermeidung großflächiger Kompensationsmaßnahmen, die nicht in den Ackerbau integrierbar sind. Vermeidung einer Ackerlandumwandlung in Grünland (keine betriebliche Verwendung des Mahdgutes möglich), stattdessen vermehrte Anlage von rotierenden Ackerrand- und Schonstreifen oder Rotationsbrachen. Keine weitere Zerschneidung der Ackerschläge durch Feldraine
2. Stärkere Einbindung der Landwirte in die Kompensationsplanung, sowohl in die Flächen- wie auch in die Maßnahmenauswahl, da es in dem Projektgebiet so gut wie keine Grenzertragsstandorte gibt, die vorrangig als Kompensationsräume identifiziert werden könnten.
3. In die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie in ihre Pflege sind die Landwirte einzubinden. Dadurch wird den Betrieben eine neue Einkommensquelle erschlossen. Darüber hinaus bleiben die Flächen langfristig in der landwirtschaftlichen Produktion und die Landwirte erhalten eine Perspektive.

5.2.2 Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme, Analyse und Bewertung

Abgrenzung, naturräumliche Grundlagen und Charakteristik des Untersuchungsraumes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes erfolgte nach den unter Kap. 2.1.2 genannten Kriterien:

- Betroffenheit der Region bezüglich Landnutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft und Landschaftsplanung.
- Vorhandensein von Landschaftspotentialen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen,
- Auswahl eines repräsentativen Ausschnittes der Modellregion.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Übergangsbereich der naturräumlichen Haupteinheiten „Köln-Bonner Rheinebene“ und „Bergische Heideterrasse“, die beide Teilgebiete der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ sind. Die Niederrheinische Bucht stellt sich insgesamt als eine nach Süden hin bis auf ca. 200 m ü.NN ansteigende Ebene dar, die durch mehrere Terrassenstufen oder -horste (z.B. die Ville) und die Auen der größeren Flüsse gegliedert wird.

Geologisch wird diese Region durch holozäne und jungpleistozäne Terrassenablagerungen aus Sand und Kies bestimmt. Tief im Untergrund steht das devonische Grundgebirge an. Darüber haben sich im Tertiär und Pleistozän Tone, Schluffe, Sande und Kiese abgelagert. In der Würmeiszeit (Holozän) wurden diese dann im gesamten Niederterrassenbereich nochmals von Kiesen und Sanden überdeckt (Braun 1984). Die Niederterrasse selbst besteht vor allem aus Hochflutsedimenten (Hochflutlehme und Hochflutsande), lokal mit Flugsandauflagen.

Entsprechend dem geologischen Untergrund dominieren an Bodenarten tonige, schluffige oder sandige Lehme, wie auch lehmige bis stark lehmige Sande. Je nach Nährstoff- und Kalkgehalt der Böden haben sich hieraus Braunerden oder Parabraunerden entwickelt (vgl. Haepler et al. 2003, Quelle: Bodenkundliche Karten des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen). In Rheinnähe treten auch Auengleye und Auenböden auf. Sie sind durch häufig wechselnde Grundwasserflurabstände, einhergehend mit episodischen Überflutungen, charakterisiert.

Das Plangebiet liegt im atlantischen getönten Klimabereich (Häupler et al. 2003, Quelle: Klimaatlas von Nordrhein-Westfalen 1989). Die Tieflandlage in Verbindung mit der Leesituation zu Eifel und Ville verleiht dem Klima der niederrheinischen Bucht auch eine gewisse kontinentale Tönung: Ein großer Teil der Niederschläge, die in der Regel mit den vorherrschenden Winden von Westen und Südwesten kommen, werden durch die genannten Höhenrücken ferngehalten.

Bei recht hohen Jahresmitteltemperaturen von ca. 10 - 10,5 °C sind die Niederschläge im Vergleich zur Eifelregion mit 700 bis 750 mm im Jahresmittel niedriger.

Als potentielle natürliche Vegetation werden für diesen Raum Stromtalwälder (Weich- und Hartholzauenwälder wie z.B. Eichen-Ulmenwälder oder Silberweidenwälder) in Rheinnähe sowie Flattergras-Buchenwälder im weiteren Umfeld genannt (Verbücheln 1995).

Das Untersuchungsgebiet umfasst einen zwischen den Ortschaften Dünnwald/Höhenhaus und Stammheim/Flittard verlaufenden „Grünkorridor“. Von der Bebauung ausgespart, stellt er eine Verbindung zwischen dem Mutzbachtal mit angrenzenden großflächigen Waldgebieten des „Dünnwaldes“ im Osten und der Stammheimer Rheinaue im Westen dar.

Die großen zusammenhängenden, unverbauten Flächen zwischen Höhenhaus und Flittard stellen – wie erwähnt - wichtige Nutzflächen für in der Region ansässige Haupterwerbsbe-

triebe dar. Durch die erhebliche Ausdehnung der Wohngebiete in den letzten Jahrzehnten entstand hier ein starker Flächendruck.

Die ackerbaulich geprägte intensive landwirtschaftliche Nutzung der hochwertigen Böden (Bodenzahlen bei 60-80 Punkten) ist charakteristisch für die Bördelandschaften im Umfeld des Kölner Ballungsraumes (Köln-Aachener Bucht). Typische Ackerbegleitstrukturen wie z.B. gut ausgebildete Raine oder Böschungen sind selten bzw. gar nicht vorhanden. Im Rahmen der Entwicklung eines Grünzuges sollen daher Maßnahmen mit integriertem Ansatz (z.B. Schaffung von Ackerbegleitstrukturen) Vorrang gegenüber Maßnahmen mit segregativem Charakter (z.B. Pflanzung von Hecken) haben. Die bereits vorhandene Anzahl an Gehölzstrukturen in dieser Region unterstützt unseren Ansatz.

Auch im Hinblick auf eine Vernetzung von (Sekundär-) Lebensräumen für Arten der angrenzenden Rheinaue und von Pionierstandorten der ehemaligen Abgrabungsgewässer kann eine Offenhaltung in Verbindung mit extensiver landwirtschaftlicher Nutzung sinnvoll sein.

Auswertung vorhandener Bestandsaufnahmen und Planungsgrundlagen

Als Grundlage und Hilfestellung zur Erarbeitung eines auch unter ökologischen Aspekten sinnvollen alternativen Kompensationsmaßnahmenkonzeptes sind zuvor sämtliche naturschutzfachliche Bestandsaufnahmen und Planungen in der Region ausgewertet worden.

Bedeutsame Planungen in dieser Region sind:

Flächennutzungsplan

Im Süden, Südosten und Südwesten des UG sind Bereiche für die allgemeine Wohnbebauung/Mischgebiet festgelegt worden, in Stammheim/Flittard darüber hinaus auch reine Gewerbeflächen. Die Bereiche ausserhalb geschlossener Bebauung (der überwiegende Teil des UG) unterliegen den Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes (siehe unten).

Landschaftsplan

Das Untersuchungsgebiet liegt im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Landschaftsplanes (Stand: Fassung incl. der dritten Änderung des Landschaftsplanes vom 31.10.2002). Darin werden folgende „besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft“ ausgewiesen:

Landschaftsschutzgebiet: Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Naturschutzgebiete: Die gesamte Rheinaue westlich von Stammheim ist großräumig als NSG ausgewiesen worden. Die vorgelagerten Uferzonen unterliegen den Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung. Weitere Naturschutzgebiete sind ein unmittelbar östlich an die A3 angrenzender ehemaliger Baggersee und ein weiteres Stillgewässer (ehemalige Abgrabung) am nördlichen Rand des Dünnwaldes.

Geschützte Landschaftsbestandteile: Über das gesamte Untersuchungsgebiet verstreut liegen Flächen, die als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen wurden. Unter ihnen über-

wiegen Gehölzstrukturen wie z.B. ein kleineres Waldgebiet inmitten der Golfanlage oder ein breiterer Gehölzstreifen westlich der A3 auf Höhe von Gut Schönraath. Daneben sind auch Parkanlagen (z.B. Parkanlage des Stammheimer Schlossparks), Kleingartenanlagen (z.B. Kleingartenanlagen bei Flittard) und das Umfeld älterer Gehöftanlagen (z.B. Scheuerhof) als GLB ausgewiesen worden. Hervorzuheben sind außerdem zwei ehemalige verbuschte Schlammweiher und der Unterlauf des Mutzbaches, der westlich von Höhenhaus/Dünnwald überwiegend durch Offenland fließt. Der östlich von Dünnwald gelegene Abschnitt des Mutzbaches (außerhalb des UG) ist dagegen überwiegend bewaldet. Ein großer Teil dieses Abschnittes wurde als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Als Entwicklungsziel (EZ3/EZ4) für den überwiegenden Teil des Untersuchungsgebietes gibt der Landschaftsplan die „Ausgestaltung und Entwicklung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen“ bzw. „Anreicherung der Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Vorhaben“ an. Das festgesetzte Entwicklungsziel wird auf Flächennutzungsplanebene als Grünkorridor zwischen der Rheinaue und dem Dünnwaldgebiet berücksichtigt.

Nach der Karte der „Optimierungszonen“ (Stadt Köln, Grünflächenamt) wird für den überwiegenden Teil des Untersuchungsgebietes eine Verbesserung bzw. Optimierung der Offenlandbereiche angestrebt, da die vorhandenen höherwertigen Biotop nur unter den Gehölzstrukturen zu finden sind (Quelle: Karte der höherwertigen Biotop, Grünflächenamt der Stadt Köln).

Detailliertere naturschutzfachliche Erhebungen wurden den Daten des Biotopkatasters der LÖBF (v.a. § 62-Flächen, BK-Flächen etc.) entnommen.

Für das UG selbst konnte ein nach § 62 LG NRW geschützter Biotop (GB) ermittelt werden. Hierbei handelt es sich um einen bodensauren Sandbirken-Stieleichenbestand (*Quercion roboris*) mit Anteilen an Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) auf einer ehemaligen Binnendüne. Die Fläche befindet sich am nordwestlichen Rand von Höhenhaus.

Geschützte Biotop im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes liegen überwiegend im Dünnwaldgebiet. Es handelt sich hier um:

- naturnahe Stillgewässer (Abgrabungsgewässer und Weiher; oligotroph bis mesotroph) mit Röhrichten und Pionierfluren,
- bachbegleitende Auenwälder (Hainmieren-Erlenauenwald (*Stellario-Alnetum*)), lokal auch anmoorig mit Königsfarn (*Osmunda regalis*) und Pfeifengras (*Molinia caerulea*),
- Bruch- und Sumpfwälder (Walzenseggen-Erlenbruch (*Carici-elongatae-Alnetum*)) mit Igel-Segge (*Carex echinata*), Pfeifengras (*Molinia caerulea*), Moor-Birke (*Betula pubescens*),

<i>Prunus padus</i>	<i>Trauben-Kirsche</i>
<i>Quercus robur</i>	<i>Stiel-Eiche</i>
<i>Sorbus aucuparia</i>	<i>Eberesche</i>

Randlich einzelne starke Überhälter von

<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche

Strauchschicht:

<i>Rubus fruticosus</i> agg.	<i>Brombeere,</i>
------------------------------	-------------------

Deckung lokal bei 50-60 %, vereinzelt

<i>Ilex aquifolium</i>	<i>Gewöhnliche Stechpalme</i>
------------------------	-------------------------------

Krautschicht:

Deckung lokal bei 50-60 %, es überwiegen mesotraphente Arten der Buchen- und Edellaubmischwälder (Fagetalia) wie

<i>Adoxa moschatellina</i>	<i>Moschuskraut (lokal häufig)</i>
<i>Arum maculatum</i>	<i>Aronstab</i>
<i>Carex sylvatica</i>	<i>Wald-Segge</i>
<i>Dryopteris dilatata</i>	<i>Breitblättriger Dornfarn (häufig)</i>
<i>Hedera helix</i>	<i>Efeu (lokal dominant)</i>
<i>Lamium galeobdolon</i> agg.	<i>Gewöhnliche Goldnessel (lokal dominant)</i>
<i>Oxalis acetosella</i>	<i>Sauerklee (lokal dominant).</i>

Lokal treten verstärkt auch hygrophile oder/und eutraphente Arten in den Vordergrund wie

<i>Aegopodium podagrariae</i>	<i>Gewöhnlicher Giersch</i>
<i>Alliaria petiolata</i>	<i>Gewöhnliche Knoblauchsrauke</i>
<i>Cardamine flexuosa</i>	<i>Wald-Schaumkraut (lokal häufig)</i>
<i>Ranunculus ficaria</i> ssp. <i>bulbifer</i>	<i>Gewöhnliches Scharbockskraut (lokal dominant).</i>

An nährstoffärmeren Standorten sind es acidophile Arten wie z.B.

<i>Carex pilulifera</i>	<i>Pillen-Segge</i>
<i>Deschampsia flexuosa</i>	<i>Draht-Schmiele</i>
<i>Lonicera periclymenum</i>	<i>Wald-Geißblatt</i>
<i>Polytrichum formosum</i>	<i>Schönes Haarmützenmoos</i>
<i>Teucrium scorodonia</i>	<i>Salbei-Gamander</i>

Innerhalb des Waldgebietes liegen immer wieder ehemalige Abgrabungsgewässer, die z.T. als Naturschutzgebiete ausgewiesen wurden. Sie besitzen eine bedingt naturnahe bis naturnahe Gewässermorphologie z.T. mit Flachwasserzonen und stillgewässertypischer Vegetationszonierung. Im Zuge der freien Sukzession haben sich großflächig dichte Vorwaldgebüsche (*Betula*-Stadium) aus Salweide (*Salix caprea*), Zitterpappel (*Populus tremula*) und Sandbirke (*Betula pendula*) entwickelt. Infolge der starken Beschattung ist hier keine Krautschicht ausgebildet.

Nur noch kleinflächig findet man jüngere Sukzessionsstadien, in denen ausdauernde Ruderalarten oder konkurrenzschwache, kurzlebige Arten zur Dominanz gelangen. V.a. in Ufernähe entstehen in Folge von Wasserstandsschwankungen und Uferabbrüchen immer wieder kleinflächig offene Stellen, an denen sich Pionierfluren mit konkurrenzschwachen Arten halten können:

<i>Cerastium semidecandrum</i>	<i>Sand-Hornkraut</i>
<i>Erophila verna s.l.</i>	<i>Frühlings-Hungerblümchen</i>
<i>Filago minima</i>	<i>Kleines Filzkraut</i>
<i>Hieracium piloselloides</i>	<i>Florentiner Habichtskraut</i>
<i>Myosotis discolor</i>	<i>Buntes Vergissmeinnicht</i>
<i>Rumex acetosella s.l.</i>	<i>Kleiner Sauerampfer</i>
<i>Trifolium arvense</i>	<i>Hasen-Klee</i>
<i>Vulpia myuros</i>	<i>Mäuseschwanz-Federschwingel</i>

Bei fortschreitender Sukzession werden sie durch Dominanzbestände von Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) abgebaut. Damit häufig vergesellschaftet sind:

<i>Agrostis tenuis</i>	<i>Rotes Straußgras</i>
<i>Centaurium erythraea</i>	<i>Echtes Tausendgüldenkraut</i>
<i>Cirsium vulgare</i>	<i>Gewöhnliche Kratzdistel</i>
<i>Conyza canadensis</i>	<i>Kanadisches Berufskraut</i>
<i>Daucus carota</i>	<i>Wilde Möhre</i>
<i>Erigeron annuus</i>	<i>Einjähriger Feinstrahl</i>
<i>Holcus lanatus</i>	<i>Wolliges Honiggras</i>
<i>Hypericum perforatum</i>	<i>Tüpfel-Hartheu</i>
<i>Melilotus officinalis</i>	<i>Gewöhnlicher Steinklee</i>
<i>Senecio jacobaea</i>	<i>Jakobs-Greiskraut</i>
<i>Senecio inaequidens</i>	<i>Schmalblättriges Greiskraut</i>
<i>Tanacetum vulgare</i>	<i>Gewöhnlicher Rainfarn</i>
<i>Tussilago farfara</i>	<i>Huflattich</i>

Ein großer Teil dieser Arten ist kennzeichnend für den Verband der Hochstaudengesellschaften offener, mäßig stickstoffhaltiger Böden (Dauco-Melilotion). Vereinzelt treten auch typische Magerkeitszeiger auf wie

<i>Luzula campestris</i>	<i>Feld-Hainsimse</i>
<i>Veronica officinalis</i>	<i>Wald-Ehrenpreis</i>

An verdichteten und wechsellassen Stellen kommen lokal ferner folgende Arten vor:

<i>Agrostis stolonifera</i>	<i>Weißes Straußgras</i>
<i>Carex hirta</i>	<i>Behaarte Segge</i>
<i>Equisetum arvense</i>	<i>Acker-Schachtelhalm</i>
<i>Potentilla reptans</i>	<i>Kriechendes Fingerkraut</i>

<i>Ranunculus repens</i>	<i>Kriechender Hahnenfuss (lokal dominant)</i>
<i>Juncus bufonius</i> agg.	<i>Kröten-Binse</i>
<i>Juncus articulatus</i>	<i>Glieder-Binse.</i>

In den dauerhaft vom Wasser überstauten Flachwasserzonen haben sich Röhrichte (*Phragmites australis*) mit folgenden Arten entwickelt:

<i>Epilobium hirsutum</i>	<i>Zottiges Weidenröschen</i>
<i>Glyceria fluitans</i>	<i>Flutender Schwaden</i>
<i>Juncus effusus</i>	<i>Flatter-Binse</i>
<i>Lycopus europaeus</i>	<i>Ufer-Wolfstrapp</i>
<i>Phalaris arundinacea</i>	<i>Rohr-Glanzgras</i>
<i>Phragmites australis</i>	<i>Schilf</i>
<i>Schoenoplectus lacustris</i>	<i>Seebinse</i>
<i>Typha latifolia</i>	<i>Breitblättriger Rohrkolben (lokal dominant)</i>

Intensiv genutzte Bereiche des Vernetzungskorridors

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes wird durch intensiv genutzte Äcker ohne ausgeprägte Begleitflora oder angrenzende Begleitstrukturen eingenommen. Nur vereinzelt findet man typische Arten der Ackerwildkrautfluren (*Stellarietea mediae*) wie

<i>Capsella bursa-pastoris</i>	<i>Gewöhnliches Hirtentäschel.</i>
<i>Chenopodium album</i>	<i>Weißer Gänsefuß</i>
<i>Matricaria recutita</i>	<i>Echte Kamille</i>
<i>Persicaria maculosa</i>	<i>Floh-Knöterich</i>
<i>Veronica persica</i>	<i>Persischer Ehrenpreis</i>

Die schmalen Feldraine haben meist nur „Bankettcharakter“. In der durch Betreten und Befahren lückigen und niedrigen Vegetation überwiegen Ubiquisten (v.a. Tritt- und Stickstoffzeiger) wie

<i>Agropyron repens</i>	<i>Kriechende Quecke (lokal dominant)</i>
<i>Bromus sterilis</i>	<i>Taube Trespel</i>
<i>Conyza canadensis</i>	<i>Kanadisches Berufskraut</i>
<i>Dactylis glomerata</i>	<i>Wiesen-Knäuelgras</i>
<i>Galium aparine</i>	<i>Kletten-Labkraut</i>
<i>Hordeum murinum</i>	<i>Mäuse-Gerste</i>
<i>Lactuca serriola</i>	<i>Kompass-Lattich</i>
<i>Plantago major</i> s.l.	<i>Breit-Wegerich</i>
<i>Polygonum aviculare</i> agg.	<i>Vogel-Knöterich</i>
<i>Sisymbrium officinale</i>	<i>Weg-Rauke.</i>

Grünlandnutzung erfolgt nur im direkten Umfeld der verbliebenen Hofanlagen (Scheuerhof, Rodderhof, Gut Schönrath). Die meist artenarmen Grünlandflächen werden überwiegend als Vieh- oder Obstweiden genutzt. Lediglich im Talbereich des Mutzbaches sind vor kurzer Zeit größere Ackerflächen in Grünland umgewandelt worden.

In der artenarmen Grünlandvegetation dominieren Gräser- und Kräuterubiquisten des Wirtschaftsrücklandes (Molinio-Arrhenatheretea) wie

<i>Alopecurus pratensis</i>	<i>Wiesen-Fuchsschwanz (lokal dominant)</i>
<i>Arrhenatherum elatius</i>	<i>Glatthafer</i>
<i>Dactylis glomerata</i>	<i>Wiesen-Knäuelgras (häufig)</i>
<i>Festuca rubra</i> agg.	<i>Rot-Schwingel</i>
<i>Lolium perenne</i>	<i>Deutsches Weidelgras</i>
<i>Phleum pratense</i>	<i>Wiesen-Lieschgras</i>
<i>Poa pratensis</i> agg.	<i>Wiesen-Rispengras (lokal dominant)</i>
<i>Trifolium repens</i>	<i>Weiß-Klee.</i>

Die Grünlandflächen der am nördlichen Rand gelegenen Golfplatzanlage werden entsprechend den auf die Belange des Golfsports abgestimmten Pflegeplänen intensiv (Greens), mittelintensiv und extensiv (Roughs) genutzt bzw. gepflegt. Insgesamt wird das Gebiet durch zahlreiche Gehölze (Gebüsch, Hecken, Feldgehölze), Kleingewässer und Geländemodellierungen (Hügel etc.) gegliedert und strukturiert.

Am östlichen Rand des Untersuchungsgebietes befindet sich ein Niederungsbach (Mutzbach). Hier stocken im unmittelbaren Uferbereich Restvorkommen ehemaliger bachbegleitender Galeriewälder aus Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Baumweiden (*Salix fragilis*, *Salix x rubens*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*).

Größere zusammenhängende naturnahe Laubwälder mit älterem Baumbestand (z.T. sogar Altholz) treten außerhalb des Dünnwaldgebietes nur nordöstlich des Rodderhofes, bei Gut Schönrath und im Bereich der Golfplatzanlage auf. Alle drei Waldgebiete sind als Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) ausgewiesen worden. Es dominiert meistens die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), lokal sind Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Sand-Birke (*Betula pendula*) beigemischt. Der nordöstlich des Rodderhofes gelegene Stieleichen-Sandbirkenbestand zeichnet sich in Teilen durch eine für die Standortverhältnisse (ehemalige Binnendüne) und den Naturraum typische Baumartenzusammensetzung der bodensauren Eichenmischwälder (*Quercion roboris*) aus.

Gehölzstreifen aus überwiegend standortheimischen Gehölzen entlang von Wegen, Straßen und Böschungen sind im Untersuchungsgebiet zahlreich und in großer Ausdehnung vorhanden.

Am nördlichen Rand des Golfplatzes befindet sich ein als Geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesener ehemaliger Schlammweiher. Auf dem trockengefallenen Gewässergrund und

an den Böschungen haben sich großflächig nitrophile Gebüsche aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) und nitrophile Hochstauden aus Grosser Brennessel (*Urtica dioica*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) ausgebreitet.

Neben den bandartigen Gehölzstrukturen tragen auch die zahlreichen gebüsch- und baumbestanden Freizeitanlagen (Sport- und Tennisanlagen, Parks, Kleingartenanlagen) zu einer Durchgrünung des betrachteten Gebietes bei.

Rheinaue

Die am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes gelegene Rheinaue wird durch einen Damm von den sich anschließenden Gewerbe- und Siedlungsflächen abgetrennt. Die Aue selbst zeichnet sich als potentieller Retentionsraum durch einen hohen Anteil an Grünlandflächen aus. Nur kleinflächig sind lokal Ackerparzellen eingestreut. Das Grünland wird im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen (KULAP) extensiv bewirtschaftet. Nach einer zweimaligen Mahd erfolgt hier häufig noch eine Nachbeweidung durch Mutterkühe. Auf einigen Flächen haben sich infolge des Bewirtschaftungsregimes artenreichere Grünlandgesellschaften mit typischen Arten des Grünlandes (*Arrhenatherion*) etabliert wie

<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz (lokal dominant)
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut
<i>Dactylis glomerata</i>	Wiesen-Knäuelgras (häufig)
<i>Galium mollugo</i> agg.	Wiesen-Labkraut
<i>Heracleum sphondyleum</i>	Wiesen-Bärenklau
<i>Lolium perenne</i>	Deutsches Weidelgras (häufig)
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich
<i>Phleum pratense</i>	Wiesen-Lieschgras
<i>Poa pratensis</i> agg.	Wiesen-Rispengras
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer (häufig)
<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee (häufig)
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke

Lokal treten ferner das Rote Straußgras (*Agrostis tenuis*) und der Gold-Hahnenfuß (*Ranunculus auricomus* agg.) in Erscheinung.

Neben genutzten Offenlandflächen liegen in dem betrachteten Rheinauenabschnitt vereinzelt auch Grünlandbrachen. Ausgedehnte Brombeergebüsche weisen auf eine längere Brachedauer der Flächen hin. Junge Aufforstungen aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) sowie lichte Hybrid-Pappelbestände bilden auffällige, zusätzliche Strukturen in der Aue. Nur noch kleinflächig finden sich hier Weidengebüsche bzw. -wälder als Reste der ehemaligen naturraumtypisch ausgebildeten Weichholzaue wieder.

Als besonders strukturreich erwiesen sich die unmittelbaren Uferbereiche. Hier wechseln lichte Hybrid-Pappelforsten mit Dominanzbeständen aus Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*), neophytenreichen und z.T. blütenreichen Ruderalfluren und Hochstauden ab:

<i>Artemisia vulgaris</i>	<i>Gewöhnlicher Beifuß</i>
<i>Daucus carota</i>	<i>Wilde Möhre</i>
<i>Festuca arundinacea</i>	<i>Rohr-Schwingel</i>
<i>Lythrum salicaria</i>	<i>Blut-Weiderich</i>
<i>Lycopus europaeus</i>	<i>Ufer-Wolfstrapp</i>
<i>Oenothera biennis</i> agg.	<i>Gewöhnliche Nachtkerze</i>
<i>Saponaria officinalis</i>	<i>Gewöhnliches Seifenkraut</i>
<i>Scrophularia nodosa</i>	<i>Knotige Braunwurz</i>
<i>Senecio inaequidens</i>	<i>Schmalblättriges Greiskraut</i>
<i>Solidago canadensis</i>	<i>Kanadische Goldrute (lokal dominant)</i>
<i>Tanacetum vulgare</i>	<i>Gewöhnlicher Rainfarn</i>
<i>Urtica dioica</i>	<i>Grosse Brennnessel</i>

An kleinflächig offenen Stellen wachsen:

<i>Agrostis stolonifera</i>	<i>Weißes Straußgras</i>
<i>Amaranthus retroflexus</i>	<i>Zurückgekrümmter Fuchsschwanz</i>
<i>Bidens tripartita</i>	<i>Dreiteiliger Zweizahn</i>
<i>Chenopodium album</i> s.l.	<i>Weißer Gänsefuß</i>
<i>Potentilla anserina</i>	<i>Gänse-Fingerkraut</i>
<i>Potentilla reptans</i>	<i>Kriechendes Fingerkraut.</i>
<i>Xanthium saccharatum</i>	<i>Zucker-Spitzklette.</i>

Naturschutzfachliche Analyse und Bewertung

In der Modellregion 2 (Flächennutzungsplan Köln-Dünnwald) treten erwartungsgemäß im Vergleich zur Modellregion 1 weniger wertgebende Biotoptypen, Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten auf. Wertgebende Bereiche aus vegetationskundlicher Sicht finden sich im Offenland nur kleinflächig entlang der ehemaligen Abgrabungsgewässer und im Bereich der Rheinaue. Hier sind v. a. die z. T. blütenreichen Ruderalfluren und Hochstauden zu nennen. Arten der Roten Liste wurden jedoch nicht gefunden. Als Refugial-Trittstein- und Vernetzungsbiotop haben diese strukturreichen, stark horizontal und vertikal geschichteten Vegetationstypen einen nicht zu unterschätzenden Wert für eine Vielzahl von Insekten. Nicht zuletzt stellen diese wiederum eine wichtige Nahrungsquelle für verschiedene Amphibien, Reptilien und Vögel dar.

Sehr kleinflächig treten sowohl im Bereich der Abgrabungsgewässer als auch am unmittelbaren Rheinufer Pioniergesellschaften aus konkurrenzschwachen, überwiegend annuellen Arten (Therophyten) auf. Als Artengemeinschaften primärer Lebensräume wie Binnendünen oder Flussterrassen sind sie heutzutage v.a. auf anthropogenen Ersatzstandorten, z.B. ehemalige Abgrabungen zu finden (POTT 1992).

Mit dem Mäuseschwanz-Federschwingel (*Vulpia myuros*) und dem Kleinen Filzkraut (*Filago minima*) treten die zwei namengebenden Arten des Federschwingelrasens (*Filagini-Vulpietum*) auf offenen, kiesig-sandigen Stellen am Rande der Abgrabungsgewässer auf. Weitere typische Begleiter dieser Pflanzengesellschaft wurden bereits in Kap. 5.3.2 genannt. Der Federschwingelrasen wird in der Roten Liste der Pflanzengesellschaften in NRW als „stark gefährdet“ eingestuft. Als Magerrasen fällt er bei einer bestimmten Mindestgröße auch unter den § 62 LG NRW (wird jedoch im UG nicht erreicht!). Das *Filagini-Vulpietum*, einst auf trockenwarmen Schwemmböden naturnaher Flussauensysteme weit verbreitet, ist heutzutage infolge von Flussbegradigungen fast ausschließlich auf Sekundärstandorte wie z.B. Kiesgruben beschränkt (RADERMACHER 2001).

Lückige Pionierfluren stellen der intensiven Bodenerwärmung wegen auch ideale Lebensräume für einige wärmeliebende Tierarten wie Kreuz- und Wechselkröte oder Blauflügelige Ödlandschrecke dar. Alle drei Tierarten stehen auf der Roten Liste NRW, die Wechselkröte gilt sogar als „stark gefährdet“.

Wertgebende, genutzte Offenlandbiotope kommen im Untersuchungsgebiet nur im Bereich der Rheinaue vor. Hier hat sich unter dem extensiven Bewirtschaftungsmodus eine für diesen Naturraum überdurchschnittlich artenreiche Grünlandvegetation eingestellt.

Wie schon die Karte der „Höherwertigen Biotope“ (2000, GRÜNFLÄCHENAMT DER STADT KÖLN) zeigt, stellen v.a. Gehölzbestände im Untersuchungsgebiet die naturschutzfachlich höherwertigen Flächen dar. Hier sind für das Untersuchungsgebiet jenseits des Dünnwaldgebietes v.a. die Fragmente naturraumtypischer Klimaxwälder zu nennen: - die bachbegleitenden Galeriewälder entlang des Mutzbaches, - die Sandbirken-Stieleichenbestände ehemaliger

Binnendünen - und die Weidenauenwaldreste (Weichholzaunenreste) der Rheinaue hervorzuheben. Alle drei Waldtypen sind bei typischer Ausprägung und einer bestimmten Mindestgröße FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I.

Auch den Hybridpappelbeständen der Rheinaue sowie den Gehölzstreifen aus überwiegend standortheimischen Bäumen und Sträuchern muss angesichts ihrer Funktion als Refugial-, Vernetzungs- und Trittsteinlebensraum für Tierarten lichter Wälder, Waldränder und halboffener Landschaften innerhalb einer sonst stark anthropogen überprägten Region mindestens eine mittlere ökologische Bedeutung zugemessen werden.

Der Mutzbach mit seiner abwechslungsreichen Morphologie (wechselndes Sohlensubstrat, Sohlstürze etc.) besitzt in Verbindung mit den Galeriewaldfragmenten einen durchaus naturnahen Charakter, der sich außerhalb des Untersuchungsgebietes im nach Osten anschließenden Dünnwaldabschnitt noch verstärkt.

Bis auf Kleines Filzkraut (*Filago minima*) (RL 3 NRW) und Wermut (*Artemisia absinthium*) (RL 3 NRW) wurden im gesamten Untersuchungsgebiet keine Pflanzenarten mit Rote Liste-Status vorgefunden. Als wärmeliebende Arten sind sie charakteristisch für die klimatisch begünstigte Region des Rheintals.

Identifikation potentieller Kompensationsräume und – flächen aus naturschutzfachlicher Sicht

Mit der Auswahl eines auf FNP-Ebene festgelegten Vernetzungskorridors bzw. Grünzuges (Dünnwald/Mutzbach/Rheinaue) sind die Möglichkeiten bei der Suche von potentiellen Kompensationsräumen eingeschränkt. Darüber hinaus machen die überwiegend nivellierten Standortverhältnisse im Bereich der intensiv genutzten Ackerflächen eine aufwendige Identifikation von Flächen nach standörtlich-vegetationskundlichen Kriterien wenig sinnvoll.

Der Fokus in diesem Kapitel liegt daher mehr auf der Auswahl von Maßnahmen, die unter Berücksichtigung der naturräumlichen und landwirtschaftlichen Gegebenheiten besonders geeignet sind, diesen Landschaftsraum im Hinblick auf das Offenland ökologisch aufzuwerten.

Eine Vernetzung von Lebensräumen der Rheinaue mit denen des Dünnwaldes scheint auf den ersten Blick nicht sinnvoll, sind doch die Zielarten einer Waldregion andere als die des reich strukturierten Halboffenlandes. Dennoch stellen die kleinflächigen Hochstauden- und Pionierfluren der zahlreichen im Dünnwald befindlichen Abgrabungsgewässer bezüglich zu vernetzender Zielarten einen nicht zu unterschätzenden gemeinsamen Nenner dar.

Für Schmetterlinge (z.B. Schwalbenschwanz), Heuschrecken der Pionierstandorte (z.B. Tetraxarten), Vogelarten reich strukturierter Offenlandschaften (z.B. Dorngrasmücke) sowie verschiedene Wildbienen- und Hummelarten stellen sowohl die Bereiche der Rheinaue als auch

die offenen und halboffenen Flächen der Abtragungsgewässer wertvolle potentielle Lebensräume dar.

Untersuchungen in intensiv genutzten Ackerlandschaften mit ehemaligen Kiesabgrabungen in der Schweiz (Champagne genevoise, Schaffhausisches Klettgau; JENNY 2000) zeigten, dass durch die Anlage von spontan begrünten Brachestreifen nicht nur typische Feldflurarten wie z.B. Wachtel (*Coturnix coturnix*) oder Feldlerche (*Alauda arvensis*) gefördert wurden, sondern auch Arten wie das Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*) oder der Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*).

Angesichts der angestrebten Vernetzung von Lebensräumen der Rheinaue und Lebensräumen ehemaliger Abtragungsgewässer sind sowohl Maßnahmen für Arten der Hochstauden-, Ruderal- und Pionierfluren reicher strukturierter Offenlandschaften als auch Maßnahmen für typische Arten der Feldflur erarbeitet worden.

Maßnahmen auf ertragreicheren Standorten

Als Teilraum der traditionell ackerbaulich genutzten Bördelandschaft auf Standorten mit hohen Bodenzahlen sollte der betrachtete Vernetzungskorridor v.a. im Hinblick auf die Förderung typischer Feldflurarten (z.B. Feldhase, Rebhuhn etc.) entwickelt werden. Hier bieten sich eine Fülle von Möglichkeiten an: Untersaaten, Stoppelbrachen, doppelter Reihenabstand, Schon- oder Blühstreifen, Getreidestreifen über Winter usw..

Im Vordergrund der Betrachtung sollen jedoch Maßnahmen stehen, die nach dem erweiterten Katalog „Vorschlag zur Modifizierung der Bewertungsverfahren in der Eingriffsregelung in NRW“ (2004) sich für einen Ausgleich bzw. für eine Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung eignen. Danach sind als Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen für das Gebiet v.a. sinnvoll:

- *die Anlage von breit- bzw. großflächigen Brachen mit Ansaat auf Äckern (Buntbrache, z.B. im Rahmen der langjährigen Flächenstillegung)*
- *die Anlage von streifenförmigen Brachen mit Ansaat auf Äckern (Blühstreifen)*
- *die Anlage rotierender, kurzzeitiger Schwarzbrachen auf Äckern*
- *die Aufwertung von Feldrainen und Banketten*
- *die Anlage von Ackerrandstreifen bzw. -schonstreifen (unter Vorbehalt, siehe auch Kap. 5.5.2)*

sinnvolle Maßnahmen im Hinblick auf die Schaffung von ökologisch bedeutsamen Begleitstrukturen in Börde- und Hügellandschaften sein.

Anlage von breit- bzw. großflächigen Brachen mit Ansaat auf Äckern

Eine weitere, effiziente Maßnahme zur Förderung der Artenvielfalt im Bereich intensiv genutzter Ackerflächen (Schaffung von Trittsteinbiotopen für Arten der Hochstauden- und Ruderalfluren) ist die Ausweisung von Bracheflächen. Bei jeglichem Verzicht auf Düngung, Pflanzenschutz und Bodenbearbeitung hat ihre dauerhafte Bodenbedeckung nicht nur positive Wirkungen auf bodenbrütende Vögel oder nützliche Arthropoden, sondern nimmt auch im Hinblick auf den Bodenschutz – welchem in den letzten Jahren immer mehr Beachtung geschenkt wird (siehe Novellierung des Bodenschutzgesetzes) eine nicht zu unterschätzende Rolle ein.

In der Schweiz wurden in den letzten 10 Jahren umfangreiche Untersuchungen zur ökologischen Effizienz von sogenannten „Buntbrachen“ durchgeführt. Buntbrachen sind „möglichst langfristig am gleichen Standort belassene Lebensräume, die mit Mischungen einheimischer Wildkräuter angesät und ohne Dünger und Pflanzenschutzmittel bewirtschaftet werden“ (SCHAFFNER ET AL. 2000).

Auf gut mit Nährstoffen versorgten Böden ergaben Bracheeinsaat immer bessere Ergebnisse hinsichtlich der Etablierung artenreicher Pflanzenbestände als die spontane Selbstbegrünung, wobei jedoch die Zusammensetzung der Ansaatmischung dabei eine entscheidende Rolle spielt (SCHAFFNER ET AL. 2000). Selbst bei geschickt zusammengestellten Saatgutmischungen nimmt die botanische Vielfalt im Verlauf der Zeit je nach Standort mehr oder weniger schnell ab.

Im Vordergrund dieser Maßnahme soll jedoch nicht primär die Schaffung floristischer Vielfalt oder seltener Pflanzengemeinschaften stehen, sondern die Etablierung von Strukturen, die typischen Feldflurtierarten Teillebensräume (Brutplätze für Bodenbrüter wie Rebhühner oder Feldlerche, Jagdrevier für Kleinsäuger wie z.B. Mauswiesel oder Igel), Deckungsmöglichkeiten (z.B. für Feldhase), Nahrungsgrundlage und Überwinterungsquartiere (v. a. für Käfer, Wanzen und Spinnen) bieten. So zeigten z.B. Untersuchungen von BÜRKI & PFIFFNER (2000), dass an Gewöhnlichem Beinwell (*Symphytum officinale*), einer typischen Art frischer, eutraphenter Säume und Brachestadien, Arthropoden aus insgesamt 34 verschiedenen Familien überwinterten.

Bei der Zusammenstellung der geeigneten Ansaatmischung sollte deswegen neben der Berücksichtigung der Standortverhältnisse und der zu erzielenden Blüheffekte auch die Eignung der jeweiligen Arten als Überwinterungsquartier insbesondere für Nutzarthropoden beachtet werden.

Die Vegetation der Brachflächen muss natürlich auch als Äsungsfläche für Feldhase oder Rehwild geeignet sein sowie winterliche Deckungsstrukturen für weitere Wirbeltiere (Feldvögel, Kleinsäuger) bieten. Darüber hinaus sollte sie im Sommer auch offene oder locker strukturierte Bereiche aufweisen, um im Gegensatz zu der sehr dichten Vegetation der Kulturflächen ein günstigeres Mikroklima sowie artenreicheres Nahrungsangebot zu bieten und der

Mobilität größerer Tiere einen geringeren Widerstand entgegenzusetzen (STRAUSS 2004, RÜHE 1999). Der erste entscheidende Schritt für den „ökologischen Erfolg“ einer Buntbrache ist deswegen v.a. die Wahl der richtigen Ansaatmischung. In der Schweiz, dem Wegbereiter auf dem Gebiet der Entwicklung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen im Kulturland, wurden deswegen insbesondere zum Thema Ansaatmischungen in den 90er Jahren umfangreiche Forschungsarbeiten durchgeführt.

Bei der Standortwahl muss v.a. darauf geachtet werden, auf Flächen mit Wurzelunkräutern wie Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Stumpfblättrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*) oder Kriechende Quecke (*Agropyron repens*) keine Brachen anzulegen. Mit solchen Problemlunkräutern bewachsene Flächen wurden jedoch im gesamten Untersuchungsgebiet nicht vorgefunden.

Insgesamt sollte nach den Erfahrungen in der Schweiz ein Mindestflächenanteil (> 5%) mit mosaikartig verteilten Brachen (- oder auch anderen ökologisch höherwertigen Flächen -) vernetzt installiert werden, wobei auf einen hohen Grenzlinienanteil (- nach Möglichkeit Streifenform, siehe auch folgende Maßnahmen -) bei ausreichender Breite geachtet werden muss (VGL. STRAUSS 2004). Diesem Aspekt wird vor allem auch mit der Anlage von Blühstreifen (s. unten) Rechnung getragen.

Anlage von streifenförmigen Brachen mit Ansaat auf Äckern (Blühstreifen)

Die Anlage von „Blühstreifen“ stellt eine Möglichkeit dar, wertvolle, blütenreiche Strukturen innerhalb einer ausgeräumten Ackerlandschaft zu etablieren und dabei zugleich dem Bestreben nach einem möglichst hohen Grenzlinienanteil gerecht zu werden.

Auf ca. 6 m breiten Streifen (Arbeitsbreite von Landmaschinen) wird in Längsrichtung der Anbaufläche dauerhaft oder für mindestens fünf Jahre (bei rotierenden Blühstreifen) die Ackernutzung unterlassen und eine Ansaat aus naturraumtypischen und standortangepassten Pflanzenarten vorgenommen. Die neugegründete Saatgut-Initiative (- Initiative Rheinisches Wildpflanzensaatgut -) wird dabei mittel- und langfristig die Verfügbarkeit regionaler Saatgutherkünfte von heimischen Wildpflanzen verbessern.

Im Unterschied zur Buntbrache unterliegen Blühstreifen meist periodischen Pflegeeingriffen wie z.B. Mahd, Schröpfungsschnitten oder auch extensiveren Bodenbearbeitungsmaßnahmen. Durch eine zeitlich versetzte Mahd, aber auch durch eine gezielte Störung (Pflug, Grubbern) kann die insbesondere unter faunistischen Aspekten erwünschte Strukturvielfalt stark erhöht werden. Lokal begrenzte, offene Störstellen oder Initialstadien innerhalb der Blühstreifen erhöhen die Lebensraumqualität für viele bodennistende Wildbienen- und Hummelarten (SCHINDLER 2005). Die Durchführung sämtlicher Maßnahmen sollte jedoch nach Möglichkeit nur ausserhalb der Brutzeiten (Anfang März bis Anfang/Mitte Juni) erfolgen.

In Abhängigkeit von der Einsaatmischung, dem Alter der Blühstreifen und den durchgeführten Pflegeeingriffen dominieren in den Blühstreifen Segetal-, Ruderal- oder Wiesenarten. Bei Dominanz von Ruderal- und Grünlandarten haben diese Blühstreifen einen ähnlichen Charakter wie gut ausgebildete, wiesenartige Feldsäume. Am Rande des Ackers (je nach Situation z.B. in Vorgewendebereichen) angelegt, können sie auch als Neuanlage von Säumen bzw. Erweiterung (Aufwertung) vorhandener Feldraine oder Bankette gewertet werden.

Faunistische Untersuchungen von SCHINDLER (2005) im Bereich der Köln-Aachener Bucht belegen den naturschutzfachlichen Wert der Blühstreifen. Im Vergleich zu gut ausgeprägten Gras- und Heckensäumen (Kontrollflächen), auf denen nur ca. 13 bis 16 Wildbienen- und Hummelarten vorgefunden wurden, konnten auf einjährigen Blühstreifen 24 bis 26 Arten und auf den zweijährigen sogar 39 nachgewiesen werden. Unter den 12 Tagfalterarten, die sich auf den zweijährigen Blühstreifen regelmässig beobachten ließen, befand sich auch der seltene Schwalbenschanz (*Papilio machaon*).

Anlage rotierender, kurzzeitiger Schwarzbrachen auf Äckern

Zur Definition Schwarzbrache: Schwarzbrachen sind ganze Ackerparzellen oder Teile davon, die von der Einsaat ausgespart werden. Bei Verzicht auf jegliche Düngung, Pflanzenschutz und Bodenbearbeitung erfolgt eine Selbstbegrünung.

Steht auf ertragärmeren Standorten v.a. die Schaffung von Lebensräumen für Pionierarten im Vordergrund, so bieten Schwarzbrachen auf ertragreicheren Standorten mit hohen Anteilen an Halmfrüchten in der Fruchtfolge (- wie z.B. auch im UG) als verbleibende offene Freiflächen innerhalb dicht stehender Getreidebestände für typische Feldflurarten wertvolle Ruhe- oder Sonnenplätze (z.B. Sassen für Feldhase oder Huderflächen für Rebhühner).

Aufwertung von Feldrainen und Banketten

Eine weitere Maßnahme, die zur Förderung der Artenvielfalt in Ackerlandschaften herangezogen werden sollte, ist die Aufwertung von Feldrainen und Banketten. Insbesondere die Verbreiterung von schmalen Banketten und Feldrainen – wie sie für diesen Untersuchungsraum charakteristisch sind - ist mit einer deutlichen Verbesserung der Lebensraumfunktionen für die Tierwelt verbunden (ALBRECHT ET AL. 2002). Unter floristischen Gesichtspunkten kann sich schon bei einer Mindestbreite von 3 m entlang von Äckern eine höhere Artenvielfalt einstellen (LINK 1998).

Gerade in den intensiv genutzten Bördelandschaften stellen gut ausgebildete, breitere Säume für viele Tierarten der Agrarlandschaft wertvolle Winterquartiere und Refugialräume dar und gehören damit zu den „bedeutsamsten Ackerbegleitstrukturen“ (ALBRECHT ET AL. 2002). Insbesondere ihre Refugialfunktion ist bei „landwirtschaftlichen Eingriffen“ wie z.B. Umbruch oder Pestizidausbringung nicht zu unterschätzen. Darüber hinaus führt ihre meist linienhafte

Ausbildung zu einem hohen Randlinienanteil (Ökoton-Anteil), was für eine Vielzahl von Arten (z.B. Offenlandvögel) nach BRANDL & WALBERER (1982) eine Bedeutung hat.

Gut ausgebildete Staudensäumen z.B. sind zwar vom floristischen Inventar oft insgesamt weniger interessant, können aber struktur- und/oder blütenreich und damit insbesondere für viele Insekten sehr attraktiv sein (LAGERLÖF & WALLIN 1993). Für Autoren wie KLEIJN (2000) stehen Pflegemaßnahmen (insbesondere regelmäßige Mahd) als wichtige Voraussetzung für die Schaffung entomologisch bedeutsamer Säume an „der Basis der Förderung einer allgemeinen Biodiversität in der Agrarlandschaft.“

Maßnahmen auf ertragsärmeren Standorten

Im Untersuchungsraum finden sich nur kleinflächig Standorte mit geringerer Bodenqualität, z.B. im Bereich von Flugsandablagerungen. In unserem Konzept stehen daher Maßnahmen auf ertragreicheren Standorten im Vordergrund (siehe zugehörige Karte in Anhang 8.3).

Die folgenden nutzungsintegrierten Maßnahmen stellen Möglichkeiten dar, ökologisch bedeutsame Lebensräume auf ertragsärmeren Standorten in Hügel- und Bördelandschaften zu schaffen :

- *die Anlage von Ackerrandstreifen bzw. - schonstreifen*
- *die Anlage von breit- bzw. großflächigen Brachen mit Selbstbegrünung auf Äckern (z.B. im Rahmen der langjährigen Flächenstillegung)*
- *die Anlage rotierender, kurzzeitiger Schwarzbrachen auf Äckern*

Anlage von Ackerrandstreifen bzw. - schonstreifen

Zur ökologischen Effizienz von Ackerrandstreifen gibt es eine Fülle von Untersuchungen (SCHUMACHER 1980, 1984, HITZKE 1984, ILLNER ET AL. 2004 ETC.). Während eingesäte oder selbstbegrünte Brachen von der Ackernutzung ausgenommen werden und damit Tieren der Agrarlandschaft dauerhaft Schutz und Nahrung bieten können, unterliegen die Schonstreifen weiterhin den in Verbindung mit Saat, Ernte und Bodenbearbeitung stehenden Eingriffen. Zur Erhaltung bzw. Reaktivierung von typischen Ackerwildkrautgesellschaften und der spezifischen Kleintierwelt hat sich jedoch die Beibehaltung einer ackerbaulichen Nutzung auf extensiverem Bewirtschaftungsniveau (ohne Pflanzenschutz, geringe Düngung) als die geeignetste Methode erwiesen (SCHUMACHER 1982, HITZKE 1984, DENYS 2002). So zeigen Untersuchungen von SCHAFFNER & KELLER (1998) in der Schweiz, dass trotz hoher Bewirtschaftungsintensität auf 50 zufällig ausgesuchten Ackerschonstreifen schon im ersten Jahr der Extensivierung bis zu 18 Arten der Rote Liste gefunden wurden und sich auch insgesamt höhere Artenzahlen einstellten. Mit der Reduzierung der Düngung und dem Verzicht auf Pflanzenschutz kann auch die Verringerung der Aussaatstärke einhergehen. Zur Durchführung von Schonstreifen eignen sich besonders Wintergetreidearten wie Roggen und Gerste.

In den Fruchtfolgen des Gebietes dominiert v.a. Wintergetreide: Eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgsversprechende Durchführung solcher Maßnahmen ist damit gegeben. Bei der Standortwahl sollte jedoch ertragsärmeren, skelettreicheren Böden der Vorzug gegeben werden (siehe oben).

Neben ihrer Bedeutung für naturraumtypisch ausgebildete Segetalgesellschaften und gefährdete Arten der Segetalflora darf man natürlich auch nicht ihre puffernde Wirkung (v.a. Schutz vor Pflanzenschutzmitteln und Dünger) im Grenzbereich zu ökologisch bedeutsamen Ackerbegleitstrukturen (z.B. Säume, Gebüsche und Bäche) unterschätzen.

Anlage von breit- bzw. großflächigen Brachen mit Selbstbegrünung auf Äckern

Als eine effiziente Möglichkeit zur Schaffung wertgebender Begleitstrukturen ist die im Rahmen der langjährigen Flächenstillegung mögliche Ausweisung langjähriger Brachen. Dabei sollte auf ertragsärmeren Standorten unter Berücksichtigung der Förderung von Pionierarten v.a. den selbstbegrüneten Stilllegungsflächen besondere Beachtung geschenkt werden. Sie sind in der Regel wesentlich pflanzenartenreicher als eingesäte (OESAU 1992, TRAUTZ 1992).

Untersuchungen zum biotischen Ressourcenschutz bei stillgelegten Flächen (HACHTEL ET AL. 2003) zeigten, dass ein Großteil eingesäter Stilllegungsflächen von „artenarmen, eutraphenten, grünlandartigen Vegetationseinheiten“ eingenommen wird. Bei entsprechender Pflege (v.a. Abfuhr von Mähgut, Aushagerung) ist aber auf absehbare Zeit durchaus eine Zunahme des Pflanzenartenreichtums zu erwarten. Die floristisch wertvolleren Bestände entwickelten sich demnach v.a. auf sandigen oder flachgründigen Standorten mit niedrigerem Nährstoffniveau. Da sich der Entzug von Nährstoffen auf ertragreichen Böden über sehr lange Zeiträume erstrecken kann (SCHMIDT 1998), sollte zur effektiven Aushagerung der Flächen eine frühe und häufige Mahd (drei- bis viermal im Jahr) erfolgen. Zu geringe Aushagerungseffekte lassen sonst lediglich Kriechquecken-, Ackerkratzdistel- oder Brennessel-Fluren entstehen (POSCHLOD & SCHUMACHER 1998).

Anlage rotierender, kurzzeitiger Schwarzbrachen auf Äckern

Die Anlage von Schwarzbrache sollte bevorzugt auf Flächen mit skelettreicheren und/oder mageren Böden (geringere Bodenzahl) durchgeführt werden. Grenzertragsböden sind in der Region eher selten. Es gibt aber durchaus Flächen mit erhöhtem Sand- und Kiesanteil. Hier besteht zwar die Möglichkeit, dass solche Bereiche auch in Bezug auf die Reaktivierung von Diasporenmaterial seltener naturraumtypischer Segetalgesellschaften interessant sein können. Beide Zielartengruppen schließen sich jedoch nicht aus. Mit Arten wie z.B. Kahler Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*), Frühlings-Hungerblümchen (*Erophila verna*) oder Einjähriger Knäuel (*Scleranthus annuus* agg.) gibt es durchaus eine Schnittmenge, denn die nach POTT (1992) umrissene Klasse „Stellarietea mediae“ umfasst neben den Ackerwildkrautfluren auch die ruderalen Einjährigen-Gesellschaften.

Zur Offenhaltung müssen die Schwarzbrachen regelmäßig - möglichst kurz - abgemäht werden. Zusätzliche Maßnahmen zur Öffnung des Bodens z.B. durch Grubbern oder Pflügen könnten sinnvoll sein, um vorhandenes Diasporenmaterial im Boden zu reaktivieren oder offene Störstellen für bodennistende Wildbienen- und Hummelarten zu schaffen. Auf einer Ackerparzelle rotierend, sollte die Schwarzbrache wenigstens zwei Jahre an ein und derselben Stelle verbleiben. Neben konkurrenzschwachen Pionierpflanzenarten wie der Mäuseschwanz-Federschwingel (*Vulpia myuros*) können sich hier auch Pflanzenarten naturraumtypischer Segetalgesellschaften wie z.B. Acker-Krummhals (*Anchusa arvensis*) durch Reaktivierung von Diasporenmaterial im Boden entwickeln kann.

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung einer lückigen, intensiv besonnten Pioniervegetation, die als Wärmeinsel auch Lebens- oder Teillebensräume für wärmeliebende Insektenarten darstellen kann. Zahlreiche Untersuchungen (WOLF 1985, KOLLMANN 2000, RADEMACHER 2000 ETC.) zeigen, dass eine rasche Besiedlung offengelegter nährstoffärmerer Lehm-, Löss-, Sand- oder Kiesflächen, die z.B. in Zusammenhang mit dem Kiesabbau entstanden sind, durch seltene Pionierarten (Tier- und Pflanzenarten) selbst innerhalb weithin ausgeräumter Börde- oder Agrarlandschaften erfolgt. Die künstliche Schaffung von Pionierstandorten in Form von Schwarzbrachen, v.a. auf ertragsschwächeren, skelettreicheren Böden, kann demnach unter den Gesichtspunkten des Artenschutzes durchaus erfolgversprechend sein.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollen die Kompensationsmaßnahmen folgende Zielsetzung verfolgen:

1. Vernetzung der höherwertigen Offenlandbiotope des Rheinuferbereiches mit denen des Dünnwaldes
2. Förderung von Feldflurarten wie Feldhase, Feldhamster und Rebhuhn durch die Anlage von Blühstreifen, Untersaaten, Stoppelbrachen, Schwarzbrachen und Ackerrandstreifen.

5.2.3 Diskussion und Generierung von Lösungsalternativen

Die im Lommersdorfer Modellprojekt gesammelten Erfahrungen zeigten, dass die betroffenen Landwirte nur ungern in Gegenwart ihrer Kollegen über Pachtflächen und ihre potentiell mögliche Nutzung für Kompensationsmaßnahmen sprechen.

Im Projektgebiet liegt der Pachtflächenanteil bei annähernd 100%. Aus diesem Grund wurden die Flächen und Maßnahmenplanungen mit den Landwirten in Einzelgesprächen konkretisiert. Als Diskussionsgrundlage diente der vom Lehrstuhl für Geobotanik angefertigte Kompensationskonzeptvorschlag, der den Landwirten in Kartenform vorgelegt wurde. Die ebenfalls ausgegebenen Luftbilder des Projektgebietes sollten den Landwirten die Orientierung an den Karten erleichtern. Im Anschluss an eine 10 minütigen Orientierungsphase wurden die Landwirte gebeten ihre Meinung zu den dargestellten Flächen- und Maßnahmenplanungen zu äußern.

Jeder der Landwirte nahm die Möglichkeit in Anspruch seine eigenen Vorstellungen in die Pläne einzutragen. Besonderes Augenmerk legten die Landwirte hierbei auf folgende Punkte:

1. Die Maßnahmen sollten so gestaltet sein, dass die Fläche weiterhin nutzbar und dem Betrieb erhalten bleibt.
2. Flexible Maßnahmengestaltung → keine dauerhafte Umsetzung einer bestimmten Maßnahme auf einer bestimmten Fläche (Ackerrandstreifen, Rotationsbrachen, ect.).
3. Keine Zerschneidung zusammenhängender Schläge durch die Kompensationsmaßnahmen.

Überraschend war, dass geradezu „leidenschaftslose“ Verhalten der Landwirte bei der Flächenauswahl. Lediglich die Nähe zu ihren Hofflächen und die Größe der Ackerschläge führten sie als Argumente an, um die eine oder andere Fläche als ungeeignet zu klassifizieren. Auf konkrete Nachfrage hierzu gaben sie an:

„Hier sind alle Böden und Standorte sehr gute Ackerstandorte. Aus diesem Grund, ist die eine Fläche genau so ungeeignet oder geeignet für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen wie die andere. Für uns ist entscheidend, dass wir so wenig Fläche wie möglich verlieren.“

In den Einzelgesprächen waren die Landwirte zwar eher bereit konkrete Aussagen zu den von ihnen gepachteten Flächen zu treffen, es fand jedoch keine innerlandwirtschaftliche Diskussion des Konzeptes statt. Eine gemeinsame Haltung der Landwirte und somit ein gemeinschaftlicher Konsens über die Vor- und Nachteile der Kompensationskonzeptes konnte - und kann auch nie – im Rahmen der Einzelgespräche erreicht werden. Aufgrund der homogenen Betriebsstrukturen im Projektgebiet lag jedoch das Hauptinteresse der betroffenen Landwirte auf einer nutzungsintegrierten Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen, um auf diese Weise die Flächen dauerhaft für ihre Betrieben zu sichern.

Ableitung naturraumspezifischer Kompensationsmodelle

Mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1.1.1998 wurden den Städten und Gemeinden weitreichende Möglichkeiten für vorausschauendes, umweltbewusstes Flächenmanagement – auch im Sinne einer räumlichen Flexibilisierung - eröffnet. Dem damit in Verbindung stehenden neuen Instrument des Flächenpools wird mit der komplexen Gesamtkonzeption aus räumlich und funktional zusammenhängenden Maßnahmenflächen in beiden Modellregionen Rechnung getragen.

In Mittelgebirgsregionen mit ausgedehnten Fichtenwaldbeständen sowie hohen Anteilen an wertvollen landwirtschaftlichen Haupterwerbsflächen sollte entsprechend dem Offenland/Wald-Verhältnis bei der Eingriffssituation der Schwerpunkt auf einer Extensivierung von Grünlandflächen mit Extensivierungspotential und dem Umbau von Wäldern liegen. Insbesondere durch Extensivierungsmaßnahmen lässt sich auf recht unkomplizierte Art und

Weise aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes eine deutliche ökologische Wertsteigerung erreichen (siehe Schumacher 1992 ff.). Letztendlich stellen diese Maßnahmen ebenso wie Fichtenwaldumwandlungen im Bereich von Bachtälern auch einen wichtigen Beitrag zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern dar. Der Entzug von wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen kann durch solche Konzeptschwerpunkte deutlich verringert werden (siehe Kap. 4.5).

Angesichts des kulturhistorisch bedingten waldarmen Charakters ackerbaulich genutzter Bördelandschaften (Köln-Aachener Bucht) und der hohen Anteile wertvoller landwirtschaftlicher Haupterwerbsflächen, sollte der Schwerpunkt hier bei nutzungsintegrierten Maßnahmen wie z.B. Blühstreifen liegen. Insgesamt wird durch die Kombination verschiedener nutzungsintegrierter Maßnahmen ein Vernetzungskorridor geschaffen, der sowohl als Trittstein- und Sekundärlebensraum für Arten der Pionierstandorte und halboffener, reich strukturierter (Auen-) Landschaften fungieren kann, als auch wichtige Refugialfunktionen (insbesondere in den Wintermonaten) für typische Arten der Feldflur bietet. Ziel ist die Schaffung einer möglichst großen, naturnäheren Habitatvielfalt (vgl. Denys 2002), was nicht zuletzt auch ganz im Sinne einer integrierten oder gar ökologisierten Landbewirtschaftung ist. Denn das Vorkommen von Nutzarthropoden wie z.B. Laufkäfern, Spinnen oder Kurzflüglern korreliert positiv mit der Vielfalt naturnäherer Lebensräume im Intensivkulturland (Keller & Häni 2000). Das erarbeitete Maßnahmenkonzept lässt sich vom Grundsatz her auch auf andere intensiv genutzte Acker- bzw. Bördelandschaften übertragen.

Für die jeweiligen Modellregionen charakteristische Eingriffstypen bzw. -situationen sollen im Folgenden geeigneten nutzungsintegrierten Maßnahmen gegenübergestellt werden:

Beispiele für integrative Kompensationsmaßnahmen in unterschiedlichen Naturräumen

Grünlandgeprägte Mittelgebirgsräume (z.B. Eifel, Bergisches Land, Sauer- und Siegerland)

Eingriffsbiotop		Ausgangsbiotop der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmenfläche	Zielbiotop	Kompensationsmaßnahme	Art der Durchführung	
Flächenverlust und Funktionsverlust von Magerrasen und Magergrünland (oligotrophent – mesotrophent)		Acker ohne Wildkrautfluren, intensiv genutzt	Magergrünland (mesotrophent)	Umwandlung von Acker in Grünland	z.B. in Anlehnung an KULAP (NRW): Umwandlung von Acker in Grünland + Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkungen (Aushagerungspaket)	
		Intensivgrünland (ohne Magerkeitszeiger)	Magergrünland (mesotrophent)	landwirtschaftliche Nutzung (z.B. 2 - 3-malige Mahd ohne Düngung, z.T. mit Nachbeweidung)	z.B. in Anlehnung an KULAP (NRW): Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkungen (Aushagerungspaket)	
		Intensivgrünland (mit einzelnen Magerkeitszeigern, siehe z.B. E-Flächen auf Karte 3)	Magergrünland (mesotrophent)	extensive landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Mahd ohne Düngung mit Nachbeweidung)	z.B. in Anlehnung an KULAP (NRW): Extensivierung von Grünland mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen	
		Grünlandbrache (mit einzelnen Magerkeitszeigern, siehe z.B. E-Flächen auf Karte 3)	„ „	„ „	„ „	
		eutrophierter und/oder stark verbrachter Magerrasen	Magerrasen (oligotroph)	extensive landwirtschaftliche Nutzung (z.B. Mahd und/oder Beweidung mit Schafen oder Rindern, ohne Düngung)	z.B. in Anlehnung an KULAP (NRW): naturschutzgerechte Bewirtschaftung sonstiger Biotope	

Eingriffsbiotop		Ausgangsbiotop der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmenfläche	Zielbiotop	Kompensationsmaßnahme	Art der Durchführung	
Flächenverlust und Funktionsverlust von Intensivgrünland und Brachen, (eutraphent – mesotraphent)		Intensivgrünland (ohne Magerkeitszeiger) Grünlandbrache, eutraphent	Magergrünland (mesotraphent) „ „	landwirtschaftliche Nutzung (z.B. 2 - 3-malige Mahd ohne Düngung, z.T. mit Nachbeweidung) „ „	z.B. in Anlehnung an KULAP (NRW): Extensivierung von Grünland ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkungen (Aushagerungspaket) „ „	
Flächenverlust und Funktionsverlust von Feuchtgrünland und Uferhochstauden		Intensivgrünland mit einzelnen Wechselfeuchtigkeits- Feuchtigkeits- oder Nässezeigern „ „	strukturreiche Uferhochstauden und Feuchtbrachen genutzte Feuchtwiesen- und weiden	Anlage von Uferstrandstreifen extensive, landwirtschaftliche Nutzung (z.B. einmalige Mahd oder extensive Beweidung)	z.B. in Anlehnung an KULAP (NRW), Uferstrandstreifenprogramm/ bei eutraphenten Flächen vorherige Bewirtschaftung mit Aushagerungspaket Anlehnung an KULAP (NRW), naturschutzgerechte Bewirtschaftung sonstiger Biotope, bei eutraphenten Flächen vorherige Bewirtschaftung mit Aushagerungspaket	
Flächenverlust und Funktionsverlust von Wald/Feldgehölzen/Hecken		Nadelwald (z.B. Altersklassenwald aus Fichte) Laub- und Laubmischwald schlecht ausgebildete Hecken/Feldgehölze eutraphente Uferhochstauden (z.B. Brennesselfluren) oder Grünlandbrache	Naturraumtyp. Laubwald (z.B. Rotbuchenwald) „ „ typ. ausgebild. Hecken/Feldgeh. galerieartiger Auenwald	Bestands- bzw. Waldumbau Waldumbau / parallel dazu Erhöhung des Alt- und Totholzanteils Aufwertung oder Neuanlage von standortheim. Gehölzen Laubwaldentwicklung (z.B. Schwarzerlenbestände)	bodenschonender Abtrieb nicht standortheim. Baumarten und Pflanzung standortheim. Baumarten bodenschon. Abtrieb nicht standortheim. Baumart., Pflanz. standortheim. Baumart. und Belassen von Alt- und Totholz z.B. Entwicklung vorgelagerter Saumstrukturen Pflanzung von Baumarten der Feuchtwälder (z.B. Schwarzerlen)	

Ackerlandgeprägte Hügel- und Bördelandschaften (z.B. Niederrheinische Bucht und Übergangszonen)						
Eingriffsbiotop		Ausgangsbiotop der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmenfläche	Zielbiotop	Kompensationsmaßnahme	Art der Durchführung	
Flächenverlust und Funktionsverlust von Äckern mit/ohne Begleitflora		Acker ohne Wildkrautfluren intensiv genutzt Auf ertragsärmeren Standorten	Acker mit naturraumtypischer Segetalflur,	mäßig extensive bis extensive ackerbauliche Nutzung auf ganzem Acker oder auf Acker- randstreifen	z.B. in Anlehnung an KULAP (NRW): naturschutzgerechte Nutzung von Ackerrandstreifen/Äckern oder Extensivierung im Ackerbau	
Flächenverlust und Funktionsverlust von wegbegleitenden Feldrainen und breiteren Säumen z.B. an Böschungen oder Terrassenkanten		Acker ohne Wildkrautfluren intensiv genutzt auf ertragreicheren Standorten " "	blüten- und strukturreiche, kräuter- bzw. staudendominierte Säume	Aufwertung (v.a. Verbreiterung) vorhandener Bankette und Feldraine Anlage von Blühstreifen	Aussaart von standortheimischen Arten und ggf. Mahd zur Entwicklung von wiesenartigen Säumen " "	
Flächenverlust und Funktionsverlust von Brachflächen, Hochstaudenfluren und ausdauernden Ruderalfluren		Acker ohne Wildkrautfluren intensiv genutzt auf ertragsärmeren Standorten Acker ohne Wildkrautfluren intensiv genutzt auf ertragreicheren Standorten eutraphente Uferhochstauden (z.B. Brennesselfluren), Grünlandbrachen, Intensivgrünland, Acker ohne Wildkrautfluren intensiv genutzt	blüten-, kraut- und strukturreiche Brachfläche blüten-, kraut- und strukturreiche Brachfläche strukturreiche (Ufer)-Hochstauden, (Feucht)-Brachen	Ackerbrache mit Selbstbegrünung (Sukzessionsbrache) Ackerbrache mit Einsaat (Buntbrache) Anlage von Uferstrandstreifen	z.B. in Anlehnung an KULAP (NRW): langjährige Flächenstilllegung auf Acker z.B. in Anlehnung an KULAP (NRW), Uferstrandstreifenprogramm bei eutraphenten Flächen vorher. Bewirtsch. m. Aushagerungspaket	
Flächenverlust und Funktionsverlust von Wald/Feldgehölze/Hecken		eutraphente Uferhochstauden (z.B. Brennesselfluren), Grünlandbrachen, Intensivgrünland, Acker ohne Wildkrautfluren intensiv genutzt	fliessgewässerbegleitende Gehölze (galerieartiger Auenwald)	Laubwaldentwicklung (z.B. Schwarzerlen- und Weidenbestände)	Pflanzung von Baumarten der Feuchtwälder (z.B. Baumweiden)	

5.3 Optimierung der Einbindung der Landwirte bei der Umsetzung von Eingriffsregelung, Bauleitplanung und Landschaftsplanung des Modellprojekts Bornheim

Im Projektgebiet Bornheim bildeten die im Folgenden genannten Faktoren den Projektrahmen:

Die Gemeinde Bornheim ist im Speckgürtel zwischen Bonn und Köln direkt an der A 555 gelegen. Die gute überregionale Verkehrsanbindung und die zentrale Lage ermöglichen ein ständiges Wachstum der Stadt und der umliegenden Gemeinden. Daher wird auch in Zukunft die Stadt Bornheim einen wachsenden Bedarf an Flächen für Wohnen, Gewerbe und Infrastruktur haben.

Mit der Gewerbegebietsausdehnung Ro.19.1 in der Ortschaft Roisdorf ist für das Projekt eine konkrete Eingriffssituation gegeben. Auf den Flächen wurde zuvor von ortsansässigen Landwirten Obst und Gemüse angebaut. Für die Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen ist der Verbrauch weiterer landwirtschaftlich genutzter Flächen vorgesehen. Die meisten Flächen in Bornheim werden für den intensiven Anbau von Obst und Gemüse genutzt. Entsprechend hoch sind die Deckungsbeiträge je Flächeneinheit. Diese spiegelt das hohe Niveau des örtlichen Bodenpreises wider. Daher ergibt sich für die Stadt Bornheim die Problematik, dass die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen die den Ankauf der vorgesehenen Flächen erforderlich machen, bedingt durch den hohen Bodenpreis in der Region, sehr kostenintensiv sind (ca. 130000 €/ha Kompensation).

Problemstellung aus landwirtschaftlicher Sicht:

Der intensive Obst und Gemüseanbau ist nur aufgrund des außerordentlich milden Mikroklimas in der Region möglich. Daher ist für die örtliche Landwirtschaft ein Ausweichen auf Ersatzstandorte nicht möglich. Die Landwirte sind auf die Flächen rund um Bornheim angewiesen. Sie werden jedoch zunehmend durch das Wachstum der Stadt von ihren Flächen verdrängt. Der zusätzliche Flächenverbrauch durch die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen verschärft den schon innerlandwirtschaftlich vorherrschenden Flächenkonflikt nochmals deutlich.

Ziel der Beteiligung ist es einen Weg zu finden, den Stadt und Landwirte gemeinsam gehen können. Eine aktive Einbindung der Landwirte in die Kompensationsflächen- und Maßnahmenplanung soll zu einer Lösung führen, die der Stadt Bornheim einerseits ein weiteres Wachstum ermöglicht und andererseits den Verbrauch der knappen Ressource Boden deutlich vermindert.

Die Beteiligung:

Für die aktive Beteiligung der Landwirte in Bornheim wurde bewußt von dem in den vorangegangenen Kapiteln dargelegten und angewandten *System zur Integration betroffener Landwirte in Planungen* abgewichen. Statt der systematischen und strukturierten Erfassung der sozioökonomischen Rahmenbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe vor Ort, wird in

diesem Pilotprojekt gezielt auf den Einsatz von Multiplikatoren abgezielt. Dazu konnte auf Informationen und Kenntnisse des Arbeitskreises für *Gartenbau, Landwirtschaft und Wasser im Wasserschutzgebiet Urfeld e.V. (GLWU)* zurückgegriffen werden.

Der allen Landwirten vertraute Anbauberater der GLWU fungierte als Multiplikator, um das Projekt bei den örtlichen Landwirten bekannt zu machen. Darüber hinaus ermöglichte die enge Zusammenarbeit mit dem GLWU die Entwicklung spezieller Kompensationsmaßnahmen, die sowohl die notwendige ökologische Aufwertung der Flächen bewirken und gleichzeitig zur Senkung der Nitratbelastung im Grundwasser führen obwohl die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden

Am 22.08.2006 wurde den Bornheimer Landwirten ein Konzeptvorschlag zur Kompensation der Gewerbegebietsausweitung Ro 19.1 in Roisdorf unterbreitet. Die Einladung wurde von der Landespflege Bornheim, der UVGWU sowie von der Universität Bonn ausgesprochen. Ziele des Termins waren:

1. Die Information der betroffenen Landwirte über nutzungsintegrierte Kompensationsmaßnahmen.
2. Eine gemeinsame Identifikation potentiell geeigneter Flächen für deren Umsetzung.
3. Die Eruierung der betrieblichen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen, die einer Nutzungsintegrierten Umsetzung entgegenstehen könnten.

Die Durchführung erfolgte als „Runder Tisch“. Die Diskussionsleitung wurde von einem Mitarbeiter des Lehrstuhls für Wirtschaftssoziologie vom Institut für Lebensmittel- und Ressourcenökonomik der Universität Bonn übernommen.

Nach der Vorstellung unterschiedlicher nutzungsintegrierter Kompensationsmaßnahmen entwickelte sich eine äußerst sachlich geführte Diskussion. Im Gegensatz zu den Erfahrungen aus Lommersdorf hatte die Diskussionsleitung keinerlei Schwierigkeiten die Diskussion auf einer sachlichen Ebene zu halten. Die Landwirte lieferten wichtige Informationen über die Durchführbarkeit bzw. nicht Durchführbarkeit einiger der von der Universität Bonn vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen. Hierbei zeigte sich, dass Maßnahmen die im Ackerbau erfahrungsgemäß gut in die Betriebsabläufe und in den Produktionsprozess zu integrieren sind, nicht immer auch im Obst- und Gemüseanbau anwendbar sind. So wurde z.B. die Ein-saat von Ackerrandstreifen wegen der nicht auszuschließenden Gefahr eines massiven Schneckenbefalls der angrenzenden Salatfelder verworfen. Auf großes Interesse bei den Landwirten stieß dagegen die Option rotierender Schwarzbrachen, oder mit einer Wildkräutermischung eingesäter Blühflächen.

Die im Folgenden dargestellte Rechnung, zeigt den Kompensationsbedarf für den vorliegenden Eingriff.

Beispielberechnung für Ausgleichsmaßnahme „Blühstreifen“

Neuversiegelung im Rahmen der Gewerbegebietausdehnung (Bebauungsplan Ro 19.1) in der Ortschaft Roisdorf:

z.B. am südlichen Rand angrenzend an die schon vorhandenen bebauten und versiegelten Flächen und das bereits vorhandene Versickerungsbecken auf intensiv genutzten Ackerflächen

A1. Ausgangszustand des Bebauungsplangebietes

1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwert- liste	Fläche (m ²)	Grundwert	Gesamt- korrek- tur- Faktor	Gesamt- wert (Sp 4 x Sp 5)	Einzelflächen- wert (Sp 3 x Sp 6)
1.5	Feldwege	200	2	-	2	400
3.1	Acker	11.500	2	-	2	23.000

Gesamtflächenwert A1: (Summe Sp 7)						23.400
--	--	--	--	--	--	--------

B2. Zustand des Bebauungsplangebietes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes

1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertlis- te	Fläche (m ²)	Grundwert	Gesamt- korrek- tur- faktor	Gesamt- wert (Sp 4 x Sp 5)	Einzelflächen- wert (Sp 3 x Sp 6)
1.1	Versiegelte Fläche	11.700	0	-	0	0

Gesamtflächenwert B1: (Summe Sp 7)						0
--	--	--	--	--	--	---

C3. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B2 - Gesamtflächenwert A1)						-23.400
---	--	--	--	--	--	---------

Fazit: 23.000 Punkte müßten bei Vollversiegelung der Fläche an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Kompensationsmaßnahmenberechnung:

A1. Ausgangszustand der externen Kompensationsfläche (intensiv genutzte Ackerfläche)

1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwert- liste	Fläche (m ²)	Grundwert	Gesamt- korrek- tur- faktor	Gesamt- wert (Sp 4 x Sp 5)	Einzelflächen- wert (Sp 3 x Sp 6)
3.1	Acker	5.850	2	-	2	11.700

Gesamtflächenwert : (Summe Sp 7)						11.700
--	--	--	--	--	--	--------

B1. Zustand der Kompensationsfläche gemäß den Festsetzungen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages

1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwert- liste	Fläche (m ²)	Grundwert	Gesamt- korrektur- faktor	Gesamt- wert (Sp 4 x Sp 5)	Einzelflächen- wert (Sp 3 x Sp 6)
5.1	Brache < 5 Jahre	5.850	6	-	6	35.100
Gesamtflächenwert						35.100
: (Summe Sp 7)						
C1. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B1 - Gesamtflächenwert A1)						+ 23.400

Für die Anlage einer Jungbrache auf einer Ackerfläche von insgesamt **5.850 m²** ergibt sich ein Wertzuwachs von **+ 23.400 Punkten**, was dem sich aus dem Eingriff im Bereich des B-Plans für die Gesamtfläche ergebenden Punktedefizit entspricht. Der Eingriff der Vollversiegelung auf **11.70 m²** wäre damit vollständig ausgeglichen.

Auf Anhieb erklärten sich mehrere Landwirte bereit rotierende Blühflächen und Schwarzbrachen als Kompensationsmaßnahmen auf ihren Flächen durchzuführen. Dieses Entgegenkommen wurde von den Landwirten jedoch an folgende Bedingung geknüpft:

„Wenn wir da mitmachen, dann nur wenn wir auch in Zukunft in die Kompensationsmaßnahmen Planungen der Stadt Bornheim eingebunden werden“ (Zitat eines Bornheimer Gemüseanbauers).

Diese von einem Landwirt formulierte Bitte zeigt einmal mehr, dass die Landwirtschaft ein großes Interesse hat, aktiv und konstruktiv an Kompensationsplanungen mitzuwirken und darüber hinaus auch Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen zu übernehmen.

Die als Kompensationsmaßnahmen beplanten Flächen sollen bereits im Frühjahr 2007 eingesetzt werden. Um die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft zu sichern wurde die „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ in das Verfahren eingebunden. Dies birgt vor allem folgende Vorteile:

1. Die Dauerhaftigkeit der Maßnahme wird sichergestellt.
2. Eine Rotation der Maßnahmen wird möglich.
3. Die Landwirte müssen nur mittelfristige Verträge abschließen und binden sich nicht über 30 und mehr Jahre.

Für das weitere Vorgehen wird der Stiftung ebenfalls eine bedeutende Rolle zukommen. Am 3. Februar 2007 wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bornheim, der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, den örtlichen Landwirten und der Universität Bonn der Grundstein für einen neuen Arbeitskreis gelegt. Der Arbeitskreis hat das Ziel, auch nach Ablauf des USL Projektes, den Bornheimer Landwirten eine Möglichkeit zu geben weiterhin aktiv an der Kompensationsplanung mitzuwirken. Insbesondere mit Blick auf die in nahe Zukunft notwendige Änderung des Landschaftsplans ist dieser Schritt bedeutend, um eine adäquate Beteiligung der Landwirte auch in Zukunft zu gewährleisten.

Die Etablierung einer dauerhaften Kommunikationsplattform in Gestalt eines Arbeitskreises wurde ausdrücklich von Seiten der Landwirtschaft gewünscht, gefordert und beschlossen. Dies zeigt beispielhaft den vorhandenen Willen der Landwirtschaft kooperativ mitzuplanen, mitzugestalten und auch Verantwortung zu übernehmen.

6 Zusammenfassung und Empfehlungen

Boden steht als knappe Ressource im Mittelpunkt konkurrierender Interessen und Ansprüche von Naturschutz und Landwirtschaft. Insbesondere die Gruppe der Landwirte ist von der zunehmenden Umwidmung landwirtschaftlicher Nutzflächen zu Siedlungszwecken, der Schaffung von Infrastruktur sowie dem aufgrund des durch die Eingriffsregelung geforderten Ausgleich dieser Maßnahmen stattfindenden Flächenentzugs betroffen.

Flächendeckende, umfassende Konzepte zur Umsetzung der Eingriffsregelung, die dieser Problematik Rechnung tragen und eine Integration der Betroffenen in die Planungsprozesse und in die Umsetzung der Maßnahmen fördern, liegen gegenwärtig kaum vor. Die fehlende Einbindung der Betroffenen - in erster Linie der Flächenbewirtschafter - wird dabei als Ursache für Konflikte gesehen, die in einer ineffizienten Umsetzung der Eingriffsregelung mündet.

Die aus konzeptioneller Sicht erforderliche *Einbindung der Eingriffsregelung in bestehende Planungsverfahren* der Raumordnung und der Landschaftsplanung weist gravierende Defizite auf. Die Planung von Kompensationsmaßnahmen vollzieht sich weitgehend ohne eine Integration in bestehende Planungsprozesse. Die prognostizierte Entwicklung der Flächeninanspruchnahme in den Landkreisen wird nicht flächendeckend und lediglich in vager Form in den Planungen beachtet. Es zeigt sich zudem, dass die Einbindung der Belange Betroffener in der Regel nicht bzw. nur ungenügend vollzogen wird. Vor diesem Hintergrund erscheint es dringend geboten, die Informationsvermittlung an die Betroffenen zur Stärkung des Bewusstseins um die Ziele und Möglichkeiten der Eingriffsregelung zu forcieren. Insbesondere sind jedoch Beteiligungsverfahren zu initiieren, in die die Umsetzung der Eingriffsregelung gezielt integriert werden muss. Da die Erfahrungen in diesem Bereich zeigen, dass die frühzeitige Durchführung informeller Verfahren einen Interessenausgleich aller Betroffenen gewährleisten kann, sind die entsprechende Modelle anzuwenden und ggf. anzupassen. Dabei ist darauf zu achten, die verschiedenen, teilweise divergierenden Interessen der Landwirte (Flächeneigentümer, Flächenbewirtschafter) durch die Motivation der einzelnen Gruppen zur Mitwirkung in diesen Prozessen zu berücksichtigen und die Prämisse der Ergebnisoffenheit zu gewährleisten. Aufgrund der vielfältigen zu berücksichtigenden Interessenslagen sollten derartige Verfahren von Moderatoren geleitet werden.

Zur Einbindung der Eingriffsregelung in eine gesamträumliche Entwicklungskonzeption sind neben der genauen Darstellung landwirtschaftlicher Vorrangflächen Vorgaben für die in den Raumordnungsplänen ausgewiesenen Freiräume mit der Landwirtschaft zu entwickeln. Aus Sicht der Landwirtschaft ist im Zusammenhang mit diesem Themenkomplex zwangsläufig

eine Leitbilddiskussion zu einzelnen Landschaften erforderlich. Den hierdurch ermittelten Freiräumen käme dann die Funktion von raumbedeutsamen Kompensationsflächen zu. Eine solche Vorgehensweise setzt zur Bestimmung des notwendigen Kompensationsflächenumfangs eine Diskussion des in der Raumordnung angelegten potenziellen Eingriffsumfangs voraus.

Im Flächennutzungsplan kann bei dieser Vorgehensweise über die Lage der wesentlichen Kompensationsflächen entschieden und in Verbindung mit Flächenpoolösungen der benötigte Kompensationsraum dargestellt werden. Dieser ist über eine qualifizierte Flächenzuweisung planerisch abzusichern. Aus landwirtschaftlicher Perspektive ist eine Festlegung von Korridoren mit minimalem / maximalem Kompensationsumfang ebenso wünschenswert wie ein regionales Kompensationsflächenmanagement etwa auf der Grundlage definierter Kompensationsräume.

Die Flächen sollten darüber hinaus in das Flächen- und Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes eingebunden sein. So wird das Gewicht der einzelnen Naturschutzbelange in der räumlichen Situation erläutert und dargestellt, welche Aufwertungsmaßnahmen an welchen Stellen lokalisiert werden können. Hierzu ist die Abstimmung von Fach- und Gesamtplanung zu verbessern.

Die *Flächenbeschaffung* stellt ein Kernproblem bei der Umsetzung der städtebaulichen wie auch der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in den Landkreisen Nordrhein-Westfalens dar. Für die Bauleitplanung kann nur in 52 % der Fälle von einer einheitlichen, abgestimmten Vorgehensweise bei der *Abschätzung des Kompensationsbedarfs* gesprochen werden. Für Eingriffsvorhaben im Zuge einer Fachplanung wird lediglich in 20 % der Fälle für bestimmte Eingriffsarten ein einheitliches, mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmtes Verfahren angewendet. Während von Seiten der Verwaltung hieraus resultierend speziell Defizite im Hinblick auf die Übersichtlichkeit, die Nachvollziehbarkeit und Probleme aufgrund des daraus resultierenden erhöhten Verwaltungsaufwands gesehen werden, weisen die Vertreter der Landwirtschaft ausdrücklich auf inhaltlich-methodische Verfahrensfehler hin.

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass die Bewertungsverfahren in der praktischen Anwendung den an sie gerichteten Ansprüchen offenbar weder aus naturschutzfachlicher, noch aus landwirtschaftlicher Sicht genügen. Damit kann die in der Literatur vielfach angeführte Kritik an den gängigen Bewertungsverfahren für die Kompensationspraxis in Nordrhein-Westfalen bestätigt werden.

Das Fehlen eines einheitlichen und nachvollziehbaren Verfahrens zur Eingriffsbewertung bedingt Konflikte zwischen den beteiligten Akteuren. Die Akzeptanz auf Seiten der Landwirtschaft ist um so geringer, je weniger die für die Kompensation maßgeblichen Kriterien aus landwirtschaftlicher Perspektive nachvollziehbar sind und je weniger ihre Ansprüche bei der Planung und Durchführung der Kompensation berücksichtigt werden. Auch bei den Vertretern der unteren Landschaftsbehörden existieren Zweifel hinsichtlich der Eignung der an-

gewendeten Verfahren. Es ist anzunehmen, dass das Interesse an der konsequenten Durchführung von mittels bestimmter Bewertungsverfahren ermittelter Formen von Kompensationsmaßnahmen um so größer ist, je größer das Verständnis für die zugrundeliegenden Zusammenhänge ist. Die Vereinfachung, Nachvollziehbarkeit und Anpassung an regionale Gegebenheiten der anzuwendenden Verfahren ist demnach anzustreben. Dies kann nur geleistet werden, wenn zunächst umfassend untersucht und Transparenz dahingehend geschaffen wird, welche unterschiedlichen Kompensationsverpflichtungen sich bei gleichen Eingriffen und gleichen Rahmenbedingungen bei der Anwendung unterschiedlicher Bewertungsverfahren ergeben. Die sich hieraus zwangsläufig ergebende Frage, welche ermittelte Kompensationsverpflichtung Gültigkeit hat, ist dabei abschließend für die einzelnen Eingriffstatbestände und regionsspezifischen Szenarien (Waldanteil, landwirtschaftliche Flächennutzung) zu diskutieren.

Aus landwirtschaftlicher Perspektive ist demjenigen Bewertungsverfahren Priorität einzuräumen, das bei vergleichbarem Eingriffstatbestand die geringste Flächeninanspruchnahme bei der Kompensation bewirkt.

Die Identifikation *potenzieller Kompensationsflächen* beschränkt sich auf die verwaltungstechnisch vorgegebenen Grenzen. Weder interkommunale (für die Bauleitplanung) noch überregionale (für die naturschutzfachliche Eingriffsregelung) Konzepte finden Anwendung. Kritikwürdig ist in diesem Zusammenhang, dass keine eindeutige und einvernehmliche Definition des Begriffs der „Region“ existiert. Die Schaffung von Konzepten, die über kommunale Grenzen hinausgehen, lassen sich nur dann initiieren, wenn die Beteiligten darin einen Nutzen sehen, also ein „regionales Denken“ im Sinne einer Identifikation mit dem jeweiligen regionalen Raum vorliegt. Dies ist gerade in solchen Gebieten problematisch, in denen unterschiedliche Regionsbegriffe gewachsen sind, also die verwaltungstechnisch vorgegebenen Grenzen nicht mit den Vorstellungen der Menschen in diesen Regionen übereinstimmen. Hier ist also unter Umständen eine Bewusstseinschaffung im Zuge der Konzeptentwicklung erforderlich.

Die Flächenauswahl vollzieht sich in der Praxis vor allem nach dem Kriterium der schnellen Flächenverfügbarkeit. Landwirtschaftliche Belange werden in 16 der 31 Landkreise Nordrhein-Westfalens berücksichtigt, in zwei Landkreisen mittels der Erstellung agrarstruktureller Gutachten. In 12 dieser Kreise besteht Flächenknappheit. In allen 20 Landkreisen Nordrhein-Westfalens, in denen nach eigener Einschätzung Flächenknappheit besteht, treten Konflikte zwischen Landwirtschaft und Verwaltung auf, während in den Landkreisen ohne Flächenknappheit derartige Konflikte eine Ausnahmeerscheinung darstellen. Dennoch wird sich auch in gut einem Drittel dieser Landkreise um die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange in der Flächenauswahl für Kompensationsmaßnahmen bemüht.

Die bestehenden Projekte beschränken sich weitestgehend auf die Förderung der Kooperation von unterer Landschaftsbehörde, Landwirtschaftskammer und –verband. Flächeneigentümer

werden zumeist lediglich befragt, ob bestimmte Flächen zum Verkauf stehen. Flächenbewirtschafter hingegen werden nur in Ausnahmefällen in die Auswahlverfahren integriert.

Die Integration gerade dieser beiden Gruppen in die Planungen ist jedoch zur Förderung der zügigen und naturschutzfachlich erfolgreichen Maßnahmenrealisierung unerlässlich, da diese Gruppen die Prozessabwicklung wesentlich beschleunigen oder aber auch verlangsamen können. Die Anwendung der oben angesprochenen informellen Beteiligungsverfahren mit gezielter Einbindung der Landwirte mit der Prämisse der Verknüpfung der Eingriffsregelung mit den verschiedenen Planungsprozessen der Landschafts- und Raumplanung stellt den Erfahrungen anderer Bundesländern zufolge eine Möglichkeit der gezielteren Flächenauswahl dar.

Zu klären ist in diesem Zusammenhang die Frage, wie sich eine solche Einbindung im Vorfeld konkret vollziehen könnte. Zum einen besteht die grundsätzliche Möglichkeit der verstärkten Einbindung der Flächenbewirtschafter in die Landschaftsplanung und der weitgehenden Vorbereitung der Eingriffsregelung bereits auf dieser Ebene. Diese Option ist in jedem Fall verstärkt einzusetzen.

Darüber hinaus besteht die Überlegung, die Diskussion um geeignete Flächen weitgehend zunächst innerhalb der Landwirtschaft zu führen und hierzu die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaftskammer, -verband, Flächenbewirtschaftern und -eigentümern zu intensivieren. Möglich wäre es, die potentiell benötigten Kompensationsflächen durch eine Kooperation von unterer Landschaftsbehörde und Landwirtschaftskammer zu ermitteln und die Diskussion um die tatsächlich auszuwählenden Flächen in Eigenregie der Landwirtschaft zu überlassen. Die Flächensicherung in einem Stiftungsmodell würde im neuen Gesetzentwurf zum Landschaftsplan nach § 4a Abs 4 erstmalig durch ein Gesetz abgesichert und die Rotation von Kompensationsmaßnahmen erlaubt. Ein von vielen Landwirten bevorzugter Ansatz der Kompensation. Mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft ist ein erster Schritt in diese Richtung gemacht.

Dies könnte beispielsweise durch eine enge Abstimmung zwischen Landwirtschaftsverband und Landwirten durchgeführt werden und müsste sich sinnvoller Weise bereits im Vorfeld der eigentlichen Kompensationsplanung vollziehen. Die Entwicklung eines solchen Konzepts ist insbesondere vor dem Hintergrund des fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft (Betriebsaufgaben, Pachtflächenanteil) zu überdenken. Die alternativen Formen der Flächenakquisition erfordern einen ausreichend langen Vorlauf von einzusetzenden Verfahren der Bodenordnung und müssten sich unter der Nutzung der Möglichkeiten, die das Instrument der Flurbereinigung bietet, vollziehen. Des Weiteren ist die Option der vorrangigen Aufwertung von Natur- oder Wasserschutzgebiets-, Rand-, Abgrabungs- und Altlastenflächen, Waldrändern, Gewässerstreifen, Erosions- und Insellagen sowie die vorrangige Berücksichtigung von privaten Flächen- und Maßnahmenpools bei der Flächenauswahl aus landwirtschaftlicher Sicht stärker zu bedenken und einzubeziehen.

Im Kontext der Flächenauswahl stellt sich die Frage, ob die frühzeitige Identifikation potenzieller Kompensationsflächen im Zuge anderer Planungsprozesse die Qualität der Flächenauswahl im Sinne eines gesamtträumlichen Flächenmanagements verbessert. Die Untersuchungsergebnisse zeigten, dass auch in den Landkreisen, in denen eine frühzeitige Integration der Landwirte im Rahmen der Landschaftsplanung stattfindet, entscheidendes Auswahlkriterium die Verfügbarkeit von Flächen ist. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass sich die *Flächensicherung* zumeist über den Ankauf vollzieht. Diese Vorgehensweise ist abzulehnen, da zum einen der größte Teil der verfügbaren Finanzmittel verbraucht werden, ohne dass eine Aufwertung der Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht erzielt wird, und zum anderen die Flächen entweder dem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen unwiderruflich verloren gehen oder dem Pächter ein Teil seiner Wirtschaftsgrundlage ohne Entschädigung entzogen wird. Lediglich in Ausnahmefällen - bei aufgebenden Betrieben und fehlender innerlandwirtschaftlicher Nachfrage - erscheint die Option Flächenankauf aus Sicht der Landwirtschaft akzeptabel. Unter der Prämisse der Öffnung des räumlichen Radius bei der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ist in Gebieten mit höheren landwirtschaftlichen Produktivitätsraten bzw. solchen Räumen mit extremer Flächenknappheit die Kompensation möglichst außerhalb landwirtschaftlicher Flächen durchzuführen. Ein stärkeres Augenmerk bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist daher auf die Überprüfung der Möglichkeiten des Rückbaus baulicher Anlagen und der Durchführung ökologischer Aufwertungen im Wald sowie in vorhandenen Offenlandbiotopen und der Entsiegelungen von Flächen zu richten. In diesem Kontext ist die neue Anreizkomponente im modifizierten numerischen Bewertungsverfahren der LÖBF zu begrüßen. Insbesondere in den Ballungsräumen Nordrhein-Westfalens ist hier aufgrund des Vorhandenseins vieler Industriebrachen ein hohes ungenutztes Potenzial zu verzeichnen, dass unter zu erwartenden „Natur auf Zeit“ Regelung leicht zu vermindern sein dürfte. Neben dem Nutzen aus ökologisch-naturschutzfachlicher Perspektive kann eine Förderung der regionalen Identität und die Schaffung höherer Lebensqualität in den Ballungsregionen des Landes geschaffen werden.

Die Ausweisung landwirtschaftlicher Vorrangflächen mittels agrarstruktureller Gutachten erweist sich hierbei als hilfreich. Unvermeidbar treten jedoch innerlandwirtschaftliche Konfliktsituationen zwischen den Verantwortlichen auf Seiten der Landwirtschaft und den betroffenen Bewirtschaftern der aus diesen Vorranggebieten heraus fallenden minderwertigeren – und damit der Kompensation anheimfallende – Flächen auf. Diese Konflikte sind durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen (z.B. Anbieten adäquater Einkommensalternativen durch die Realisierung und Pflege der umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen) zu lösen.

Der aus landwirtschaftlicher Sicht prinzipiell zu bevorzugenden Anwendung alternativer Sicherungsformen stehen insbesondere die unsichere Rechtslage sowie von Seiten der Landwirtschaft die endgültige Bindung zumindest einiger Teile des landwirtschaftlichen Betriebs entgegen. Nach einhelliger Aussage der Befragten wird diese Vorgehensweise aus diesem

Grund insgesamt als nicht optimal empfunden, die angedachten alternativen Sicherungskonzepte, die auf diese endgültige Bindung verzichten, scheitern bislang jedoch an den bestehenden rechtlichen Unklarheiten.

Die Entwicklung und Förderung von Alternativen erscheint dringend geboten. Dazu zählt insbesondere die Klärung der strittigen Frage, ob eine Sicherung der *Kompensationsmaßnahmen* anstelle der *Kompensationsflächen* ausreicht und angesichts der Zielsetzung der Eingriffsregelung als sinnvolle Alternative zur herkömmlichen, oftmals ineffizienten Vorgehensweise erachtet werden kann. Denkbar ist dies etwa bei Kompensationskonzepten zur Förderung und des Schutzes der Tiere der offenen Feldflur, bei denen rotierende Brachestreifen zweckdienlicher erscheinen als die Sicherung festgelegter kleinerer Flächen. Zur Umsetzung bieten sich aufgrund ihrer Rechtsform Stiftungsmodelle an. Für die Nutzung solcher flexibleren Kompensationskonzepte spricht vor allem die sehr hohe Akzeptanz und Bereitschaft zur Mitwirkung auf Seiten der Landwirte. Eine Weiterentwicklung dieser Konzepte und eine Klärung der in diesem Zusammenhang bestehenden offenen rechtlichen Fragen erscheint daher äußerst empfehlenswert.

Die *Umsetzung und Pflege von Kompensationsmaßnahmen* von Landwirten wird entweder betriebs- oder produktionsintegriert durchgeführt. Eine stärkere Nutzung produktionsintegrierter Formen der Kompensation unterbleibt in Nordrhein-Westfalen offensichtlich auf Grund der offenen Fragen zur langfristigen Maßnahmenversicherung und zu den Stiftungsmodellen sowie aufgrund des geringen Aufwertungspotenzials nach den derzeit gültigen Bewertungsschlüsseln. Die LÖBF hat zwar in ihrem modifizierten numerischen Bewertungsverfahren das Aufwertungspotential durch Maßnahmen der naturverträglichen Bodennutzung deutlich erhöht. Besteht jedoch weiterhin auf die strikte Bindung der Maßnahme an die Fläche für die Dauer des Eingriffs. Im Hinblick auf eine praktikablere Ausgestaltung wäre die Aufhebung dieser Bindung sicherlich hilfreich, zumal in der Begründung zum neuen Gesetzentwurf des LG NRW ausdrücklich die Sicherung der Kompensationsmaßnahmen durch Stiftungsmodelle gewünscht wird.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ergeben sich folgende Anregungen zur stärkeren Integration der Landwirte in die Maßnahmenentwicklung und -pflege: Betriebs- bzw. produktionsintegrierten Maßnahmen ist soweit wie möglich Vorrang einzuräumen. Kompensationsmaßnahmen müssen stärker als landwirtschaftliche Einkommensquellen ins Bewusstsein gerückt und der Wechsel der Bewirtschaftungsintensitäten sowie der technischen Fortschritt sind bei der Anlage von Gehölzen zu berücksichtigen.

Die vorliegende Studie bestätigt, dass das Vorliegen von Flächenknappheit zu Konflikten bei der Umsetzung und Pflege von Kompensationsmaßnahmen führt. Die Bereitschaft zu produktions- bzw. betriebsintegrierten Kompensationsmaßnahmen ist zudem in Gebieten mit geringerer landwirtschaftlicher Produktivität wesentlich ausgeprägter. Aus diesem Grund ist die verstärkte Entwicklung großräumiger, überregionaler Konzepte erforderlich, die unterschied-

liche regionale Gegebenheiten berücksichtigen und die einen Großteil der Kompensationsmaßnahmen in solche Gebiete lenken, in denen sie eine Einkommensalternative für die landwirtschaftlichen Betriebe darstellen. Denkbar ist es in diesem Kontext, Verknüpfungen zu bereits bestehenden Naturschutzprogrammen zur Nutzung von Synergieeffekten zu fördern.

Die Erhebungsergebnisse verdeutlichen, dass die bei der Eingriffskompensation geforderte räumliche Komponente des Ausgleichs in der Praxis nicht hinreichend spezifiziert ist und daher auch nicht durchgängig zur Anwendung kommt. Demnach läuft die Anwendung großräumigerer Konzepte für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen den Zielen der Eingriffsregelung nicht zwangsläufig zuwider. Es ist darauf abzustellen, durchgängige, praxisverträgliche Konzepte zur Berücksichtigung räumlicher Komponenten zu entwickeln und konsequent zur Anwendung zu bringen. Vorteile brächte eine solche Vorgehensweise sowohl für die Berücksichtigung der zeitlichen, wie auch der funktionalen Komponenten mit sich. Die Möglichkeit der dem Eingriff vorlaufenden Kompensation wird durch die Flexibilisierung in räumlicher Hinsicht in Kombination mit der frühzeitigen und umfassenden Entwicklung entsprechender Planungskonzepte deutlich erweitert. Auch in funktionaler Hinsicht eröffnet diese Vorgehensweise Potentiale, da die Realisierung von Maßnahmen ermöglicht wird, die sich – beispielsweise aufgrund der Widerstände Betroffener im engeren Umfeld zum Eingriff – obgleich sie aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll sind, mit der derzeitigen Umsetzungspraxis nicht verwirklichen lassen. Die Ausweisung potentieller Kompensationsräume für Eingriffe in bestimmten Regionen durch die LÖBF (2006) ist vor dem oben genannten Hintergrund überzeugend.

Ist eine Kompensation auf aus landwirtschaftlicher Sicht hochwertigen Nutzflächen unumgänglich, sollten nach Möglichkeit lineare Strukturen geschaffen und auf flächendeckende Maßnahmen verzichtet werden. Möglichkeiten bieten etwa die ökologische Optimierung von Waldrändern und Gehölzen sowie die Renaturierung von Gewässern. Auch betriebs- bzw. produktionsintegrierte Formen des Ausgleichs – etwa die Anlage von Rainen, eine geänderte bzw. erweiterte Fruchtfolge o.ä. – können das Konfliktpotential deutlich reduzieren. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Durchführung nutzungsintegrierter Formen der Kompensation nach dem Vorbild der Agrarumweltprogramme in Gebieten mit hoher landwirtschaftlicher Produktivität nur bedingt Sinn ergibt, da dies in der Regel für die Landwirte dieser Gebiete keine lukrative Einkommensalternative darstellt. Die Generierung zusätzlicher Einkommenspotenziale bzw. die verstärkte Ausnutzung vorhandener Möglichkeiten ist hingegen gerade in denjenigen Gebieten mit schwächerer landwirtschaftlicher Produktivität attraktiv und daher unbedingt auch durch die Umsetzung der Eingriffsregelung zu fördern. Hier sind in Zusammenarbeit der Beteiligten entsprechende Konzepte zu entwickeln.

Weder bei den Vertretern der unteren Landschaftsbehörde noch bei den landwirtschaftlichen Gesprächspartnern war ein umfassender Kenntnisstand zu den durch das Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen eingeräumten Möglichkeiten der Umstellung kompletter Betriebe auf Ökologischen Landbau zur Kompensation von Eingriffsfolgen vorhanden. Beide Seiten äu-

berten sich zu diesem Themenkomplex eher skeptisch und wiesen auf bestehende rechtliche Unklarheiten und daraus resultierende Unsicherheiten in der Umsetzungspraxis hin. Nach dem derzeitigen Wissensstand sind für die Beteiligten keine Vorteile dieser Kompensationsform gegenüber üblichen Formen erkennbar. Hier ist demnach umfassender Informationsbedarf gegeben und eine Weiterentwicklung des Konzeptes dringend geboten, wenn die in anderen Bundesländern gesammelten positiven Erfahrungen auf Nordrhein-Westfalen übertragen werden soll. Die bestehenden Bewertungsverfahren sind dazu auf die neu geschaffenen Formen der Kompensation abzustimmen und so dass hierüber Anreize für die Durchführung produktionsintegrierter Maßnahmen geschaffen werden können.

Weiter ist die Schaffung von aus landwirtschaftlicher Perspektive akzeptabler Formen der Flächen- bzw. Maßnahmensicherung erforderlich. *Neuere Formen des Vollzugs der Eingriffsregelung* werden in Nordrhein-Westfalen vielfältig erprobt. Die Beteiligten erhoffen sich davon in erster Linie eine naturschutzfachlich effektivere Umsetzung der Eingriffsregelung und eine Verminderung der bereits aufgezeigten Problematik, der erforderlichen Beachtung der räumlichen Komponente im Zuge der Kompensation. Die bereits bestehenden Ansätze zum Kompensationsflächenmanagement über Flächenpool und Ökokonto bildeten sich in Abhängigkeit von regionalen Faktoren, von bestehenden Strukturen der Landwirtschaft sowie aus Kooperationen mit anderen Projekten heraus.

Entscheidend für die erfolgreiche Anwendung der Poolmodelle ist in der Regel die Kooperations- und Kompromissbereitschaft. Alle Befragten beurteilten die Zusammenarbeit bei der Anwendung von Poolmodellen zwar positiver als bei der herkömmlichen Abwicklung von Kompensationsmaßnahmen, beklagten jedoch gleichwohl bestehende Informationsdefizite sowie „Alleingänge“ einzelner Akteure. Notwendig zur Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale ist demnach die verstärkte Bündelung und Koordinierung der bestehenden Modelle.

Hierzu ist der Erfahrungsaustausch der Akteure und die Verzahnung mit anderen Projekten und Planungen zu intensivieren. Das Augenmerk ist bei der Weiterentwicklung dieser Modelle neben der bewussten frühzeitigen Einbindung der Betroffenen auf die Ausweitung für Eingriffe nach Landschaftsrecht zu richten. Auch die Möglichkeiten, die verschiedene Modelle der ökologischen Verzinsung des vorzeitigen Ausgleichs von Eingriffen bietet, sind weiterzuentwickeln und gezielter einzusetzen. Die Erhebungsergebnisse weisen des Weiteren darauf hin, dass insbesondere die Frage der Finanzierung derartiger Poolmodelle vielfach noch ungeklärt ist.

Die Studie belegt, dass eine einheitliche Vorgehensweise bei der Einnahme und Nutzung von *Ersatzzahlungen* in Nordrhein-Westfalen nicht vorliegt. Alle Landkreise akzeptieren tendenziell für bestimmte Eingriffsvorhaben schneller Ersatzzahlungen als bei anderen Vorhaben. Während in ungefähr der Hälfte der Landkreise konkrete Vorstellungen über die Verwendung eingetommener Ersatzgelder in Projekten für den Natur- und Landschaftsschutz existieren, ist in den anderen Landkreisen die Tendenz erkennbar, Ersatzzahlungen über längere Zeit

ungenutzt zu lassen. Hier sind bereits im Vorfeld der Eingriffsregelung unter der bereits mehrfach geforderten Integration der potenziell Betroffenen Konzepte zu entwickeln, die zur Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale der Ersatzzahlungen beitragen - in dem Sinne, dass statt vieler kleinteiliger Ausgleichsmaßnahmen großräumigere Maßnahmenkomplexe entwickelt werden. Durch die in Zukunft im größerem Umfang erhobenen Ersatzgeld sind derartige konzeptionelle Ansätze zunehmend von Nöten. In Zukunft als Wertvoll erweisen kann sich die, im Gesetzentwurf zum LG NRW, vorgesehene Möglichkeit, Ersatzgelder auch für die Aufstellung und Durchführung eines Landschaftsplans zu verwenden.

Auch die *Bestandsverwaltung* der Kompensationsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen weist erhebliche Defizite auf. Die Erhebung bestätigt das in der Literatur häufig diskutierte *Kontrolldefizit*. Es finden allenfalls, aber bei weitem nicht umfassend Umsetzungskontrollen statt. Die Effizienz umgesetzter Kompensationsmaßnahmen wird in keinem Landkreis Nordrhein-Westfalens systematisch überprüft. Die Befragten in den unteren Landschaftsbehörden machten einhellig die ungeklärten Zuständigkeiten und das fehlende Greifen der Sanktionsmechanismen für das bestehende Defizit verantwortlich. Die Erfolgsbeispiele derjenigen Landkreise, die konsequent die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen kontrollieren, verdeutlichen die Unerlässlichkeit der Durchführung derartiger Kontrollen. Eine eindeutige Zuordnung der Kontrollverantwortung an die unteren Landschaftsbehörden und ihre Ausstattung mit adäquaten Sanktionsmechanismen erscheint vor diesem Hintergrund unerlässlich. Daneben kann mit einer erhöhten Akzeptanz der Landwirte durch ein stärkeres Begreifen der Sinnhaftigkeit der Eingriffsregelung der administrative Kontrollaufwand vermindert werden. Die Einführung des in Zusammenhang mit der Kontrollproblematik häufig als Lösungsweg angesehene *Ausgleichsflächen-Katasters* wurde in der Praxis ebenfalls kritisch beurteilt. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang das Fehlen einheitlicher Vorgaben zu Zielsetzung, Inhalten und Umsetzung bemängelt. Handlungsbedarf ist vorhanden, um die bestehenden Vorteile von Ausgleichsflächen-Katastern in der Praxisanwendung einzusetzen, da aufgrund der derzeitig bestehenden Unsicherheiten in den Behörden eine abwartende Haltung eingenommen wird, die die flächendeckende Einführung des Katasters verhindert. Die Kooperation der Akteure und ihre Akzeptanz gegenüber dem Instrument Eingriffsregelung wird naturgemäß durch das Zusammentreffen verschiedener Einflüsse beeinflusst. Entscheidend sind insbesondere regionale Faktoren (evtl. Flächenknappheit, die Art und Intensität der Landwirtschaft in der Region), bereits vorhandene Kontakte, entweder aus anderen Verfahren heraus oder aber auch persönlicher Art.

Die Untersuchungsergebnisse verdeutlichen die Notwendigkeit der frühzeitigen Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange bei der Ausgestaltung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und der Abstimmung mit den jeweils betroffenen Betrieben. Eine bessere Abstimmung zwischen der Eingriffsregelung mit bestehenden Planungsprozessen ist dazu unerlässlich, ebenso wie die Verknüpfung von Eingriffsregelung und bestehenden Programmen des Natur- und Landschaftsschutzes, die bereits in Zusammenarbeit mit der Landwirt-

schaft umgesetzt werden. Die Studie belegt, dass Ansätze zur Nutzung durch diese Programme entstandene Kontakte bereits vorhanden sind. Hier gilt es verstärkt und konsequent einen Ausbau der entsprechenden Netzwerke zu betreiben, um Informationen besser nutzen zu können und eine effektivere Umsetzung zu betreiben.

Darüber hinaus ist jedoch ebenfalls die Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen, mit der Realisierung der Eingriffsregelung befassten Behörden (untere Landschaftsbehörden, Kommunen, Fachbehörden) zu verbessern. Die Befragten in den unteren Landschaftsbehörden beklagten diesbezüglich fast durchgängig Kommunikationsprobleme und Akzeptanzdefizite der übrigen Akteure, welche die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen behindern und verlangsamen. Für sämtliche Prozessschritte der Durchführung der Eingriffsregelung ließen sich Probleme identifizieren, die auf unzureichend formulierte Rechtsgrundlagen zurückzuführen sind: ungeklärte Zuständigkeiten, fehlende oder nicht ausreichend abgesicherte Handlungsoptionen und die offene Frage der langfristigen Weiterentwicklung der Eingriffsregelung (insbesondere im Hinblick auf Finanzierungs- und Sicherungsfragen). Diese Defizite führen dazu, dass die Umsetzung der Eingriffsregelung in der Praxis lediglich in Ansätzen den in den verschiedenen Gesetzesgrundlagen geforderten Erfolg aufweisen kann. Die bestehenden, jedoch weitgehend ungenutzten Handlungsspielräume sind daher konsequent unter Berücksichtigung ihrer Praxistauglichkeit und innerhalb eines sicheren Rechtsrahmens weiter zu entwickeln.

Die bestehende Praxis zeigt, dass ein weites Spektrum zur Nutzung der Möglichkeiten der Flexibilisierung der Eingriffsregelung in Ansätzen vorhanden ist. Insbesondere die Kommunikation unter den Beteiligten macht einen wesentlichen Erfolgsfaktor solcher Programme aus. Daher ist die frühzeitige Abstimmung der Belange aller Betroffenen und insbesondere der Flächenbewirtschafter durch die Initiierung entsprechender Kooperationsmodelle unerlässlich und zu fördern. Auch die Nutzung öffentlicher Plattformen, wie beispielsweise von Lokale Agenda 21 Prozessen ist hierbei verstärkt in die Überlegungen einzubeziehen, da sich gezeigt hat, dass Landwirte in jedem 2. Landkreis in die Umsetzung der Ergebnisse Lokaler Agenda 21 Prozesse mit eingebunden sind – deutlich häufiger als in die Entwicklung derartiger Ergebnisse (BfN/difu 2002: 50 ff). Die Dialogbereitschaft der Bevölkerung ist nach Ansicht der Beteiligten vorhanden, so dass die Möglichkeit, die Problematik zu thematisieren und die Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der Landwirtschaft als politische Willensäußerung einer Gruppe zu verbalisieren, genutzt werden und die Forderung nach der Kompensation durch produktionsintegrierte Maßnahmen in den Rat getragen werden könnte. Da sich gezeigt hat, dass trotz dieser Entwicklungen im Bebauungsplanverfahren vielfach wieder das normale Verfahren für Ausgleich und Ersatz favorisiert wird, bedürfen diese Ansätze aus Sicht der Betroffenen unbedingt der Weiterentwicklung.

Für die gesamte Gruppe der Landwirtschaft ergeben sich aus ihrer Integration in den Prozess der Umsetzung der Eingriffsregelung Vorteile im Hinblick auf verstärkte Möglichkeiten der Einflussnahme auf Flächen- und Maßnahmenauswahl, geringere Flächenverluste durch die

Nutzung von Ökokonten und produktionsintegrierter Maßnahmen, die Berücksichtigung von betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten und Ressourcenausstattung und Planungssicherheit sowie auf zusätzliche, kalkulierbare Einkommen aus der Kompensationsflächenpflege. In der vorliegenden Arbeit wurde lediglich die Einstellung der Agrarverwaltung berücksichtigt, die in Teilen andere Interessen verfolgt als die einzelnen Landwirte. Die Interessen und die Akzeptanz der Eigentümer und insbesondere der Bewirtschafter sind jedoch ein maßgeblicher Faktor für die erfolgreiche Umsetzung der Eingriffsregelung aus landwirtschaftlicher aber auch aus naturschutzfachlicher Perspektive und führt aufgrund des reibungsloseren Ablaufs zu einer drastischen Verringerung des administrativen Aufwands. Forschungsbedarf ist daher insbesondere im Hinblick auf die Determinanten der Akzeptanz einzelner Landwirte bei der Umsetzung der Eingriffsregelung gegeben.

Bei der Durchführung der Modellprojekte wurde deutlich, dass sich aufgrund fehlender rechtlicher Sicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit informeller Beteiligungsverfahren, die Vorhabensträger im Vorfeld der Kompensationsplanung sehr vorsichtig und bedenklich zeigten. Dies gilt vielmehr für die Äußerung verbindlicher Zusagen, als für die Durchführung an sich. Ohne verbindliche Zusagen von Seiten der Planungsträger ist jedoch die Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Konzepte nur schwer möglich. Das Vertrauen der Landwirte wird gestört. Die Planungsträger rechtfertigen ihr Verhalten dadurch, dass eine Vorfestlegung die gesamte Planung juristisch anfechtbar machen würde. Der Gesetzesgeber ist aufgefordert an dieser Stelle Klarheit zu schaffen, wenn in Zukunft die Kooperationskonzepte gemeinsam mit den Landwirten gestaltet werden sollen. Die im neuen Gesetzentwurf zum LG NRW vorgesehene Experimentierklausel in § 32 würde, sollte sie beschlossen werden, juristische Unwägbarkeiten beseitigen. Die Tür zu einer gemeinsamen Kompensationsplanung würde sich ein wenig weiter öffnen.

Die durchgeführten Modellprojekte zeigen, dass eine gemeinsame Planung mit den Landwirten nicht nur möglich ist, sondern auch in ihren Ergebnissen zu ausgewogenen und für beide Seiten vorteilhaften Lösungen führt. Eine verständliche Information und Vermittlung der Planungsinhalte ist dabei von ebenso zentraler Bedeutung wie die systematische Erfassung der individuellen Problemsituation vor Ort. Die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Probleme bereits bei der Erstellung der ersten Planungsentwürfe ist ein deutliches Signal an die Landwirte, dass ihre Interessen ernst genommen werden. Von einer positiven Auswirkung auf die Kooperationsbereitschaft der Landwirte ist auszugehen. Die Einnahme von Abwehr und Blockade Positionen wird von vorneherein vermieden. Weiterhin wurde in den Modellprojekten deutlich, dass von Seiten der Landwirte ein großes Interesse an der Umsetzung nutzungsintegrierter Kompensationsmaßnahmen besteht. Jeder involvierte Landwirt erklärte sich bereit diese auf seinen Flächen umzusetzen, wenn die Vertragslaufzeit weniger als 10 Jahre, besser 5 Jahre beträgt. Über diesen Zeitraum hinausgehende Vertragslaufzeiten stoßen bei den Landwirten auf deutlichen Widerstand. In ihren Augen ist die betriebliche Entwicklung und die

damit erforderlichen Anpassungen der Wirtschaftsweise für einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren nicht vorhersagbar.

Entsprechend der Erfahrungen aus der Praxis ist es empfehlenswert, die Beteiligung der Landwirte in drei Schritten zu gestalten:

1. Aufbauend auf eine systematische Erhebung sowohl der sozioökonomischen als auch der naturschutzfachlichen Rahmenbedingungen sind konkrete Konzeptvorschläge zu erarbeiten. Mit den „aufsuchenden Ansätzen“ (siehe ausführlich Kap. 4.2.2 und 5.1) stehen für diesen Schritt der partizipativen Planung praktikable Formen der Bürgerbeteiligung zur Verfügung. Eine andere Möglichkeit besteht in der Nutzung von Multiplikatoren. Dies können sowohl einzelne vertrauenswürdige Personen (siehe ausführlich Kap. 5.3.) als auch Institutionen (Landwirtschaftskammer, Bauernverband, etc.) sein.
2. Der erste Konzeptentwurf wird auf der Grundlage dieser Erkenntnisse erarbeitet. Dabei sind die unterschiedlichen Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes zusammenzuführen. Dieser konzeptionelle Entwurf wird als Diskussionsvorschlag in den zweiten Schritt der Beteiligung eingebracht, der sich durch einen konstruktiven Dialog zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Planungsträger kennzeichnet. Der Dialog wird mit dem Ziel geführt gemeinsam die Planung zu gestalten, so dass alle Interessen in ihr berücksichtigt werden. Dies wird in der Regel nur gelingen, wenn die Diskussion von einem Dritten geleitet wird und alle Betroffenen die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme erhalten. Bürgerbeteiligungsverfahren mit einem mediativen Charakter (siehe Kap. 4.2.1) erweisen sich für diesen Schritt als geeignete Methode. Das anzustrebende Ergebnis ist eine verbindliche Festlegung von gemeinsam identifizierten Vorranggebieten zum einen für den Naturschutz und zum anderen für die Landwirtschaft, wobei Letztere von Kompensationsmaßnahmen freizuhalten sind.
3. Die Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Planungen erfolgt im dritten Schritt. Für die Umsetzung nutzungsintegrierter Kompensationsverfahren ist der Abschluss eines Vertrages – unabhängig von der gewählten Art der Flächensicherung - zwingend notwendig. Dies kann nur in Einzelgesprächen mit dem jeweiligen Landwirt erfolgen. Ist es aber absehbar, dass in naher Zukunft weitere Kompensationsmaßnahmen auf die örtliche Landwirtschaft zukommen, wird ein stetiger und dauerhafter Dialog mit der Landwirtschaft notwendig. Dies kann beispielsweise durch die Gründung gemeinsamer Arbeitskreise erreicht werden. Hier sollte verstärkt aus der örtlichen und überörtlichen Landschaftsplanung ein regionales Zielkonzept abgeleitet werden, in welches die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Kooperation mit den Landwirten sinnvoll eingebettet werden.

Neben Struktur, Ablauf und methodischem Ansatz eines Beteiligungsverfahrens sind die unten aufgeführten Punkte entscheidend für die langfristige Akzeptanz der Landwirte:

1. Einbindung der Landwirte schon bei der Ziel- und Grundlagendefinition.
2. Transparente und nachvollziehbar Kommunikation der Inhalte, Ziele und Grundlagen der Planung.
3. Auswahl praktikabler Methoden zur Beteiligung.
4. Verbindliche Zusagen an die Landwirte damit dass gemeinsam geplante auch in der vorliegenden Form umgesetzt wird.
5. Kompensation durch flächenschonende oder nutzungsintegrierte Maßnahmen

Nur über die aktive Einbindung der betroffenen Landwirte kann Verständnis und Akzeptanz für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei ihnen erreicht werden. Die kooperativen Ansätze der Bürgerbeteiligung bergen ein erhebliches Potential zur Generierung von Win-Win-Situationen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz. Die in den Modellprojekten durchgeführten Verfahren offenbarten, dass die Synergieeffekte zwischen den Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutz oft größer sind als ihre konkurrierenden Interessen.

7 Literaturverzeichnis

ABRESCH, J.-P.; BAUER, S.; HUMMELSHEIM, S. (1997): Gesellschaftliche Funktionen der Landwirtschaft im ländlichen Raum: Eine Untersuchung am Beispiel der hessischen Gemeinden Flörsheim und Lohra. In: Schriftenreihe der landwirtschaftlichen Rentenbank" Landwirtschaft im ländlichen Raum - Funktionen, Formen, Konflikte -", Band 11, S. 93 - 135, Frankfurt a. M.

ADAM ;K.; W. NOHL ; W. VALENTIN (1992): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft - Forschungsauftrag des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl., Düsseldorf, Verlag: Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, Serie/Reihe :Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen.

ADRIAN, L. (2003): Regionale Netzwerke als Handlungskonzept. Erfolg versprechender Weg einer innovationsorientierten Regionalentwicklung? Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin.

AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (1999): Flächenhaushaltspolitik. Feststellungen und Empfehlungen für eine zukunftsfähige Raum- und Siedlungsentwicklung. Forschungs- und Sitzungsberichte, Hannover.

ALBERT, S. (2000): Inhaltliche Ausgestaltung eines regionalen Flächennutzungsplanes – Exemplarische Darstellung am Beispielraum München West. In: Raumordnung und Raumplanung, Heft 2/3, S. 139 – 148.

ALBERTS, J.; BURDICK, B. (2002) Leitbilder und Ziele einer nachhaltigen Entwicklung im internationalen, europäischen und nationalen Zielfindungsprozess, Wuppertal.

ALBIG, A.; HAACKE, M.; PRESCHER, R. (2003): Streng geschützte Arten als neuer Tatbestand in der Eingriffsplanung – Wann gilt ein Lebensraum als zerstört? In: Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (4), S. 126 – 128.

ALBRECHT. (2002): Vielfalt der Tierwelt in der Agrarlandschaft – Institut für Landwirtschaft und Umwelt (ilu), Bonn.

AMMERMANN, K.; WINKELBRANDT, A.; BLANK, H.-W.; BREUER, W.; KUTSCHER, G.; LOHMANN, U.; OSWALD, I.; RUDOLPH, E.; WEIHRICH, D. (1998): Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich in der Bauleitplanung. In: Natur und Landschaft 73 (4): S. 163 – 169.

ARBEITSGEMEINSCHAFT LÄNDLICHE ENTWICKLUNG AM FACHBEREICH STADTPLANUNG/ LANDSCHAFTSPLANUNG DER GESAMTHOCHSCHULE KASSEL [HRSG.] (1997): Gespräch mit einer Bäuerin über Landschaftsplanung. In: Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Ländliche Entwicklung am Fachbereich Stadtplanung/ Landschaftsplanung der Gesamthochschule Kassel: Arbeitsergebnisse. Nummer 37/ 1997. S. 26 – 29.

ARGE NORDRHEIN-WESTFALEN (ARBEITSGRUPPE EINGRIFFSREGELUNG DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN: FROELICH & SPORBECK, LANDSCHAFTSWERKSTATT NOHL, SMEETS & DAMASCHEK, INGENIEURBÜRO VALENTIN) (1994): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. Im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Nordrhein- Westfalen.

- ARNOLD, N. (1998): Akzeptabilität und Akzeptanz, Wissenschaft und Technik in der öffentlichen Kontroverse, In: Zeitschrift zur Politischen Bildung, Band 35, Heft 2, Internet: <http://www1.kas.de/publikationen/1998/bildung/28arnold.doc>, Zugriff am 30.04.2004
- AUHAGEN & PARTNER (1994): Wissenschaftliche Grundlagen zur Berechnung einer Ausgleichsabgabe. Im Auftrag der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Abt. III, Berlin.
- AUHAGEN, A.; ERMER, K.; MOHRMANN, R. (2002): Landschaftsplanung in der Praxis, Stuttgart.
- BAHNER, T. (1996): Landwirtschaft und Naturschutz – vom Konflikt zur Kooperation. Eine institutionenökonomische Analyse. Europäische Hochschulschriften Reihe V Band 2005. Peter Lang, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien.
- BAIER, H. (1999): Hinweise zur Eingriffsregelung, Güstrow.
- BALLA, S.; Herberg, A. (2000): Flexibilisierung der Eingriffsregelung – Modetrend oder Notwendigkeit? – Arbeitskreis Eingriffsregelung und Umweltverträglichkeitsprüfung an der TU Berlin, Fachbereich 7 Umwelt und Gesellschaft. Berlin.
- BALLA, S.; BRAUNS, F. ; Herberg, A. ; Pufahl, A.; Schkade, M. (2000): Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Natur und Landschaft, 73. Jahrgang, Heft 4, S. 137 – 144.
- BANGERT, H. U.; BÖHM, A.; EICHEN, CH. (1997): Zur Integration der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in den Flächennutzungsplan – Beispiel einer ländlichen Gemeinde in NRW. In: Natur und Landschaft, 72. Jg., Heft 7/8, S. 311 - 318.
- Barsch, h. et al. , Landschaftsplanung- Umweltverträglichkeitsprüfung- Eingriffsregelung, Stuttgart: 2003.
- BASTIAN, O.; LÜTZ, M. (2000): Vom Landschaftsplan zum Bewirtschaftungsentwurf. In: Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung 41 (6). S. 259 – 266.
- BATTEFELD, K. U. (2002): Erfahrungsberichte aus den Bundesländern: „Ökoplus“ – Erfahrungen bei der Berücksichtigung bodenschonender Nutzungsformen in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Hessen. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [HRSG.]: Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung mit Maßnahmen des ökologischen Landbaus, BfN-Skripten 52, Bonn – Bad Godesberg, S. 90 - 96.
- BATTEFELD, K. U. (2003): Chancen am Beispiel der naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen in Hessen . In: BÖHME, C.; BUNZEL, A.; DEIWICK, B.; HERBERG, A.; KÖPPEL, J. (HRSG.): Statuskonferenz Flächen- und Maßnahmenpools. Teil B Statusbericht: S. 160 - 171. TU Berlin. <http://www.tu-berlin.de/~lbp/dbu/dbutd.htm>
- BATTIS, U. (1999): Öffentliches Bau- und Raumordnungsrecht, 4. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln.
- BATTIS, U.; KRAUTZBERGER, M.; LÖHR, R. (1991): Baugesetzbuch. 3.Auflage. München.
- BATTIS, U.; KRAUTZBERGER, M.; LÖHR, R. (1999): Die Neuregelungen des Baugesetzbuchs zum 1.1.1998. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (12), S. 1145 – 1168.
- BAUER, E.; SALEWSKI, S. (1996): Recht der Landschaft und des Naturschutzes in Nordrhein-Westfalen. 3. Aufl., Köln.
- BAUER, J.; SCHINK, A. [HRSG.] (1996): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Köln.

- BAUER, J.; STRÖHMANN, P. (2001): Ansätze zu Effizienzkontrollen. Das Kompensationskataster als Instrument der kommunalen Freiraumplanung. In: Stadt und Grün – Das Gartennam, 50 (2). S. 85- 89.
- BAUER, S. (2002) Kompensation mit der Landwirtschaft im Rahmen der Eingriffsregelung, Münster/Hamburg/London.
- BAUER, S.; GEIGER, C. (HRSG.): Kompensation mit der Landwirtschaft im Rahmen der Eingriffsregelung: Sammelband zur Tagung am 17./18.10.2002 im Kloster Arnsburg, Lich.
- BAUER, S.; GEIGER, C.; RUNGE, T.; SOBOTH, A. (2003): Landwirtschaftliche Flächennutzung unter dem Einfluss von Flächenentzug und Kompensationsleistung im Rahmen der Eingriffsregelung. In: LANDWIRTSCHAFTLICHE RENTENBANK [HRSG.]: Aktuelle Probleme der landwirtschaftlichen Flächennutzung – Schriftenreihe Band 18, Frankfurt am Main, S. 7 – 48.
- BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (HRSG.) (1999): Ausgleich und Ersatz, Planung ja, Umsetzung vielleicht, Kontrolle nein? Laufener Seminarbeiträge, 1/99.
- BAYERISCHER GEMEINDETAG UND BAYERISCHER STÄDTETAG (2000): Handlungsempfehlungen für ein Ökokonto. Ein Vorsorgeinstrument für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, München.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN [HRSG.] (1999): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden. München.
- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN [HRSG.] (2002): Landschaftsplanung am runden Tisch. Leitfaden zur Fortentwicklung des gemeindlichen Landschaftsplans als Teil des Flächennutzungsplans in Bayern. Inhalt, Verfahrensablauf, Umsetzung, Beteiligung und Mitwirkung. Internet: <http://www.landschaftsplanung.bayern.de/info/material/Tisch.pdf> , Zugriff am 20.06.2003
- BECKMANN, J. (1999): Beteiligungsverfahren in Theorie und Anwendung. Stuttgart.
- BECKMANN, R. (1999): Regenwasserversickerung und Bauleitplanung – Anrechnung auf den naturschutzrechtlichen Flächenausgleich – Pilotprojekt Osburg - Naturschutz und Landschaftsplanung 31 (10), S. 315 – 322.
- BECKMANN, R. (2000): Ausgleich von Bodenversiegelung durch Nadelwaldabholzung? Öffnung eines Waldwiesentals als Ersatzmaßnahme für den Bau eines Autohofes. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 32 (5), S. 182 – 185.
- BENDER, B.; SPARWASSER, R.; ENGEL, R. (1995): Umweltrecht, Grundzüge des öffentlichen Umweltschutzrechts, 3. Auflage, Heidelberg. BERNHARD, K.-G. (2000): Zehnjährige Vegetationsentwicklung im Ersatzbiotop Geeste – Dynamik der Wasser-, Ufer-, Röhrricht- und terrestrischen Vegetation. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 32 (11), S. 329 – 333.
- BIRKMANN, J. (1999): Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung – Eckpunkte eines Indikatorensystems für räumliche Planungsfragen auf kommunaler Ebene. In: Raumforschung und Raumordnung 2/3, S. 120 – 131.
- BISCHOFF, A.; SELLE, K.; SINNING, H. (1996): Informieren, Beteiligen, Kooperieren. Kommunikationsformen von A (wie Aktion) bis Z (wie Zukunftswerkstatt). In: SELLE, K. [HRSG.]: Planung und Kommunikation. Gestaltung von Planungsprozessen in Quartier, Stadt und Landschaft. Grundlagen, Methoden, Praxiserfahrungen. Wiesbaden. S. 347 – 370.

- BITZER, K. (1997): Marktanaloge Instrumente im Natur- und Landschaftsschutz: Eine ökonomische Analyse des deutschen Naturschutzrechts, Berlin.
- BLAB, J.; SCHRÖDER, E.; VÖLKL, W. (1993): Effizienzkontrollen bei Naturschutz. Referate und Ergebnisse des gleichnamigen Symposiums vom 19. – 21. Oktober 1992, Bonn – Bad Godesberg.
- BLANKENBURG, E. (1980): Die Implementation von Recht als Programm. In: MAYNTZ, R. [HRSG.]: Implementation politischer Programme. Empirische Forschungsberichte. Königstein/ Ts. S. 127 – 137.
- BLUM, B.; BORGGRAFE, K.; KÖLSCH, O.; LUCKER, TH. (2000): Partizipationsmodelle in der Kulturlandschaft. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 32 (11), S. 340 – 346.
- BÖCHER, M.; KROTT, M. (2002): Vom Konsens zur politischen Umsetzung – Wann verlaufen naturschutzpolitische Konsensprozesse erfolgreich? In: Natur und Landschaft 77 (3), S. 105 – 109.
- BOGNER, A.; LITTIG, B.; MENZ, W. [HRSG.] (2002): Das Experteninterview – Theorie, Methode, Anwendung, Opladen.
- BÖHME, C.; BUNZEL, A.; BRUNS, E.; HERBERG, A.; KÖPPEL, J. (2003): Naturschutzfachliches Flächenmanagement als Beitrag für eine nachhaltige Flächenhaushaltspolitik. 2. Zwischenbericht, Berlin.
- BÖHME, C.; BUNZEL, A.; DEIWICK, B.; HERBERG, A.; KÖPPEL, J. [HRSG.] (2002): Statuskonferenz Flächen- und Maßnahmenpools. Statusbericht, TU Berlin. <http://www.tuberlin.de/~lbp/dbu/dbutd.htm>
- BORK, H.-R.; WERNER, A.; MÜLLER, K.; WENKEL, K. (1997): Partizipative und iterative Planung als Voraussetzung für die Integration ökologischer Ziele in die Landschaftsplanung des ländlichen Raumes. In: Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung 38 (5). S. 209 – 217.
- BORTZ, J.; DÖRING, N. (1995): Forschungsmethoden und Evaluation, 2. Aufl., Berlin, Heidelberg. BOSCH & PARTNER (1993): Faktische Grundlagen für die Ausgleichsabgabe (Wiederherstellungskosten). Forschungsbericht im Auftrag der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie (BFANL), F + E Vorhaben 10801151.
- BOUDON, R. (1980): Die Logik gesellschaftlichen Handelns – Eine Einführung in die soziologische Denk- und Arbeitsweise, Neuwied, Darmstadt
- BRANDL, R. & WALBER, E. (1982): Zur ornithologischen Bedeutung von Brachflächen, in: Anz. Orn. Ges. Bayern 21: S.21-41.
- BRAUN, C. (1984): Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten zu Landschaftsplan Nr. 2 "Stadt Bornheim" des Rhein-Sieg-Kreises. Bonn - Bad Godesberg.
- BRENDLE, U. (1999): Musterlösungen im Naturschutz – Politische Bausteine für erfolgreiches Handeln. – Ergebnisse aus dem F + E – Vorhaben 80801141 des Bundesamtes für Naturschutz „Akzeptanzsteigerung im Naturschutz: Ermittlung von erfolgreichen und zukunftsweisenden naturschutzpolitischen Musterlösungen sowie Konfliktlösungs- und Vermittlungsstrategien, Bonn – Bad Godesberg.
- BRENNER, J. (1999): Möglichkeiten partizipativer Elemente in Entscheidungsfindungsprozessen am Beispiel des Verkehrs: Zwischenbericht im Projekt Verkehrsplanung im Diskurs, Stuttgart.
- BREUER, W. (1999): Erfolgskontrollen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Bedarf und Anforderungen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13 (5): 181 – 186.

- BREUER, W. (2001): Ökokonto – Chance oder Gefahr. *Naturschutz und Landschaftsplanung*, 33. (4), S. 113 - 117.
- BREUER, W. (2001a): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen In: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 33 (8), S. 237-245.
- BREUER, W. (2002): Risiken von Flächen- und Maßnahmenpools. In: BÖHME, C.; BUNZEL, A.; DEIWICK, B.; HERBERG, A.; KÖPPEL, J. [HRSG.] (2002): Statuskonferenz Flächen und Maßnahmenpools. Statusbericht, TU Berlin. <http://www.tuberlin.de/~lbp/dbu/dbutd.htm> , S. 172 – 179, Zugriff am 25.03.2004.
- BRIEMLE, G. (2000): Ansprache und Förderung von Extensiv-Grünland – Neue Wege zum Prinzip der Honorierung ökologischer Leistungen der Landwirtschaft in Baden- Württemberg - *Naturschutz und Landschaftsplanung* 32 (6), S. 171 – 175.
- Brubaker, Earl R., "Free Ride, Free Revelation or Golden Rule," *Journal of Law and Economics*, 1975, 147-161.
- Brubaker, Earl R, *Thirteen Percent Golden Rule, Sixteen Percent Free Ride, and Seventy-One Percent Free Revelation?*, Madison: 1979.
- BRÜCKNER, CH. (2001): Indikatoren einer nachhaltigen Raumentwicklung in Nordrhein-Westfalen. In: INSTITUT FÜR LANDES- UND STADTENTWICKLUNGSFORSCHUNG 175, Dortmund, S. 11 – 93.
- BRÜDERLE, D. (1996A): Landschaftsplanung nicht ohne Landwirte. In: RHEINISCHE BAUERNZEITUNG. Nummer 28/ 13.Juli 1996. S. 3-4.
- BRUNS, D. (2000): Integration landwirtschaftlicher Belange in die Kommunale Planung. In: KURATORIUM FÜR TECHNIK UND BAUWESEN IN DER LANDWIRTSCHAFT: KTBL-Schrift 392 – Landwirtschaft und Landschaftsplanung, Darmstadt, S. 27 – 39.
- BRUNS, E., HERBERGER, A. and KÖPPEL, J, *Konstruktiver Einsatz von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen*, Berlin: 2000.
- BRUNS, D. (2001): Fachliche Beurteilung von Eingriff und Kompensation – Beispiele aus der Bauleitplanung. In: . In: KURATORIUM FÜR TECHNIK UND BAUWESEN IN DER LANDWIRTSCHAFT E.V. [HRSG.]: *Eingriff und Kompensation – Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Einklang mit der Landwirtschaft*. KTBL-Schrift 394, Darmstadt, S. 15 – 35.
- BRUNS, D. (2003): Was kann Landschaftsplanung leisten? Alte und neue Funktionen der Landschaftsplanung. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 35 (4), S. 114 – 118.
- BRUNS, E.; HERBERG, A.; KÖPPEL, J. (1999): *Konstruktiver Einsatz von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Kontext der Regionalparkentwicklung durch interkommunale Pool-Modelle - Landschaftsentwicklung und Umweltforschung Band 114*, Potsdam.
- BRUNS, E.; HERBERG, A.; KÖPPEL, J. (2000): Ökokonten und Flächenpools – Neue Flexibilität und Praktikabilität im Naturschutz? In: GRUEHN, D.; HERBERG, A.; RESEN-RATH, C.[HRSG.] (2000): *Naturschutz und Landschaftsplanung. Moderne Technologien, Methoden und Verfahrensweisen*. Festschrift für Kenneweg, Berlin, S. 57 – 76.
- BRUNS, E.; HERBERG, A; KÖPPEL, J. (2001): Typisierung und kritische Würdigung von Flächenpools und Ökokonten. In: *UVP-report* 15 (1), S. 9 – 14.

BRUNS, D.; MENGEL, A.; WEINGARTEN, E. (2005): Beiträge der Flächendeckenden Landschaftsplanung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme. BFN-Schriftenreihe „Naturschutz und Biologische Vielfalt, 25. Bonn.

BRUNSMEIERS, K. (2003): Gemeinsame Erklärung der Landwirtschafts- und Umweltverbände NRW zu Flächenverbrauch und Eingriffsregelung. Internet: <http://www.bundnrw.de/files/flaechenverbrauch-hintergrundinformationen.pdf>, Zugriff am 07.04.2004.

BUND DEUTSCHER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN [HRSG.] (1998): Qualifizierung der kommunalen Bauleitplanung durch die Landschaftsplanung. Ein notwendiger Beitrag für eine umweltverträgliche, nachhaltige Siedlungs- und Landschaftsentwicklung. Internet: <http://www.bdla.de/position/qualifiz.htm>, Zugriff am 25.03.2004.

BUNDESAMT FÜR BAUWESEN UND RAUMORDNUNG [HRSG.] (2000): Raumordnungsbericht 2000, Bonn.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2002a): Zukunftsperspektiven des Naturschutzes – Anforderungen an eine moderne Naturschutzpolitik des Bundes in der 15. Legislaturperiode. Internet: <http://www.bfn.de/07/zukunftsperspektiven.pdf>, Zugriff am 25.03.2004.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [HRSG.] (1999): Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung – Beispiele – Erfahrungen – Empfehlungen, Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [HRSG.] (1999): Daten zur Natur. Bonn-Bad Godesberg. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [HRSG.] (1999a): Möglichkeiten der Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Zusammenwirken von Landschaftsplanung, naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und Bauleitplanung, Ergebnisse aus dem F + E Vorhaben 801 09 002 des Bundesamtes für Naturschutz, Angewandte Landschaftsökologie Heft 26, Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [HRSG.] (2000): Erfolgskontrollen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Bibliographie Nr. 82, Bonn – Bad Godesberg. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [HRSG.] (2001) Nachkontrollen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, BfN-Skripten 44, Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [HRSG.] (2002): Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung mit Maßnahmen des ökologischen Landbaus, BfN-Skripten 52, Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [HRSG.] (2002a): Daten zur Natur 2002. Bonn.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [HRSG.] (2002b): Landschaftsplanverzeichnis 2002. Internet: http://www.bfn.de/03/031301_lpv.htm, Zugriff am 03.07.2003.

BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN [HRSG.] (1996): Zur Neuorientierung der Landnutzung in Deutschland, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe A: Angewandte Wissenschaft Heft 453, Bonn.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT [HRSG.] (1997): Umweltpolitik, Agenda 21, Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro – Dokumente, Bonn.

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT [HRSG.] (1999): Lokale Agenda 21 im europäischen Vergleich. Endbericht an das Umweltbundesamt.

F+E-Vorhaben 289 16 701. Bonn. BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT [HRSG.]

(2002A): Umweltpolitik. Lokale Agenda 21 und nachhaltige Entwicklung in deutschen Kommunen. 10 Jahre nach Rio: Bilanz und Perspektiven. Berlin. BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT [HRSG.] (2002b): Das neue Bundesnaturschutzgesetz. Berlin.

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND WOHNUNGSWESEN (BMVBW) (2001): Leitfaden zur Handhabung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Im Rahmen des ExWoSt-Forschungsvorhabens Naturschutz und Städtebau, Internet: <http://www.bmwbw.de/Anlage4135/Leitfaden-zur-naturschutzrechtlichen-Eingriffsregelung.pdf>, Zugriff am 20.2.2004.

Bundesverwaltungs Gericht, 2004.

Bundesverwaltungs Gericht, 2004.

BUNDESWEITE SERVICESTELLE LOKALE AGENDA 21 [HRSG.] (2003): 2393 kommunale Beschlüsse zur lokalen Agenda 21 (18%), Internet: <http://www.agendatransfer.de/agendaservice/beta2/admin/download/Beschluesse3-03.pdf>, Zugriff am 17.07.2003.

BUNZEL, A. (1999): Bauleitplanung und Flächenmanagement bei Eingriffen in Natur und Landschaft, Berlin. BUNZEL, A. (2001): Thesenpapier zum Eingangsstatement „Flächen- und Maßnahmenpools: Berichte aus der Praxis“, Statuskonferenz „Flächen- und Maßnahmenpools“ am 16.9.2002 in Berlin. TU Berlin + difu

BUNZEL, A. (2002): Flächen- und Maßnahmenpools –Berichte aus der Praxis. Eingangsstatement der Statuskonferenz Flächen- und Maßnahmenpools. In: BÖHME, C.; BUNZEL, A.; BVerwG, 486, 1997.

BUNZEL, A. (2003): Kompensationsverpflichtung und Pflegemaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft – Empirische Erfahrungen und rechtliche Bewertung. Internet: [http://www.ufz.de/\(de\)/spb/oekus/workshops/5-2003/Referat_Bunzel.pdf](http://www.ufz.de/(de)/spb/oekus/workshops/5-2003/Referat_Bunzel.pdf), Zugriff am 13.8.2003.

BUNZEL, A.; BÖHME, C. (2002): Interkommunales Kompensationsmanagement, BfNSchriftenreihe im Landwirtschaftsverlag, Münster.

BUNZEL, A.; HINZEN, A. (2000): Umweltschutz in der Bebauungsplanung, Berlin.

BUNZEL, A.; MEYER, U (1996): Die Flächennutzungsplanung – Bestandsaufnahme und Perspektiven für die kommunale Praxis, in: Difu-Beiträge zur Stadtforschung, 20.

BURMEISTER, J. (1988): Der Schutz von Natur und Landschaft vor Zerstörung. Eine juristische und rechtstatsächliche Untersuchung. Werner-Verlag, Düsseldorf.

BURMEISTER, J. (2002): Die Eingriffsregelung in Brandenburg – einige Anmerkungen zu Änderungsbedarf und Erweiterungen. UVP-report 16, 1 + 2, S. 10 – 12.

BURSIAN, M. (2001): Auswirkungen von Kompensationsmaßnahmen auf Landwirtschaft und Agrarstruktur – Fallbeispiele zur Straßenplanung aus Sachsen-Anhalt. In: KURATORIUM FÜR TECHNIK UND BAUWESEN IN DER LANDWIRTSCHAFT E.V. [HRSG.]: Eingriff und Kompensation – Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Einklang mit der Landwirtschaft. KTBL-Schrift 394, Darmstadt, S. 60 – 66.

BUSCHMANN, M.; SCHUMACHER, E.; SCHACKERS, B.; HIMMELMANN, J.; SENDERMANN, W. (2003): Planung und Umsetzung eines Beweidungsvorhabens – Ausgleichs-

konzeption der Stadt Olfen, Regeneration und Entwicklung der siedlungsnahen Steverau als halboffene Weidelandschaft. In: LÖBF-Mitteilungen 4/03, S. 48 – 53.

BUßMANN, J. (2000): Flächenmanagement auf kommunaler Ebene – Kreisweite Stiftung für Flächenpool und Ökokontos. In: NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG [HRSG.]: Handlungsmöglichkeiten zur Abarbeitung der Eingriffsregelung auf kommunaler Ebene – Flächenagenturen, Ökokontos, Flächenpools, Hannover, S. 12 – 14.

CASTOR, M.; SEIPP, S. (2006): Kooperation ist Basis für eine erfolgreich Landschaftsplanung. LÖBF-Mitteilungen 2/06, S. 45 – 49.

COCH, TH.; GERHARDS I. (2000): Kritische Würdigung bestehender Methoden zur Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der Eingriffsregelung. In: LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND [HRSG.]: 9. Fachtagung Eingriff und Ausgleich – Standortbestimmung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Köln, S. 39 - 54.

DAI, S. (2002): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Bauplanungsabwägung nachdem Bau- und Raumordnungsgesetz, Regensburg/ Taiwan. Literatur 230

DANIELZYK, R. (2000): Eine neue Planungskultur in der Raumordnung – eine Chance für ländliche Räume? In: Zeitschrift für Kulturtechnik und Landentwicklung Heft 4, S. 145 – 150.

DANIELZYK, R. (2002): Bevölkerungsentwicklung und langfristige Trends der Flächenentwicklung. In: INSTITUT FÜR LANDES- UND STADTENTWICKLUNGSFORSCHUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (ILS): Siedlungs- und Freiraumentwicklung in Nordrhein- Westfalen: Künftig ein Nullsummenspiel? – Diskussionsforum zur Weiterentwicklung der Landesplanung in NRW, 1. Forum: „Siedlungs- und Freiraumentwicklung in Nordrhein- Westfalen am 12. April 2002“, S. 20 – 34.

DEIWICK, B. (2002): Entwicklungstendenzen in der Eingriffsregelung – Landschaftsentwicklung und Umweltforschung – Schriftenreihe der Fakultät Architektur Umwelt Gesellschaft Nr. 120, Berlin.

DEIWICK, B., HERBERG, A., KÖPPEL, J. (2003): Beitrag von Flächen- und Maßnahmenpools zum Erreichen der Ziele der Eingriffsregelung. In: BÖHME, C.; BUNZEL, A.; DEIWICK, B.; HERBERG, A.; KÖPPEL, J. (2003): Statuskonferenz Flächen- und Maßnahmenpools, Berlin.

DEIWICK, B.; HERBERG, A.; KÖPPEL, J. (HRSG.): Statuskonferenz Flächen- und Maßnahmenpools. Teil A Statusbericht: S.104 - 106. TU Berlin. <http://www.tuberlin.de/~lbp/dbu/dbutd.htm>

DER RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN (1996): Sondergutachten Landnutzung.

DEUTSCHER BAUERNVERBAND (2002): Statusreport – Naturschutz, Kulturlandschaftserhalt und Agrarumweltprogramme in Deutschland. Internet: http://www.bauernverband.de/media/Statusreport_Agrarumweltprogramme.pdf, Zugriff am 20.02.2004.

DEUTSCHER BUNDESTAG [HRSG.] (2000): Bericht der Bundesregierung nach § 246 Abs. 6 Satz 2 des Baugesetzbuches über die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ort, 76 S.= Drucksache 14/3652.

DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE (DVL) (2006): Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen mit der Landwirtschaft. DVL-Schriftenreihe „Landschaft als Lebensraum“ 8, Rangsdorf.

- DEUTSCHES INSTITUT FÜR URBANISTIK (DIFU) (1996): Planerische Vorsorge für Ausgleich und Ersatz in Bebauungsplänen. DIFU-Beiträge zur Stadtforschung 19, Berlin.
- DEUTSCHES INSTITUT FÜR URBANISTIK UND BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [HRSG.] (2002): Lokale Agenda 21 und Naturschutz. Praxisleitfaden. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 899 81 001: die Umsetzung von Zielen und Maßnahmen des Naturschutzes in Deutschland im Rahmen der Agenda 21 mit Schwergewicht auf kommunalem Naturschutz und Erhaltung der biologischen Vielfalt. Berlin.
- DIEKMANN, A.; PREISENDÖRFER, P. (2001): Umweltsoziologie – Eine Einführung, Hamburg.
- DIE LANDESREGIERUNG NRW, (2002): Agenda Konferenzen 2002 Dokumentation,.
- DIENEL, P. (1996). Die Planungszelle, Opladen:.
- DIERBEN, K.; RECK, H. (1998): Konzeptionelle Mängel und Ausführungsdefizite bei der Umsetzung der Eingriffsregelung im kommunalen Bereich – Teil A: Defizite in der Praxis. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (11), S. 341 – 350.
- DIETRICH, B. (2000): Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung: Erfolgskontrolle an drei verschiedenen Bauvorhaben, Göttingen.
- DIRNBERGER, F.: Recht auf Naturgenuss und Eingriffsregelung Zugleich ein Beitrag zur Bedeutung grundrechtlicher Achtungs- und Schutzpflichten für das subjektiv öffentliche Recht. Berlin.
- DOMHARDT, H. J.; HILLIGARDT, J. (2000): Das Gewerbeflächenpotenzialmodell Saarland – Zur Methodik von Flächenermittlung und –bewertung in der Raumplanung In: RuR 1/2000
- DORDA, D. (2002): Eingriffs-Ausgleichs-Konzepte als Instrument der Landschafts- und Flächennutzungsplanung - Konzept und Vorgehensweise am Beispiel der Kreisstadt Homburg (Saar) In: Naturschutz und Landschaftsplanung 34 (9), S. 270 – 275.
- DREIWICK, B. (2002). Landschaftsentwicklung und Umweltforschung, Berlin
- DURNER, W. (2001): Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft nach deutschem und europäischem Recht. In: Natur und Recht 23 (11), S. 601 – 610.
- ENDRUWEIT, G. (2002): Akzeptanz und Sozialverträglichkeit. In: ENDRUWEIT, G.; TROMMSDORFF, G. [HRSG.]: Wörterbuch der Soziologie, 2. Auflage, Stuttgart, S. 6 – 7
- ENDRUWEIT, G.; KAULE, G.; WEINSCHENCK, G. (1994): Landschaftsplanung umsetzungsorientiert! BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [HRSG.]: Angewandte Landschaftsökologie. Heft 2, Bonn.
- ERBES, G.; LOUIS, H. W. (1999): Gewässerunterhaltung als Eingriffstatbestand? Überlegungen am Beispiel Rheinland-Pfalz. In: Natur und Landschaft, 74. Jg., Heft 10, S. 436 – 442.
- ERDMANN, K. H., SCHELL, C.; TODT, A.; KÜCHLER-KRISCHUN, J. (2002): Natur und Gesellschaft: Humanwissenschaftliche Aspekte zum Naturschutz. In: Natur und Landschaft 77 (3), S. 101 – 103.
- Europäische Kommission Generaldirektion VI Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Arbeitsdokument Der Kommission - GD VI Anwendungsstand der Verordnung (EWG) NO.2078/92 Evaluation von Agrarumweltprogrammen,.

- EXLER, K. (2002): Steuerung der Landnutzung durch Raumplanung: Instrumente und Kooperationsprobleme zwischen Landwirtschaft und Naturschutz. In: Agrarwirtschaft 51, Heft 6, S. 292 – 303.
- FABIO, UDO DI (1990): Vertrag statt Gesetz? Gesetzesvertretende und gesetzesausfüllende Verwaltungsverträge im Natur und Landschaftsschutz. In: Deutsches Verwaltungsblatt, S. 338 – 346.
- FABIO, UDO DI (1998): Integratives Umweltrecht – Bestand, Ziele, Möglichkeiten. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Heft 4, S. 329 – 337. Fachbereich 7 - Umwelt und Gesellschaft der Universität Berlin, Flexibilisierung der Eingriffsregelung - Modetrend oder Notwendigkeit, Berlin: 2000.
- FEICKERT, U.; WELLHÖFER, U. (2001): Anforderungen an die Landschaftsplanung aus dem Bereich der Eingriffsregelung im Vorhabensbereich. In: GRUEHN, D. (2001): Landschaftsplanung und ihre Wechselwirkungen zu anderen Fachplanungen – Dokumentation der Fachtagung am 15. und 16. Juni 2000 aus Anlass des fünfjährigen Bestehens der BfN-Außenstelle am Dienort Leipzig, Bonn – Bad Godesberg.
- FIEDLER, K. [HRSG.] (1991): Kommunales Umweltmanagement – Handbuch für praxisorientierte Umweltpolitik und Umweltverwaltung in Städten, Kreisen und Gemeinden, Köln.
- Fischer, C. et al., Die Kunst sich nicht über den Runden Tisch ziehen zu lassen, Bonn: Stiftung Mitarbeit, 2003.
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V. [Hrsg.] (1996): FLL-Symposium Ökopunkte. Ein neuer Weg zur Umsetzung der Eingriffsregelung, Dokumentation des Symposiums am 7. November 1995 in Bonn-Beuel.
- FREY, R.; Blöchliger, H. (1991): Schützen oder Nutzen. Ausgleichszahlungen im Natur- und Landschaftsschutz., Basel.
- FRIEDRICH, J. (2001): Rechtshandbuch für Umweltbehörden, Berlin.
- FÜLGRAFF, G. (1995): Konflikte regeln versus Konsens suchen. In: ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR UMWELTFRAGEN E.V. [HRSG.]: Umweltmediation. In: Deutschland. Innovative Formen bei Regelungen von Umweltkonflikten. Düsseldorf. Seite 15 – 18.
- GARBE, TH. (1996): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und ihre Bedeutung im Baurecht, Bremen.
- GASSNER, E. (1995): Das Recht der Landschaft. Radebeul.
- GASSNER, E. (1996): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar. München.
- GASSNER, E. (1999): Aktuelle Fragen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. In: Natur und Recht, Heft 2, S. 79 – 85. Literatur 232
- Gassner, E. Bendoric-Kahlo, D. and Schmidt-Räntsch, J. (2003). Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, München: C.H.Beck.
- GAWL, E.; LÜBBE-WOLFF, G. [HRSG.] (1999): Rationale Umweltpolitik – Rationales Umweltrecht. Konzepte, Kriterien und Grenzen rationaler Steuerung im Umweltschutz. Baden-Baden.
- GEISLER, E. (1995): Grenzen und Perspektiven der Landschaftsplanung. Anforderungen an eine Disziplin mit Moderatorenfunktion. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 27 (3), 1995. S.89 – 92.
- GEIBLER, R. (2002): Die Sozialstruktur Deutschlands. 3.Auflage. Bonn 2002.

- GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung. In: Natur und Recht, Heft 7, S. 385 – 394. GERCKE, F.; KÜHLBACH, K. (2001): Einführung in die Thematik. In: KURATORIUM FÜR TECHNIK UND BAUWESEN IN DER LANDWIRTSCHAFT E.V. [HRSG.]: Eingriff und Kompensation – Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Einklang mit der Landwirtschaft. KTBL-Schrift 394, Darmstadt, S. 7 – 9.
- GERHARDS, I. (2002): Naturschutzfachliche Handlungsempfehlungen zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.
- GERKEN, L (1996): Ordnungspolitische Grundlagen einer Politik der Nachhaltigkeit. Baden-Baden.
- GERTZ, M.: Das Ökokonto in der Bauleitplanung. Verfahren zur Effektivierung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung? Berlin.
- GFL PLANUNGS- UND INGENIEURGESELLSCHAFT GMBH (O.J.): Projekte: Einbindung der Landwirtschaft in die Aufstellung von Landschaftsplänen. Kooperative Landschaftsplanung im Kreis Wesel, Internet: <http://www.gfl-gmbh.de/aktuelles/aktuelles-28.html>, Zugriff am 23.09.2003.
- GÖRLITZ, A. [HRSG.] (1994): Umweltpolitische Steuerung, Schriften zur Rechtspolitik Band 1, Baden-Baden.
- GÖRLITZ, A.; BURTH, H. P. (1998) Politische Steuerung, 2. Aufl., Opladen.
- GÖTZ, M. (2001): Politische Steuerung in der Kommune – Die Reform der Kommunalpolitik durch Netzwerke und Verhandlungssysteme, Düsseldorf.
- GRAHLMANN, G. (2001): Formen der Flächenakquisition für Kompensationsmaßnahmen. In: KURATORIUM FÜR TECHNIK UND BAUWESEN IN DER LANDWIRTSCHAFT (2001): KTBL-Schrift 394 – Eingriff und Kompensation – Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit der Landwirtschaft, Darmstadt, S. 67-80.
- GREIVING, S. (1994): Eingriffsregelung und Bauleitplanung Kommunale Planungspraxis und Handlungsempfehlungen. Dortmund.
- GROTEFELS, S.; UEBBING, C. (2003): Öffentlichkeitsbeteiligung in der Raumordnung – Anforderungen der Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27.06.2001 (Plan-UP-RL) an die Aufstellung von Raumordnungsplänen. In: Natur und Recht, Heft 8, S. 460 – 468.
- GRUEHN, D. (2001): Landschaftsplanung und ihre Wechselwirkungen zu anderen Fachplanungen – Dokumentation der Fachtagung am 15. und 16. Juni 2000 aus Anlass des fünfjährigen Bestehens der BfN-Außenstelle am Dienort Leipzig, Bonn – Bad Godesberg.
- GRUEHN, D.; HERBERG, A.; RESENATH, C.[HRSG.] (2000): Naturschutz und Landschaftsplanung. Moderne Technologien, Methoden und Verfahrensweisen. Festschrift für Kenneweg, Berlin.
- GRUEHN, D.; KENNEWEG, H. (1997): Zur Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der Bauleit-, insbesondere der Flächennutzungsplanung: Abschlußbericht über das F+E-Vorhaben KFZ-Nr. 80806011. – Berlin.
- GRUEHN, D.; KENNEWEG, H. (1999): Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der Flächennutzungsplanung – Ergebnisbericht zum Abschlusskolloquium des F+E-Vorhabens 808 06 011 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Berlin.

- GRUEHN, D.; WINKELBRANDT, A. (2000): Persuasive Wirkungen der Landschaftsplanung – Bedeutung der örtlichen Landschaftsplanung im Kontext zur vorbereitenden Bauleitplanung. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 32 (8), S. 229 – 233
- GRÜNE LIGA E.V. [HRSG.] (2002): Kommunale Rio+10-Erklärung von Berlin. Deutsche Städte auf dem Weg zur Nachhaltigkeit. Erkenntnisse und Empfehlungen zur Lokalen Agenda 21 in Deutschland, Internet: http://www.agenda21-netzwerk.de/dokumente/LA21-berlinerklaerungen-endversion_b.pdf, Zugriff am 27.08.2003.
- GYSI, C. (1998): Privatisierung von Staatsaufgaben. Kriterien, Grenzen, Folgen. Baden- Baden.
- HAAREN, CH VON; KUNZE, K. (2001): Verbesserung der Akzeptanz und Umsetzung von Landschaftsplänen durch einen interaktiven Landschaftsplan (F+E-Vorhaben 899 82 090). In: Bundesamt für Naturschutz [Hrsg.]: *Landschaftsplanung und ihre Wechselwirkungen zu anderen Fachplanungen. Dokumentation der Fachtagung am 15. und 16. Juni 2000 aus Anlass des fünfjährigen Bestehens der BfN-Außenstelle am Dienort Leipzig*. Bonn. S. 123 – 152.
- HAAREN, CH. VON; HORLITZ, TH. (2002): Zielentwicklung in der örtlichen Landschaftsplanung – Vorschläge für ein situationsangepasstes modulares Vorgehen In: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 34 (1), S. 13 – 19.
- HABER, W.; SALZWEDEL, J. (1992): *Umweltprobleme der Landwirtschaft. Sachbuch der Ökologie*. Stuttgart.
- HAGEDORN, H., MÄRKER, O. and TRÉNEL, M. (2003) Internetgestützte Beteiligung: Das Esslinger Fallbeispiel, in O. TRÉNEL, Hg., *Online-Mediation*, Berlin.
- HAGEDORN, H. and SchÜPPHAUS, M., "Mehrparteienkonflikt im öffentlichen Raum - Praxisanforderungen.," in M. Trénle, Hg., Berlin, 2003, 315-325.
- HALAMA, G. (1998): Fachrechtliche Zulässigkeitsprüfung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. In : *Natur und Recht* 12 (1998) S. 633 – 637.
- HALLER, M. (2003): *Soziologische Theorie im systematisch-kritischen Vergleich*, 2. Aufl., Opladen.
- HAMMER, R. (2003) *Planung und Umsetzung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Kompensationsflächenpools*, Bremen.
- HÄNISCH, D. (2000): *Lokale Agenda 21 – Stand und aktuelle Ansätze in Deutschland*, Berlin.
- HÄPKE, U. (1997): Tricks und Tücken der Landschaftsbewertung. In: *Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Ländliche Entwicklung am Fachbereich Stadtplanung/ Landschaftsplanung der Gesamthochschule Kassel: Arbeitsergebnisse*. Nr. 37/ 1997. S. 5 – 14.
- HASEMANN, W. (2003): *Stiftung Hof Hasemann*. In: BÖHME, C.; BUNZEL, A.; DEIWICK, B.; HERBERG, A.; KÖPPEL, J. (HRSG.): *Statuskonferenz Flächen- und Maßnahmenpools. Teil B Statusbericht*: S. 220 - 226. TU Berlin. <http://www.tuberlin.de/~lbp/dbu/dbutd.htm>
- HEIDRICH, B. (1996) *Städtebauliche Auswirkungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung*. Oldenburg.
- HEIDTMANN, E. (2000): *Naturschutz in der Flächennutzungsplanung – Gedanken zum Gutachten von GRUEHN & KENNEWEG (1998)* In: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 32 (8), S. 234 – 235.

- HEILAND, S. (2000): Naturschutz zwischen Kooperation und Konfrontation – Entscheidungskriterien für die Wahl geeigneter Naturschutzstrategien. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 32 (1), S. 9 – 13.
- HEILAND, S. (2000a): Sozialwissenschaftliche Dimensionen des Naturschutzes – Zur Bedeutung individueller und gesellschaftlicher Prozesse für die Naturschutzpraxis. In: Natur und Landschaft, 75. Jg., Heft 6, S. 242 – 249.
- HEILAND, S. (2002): Erfolgsfaktoren in kooperativen Naturschutzprojekten. In: ERDMANN, K.-H.; SCHELL, CH. [HRSG.]: Naturschutz und gesellschaftliches Handeln. Aktuelle Beiträge aus Wissenschaft und Praxis. Bonn. S. 133 – 151.
- HEILAND, S., TISCHLER, M., DÖRING, T., PAHL, T. and JESSEL, B., (2003). Indikatoren zur Zielkonkretisierung und Erfolgskontrolle im Rahmen der Lokalen Agenda 21,.
- HOHBERG, B. and LUEHRS, R., (2003): Offline, Online, Inline - Zur Strukturierung Internetvermittelter Diskurse, in M. TRENEL, Hg., Online-Mediation, Berlin, , 327-348.
- HEINKE, S. (1997): Eingriff, Vermeidung, Ausgleich und Untersagung – Zur Auslegung der wesentlichen Begriffe des §8 BNatSchG, Bonn.
- HEMPEN, D.; KRÜGER, R.; MÖNNECKE, M. (1992): Die Eingriffsregelung – ein ambitioniertes Instrument wird zum Alltagsgeschäft – Darstellung der Praxis der Eingriffsregelung anhand verschiedener Fallbeispiele im nordwestlichen Teil des Landkreises Hannover, Hannover.
- HENNING, F.; SCHLEUTER, M., WEBER, B. (2000): Kompensationsmaßnahmen entlang des Mains – Bewertung anhand der Eignung als Lebensraum für Vögel. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 32 (11), S. 334 – 339.
- HENNINGER, T. (2001): Regionales Kompensationsflächenmanagement – Konstruktiver Einsatz von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Landschaftsentwicklung in der nördlichen Vorderpfalz unter besonderer Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange, Unveröffentlichte Diplomarbeit am Lehrstuhl für ökologische Planung der Universität Kaiserslautern.
- HENZ, A. (1998): Das Karlsruher Modell – Ermittlung von Eingriff und Ausgleich in Bebauungsplanverfahren In: Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (11), S. 345 – 350.
- HERBERT, M.; WILKE, T. (2003): Stand und Perspektiven der Landschaftsplanung in Deutschland – V. Landschaftsplanung vor neuen Herausforderungen. In: Natur und Landschaft, 78. Jg., Heft 2, S. 64 – 71.
- HÉRITIER, A. (1993): Policy-Analyse – Kritik und Neuordnung. Politische Vierteljahresschrift (34), Sonderheft 24.
- HINZEN, A. (2000): Arbeitshilfe Umweltschutz in der Flächennutzungsplanung, Berlin.
- HIRSCH, G. (1993): Wieso ist ökologisches Handeln mehr als eine Anwendung ökologischen Wissens? Überlegungen zur Umsetzung ökologischen Wissens in ökologisches Handeln. In: GAIA. Ökologische Perspektiven in Natur-, Geistes- und Wirtschaftswissenschaften. Nr. 3/1993. S. 141 – 151.
- HOFFMANN-BECKING, D. (1998): Naturschutzbeiräte und Naturschutzbeauftragte. Grundlagen und Praxis ehrenamtlicher Arbeit im Naturschutz. Hamburg.
- Hoisel, et al., Naturbezogene Erholung und Landschaftsbild, Darmstadt: 2000.
- HOLM, H. (1994): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung – Zwei Fallbeispiele vor dem Hintergrund landschaftsplanerischer Anforderungen, Berlin.

HOPPE, W., BECKMANN, M.; SCHNEIDER, J.P. (1996): Umweltrecht. Juristisches Kurzlehrbuch für Studium und Praxis, 2. Auflage, München.

HOPPENSTEDT, A.; RUNGE, H (1998): Wirksamkeit der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Auswirkungen des neuen Bau- und Raumordnungsgesetzes. In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 30 (3), S. 75 – 81. Internet: <http://www.econtur.de/LA21/VortragDIFU.pdf>, Zugriff am 25.08.2003.

HUHN, W. (2001): Integrale Kompensationskonzepte aus Sicht der landwirtschaftlichen Fachplanung – Fallbeispiele aus Sachsen. In: KURATORIUM FÜR TECHNIK UND BAUWESEN IN DER LANDWIRTSCHAFT E.V. [HRSG.]: Eingriff und Kompensation – Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Einklang mit der Landwirtschaft. KTBL-Schrift 394, Darmstadt, S. 52 – 59.

Hülsmann, W. and Locher, B., Glossar der Raumplanung, Berlin: Bundesumweltamt, 1995.
HÜNNEKENS, G. (2000): Die Eingriffsregelung nach dem novellierten BauGB – Neue Chancen für die Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen – Agrarrecht 30 (10).

INSTITUT FÜR LANDES- UND STADTENTWICKLUNGSFORSCHUNG DES LANDES NORDRHEINWESTFALEN (ILS) [HRSG.] (2002): Siedlungs- und Freiraumentwicklung in Nordrhein- Westfalen: Künftig ein Nullsummenspiel? – Diskussionsforum zur Weiterentwicklung der Landesplanung in NRW, 1. Forum: „Siedlungs- und Freiraumentwicklung in Nordrhein- Westfalen am 12. April 2002“.

INSTITUT FÜR LANDES- UND STADTENTWICKLUNGSFORSCHUNG [HRSG.] (2002a): Instrumente und Verfahren der Landesplanung – Fachtagung zur Weiterentwicklung der Landesplanung in NRW am 9. Juli 2002, Dortmund.

INSTITUT FÜR LÄNDLICHE STRUKTURFORSCHUNG (IFLS) an der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt (2002): Grundlagen zur Konzeption der Dachmarke Rhön – Analyse anderer Regionalmarken - Kurzversion, Internet: http://www.zukunftsregionen.de/modellregionen/pdfFolder/kurzvers_Regionalmarken.pdf, Zugriff am 4.4.2004.

INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ am Fachbereich Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung der Universität Hannover [HRSG.] (1997): Schriftenreihe des Instituts für Landschaftspflege und Naturschutz am Fachbereich für Landschaftsarchitektur und Umweltentwicklung. Arbeitsmaterialien 36. Die Rolle von Kommunikation und Kooperation für die Umsetzung von Landschaftsplänen. Eine Untersuchung anhand von drei Fallbeispielen aus Niedersachsen, Hannover.

INTER NATIONES [HRSG.] (1997): Informationen aus der Bundesrepublik Deutschland. Gesetzestexte. Kommunalverfassung. Beispiel: Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern. Bonn.

JAEGER, J. (2000): Bedarf nach Unsicherheits-Unterscheidungen. Eine empirische Untersuchung zum Umgang mit Unsicherheit bei der Eingriffsbewertung. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 32 (7), S. 204 – 211.

JAKOB, TH. (2003): Qualität der Landschaftsplanung sichern und weiterentwickeln. In: Garten und Landschaft 2003 (3), S. 4. Literatur 236

JANN, W.; WEGRICH, K. (2003): Phasenmodelle und Politikprozesse: Der Policy Cycle. In: SCHUBERT, K.; BANDELO, N. [HRSG.]: Lehrbuch der Politikfeldanalyse. München, Wien, S. 71 – 104.

JANSEN, D. (2003) Einführung in die Netzwerkanalyse, 2. Aufl., Opladen. JANSSEN, G. (2001): Raumordnerische Ausgleichsregelung zur Sicherung interkommunaler Flächenpools.

- In: 2. Marktredwitzer Bodenschutztage – Umsetzung der Bodenschutzgesetze und Flächenressourcen-Management, Informations- und Diskussionsforum für Wissenschaftler und Anwender mit Tätigkeiten im „anwendungsbezogenen Bodenschutz“, 15. - 17. Oktober 2001, Marktredwitz. Internet: <http://www.stmugv.bayern.de/de/aktuell/download/boden/58.pdf>, Zugriff am 05.04.2004.
- JESSEL, B. (1998): Wie „zukunftsfähig“ ist die Eingriffsregelung. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (7), S. 219 – 221.
- JESSEL, B. (1998a): Das Landschaftsbild erfassen und darstellen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (11), S. 256 – 361.
- JESSEL, B. (1998b): Methodik der Eingriffsregelung? – Diskussion – In: Naturschutz und Landschaftsplanung 39 (7): S. 219 – 221.
- JESSEL, B. (1999): In: LAUFENER SEMINARBEITRÄGE [HRSG.]: Ausgleich und Ersatz: Planung ja – Ausgleich vielleicht – Kontrolle nein?
- JESSEL, B. (1999a): Bewertungsverfahren der Eingriffsregelung im Spannungsfeld zwischen rechtlichen, verwaltungspraktischen und fachlichen Anforderungen. In: WIEGLEB, G.; BRÖRING; U. [HRSG.] (1999): Implementation naturschutzfachlicher Bewertungsverfahren im Verwaltungshandeln, Cottbus, S. 25 – 44.
- JESSEL, B. (2000): Vom Blick zurück zum Blick nach vorn – Perspektiven aus 20 Jahren Eingriffsregelung. In: LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND [HRSG.]: 9. Fachtagung Eingriff und Ausgleich – Standortbestimmung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Köln, S. 3 – 10.
- JESSEL, B. (2001): Ökologischer Landbau als Ausgleichsmaßnahme, In: Garten und Landschaft, Heft 8, S. 12 – 15.
- JESSEL, B. (2002): Nachkontrollen in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Anforderungen und methodischer Rahmen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 34 (8), S. 229 – 236.
- JESSEL, B. (2003) Die Neufassung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 18, 19 BNatSchG – Eine Diskussion der wesentlichen Änderungen und möglicher Auswirkungen auf exemplarische Handlungsfelder. In Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (4), 2003, S. 119 – 125.
- JESSEL, B.; SZARAMOWICZ, M. (2003): Flächenpools und Eingriffsregelung – Zwischenbilanz zur Umsetzung in Brandenburg, In: Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (4), S. 157 – 158.
- JESSEL, B.; TOBIAS, K. (1998): Die Planungsrechtsnovelle – Symptom für den Zeitgeist? Zur Neufassung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung durch die Novellierung des Baugesetzbuches. In: Natur und Landschaft, 73. Jg., Heft 4, S. 155 – 157.
- JORDAN, R. (2000): Ist die Flächennutzungsplanung wirklich so schlecht? Zu den Ergebnissen des F+E-Vorhabens „Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flächennutzungsplanung“. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 32 (8), S. 236 – 241.
- JESSEL, B.; FISCHLER-HÜFTLE, P.; JENNY, D.; ZSCHALICH, (1999); Erarbeitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Jositz-Pritscher, I., Umweltbewusstsein und Landwirtschaft, Aachen.
- JUNGLAS, S. (2001): „Wetland Mitigation Banking“ und die „Flexibilisierung der Eingriffsregelung“ – Eine vergleichende Analyse von Instrumenten für den Ausgleich von Eingriffen

in Natur und Landschaft. Unveröffentlichte Diplomarbeit am Geographischen Institut der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

KAPPELHOFF, P. (2000): Der Netzwerkansatz als konzeptueller Rahmen für eine Theorie interorganisationaler Netzwerke. In: SYDOW, J.; WINDELER, A. [HRSG.] (2000): Steuerung von Netzwerken, S. 25 – 57, Opladen.

KASSNER, K.; WASSERMANN, P. (2002): Nicht überall, wo Methode draufsteht, ist auch Methode drin. Zur Problematik der Fundierung von ExpertInneninterviews. In: BOGNER, A.; LITTIG, B.; MENZ, W. [HRSG.]: Das Experteninterview – Theorie, Methode, Anwendung, Opladen, S. 95 – 112.

KAUFFMANN, H. [HSRG.]; GUNTZ, D. [BEARB.]; CREIFELDS, C. [BEGR.] (1992): Rechtswörterbuch, 11. Aufl., München.

KENIS, P.; SCHNEIDER, V. (1991): Policy Networks and Policy Analysis: Scrutinizing a New Analytical Toolbox. In: MARIN, B. [Hrsg.] (1991): Policy Networks, Frankfurt a. M., S. 25 – 59.

KETTELER, G. (2002): Der Begriff der Nachhaltigkeit im Umwelt- und Planungsrecht. In: Natur und Recht, Heft 9, S. 513 – 521.

KIEMSTEDT, H. (1993): Landschaftsplanung – Inhalte und Verfahrensweisen. Bonn.

KIEMSTEDT, H. MÖNNECKE, M.; OTT, S. (1996a): Methodik der Eingriffsregelung – Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung von § 8 BNatSchG. - Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (9): S. 261 – 272.

KIEMSTEDT, H.; MÖNNECKE, M.; OTT, S. (1996b): Methodik der Eingriffsregelung. Teil II: Analyse. Schriftenreihe der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), Heft 5.

KIEMSTEDT, H.; MÖNNECKE, M.; OTT, S. (1996c): Methodik der Eingriffsregelung. Teil III: Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz. Schriftenreihe der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), Heft 6.

KIEMSTEDT, H.; MÖNNECKE, M.; OTT, S. (1996d): Methodik der Eingriffsregelung. Teil III: Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz. Schriftenreihe der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), Heft 6. Internet: http://www.xfaweb.badenwuerttemberg.de/nafaweb/berichte/perw_02/perw241.htm, Zugriff am 08.06.2004.

KIEMSTEDT, H.; OTT, S. (1994): Methodik der Eingriffsregelung. Teil I: Synopse. Schriftenreihe der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), Heft 4.

KIPPES, S. (1995): Bargaining – Informales Verwaltungshandeln und Kooperation zwischen Verwaltungen, Bürgern und Unternehmen, Köln, Berlin, Bonn, München.

KIWITT, TH.: Entwicklung konzeptioneller Ansätze zur Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der vorbereitenden Bauleitplanung unter Berücksichtigung des rheinland-pfälzischen Modells eines Öko-Kontos - dargelegt am Beispiel der Stadt Landau in der Pfalz, Kaiserslautern.

KLAUS, M., (2002). Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Konfliktlösung durch Bodenordnung, München:.

- KNEMEYER, F.-L. (1997): Bürgerbeteiligung und Kommunalpolitik. Mitwirkungsrechte von Bürgern auf kommunaler Ebene. 2.Auflage. Landsberg am Lech. KNIERIM, A.; LIEBE, F. (2003): Gemeinsame Prozessgestaltung als Weg zu erfolgreichem Naturschutz. In: Natur und Landschaft, 78. Jg., Heft 8, S. 354 – 359.
- KOLLMANN, T. (1998): Akzeptanz innovativer Nutzungsgüter und –systeme, Absatztheoretische Fundierung und empirische Prüfung am Beispiel innovativer Multimedia- Anwendungen, Wiesbaden.
- KOLLMANN, T. (1998a): Die Akzeptanz technologischer Nutzungsgüter und –systeme – Absatztheoretische Fundierung und empirische Prüfung am Beispiel innovativer Multimedia-Anwendungen, Trier.
- KOLLMANN, T. (1999): Das Konstrukt der Akzeptanz im Marketing. Neue Aspekte der Akzeptanzforschung dargestellt am Beispiel innovativer Telekommunikations- und Multimedia-systeme. In: Wirtschaftswissenschaftliches Studium (WiSt), Zeitschrift für Ausbildung und Hochschulkontakt, Band 28, Heft 3, S. 125 - 130.
- KONRAD-ADENAUER-STIFTUNG [HRSG.] (2002): Arbeitspapier Nummer 90. Direkte Demokratie II. Eine Bestandsaufnahme von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene seit 1990. Bonn.
- KÖPPEL, J., BRUNS, E.; BÖHME C.: (2005): Flächen und Maßnahmenpools in Deutschland. BFN-Schriftenreihe „Naturschutz und Biologische Vielfalt, 6. Bonn.
- KÖPPEL, J. (2000): „„Haste mal 'ne Mark“ – Zur Finanzierungsfunktion der Eingriffsregelung für den öffentlichen FreiRaum.. PlanerIn 34.
- KÖPPEL, J.; FEICKERT, U.; SPANDAU, L.; STRABER, H. (1998): Praxis der Eingriffsregelung – Schadenersatz an Natur und Landschaft?, Ulmer, Stuttgart (Hohenheim).
- KÖPPEL, J.; MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (1996): Perspektiven des Herstellungskostenansatzes – Ein vielseitig verwendbarer Baustein der Eingriffsregelung. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (11), S. 340 – 349.
- KORMANN, J. [HRSG.] (1994): Das neue Bundesbaurecht - Erste Erfahrungen, aktuelle Probleme, weitere Perspektiven; Umwelt- und Planungsrecht special, Band 6; München.
- KRAUSE, CH.; KLÖPPEL, D. (1996): Landschaftsbild in der Eingriffsregelung. Hinweise zur Berücksichtigung von Landschaftsbildelementen Ergebnisse aus dem F + E – Vorhaben 808 01 139 des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.
- KRAUß, S. (1997): Landwirtschaft und Landschaftsplanung in Hamburg – eine veränderte Werthaltung. In: Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft Ländliche Entwicklung am Fachbereich Stadtplanung/ Landschaftsplanung der Gesamthochschule Kassel: Arbeitsergebnisse. Nummer 37/ 1997. S. 30 – 36.
- KRAUTZBERGER, M. (1993): Das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, S. 520.
- KREIS RECKLINGHAUSEN – DER LANDRAT [HRSG.] (2002): Kompensationsflächenmanagement im Emscher-Lippe-Raum – Handlungsempfehlung, Recklinghausen.
- KREIS WESEL – DIE LANDRÄTIN [HRSG.] (2003): Landschaftsplanung im Kreis Wesel hat Modellcharakter. Internet: <http://www.eawkreiswesel.de/C1256B10006FEFF4/0/CO2AA63FD834B360C1256BF70036765/?Open> Zugriff am 27.08.2003.
- KRÖMKER, D. (2002): Maßnahmen zur Gestaltung von Kommunikationsstrategien in Natur- und Umweltschutz – Ein Überblick. In: ERDMANN, K.H.; SCHELL, CH. [HRSG.]: Natur-

schutz und gesellschaftliches Handeln. Aktuelle Beiträge aus Wissenschaft und Praxis. Bonn, S. 93 – 109.

KRÜCKEN, G.; MEIER, F. (2003): „Wir sind alle überzeugte Netzwerktäter“ – Netzwerke als Formalstruktur und Mythos der Innovationsgesellschaft. In: Soziale Welt (54) 2003, S. 71 – 92.

KRUSE-GRAUMANN, L. (2002): Natur und Kultur – Vermächtnis und Zukunftsaufgabe. In: ERDMANN, K.H.; SCHELL, CH. [HRSG.]: Naturschutz und gesellschaftliches Handeln. Aktuelle Beiträge aus Wissenschaft und Praxis. Bonn. S. 3 – 11.

KUCHLER, F. (1989): Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Bauplanungsrecht, Berlin. KÜHLBACH, K. (2000): Der Landschaftsplan als Instrument der Standortsicherung für die Landwirtschaft. In: KURATORIUM FÜR TECHNIK UND BAUWESEN IN DER LANDWIRTSCHAFT: KTBL-Schrift 392 – Landwirtschaft und Landschaftsplanung, Darmstadt, S. 74 – 90.

KÜHLBACH, K.; SCHARREL, U. (2001): Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und bei anderen Eingriffsverursachern. . In: KURATORIUM FÜR TECHNIK UND BAUWESEN IN DER LANDWIRTSCHAFT E.V. [HRSG.]: Eingriff und Kompensation – Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Einklang mit der Landwirtschaft. KTBL-Schrift 394, Darmstadt, S. 10 – 14.

KÜHLING, W. (2003). Der integrative Umweltplan, Dortmund.

KUHN, S., (1998). Handbuch Lokale Agenda 21, Freiburg: Internationaler Rat für Kommunale Umweltinitiativen.

KUNZE, K.; HAAREN, Ch.; KNICKERHM, B.; REDSLOB, M.. (2002) Interaktiver Landschaftsplan, Bad-Godesberg..

KUNZE, K.; HAAREN, C. VON; KNICKREHM, B.; REDSLOB, M. (2003): Stand und Perspektiven der Landschaftsplanung in Deutschland – IV. Einsatzmöglichkeiten und Chancen der neuen Medien in der kommunalen Landschaftsplanung. In: Natur und Landschaft, 78. Jg., Heft 1, S. 23 – 29.

KURATORIUM FÜR TECHNIK UND BAUWESEN IN DER LANDWIRTSCHAFT (2000): KTBL-Schrift 392 – Landwirtschaft und Landschaftsplanung, Darmstadt. KURATORIUM FÜR TECHNIK UND BAUWESEN IN DER LANDWIRTSCHAFT (2001): KTBL-Schrift 394 – Eingriff und Kompensation – Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit der Landwirtschaft, Darmstadt.

KUSCHNERUS, U. (1996): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Heft 3, 235- 241.

LAHL, U.; KLAUS, F.; ZESCHMAR-LAHL, B. (1992): Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und in der Baugenehmigung – Ein Praxisbericht aus der Sicht einer nordrhein-westfälischen Landschaftsbehörde. In: Natur und Landschaft, 67. Jg., Heft 12, S. 580 – 585.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT (LFUG) [HRSG](1998): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) nach den §§ 4-6 des Landespflegegesetzes, Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht des Landes Rheinland Pfalz. Oppenheim.

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ UND GEWERBEAUF SICHT [HRSG.](1998): Materialien zur Landespflege – Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) nach den §§4 – 6 des Landespflegegesetzes, Oppenheim.

- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE. BODENORDNUNG UND FORSTEN NORDRHEINWESTFALEN (LÖBF) (2006): Numerisch Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW [HRSG.] (2004): Kooperation mit der Landwirtschaft in der Eingriffsregelung – Lösungsansätze zur Flächenauswahl und Flächenbereitstellung, Münster.
- LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (2000): Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes, Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 29 vom 29. Mai 2000, S. 487.
- LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN [HRSG.] (1996): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft - Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf.
- LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN (2007a): Ausschussprotokoll des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 23.04.2007, 30 Sitzung. Drucksache: Apr 14/394.
- LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN (2007b): Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften vom 08.01.2007. Drucksache: 14/3144
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN RHEINLAND UND WESTFALEN-LIPPE (2003): Die Eingriffsregelung aus landwirtschaftlicher Sicht – Gegenwärtige Verwaltungspraxis und effizientere Kompensation, Bonn – Münster.
- LANGE, H. (2002): Die Neuregelung der Landschaftsplanung im Bundesnaturschutzgesetz. In: UVP-REPORT 1+2/2002. 16.Jahrgang. Juli 2002. S. 16 – 21.
- LANGE, H.; RIEDEL, W. [HRSG.] (2002): Landschaftsplanung. 2.Auflage. Berlin.
- LANGE, S.; BRAUN, D. (2000): Politische Steuerung zwischen System und Akteur, Opladen.
- LANGENHEDER, W. (1975). Theorie menschlicher Entscheidungshandlung, Stuttgart:.
- LEINWEBER, T. (2002): Ausgleichbarkeit von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild – Möglichkeiten und Grenzen für den ökologischen Landbau. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [HRSG.]: Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung mit Maßnahmen des ökologischen Landbaus, BfN-Skripten 52, S. 76 – 84.
- LEITNER, A.; WROBLEWSKI, A. (2002) Zwischen Wissenschaftlichkeitsstandards und Effizienzansprüchen – ExpertInneninterviews in der Praxis der Arbeitsmarktevaluation. In: BOGNER, A.; LITTIG, B.; MENZ, W. [HRSG.] (2002): Das Experteninterview – Theorie, Methode, Anwendung. Opladen, S. 241 – 256.
- LETTMANN, A. (1995): Akzeptanz von Extensivierungsstrategien, Bonner Studien zur Wirtschaftssoziologie Band 2, Bonn.
- LEXIKOGRAPHISCHES INSTITUT MÜNCHEN [HRSG.] (1978): Knaurs Lexikon in zehn Bänden. Band 8. München.
- LEY, A.. (2003) Praxis Bürgerbeteiligung, Bonn: Stiftung Mitarbeit,.
- LINDER, W.; VATTER, A. (1996): Kriterien zur Evaluation von Partizipationsverfahren. In: SELLE, K. [HRSG.]: Planung und Kommunikation. Gestaltung von Planungsprozessen in Quartier, Stadt und Landschaft. Grundlagen, Methoden, Praxiserfahrungen. Wiesbaden. S. 181 – 188.
- LÖHR, D.(2004).Jahrbuch für Bodenpolitik 2004, Berlin.

- LORENZ, J. (2000): Harmonisierung des Verfahrens zur Berücksichtigung umweltschützensder Belange innerhalb der Bauleitplanung, Institut für Siedlungs- und Wohnungswesen, Münster.
- LORENZ, J. (2001): Möglichkeiten einer Kombination von naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung. In: *Natur und Recht*, Heft 3, S. 128 – 133.
- LOUIS, H. W. (1994): Neue Anforderungen an die planerische Abwägung? In: HENKEL, M. J.; BUNZEL, A.; MEYER, U.; PREISLER-HOLL, L.; SANDER, R. (1994): *Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Städtebau*. (= Texte Umweltbundesamt 56 /1994).
- LOUIS, H. W. (1997): *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* 4/97.
- LOUIS, H.; ENGELKE (2000). *Bundesnaturschutzgesetz Kommentar*, Braunschweig.
- LOUIS, H. W. (2002): *Das Gesetz zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege*
- LOUIS, H. (2004). *Rechtliche Grenzen der räumlichen, funktionalen und zeitlichen Entkopplung von Eingriff und Kompensation*, *Natur und Recht*, , 714 - 719.
- LANNSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG NeuregG) – Die wesentlichen Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes durch das BNatSchGNeuregG vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193). In: *Natur und Recht*, 24. Jg. Heft 7, S. 385 – 393.
- LOUIS, H. W.; ENGELKE, A.; ZIMMERMANN, B. (2000): *Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar der §§ 1 – 19 f, Teil 1. Naturschutzrecht Deutschland. Band 2, 2. Aufl.*, Braunschweig.
- LÜBBE-WOLF, G. (2001): *Instrumente des Umweltrechts – Leistungsfähigkeit und Leistungsgrenzen*. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, Heft 5, S. 481 – 493.
- LÜBKING, U. (1995): *Die Gemeinden, Städte und Kreise in NW*. In: WELLER, U. [HRSG.]: *Kommunalpolitisches Handbuch*. 3.Auflage. Bonn. S. 1.1/1-1.1/5.
- LUCKE, D. (1995): *Akzeptanz. Legitimität in der Abstimmungsgesellschaft*. Opladen.
- LUCKE, D. (1998): *Risikante Annahmen – Angenommene Risiken, Eine Einführung in die Akzeptanzforschung*. In: LUCKE, D.; HASSE, M. [HRSG.]: *Annahme verwehrt, Beiträge zur soziologischen Akzeptanzforschung*, Opladen. S. 15 – 35.
- LUDWIG, A. (2003): *Die Beteiligung von Landwirten an der Aufstellung von Landschaftsplänen in den Bundesländern*. Unveröffentlichte Diplomarbeit am Lehrstuhl für Wirtschaftssoziologie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn.
- LUZ, F. (1993): *Zur Akzeptanz landschaftsplanerischer Projekte – Determinanten lokaler Akzeptanz und Umsetzbarkeit von landschaftsplanerischen Projekten zur Extensivierung, Biotopvernetzung und anderen Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes*, *Europäische Hochschulschriften*, Bd. 11, Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien.
- LUZ, F. (1994): *Zur Akzeptanz landschaftsplanerischer Projekte. Determinantenlokaler Akzeptanz und Umsetzbarkeit von landschaftsplanerischen Projekten zur Extensivierung, Biotopvernetzung und anderen Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes*, Frankfurt am Main; Berlin, Berlin, Bern, New York, Wien.
- LUZ, F.(1996). *Von der Arroganz der Wissenden zur Mitwirkung der Betroffenen*," in K. Selle, Hg., *Planung und Kommunikation*, Berlin.

- LUZ, F.; LUZ, R.; SCHREINER, M. (2000): Landschaftsplanung effektiver in die Tat umsetzen – Entwicklung eines Leitfadens für bayerische Gemeinden. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 32 (6), S. 176 – 181.
- LUZ, F.; WEILAND, U. (2001): Wessen Landschaft planen wir? Kommunikation in Landschafts- und Umweltplanung. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 33 (2/3), S. 69 – 76.
- MÄHRLEIN, A. (2001): Wirtschaftliche und rechtliche Aspekte bei der Realisierung von Kompensationsmaßnahmen. In: KURATORIUM FÜR TECHNIK UND BAUWESEN IN DER LANDWIRTSCHAFT E.V. [HRSG.]: *Eingriff und Kompensation – Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Einklang mit der Landwirtschaft*. KTBL-Schrift 394, Bonn, S. 36 – 51.
- MARIN, B. [HRSG.] (1991): *Policy Networks*, Frankfurt a. M.
- MÄRKER, O. and POBBENBORG, A., "Computergestützte Mediation als Instrument für eine nachhaltige Stadt- und Regionalplanung," in Matthias Trénel, Hg., *Online-Mediation*, Berlin, 2003, 287-314.
- MARTICKE, H. U. (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Rechtsfolgen und Durchsetzungsmöglichkeiten. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [HRSG.]: *Nachkontrollen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung*, S. 7-26.
- MARZIK, U; WIRLICH, Th. (2004). *Bundesnaturschutzgesetz Kommentar*, Baden-Baden.
- MATTHES, U.; AMMER, U.; LUZ, F. (2001): Akzeptanzforschung für die Umsetzung von Konzepten für eine nachhaltige Nutzung – Ergebnisse als dem Forschungsverbund Agrarökosysteme München. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 33 (8), S. 255 – 259.
- MAYNTZ, R. [HRSG.] (1980): *Implementation politischer Programme – Empirische Forschungsberichte*, Königstein/Ts.
- MAYNTZ, R. (1980a): Die Entwicklung des analytischen Paradigmas. In: MAYNTZ, R. [HRSG.] (1980): *Implementation politischer Programme – Empirische Forschungsberichte*, S. 1 – 19.
- MAYNTZ, R. (1980b): Die Implementation politischer Programme. In MAYNTZ, R. [HRSG.] (1980): *Implementation politischer Programme – Empirische Forschungsberichte*, S. 236 – 249.
- MAYNTZ, R. (1987): Politische Steuerung und gesellschaftliche Steuerungsprobleme, in: *Jahrbuch für Staats- und Verwaltungswissenschaft* 1, S. 89 – 110.
- MAYNTZ, R. (1993): Policy-Netzwerke und die Logik von Verhandlungssystemen. In: HÉRITIER, A. (1993): *Policy-Analyse – Kritik und Neuordnung*. Politische Vierteljahresschrift (34), Sonderheft 24, S. 39 – 56.
- MAYNTZ, R. (1997): *Soziale Dynamik und politische Steuerung – Theoretische und methodologische Überlegungen*, Frankfurt, New York.
- MEUSER, M.; NAGEL, U. (2002): ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht – Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: BOGNER, A.; LITTIG, B.; MENZ, W. [HRSG.]: *Das Experteninterview – Theorie, Methode, Anwendung*, Opladen, S. 71 – 94.
- MEYER-MARQUART, D.; MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2002): Kooperative Ansätze in der Eingriffsregelung: Sichtweise von Planungsbüros. In: BAUER, S.; GEIGER, C. (HRSG.): *Kompensation mit der Landwirtschaft im Rahmen der Eingriffsregelung: Sammelband zur Tagung am 17./18.10.2002 im Kloster Arnsburg, Lich*, S. 193-200.

- MEYER-OLDENBURG, T. (2003). Planen im Diskurs, Dortmund.
- MEYHÖFER, TH. (2000): Ausgleich und Ersatz in Bebauungsplänen – Umsetzungsdefizite, Ursachen und Lösungswege. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 32 (11), S. 325 – 328.
- MIELKE, B. (1996): Räumliche Steuerung bei der Planung von Windenergie-Anlagen – Berücksichtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild In: Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (4), S. 101 – 107.
- MIERWALD, U. (2003): Konzeptionelle Ansätze für Ausgleichsmaßnahmen im Obstbau, Internet: <http://www.forst-hamburg.de/downloaddateien/Mierwald-Konzept.pdf>
- MIETH, C. (2003): Effizienz in der Eingriffsregelung. Kontrolle und Akzeptanz als wesentliche Durchsetzungsinstrumente – Ergebnisse und Erfahrungen einer Untersuchung im Kreis Höxter. Unveröffentlichter Vortrag „13. Arnsberger Umweltgespräche – Eingriffsregelung und Ökokonto. Bewährte Helfer des Naturschutzes oder mangelhafte Reparaturwerkzeuge?“ am 10.04.2003.
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG. (2004). Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange bei der Umsetzung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und des forstrechtlichen Ausgleichs.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (MLUR) [HRSG.] (2001): Erfolgskontrolle in der Eingriffsregelung. Internet: <http://www.mlur.brandenburg.de/n/erfolgsk.pdf>, Zugriff am 20.2.2004.
- MINISTERIUM FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT DES LANDES NORDRHEINWESTFALEN [HRSG.] (2001): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft : gemeindliches Ausgleichskonzept: Ausgleichsplanung, Ausgleichspool, Ökokonto ; Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2001): Das Ökokonto in der Gemeinde. Beispiele aus der Planungspraxis.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT [HRSG.] (1997): Landschaftsgesetz, Düsseldorf.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN- WESTFALEN [HRSG.] (2002): MURL-Bilanz 1995 – 2002. <http://www.munlv.nrw.de/sites/specials/murl-bilanz/murl-bilanz-1995-2000.pdf>, Zugriff am 14.01.2004.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2003): Wegweiser durch das Kulturlandschaftsprogramm NRW, Arnsberg: Becker Druck, 2003.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2006): Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald. Entwurf: Stand Oktober 2006
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MITTELSTAND, TECHNOLOGIE UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALENS [HRSG.] (1999): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Bewertungsrahmen für die Straßenplanung, Düsseldorf.
- MIOSGA, O. (2003): Landwirtschaftliche Bauvorhaben im Konflikt mit dem Vogelschutz – Kompensationsregelungen im Außenbereich. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (7), S. 219 – 221.
- MITCHELL, J. [HRSG.] (1969): Social networks in urban situations, Manchester.

- MITSCHANG, S. (1997): Die planexterne Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft – Anstoß für ein tragfähiges kommunales Flächenmanagement. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 29 (9), S. 273 – 281.
- MOLL, S. (2002). Leitbilder und Ziele einer Nachhaltigen Entwicklung im internationalen, europäischen und nationalen Zielfindungsprozess, Wuppertal.
- MÖLLER-MEINECKE, M. (2003): Landschaft höherwertig als Bauleitplanung. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (3), S. 91-92.
- MÖNNECKE, M.; OTT, S. (1999): Erfolgskontrolle örtlicher Landschaftsplanung – ein Verfahrensvorschlag. In: Natur und Landschaft, 74. Jg., Heft 2, S. 47 – 51.
- MÖNNECKE, M.; OTT, S. (1999): Erfolgskontrolle örtlicher Landschaftsplanung – Ein Verfahrensvorschlag In: Natur und Landschaft 74 (2), S. 47 – 51.
- MUCHOW, TH. (2004): Kooperative Planungsansätze in der Eingriffsregelung – Probleme und Lösungsmöglichkeiten aus Sicht des Bauernverbandes. In: LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW [HRSG.] (2004): Kooperation mit der Landwirtschaft in der Eingriffsregelung – Lösungsansätze zur Flächenauswahl und Flächenbereitstellung, Münster, S. 18 – 22.
- MÜLLER, C. (2002): Zum Verhältnis von Naturschutz und Landwirtschaft nach dem BNatSchG-Neuregelungsgesetz. In: Natur und Recht 24 (9), S. 530 - 537.
- MÜLLER-PFANNENSTIEL, K.; BRUNKEN-WINKLER, H. ;KÖPPEL, J.; STRAßER, H. (1998): Kompensationsflächenpools zum Vollzug der Eingriffsregelung - Chancen und Anforderungen, In: Naturschutz und Landschaftsplanung, 30 (6), S. 182 - 198.
- MÜLLER-PFANNENSTIEL, K.; RÖBLING, H. (2000): Konzeptionelle Vorbereitung der Eingriffsregelung. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 32 (4), S. 106 – 111.
- MÜNSTER, A. (2002): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Durchführung der Eingriffsregelung nach drei verschiedenen Bewertungsmöglichkeiten. Unveröffentlichte Diplomarbeit an der Hochschule Anhalt, Abteilung-Bernburg, Fachbereich Landwirtschaft/ Ökotropologie/ Landespflege.
- N. N. (2001): MINISTERIN Künast erzielt Teilerfolg bei der Gemeinschaftsaufgabe. In: AGRAEUROPE, Heft 27/ 2001, Bonn, Länderberichte 37 – 40.
- NEUGEBAUER, B. (1999): Mediation in der Landschaftsplanung. Alternative Konfliktregelungsverfahren zur Effizienzsteigerung der Landschaftsplanung. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 31 (1), 1999. S. 12 – 18 .
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE [HRSG.] (1993): Beiträge zur Eingriffsregelung II - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 5/93.
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE [HRSG.] (1993): Beiträge zur Eingriffsregelung III - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/97.
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE [HRSG.] (1993): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/94.
- NIEDERSÄCHSISCHES LANDESVERWALTUNGSAMT – FACHBEHÖRDE FÜR NATURSCHUTZ [HRSG.] (1991): Beiträge zur Eingriffsregelung - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/91.
- NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM [HRSG.] (2000): Handlungsmöglichkeiten zur Abarbeitung der Eingriffsregelung auf kommunaler Ebene: Flächenagenturen, Ökokontos, Flächenpools, Hannover.

- NIES, V. (1999): Rechtliche Probleme des Ausgleichs von Eingriffen in Natur und Landschaft beim Einzeleingriff, in der Planfeststellung und in der Bauleitplanung. In: Agrarrecht, Jg. 29, Heft 3, S. 69 – 82.
- NIES, V. (2002). Neue Gesetzgebung und Rechtsprechung im Agrarumweltrecht, Agrarrecht.
- NOHL, W. (1993): Städtebau und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung Bewertungsverfahren zur Erfassung der Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch bauliche Vorhaben, München.
- NOLTEN, R. (1997): Implementation von Naturschutzsonderprogrammen – Eine empirische Untersuchung in Nordrhein-Westfalen, Bonner Studien zur Wirtschaftssoziologie Band 8, Bonn.
- OLES, B. (2001): Ökopunkt ist nicht gleich Ökopunkt – Ergebnisse eines quantitativen Vergleichs von Biotopwertverfahren. In: Naturschutz und Landschaftspflege 33 (7), S. 213 – 217.
- OTT, S. (1999): Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Rahmen der Anwendung der Eingriffsregelung – Beispiele, Erfahrungen, Empfehlungen. BfNSkripten 14, Bonn – Bad Godesberg.
- OTT, S. SPECOVIVUS, C. (2001): Wenig auf der Habenseite. Flächenpool und Ökokonto. In: Umwelt kommunale ökologische Briefe, 1.
- OTTO, F. (1998): Der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft nach Baugesetzbuch 1998 – Eine rechtliche Würdigung. In: Natur und Landschaft, 73. Jg., Heft 4, S. 159 – 162.
- OTTO, F. (1999): Das Bundesbodenschutzgesetz 1999 – Gesetzliche Anforderungen an die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung. In: Natur und Landschaft, 74. Jg., Heft 7/8, S. 330 – 333.
- OTTO, U. (2000): Bürgerschaftliches Engagement: Eine Herausforderung für Fachkräfte und Verbände, Opladen.
- PAPPI, F. (1987): Methoden der Netzwerkanalyse, München.
- PASCHKEWITZ, F. (2001): Schönheit als Kriterium zur Bewertung des Landschaftsbildes – Vorschläge für ein in der Praxis anwendbares Verfahren. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (9), S. 286 – 290.
- PEINE, F.-J. (2002): Landwirtschaftliche Bodennutzung und Bundes-Bodenschutzgesetz. In: Natur und Recht, Heft 9, S. 522 – 537.
- PETERS, W.; RANNEBERG, TH. (1993): Umweltwirksamkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §8 BNatSchG. Defizite und ergänzender Regelungsbedarf anhand exemplarischer Nachuntersuchungen; Forschungsbericht. Berichte /Umweltbundesamt 7/93, Berlin.
- PIETRZENIUK, H. (2002): Raumordnung und Landesplanung vor neuen Herausforderungen. In: INSTITUT FÜR LANDES- UND STADTENTWICKLUNGSFORSCHUNG [HRSG.]: Instrumente und Verfahren der Landesplanung – Fachtagung zur Weiterentwicklung der Landesplanung in NRW am 9. Juli 2002, Dortmund, S. 7 – 12.
- PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE UND UMWELT; ERBGUTH, W. (1999), Bundesamt für Naturschutz, Bonn, Angewandte Landschaftsökologie Heft 26: Möglichkeiten der Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Bonn – Bad Godesberg.
- PLOGMANN, C. (2001): Naturschutzrechtliche Konfliktbewältigung, Osnabrück.
- PREISLER-HOLL, L. (1999): Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege im praktischen Vollzug der vorbereitenden Bauleitplanung – Möglichkeiten und

Grenzen. In: GRUEHN, D.; KENNEWEG, H. (1999): Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der Flächennutzungsplanung – Ergebnisbericht zum Abschlusskolloquium des F+E-Vorhabens 808 06 011 im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Berlin, S. 47 – 58.

RAMSAUER, U. [HRSG.] (1995): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung: Die Neuregelung durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz. 1. Aufl. – Baden-Baden.

RAT DER SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN (SRU) (2000): Schritte ins nächste Jahrtausend - Umweltgutachten 2000, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Drucksache 14/3363

RAT DER SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN (SRU) (2002): Für eine neue Vorreiterrolle – Umweltgutachten 2002, Unterrichtung durch die Bundesregierung, Drucksache 14/8792.

RAU, TH. (1989): Umweltprobleme und umweltorientierte Landbewirtschaftung im Meinungsbild der Landwirte in Nordrhein-Westfalen, Bonn.

RAUX, M. (1988). Umweltrelevantes Handeln von Landwirten, Lieberfeld-Bern.

RECK, H. (2002): Ausgleich durch Ökolandbau: Resümee zum Vortrag „Entwicklung von Artengemeinschaften auf landwirtschaftlichen Ausgleichsbiotopen durch Maßnahmen des ökologischen Landbaus – Möglichkeiten und Grenzen“. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [HRSG.]: Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung mit Maßnahmen des ökologischen Landbaus, BfN-Skripten 52, Bonn – Bad Godesberg, S. 17 - 60.

REHBINDER, E. (2000) Vertragsnaturschutz – Erscheinungsformen, Rechtsprobleme, ökologische Wirkungen. In: Deutsches Verwaltungsblatt, S. 859 - 868.

REHBINDER, E. (2001) Wege zu einem wirksamen Naturschutz – Aufgaben, Ziele und Instrumente des Naturschutzes. In: Natur und Recht 23 (7) S. 361 – 367.

REHBINDER, E. (2002): Das deutsche Umweltrecht auf dem Weg zur Nachhaltigkeit. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Heft 6, S. 657 – 666.

REIF, A.; ESSMANN, H.; BAUM, F. (1999): Theorie und Praxis des Ausgleichs – Dargestellt am Beispiel des Autohofs Hartheim in Baden-Württemberg. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 31 (7), S. 217 – 223.

REINKE, M. (2003): Einfluss der Landschaftsplanung auf den Vollzug der Eingriffsregelung in der Flächennutzungsplanung – Eine Erhebung am Beispiel Sachsen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (2), S. 46 – 49.

REITER, K.; ESSMANN, S.; PREISING, A., PUFAHL, A and ROGGENDORF, W. (2003). Halbzeitbewertung des NRW-Programms Ländlicher Raum, Braunschweig.

RENGELING, H. W. (1988): Das Kooperationsprinzip im Umweltrecht, Osnabrücker rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 15, Köln, Berlin, Bonn, München.

RENGELING, H. W. (1999): Gesetzgebungskompetenzen für den integrierten Umweltschutz – Die Umsetzung inter- und supranationalen Umweltrechts und die Gesetzgebungskompetenzen nach dem Grundgesetz, Schriften zum deutschen und europäischen Umweltrecht, Bd. 15, Köln, Berlin, Bonn, München.

RENN, O. (1995): Umweltkonflikte und innovative Konfliktregelungen, Möglichkeiten und Grenzen diskursiver Verfahren. In: ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR UMWELTFRAGEN

- E.V. [HRSG.]: Umweltmediation. in Deutschland. Innovative Formen bei Regelungen von Umweltkonflikten. Düsseldorf. S. 19 – 34.
- REXMANN, B.; TEUBERT, H.; TISCHEW, S. (2001): Erfolgskontrollen – Erfordernisse, methodische Ansätze und Ergebnisse am Beispiel des Neubaus der A 14 zwischen Halle und Magdeburg. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [HRSG.] (2001) Nachkontrollen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, S. 71 – 81..
- REUTER, B.. (2002). Methoden der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, in H. BARSCH, H.; BORK; SÖLNER, HG., Landschaftsplanung - Umweltverträglichkeitsprüfung - Eingriffsregelung.
- RHEINISCHE BAUERNZEITUNG (1996B): Wer Bauernland verplant, muss Bauern vorher fragen! In Rheinische Bauernzeitung. Nummer 8/ 24.Februar 1996. S. 29.
- RIEDEL, W. (2000): Landschaftsplanung und Landwirtschaft – vom Konflikt zum wechselseitigen Nutzen. In: KURATORIUM FÜR TECHNIK UND BAUWESEN IN DER LANDWIRTSCHAFT: KTBL-Schrift 392 – Landwirtschaft und Landschaftsplanung, Darmstadt, S. 10 – 26.
- RIEDEL, W.; LANGE, H. [HRSG.] (2001): Landschaftsplanung, Heidelberg/ Berlin.
- RÖNNEBECK, U. (2002). Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung mit Maßnahmen des ökologischen Landbaus.
- ROMAHN, K. (2003): Sinnvoller argumentieren bei Bewertungsproblemen – Ein argumentationstheoretischer Systematisierungsvorschlag für Probleme bei der Anwendung von Bewertungsverfahren. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (6), S. 165 – 170.
- ROMAN, K. (2003): Sinnvoller argumentieren bei Bewertungsproblemen – Ein argumentationstheoretischer Systematisierungsvorschlag für Probleme bei der Anwendung von Bewertungsverfahren. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (6), S. 165 – 171.
- RÖBLING, H. (2001): Zum Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Naturschutz – Rechtliche Regelungen in den Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (6), S. 184 – 188.
- RÖBLING, H.; JESSEL, B. (2003): Aufgaben und Inhalte der Landschaftspflegerischen Begleit- und Ausführungsplanung – Anforderungen aus Sicht der Durchführbarkeit von Nachkontrollen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (8), S. 229 – 235.
- RÖBLING, H. (1999): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§8 BNatSchG) und ihre Vorbereitung durch die Raum- und Umweltplanung, Leipzig.
- RUNGE, T.; WITTROCK, E. ET AL. (2003): Eingriffsregelung und Landwirtschaft Weiterentwicklung des naturschutzrechtlichen Planungsinstrumentes durch flexible Modelle zur Honorierung kompensationswirksamer Naturschutzleistungen durch die Landwirtschaft - Endbericht, Gießen. Internet: <http://www.arsu.de/Downloads/eingriff-landwbericht.pdf>, Zugriff am 20.02.2004
- RUSCHKOWSKI, E. VON (2002): Lokale Agenda in Deutschland – eine Bilanz. In: Aus Politik und Zeitgeschichte. Nummer 31-32/5.08.2002. Internet: http://www.dasparlament.de/2002/31_32/Beilage/002.html Druckversion: <http://www.bundestag.de/cgi-bin/druck.pl?N=parlament>, Zugriff am 23.09.2003.
- SCHEMEL, H.-J. (2001): Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung und ihre Auswirkungen auf die Landschaftsplanung. In: GRUEHN, D. (2001): Landschaftsplanung und ihre Wechselwirkungen zu anderen Fachplanungen – Dokumentation der Fachtagung am 15. und

16. Juni 2000 aus Anlass des fünfjährigen Bestehens der BfN-Außenstelle am Dienort Leipzig, Bonn – Bad Godesberg, S. 55 – 69.
- SCHEMEL, H.-J.; JESSEL, B. (2001): Abwägung in der Bauleitplanung – Eine Diskussion der gängigen Praxis des Wegwägens. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 33 (4), S. 118 – 139.
- SCHERFOSE, V. (1994): Maßnahmenkontrollen bei Naturschutzgroßprojekten des Bundes. Schwierigkeiten und Defizite sowie Möglichkeiten der Durchführung. In: BLAB, J.; SchÖNE, F., *Agrarumweltprogramme in Deutschland NABU-Positionspapier*.
- SCHRÖDER, E.; VÖLKL, W. [HRSG.]: Effizienzkontrollen bei Naturschutz. Referate und Ergebnisse des gleichnamigen Symposiums vom 19. – 21. Oktober 1992, Bonn – Bad Godesberg, S. 199 – 208.
- SCHRÖDER, W. (1998). Akzeptanzsicherung in Großschutzgebieten, in WIERSBINSKI ET AL., Hg., *Zur gesellschaftlichen Akzeptanz von Naturschutzprojekten*, Bundesamt für Naturschutz: Bonn.
- SCHICK, H.-P. (1997). *Ökologische Analyse, naturschutzfachliche Bewertung und Bilanzierung einer Grünlandregion der Westeifel im Hinblick auf den biotischen und abiotischen Ressourcenschutz*. - Dissertation Universität Bonn.
- SCHINK, A. (1994): Bauleitplanung - Landesplanung – Fachplanung. In: KORMANN, J. [HRSG.] (1994): *Das neue Bundesbaurecht - Erste Erfahrungen, aktuelle Probleme, weitere Perspektiven; Umwelt- und Planungsrecht special*, Band 6; München.
- SCHINK, A. (1995): *Wertvolle Biotope – ohne gesetzlichen Schutz?*, Düsseldorf:
- SCHLICHTER, O.; STICH, R. (1995): *Berliner Kommentar zum Baugesetzbuch*, 2. Auflage, Köln.
- SCHMIDT, J. (1998): Die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Baurecht und Naturschutz. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, Heft 4, S. 337 – 341.
- SCHMIDT, J. (1999): Die Rechtsprechung zum Naturschutzrecht 1995 – 1997. In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, Heft 4, S. 363 – 375.
- SCHMIDT, R. DEUMLICH, U. FISCHER- ZUJKOV; KALETTKA, T. (2001): Landschaftsökologische Regionalanalyse – Ein Beitrag zur umsetzungsorientierten Landnutzungsanalyse im Agrarraum In: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 33 (2/3), S. 77 – 83
- SCHMIDT-ASSMANN, E.; *Studien zum Recht der städtebaulichen Umlegung Eigentumsgarantie, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Flächenbeiträge*, Berlin.
- SCHMIDT-MOSER, R. (2000): Vertraglicher Flächenschutz statt Naturschutzgebiete? Können Verträge das Ordnungsrecht ersetzen? Welche Rolle spielen Flächenankäufe? In: *Natur und Landschaft*, 75. Jg., Heft 12, S. 481 – 485.
- SCHNAPAUFF, K. (1998): Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs für den Landschafts- und Flächennutzungsplan – Modifikationen des „Karlsruher Modells“ für die übergeordnete Planungsebene. In: *Naturschutz und Landschaftsplanung* 30 (11), S. 350 – 351.
- SCHNEIDER, M. (2002): *Erfahrungsberichte aus den Bundesländern – Sachstand in Rheinland- Pfalz*. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [HRSG.]: *Ausgleich von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung mit Maßnahmen des ökologischen Landbaus*, BfNSkripten 52, Bonn – Bad Godesberg, S. 99 – 101.
- SCHRADER, CH. (2003): *Das Naturschutzrecht der Länder in der Anpassung an das neue Bundesnaturschutzgesetz*. In: *Natur und Recht*, Heft 2, S. 80 – 87.

- SCHUBERT, K. (2003): Akzeptanz praxisüblicher Mastschweinehaltungen – eine empirische Untersuchung in Nordrhein-Westfalen auf Erzeuger- und Verbraucherebene, Bonner Studien zur Wirtschaftssoziologie Band 18, Bonn.
- SCHUBERT, K.; BANDELO, N. [HRSG.]: Lehrbuch der Politikfeldanalyse. München, Wien.
- SCHUBOTH, J. (1996): Besonders geschützte Biotop nach §20c BNatSchG – Kritischer Überblick der Umsetzung und Definitionen in den Bundesländern In: Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (11), S. 325 – 335.
- SCHULTE, W.; SUKOPP, H. (2000): Stadt- und Dorfbiotopkartierungen – Erfassung und Analyse ökologischer Grundlagen im besiedelten Bereich der Bundesrepublik Deutschland – ein Überblick (Stand März 2000) In: Naturschutz und Landschaftsplanung 32 (5), S. 140 – 147.
- SCHULZE, H.-D. (1992): Äpfel und Birnen. In: Garten und Landschaft, Heft 1, S. 19 – 22.
- SCHULZE-BUSCHOFF, B. (1996): Das Darstellungsprivileg im Flächennutzungsplan und dessen Wirkung gegenüber ortsgebundenen gewerblichen Betrieben im Außenbereich gemäß §35 Absatz 1 Nr. 4a a.E. BauGB, Berlin.
- SCHUMACHER; FISCHER- HÜFTLE. (2003). Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, Stuttgart.
- SCHUR, G. (1990). Umweltverhalten von Landwirten, Frankfurt/NewYork.
- SCHUSTER, B.; FREY, D. (2002): Einstellung. In: ENDRUWEIT, G.; TOMMSDORF, G [Hrsg.]: Wörterbuch der Soziologie, 2. Auflage, Stuttgart, S. 88 – 92.
- SCHÜTZE, B. (1994): Aufgabe und rechtliche Stellung der Landschaftsplanung im räumlichen Planungssystem – Vergleichende rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studie zur Aufgabe und Leistungsfähigkeit der Landschaftsplanung in den Flächenländern, Berlin.
- SCHÜTZE, E. (2000): Flächenpool und Ökokonto: Chancen für umwelt- und kostenbewußte Kommunen, Berlin.
- SCHWABE, M.; ROTH, D. (2000): Landschaftsplanung im Agrarraum – Verbesserung der Umsetzbarkeit am Beispiel von Agrarraumnutzungs- und Pflegeplänen (ANP) in Thüringen. In: Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft: KTBL-Schrift Nummer 392. Landwirtschaft und Landschaftsplanung. Münster. S. 40-52.
- SCHWEPPE-KRAFT, B. (1998): Monetäre Bewertung von Biotopen und ihre Anwendung bei Eingriffen in Natur und Landschaft, BfN-Skripten Angewandte Landschaftsökologie Heft 24, Bonn – Bad Godesberg.
- SCHWEPPE-KRAFT, B.: Innovativer Naturschutz – partizipative und marktwirtschaftliche Instrumente, Bonn – Bad Godesberg.
- SELLE, K. (2000): Verständigungen über Planung und Kooperation: Erörterungen und Erfahrungsberichte, Dortmund.
- SELTEN, R., OSTERMANN, A (2000). Information Equilibrium, Bonn.
- SIEGEL, TH. (2003): Rechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsspielräume bei der Aufstellung von Landschaftsplänen. In: Natur und Recht, Heft 6, S. 325 – 332.
- SINGER, P. (1999). Wie sollen wir leben? Ethik in einer egoistischen Zeit, München. Dtv.
- SOELL, H. (1988): Landwirtschaft und Naturschutz. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Heft 6, S. 515 – 516. Literatur 249

- SPECHT, HARTMUT (1999): Kommunale Umweltschutzzuständigkeit und Landwirtschaft in Niedersachsen – Möglichkeiten für konsensorientierte Kooperation, Bonner Studien zur Wirtschaftssoziologie Band 14, Bonn.
- SPRUNGMANN, R. (2002): Effizienzkontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im geschützten Außenbereich – Dargestellt am Beispiel landwirtschaftlichen Zwecken dienender Bauvorhaben im Kreis Unna. Unveröffentlichte Diplomarbeit an der Universität Koblenz-Landau, Fachbereich 3: Naturwissenschaften.
- STADT DORTMUND [HRSG.] (2000): Kompensationsmanagement als Beitrag vorsorgeorientierter kommunaler Umweltplanung – Entwicklung eines Verfahrensansatzes zur Handhabung von Ausgleich und Ersatz am Beispiel der Stadt Dortmund, Dortmund.
- STATISTISCHES BUNDESAMT (2003): Umweltbeanspruchung rückläufig – Positive Signale jetzt auch bei der Flächennutzung – Pressemitteilung vom 6. November 2003, Internet: <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2003/p4460112.htm>, Zugriff am 10.02.2004
- STATISTISCHES BUNDESAMT DEUTSCHLAND [HRSG.] (2003): Finanzen und Steuern, Internet: <http://www.destatis.de/jahrbuch/jahrtab59.htm>, Zugriff am Stand 27.08.2003.
- StEHLE, H.; WALTER, E. (2000). Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Engelhard und Bauer. Karlsruhe.
- STIFTUNG MITARBEIT [HRSG.] (O.J.A): Modelle und Methoden der Bürger(innen)beteiligung. Herausforderungen, Internet: http://www.wegweiserbuergergesellschaft.de/politische_teilhabe/modelle_methoden/herausforderungen.php Zugriff am 27.08.2003.
- STIFTUNG MITARBEIT [HRSG.] (O.J.B): Modelle und Methoden der Bürgerbeteiligung: Zukunftswerkstatt, Internet: http://www.wegweiserbuergergesellschaft.de/politische_teilhabe/modelle_methoden/beispiele/zukunftswerkstatt.php, Zugriff am 23.09.2003.
- STOCK, C.; STIBBE, R. [HRSG.] (2002): Naturschutz in Agrarlandschaften – Probleme, Erfahrungen, Lösungen – Initiativen zum Umweltschutz Bd. 42, Göttingen.
- STOLL, S., (1998). Akzeptanzprobleme in Großschutzgebieten, in WIERSBINSKI ET AL., [HRSG.], Zur gesellschaftlichen Akzeptanz von Naturschutz, Bundesamt für Naturschutz: Bonn.
- STOLL-KLEEMANN, S. (2002): Chancen und Grenzen kooperativer und partizipativer Ansätze im Naturschutz. In: ERDMANN, K.-H., SCHELL, CH. [HRSG.]: Naturschutz und gesellschaftliches Handeln. Aktuelle Beiträge aus Wissenschaft und Praxis. Bonn. S. 153 –167.
- STOLPER, E. (2003). Für ein zukunftsfähiges NRW Leitbilder, Ziele und Indikatoren, Düsseldorf:
- STRAßER, H.; BAUER, S. (2003). Eingriffsregelung und Landwirtschaft, Gießen.
- STRAßER, H. (2003): Honorierung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen – „Ökoverzinsung“ – zeitliche Entkoppelung von Eingriff und Ausgleich, Internet: http://www.ufz.de/data/WS_2003-05-Strasser2605.pdf, Zugriff am 26.05.2004.
- STRAßER, H.; GELS, H.; MEIER, M. (2000): Interkommunaler Kompensationsflächenpool für das Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta. In: NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM [HRSG.]: Handlungsmöglichkeiten zur Abarbeitung der Eingriffsregelung auf kommunaler Ebene: Flächenagenturen, Ökokontos, Flächenpools, S. 15 – 20.
- STÜER, B. (2003): Refinanzierung von Ausgleichsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von Pflegemaßnahmen. In: Natur und Recht, S. 11-15.

- SURBURG, U. (2000): Umweltgrundlagenplanung, Naturpflegeplanung und Plan-UVP – Planungsinstrumente des Umweltgesetzbuches und europarechtliche Entwicklungen In: Naturschutz und Landschaftsplanung 32 (12), S. 380 – 385.
- SYDOW, J.; WINDELER, A. (2000): Steuerung von und in Netzwerken – Perspektiven, Konzepte, vor allem aber offene Fragen. In: SYDOW, J.; WINDELER, A. [HRSG.] (2000): Steuerung von Netzwerken, S. 1 - 24, Opladen.
- TEGETHOFF, C. (2002): Die Vollzugsverantwortung für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung. In: Natur und Recht, S. 654 – 660.
- TEIGEL, M. (2000): Bodenordnung für Ausgleichsflächen – Die Umlegung als Mittel zur Durchsetzung des naturschutzrechtlichen Verursacherprinzips – Dortmunder Beiträge zur Raumplanung 105, Dortmund.
- TESCH, A. (2001): Ökologische Wirkungskontrollen und ihr Beitrag zur Effektivierung der Eingriffsregelung, Beiträge zur räumlichen Planung Heft 60, Hannover.
- TESCH, A. (2003): Ökologische Wirkungskontrollen und ihr Beitrag zur Effektivierung der Eingriffsregelung – Ergebnisse einer Studie zu den Kompensationsmaßnahmen zur Erweiterung des Containerterminals in Bremerhaven (CT III). In: Naturschutz und Landschaftsplanung 35 (1), S. 5 – 12.
- TEßMER, D. (2002): Rahmenrechtliche Vorgaben des neuen BNatSchG für die Landesnaturschutzgesetze – Eine Untersuchung anhand der jüngsten Novellierung des HENatG, In: Natur und Recht, Heft 12, S. 714 – 719.
- THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT [HRSG.](O.J.): Wettbewerb, Internet: <http://www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/agenda/wettbewerb/content.html>, Zugriff am 27.08.2003.
- TOPHOVEN, C. (2003): Die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung im Bauplanungsrecht. Zur konditionalen Verknüpfung von Eingriffs- und Ausgleichsbebauungsplan, Berlin.
- TRÉNEL, M.; HAMMOND, A.-M. (2003): Prozedurale steuerung der Online-Mediation, in M. TRÉNEL, [HRSG.], Online Mediation, Berlin, , 105-118.
- UECHTRITZ, M. (1997): Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung: Klarstellungen. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Heft 12, S. 1182 – 1185.
- ULLRICH, B. (1999): Das Pilotprojekt „Pflege- und Entwicklungsplanung Büchelberg“ – Ein Beispiel für umsetzungsorientierte Naturschutzplanung. In: Natur und Landschaft, 74. Jg., Heft 7/8, S. 306 – 316.
- ULRICH, G. (1994): Politische Steuerung – Staatliche Intervention aus systemtheoretischer Sicht, Opladen.
- ULRICH, C. (2000). Die soziale Akzeptanz des Wohlfahrtsstaates, Mannheim.
- UMWELTAMT SIEGEN-WITTGENSTEIN [HRSG.] (O.J.): Verfahrensablauf der Landschaftsplanung. Internet: <http://www.siegen-wittgenstein.de/umweltamt/ulb/pdf/lp-verfahren.pdf>, Zugriff am 23.09.2003.
- UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.] (1994): Methodik der Eingriffsregelung – Gutachten zur Methodik der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), Stuttgart.

- UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG [HRSG.] (1995): Mindestanforderungen an den Inhalt der flächendeckenden Landschaftsplanung, Stuttgart. Internet: http://www.xfaweb.baden-wuerttemberg.de/nafeweb/berichte/plpw_03/plpw03.htm, Zugriff am 20.02.2004.
- UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE HALLE-STEINHAGEN [HRSG.] (o.J.): Landschaftsplan Halle-Steinhagen - Kurzinformation zu den Bestimmungen mit erheblicher Bedeutung für die Landwirtschaft, Internet: http://websd.infokom-gt.de/landschaftsplan/html/Text_8.html, Zugriff am 27.08.2003.
- UPR, 96, 1997.
- VOGEL, S. (1999). Umweltbewusstsein in der Landwirtschaft, Weikersheim.
- WAECHTER, K. (1997). Kommunalrecht. Ein Lehrbuch. 3. Aufl. Köln.
- WAGNER, J. (1997). Bauleitplanverfahren – Änderungen durch die BauGB - Novelle
- WAHL, R., DREIER, J. (1999): Entwicklung des Fachplanungsrechts. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht, Heft 6, S. 606 – 620.
- WALTER, A. (2000): Vom statischen zum dynamischen Naturschutz. Möglichkeiten und Missverständnisse der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Berlin.
- WEHNER, G. (1991): Landschaftsbild – Eingriff – Ausgleich, Bonn – Bad Godesberg.
- WEIBLEN, D. (2001): Gemeindliche Bauleitplanung und naturschutzrechtlicher Flächen- und Objektschutz, Berlin.
- WEIDIG, A. (1999): Zum naturschutzbehördlichen Prüfungsprogramm der Eingriffsregelung – Anmerkungen zu Urteilen des OVG Schleswig vom 14.04.1998. In: Natur und Recht, Heft 9, S. 497 – 500.
- WEISS, J. (1996): Landesweite Effizienzkontrollen in Naturschutz und Landschaftspflege. In: LÖBF-Mitteilungen Nr. 2, S. 11 – 16.
- WETTINGMANN, U. (1988). Umweltkenntnisse und -bewusstsein bei Junglandwirten, Münster-Hiltrup.
- WERKING-RADTKE, J. (2003): Eingriffsregelung – Wirkung von Kompensationsmaßnahmen – Ergebnisse einer Flächenpoollösung als Pilotstudie im Rahmen der Erfolgskontrolle, In: LÖBF-Mitteilungen 2/03, S. 62 – 70.
- WEY, H. (1994): Effizienzkontrollen bei Naturschutzgroßprojekten des Bundes. In: BLAB, J.; SCHRÖDER, E.; VÖLKL, W.: Effizienzkontrollen bei Naturschutz. Referate und Ergebnisse des gleichnamigen Symposiums vom 19. – 21. Oktober 1992, Bonn – Bad Godesberg, S. 187 – 197.
- WIENHÖFER, E., KASTENHOLZ, H. and GEYER, Th. (2002). Bürgerbeteiligung im Internet. Möglichkeiten und Grenzen elektronischer Demokratie.
- WILKE, T. (2001): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Bevorratung von Flächen und Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung. In: UVP-report 15 (1): 5-8. WILLKE, H. (1993): Systemtheorie entwickelter Gesellschaften – Dynamik und Riskanz moderner gesellschaftlicher Selbstorganisation. 2. Aufl., Weinheim, München.
- WILLKE, H. (1993): Systemtheorie, 4. Aufl., Stuttgart, Jena.
- WILLKE, H. (1998): Systemtheorie III -Steuerungstheorie, 2. Aufl., Stuttgart.
- WILLKE, H. (1999): Systemtheorie II - Interventionstheorie, 3. Aufl., Stuttgart.

- WINDHOFF-HERITIÉR, A. (1980): Politikimplementation – Ziel und Wirklichkeit politischer Entscheidungen, Königstein/Ts.
- WINKELBRANDT, A. (1989): Landschaftsplanung als Instrument umweltverträglicher Kommunalentwicklung, Bonn – Bad Godesberg.
- WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (1996): Zur Neuorientierung der Landnutzung in Deutschland, Reihe A, Angewandte Wissenschaft, Heft 453, Bonn.
- WISWEDE, G. (1992). Soziologie, Landsberg am Lech.
- WITTRÖCK, E. (2003): Kompensation durch produktionsintegrierte Maßnahmen. Internet: http://www.ufz.de/data/WS_2003-05_Wittrock2604.pdf, Zugriff am 18.01.2004
- WITTRÖCK, E. ; STRABER, H. ; SCHADEK, U. ; SCHEELE, U. (2003): Maßnahmenbevorratung – Ökokonto – Modell zur Handhabung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen am Beispiel des Flächenpools im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta. Endbericht, Oldenburg. Internet: http://www.arsu.de/Downloads/Oekokonto_Titelblatt.pdf
- WOLF, R. (1998): Perspektiven der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. In: Zeitschrift für Umweltrecht (4): S. 183 – 194.
- WOLF, R. (2001): Zur Flexibilisierung der des Kompensationsinstrumentariums der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. In: Natur und Recht 23 (9), S. 481 – 491.
- WOLF, R. (2004): Natur und Recht, , 6/8.
- WÜST, H.S.; APPEL, S.; BECKMANN, R.; SCHFRANSKI, F. (1994): Landespflegerische Belange in der Landwirtschaft – Problemaufriss, Darmstadt.
- WWF; DLG, Die Agrarumweltprogramme Ansätze zu ihrer Weiterentwicklung, 2002.
- ZAHRNT, A. (2002): Rio + 10 und danach: Perspektiven für die Lokale Agenda 21. Internet: http://www.nachhaltigkeitsrat.de/service/download/pdf/Vortrag_Zahrnt_23-05-02.pdf, Zugriff am 17.07.2003.
- ZIEKOW, J. (2002): Perspektiven von Öffentlichkeitsbeteiligung und Verbandsbeteiligung in der Raumordnung. In: Natur und Recht, Heft 12, S. 701 – 708. ZIMMER, R. (2000): Bürger-Initiative. Ungenutzte Potentiale in der umweltpolitischen Planung? In: Informationsbrief des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen. Nummer 44. März 2000. Seite 6-9.
- ZSCHIESCHE, M. (1998): Bürgerbeteiligung im kommunalen Umweltschutz – Aufschwung unter schwierigen Bedingungen. In: Informationsbrief des Unabhängigen Instituts für Umweltfragen. Nummer 38. Oktober 1998. S. 15 – 18.

Literaturverzeichnis des Naturschutzfachlichen Teils

- BÜRKI, H-M. & PFIFFNER, L. (2000): Die Bedeutung streifenförmiger, naturnaher Elemente als Überwinterungsquartier, in: Streifenförmige ökologische Ausgleichsflächen in der Kulturlandschaft. vaö Bern, S. 165- 179.
- DENYS, C. (2002): Lebensraum Ackerrandstreifen: Naturnahe Saumbiotope dienen nicht nur Pflanzen und Tieren, sondern bewahren auch wichtige Ökosystemfunktionen. (Teil 2), in: Lebensraum: Zeitschrift für Naturschutz und Kulturlandschaft, S. 8-10.
- HACHTEL ET AL. (2003): Förderung der 20-jährigen Flächenstilllegung, in: Löb-Mitteilungen 3/03, S.23-30.

- HÄUPLER, H., SCHUMACHER, W., JAGEL, A. (2003): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen, Hrsg.: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF), Recklinghausen.
- HITZKE, Paul H.-W. (1984): Ackerwildkräuteraktion. Der ABU, Kreis Soest, gelingt erste „flächendeckende“ Umsetzung des Schumacher-Modells in NRW, in: Lölf-Mitteilungen 3/84, S.38-39.
- ILLNER, H. et al. (2004): Modellvorhaben „Extensivierte Ackerstreifen im Kreis Soest“, in: Lölf-Mitteilungen 2/04, S.33-38.
- JENNY, M. (2000): Die Auswirkungen von Buntbrachen auf Brutvögel, in: Streifenförmige ökologische Ausgleichsflächen in der Kulturlandschaft. vaö Bern, S. 137- 151.
- KARTIERANLEITUNG DER § 62-BIOTOPE IN NRW, Stand 1998, Hrsg.: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF), Recklinghausen.
- KELLER, S. & HÄNI, F. (2000): Ansprüche von Nützlingen und Schädlingen an den Lebensraum Intensivkulturland, in: Streifenförmige ökologische Ausgleichsflächen in der Kulturlandschaft. vaö Bern, S. 199- 210.
- KLEIJN, D. (2000): Was beeinflusst den Artenreichtum der Ackerrainvegetation, in: Streifenförmige ökologische Ausgleichsflächen in der Kulturlandschaft. vaö Bern, S. 77- 92.
- KOLLMANN, J. (2000): Bedeutung der Diasporenbank bei der Besiedlung von Rohböden – Culterra 26, Schriftenreihe des Instituts für Landespflege der Albert-Ludwig-Universität, Freiburg.
- LAGERLÖF, J. & WALLIN, H. (1993): The abundance of arthropods along two field margins with different types of vegetation composition: an experimental study, in: Agriculture, Ecosystems and Environment, Band 43, Heft 2: S. 141-154.
- LEBENSÄUERE UND ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN NRW, Arbeitshilfe für FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen (2004), Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Stand November 2004.
- LINK, M. (1998): Untersuchungsergebnisse zur Mindestbreite von Gras- und Krautsäumen aus floristischer Sicht, in: Einfluss der Großflächen-Landwirtschaft auf die Flora. – Jena, S.72-79.
- OBERDORFER, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora, 7. Auflage – Ulmer, Stuttgart.
- OESAU, A. (1992): Flächenstilllegung : Gefahr für Nachbarflächen? in: Pflanzenschutz-Praxis 4: S.6-9.
- POSCHLOD, P. & Schumacher, W. (1998): Rückgang von Pflanzen und Pflanzengesellschaftendes Grünlandes – Gefährdungsursachen und Handlungsbedarf, in: Schr.-R. Vegetationskunde 29: S. 83-99.
- POTT, R. (1992): Die Pflanzengesellschaften Deutschlands (1992) – Ulmer 1992, Stuttgart.
- RADEMACHER, M. (2000): Sukzession in Kiesgruben als Vorbild für die Rekultivierung – Culterra 26, S.33-52, Schriftenreihe des Instituts für Landespflege der Albert-Ludwig-Universität, Freiburg.
- RADEMACHER, M. (2001): Untersuchungen zur Vegetationsdynamik anthropogener Kiesflächen der Oberrheinebene unter Berücksichtigung landschaftsökologischer und naturschutzfachlicher Belange – Dissertation, Freiburg i. Brg..

- Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen (1999), 3. Fassung, Schriftenreihe der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF), Band 17, Recklinghausen 1999.
- ROTE LISTE DER PFLANZENGESELLSCHAFTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN (1995), Schriftenreihe der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF), Band 5, Recklinghausen 1995.
- RÜHE, F. (1999): Effect of stand structures in arable crops on brown hare (*Lepus europaeus*) distribution, in: In *Gibier Faune Sauvage*. Vol. 16 (4): S.317-337.
- SCHAFFNER, D. & KELLER, S. (1998): Praxiserfahrungen mit Buntbrachen und Acker- randstreifen, in: Schriftenreihe der LPP, Nr.6 (1998), S. 45-54.
- SCHAFFNER ET AL. (2000): Ökologische Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft: Ergebnisse mehrjähriger Versuche zur Anlage und Pflege blütenreicher Buntbrachen – Schriftenreihe der FAL 34, Eidgenössische Forschungsgesellschaft für Agrarökologie und Landbau, Zürich-Reckenholz.
- SCHIEFER, J. (1984): Möglichkeiten der Aushagerung von nährstoffreichen Grünlandflächen, in: Veröffentlichungen für Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 57/58: S.32-62.
- SCHINDLER, M. (2005): Projektbericht zu faunistischen Begleituntersuchungen im Bördeprojekt (unveröffentlicht)
- SCHMIDT, W. (1998): Langfristige Sukzession auf brachliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, in: Naturschutz durch Nichtstun? Naturschutz & Landschaftsplanung 30 (8/9): S.255-258.
- STRAUB, E. (2004): Wildtiergerechte Gestaltung von Brachen in der Agrarlandschaft – Landnutzung im Wandel, in: Chance und Risiko für den Naturschutz, 10. Internationale Sommerakademie St. Marienthal.
- SCHUMACHER, W. (1980): Schutz und Erhaltung gefährdeter Ackerwildkräuter durch Integration von landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz, in: Natur und Landschaft, Band 55, Heft 12: S.447-453.
- SCHUMACHER, W. (1984): Gefährdete Ackerwildkräuter können auf ungespritzten Feldrändern erhalten werden, in: Löf-Mitteilungen 1/84, S.14-20.
- SCHUMACHER, W. (1992): Erfolge und Defizite des Vertragsnaturschutzes im Grünland der Mittelgebirge Deutschlands. In: Landnutzung im Wandel – Chance oder Risiko für den Naturschutz: 10. Internationale Sommerakademie St. Marienthal, S. 191-200.
- SCHUMACHER, W. (1992): Extensivierung – Möglichkeiten und Grenzen für den Arten- und Biotopschutz in der Kulturlandschaft, in: VDLUFA- Schriftenreihe 35_ S.87-97.
- SCHUMACHER, W. (1995): Offenhaltung der Kulturlandschaft? in: Löf-Mitteilungen 4/95, S.52-61.
- SCHUMACHER, W. (1998): Ziele des Naturschutzes für agrarisch genutzte Flächen – biotischer Ressourcenschutz, in: Ziele des Naturschutzes und einer nachhaltigen Naturnutzung in Deutschland, BMU: S.133-138.
- SCHUMACHER, W. (2000): Was will der Naturschutz und was sind Leistungen der Landwirtschaft für Naturschutz und Landschaftspflege? in: Schr.- Reihe des Deutschen Rates für Landschaftspflege 71: S.19-23.

SCHUMACHER, W. (2005): Erfolge und Defizite des Vertragsnaturschutzes im Grünland der Mittelgebirge Deutschlands, in: Landnutzung im Wandel – Chance oder Risiko für den Naturschutz, DBU: S.191-200.

TRAUTZ, D. (1992): Ökologische Bewertung der Flächenstilllegung im Agrarökosystem, in: VDLUFA-Schriftenreihe 35: S.605-608.

VERBÜCHELN, G. (1995): Rote Liste der Pflanzengesellschaften in Nordrhein-Westfalen. – Schriftenreihe der LÖBF/LaFAO 5:8-9.

WIEDERMEIR, P. & Dülli, P. (2000): Ökologische Ausgleichsflächen als Winterbiotope für bodenaktive Nützlinge im Intensivkulturland, in: Streifenförmige ökologische Ausgleichsflächen in der Kulturlandschaft. vaö Bern, S. 181- 198.

WOIKE, M. et al. (2004): Vorschlag zur Modifizierung der Bewertungsverfahren in der Eingriffsregelung in NRW im Auftrag des MUNLV, Hrsg.: Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen (LÖBF), Recklinghausen.

WOLF, G. (1985): Primäre Sukzession auf kiesig-sandigen Rohböden im Rheinischen Braunkohlenrevier, in: Schriftenreihe für Vegetationskunde, Band 16, Bonn-Bad Godesberg, S. 1-203.

Verzeichnis der verwendeten Rechtsvorschriften

Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz (LabfG) in der Fassung vom 21. Juni 1988, GV. NW. S. 250; ..., 1995 S. 134; 1998 S. 666; 2000 S. 439, S. 642; 2001 S. 708; 2002 S. 5.

Allgemeines Eisenbahngesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1993, BGBl I 1993, 2378, 2396, (1994, 2439), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 2 Buchst. d. G. v. 12.12.2003, I 2518 (Änderung durch Art. 1 G v. 27.12.2004 I 3833 (Nr. 75) noch nicht berücksichtigt).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001, BGBl. I S.3762.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256/SGV.NRW. 232), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. S. 439/SGV.NRW.2129)

Bayrisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1998, GVBl. S.593, zuletzt geändert am 24.12.2002, GVBl, S.597.

Berliner Naturschutzgesetz (NatSchGBln) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.1999, GVBl. S.390, geändert am 16.07.2001, GVBl. S.260.

Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1992, GVBl. S.208, zuletzt geändert am 18.12.1997, GVBl. I S.124.

Bremisches Naturschutzgesetz (BremNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.1979, Brem. GBl. S.345, zuletzt geändert am 28.05.2002, Brem.GBl. S.103.

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976, zuletzt geändert am 20.12.2001, BGBl. I, S. 591.

Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GO Baden-Württemberg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000, GVBl. I. S.582, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Mittelstandsförderung vom 19.12.2000, GVBl. I. S.749.

Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO Brandenburg) in der Fassung vom 10.10.2001, GVBl. S.154.

Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1993, GVBl. LSA S.568, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten

Vorschaltgesetzes zur Kommunalreform vom 26.10.2001, GVBl. S.434.

Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO Bayern) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, GVBl. S. 797 ff, zuletzt geändert durch das zweite bayrische Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an Euro vom 24.04.2001, GVBl. S. 140.

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs.GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999, GVBl. S.345ff.

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO Schl.-H.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1996, GVOBl. S.321, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 16.12.1997, GVOBl. S.474, ber. 1998 S.35.

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GO Rheinland-Pfalz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994, GVBl. S.154, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03.2000,

GV.NRW. S.245 f.

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1998, BGBl I 1998, S. 730, zuletzt geändert durch Art. 126 V am

25.11.2003, I 2304. Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)) vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2003 (BGBl. I. S. 686)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002, BGBl. I S.1193.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der Fassung vom 23.05.1949, BGBl. S 1.

Hamburgisches Naturschutzgesetz (HmbNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.2001, HmbGVBl. S.281, zuletzt geändert am 17.12.2002, HmbGVBl. S.347.

Hessisches Gemeindeordnung (GO Hessen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1993, GVBl. 1992 I. S.534, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und der kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999, GVBl. 2000 I. S.2.

Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.1996, GVBl. I S.145, zuletzt geändert durch Gesetz am 18.06.2002, GVBl. I S.364.

Kommunalselbstverwaltungsgesetz Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, Amtsblatt S.682, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nummer 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.01.2001, Amtsblatt S.530.

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M.-V.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998, GVBl. S.30, zuletzt geändert durch das vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern vom 09.08.2000, GVBl. S.360.

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Kreisordnung NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, GV NW S. 646/ SGV NW 2021.

Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG-BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.03.1995. GBl. S.385, zuletzt geändert am 20.11.2001 GBl.

S.607.

Landesnaturenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LnatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.1998, GVOBl. M.-V. S.647, zuletzt geändert am 14.05.2002, GVOBl. M.-V. S.184.

Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LnatSchG Schl.-H.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.06.1993, GVOBl. Schl.-H. 1993 S.215, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.1998, GVOBl. S.210.

Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPflG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.1979, GVBl. S.36, zuletzt geändert am 30.11.2000, GVBl. S.504.

Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan-VO Schl.-H.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.1998, GVOBl. Schl.-H. S.214.

Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, GV. NRW. S.578, geändert durch Artikel 107 Euro-Anpassungsgesetz NRW vom 25.09.2001, GV. NRW. S.708.

Luftverkehrsgesetz vom 01.08.1922, neugefasst durch Bekanntmachung vom 27.03.1999 I 550; zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 06.04.2004 I 550 iVm Bek. v. 24. 5.2004 I 1027 (RGBl I 1922, 681).

Naturenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.02.1992, GVBl.LSA S.108, zuletzt geändert am 19.03.2002, GVBl. LSA S.130.

Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996, GVBl. S.382, zuletzt geändert durch §80 des Gesetzes über die Region Hannover vom 05.06.2001, GVBl. S.348.

Niedersächsisches Naturchutzgesetz (NnatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.04.1994, Nds.GVBl. S.155, ber. S.267, zuletzt geändert am 21.03.2002, Nds. GVBl. S.112.

Saarländisches Naturchutzgesetz (SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1993, Amtsbl. S.346, zuletzt geändert am 07.11.2001, Amtsbl. S.2159.

Sächsisches Naturchutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1994, GVBl. S.1601, zuletzt geändert am 14.12.2001, SächsGVBl. S.716, SächsGVBl. S.168.

Thüringer Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) In der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998, GVBl. S.73.

Thüringer Naturchutzgesetz (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.04.1999, GVBl. S.298.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995.

8 Anhang

8.1 Karten Kompensationskonzept Lommersdorf

Karte kann auf Anfrage per CD zugestellt werden:

Meckenheimer Allee 172 15, 53115 Bonn
Tel.: 0228 – 73 2285; Fax.: 0228 – 73 1776
usl@uni-bonn.de

8.2 Karten Kompensationskonzept Straßenbau NRW

Karte kann auf Anfrage per CD zugestellt werden:

Meckenheimer Allee 172 15, 53115 Bonn
Tel.: 0228 – 73 2285; Fax.: 0228 – 73 1776
usl@uni-bonn.de

8.3 Karten Kompensationskonzept Köln-Nord

Karte kann auf Anfrage per CD zugestellt werden:

Meckenheimer Allee 172 15, 53115 Bonn
Tel.: 0228 – 73 2285; Fax.: 0228 – 73 1776
usl@uni-bonn.de

8.4 Karten Kompensationskonzept Bornheim

Karte kann auf Anfrage per CD zugestellt werden:

Meckenheimer Allee 172 15, 53115 Bonn
Tel.: 0228 – 73 2285; Fax.: 0228 – 73 1776
usl@uni-bonn.de